



Paul Friedrich Achat Nitsch's
Beschreibung
des
häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen
Zustandes
der
Griechen,
nach den verschiedenen
Zeitaltern und Völkerschaften.

Zum Schulgebrauch und Selbstunterricht.

Vierter Theil.

Fortgesetzt
von
Georg Gustav Samuel Köpke,
Doktor der Philosophie und Professor am Berlinisch-Kölnischen Gymnasium.

Erfurt, 1806,
bey Georg Adam Keyser.

Vorrede.

Es erscheint in diesem Buche die Fortsetzung eines Werks, dessen erster Theil im Jahr 1793 durch den aus mehreren gemeinnützigen, wohl aufgenommenen Werken rühmlich bekannten Mirsch hervorgieng, und dessen zweyter Theil nach seinem Tode, von dem Herrn Professor Höpfner in zwey Abtheilungen im Jahre 1795, der dritte aber 1800 dem Publikum

kum übergeben wurde. Ein mehrjähri-
ger Zwischenraum war also verflossen,
als mir von dem Verleger die Fortsetzung
des Werks übertragen wurde.

Nach dem Plane, welchen Nitsch
selbst für dieses Handbuch der Griechischen
Alterthümer angelegt hatte, fand ich das-
selbe bis zum sechsten Buch gediehen. Das
folgende sollte laut der Vorrede zum ersten
Theil von der Gesetzgebung und Ge-
richtsverfassung handeln. Untersuchun-
gen, diesen Gegenstand betreffend, wur-
den daher das Objekt meines Fleißes und
meiner Thätigkeit. Ich sammelte über
die Gesetzgebung der alten Griechischen
Volksstämme, was ich fand; und glaubte
aus dem großen Schiffbruche, welcher
uns für diesen Gegenstand einen vielleicht
schmerzlicheren Verlust, als für alle übri-
ge des Alterthums, bereitet hat, selbst
die Fragmente retten zu müssen. Daher
habe ich auch von den Achäern, Aeto-
lern, Böotiern, Korinthern, Arka-

diern und besonders auch von den Kolonien in Großgriechenland geredet, ohne mich durch den Gedanken abschrecken zu lassen, daß manchem meiner Leser die Ausbeute nicht bedeutend genug scheinen werde. Dem warmen Freunde des Alterthums ist alles wichtig, was sich auf die Griechische Vorwelt bezieht, oder aus dieser ableitet; und das Fragment, weit entfernt, als solches seinen Werth für ihn zu verliehren, gewinnt für ihn nur noch mehr an Interesse, wenn das große Ganze untergegangen ist. Fiel auch hie und da der Gewinn kärglich aus: so tröstete ich mich damit, daß es mir vielleicht dessen ungeachtet gelingen würde, eine vollständigere Sammlung Griechischer Gesetze aufzustellen, als bisher in irgend einem deutschen Handbuch gegeben wäre. Ich benutzte zu dem Ende überall die gelehrten Vorarbeiten, welche im Gronovischen Thesaurus auf uns vererbt sind; in denen in Absicht der weniger berühmten Völker Griechenlandes, manches Stam-

menkorn verborgen liegt, welches für deutsche oder ungelehrte Leser noch nie aufgegangen ist, nie Früchte getragen hat. Für die Griechischen Staaten in Süd-Italien habe ich im dritten Theil der Heynischen Opuscula aufklärende Sammlungen gefunden, von deren Inhalt ich dankbar Gebrauch gemacht habe.

Was ich übrigens in diesem Buche abgehandelt habe, und in welcher Ordnung, lehrt die Inhaltsanzeige und das Buch selbst, bey dessen einzelnen Abschnitten man die Quellen und Hülfsmittel, wie ich hoffe, gewissenhaft und treu angegeben finden wird. Was in den Nebenstunden, welche ein vielfach beschäftigendes Amt mir frey ließ, durch den beschränkten, oft gehemmten Fleiß von zehn bis eilf Monaten, über welche die Arbeit nicht hinausgedehnt werden durfte, mir zu leisten möglich war, glaube ich geleistet zu haben. Wenn es mir meine schmal zugemessene Muse nicht gestattete, in

in dem vorgesteckten Ziel überall neue Forschungen anzustellen, und nur mit eigenem und neuem aufzutreten: so wollte ich wenigstens das beste und das nach dem Urtheil der Kenner von anderen mit kritischer Sorgfalt beleuchtete wieder geben; und behielt es mir vor, in den von jenen benutzten Beweisstellen mit eigenen Augen zu sehen und zu wählen. Ich darf glauben, daß ich dabey manches von jenen übersehene auffand, mit dessen Inhalt ich den Gegenstand, welcher gerade in Untersuchung schwebte, bereichern konnte. Auch darf ich hinzusetzen, daß ich mir durch genauere Berichtigung der Citate, welche in den Arbeiten des Thesaurus bekanntlich nur sehr unbestimmt den Autor und das Buch beziehen, aus welchem der Gedanke genommen war, ein eigenthümliches Verdienst zu erwerben, die Mühe nicht scheute. Die Genauigkeit in denselben wird für mich zeugen. Ich darf sagen, daß ich in vielen Abschnitten des Buchs durch die Chronologie, z. B.

durch einen Ubbo Emmius, Nicolaus Cragius, Meursius u. a. nur auf Notizen geleitet wurde, daß ich aber nur sehr weniges mir bis dahin vorgearbeitet fand, um es übersetzen oder excerpiren zu können. Denn von dem unbestimmt aufgestellten fürchtete ich Gebrauch zu machen; und nicht selten war es der Fall, daß manche jener Behauptungen die Bemühung meines Fleißes, in irgend einem Autor die Quelle derselben zu finden, verspotteten.

Den Citaten sind die Ausgaben der Autoren zur Seite gesetzt worden. Ich bedaure es, daß ich im zweyten und dritten Kapitel des Buchs aus dem Plutarch nach Bryan's Ausgabe citirt habe, nicht nach der sonst gewöhnlicheren von Xylander, welche ich nicht zur Hand hatte. Da indessen, wo die Beweiskraft in dem Verständnisse einzelner Worte beruht, diese selbst angegeben sind: so finden die Ge-

lehr-

lehrten Leser ohne Zeitverlust, was sie suchen; und diejenigen Leser, welche das Griechische nicht treiben, werden zu dem Verfasser hoffentlich das Vertrauen hegen, daß er ihnen nicht Erdichtung für Wahrheit verkaufte. Uebrigens würde ich die Zahl der Citate hier und da vermehrt haben, wenn ich nicht auf Schonung des Raums und der Kosten und auf die wahrscheinlich größere Anzahl ungriechischer Leser Rücksicht genommen hätte.

Das siebente und achte Kapitel dieses Buchs waren die schwierigsten desselben, und es sey mir erlaubt, von beyden noch ein Wort hinzu zu setzen.

Das siebente Kapitel giebt den Athenischen Gesezkodex nach dem Petitus, wie ihn Wesseling mit eigenen und fremden Noten und Berichtigungen bereichert, und in dem dritten Theil der Heinecci-

 schen

schen Jurisprudentia Romana et Attica herausgegeben hat. Ich habe mich aber nicht begnügt, die Gesetze mit Auslassung derer, welche sich nicht beweisen lassen, zu übersetzen; sondern ich habe auch den Kommentar des Petitus und seiner Berichtiger durchgelesen, um zur Erklärung schwererer Gesetze das Nöthige beyzufügen. So darf ich sagen, daß dieses Kapitel beynahe als ein Excerpt aus dem ganzen Folianten anzusehen ist, und diesen für die meisten Leser entbehrlich machen kann. Bey jedem Gesetze ist übrigens die Stelle, wo dasselbe enthalten ist (aus den Rednern nach der Stephanischen Ausgabe, wie Wesseling sie gab), angegeben worden; so wie das Griechische Wort, welches ich entweder durch kein deutsches erschöpfend zu übersetzen wußte, oder welches ein eigener Kunstausdruck war, in einer Parenthese in den Text gesetzt worden ist. Die Abtheilung der Gesetze in Bücher und Titel, welche Petitus getroffen hat, habe ich nicht beybehalten,

ten: weil ich theils, um den Raum zu sparen, nicht so viel kleine Abschnitte, machen wollte (denn mehrere Titel des Gesetzkodex von Petitus enthalten nur ein oder zwey Gesetze); theils weil es mir zweckmäßig zu seyn schien, alle Gesetze über denselben Gegenstand in einem einzigen Abschnitte zur leichteren Uebersicht vor zu legen. Ich habe daher die Gesetze, welche sich auf einen Hauptgegenstand bezogen, zusammen gestellt, und daraus einen eigenen Abschnitt gebildet, bey welchem aber jedes Mal die Angabe des Buchs und des Titels nach Petitus angefügt ist, um das Nachschlagen und Vergleichen der Uebersetzung mit dem Text zu erleichtern. Wo die Berichtiger des Petitus noch Gesetze boten, welche sie mit deutlichen Stellen beweisen konnten, wurden sie aufgenommen.

Das achte Kapitel handelt von der Athenischen Gerichtsverfassung. Wenn ich

ich in diesem dieselbe Methode befolgte, welche ich in den übrigen Theilen des Buchs beobachtete, daß ich nemlich das beste, dessen ich mich in meiner Lage bemächtigen konnte, benutzte, und zugleich die Stellen, auf welche meine Vorgänger fußten, nebst den Kommentaren derselben einer genaueren Ansicht unterwarf: so glaube ich, bey einer so schwierigen Untersuchung nicht nur das Verdienst mir erworben zu haben, daß ich fast das Ganze zuerst aus den todten Sprachen in die lebende deutsche verpflanzte, sondern daß ich auch manche eigene und neue Bemerkung aufstellen konnte, welche meine Vorgänger übersehen hatten. Ich hoffe daher in diesem Kapitel etwas vollständigeres geliefert zu haben, als man bisher in irgend einem deutschen Handbuch gelesen hat. Da zugleich die Beweisstellen angegeben sind: so glaube ich auch billige Anforderungen der Freunde der alten Wissenschaften befriedigt zu haben. Doch brauche ich wohl nicht hinzu zu setzen, daß

etwas

etwas vollständigeres über diesen Gegenstand noch immer zu den vornehmsten Bedürfnissen der Griechischen Literatur gehört; aber freylich kann dasselbe nur aus einem unausgesetzten vieljährigen Studium der Griechischen Redner hervorgehn. Ich bin zufrieden, wenn ich mir das Lob gewann, den Athenischen Proceßgang ziemlich deutlich entwickelt, die gewöhnlichsten Gerichtsproceduren erläutert, und die schwierigeren Gerichtsausdrücke deutlicher, als es bisher geschehen, erkläret zu haben. Daß ich hier besonders den Matthäischen Abhandlungen in den Miscellaneis philologicis vieles verdanke, habe ich im Buche selbst gesagt; der Luzacschen konnte ich mich aller Mühe ungeachtet nicht bemächtigen.

Zum Schlusse dieser Vorrede habe ich meine Leser und Beurtheiler noch zu bitten, mir die Druckfehler nicht anzurechnen, welche durch meine Entfernung vom Druckort ent-

entstanden sind. Indeß sind die sinnentstellenden verzeichnet, und werden von den Lesern abgeändert werden.

Berlin,
den zwanzigsten September,
1805.

Köpke.

In-

Inhalt
des
Siebenten Buchs.
Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung
der
Griechischen Völkerschaften.

Seite.

Erstes Kapitel.

b Zwey-

Seite.

Drit-

Seite.

Seite.

Unter

Drittes Kapitel.

Seite.

§ 5.

Viertes Kapitel.

§ 12.

Seite.

§ 4.

Sechs.

Seite.

Ge-

Seite.

Fünf-

Seite.

Fünftes Kapitel.

Volks-

Seite.

Sechstes Kapitel.

Seite.

Seite.

Seite.

Siebentes Kapitel.

Zwey-

Seite

Seite.

Seite.

Seite.

Ge-

Seite.

Seite.

Achtes Kapitel.

§ 6.

Seite.

Zwey-

Seite.

§ 7.

d Ueber

Diese beyden Kolumnen werden ausgeschnitten, und hinter pag. XLVIII des Inhalts gebunden.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Aeltestes Gerichtswesen im heroischen Zeitalter.

Erster Abschnitt.

Ursprung des Rechts und der Gerichte.

Es giebt kein Volk der Erde, welches der Geschichtsforscher eine so lange Reihe von Jahrhunderten verfolgen könnte, als das Volk der Griechen. Vom frühesten Kindheitsalter, welches uns in dunklen Mythen und halbverschollenen Volkssagen anspricht, bis zu den Zeiten der verfeinertsten Kultur hinunter, liegt die Geschichte dieses Volks vor uns ausgebreitet. Sie ist abgeschlossen und in sich selbst vollendet, und darf schon deswegen auf unser Studium den gerechtesten Anspruch machen. Vielleicht liegt schon hierin ein Grund, daß man alle dem, was Griechen gethan, erlebt, gegründet, gedacht und erfunden haben, eine Unsterblichkeit zusichern

darf, deren sich schwerlich ein zweytes Volk der Erde je wird erfreuen können.

Wenn wir auf den Zustand der Urbewohner Griechenlandes einen Blik werfen, so lernen wir durch die Traditionen ihrer Geschichtschreiber und Weisen Volksstämme kennen, welche in uns nur dadurch zu einiger Klarheit gedeihen, daß wir sie mit Stämmen neuentdekter Welttheile, mit Karaibischen und Nordamerikanischen, vergleichen. Es ist durchaus der Zustand halbthierischer Lebensart, in welchem wir die *Autochthonen* oder *Pelasger* erblicken 1). Der Wilde kämpft mit dem Thiere, welches er wenig übertrifft, um Nahrung und Leben; und kann nur durch die Ueberlegenheit der Raubthiere genöthiget werden, mit anderen seiner Gattung zusammen zu halten, um dem gemeinsamen Feinde zu wehren. Seine Nahrung ist Fleisch der Thiere oder Menschen, (ihm gleich viel,) welche er erlegt 2); in Ermangelung derselben Früchte, Kräuter und Wurzeln des Feldes, und die rauheste vegetabilische Nahrung, selbst Rinden der Bäume. Er wandert weiter, wenn die Gegend ihm nichts mehr bietet; er würde ihn vernichten, wer ihn an den alten Boden fesseln wollte.

Sehr natürlich kann bey Stämmen der Art noch nicht vom Rechte die Rede seyn, noch viel we-

1) *Plato* im Protagor. (edit. Serran. Tom. I. p. 322.) — Diodor. Sicul. (edit. Wesseling. lib. I. p. 8, 21. — *Thucydid.* lib. I. c. 2 — 6.

2) *Euripid.* in Sisyph. Fragm. — *Athenaei* lib. XIV, (pag. 660, edit. Casauboni.)

weniger von einer gewissen Ordnung, dasselbe zu handhaben. Gewalt der Faust und des markigen Arms ist es, welche überall entscheidet. Es gilt kein Vertrag und keine sichere Uebereinkunft, als mit dem Gegner, welchen du tod zu Boden streckest. Ein ungeregelter Wille, welchen keine Fessel, weder von außen noch innen einengt, schaltet, wie ein blindes Element; dem Barbaren gilt es gleich, er achtet es nicht, wenn seine zerstörende Kraft, ihn unausbleiblich selbst zerstöret, zerstören muß, früher oder später.

Erst der Einführung des Ackerbaues ist es vorbehalten, den Halbwilden auf dem Boden zu fesseln in der Gegend, welche ihn ans Licht sezte. Erst durch sie bekommt er die Möglichkeit zu bleiben, ohne den Hungerstod zu fürchten; erst durch sie bekommt er Eigenthum, und mit diesem Sinn für Recht und Unrecht. Es treten Verhältnisse ein, durch welche jeder benachbarte Anbauer sich verpflichtet glaubt, einer dem andern sein Eigenthum zu sichern; stillschweigende Verträge treten ein, welche in der Urzeit die Stelle einnehmen, von welcher herab in den späteren Zeiten geschriebene Geseze gebieten. Sehr wahr und schön giebt uns ein Römischer Redner den Ursprung des Rechts und der Gerichte an, und es sey mir erlaubt, die Stelle seiner Rede hier wieder zu geben: „Wer von Euch, Ihr Richter, wüßte es wohl nicht, daß die Natur der Dinge es mit sich brachte, daß einst die Menschen, ehe weder natürliches noch bürgerliches Recht niedergeschrieben war, zerstreuet und unstät auf dem Felde herumschweiften, und nur so viel besaßen, als

sie durch die Faust und durch die Kräfte ihres Körpers, durch Morden und Wunden entweder zu entreißen, oder zu behaupten vermochten! Männer daher, welche zuerst durch Tugend und Einsicht sich auszeichneten, und die Gelehrigkeit und Gemüthsart des menschlichen Geschlechtes begriffen, sammelten die Zerstreueten an einem Ort, und führten sie allmählich aus jener Rohheit zur Gerechtigkeit und Gezähmtheit hinüber. Da umschlossen sie mit Mauern die Dinge, welche dem gemeinen Besten gehörten, und die wir Gemeingut benennen; die Versammlungsörter der Menschen, welche späterhin Staaten genannt wurden; die vereinten Wohnungen der Menschen, welche wir Städte nennen, und würden die Erfinder alles menschlichen und göttlichen Rechts. Dieses spätere, durch Vermenschlichung verfeinerte Leben, und jenes frühere halbthierische unterscheidet nichts so sehr, als Recht und Gewalt. Unumgänglich ist es, daß eines von beyden waltet. Soll Gewaltthätigkeit vertilgt werden: so muß nothwendig das Recht herrschen, das heißt, eine geordnete Gerichtsverfassung, in welcher alles Recht enthalten ist. Mißfallen Gerichte, oder sind sie gar nicht vorhanden, so herrscht unumgänglich nur rohe Gewalt." 3)

Zweyter Abschnitt.

Aelteste Richter der griechischen Volksstämme.

Griechenland hat bekanntlich seine früheste Kultur den eingewanderten Kolonien und deren An-

3) Cicero: Orat. pro P. Sext. cap. 42 in der Mitte.

Anführern zu danken. Die vornehmsten derselben kamen aus einem Lande, in welchem es am frühesten Ackerbau und feste Wohnsitze gab, aus Aegypten. Die berühmtesten Namen, welche uns von diesen genannt werden, sind *Inachus* 1) und dessen Sohn *Phoroneus*, 2) mit welchen zuerst Ackerbau und Eigenthum eingeführt wurden. Durch diese wurden zuerst Gegenden des Peloponneses, Argolis und Arkadien kultivirt, um bald nach ihnen, oder mit den Feldern zugleich, die Anfangs durch die Fremdlinge zurükgescheuchten Urstämme, welche von jenen lernten, glüklicher zu werden. Nach einigen Jahrhunderten kamen noch Cecrops und Danaus aus Aegypten mit denselben Fertigkeiten, oder vielleicht noch mit manchen neuen, durch welche sie ihre Vorgänger übertrafen; ja auch Kadmus, der Phönizier, welcher mehr als die Aegyptier, der Schiffahrt und Handel mitbrachte, und dadurch der menschlichen Thätigkeit, aber auch der Verschlingung und Verwirrung dessen, was Recht war, ein neues weites Feld eröffnete.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese ersten Kolonien-Anführer die höchste richterliche Ge-

1) Ich zweifle, ob man berechtigt ist, bey mehreren vorhandenen Zeugnissen der Alten, den Inachus als eine historische Person fort zu leugnen, und ihn nur für einen Fluß in Argolis gleiches Namens zu nehmen. Siehe *Pausan.* lib. II. c. 15. und lib. VIII. cap. 3.

2) *Plato* im Timaeus (edit. Serran. Tom III. pag. 22.) und *Plinii* histor. natur. lib. VII, cap. 56.

Gewalt, oder wenigstens schiedsrichterliche Autorität in ihrer Person vereinigten. Ein Ansehen, welches sich jene schon in ihrem Vaterlande erworben hatten, und das sie wegen ihres Muths, oder ihrer Einsicht, oder beyder Eigenschaften zugleich, zu verdienen schienen, hatte sie zu Anführern des Zuges gemacht, welcher des gemeinschaftlichen Oberhaupts nur zu sehr bedurfte. Dies konnte in dem neuen Lande nicht schwinden, wo Feinde zu besiegen, oder manches Neue mit Klugheit einzurichten war. So blieb ihnen auch in dem neu entdekten, oder eroberten Lande ihr Ansehen. Die ganze Kolonie war gleichsam das Bild einer großen Familie, welche denselben Stammfürsten über sich anerkannte. Ganz gewiß gieng daher der Begriff eines Oberhauptes von einem Familienvater aus, welcher unter den Seinigen Recht spricht, die Zwistigkeiten unter den jüngeren Mitgliedern seines Hauses ausgleicht, oder durch Ausschließung aus dem Familienverein, durch Verbannung, bestraft. 3)

So sehen wir also in den vorhomerischen Zeiten auch im griechischen Familienvater den Versorger, Führer und Richter vereint; und wo Ortschaften und Städte entstanden, sind es entweder die Nachkommen der Kolonienanführer, oder Männer, welche sich sonst durch Muth und Thätigkeit auszeichneten, die, wie im kleinen

3) Man vergleiche über diesen Abschnitt Ferguson's Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Leipzig 1786 — und *Dunbar's* History of mankind, 1780.

nen Bezirk ihres Hauses, so in der größeren Gemeine entweder gewählt, oder ruhig forterbend, das höchste Ansehen besitzen. Die Emirs der Asiatischen, die Kaziken der ehemaligen amerikanischen Völker, sind es, welche uns die ältesten griechischen Fürstenhäuser verdeutlichen können, so wie wir in den Kyklopen, welche uns Homer zeichnet, Menschen der rohen Vorzeit erkennen, wie sie gewiß nicht blos in Sicilien, sondern überall da gefunden werden, wo noch nicht Ackerbau und Eigenthum bestanden. Nur die größere natürliche Fruchtbarkeit Siciliens, kann in der Art des Unterhalts einen Unterschied machen. Wir lesen die Stelle Odyss. IX. v. 106 — 115 (nach der Vossischen Uebers.):

„Und an das Land der Kyklopen, der Freveler, wild und gesezlos,
kamen wir, welche nur den unsterblichen Göttern vertrauend,
nirgend bau'n mit Händen zu Pflanzungen, oder zu Feldfrucht;
ohne des Pflanzers Sorg' und der Ackerer, steigt das Gewächs auf,
alles, Waizen und Gerst' und edele Reben, belastet
mit großtraubigem Wein, und Kronions Regen ernährt ihn.
Dort ist weder Gesez, noch Rathsversammlung des Volkes;
sondern all' umwohnen die Felsenhöhen der Gebirge
rings in gewölbten Grotten; und jeglicher richtet nach Willkühr
Weiber und Kinder allein; und Niemand achtet des andern."

Dritter Abschnitt.

Homerische Könige als Richter. Beschränkte Gewalt; Erblichkeit derselben. 1)

Zur Zeit des trojanischen Krieges (ungefähr 1190 vor Christus,) finden wir die griechischen Stämme schon sehr viel weiter vorgeschritten in der gesellschaftlichen Kultur. Es sind schon Dörfer und Städte entstanden. Man kennt Ackerbau, Gewerbe und Handlung; mag diese auch nur im Tauschhandel bestehen. Wir sehen schon eine Art von Verfassung in den einzelnen kleinen Staaten, deren Oberhäupter Könige heißen (βασιλεῖς). Folgen wir der Etymologie dieses Ehrentitels, so möchte vielleicht Anführer oder Herzog in der alten deutschen Bedeutung die richtigere Uebersetzung seyn. 2) Daraus erhellt, daß die Hauptbestimmung dieser Könige ist, Anführer gegen den Feind zu seyn; aber auf dieses Verdienst gründet sich der Vorzug, auch in Friedenszeiten der Erste zu seyn, und als Richter die entstandenen Feh-

1) Hiermit vergleiche man, was im zweyten Abschnitte des 2ten Theiles von Seite 171. und folgende, über die Staatsverfassung der Griechen gefunden wird, wiewohl die Ansicht der Dinge in manchen Punkten abweicht, und ferner *Feith's* Antiquitates Homer. lib. II. c. 1 — 9 inclus.

2) βασιλεύς von βάω oder βαίνω und ἴλη, scheint offenbar den bezeichnen zu sollen, welcher vor seiner Schaar gegen den Feind voranschreitet, also der das Heer zieht, Herzog.

Fehden zu schlichten. An unumschränkte Gewalt darf man bey ihnen nicht denken, und eben, weil man überall von Königen im Homer liest, und jeder Held fast diesen Titel führt, so darf man um so geringer das auf diese Benennung gegründete Ansehen glauben. Die Verfassung jener Völker scheint monarchisch zu seyn; ist es aber nicht. 3) Sie ist vielmehr eine Mischung aller denkbaren politischen Verfassungen, welche die Vortheile, aber auch freylich manche Nachtheile aller in sich vereinigt. Vielleicht giebt die spätere lykurgische Staatseinrichtung ein Bild davon, was aus der heroischen werden konnte und mußte, wenn auf die Bedürfnisse späterer sittlicher Verfeinerung Rüksicht genommen wurde. Offenbar ist die Gewalt der homerischen Könige als Richter, durch die Rathsversammlungen der vornehmeren Bürger beschränkt, und durch Volksversammlungen, welche sich in mehreren Dingen durchaus die lezte Entscheidung vorbehalten. 4) Nicht einmal im Kriege als Anführer, (welchem Verhältnisse doch wohl eine größere Ungebundenheit nachgegeben werden müßte,) noch viel weniger zur Friedenszeit, dürfen sie unumschränkt gebieten. Sie sind vielmehr verpflichtet, mit einer Zahl auserlesener Hausväter zu berathschlagen,

3) cf. *Aristotel.* Politic. III. cap. 14.

4) cf. *Dionys. Halicarnass.* lib. V. edit Sylb. pag. 337. — *Aristotel.* Polit. lib. III. cap. 14, welches fast ganz hierher gehöret. *Thucydid.* lib. I. c. 6 — 12 inclus. an zerstreuten Orten.

welche beym Homer der Rath der Alten heißt (βουλὴ γερόντων). Diese selbst rathgebende, oder berathende (βουλήφοροι). Ja diese Rathgebenden heißen sogar selbst Könige in derselben Stadt, (wie *Odyss.* VIII. v. 390 folg.) wo Alcinous, König der Phäaken, die zwölf übrigen erhabenen Pfleger und Fürsten so anredet:

„Zwölf ja walten umher der weltgepriesenen Fürsten, (βασιλῆες.)
hohe Gebieter im Volk; und als dreyzehenter ich selber.“

Mit diesem Senate müssen die homerischen Könige erst beschließen, was der allgemeinen Volksversammlung (ἀγορᾷ) vorgeleget werden soll; so Iliad. II. v. 53, heißt es vom Agamemnon:

„Und er gebot Herolden von hellaustönender Stimme,
rings zur Versammlung zu rufen die hauptumlockten Achaier.
Tönend rufen sie aus, und flugs war die Menge versammelt.
Einen Rath nun sezt er zuerst der erhabenen Aeltsten rc.

Uebrigens wird die richterliche Gewalt bey den Königen für erblich geachtet, 5) was selbst Feinde und Gegner anerkennen. So sagt Antinous (Odyss. I. v. 386.) zum Telemachus:

„Daß

5) *Thucydid.* l. 1. πατρικαὶ βασιλεῖαι, welches sein Scholiast erklärt: ἀπὸ τῶν πατέρων παραλαμβανόμεναι κατὰ διαδοχὴν γένους.

„Daß Dir nicht Kronion die Herrschaft unseres Eilandes
anvertrau', die zwar durch Geburt dein väterlich Erb' ist.“
(πατρώϊον.)

Dies verdanken sie am meisten dem frommen Glauben der Völker, daß ein Gott an der Spizze ihrer Ahnen stehe, weshalb sie selbst Gottentsprossene (θεογενεῖς) heißen, und sie ihre Gewalt, als von dem höchsten Gott selbst übertragen, besitzen, so wie Jliad. II. v. 197, der Herold für Agamemnon die Krieger zur Ruhe verweißt:

„Seine Ehr' ist von Gott, und ihn schirmt Zeus waltende Vorsicht,“

und v. 204.

„Niemals frommt Vielherrschaft im Volk; nur einer sey Herrscher,
Einer König allein, dem der Sohn des verborgenen Kronos
Szepter gab und Gesetze, daß ihm die Obergewalt sey.“

Eben dies würde man auch von Ulysses, Achilles, Diomedes, Ajax u. s. w. geglaubt haben, von denen nur durch friedliche Uebereinkunft Agamemnon als der erste anerkannt wurde. Nur selten schreitet das Volk zu einer Wahl, welche die Geburt nicht erwarten ließ, und auch nicht durch eigene Willkühr, sondern nur durch Orakel dazu aufgefordert. Daher fragt den vor den Freyern seiner Mutter geflüchteten Telemach der alte Nestor, ob das Volk ihn etwa hasse, irgend einem göttlichen Orakel folgend (Odyss. III. v. 215).

Noch

Noch deutlicher spricht die Religion dieses Glaubens einer der Freyer, Amphinomus, aus, welcher zu den Mitbewerbern so redet: (Odyss. XVI. v. 400 — 405.)

„Freund', ich möchte ungern, daß wir Telemachus heimlich
tödteten; fürchterlich ist's, ein Königsgeschlecht zu ermorden.
Aber laßt uns zuvor den Rath der Unsterblichen forschen.
Wenn ein günstiger Spruch des erhabenen Zeus es genehmigt;
selbst ermord' ich ihn dann, und ermahn' auch jeglichen andern,
doch vernehmt es der Götter Gebot, dann ermahn' ich, zu ruhen." 6)

Vierter Abschnitt.

Prärogative der alten Könige, als Richter. ***)

Zwar nicht im Homer, aber in andern alten Schriftstellern finden wir davon manche Be-

6) Man vergleiche über das letztere *Pausan.* Achaic. lib. VII. c. 2.
Aelian. var. hist. lib. VIII. cap. 5.
Herodot. histor. lib. I. c. 13, p. 6. und lib. VI. c. 32.

***) Als solche heißen die Könige beym Homer δικασπολοι oder auch θεμιστοπολοι cf. Il. I. v. 238. Jenes Wort steht sogar synonym für König, *Odyss.* II. v. 185. — Zeus selbst heißt δικασπολος ουρανιδησι, Richter der Himmelsbewohner *Callim.* in Jov. v. 3.

Beweise, daß die alten Völker zuweilen sich Könige wählten, blos um im Frieden an ihnen Richter zu haben. So erzählt Herodot, 1) daß die Meder den Dejokes zum Könige ernannt hätten, damit er ihnen Recht spräche. Cicero 2) nimmt auf diese Stelle Rücksicht, und sagt, daß dies wohl nicht blos bey den Medern, sondern auch bey den Römern selbst geschehen sey, welche gewiß ihre Könige deswegen ernannt hätten, um die Gerechtigkeit bey ihren Mitbürgern zu handhaben. Das Verdienst der Einsicht mit guten moralischen Eigenschaften, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gepaart, mußte selbst den ungebildeten Heroen einleuchten, und es ist daher kein Wunder, wenn sie ihrem Könige dafür eigene Prärogative bewilligten. Diese heißen beym Homer im Allgemeinen Belohnungen, Dankpreise (γέρατα). Die vornehmsten, welche er angiebt, sind folgende:

1) Der König besitzt ein Stük fruchtbaren Landes (Waitzenacker) abgesondert für sich, welches τέμενος heißt, und so ansehnlich ist, daß er darauf mehr Menschen und Heerden halten kann, und eben dadurch reicher werden muß, als alle seine Mitbürger. So geben Iliad. VI. v. 193 die Lykier dem Bellerophontes

— — — auserlesene Güter,
schön an Ackergefild' und Pflanzungen, daß er sie baute."

Eben

1) Herodot. lib. I. c. 96.

2) Ciceron. offic. lib. II. c. 12.

Eben so auch noch Iliad. 18, v. 557. Odyss. 14. v. 226 und Odyss. XI, 184.

2) Bey öffentlichen Gastmahlen hat er Vorsitz (προεδρια und ἕδρη), doppelte Portionen oder wenigstens mehr Fleisch und größere Becher. Daher schreibt sich vielleicht bey den Spartanern der Könige doppelte Portion in den öffentlichen Mahlzeiten (συσσιτια). Diese lezteren Vorzüge könnten nicht besser zusammenstehen, als in der Rede des Sarpedon zum Glaukus, um dessen Muth zu befeuern. (Iliad. XII. v. 310.)

„Glaukus, warum doch ehrte man uns so herrlich vor andern
immer an Siz, an Fleisch und vollgegossenen Bechern,
heim im Lykierland', umher wie auf himmlische blickend?
Und was baun wir ein großes Gefild am Ufer des Xanthos,
prangend mit Obst und Trauben und waizenbesäeten Aeckern?
Darum gebührt uns jezt in der Lykier Vordergetümmel
da zu stehn, und hinein in die brennende Schlacht uns zu stürzen."

Auch das römische Alterthum unterscheidet sich hiervon nicht. Dionys 3) von Halikarnaß erzählt, daß die ältesten römischen Könige einen grossen und fruchtbaren Acker als Emolument ihrer Würde besessen hätten, von dessen Einkünften sie den Göttern geopfert, aber

3) *Dionyſ. Halicarnaſſ.* histor. lib. III. p. 137 (edit. Sylburg.)

aber auch daheim glänzend gelebt hätten; Romulus habe diesen Acker sich durch die Waffen erworben und mit der Königswürde an den Numa vererbt; Tullius Hostilius habe ihn späterhin an arme Bürger vertheilt."

3) Erhalten sie schon pflichtmäßige Geschenke und Steuern (θέμιστας), wie es wenigstens mehrere Stellen wahrscheinlich machen; wiewohl die Kritiker über den Begriff des Worts θέμις, ιστος, gestritten haben, welches einige nicht für Steuern, sondern nur für Rechte und Verpflichtungen, nehmen wollen. Allein folgende Stelle scheint nach dem Zusammenhange keinen Zweifel zu lassen. Iliad. IX. v. 155 verspricht Agamemnon dem Achill, wenn er sich wieder mit ihm aussöhne, und zum Heere zurückkehre, seine Tochter zur Gemahlin und sieben Städte, von wohlhabenden Bürgern bewohnt,

„welche hoch mit Geschenk, wie einen Gott, ihn verehrten,
und dem Scepter gehorchend ihm steuerten reichliche Schatzung." 4)

Daß den Menschen jener Zeit der Begriff von Steuern und Beyträgen nicht ganz fremd gewesen sey, kann man aus der Rede des Hektor

4) Eben so hat es auch der griech. Scholiast verstanden, welcher die Worte so erklärt: καὶ ὑποταγέντες αὐτῷ κατὰ το δίκαιον λαμπροὺς τε λεσρῦσι φόρους.

tor an die Trojanischen Bundesgenossen schließen, welcher sagt, daß er, um den glüklichen Ausgang des Krieges herbei zu führen, seine Troer durch Beysteuern zum Unterhalt der Bundesgenossen erschöpfe: 5)

„Also gesinnt, erschöpf' ich durch Kriegessteuer und Speise
unser Volk, und streb' Euch allen das Herz zu ermuntern."

Aus der Stelle des *Pausanias*, 6) welcher erzählt, daß Minyas, König von Orchomenus, einen reichen Schatz von den großen Einkünften hinterlassen habe, würde ich weniger auf Steuern zu schließen geneigt seyn, da jene Einkünfte (προσοδοὶ) auch die Folge seines τέμενος und seiner Privatbesitzungen seyn können.

Fünfter Abschnitt.

Insignien der homerischen Könige, als Richter.

Die vornehmste Insignie der Homerischen Könige ist der Scepter (σκῆπτρον), (das Wort

5) *Iliad.* XVII. v. 225. — —

δώροισι κατατρύχω καὶ ἐδωδῇ
λαούς, ὑμέτερον δὲ ἑκάστῳ θυμὸν ἀέξω.

6) Pausan. in Boeotic. lib. IX. c. 36.

Wort leitet sich am wahrscheinlichsten ab von σκήπτεσθαι, sich worauf stützen). Es war ein langer Schaft, fast einer Lanze gleich; daher die späteren Tragiker den Scepter auch zuweilen Lanze (δόρυ) nennen; er ist von beliebigem Holz, 1) von Steineiche, Lorbeer, Oehlbaum, wie manche Stellen beweisen. Vorn ist er mit Gold beschlagen. Jliad. I. v. 245.

„Also sprach der Peleid, und warf auf die Erde den Scepter,
rings mit goldnen Buckeln geschmückt.“
(χρυσείοις ἥλοισι πεπαρμένον)

Der Todtenrichter Minos, der Barde Teiresias und der Priester Chryses haben beym Homer 2) einen goldnen Scepter, was ohne Zweifel auch nur so viel, als goldbeschlagen heißt.

Diesen

1) Achills Scepter, Jliad. I. v. 234 seqq., nach seinem Entstehen beschrieben cf. Virg. Aen. lib. XII. v. 210.

Agamemnons Scepter, Jl. II. v. 102 seqq., den Vulkan verfertigt, und der von den Göttern auf die Menschen vererbt ist.

Hesiod. Theogon. v. 30 hat von den Musen erhalten δάφνης ἐριθηλέος ὄζον.

Pindar. Olymp. VII. ἀντιστροφ. β. hat ein σκᾶπτον σκλυρας ἐλαιας.

2) Minos Scepter, Odyss. XI. v. 568. Teiresias Scepter, Odyss. XI. v. 91. und Chryses Scepter, Jliad. I. v. 15.

Diesen Scepter trägt der König in der Hand, wenn er in die Volksversammlung geht; er stüzt sich darauf, wenn er aufsteht, um zu reden. Es ist durchaus das Zeichen seiner Würde und der höchsten Gewalt. Daher nimmt ihn selbst der Herold von ihm, wenn er mit höherer Auctorität reden will, ja überall in Amtsgeschäften [3])! So trägt ihn Nestor in seinem Pylos (Odyss. III. v. 412.), Agamemnon vor Troja, als er in die Volksversammlung gehen will, und Odysseus, wie die übrigen, wenn er das Wort nimmt. Der Scepter begleitet daher die Gestikulation der Redenden; denn den Ulysses halten die, die ihn nicht kennen, für einfältig oder tückisch, weil er ihn unbewegt hält. Jliad III. v. 218.

„Auch den Scepter, so wenig zurück bewegend, wie vorwärts
hielt er steif in der Hand, ein unerfahrner von Ansehn,
daß du leicht für tückisch ihn achtetest, oder für sinnlos."

Seltsam ist es, daß eben dieser Ulysses des Agamemnons Scepter nimmt, in die Versammlung eilend, um sich an Auctorität dadurch zuzulegen (Jl. II. v. 185. seqq.). Er schlägt auch damit (v. 198).

„Wel-

3) Man vergleiche Jliad. VII. v. 277, wo die beyden Herolde dem Zweykampfe dadurch ein Ende machen, daß sie ihre Scepter zwischen die Kämpfenden strecken; und Jliad. XVIII. v. 568.

„Welchen Mann des Volkes er sah, und schreyend wo antraf.“

Vor allen andern Anlässen tragen sie ihn, wenn sie Gericht halten, als Zeichen der Würde und selbst aus Religiosität; denn sie schwören bey ihm, was Aristoteles [4]) deutlich sagt, und heben ihn alsdann feyerlich in die Höhe, oder vielmehr das Aufheben des Scepters gilt nach ihm für Eid. Daher verlangt Dolon beym Homer vom Hektor, (Iliad. X. v. 321.)

„Aber wohlan den Scepter erhebe mir, heilig beschwörend ꝛc.“

Ohne Zweifel schreibt sich bey den spätern Athenischen Richtern [5]) die Sitte, einen Scepter in den Händen zu haben, wenn sie zu Gericht sitzen, von den Königen des heroischen Zeitalters her. Herolde übermachten ihnen denselben, wenn das Gericht beginnen sollte, — sie geben ihn wieder zurück, wenn das Gericht beendet ist.

Anmerkung. Von Krone oder Königsbinde (διάδημα) als einer Insignie des Königsranges, weiß Homer noch nichts; eben so wenig von einer eigenen Art des Gespanns, oder der purpurnen Kleidung, wiewohl man einige Stellen, welche vom Agamemnon handeln, hat so deuten wollen. Purpurn heißt bey den Alten weiter nichts, als

 gefärbt,

4) Aristot. Polit. lib. III. c. 14. „ὁ δ᾽ ὅρκος ἦν του σκήπτρου ἐπανάτασις.“

5) Siehe den Aristophanes und seine Ausleger im Plutus v. 277 und in Vesp. v. 1105.

gefärbt; es ist nicht die rothe Farbe 6), welche wir jezt so nennen. Die Alten hielten gerade veilchenblau oder violett für die schönste Purpurfarbe. 7)

Mit größerem Rechte dürfte man vielleicht den Richterthron, auf welchem der König richtend saß, zu den Insignien rechnen. Wenigstens scheint derselbe zuweilen von besserem Mineral, als schlechten Steinen, (ξεστοῖς λίθοις) welche Eustathius [8]) dem Kreise der Richter zu Sesseln anbietet, bestanden zu haben. Pindar zeichnet einen Königsstuhl aus,

„auf welchem einst der Kretheide
sitzend, roßeliebenden
Völkern Recht wog.“ 9)

und Herodot erzählt sogar, daß König Midas den Stuhl dem Delphischen Gotte geweiht habe, auf welchem er richtend zu sitzen pflegte [10]). Eben dies sagt Athenäus vom Perserkönige, vom Syrakusaner Gelo und andern [11]), eine Notiz, welche allein schon für den Werth und die

6) Z. B. Iliad. VIII. v. 221.

7) Ueber die verschiedenen Arten und Farben des Purpurs bey den Alten, siehe *Plinii* Histor. Natur. libr. IX. cap. 39. und auch sonst an mehreren Stellen, als cap. 37. und 38.

8) Eustathius zu Iliad. XVIII. v. 504.

9) Pindar. Pyth. Od. IV. ἀντιστρ. ζ. v. 11.

10) Herodot. lib. 1. c. 14. p. 6.

11) Athenaei deipnosoph. lib. XII. pag. 530 (edit. offic. Commelin.)

die Ausgezeichentheit jener Stühle in Materie oder Form spricht.

Sechster Abschnitt.

Gesetze und Jurisdiktion im heroischen Zeitalter.

So finden wir also schon sehr früh Richter. Aber nach welchem Gesetzbuche richteten diese? Nach keinem geschriebenen. Ihre Gesetze waren keine andere, als Gewohnheiten und Einrichtungen ihrer Ahnen, denen man gesetzliche Kraft beylegte. Vor dem Drako und Solon ist in Griechenland an keine geschriebenen Gesetze zu denken [1]). Selbst Lykurgs Gesetze waren nicht niedergeschrieben; sie erhielten sich, wie Bardenlieder von Mund zu Mund, und das Auswendiglernen derselben, machte fast den vornehmsten Theil der intellectuellen Na-

1) Erst deren Gesetze scheinen niedergeschrieben zu seyn. Das Material zu Solons Gesetzen war noch sehr roh. Es waren nach dem Plutarch hölzerne Tafeln, welche in länglichen viereckigten Kästen lagen, in denen man sie umdrehen konnte (ξυλινοι ἄξονες, ἐν πλαισιοις περιεχουσι στρεφομενοι), Aristoteles habe sie κυρβεις genannt. Hierunter verstand man dreyeckigte oder pyramidenförmige hölzerne Tafeln, die man an einer Achse (Cylinder) umdrehen konnte.

Nationalerziehung aus. Der Mangel an Schreibmaterialien und an Fertigkeit in der Buchstabenschrift [2]), sind wahrscheinlich die Hauptursache, daß es so früh keine geschriebenen gab. Dazu kann man noch dies setzen, daß die alten Völker fester und inniger zu behalten glaubten, was sie nicht den Buchstaben, sondern dem Gedächtnisse selbst anvertrauten [3]). Aber eben deswegen, weil ihnen die positiven und schriftlichen Gesetze fehlten, hatten manche gesetzliche Gewohnheiten, denen sich überdies Religiöses einmischte, um so mehr Kraft. Zu solchen darf man Volksfeste im Allgemeinen, Versammlungen zu gymnischen Spielen, dichterische und musikalische Wettkämpfe, deren einige schon in das mythische Zeitalter fallen [4]), Orakel und besonders manche policeyliche Institute rechnen. Eben deswegen, weil die schriftlichen Gesetze fehlten, war das Verdienst um so größer, die streitenden Partheyen in Frieden zu stellen. Dies um so mehr, wenn man hinzu denkt, daß bey alle dem die strafende Macht der Könige sehr beschränkt war, und er nicht unberufen sich in den Streit mischen

2) Man vergleiche Wolf's Prolegomena zum Homer und alles, was dort über die Grenzen und Einschränkungen der alten Schreibkunst gesagt ist.

3) Man denke an die Gallischen Druiden im Julius Caesar lib. VI cap. 14.

4) Man denke an die Wettkämpfe Apollo's und Pan's, der Musen, Minerva's und der Arachne rc.

schen durfte, sondern erst von beyden Partheyen dazu aufgefordert, die hinterher auch noch die Wahl haben, ob sie sich bey seinem Ausspruche beruhigen wollen. Ich schliesse dies, weil mir keine einzige Stelle vom Gegentheil zu Gesichte gekommen ist, und diese Vermuthung dem Umfange der ersten Gewalt völlig gemäß ist. In der Erzählung dessen, was der göttliche Hephaistos auf dem Schilde des Achills bildete, lesen wir, daß dem Richter, mit dessen Ausspruch man am meisten zufrieden wäre, zwey Goldtalente gegeben werden sollten. Wer sollte in jenem Streite diese zahlen? Der, welcher Unrecht bekommen? Wer wollte ihn zwingen, da er so schon seinem Gegner zu zahlen hatte? — Der andere, welcher blos sein Recht gewann? — Mir ist es wahrscheinlicher, daß beyde Partheyen es zusammen deponirten, und daß sie daher auch beyde mit der Sentenz zufrieden seyn mußten, wenn die Sache als beendigt angesehen werden sollte. Doch ich muß die ganze Stelle hersetzen. Sie ist überdies so lebendig, daß wir während des Lesens mit unter den Rechtenden zu seyn glauben möchten. (Iliad. XVIII. v. 497. seqq.)

„Auch war dort auf dem Markte gedrängt des Volkes Versammlung;
denn zween Männer zankten, und haderten wegen der Sühnung
um den erschlagenen Mann. Es betheuerte dieser dem Volke,
alles hab' er bezahlt; ihm leugnete jener die Zahlung.
Jeder drang, den Streit durch des Kundigen Zeugniß zu enden.
Diesem schrien und jenem begünstigend eifrige Helfer;

doch Herolde bezähmten die schreyenden. Aber die Greise
saßen umher im heiligen Kreis' auf gehauenen Steinen,
und in die Hände den Stab dumpfrufende Herolde nehmend,
standen sie auf nach einander, und redeten wechselnd ihr Urtheil.
Mitten lagen im Kreis' auch zwey Talente des Goldes,
dem bestimmt, der von ihnen das Recht am gradesten spräche."

Diese Stelle giebt zugleich die Beweise für manches, was im Vorigen gesagt ist, und macht den Uebergang, von den Verbrechen zu reden, die außer dem Streit über das Mein und Dein die häufigsten Rechtssachen waren; ich meine Mord und Raub zu Wasser und zu Lande.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen, Strafen und Entsündigungen im heroischen Zeitalter. Mord und Raub zu Wasser und zu Lande.

Das Verbrechen des Mordes ist im heroischen Alterthum erstaunlich häufig. Bey dem rohen Menschen, der sich und seine Körperkräfte, zumal im Zank und bey einer ausbrechenden Schlägerey nicht zu beherrschen weiß, ist es wohl kein Wunder, wenn mancher Schlag auch gegen den Willen dessen, der ihn that, tödlich

tödlich ward. Es giebt daher nicht leicht einen homerischen Helden von einigem Range, welcher nicht auch, außer der Schlacht, einen Freund oder friedlichen Bürger niedergestreckt hätte. Die nächste Folge nach der That ist, daß er sogleich nach dem Morde den väterlichen Boden verläßt [1]), um der Blutrache der Verwandten und Angehörigen des Erschlagenen zu entgehen; sodann als Schutzbedürftiger (ἱκετης) in dem neuen Lande zu einem Manne von Ansehen oder Reichthum geht, um ihn um Aufnahme zu flehen. In den Händen hält er einen Zweig, um welchen wollene Bänder gewunden sind, die über die Hände ihm herabhängen (einen ῥαβδος oder eine ἐλαια ἱκετηριας nebst den στεμμασι) und er naht sich, die Knie des neuen Gastfreundes zu umarmen, oder auch wohl mit der einen Hand sein Knie zu berühren. Dergleichen Schutzbedürftige kommen sehr oft im Homer vor [2]); ihre Person wird für heilig und unverletzlich gehalten; denn sie haben den gastlichen Zeus

 zu

1) Dies thut Medon, Bruder des Ajax. Iliad. XV. v. 335. Bey ihm hält sich aus demselben Grunde Lycophron auf. Iliad. XV. v. 432. — — — ἐπει ἀνδρα κατεκτα Κυθηροισι ζαθεοισι.

2) Man vergleiche über das Wort ἱκετης das Homerische Lexikon von Damm, wo eine große Menge von Stellen nachgewiesen ist. Besonders wichtig sind: Iliad. 24. v. 570. 158 und 187. Odyss. 7. v. 165. und 181. Odyss. 9. v. 270 und 271.

zu ihrem waltenden Schutzherrn. So ermahnt der graue Echeneos den Alkinoos, daß er den Odysseus wohl aufnehme, (Odyss. IV. v. 163 seqq.):

— — — heiß die Herolde jetzo
Wein nachmischen im Krug, daß wir dem Donnerer Zeus auch
Opfer weihn, der den Gang ehrwürdiger Flehenden leitet."

Ja Alkinoos sagt im folgenden Gesange (Odyss. VIII. v. 546.)

„Lieb' ja ist, wie ein Bruder, ein Gast und nahender Fremdling
jedem Mann, der auch weniges nur im Herzen empfindet."

So herrscht eine Art von Ehrgefühl darüber, sich seiner Schützlinge, selbst bis zu Gewaltthätigkeiten, anzunehmen, aber doch führt dies zu einer Humanität, welche in jenen Zeiten eine erfreuliche Erscheinung ist.

Dessen ungeachtet finden wir, daß reiche Mörder häufig eine Sühne mit den Verwandten des Erschlagenen versuchten, und sie für ihren Verlust durch eine Geldstrafe entschädigten. Zum Beweise dient nicht nur die vorher aus Homer (Iliad. 18 v. 497) angeführte Stelle, wo nicht der Mord selbst, sondern die dafür zu entrichtende Geldstrafe, Gegenstand des Streits ist, sondern auch manche andere Stellen, besonders Iliad. 9 v. 628., und folgende, wo Ajax den unversöhnlichen Sinn des

des Achill daraus beweist, daß mancher wohl gar sich mit dem Mörder seines eigenen Bruders oder Sohnes aussöhne, nachdem er Lösegeld empfangen, (v. 632 nach Voß.)

„Unbarmherziger Mann! Sogar für des Bruders Ermordung,
oder des todten Sohns, empfieng wohl mancher die Sühnung.
Dann bleibt jener zurück in der Heimath, vieles bezahlend;
aber bezähmt wird diesem der Muth des erhabenen Herzens,
wenn er die Sühnung empfieng.“

Dies Lösegeld heißt ποινη und in späterer Zeit bey den Athenern noch ausdrucksvoller und bestimmter ὑποφονια, der Mordpreis. — Wer einen vorsetzlichen Mord begangen, sucht den deswegen auf ihn ruhenden Zorn der Götter abzuwenden; er strebt, entsündigt zu werden, welches mit vielen religiösen Ceremonien geschieht. Er darf eher an keinem Opfer, an keinem religiösen Feste Theil nehmen, ehe er entsündigt wird [3]). Diese Expiation heißt bey den Griechen κάθαρμος, so wie die Blutbefleckung μιασμα und der Mensch selbst μιαιφονος. Der fromme Hektor weigert sich, aus den Händen der gütigen Mutter einen Becher Wein zur Labung zu nehmen, weil er, blutbesudelt, den Göttern nicht sprengen dürfe. (Jliad. 6 v. 265 seqq.)

„Un-

3) Schol. zu *Sophocl. Ajax* v. 664. *Ovid.* Faster. lib. II. v. 37.

„Ungewaschener Hand Zeus dunklen Wein zu sprengen,
scheu ich mich; nimmer geziemts den schwarzumwölkten Kronion
anzuflehen, mit Blut und Kriegesstaube besudelt.“

Wie viel mehr hatte ein Mörder außer der männerehrenden Feldschlacht diese Rücksicht zu nehmen? —

Eben so häufig, und noch häufiger, als der Mord, ist in den heroischen Zeiten das Verbrechen des Raubes zu Wasser und zu Lande; ja vielmehr, es scheinet jenen Zeiten gar kein Verbrechen zu seyn. Diebe und Räuber haben an dem Hermes [4]) Charidotes (Freudengeber) ihren eigenen schützenden Gott; denn noch in weit spätern Zeiten weihen die Samier ihm Tempel und Verehrung, weil sie selbst nach dem benachbarten Seeplatze des festen Landes, nach Mykale, auswandernd, zehn Jahre vom Raube ein gedeihliches Leben führten. Wem daher Raub und Hinterlist gelingt, der darf sich dem süßen Glauben überlassen, ein Liebling des Gottes zu seyn [5])! Der Betrug muß aber fein angelegt und glücklich ausgesponnen seyn, ohne daß man den Thäter auf der That ertappt. Gewiß schreibt sich bey den spätern Spartanern und der Lykur-

4) *Plutarch.* Problem. pag. 303 (Tom. II. edit. Xyland.)

5) Odysseus bey mehreren erlogenen Erzählungen auf seinen Irren.

kurgischen Verfassung daher die Erlaubniß, ungestraft stehlen zu dürfen, wenn es nur nicht an den Tag kommt. — Eben daher hält man auch Seeräubereyen für ein sehr ehrenvolles Gewerbe, welches den Muth der Theilnehmer beurkundet, und man durfte daher, ohne zu fürchten, daß man beleidige, Fremdlinge, die zu Schiffe ankamen, fragen, ob sie Seeräuber wären [6]). Diese Frage thut selbst der bescheidene, fromme Nestor an den Telemachus, der ihn besucht, (Odyss. III. v. 71. seqq.) nachdem er ihn gastlich aufgenommen, und gesättigt hat:

„Fremdlinge, sagt, wer seyd Ihr? Woher durchschifft Ihr die Woge?
Ist es vielleicht um Gewerb', ist's ohne Wahl, daß Ihr umirrt,
gleich wie ein Raubgeschwader im Salzmeer, welches umherschweift
selbst darbietend das Leben, den Fremdlingen Schaden bereitend?"

Odysseus lügt es von sich selbst, um sich interessanter zu machen (Odyss. 14. v. 224. u. folg.), und ein anderer sagt: „ich rühme mich, ein Seeräuber zu seyn" (ευχομαι ειναι).

Bey

6) Der Ausdruck dafür beym Homer ist der allgemeine: ληστης oder ληστης; von einem Landräuber steht später οδουρος von οδος, der in den engen Wegen auflauert, ein highwayman, so wie man einen Seeräuber πειρατης nennt, cf. *Odyss.* 16. v. 426.

welche sich näher oder entfernter auf das allgemeine Beste beziehen. Dergleichen sind ohne Zweifel schon von den ersten Kolonienanführern ausgegangen. Diese kamen meistens aus Aegypten oder Phönicien, folglich aus Ländern, welche am frühesten im Alterthum kultivirt waren. Aegypten besonders, welches schon 2000 Jahre vor Christus den Ackerbau trieb, und also auch seine nach Griechenland auswandernden Söhne mit dieser Kunde, dem festesten Fundament aller keimenden Volksbildung, entließ, mußte für die Griechen die Bildnerinn und Mutter nützlicher Fertigkeiten werden. Da sich das Hauptverdienst jener Kolonieen um die Verbreitung des Ackerbaues dreht, so finden wir, daß bey den Athenern diejenigen Gesetze die ältesten sind, welche sich auf jenen beziehen. Besonders haben einige Gesetze des Kekrops bis in die spätesten Zeiten hinunter volle Kraft behalten, und er kann daher als der älteste Gesetzgeber der Athener angesehen werden.

Bürgerkriege hatten ihn vermocht, im 17ten Jahrhunderte vor Christus (1657 vor Chr.) von Sais [2]) in Aegypten mit einer Pflanzschaar auszuwandern. Die Küsten von Attika waren es, auf welchen er landete. Wahr-

2) Plato in Tim. Tom. III. p. 21 (edit. Serrani) und Diodor. Sic. lib. I. p. 24 (edit. Wesseling.) wo von den Thaten des Osiris die Rede ist und gesagt wird, daß er dem Triptolemus in Attika den Ackerbau gelehrt habe.

Wahrscheinlich war seit Inachus (2 bis 3 Jahrhunderte früher) und Anderen die Kenntniß der Meeresstraße von Aegypten nach Griechenland häufig angefrischt worden, indem gewiß mehrere Aegypter ein übervolles Vaterland, dessen zu große Frequenz schon im frühesten Alterthum sogar Bürgerkriege erzeugte, nach dem Beyspiele jenes Führers verließen, um neue freyere Staaten sich zu gründen. Die graue Zeit hat uns nur die Kenntniß der berühmteren Namen gelassen, unter denen der des Kekrops vor den übrigen strahlt. Er war es, welcher in Attika zuerst mehrere Getreidearten [3]) pflanzte, welche die Mühe der Besteller lohnten; er es, welcher Bäume, die bisher Griechenland, vielleicht ganz Europa, nicht gekannt hatte, einführte, unter welchen keiner seegensreicher den Attikanern geworden ist, als der Oelbaum [4]). Er führte zuerst nach dem Vorbilde Aegyptens eine vernünftige Ehe [5]) ein, da die roheren Griechischen Stämme entweder in einer thierischen Gemeinschaft der Geschlechter, oder in einer verderblichen Vielweiberey gelebt hatten. Dazu kamen noch religiöse

3) cf. Diodor. Sic. l. l. „τόν κοινόν βίον τοῖς ἡμερωτατοις κάρποις ἐυεργετῆσαι." Dies habe Osiris auf seinen Wanderungen gethan.

4) *Syncell.* p. 153. (edit. Goar.)

5) *Justin.* lib. II. c. 6. sagt: das Alterthum habe ihn biformem gebildet, „quia primus marem feminae matrimonio junxit."

religiöse [6]) Feyerlichkeiten und Weihungen, welche er bestimmte. Es ist zweifelhaft, ob selbst die Orakel eine rein griechische Erfindung sind, oder nicht vielmehr von Aegypten ausgiengen, da das älteste griechische Orakel, das von Dodona, in den frühen Volkssagen über sein Entstehen ägyptischen [7]) Ursprung verräth.

Wenn man nun auch die Einführung der letzteren dem Kekrops nicht beylegen kann: so gehören ihm desto unbestrittener mehrere Gesetze, welche den Ackerbau betreffen. Zu Gunsten desselben schaffte er die Thieropfer ab, um kein nützliches Leben jenem zu entziehen, und bald bestimmte er Statt alles Opferblutes, welches er untersagte [8]), nur Feldfrüchte und Kuchen als Dankpreise, welche der Götter würdiger wären. So wollte er selbst den Boden nicht verlohren sehen, in welchen man die Leichname der Entschlafenen gelegt hatte. Er befahl, daß man die Todten dem Schooß der gemeinsamen Mutter anvertrauen sollte, aber den Boden den Lebendigen wieder gebe [9]).

Der

6) *Herodot.* lib. II. c. 50. und 52. (pag. 128. und 129. edit. Wesseling.)

7) Man vergl. *Herod.* lib. II. c. 55. *Strabo* in supplem. lib. 7. apud Geogr. min. Tom. II. p. 103. (edit. Dodwell.) Scholiast. zu Sophocl. Trachin. v. 175.

8) *Meurs.* de reg. Athen. lib. I. c. 9. und *Pausan.* lib. 8. c. 2.

9) Dies erzählt *Cicero* de legibus lib. II. c. 25. Athenis jam olim more a Cecrope, ut ajunt, per-

Der Todtenbestattung sollte ein Leichenschmaus folgen, an welchem die nächsten Verwandten Theil nahmen, wo man frey und wahr von den Verstorbenen redete; denn unverdientes Lob der Todten, ward, wie jede Lüge, für etwas schändliches gehalten [10]). Ist Kekrops zugleich Stifter des Areopagus [11]), des ehrwürdigsten Athenischen Gerichtshofes, oder auch nur Vorbereiter desselben, wenn man annehmen darf, daß dieses Tribunal unter seinem Sohne oder Nachfolger, Kranaus, entstanden ist, so verdient er für jene alte Zeit, als einer der größten Wohlthäter seiner Mitbürger angesehen zu werden.

Zweyter Abschnitt.

Theseus [1]).

Die Zeiten von Kekrops bis auf Theseus sind die dunkelsten der ältesten Griechischen Geschich-

permansit hoc jus terram humandi; quam cum proximi injecerant, obductaque terra erat, frugibus obserebatur, ut sinus et gremium quasi matris mortuo tribueretur, solum autem frugibus expiatum, ut vivis redderetur."

10) Dies gleichfalls beym Cicero l. c.

11) cf. Marmor. Oxon. epoch. 3. p. 348. und *Aelian.* var. histor. lib. III. c. 38.

1) Bey diesem Abschnitt ist besonders Plutarchs Theseus

schichte; dafür tagt Theseus, wiewohl er als Zeitgenosse des Herkules, Peirithous, Minos, Oedipus auch noch dem mythischen Zeitalter angehöret, als ein Fürst hervor, dessen Andenken der spätesten Nachwelt würdig zu seyn scheint. Wir haben es hier nicht mit seinen Heldenthaten zu thun, nicht mit den abentheuerlichen Zügen, in die er sich an Herkules und Theseus Seite tollkühn warf, nicht mit seinen Unternehmungen gegen die Kretenser, durch welche er seine Mitbürger von einem schimpflichen und barbarischen Tribute befreyete. Wir wollen Theseus den Gesetzgeber betrachten.

Die wichtigsten derselben beziehen sich auf die Staatsverfassung von Athen und Attika. Sobald er den Thron seines Vaters Aegeus bestiegen, ließ er es sein erstes seyn, die Bewohner der zerstreuten Ortschaften von Attika, deren schon Kekrops zwölfe gegründet haben soll, in die Stadt Athen zu vereinigen, um sie so vereint gegen die Anfälle der Straßenräuber und Korsaren stärker zu machen, und zugleich nachbarlichen Streitigkeiten zu begegnen, welche öfters sogar bis zu bürgerlichen Kriegen aufloderten [2]). Den dadurch fast neugegründeten Bürgerstaat schirmte er durch Gesetze, deren einige seinem Geiste eben so sehr Ehre machen, als seinem Charakter. Die oberste

seus benutzt. — Sein Zeitalter ist ungefähr 1300 vor Christus.

2) cf. Thucyd. lib. II. c. 15.

oberste Gewalt, welche bisher zwischen Despotismus und Ohnmacht schwankte, bestimmte er genauer, indem er den Athenern eine Verfassung gab, welche die Vortheile der Monarchie mit der republikanischen Freyheit vereinigen sollte. Indem er dem Volke [3]) die Souverainetät, und sich als Könige [4]) die executive Gewalt beylegte, löste er das Problem, woran seine Vorgänger verzweifelt hatten. Zum Andenken der Vereinigung der Attikanischen Bürger, stiftete er das Fest der Panathenäen, welches noch in der spätesten Zeit die geehrteste Nationalfeyer und zugleich das schönste Band der Attikaner war [5]). Mit diesem Feste stand ein anderes, in Absicht seines Ursprungs, in Verwandtschaft, Metoikia, welches die Ortsveränderung der Bürger bezeichnen sollte [6]).

3) *Demosth.* in Neaeram p. 1370. (Tom. II.) edit. Reiske. *Pausan.* lib. I. c. 3. p. 9.

4) *Plutarch.* in Thes. erzählt, daß Aristoteles behauptet habe, Theseus sey der erste König gewesen, welcher aus Liebe zu seinem Volke die Alleinherrschaft abgeschafft habe; dies schiene auch Homer zu bezeugen, welcher die Athener allein ein Volk (δῆμος) nenne. Dies steht in dem Schiffskatalogus Iliad. II. v. 547. Sollte aus dem Worte δῆμος nicht zu viel gefolgert seyn? —

5) Siehe Plutarch in Thes. und die Lexikographen bey diesem Wort.

6) Die μετοικια wurden noch zu Plutarchs Zeiten

Er theilte sie darauf nach ihrem Vermögen in drey Klassen, in Vornehme, Ackerleute und Handwerker (ἐυπατρίδας, γεωμόρους und δημιουργούς nach Plutarch) und es war das Lob seiner Politik, diese drey Klassen gegen einander im Gleichgewicht zu erhalten [7]). Die Vornehmen sollten alle religiöse Angelegenheiten besorgen, die Obrigkeiten besetzen und für die Aufrechthaltung der Gesetze Sorge tragen. Die Ackerbürger sollte das Gefühl ihrer Nützlichkeit und vielleicht auch der bey ihrer Lebensweise zu erwerbende Reichthum entschädigen; und die Handwerker sollten durch ihre Menge den Vorzug zu haben glauben. Er vergrößerte die Stadt, indem er sie zu einem Asyl für Fremde machte, und das Gebiet von Attika, indem er Megara mit dem umliegenden Gebiet noch dazu eroberte, und so den Korinthischen Isthmus zur südlichen Grenze von Attika machte. Die hier gestifteten Isthmis

ten in Athen gefeyert, und zwar am 16ten Hecatombäon (pag. 22. edit. Bryani). Beym Thukydides heißt dies Fest Συνοικια; eben so bey dem Scholiasten zu Aristophanes in pacem, welcher sagt: της των συνοικιων εορτης εκατομβαιωνος μηνος εκτη επι δεκα. Es ist offenbar mit jenem dasselbe, und war, wie wir hieraus sehen, unter beyden Namen bekannt.

7) cf. *Plutarch.* in Thes. pag. 23. edit. August. Bryani.

mischen Spiele sind gleichfalls sein Werk. Alle Bürger dieses durch ihn neugeschaffenen Staates standen unter einer gemeinschaftlichen Obrigkeit und gemeinschaftlichen Gerichtshöfen. Plutarch erzählt, daß er die älteren Gerichtshöfe bey den einzelnen Attikanischen Ortschaften zerstört, und dafür ein gemeinschaftliches Prytaneum und Rathhaus erbaut habe, welches also auch durch gemeinsame Gesetze zusammengehalten wurde [8]). Nach so viel Verdiensten um die Gerechtigkeitspflege war es ein würdiges Opfer, welches Kimon seinen Manen brachte, daß er um seinen Leichnam zu gewinnen, die Insel Skyros eroberte und von dort den ihm wie von den Göttern durch einen Adler angedeuteten Todten, welcher unter einem ragenden Hügel schlummerte, nach Athen brachte, um ihn auf väterlicher Erde rasten zu lassen. War dieser Todte, den man wegen seiner heroischen Länge gern für ihn hielt, wirklich Theseus, oder war er es nicht, genug man errichtete ihm zu Ehren mit Opfern und Feyerlichkeiten ein Grabmal, welches noch in den spätesten Zeiten eine Freystätte unglücklicher Sklaven und verfolgter Schutzbedürftiger war, die hier gegen übermächtige Despoten bey dem vergötterten Rächer alles Unrechts Schutz fanden [9]).

8) Plut. l. l. „εν δε ποιησας άπασι κοινον πρυτανειον και βουλευτηριον, όπου νυν ιδρυται."

9) Siehe Plutarchs Theseus gegen das Ende.

Dritter Abschnitt.

Drako.

Die Gesetze, welche Theseus den Athenern gegeben hatte, konnten dauern, so lange die Verfassung blieb, welche er seinen Mitbürgern gegeben hatte. Aber zwey Jahrhunderte nach ihm ward sie im wesentlichen verändert. Dem hochherzigen Kodrus wollte man keinen folgen lassen, selbst den Sohn nicht, welchen sonst Niemand anklagt, eines solchen Vaters unwürdig gewesen zu seyn [1]). Man ließ die königliche Würde in die der Archonten übergehen, deren erster Medon, Kodrus Sohn, lebenslänglich diese Würde mit Niemanden theilte, welcher indessen bald Nachfolger erhielt, die auf zehn Jahre ernannt wurden (752. vor Chr. Geb.) Bald schien es den auf ihre Freyheit von jeher so eifersüchtigen Athenern mißlich, auch nur so lange dem Einzelnen die Würde zu vertrauen; sie theilten sie 70 Jahre darauf (684 vor Chr.) unter 9 alljährlich Wechselnde, deren erster dem Jahre der Republik den Namen gab.

Da

1) Ungefähr 1100 vor Christus. — Kodrus starb gegen die Heracliden 1071. vor Christus, nach andern, in einem Kriege zwischen Athen und Megara.

Da diese Archonten nur aus gewissen Familien erwählt wurden: so hatte dadurch die Athenische Verfassung ein aristokratisches Ansehen bekommen. Dem Volke war sein altes Recht geblieben, sich zu versammeln, um über wichtigere Staatsgeschäfte zu berathschlagen. Sie benutzten diese Gelegenheit, um der Macht der Aristokraten einen Damm entgegen zu setzen. Aber arm und jenen verschuldet, wie sie waren, konnten sie meistens nur ohnmächtigen Widerstand leisten, und wenn sich auch das Volk zuweilen in wilden Explosionen Luft machte, so war doch keine Mittelgewalt vorhanden, die ein wohlthätiges Gleichgewicht zwischen beyden begründet hätte. Bald suchten beyde Partheyen, und besonders die des Volks, diese in guten positiven Gesetzen, und die gute Meinung hoffte diese vom Drako. Die sogenannten königlichen [3]) Gesetze waren längst verloschen, und es stand daher bey ihm, das Licht einer neuen Verfassung hinauf zu führen.

Drako war ein Mann von Einsicht und einer außerordentlichen Strenge der Sitten [4]). Vielleicht nicht ohne Grund schrieb er die Leiden und Unruhen, von welchen sein Vater-

3) cf. *Meurs.* Themis Att. c. 36.

4) cf. Suidas in Δραx. Aulus Gellius, N. A. lib. II. c. 18. Julius Pollux. lib. VIII. c. 6. *Aristot.* de rhetor. lib. II. c. 23.

land heimgesucht wurde, dem Verfall der Sitten und Moralität zu, denen daher nur durch Terrorismus aufzuhelfen wäre. Daher war Tod fast die einzige Strafart, die den Müßiggänger, wie den Mörder traf, und in der Strafe war es gleich, ob Jemand Kraut und Obst gestohlen, oder Tempelraub und Mord begangen hatte [a]). Der spätere Volksredner Demades, welcher in der Schlacht bey Chaeronea Kriegsgefangener König Philipps von Macedonien ward, sagte daher nicht mit Unrecht von diesen Gesetzen, daß sie nicht mit Dinte, sondern mit Blut geschrieben wären. Jedoch fruchteten diese Gesetze gar nichts. Durch ihre Strenge empörten sie die Gemüther des Volks, dessen Leiden und Schulden außerdem dieselben blieben, und er sah es jetzt zu spät, daß nicht bloße moralische Vorschriften die Glückseligkeit zurück führen könnten; die ganze Verfassung mußte verändert und den jetzigen Bedürfnissen des Staates angemessen werden. Der Volksunwille gegen ihn ließ sich bey dem Vorwurfe, warum er auf die meisten Verbrechen den Tod gesetzt habe, nicht mehr durch die Antwort zurückweisen: „Daß er diese Strafe bey den kleinsten Verbrechen für gerecht halte, und daß er auch für die größeren Verbrechen keine grö-

a) cf. Plutarch. in Solone, (Tom. I. pag. 192. edit. Bryani) und Aristoteles de republ. lib. II. c. 12.

größere Strafe kenne [6])". Er verließ ein Vaterland, das weder seinen Verdiensten, noch seinem guten Willen, Gerechtigkeit widerfahren ließ. Er starb als Flüchtling auf der Insel Aegina, wo er sich dem Hasse seiner Mitbürger entzogen hatte.

Vierter Abschnitt.

Solon [1]).

§. 1.

Solon wird von allen Partheyen des Attikanischen Gebiets zum Gesetzgeber gewünscht.

Nachdem Drako Athen verlassen hatte, erhoben sich die alten Volksstürme mit verstärkter Gewalt; und hoffnungsvoll blickten jetzt alle Partheyen auf Solon, den seine Weisheit, sein Muth und seine Thätigkeit und Gewandtheit in Geschäften schon früh vor seinen Mitbürgern ausgezeichnet hatte. Er hatte sich in den Volksunruhen, worin Alkmäoniden unter

Me-

6) Plutarch. in Solone l. l. — Drako's Gesetzgebung fällt um das Jahr 624 v. Chr.

1) Hierüber ist natürlich der Solon des Plutarch die Hauptquelle, womit man vergl.; *Aristotel.* de republ. lib. II. c. 12.

Megakles gegen den Kylon ankämpften, welcher durch den Beystand seines Schwiegervaters, des Tyrannen von Megara, durch die Eroberung der Akropolis von Athen die Alleinherrschaft erstrebte, als einen entschlossenen Mann gezeigt, und die Athener glaubten daher keine bessere Wahl treffen zu können, als ihn zum ersten Archonten und Gesetzgeber zu ernennen (594 vor Chr.). In diese Wahl mußten sich die drey Hauptpartheyen des Attikanischen Landes vereinigen; die Diakrier (διακριοι), welche den gebürgigten Theil bewohnten, und die Demokratie liebten, die Pedier (πέδιεις), welche die Ebenen bewohnten und die Aristokratie, oder was bey den Griechischen Politikern nicht ganz einerley ist, die Oligarchie *), vorzogen, und endlich die Paraler (πάραλοι), Küstenbewohner, welche eine aus beyden gemischte Verfassung verlangten. Man trug ihn von mehreren Seiten die Alleinherrschaft an, er schlug sie aus, indem er glaubte, so besser für seinen Ruhm und das Wohl seiner Mitbürger zu sorgen.

§. 2.

Seine Schuldenerleichterung.

Das erste, was ihm als Gesetzgeber zu thun nöthig schien, war dies, daß er die unglücklichen

*) cf. Plutarch. in Solone (pag. 186. edit. Bryani).

chen Schuldner aus den Händen ihrer Gläubiger befreyte. Mehrere von jenen hatten Weib und Kind und sich selbst in Sklaverey deswegen verkaufen müssen, und man durfte von ihnen alles fürchten, was die Verzweiflung einzugeben im Stande war. Er gab daher das Gesetz der Erleichterung (σεισαχθεια), wodurch entweder alle Schulden aufgehoben wurden, oder nur die Zinsen getilgt und der Geldvorrath[3]) erhöht wurde, indem er die Attische Mine von 73 auf 100 Drachmen erhöhte. Er selbst war der erste, welcher seine Schulden, eine Summe von 5, nach andern von 15 Talenten[4]), erließ. Eine neue Vertheilung der Aecker war in Athen nicht möglich, wenn sie auch dem Lykurg in Sparta gelungen war.

§. 3.

Seine Volkseintheilung.

Darauf theilte er das Attische Volk in 4 Klassen, und bestimmte den einzelnen Klassen ihre Pflichten und Rechte. In die erste setzte er

3) cf. *Jo. Rualdi* Animadvers. in Plutarch.; am Schlusse des 1sten Thls. der Ausgabe des Plutarch von Bryan.

4) Das Attische Talent kann mindestens 1350 rthl. unseres Geldes gerechnet werden.

er die, welche 500 Attische Malter von trockenen oder flüssigen Dingen (Getreide oder Wein und Oel) jährlicher Einkünfte besaßen [5]). Sie hießen daher πενταχοσιομεδίμνοι; in die zweyte die, welche 300 Malter Einkommen hatten, sie hießen Ritter (ἱππαδα τελοῦντες), weil sie ein Pferd halten konnten, und daher als Reuter zu dienen verpflichtet waren; in die dritte diejenigen, welche ihrer zwey 300 zusammen hatten; sie hießen ζευγῖται, die zweygespannten. Die vierte Klasse umfaßte alle die, welche selbst dies nicht konnten; sie hießen Θῆτες, Tagelöhner, und wurden von allen obrigkeitlichen Würden ausgeschlossen. Dafür aber hatten sie Stimme in den Volksversammlungen, an welche nach seiner Konstitution in allen Streitigkeiten die Appellation Statt fand. Auch wurden die Richterstellen aus ihnen besetzt. Nur die beyden erstern Volksklassen waren der höhern obrigkeitlichen Würden fähig, und dienten im Heere als Reuter; die dritte Klasse der Zeugiten bildete die schwere

5) Nach unserem Gelde würde das Einkommen von 500 Maltern ungefähr 300 rthl. betragen; aber bey dem damaligen Werthe des Geldes, wo nach dem Plutarch im Solon ein Schaaf eine Drachme (ungefähr 5 gl. Preuß.) kostete, kann man die Summe wohl 4000 rthl. und darüber rechnen, so daß also die Θῆτες die Bürger waren, welche nicht 1200 rthl. (nach Maaßgabe der damaligen Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse) einzunehmen hatten.

re Infanterie, die vierte die leichte, und in der Folge auch die Seesoldaten. Dafür aber hatten die letztern das Wahlrecht.

§. 4.

Volksversammlungen und Athenisches Bürgerrecht.

Das Recht, in den Volksversammlungen erscheinen und stimmen zu können, gehörte nur den Attischen Bürgern; alle andere, welche das Bürgerrecht verlohren, oder nicht zu gewinnen gewußt hatten, waren davon ausgeschlossen. Dies Bürgerrecht hatte Solon durch eine Menge von Einschränkungen sehr erschwert. Wer nicht von väterlicher [6]) und mütterlicher Seite die ächt Attische Abkunft beweisen konnte, konnte nicht Attischer Bürger werden. Selbst verdienstvolle Fremde blieben davon ausgeschlossen, wenn sie nicht ihr Vaterland für immer verlassen, und mit ihrer ganzen Familie und allen ihrem Vermögen, oder Statt dessen mit

6) cf. *Aristophanes* in Avibus v. 1660., und mehrere Menandrisch-Terenzische Stücke, in denen sich die ganze Fabel um dies Gesetz dreht. Ist die Geliebte durch ihre Abkunft Attische Bürgerin, so steht der gewünschten Vermählung nichts mehr im Wege. Die widerstrebenden Alten legen sich zum Ziel. Man denke an die Andria, an die Pamphila im Eunuchen, an die Phanium im Phormio und an mehrere Plautinische Stücke.

mit einer nützlichen Kunst in Athen sich nieder-lassen wollten. Ueber ihre Aufnahme hatte überdies noch das Volk in der Versammlung zu entscheiden. Dergleichen Volksversammlungen wurden in 35 Tagen vier gehalten. In außerordentlichen Fällen konnte das Volk auch öfter zusammen berufen werden. Die vier ordentlichen [7]) hießen κύριαι; die außerordentlichen σύγκλητος und wurden durch die Strategen oder durch die Prytanen [8]) bewerkstelligt, wenn irgend ein unerwarteter Vorfall die schnelle allgemeine Theilnahme der Bürger nothwendig machte.

§. 5.

Areopagus und Rath der Vierhundert.

Damit aber diese Volksversammlungen mit Weisheit geleitet würden und der mächtige Volkswille nicht in rohe, freche Pöbelgewalt ausarte, setzte er einen Rath von vierhundert Mitgliedern fest, zu denen jede Bürgerklasse 100 hergab, die vorher schon über die Dinge berathschlagen sollten, welche dem Volke vorgetra-

7) cf. Scholiast. ad Aristophan. Acharnenses und *Jul. Pollux.* Onomast. lib. 8. c. 8.

8) Siehe den Abschnitt über die Volksversammlungen in diesem Werke.

getragen werden sollten [9]. Nichts konnte ohne vorhergegangene Ueberlegung dem Volke vorgelegt werden. So wurden alle wichtigere Sachen weise vorbereitet, und der tumultuarischen Heftigkeit, welche in Demokratieen so leicht vorherrscht, ward ein Damm gesetzt. Außerdem organisirte er von neuem das schon seit uralten Zeiten bestehende Tribunal des Areopagus [10], und gab ihm die Aufsicht über die Gesetze und die Religionsangelegenheiten und die letzte, höchste Entscheidung in allen Kriminalfällen. Das Kollegium bildete sich aus den gewesenen Archonten, welche nach weiser Führung ihres Amts ohne Wahl eintraten. Diese beyden Kollegien sollten nach dem Plutarch die Anker seyn, welche den Wogen trotzten, die das fluthende Staatsschiff zu versenken trachteten.

§. 6.

Einige andere merkwürdige Einrichtungen und Gesetze.

Außer diesen Einrichtungen, welche die Verfassung selbst umschufen oder fester begrün-
des

9) cf. Plutarch. in Solone: „Προσκατένειμε βουλὴν ἀπὸ φυλῆς ἑκάστης, τεττάρων οὐσῶν, ἑκατὸν ἄνδρας ἐπιλεξάμενος, etc.

10) Die von vielen Schriftstellern vorgetragene Meynung, daß der Areopagus einst vom Solon ge-

deten, gab er viele sehr merkwürdige Gesetze, welche entweder die Ehe, oder die Erziehung, oder bürgerliche Pflichten betrafen. Nur einige der wichtigsten muß ich hier anführen [11]:

„Wer bey einem Aufstande nicht Parthey nimmt, (μηδετερας μεριδος γενομενος) wird für ehrlos erklärt.“ Keine Angelegenheit, die das Vaterland unmittelbar betrifft, darf die Bürger kalt und ohne Theilnahme lassen.

„Die Braut, welche nicht die einzige Erbin ihrer Aeltern ist, braucht dem Manne weiter nichts, als drey Kleider und einen geringen Hausrath mitzubringen.“ Liebe, nicht Habsucht, sollte die Wahl des Mannes bestimmen.

„Von den Todten soll man nichts böses reden.“

„Auch von den noch Lebenden soll man in den Tempeln, an Gerichtsstätten und bey den öf-

gestiftet sey, wird vom Plutarch (pag. 194 edit. Bry.) selbst widerlegt. Ohne Zweifel schuf ihn Solon um, oder organisirte ihn anders, in Ansehung seines Bestandes und seines Geschäftskreises. Wahrscheinlich hießen die Mitglieder desselben vor Solon nicht nur Areopagiten, sondern auch Epheten und Prytaner, oder Könige des Prytaneum; vielleicht heben sich einige von den im Plutarch aufgeworfenen Schwierigkeiten, wenn man dieses annehmen dürfte.

11) Nach dem Plutarch. l. 1.

öffentlichen Schauspielen unter der Strafe von 5 Drachmen nichts böses reden."

„Jeder Attische Bürger darf über seine Güter ein Testament machen, welches volle Kraft hat, wenn er es mit freyem Willen und ohne physischen oder moralischen Zwang gemacht hat." [12])

„Die Weiber dürfen verreisend nicht mehr als drey Kleider mitnehmen, und nur für einen Obolus Speise und Trank." Gegen den Luxus.

„Des Nachts dürfen sie nicht anders, als auf einem Wagen reisen, mit einer Fackel voran." Für die Erhaltung keuscher Sitten.

„Bey einem Todesfalle soll die Trauer nicht unmäßig seyn. Dem Todten sollen höchstens nur drey Kleider mit ins Grab gelegt werden. Bey dem Leichenbegängnisse soll es nicht erlaubt seyn, einen Ochsen zu opfern" (ἐναγίζειν). Gegen den Luxus.

„Kein Sohn ist verpflichtet, seinen Vater im Alter zu ernähren, wenn er ihn keine Kunst lernen ließ." Ein zum Vortheil der Künste

12) Dies ist ὁ περὶ διαθηκῶν νομος. Vor dem Solon waren in Athen keine Testamente erlaubt. Das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen fiel an die nächsten Verwandten.

und Handwerke gegebenes Gesetz, dessen Vortrefflichkeit, bey der Unfruchtbarkeit des Attikanischen Bodens, von selbst in die Augen springt.

„Außer der Ehe erzeugte Kinder (ἐξ εταιρας γενομενοι) sind nicht verpflichtet, ihre Väter zu ernähren."

„Ein jeder Mann darf den Ehebrecher, den er antrifft, tödten." Wer eine freygebohrene Frau entführt, oder nothzüchtigt (βιασηται), zahlt 100 Drachmen-Strafe; wer sie einem Andern zuführt, oder Kupplersgeschäfte dabey treibt, (προαγωγευη) 20 Drachmen.

„Der Sieger in den Isthmischen Spielen bekommt 100, der in den Olympischen Spielen 500 Drachmen zur Belohnung."

„Wer einen Wolf liefert, bekommt 5 Drachmen, [13]) wer eine Wölfinn bringt, eine Drachme zur Belohnung."

„Die Ausfuhr der Landesprodukte, Oliven ausgenommen, ist verboten. Wer dagegen handelt, wird vom Archon feyerlich verflucht, oder

13) Nicht viel über 1 rth. Preuss. — Ein wohlfeiler Preis. Aber zu Solons Zeit galt ein Ochse nicht mehr, als 5 Drachmen, und 1 Schaaf nur eine Drachme. Siehe Plutarch, welcher dies auf die Auctorität des Demetrius Phalereus anführt (pag. 199).

oder dieser zahlt selbst 100 Drachmen Strafe." Selbst die Ausfuhr der Feigen war verboten, daher der Nahme für die Feigenangeber (συκοφαντης).

§ 7.

Dauer der Solonischen Gesetze.

Alle diese Gesetze sollten auf 100 Jahre gelten. Sie waren auf hölzerne Tafeln geschrieben, von denen noch in spätern Zeiten heilige Ueberbleibsel im Prytaneum aufbewahrt wurden. Der ganze Senat schwur, daß er die Gesetze halten wolle; besonders die Thesmotheten, oder sechs lezten Archonten, mußten eidlich geloben, daß sie, wenn sie sie brächen, eine goldene Bildsäule dem Delphischen Gotte senden wollten. Er verreiste darauf auf 10 Jahre nach Aegypten und Kleinasien, und während seiner Abwesenheit waren die drey alten Volkspartheyen von neuem erwacht, deren jede einen gewandten Anführer an ihrer Spitze hatte. Pisistratus [14]) siegte an der Spitze der Diakrine (demokratischen Parthey) durch seine Verschlagenheit und durch selbst beygebrachte Wunden über seine Gegner, und es ist zweifelhaft, ob der Principat, welchen er sich zu erringen wußte, nicht zum Glück des Staates und zur Erhaltung der Solonischen Ver-

14) cf. *Herodot.* lib. I. c. 59 — 64. und Pisistratus Tod lib. VI. c. 103.

Verfassung gereichte. Denn er respektirte die Gesetze des Solon, und ließ sich und alle Bürger nach denselben richten. Es ist möglich, daß dies den Solon über ihn aussöhnte; wenigstens ist ein großer Zwiespalt unter den Griechischen Schriftstellern der spätern Zeit über diesen Punkt. Einige behaupten, Solon wäre in Feindschaft gegen Pisistratus gestorben, andere, in heimlicher Freundschaft, und er habe ihn selbst mit seinem Rathe in der Herrschaft unterstützt. Jedoch verließ Solon noch einmal sein Vaterland, und starb im Auslande. Es ist unbekannt, oder doch bestritten [15]), wann und wo er gestorben sey. (Gewöhnlich nimmt man an, 559 Jahr vor Christus im 80sten Jahre seines Alters.)

Fünfter Abschnitt.

Einige wichtige Veränderungen der Solonischen Gesetze durch Pisistratus und seine Söhne, durch Klisthenes und Aristides.

§. 1.

Veränderungen der Solonischen Gesetze durch die Herrschaft des Pisistratus.

Es ist schwerer zu bestimmen, als man glaubt, worin eigentlich die Herrschaft (oder Ty-

15) Man vergl. Plutarch gegen das Ende. Es wird Niemanden befremden, daß ich an diesem

Tyrannis, wie es die demokratischen Athener nannten) des Pisistratus und seiner Söhne nach ihm bestanden habe, da er die Solonischen Gesetze in Ansehen erhielt, die Macht des Areopagus nicht brach, sogar die unumschränkte Majestät der Volksversammlungen nicht antastete. Als er wegen eines Mordes angeklagt wird, stellt er sich gleich dem gemeinsten Bürger vor die Schranken des Areopagus, um seine Vertheidigung zu führen, und es ist nicht seine Schuld, daß der Kläger, aus Scheu vor seinem Range, nicht erscheint [1]). Daß die Macht der Volksversammlungen unter und neben ihm bestanden, davon ist der sicherste Beweis, daß er selbst die Macht derselben oft erfuhr, und er einigemal den Stürmen derselben, die ihn oft auf mehrere Jahre aus der Stadt verbannten, weichen mußte. Seine Oberherrschaft kann daher in nichts bestanden haben, als daß er die andern republikanischen Partheyen durch höheres Ansehen niederdrückte, und vielleicht beständiger [2]) Archont blieb, wiewohl selbst hierüber sich

sem Ort weder von Solon's Reisen, noch kriegerischen Zügen, noch häuslichen und bürgerlichen Angelegenheiten redete. Ich hatte es hier natürlich nur mit Solon, dem Gesetzgeber, zu thun.

1) cf. Plutarch, Solon, gegen das Ende, wo auch von Pisistratus Gesetz gegen den Müssiggang die Rede ist.

2) Diese Art der Oberherrschaft hat die größte Aehnlichkeit mit der einiger römischer Machthas

sich nicht unbezweifelte Beweise aufstellen lassen. Daß er indessen eine Leibwache unterhielt und die Burg Athens damit besetzt hielt, giebt allein schon ein hinreichendes Recht, ihn unter die Zahl der republikanischen Tyrannen zu setzen. Doch kann man nicht beweisen, daß er sich jener Diener seiner Willkühr zum Umsturz der Verfassung und Gesetze bedient habe. Sein Zweck scheint nur gewesen zu seyn, die Häupter der andern Volkspartheyen, besonders den Megakles und die Alkmäoniden durch sie in Furcht zu halten, oder ganz zu verjagen. Er vermehrte übrigens die Solonischen Gesetze durch mehrere, besonders durch eines gegen den Müssiggang, welches andere aber auch schon dem Solon als Urheber oder doch Anrather beylegen (Siehe Plut. l. l.). Ein anderes Gesetz befahl, daß diejenigen auf öffentliche Kosten ernährt würden, welche im Kriege Krüppel geworden wären [3].

§. 2.

haber, selbst des Cäsar und Augustus und einiger späteren Kayser, welche die Gesetze und die Formen der obrigkeitlichen Würden ließen, aber nur dadurch herrschten, daß sie sich die vornehmsten derselben selbst beylegten, z. B. das Consulat und die Censur um den Senat, das Volkstribunat, um leichter das Volk zu beherrschen. Denn wiewohl die Diktatoren bey den Römern verfassungsmäßig waren, so gehörten die beständigen doch zu den Seltenheiten; und selbst die Kayser nahmen sie nicht an.

3) cf. *Plutarch.* Solon gegen das Ende.

§. 2.

Unter Hipparch und Hippias.

Seine Söhne Hipparch und Hippias erbten sein Ansehen und verminderten noch die Volkslasten, welche der Unterhalt der Leibwache, und die Abgabe des Zehnten von den Einkünften des Attikanischen Gebiets zur Verpflegung derselben veranlaßt hatten. Sie erließen die Hälfte dieser Abgaben [4]), hielten, wie ihr Vater, die Gesetze des Solon aufrecht; und erst später, als die beyden rachsüchtigen Freunde den Hippias, den geliebten Bruder [5]) ermordet hatten, ward dieser bis zu bitterer Grausamkeit verstimmt, welcher sich die Athener durch die Verjagung desselben zu entziehen wußten! [6]) Uebrigens haben Vater und Söhne Athen verschönert, die Einwohner durch bildende Künste verfeinert, Dichter und Weise begünstigt, und die Nachwelt mit einer sorgfältigen Sammlung der Homerischen Gesänge beschenkt.

§. 3.

Veränderungen der Solonischen Verfassung durch Klisthenes, 509 vor Christus.

Weit wichtiger, als die Veränderungen, welche sich die Pisistratiden mit der Solonischen

4) cf. *Thucydid.* lib. VI. c. 54.

5) Im Jahr 514 vor Christus.

6) Im Jahr 510 vor Christus.

schen Verfassung erlaubten, war die Staatsveränderung, welche Klisthenes nach der Verjagung des Hippias so leicht durchsetzte, und die gleichwohl sehr folgenreich war, wenn er sich auch den Schein zu geben trachtete, im Solon's Geiste zu handeln. In dem Streben nach Volksgunst veränderte er die Einschränkungen, welche bisher die vierte Klasse der Bürger (Θῆτες) in bescheidener Entfernung erhalten hatte. Er machte aus den 4 bisherigen Klassen (Φυλαῖς) zehn, und zwar dadurch, daß er Schutzverwandte, Fremde und Freygelassene in dieselben aufnahm [7]), wodurch bey den öffentlichen Volksversammlungen die Stimmenmehrheit natürlich auf die Seite der geringeren Bürger fallen mußte. Diese Vermehrung der Bürgerklassen folgte auf die Vermehrung der Mitglieder des Staats-Raths. Statt der bisherigen Vierhundert, setzte er ihn auf Fünfhundert, in deren Zahl eben dadurch mehrere der geringeren Bürger aufgenommen werden mußten. Außer diesen Einrichtungen soll auch die Einführung des Scherbengerichts (ὀστρακισμὸς) seine Erfindung seyn, durch welche zu mächtige Bürger, deren Verdienste und Tugenden, Reichthum und Rang der allgemeinen Freyheit verderblich werden konnten, auf zehn Jahre, ohne den Verlust ihrer Häuser und Güter, und mit

7) *Aristot.* Polit. lib. III. c. 2. und lib. VI. c. 4. Ferner *Herodot.* lib. V. c. 66. u. 69. *Pollux Onomast.* lib. VIII. c. 9.

mit der Freyheit, sich einen Aufenthaltsort zu wählen, aus der Stadt verbannt wurden [8]. Er selbst war nach dem Aelian der erste, welcher durch dieses Gericht fiel; die angesehensten Athener, Aristides, Themistokles und andere erfuhren es nach ihm, und erst als der verächtliche Hyperbolus der Verdammung durch dasselbe gewürdigt ward, hörte der Gebrauch desselben auf [9].

§. 4.

8) „auf zehn Jahre“ cf. *Aristot.* Polit. lib. III. c. 13. „ohne den Verlust der Güter ꝛc.“ Siehe Scholiast. zu Aristoph. Vesp. v. 941. — Nach dem Aelian Var. histor. lib. XIII. cap. 24. soll Klisthenes den Ostrakismus eingeführt haben; nach Anderen fällt die Einführung desselben in weit ältere Zeit. In der Solonischen Verfassung geschieht derselben nicht Erwähnung, und man darf mit Recht fragen, ob dieser Gesetzgeber denselben würde gestattet haben. Oder wie würde man sich dessen nicht gegen Pisistratus und seine Söhne bedient haben? — Nach dem Suidas (in ἀρχη σκύρια), nach dem Eusebius in der Chronographie und den Scholiasten zum Plutus des Aristophanes, soll schon Theseus durch den Ostrakismus entfernt seyn; nach dem *Herakliden* Pontikus de republ. hat ihn Hippias eingeführt, der herbere Nachfolger und Sohn des Pisistratus. Mit dem letztgenannten Schriftstellern ist *Harpokration* noch am ersten zu vereinigen, welcher sagt, daß zuerst Hipparch, ein Anverwandter des Pisistratus dadurch verdammt sey. Siehe *Meursii* Atticae Lect. lib. V. cap. 18. — Eine bedeutende Stelle darüber findet sich auch noch *Diodor. Sic.* lib. XI. cap. 55.

9) Siehe Plutarch. im Alcibiades, wo er davon aus-

§. 4.

Veränderungen der Solonischen Gesetzgebung unter Aristides (479 vor Christus).

Den letzten Damm, welcher die unterste Bürgerklasse von den höchsten Staatswürden schied, durchriß Aristides, welcher auch hierin der Gerechte seyn wollte oder mußte, indem er ihm gleiches Anrecht auf die Archontenwürde verschaffte [10]). Theils wollte er ihre Tapferkeit bey Salamis und Platea belohnen, theils waren viele derselben durch die Persers beute so sehr bereichert, daß der Grund der Armuth, welcher sie früher am meisten entfernt hatte, jetzt wegfiel. Und so arbeitete Aristides einem Manne vor, welcher dreißig Jahre später die Ordnung der Dinge noch bunter verwirrte, und dessen Maaßregeln Aristides wohl schwerlich sämmtlich gebilligt hätte. Gewiß zürnte der Schatten des weisen und gerechten Mannes den schmeichelnden Schlangenkünsten, mit welchen Perikles das Volk der Athener zu bestricken wußte.

Sechs

ausführlich redet, und auch im Nikias; damit vergl Schol. Aristoph. ad equit. v. 851.

10) cf. *Plut.* in Aristide (Tom. II. pag. 319 edit. Bryan). Sonst liebte Aristides die aristokratische Regierungsform und mithin die Lykurgische Verfassung. Man vergl. *Plut.* Aristid. ab initio.

Sechster Abschnitt.

Perikles, als Gesetzgeber. [1])

§ 1.

Abkunft und Charakter des Perikles.

Für den Perikles vereinigte sich eine Menge von günstigen Umständen, um ihn zum ersten Manne seines Zeitalters zu machen. Er stammte von väterlicher und mütterlicher Seite aus den vornehmsten Athenischen Geschlechtern. Sein Vater war Xanthippus, welcher bey Mykale gesiegt hatte [2]); seine Mutter Agariste, eine Enkelin des berühmten Klisthenes. Sein Geschlecht war reich; was ihm seine Ansprüche höher spannen hieß, und seine natürlichen Anlagen, welche durch sorgfältige Erziehung und Ausbildung, und durch den Unterricht der größten Philosophen seiner Zeit [3]), zu den herrlichsten Talenten gehoben wurden, berechtigten ihn dazu, nach den höchsten Auszeichnungen seiner Vaterstadt zu streben. Sehr zu bedauern war es, daß er alle Eigenheiten des damaligen Athenischen Volkscha-

1) Ueber diesen ganzen Abschnitt ist natürlich Plutarch's Lebensbeschreibung dieses Mannes die Hauptquelle.

2) Im Jahre 479 vor Christus, an demselben Tage mit der Schlacht bey Platea.

3) Anaxagoras, Zeno, Damon ꝛc. Siehe Plutarch.

charakters, in welchem einige schimmernde Tugenden mit schwarzen Schlechtigkeiten den zweifelhaften Kampf kämpften, in sich vereinigte; daß sein Völkerrecht nur lose Politik, seine Moral nur schlau berechnete Klugheit war, daß er in allem seinen Thun nur den Glanz und den Schimmer, nie die harmonische Wärme einer weisen Staatsverwaltung meinte; kurz, daß er einen Weg einschlug, durch welchen seine Nation von Grund aus moralisch verderbt werden mußte. Wenn es wahr ist, daß die schönen Künste durch ihn erst in Athen eingeführt wurden, so ist es eben so gewiß, daß die alten republikanischen Tugenden der Gerechtigkeit, der häuslichen Thätigkeit, der Frugalität und der Achtung vor den Gesetzen durch ihn aus den Mauren Athens zurückgewiesen wurden, und nie wiederkehrten.

§. 2.

Perikles macht den Athenischen Staat zu einer ungebundenen Demokratie, und hebt die Macht des Areopagus auf.

Sobald er einen gewissen Einfluß sich verschafft hatte, ließ er es das erste seyn, den Staat von Athen zur ungebundensten Demokratie zu machen, und seinem Volke, nach dem Ausdrucke des Plato, den unvermischten Wein der Freyheit einzuschenken, so daß es, wie die komischen Dichter sagten, gleich einem übermüthigen Rosse,

„nicht

„nicht mehr gehorchen wollte,
Euböa biß und auf die Geiseln sprang" [4]),

die einzige Schutzwehr der Herrschaft der Optimaten, welche Solon gegründet hatte, die Gewalt des Areopagus, brach ein [5]), sey es aus einer Art von Rache gegen den Zufall, welcher ihm das Loos zur Archontenwürde oder einem andern angesehenen Amte [6]), und mithin zur Theilnahme an dem Areopagus verweigert hatte, oder aus der selbstsüchtigen Politik, die es ihm eingab, das Volk jeder Fessel zu entziehen, damit er das ungebundene durch seine Beredsamkeit ungebundener beherrsche. So wurde dem Areopagus die letzte Revision aller wichtigeren Processe, und mithin die letzte Instanz, entzogen, welche ihm der weise Solon zuerkannt hatte. Diese Verhandlung ward durch einen ihm untergeordneten, und in seine Plane eingreifenden Demagogen, durch den Ephialtes betrieben; denn schlau sparte Perikles seine Person nur für die wichtigsten Staatsfälle auf, um sie in den Augen der Menge nicht alltäglich zu machen.

§. 3.

4) Siehe Plutarch's Perikles (S. 344. ed. Bryani).

5) cf. Plut. Pericl. (S. 346).

6) Plutarch führt (l. l.) die, zur Mitgliedschaft des Areopagitischen Senats berechtigenden Würden an, die aber gleichwohl nur durch das Loos gewonnen wurden: „διὰ τὸ μήτ' ἄρχων, μήτε θεσμοθέτης, μήτε βασιλεὺς, μήτε πολεμάρχος λαχεῖν.

§. 3.

Perikles bereichert das müßiggängerische Volk, und verdirbt dadurch die Sitten, selbst der Areopagiten.

Außerdem bereicherte er das Volk theils durch die Mittheilung seines eigenen Vermögens, theils durch die Besoldungen der Richter, welche für die Abhaltung jeder einzelnen Sitzung aus der Staatskasse mit 1 — 3 Obolen, zuletzt mit einer Drachme bezahlt wurden [7]); durch die Besoldung der einzelnen Bürger, welche der Volksversammlung auf dem Markte beywohnten, und nur durch Müßiggehen verdienten, was sie vielleicht durch ihre häusliche Thätigkeit kaum hätten verdienen können [8]); und besonders dadurch, daß er

7) Siehe *Aristot.* Polit. lib. II. c. 12. *Petiti* leges Att. lib. IV. tit. 3. §. 5. *Spanheim* ad Aristophanis Plutum v. 329. — Nubes v. 861, *Ulpian.* ad Demosth. Timocratem. Die Richter bekamen zu Aristophanes Zeit eine Drachme (welche sechs Obolen am Werth hatte). Man vergl. den Scholiasten zu Aristophanes Fröschen und Wespen, an zerstr. Orten.

8) Die einzelnen Bürger bekamen für die Theilnahme an den ἐκκλησίαις einen Obolus (wie einige sagen, auf den Antrag des Kallistratus; auf den Antrag des Agyrrhius einen τριώβολος, wenn sie zu rechter Zeit kamen; nichts, wenn sie zu spät kamen; cf. *Aristoph.* Εκκλησιαζ. S. 704 Amsterd. Ausg. „ΒΛΕ. Τριώβολον δητ᾽ ἔλαβες; Χρ. Ει γὰρ ὤφελον· ἀλλ᾽ ὕστερος νῦν ἦλθον.

er die Geldbeyträge der Bundesgenossen, von welchen die Marine unterhalten werden sollte, in Prachtgebäuden verbaute, und dadurch viel Geld unter die Bürger brachte. So verbreiteten sich mit der steigenden Wohlhabenheit Luxus und Schwelgerey. Die Sitten verschlimmerten sich immer mehr, und verderbten zuletzt auch den von seiner Höhe gesunkenen Areopagus, zu dessen moralischen Verfall Perikles zuerst durch die Verminderung seiner Macht den Grund gelegt hatte, so daß ein Jahrhundert später der Rhetor Isokrates, [9]) zwischen dem ehemaligen und damaligen eine für den letzteren sehr nachtheilige Parallele ziehen konnte, und der noch spätere, von ihnen getadelte, Demetrius Phalereus ihnen ins Gesicht sagte, „daß sie eine Verbesserung der Sitten doch ja bey sich selbst anfangen möchten."

§. 4.

Perikles Gesetze und Tod.

Nach dem Verluste seines letzten ehelichen Sohnes Paralus, setzte Perikles bey dem Volke die Aufhebung des Gesetzes durch, welches er selbst früher gegeben hatte, daß uneheliche Söhne vom Bürgerrechte ausgeschlossen

9) Isokrates in seiner Areopagitica.

sen wären. [10] Das Volk gab dem Schmerze eines Vaters nach, über welchen sein Schicksal den ersten Triumph, ihm Thränen entlockt zu haben, davon getragen hatte. Er selbst starb bald darauf an den Folgen der Pest, die auch bey ihm nicht spurlos vorübergegangen war, im dritten Jahre eines langen verhängnißvollen Krieges, welchen er selbst entflammt hatte.

Uebrigens schreibt man ihm oder seinen von ihm abhängigen Volksrednern die Einführung des Soldes bey dem Heere zu. [11] In den Persischen Kriegen hatte noch jeder Athener ohne Sold gedient. Als aber durch die Beschützung der entfernteren Inseln sich die Kriegsdienste vermehrten, und die schmale Bevölkerung von Attika nicht mehr hinreichte, um die jetzt nöthige Kriegerzahl im Felde zu erhalten, so sollten von der einen Seite die Athener selbst durch den Sold geneigter gemacht werden, sich anwerben zu lassen, und von der andern Seite die sogenannten Bundsgenossen (Bewohner der von Athen abhängigen Inseln) und fremde Abentheurer und Her-

10) cf. Plut. Pericl. (S. 380). Sein Tod auf den folgenden Seiten gegen das Ende der Lebensbeschreibung. Er starb 429 vor Christ., im 3ten Jahre des Peloponnesischen Krieges, welcher von 431 — 404 vor Christus dauerte.

11) Man vergleiche Thucydid. lib. I. c. 121. — Ueber die Größe des Soldes, Thucydid. lib. III. c. 47. lib. VIII. c. 45.

Herumläufer für das Kriegsinteresse des Athenischen Staats gewonnen werden. Thucydides sagt ausdrücklich, daß zu Anfange des Peloponnesischen Krieges der größte Theil der Seeleute Söldlinge gewesen wären. [12]) Das blieb auch im Laufe des Krieges so, und zu Ende des Krieges dienten Athener sogar in Persischem Solde. [13])

Siebenter Abschnitt.

Einige Folgen der Staatsveränderungen des Perikles, besonders für das Gerichtswesen.

Wiewohl die Einführung der Besoldung [1]) der Richter mit den Gesetzen der Billigkeit übereinzustimmen schien, indem die Männer, welche sich diesen Geschäften hingaben, keine natürliche Verpflichtung hatten, ihre Zeit ihrem Erwerbe zu entziehen, und sich so dem allgemeinen Besten aufzuopfern, so zeigten sich doch bald die nachtheiligen Folgen dieser Einrichtung. Wie viel vorzüglicher wäre es gewesen, wenn man, wie im alten Rom, Rich-

12) Thucyd. lib. I, c. 121.

13) In dem Kriege der beyden Brüder, des Cyrus gegen den Artaxerxes. Man denke an Xenophon und dessen Anabasis.

1) Man sehe die bey Nr. 6, im vorigen Abschn. angeführten Stellen.

tergeschäfte zu einer unbesoldeten Ehrensache gemacht hätte! Statt dessen kam es bald dahin, daß feile Müßiggänger, welche oft weiter nichts empfahl, als die ächtathenische Abkunft, sich in die Richterstellen eindrängten. Da nach der Athenischen Verfassung alle bürgerliche Klassen zur Gerechtigkeitspflege berechtigt waren, so suchten sich die vornehmeren und gebildeteren Mitglieder der ersten Klassen bald einen ehrenvolleren Tummelplatz für ihre Talente, und glänzten entweder an der Spitze der Heere, oder auf der Rednerbühne des Forums, oder in beyden. Menschen hingegen ohne Anlage für beydes, träge und arm und doch zu ehrgeizig, um für Tagelohn zu dienen, rissen die Richterämter, so unwissend [2]) sie auch waren, an sich; und ihre Dürftigkeit, indem sie häufig Bürger ohne Acker, ohne Haus und ohne alles Gewerbe waren, verbunden mit der Verworfenheit, wozu jene führt, eröffneten allen Bestechungen den Weg und erzeugten in Athen eine Prozeßsucht, wovon man wohl kein zweytes Beyspiel in der Geschichte irgend eines Volkes findet. [3]) Was von solchen Richtern beson-

2) Man denke an die Richter des Sokrates, deren Unwürdigkeit den gerechten Stolz des Beklagten empören mußte.

3) Wie reich sind die Lustspieldichter der Griechen an Zügen der Art, und an Beweisen hiervon! Aristophanes in den Fröschen und Wespen, Menander im Terenzischen Eunuchus, Apollodor im Phormio des Terenz. ꝛc. ꝛc.

sonders die armen Bundesgenossen, welche verpflichtet waren, in allen einigermaßen wichtigen Prozessen sich in Athen Recht sprechen zu lassen, zu hoffen hatten, läßt sich leicht denken. Sie verlohren gewöhnlich noch außer dem Gegenstande des Prozesses Geld und Zeit, und verließen voll gerechten Unwillens eine Stadt, in welcher Bosheit und Nichtswürdigkeit sie ins Verderben gestürzt hatten. [4])

Achter Abschnitt.

Athenische Demagogen der späteren Zeiten.

Schon unter Perikles, aber noch mehr nach seinem Todte, zeigten sich die nachtheiligen Folgen davon, daß er dem Volke den Zügel abgenommen hatte. Solon hatte die Einführung neuer abweichender Gesetze sehr erschwert, indem er nicht nur dem Einführer neuer Gesetze zur Pflicht machte, die Gründe vorzulegen, aus denen er das alte Gesetz für unstatthaft hielt, sondern auch dadurch, daß er über denselben Gegenstand mehr [1]) als ein-

 mal

4) Dies beweisen mehrere Andeutungen des Thucydides und des Xenophon de rep. Atheniens., auch die Klagen der Mitylener über die Athener, Thucyd. lib. III, c. 9 und 10.

1) Mit den Thesmotheten, dann mit dem Rath der Vierhundert und dann erst vor dem Volke in den Versammlungen.

mal zu berathschlagen gebot, und den Gesetzgeber noch nach dem Verlaufe eines Jahres, für sein Gesetz verantwortlich machte. Fand man es hinterher verderblich, so ward der Gesetzgeber mit öffentlicher Schande gebrandmarkt (ἄτιμος).

Nach dem Perikles konnten es die Demagogen wagen, unmittelbar mit dem Volke, dem jetzt selbst über den Areopagus die Obergewalt gegeben war, zu verhandeln; und sie thaten es während des Peloponnesischen Krieges mit einer Ungebundenheit und Unverschämtheit, die allen Glauben übersteigt. Wie tief mußte in moralischer Hinsicht ein Volk gesunken seyn, dem ein prahlerischer Gerber Kleon, ein Waghändler Eukrates, ein Kleyhändler Kallias, ein Aufschneider und hinterlistiger Intriguenmacher Hyperbolus, auch nur auf einige Monate gebieten konnten? [2]) Man kann sich daher nicht wundern, wenn die Geschichte des Peloponnesischen Krieges von ausschweifenden Entwürfen, Thorheiten, Ungerechtigkeiten und Grausamkei-

2) In Thucydides Geschichte des Pelopon. Krieges an mehrern Orten und Plutarch. Alcibiades. Auch dem Alcibiades hätte der thörichte Entwurf, Sicilien zu erobern, beym Volke nicht hingehen sollen. Auch unter seiner Leitung mußte das Volk in schlimmen Händen seyn. In einer Nation, dessen vornehmster und fast allgemeiner Liebling Alcibiades ist, müssen alle Begriffe von Gerechtigkeit und Moralität schwanken, oder wohl gar geschwunden seyn.

keiten wimmelt; da das Volk von Führern geleitet wurde, welche keine festen Grundsätze hatten, und keiner strengen Moralität fähig waren. Ich darf nicht erzählen, was das hier gesagte begründen würde. Man denke aber nur an die im 4ten Jahre des Kriegs verübte Grausamkeit, mit welcher die Bewohner von Lesbos [3]) gemißhandelt und mehr als 1000 Mitylener hingerichtet wurden; an Kleons Expedition bey Sphacteria [4]) im Peloponnes; an das Bündniß der Athener mit den Argivern und des Alcibiades Hintergehung der Lacedämonischen Gesandten; an den Versuch, Sicilien zu erobern und endlich an die grausame Verurtheilung der Admirale, welche nach einer Seeschlacht die Athenischen Todten nicht begraben hatten, aber völlig entschuldigt waren, [5]) u. s. w.

Wenn die von den Lacedämoniern nach der Eroberung Athens eingesetzten dreißig Tyrannen nur gegen die gewüthet hätten, welche das Volk zu so tadelnswürdigen Beschlüssen verführten; so hätte man sie loben müssen, daß sie die Nation gereiniget hätten. Aber dieser Athenische Wohlfahrtsausschuß mit

 dem

3) Thucydid. hist. lib. III, cap. 36 seqq.

4) Thucyd. hist. lib. IV, c. 30 seqq. und Aristophanes Demagoge, nebst den Auslegern, welche diesen Verfall zum Gegenstande haben.

5) Alle diese Notizen sind aus dem Thucydides und zwar Histor. lib. V, cap. 45 seqq. lib. VI, cap. 15 seqq.

dem Präsidenten Theramenes; Robespierre an der Spitze (selbst ehemals Demagoge) vollendete das Bild einer unglüklichen Demokratie, welche durch böse Anführer und Vorsteher ins Verderben gestürzt war. Wiewohl Thrasybul der Herrschaft dieser Tyrannen, welche innerhalb 8 Monaten an 1500 Menschen theils hingerichtet, theils ihrer Güter beraubt und des Landes verwiesen hatten, ein Ende machte, und die frühere Verfassung zurückführte: so waren doch die Bürger zu weit von der Einfachheit und Frugalität der früheren Jahrhunderte gewichen, als daß die Grundsätze der Gerechtigkeit und der kalten Vernunft über eine gewandte und gut gesetzte Rede den Sieg hätten davon tragen können. Der Geist der Sophisten, welche den ehrwürdigen Sokrates und seine Schule nicht zu verdrängen im Stande waren, lebte und wirkte fort auf die folgenden Generationen. Sie hatten, wie Plato [6]) sagt, alle Launen des großen Ungeheures, welches man Volk nennt, studiert und wohl bemerkt, wodurch es aufgebracht und besänftigt werde. Diese Bemerkungen hatten sie in ein System gebracht, und nannten sie Weisheit. Aber von dem, was wirklich gut und schön ist, sagt Plato, ist nichts darin enthalten, sondern nur das, was der Pöbel so nennt. In ihren Schulen war es, wo angehende Demagogen die bedenkliche Kunst der Politik erlernten, welche nicht auf Moralität, sondern auf Men-

6) *Plato* de republ. lib. VI.

Menschenkunde und die Kenntniß des Volkscharakters gegründet war. [7])

Dies blieb mehr oder weniger bis zum Untergange der Griechischen Freyheit bey Chäronea, der Fall, und die verschiedenen Meynungen der Redner erzeugten eben so viel politische Faktionen, deren widerstrebendes Interesse den Untergang des Staats herbey ziehen mußte. Die mit Recht gepriesenen Talente des Demades, Aeschines und besonders des unsterblichen Demosthenes konnten den Griechischen Freystaat vor König Philipp und den Macedoniern nicht retten.

Anmerkung. Was übrigens die amtliche Würde dieser Volksredner betrifft, so ist es schon oben bey den Athenischen obrigkeitlichen Personen, zu welchen sie gewissermaßen mitgerechnet werden können, angeführt worden, daß ihrer jedes Mal 10 in der Republik waren, und daß sie durch das Loos erwählt wurden. Sie heißen Σύνδικοι ῥήτορες, συνήγοροι, und hatten das Geschäft, alle öffentliche Streitsachen oder sonst wichtige politische Angelegenheiten, zu denen auch besonders die Abschaffung alter Gesetze und der Vorschlag zu neuen gehörte, vor dem Volke zu führen. [8]) Sie waren strengen Gesetzen unterworfen, die wenigstens dahin zweckten, ihren öffentlichen guten Namen rein

7) Hierüber verdient des Hrn. Prof. Manso Programm von 1794, „Ueber die Athenienischen Demagogen" gelesen zu werden.

8) cf. Ulpianus in Demosthen. Leptineam. und die Scholiast. zu den Wolken.

zu stellen: Sie durften nicht vor dem 30sten Jahre um diese Würde werben, und waren für immer davon ausgeschlossen, wenn sie entweder ihre Aeltern schlecht behandelt, oder sich den Kriegesdiensten entzogen, oder den Schild in der Schlacht weggeworfen, oder ihr Vermögen durchgebracht, oder sonst ausschweifend gelebt hatten! [9]) Überdies sollten sie innerhalb des Attischen Gebiets liegende Gründe besitzen, und rechtmäßig erzeugte Kinder haben. [10]) Ihr Vortrag selbst sollte deutlich und faßlich, von allem fremdartigen, welches nicht zur Untersuchung gehörte, und von allen hämischen Angriffen des Gegners frey seyn. Sündigt er hiergegen, so zahlt er 50 Drachmen, oder nach Befinden der Umstände noch mehr, nachdem er vor dem Senat und Volk förmlich angeklagt wird. Er selbst bekommt für jede durchgeführte Sache eine Drachme. Dies ist sein Amtslohn, (συνηγορικόν.) [11])

Drit-

9) cf. Aeschin in Timarchum, wo dies ganze Gesetz angegeben ist, und von dem Redner gegen den Timarch, welcher sich unbefugt und unmündig zum Sprechen aufgeworfen hatte, angewandt wird.

10) Dimarchus in Demosthenem.

11) Aristoph. in Vespis. „Αὐτος δε φέρει τὸ συνηγορικόν, δραχμήν."

Drittes Kapitel.

Gesetzgebung in Kret

Erster Abschnitt.

Aelteste Gesetzgebung in Kreta.

Minos.

Die früheste Bevölkerung der Insel Kreta verliehrt sich in uralte, fabelhafte Zeiten. Es ist wahrscheinlich, daß sie ursprünglich von Aegypten ausgieng, von wo Seefahrer, welche sich nördlich ins Meer wagten, durchaus auf Kreta stoßen mußten. Doch verlassen uns geschichtliche Ueberlieferungen, um zu bestimmen, wie viel oder wenig die frühesten Bewohner der Insel dem afrikanischen Mutterlande verdankten, und wir sind nicht einmal so glücklich, wie bey Griechenland, die Namen der ersten Kolonienanführer gerettet zu haben.

So

So viel aber ist erwiesen, daß die Insel schon 15 bis 16 Jahrhunderte vor Christ. angebaut und zahlreich bewohnt war. Ich darf nicht erst darauf aufmerksam machen, daß einige der ältesten Mythen in Kreta ihre Heymath haben, daß von dort aus das zweyte Göttergeschlecht sich heraufführte, daß hier Kronos und Zeus, und Rhea und Juno einheimisch geglaubt wurden [1]). Ich brauche die Vesta nicht zu nennen, welche die Kretenser den Häuserbau lehrte, den Bachus nicht, dem sie die Anpflanzung des Weinstocks, die Ceres nicht, welcher sie den Ackerbau verdankten [2]). Aber wir würden allen historischen Glauben vernichten, wenn wir die beyden Minos und Rhadamanthus, als historische Personen fortleugnen wollten. Und wenn es auch außer Zweifel gesetzt ist, daß manche der Kretischen Gesetze, welche dem Minos zugeschrieben werden, das Werk späterer Gesetzgeber sind, so sind wir doch, allen historischen Nachrichten über das älteste Kreta zufolge, befugt, die Namen des älteren Minos und des Rhadamanthus, unter den ältesten Gesetzgebern der historischen Welt aufzuführen [3]).

Den

1) Man vergl. die Theogonie des Hesiodus an mehreren Stellen, besonders v. 453 und folgende, und 477 folg.

2) Diodor. Sicul. Histor. lib. V, p. 333 — 336. (edit. Wesseling. 381 — 385).

3) Dazu bevollmächtigen Plato, Aristoteles, Xenophon, Strabo, Polybius, und der Verfasser des unter Plato's Werke aufgenommenen Dialogs „Minos“

Den älteren Minos macht die mythische Geschichte zu einem Sohne des Jupiter und der Europa, und zu einem Könige in der vornehmsten Stadt der Insel Gnossus. Homer kennt ihn bereits und die Insel, auf welcher er gebietet und deren Bewohner; denn er läßt den wiedergekehrten Odysseus unter fremdem Namen folgendes seiner Gemahlin erzählen: (Odyss. 19. v. 172. seqq.)

„Kreta ist ein Land in der Mitte des dunkeln Meeres,
anmuthsvoll und fruchtbar und rings umwogt; und darin sind
viel und unzählbare Menschen, die neunzig [4]) Städte bewohnen,
andre von andrer Sprache gemischt; dort wohnen Achaier,
dort einheimische Kreter voll Tapferkeit, dort auch Kydoner,
drinnen auch, die sich dreyfach getheilt, und edle Pelasger.

Jenen

„Minos", welchen der eben so gelehrte, als geistreiche Schleyermacher in seiner neuesten Uebersetzung der Platonischen Dialogen für dem Plato untergeschoben erklärt. Sollte dieser Dialog auch nicht von Plato stammen, so gehört er doch noch immer einem Verfasser vor Christi Geburt, da er schon dem Strabo und Polybius bekannt gewesen zu seyn scheint.

4) *Iliad.* II, v. 649 nennt Homer die Insel die hundertstädtige, (ἑκατόμπυλος) und es versteht sich von selbst, daß sie (unter Idomeneus) an dem Trojanischen Kriege lebhaften Antheil nimmt. cf. Il. II, v. 645 — 653.

Jenen erhebt sich Knossos, die mächtige Stadt, wo Minos
einst geherrscht, neunjährig zu Zeus Gespräche sich nahend, [5])
welcher mir den Vater, den Held Deukalion, zeugte."

In-

5) Der Griechische Vers heißt so: (v. 179)
— — — ἔνθα τε Μίνως
Ἐννέωρος βασιλεὺς Διὸς μεγάλου ὀαρίστης". In dem Worte ἐννεωρος lag die Schwierigkeit, womit man es zu verbinden habe. Die meisten nahmen es mit βασιλευς zusammen und verstanden es von neunjähriger Herrschaft über die Stadt. Der Verfasser des Dialogs Minos erklärt es so: (edit. Pipont. pag. 137. Tom. VI.) λέγει, τὸν Μίνω συγγενέσθαι ἐννάτῳ ἔτει τῷ Διὶ ἐν λόγοις, καὶ φοιτᾶν παιδευθησόμενον ὡς ὑπὸ σοφίςου ὄντος τοῦ Διός, welches Casaubonus zum Strabo, lib. 10, pag. 730, edit. Almeloveen übersetzt „nono quovis anno, und sich verwundert, daß man dieser Erklärung des philosophischen Verfassers, und die Homerschen Worte, habe mißverstehen können. Mit Voss's Uebers. würde Casaubonus wenigstens halb zufrieden gewesen seyn. Der Verfasser des Dialogs „Minos" versteht es so, daß Minos alle 9 Jahre in die bekannte Höhle des Kretischen Labyrinths gestiegen sey, um dort vom Jupiter, als seinem Orakel, neue geheime Aufschlüsse über die Gesetzgebung zu bekommen. Allein sollte Homer daran wirklich gedacht haben?

In diesen wenigen Versen ist die früheste Geschichte von Kreta zusammengedrängt, und es fehlt weiter nichts, um uns vollständig zu belehren, als die Angabe, von welchen Ländern die eingewanderten Bebauer des Landes ausgiengen. Wir würden noch belehrter seyn, wenn wir uns das Beywort der Dorier (τριχαΐκες) und die Bedeutung desselben, außer Zweifel setzen könnten. Soll es auf drey Zweige des Hauptstamms der Dorier deuten, [6]) oder ist es, wofür es viele nahmen, nichts weiter als ein Prädikat, welches den haarnen Federbusch (von θριξ) bezeichnet, welchen sie zu tragen pflegten? Müssen wir indessen auch hierüber der Gewißheit entsagen: so ist doch so viel ausgemacht, daß Dorier, so weit die Geschichte reicht, der Hauptstamm der Insulaner blieb, und daß in ihren vornehmsten Städten der Dorische Dialekt gesprochen wurde. Aus dieser Volksverwandtschaft kommt vielleicht am meisten die große Aehnlichkeit, welche wir in so vielen gesetzlichen Instituten der Kretenser und Lacedämonier antreffen, und die nicht dafür den bindenden Beweiß abgiebt, daß Lykurg sie alle von den Kretensern entlehnt, sondern daß sich in beyden Völkern, welche von denselben Stammvätern ausgiengen, gewisse Familienzüge erhielten, welche bey dem Anwachs der Völker zu Nationalsitten wurden.

Der

6) *Strabo* libr. X, p. 476 sagt, sie heißen so beym Homer, weil sie in der Nähe des Parnaß 3 Städte, Erineon, Boion und Kytinion gegründet hätten.

Der ältere Minos ist nach den frühesten Sagengeschichten ein Nachkömmling des Tektamus des Dorus Sohn, welcher in Nordgriechenland von den Parrhäbern, einem Volke der Insel Euböa, mit seinem Stamme in die Enge getrieben, mit einem vermischten Haufen von Doriern, Aeolern und Pelasgern nach Kreta gieng [7]; der andere dorische Hauptzweig gründete südlich vom Berge Oeta die dorischen Vierstädte, und gieng zwey bis drey Jahrhunderte später, mit den Herakliden verbunden, nach dem Peloponnes, wo sie besonders Lakonien bevölkern. So wäre die Verwandtschaft der Kretenser und Lacedämonier deducirt, und es liegt in andern Dingen, wenn jene früher als diese zu einer gewissen Kultur gediehen. Schon dies, daß sie eine Insel bewohnten, welche sie von Raub und Streifzügen in ein benachbartes Land ausschloß, zwang sie, früher Ackerbau zu treiben, folglich Eigenthum zu achten und das Recht desselben sich einander gegenseitig anzuerkennen. Daher sind alle die Gesetze, welche dahin abzwecken, gewiß die ältesten Kretensischen, und können mithin schon dem Minos [8] (dem Zeitgenossen des Moses und Josua) als Urheber beygelegt werden.

Zwey-

7) cf. *Diodor. Sic.* Histor. lib. IV, c. 183. (pag. 304 seqq. edit. Wesseling), wo genealogische und historische Nachrichten von Minos und Rhadamanthus gegeben werden. Diodor. scheint aber nur einen Minos zu kennen. Idem lib. V, c. 238. (pag. 395 seqq. edit. Wesseling)

8) Der ältere Minos muß nach den wahrscheinlich-

Zweyter Abschnitt.

Rhadamanthus.

Mit Minos gleichaltrig scheint Rhadamanthus gewesen zu seyn, welchen die Griechische Fabellehre gleichfalls zu einem Sohne des Jupiter und der Europa macht und mithin zu einem Bruder des älteren Minos. Darüber aber

lichsten chronologischen Untersuchungen in das 15te Jahrhundert vor Christus gesetzt werden; der jüngere, welchen die alten Sagen zum Enkel des Aelteren machen, war ein Zeitgenosse des Theseus und gehört in den Anfang des 13ten Jahrhunderts vor Christus — Beyde werden häufig mit einander verwechselt, oder ganz zusammen geworfen. Der Verfasser des Platonischen Dialogs „Minos" kennt nur einen, sonst würde er seinem Sokrates auf die Frage „wie es denn zugehe, daß der Minos immer für einen rohen und ungerechten Mann (ἄγριόν τινα καὶ χαλεπὸν καὶ ἄδικον) ausgegeben werde", auf eine andere Art geantwortet haben. Diese Vorwürfe, welche besonders, wie jener Verfasser sagt, von den Athenischen Trauerspieldichtern ausgestoßen wurden, giengen natürlich auf Minos, den zweyten, mit welchem ihr verehrter Theseus einst den Kampfplatz betreten hatte. Der ältere ward von ihnen wirklich, oder doch in den Tragödien ignorirt; und den zweyten konnte ihre patriotische Eigenliebe nicht loben. Herodot. VII, c. 169 — 171, sagt, daß Minos drey Generationen vor dem

aber liegen die Zeugnisse der Alten geradezu im Streit, ob er auf Minos Grund fortgebauet, oder ob Minos auf ihn, als sein Vorbild, gesehen habe. Plato (oder der Anonymus im Minos, p. 139. edit. Bipont.) sagt, er sey vom Minos gebildet und sein Gehülfe in richterlichen Untersuchungen gewesen, und Ephorus, welchen Strabo excerpirt (lib. X. p. 476 – 482), und welcher in seinem leider verlohren gegangenen Werke über die Republiken Europens (ἐν τῇ Ἐυρώπης πολιτείᾳ) mit großer Sorgfalt und Kritik gesammelt zu haben scheint, läßt den Minos dem Rhadamanthus nacheifern. Dieser habe zuerst die Insel durch gute Gesetze gezähmt (ἐξημερῶσαι) und durch Anlegung von Städten und Staaten, sich darauf stützend, daß er vom Jupiter selbst jene Institute empfange. Die erstere Meynung, daß Rhadamanthus ein Nachfolger des Minos gewesen, und von diesem gewissermaßen als sein Bruder, den Ruhm der Gerechtigkeit geerbt habe, begünstigt auch Plato gleich im Anfange seines Werks von den Gesetzen. Er habe dieses Lob, sagt der Kretenser in jenem Werke, nach der Meynung seiner Lands-

dem Trojanischen Kriege gestorben sey. Dies ist gleichfalls der jüngere, wie aus der ganzen Erzählung hervorgeht; auch Herodot. III, c. 122, ist es der jüngere, welcher wegen seiner Herrschaft zur See gepriesen wird. Nur Herodot. lib. I, c. 173, wo ein Minos als Sohn der Europa und Bruder des Sarpedon aufgeführt wird, ist es der ältere.

Landsleute, weil damals (d. h. zur Zeit des Minos) die Gerechtigkeitspflege so gut gehandhabt sey [1]).

Plato's Meynung scheint den Vorzug zu verdienen, und vielleicht könnte man sogar eine historische Sage zur Unterstützung derselben geltend machen. Rhadamanthus wird von mehreren Mythographen zu einem Könige von Lycien gemacht, er, der es auch in Kreta gewesen seyn soll. Mehrere bewog dies, zwey desselben Namens anzunehmen. Es scheint dieses Expediens überflüßig zu seyn, wenn wir uns vom Herodot [2]) nicht umsonst erzählen lassen, daß Lycien in Kleinasien eine Kolonie von Kreta aufgenommen, welche des Minos und Rhadamanthus Bruder, Sarpedon, ausgeführt hätte [3]). Beyde Länder wären dadurch immer in Verbindung geblieben, und in Lycien würden eben daher sowohl Kretische

1) De leg. lib. I, pag. 5. edit. Bipont. „ἐκ τοῦ τότε διανέμειν τὰ περὶ τὰς δίκας ὀρθῶς, τοῦτον τὸν ἔπαινον αὐτὸν εἰληφέναι.“

2) *Herodot.* hist. lib. I, c. 173. Hiermit vergleiche man Apollodors Erzählung, welche sich in den Hauptzügen mit jener vereinigen läßt (*Apollod.* biblioth. lib. III, c. 1, § 1, 2, 3 und Heyne's Anmerkungen zu diesem Texte.

3) Eben dies erzählt *Diodor. Sic.* lib. V, c. 238. (edit. Wesseling. Tom. I, pag. 395.)

als Karische Gesetze angetroffen. Wahrscheinlich verließ auch Rhadamanthus, als das wenig fruchtbare Eiland die große Volksmenge nicht mehr versorgen konnte, die heimische Insel, und baute sich mit den Seinigen in Lycien an, und blieb auch hier ihnen der gerechte König und Hirte, der er ihnen schon im Mutterlande gewesen war. Die Kretischen Gesetze half er auf diese Weise mit Sarpedon auch in Kleinasien verbreiten, und sein Ruhm blühete fortan, wenn auch nur in einem Volksstamme, doch in zwey Welttheilen.

Bey der Aeußerung dieser historischen Vermuthung darf ich es nicht verschweigen, daß ihn Apollodor (in seiner Bibliothek lib. II. c. 4. §. 11.) anders wandern läßt. Nach ihm, kommt er, aus Kreta wegen der Ermordung seines Bruders vertrieben, nach Böotien, und wird der Gemahl der Alkmene, der Mutter des Herkules. Aber auch Apollodor kennt ihn als Gesetzgeber, und Herkules, welcher seinen gestrengen Lehrmeister auf der Kithara, Linus, den berühmten Bruder des noch berühmtern Orpheus, erschlagen hat, rechtfertigt seine That durch ein Gesetz des Rhadamanthus: „daß ungestraft seyn solle, wer an einem übermüthig herrschenden Rache nahm" 4). Und Herkules wird frey gesprochen.

Homer erwähnt des Rhadamanthus, wie des Minos. Aber er setzt beyde in keine Bezie-

4) *Apollod.* biblioth. lib. II, c. 4, § 9, „ὃς ἂν ἀμύνηται τὸν χείρων ἀδίκων ἄρξαντα, ἀθῷον εἶναι."

ziehung mit einander. Die ruderliebenden Phäaken kennen ihn, sein Name hat sich unter ihnen erhalten, weil Männer ihres Volkes ihn einst nach Euböa brachten, wo er den Sohn der Erde, Tityas besuchen wollte [5]), und der prophetische Meergott Proteus [6]) nennt ihn dem Menelaus, als einen Bewohner des seligen Elysiums und der äussersten Gränzen der Erde. Er verschweigt, wofür ihm jene Auszeichnung zu Theil geworden. Der Mythus, welcher ihn und Minos und Aeakus zu den drey Richtern der Unterwelt machte, ist später entstanden [7]). Es gehört nicht hierher, der Zeit seines Entstehens nachzuspüren.

Dritter Abschnitt.

Ueber die vornehmsten gesetzlichen Einrichtungen der Kretenser [1]). Verfassung derselben.

§ 1.

Aelteste Verfassung der Kretensischen Städte. Monarchische. Republikanische.

Kreta hatte in den ältesten Zeiten, wie wir

 schon

5) Odyss. VII, v. 312 — 324.

6) Odyss. IV, v. 56 seqq.

7) Von Rhadamanthus Gerechtigkeitsliebe, von seiner Strenge gegen Straßenräuber und Bösewichter, und seiner Würde als Höllenrichter, cf. *Diodor. Sic.* lib. V, c. 238, (pag. 294 und 393 edit. Wesseling.) Dieselbe Stelle ist auch über den Minos zu vergleichen.

1) Die vornehmsten Stellen der Alten hierüber sind

schon aus dem Beyspiel des Rhadamanthus und der beyden Minos sehen, Könige. Wann sie abgeschafft worden, läßt sich hier so wenig, als bey den meisten Griechischen Städten des festen Landes genau angeben; so viel ist gewiß, daß die Zeit der Abschaffung in die nächsten Jahrhunderte nach dem Trojanischen Kriege fällt. Nie aber stand die ganze Insel unter der Herrschaft eines einzelnen, sondern jede Stadt hatte ihren eigenen König, und ihre eigene Verfassung. Unter diesen zeichneten sich Gnossus, Gortyna, Lyktus und Kydon besonders aus. Dem Mangel an politischer Vereinigung, welche dadurch noch mehr erschwert wurde, daß diese Städte meistens Kolonien verschiedener Muttervölker waren, sollte das Gesetz des Synkretismus abhelfen, welches die Selbsterhaltung befahl, und welches allen Bewohnern der Insel zur Pflicht machte, zusammen zu treten und für einen Mann zu stehen, wenn ein auswärtiges Volk auf

sind folgende: a) *Strabo*, welcher den Ephorus excerpirt, lib. X, p. 476 — 484 incluf. (edit. Almeloveen von 729 — 741). b) *Aristoteles* in Politic. lib. II, c. 10, welches ganz von der Kretensischen Verfassung handelt, und sie mit der Lacedämonischen vergleicht. c) Polybius in seiner Geschichte an mehreren Stellen, als lib. IV, c. 8 und 25. Die Hauptstelle aber steht lib. VI, c. 45 — 47 incluf., wo er die Verschiedenheiten der Kretensischen und Lacedämonischen Verfassung aufdeckt, und die erstere sehr herabsetzt. d) *Plato* de legibus passim, e) *Xenophon* de republ. Lacedaemon.

auf die Insel den Angriff wagte. Die Vereinigung der Kretischen Städte, blieb dessen ungeachtet sehr lose, und mehrere Bürgerkriege, öfters die Frucht einer elenden Eifersucht und unbedeutender Gränzstreitigkeiten, waren die Folgen davon.

§. 2.

Kosmen in Kreta.

Jedoch war die Verfassung in den einzelnen Städten dieselbe, und die übrigen kleinen Republiken scheinen von Knossus das Vorbild genommen zu haben [2]. Die höchste Obrigkeit bildeten in jeder Stadt zehn Kosmen (κόσμοι oder κόσμιοι), welche im Frieden die vornehmsten Geschäfte leiteten, und im Kriege Anführer waren. Sie wurden alljährlich aus gewissen Familien der niedrigeren Volksklasse gewählt, um dadurch das aristokratische wieder aufzuheben. Aber darin lag auch wohl der Grund, daß reiche Familien sich oft der Jurisdiktion derselben entzogen, und sie selbst nicht Kraft genug hatten, um jene im Gehorsam zu erhalten [3].

§. 3.

Kretensische Rathsversammlung.

Diesen Kosmen folgten dem Range nach die

2) Man sehe *Polybius* lib. VI, am angeführten Ort, und Aristot. Polit. lib. II, c. 10.
3) *Aristoteles* l. l.

die Senatoren (γέροντες oder βουλὴ γερόντων) von unbestimmter Zahl, wenigstens wird sie nirgends angegeben, und die Art der Wahl der Senatoren macht es wahrscheinlich, daß die Zahl unbestimmt war, weil die, welche die Kosmenwürde gut bekleidet hatten, in den Senat aufgenommen wurden. Es konnte daher hier eben so wenig die Zahl begränzt seyn, als bey dem Solonisch-Atheniſchen Areopagus, welcher aus den gewesenen Archonten sich fortpflanzte, und daher bald mehr, bald weniger Mitglieder hatte, weil dieselben Männer mehr als einmal Archonten in Athen, wie Kosmen in Kreta, seyn konnten. Sie hatten übrigens die Richtergeschäfte und das Vorrecht, daß die Kosmen alles mit ihnen beschließen mußten, und waren von aller Verantwortlichkeit in ihren Entscheidungen frey.

§. 4.

Volksversammlung. Ritterstand. Bürgergleichheit in Kreta.

Was Kosmen und Senatoren gemeinschaftlich beschlossen hatten, mußte in der Volksversammlung bestätigt werden, woran alle Bürger Theil nehmen konnten. Aber die Gewalt derselben war sehr gering; sie bestand nur darin, zu bestätigen, was jene Vorsteher der Republik beschlossen hatten. Ein eigenes Fo-

Forum und eine eigene Entscheidung in gewissen Fällen hatten sie nicht [4].

Eine Art von Ritterstand findet man gleichfalls in diesen kleinen Republiken, indem gewisse Familien die Verpflichtung hatten, zu Pferde im Kriege zu dienen, und ihr Pferd auf eigene Kosten zu halten.

Alle Bürger waren durch das Band der Gleichheit zusammen gehalten, welche nur dadurch etwas geschwächt wurde, daß die Kosmen aus bestimmten Familien gewählt wurden, da diese aber ärmere und niedrigere Volksklassen waren, so wurden die Anmaßungen derselben, wenn sie auch dazu geneigt gewesen wären, durch die reicheren Familien zurückgewiesen, welche der öffentlichen Ehrenämter nicht bedurften, um in dem kleinen Freystaat eine Rolle zu spielen.

§. 5.

Gemeinsame Bürgermahle in Kreta, wie in Sparta.

Diese Gleichheit sollte vielleicht durch die gemeinsamen Gastmahle [5] noch fester begrün-

4) Aristoteles am angeführten Ort. Eben der nebst Polybius zeugt für das zunächst folgende.

5) Diese συσσίτια heißen bey den Kretensern ἀν-

gründet werden, welche wahrscheinlich ein altdorisches Institut sind und bey den Spartanern eben so wiedergefunden werden. Lykurgus soll sie von den Kretensern entlehnt haben, allein es ist wahrscheinlich, daß sie bey mehreren alten Volksstämmen Sitte waren, da wir sie selbst in Asien bey den Personen, wie sie uns wenigstens der spartanisirende Xenophon im ersten Theile seiner Cyropädie beschreibt, antreffen. Diese öffentlichen Bürgermahle wurden von dem Ertrage des Gemeingutes bestritten, und statt der Heloten in Sparta waren es auf Kreta Leibeigene (welche περίοικοι hießen, weil sie auf den Aeckern umher wohnten), welche von den ihrer Bebauung übergebenen Aeckern zur Unterhaltung der religiösen Feyerlichkeiten, und der öffentlichen Mahlzeiten bestimmte Lieferungen, als einen Pachtzins zu leisten hatten, so daß Weiber, Kinder und Männer, nicht blos die letzteren, auf öffentliche Kosten erhalten wurden 6); und es daher für die Be-

[illegible]

ἀνδρεῖα, bey den Spartanern nach Lykurgus Zeiten Φειδίτια. Lykurgus selbst soll sie auch ἀνδρεῖα genannt haben. S. Plutarch. in Lycurg. pag. 99, welcher das Wort von Φιλία (also Φιλιτία) oder von Φειδώ, die Mäßigkeit, ableiten will, oder gar von ἐδέσματα.

6) Siehe Aristoteles polit. lib. II, c. 10.

Beköstigung in Kreta keines Privateigenthumes bedurfte [7]).

§. 6.

Knabenerziehung in Kreta. Knabenliebe. Knabenraub.

Die Knaben wurden auf Kreta, wie in Sparta, öffentlich und von Staatswegen erzogen. Sie bildeten kleinere Ordnungen, welche sie Heerden (ἀγέλας) nannten, und aßen auch gemeinschaftlich und hatten einen Aufseher, welcher Paidonomos hieß. Sie wurden in den Wissenschaften unterrichtet und besonders in den Gesetzen, welche nicht nur in Verse gefaßt, sondern sogar als Lieder gesungen wurden [8]). Ueberdies wurden sie von Jugend auf in den Waffen geübt, und in kleinen Mühseligkeiten abgehärtet; sie lernten Hitze und Kälte, rauhe Wege, selbst Schläge ertragen.

Und

7) Zu den öffentlichen Beköstigungen waren in jeder Stadt zwey Häuser eingerichtet. Das eine hieß ἀνδρεῖον, in welchem gegessen wurde, und das andere κοιμητήριον, in welchem besonders die Fremden wohnten und schliefen, woher auch der Name gegeben ist (κοιμᾶσθαι).

8) *Strabo* lib. X, p. 480 (pag. 736 edit. Almeloveen).

Unter den kriegerischen Uebungen stand aber das Bogenschießen obenan, worin die Kreter in einer langen Reihe von Jahrhunderten für Meister gehalten wurden. Außerdem lernten sie Kriegsgesänge (Päane), und eine Art von Waffentänzen, welche vielleicht eine uralte Erfindung der Kureten war, und die von den etwas spätern Pyrrhichen noch unterschieden werden. Diese Tänze und Gesänge hatten die Spartaner gleichfalls angenommen, und nannten sie Kretensische [9]). Die einzelnen Knabenhaufen (ἀγέλαι) kämpften zuweilen mit einander, um sich dadurch auf den Krieg vorzubereiten. Ihre Beschuhung und Kleidung war militärisch, und für die ehrenvollsten Geschenke wurden Waffen gehalten. Den Jünglingen und Knaben war es nicht erlaubt [10]), über die Gesetze zu raisonniren, sondern nur den Senatoren war es gestattet, ihre Bedenklichkeiten über einzelne Punkte derselben der Obrigkeit vorzutragen, oder sich mit denen davon zu unterhalten, welche mit ihnen gleiches Alters waren. Die jüngern Bürger sollten vielmehr die Gesetze aus einem Munde loben, als wären sie von den Göttern selbst gegeben; und wollte jemand sich anders darüber äußern, so sollte man ihm nicht zuhören. — Knabenliebe war durch Gesetze gebilligt, und der Knabenraub zu diesem Zwecke erlaubt. Sechs

Mo-

9) *Strabo* p. 481. (pag. 738).

10) cf. *Plato* de legibus lib. I. (edit. Bipont. p. 24 und 25).

Monate war es dem Liebhaber vergönnt, den Knaben bey sich zu behalten. Man meynt, daß die Gesetzgeber dadurch einer zu großen Bevölkerung (der πολυτεκνία) entgegen wirken wollten [11]). Die geraubten geliebten Knaben hießen κλεινοι, und es gereichte ihnen als Männern zur Ehre, als Knaben recht viele Liebhaber gehabt zu haben. Jung und alt sollte sich der Völlerey enthalten; keiner trinken bis zur Trunkenheit [12]). Diese Mäßigung sollten auch die öffentlichen Bürgermahle befördern helfen.

Vierter Abschnitt.

Spätere Ausartung der Gesetze und Sitten der Kretenser.

§. 1.

Polybius stimmt den Lobsprüchen der Kretensischen Verfassung nicht bey.

Die großen Lobsprüche, welche von den glaub-

11) *Strabo* lib. X, p. 483 und 484, (edit. Almelov. p. 740) erzählt sehr ausführlich die ganze Verfahrungsart, welche bey diesem Knabenraube Volkssitte war, die Geschenke, welche von den Liebhabern gewöhnlich gegeben wurden, und welche die Knaben hinterher öffentlich und wie Ehrenhalber zur Schau trugen, und manches andere, was ich hier nicht wiedergeben mag. cf. Aristot. lib. II, c. 10, welcher von der Absicht dieses Gesetzes redet.

12) *Plato* de leg. lib. I. (μη συμπίνειν ἀλλήλοις εἰς μέθην).

glaubwürdigsten Schriftstellern des Griechischen Alterthums, von Plato, Aristoteles und Xenophon [1]), den Griechischen Gesetzen und Staatseinrichtungen gemacht werden, und die zum Theil von Ephorus im Strabo wiederholt und mit neuen Argumenten bestärkt werden, stehen in einem schneidenden Kontraste mit dem, was Polybius im 6ten Buche seiner Geschichte (c. 45 — 46 inclus.) davon meldet. Ihm sind jene Lobsprüche keinesweges unbekannt, aber er sagt, daß er sich gedrungen fühle, eine andere Ansicht derselben aufzustellen. Er zeigt sich in seiner übrigen Erzählung zu glaubwürdig, als daß wir sein Zeugniß geradezu verwerfen können, wenn er auch durch so viele andere Auctoren überstimmt wird. Wir dürfen daher glauben, daß er für seine späteren Zeiten Recht habe, und vielleicht sind einige Bemerkungen nicht überflüßig, um uns den Verfall der Kretischen Verfassung und Sitten zu erklären, die sich am meisten aus Aristoteles und Polybius schöpfen lassen [2]).

§. 2.

Politische und moralische Ursachen der Ausartung der Gesetze und des Volks der Kretenser.

Schon in der Einrichtung ihrer Obrigkeiten,

1) Man vergleiche aus diesen Auktoren die bey §. 3. No. 1. in der Note angegebenen Stellen.
2) Beyde am angeführten Orte. Zu denen könnte man

ten, der Kosmen, lag etwas Nachtheiliges. Da sie aus ärmern Familien erwählt wurden, so fehlte ihnen die Energie, welche sie vielleicht häufig gegen die Reichern bedurften. Waren sie indessen zuweilen zu mächtig, oder schienen sie wenigstens so ihren Mitbürgern, welche auf ihre Freyheit sehr eifersüchtig waren, so war es Sitte, (Statt des bey den Athenern eingeführten Scherbengerichts, welches hiergegen doch noch den Vorzug verdiente) in einem Volksauflaufe zusammen zu treten, und durch ihre Verjagung zugleich ihrer Herrschaft schleunig ein Ende zu machen. Dergleichen Volksauftritte waren etwas sehr häufiges, und giengen nicht selten von den eigenen Rathsgenossen aus; dagegen war es auch den einzelnen Kosmen erlaubt, mitten im Jahre abzudanken [3]). Welche Gewaltthaten mußten dergleichen durch die Gesetze selbst sanctionirten Tumulte nicht füglich erzeugen!

Sodann hat Polybius darin Recht, daß bey der Aehnlichkeit der Kretensischen und Spartanischen Verfassung einige schreyende Verschiedenheiten sind, die von ihren Lobrednern nicht hinlänglich gewürdigt worden sind; und

man noch Plato setzen, welcher im 1sten Buche seiner Gesetze die Kretensische Verfassung von mehreren Seiten beleuchtet.

3) Aristoteles am angeführten Orte. Wie viel besser und regelmäßiger waren dagegen in Sparta die erblichen Könige, und die lebenslänglichen Geronten!

und in dieser liegen gleichwohl die vorbereitenden Ursachen der späteren Ausartung. Bey den Kretensern war es erlaubt, was freylich die Lage der Insulaner vielleicht unumgänglich machte, Handel zu treiben und sein Eigenthum durch jede Gattung des Erwerbfleißes zu vermehren. Dadurch wurden allmälig Habsucht, Gaunerey und niedrige Gewinnsucht [4]) zugleich mit dem steigenden Luxus eingeführt. Eben so durften die Kretenser (was in Sparta gleichfalls verboten, oder doch sehr beschränkt war) Umgang und Verkehr mit Fremden unterhalten. Dies war schon an sich eine Folge des Handels und des Aufenthaltes auf einer Insel, welche drey Welttheilen gleich nahe liegt, und daher mit den verschiedenartigsten Völkern Verkehr herbeyführen mußte. Dadurch aber wurden natürlich die Kretenser der Ansteckung böser Beyspiele und fremder, vergiftender Volkssitten, von allen Seiten Preis gegeben [5]). Zu der erlaubten

4) Polybius sagt, (cap. 47 f.) man werde nicht leicht verschlagnere Menschen finden, als die Kretenser, noch irgend ein Volk, welches sich ungerechtere Maaßregeln erlaubte. cf. lib. VI, c. 8, wo er sagt: „Κρῆτες δὲ, καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν, πρὸς μὲν ἐνέδρας καὶ λῃστείας καὶ κλοπὰς πολεμίων, καὶ νυκτερινὰς ἐπιθέσεις καὶ πάσας τὰς μετὰ δόλου καὶ κατὰ μέρος χρείας ἀνυπόστατοι."

5) Auch ihr alter frommer Landsmann Epimenides, zeichnet sie sehr scharf in dem bekannten Verse,

ten Vermehrung der Güter gehörte auch die Ankaufung fremder liegender Gründe, welche die bürgerliche Ungleichheit vermehren half, und der Lykurg so kräftig entgegensteuerte. Aus der getrennten Verfassung der einzelnen Städte entstanden Bürgerkriege, denen oft das vorherangeführte Gesetz des Synkretismus nicht wehren konnte. Nur ihrem Glücke hatten es die Kretenser zuzuschreiben und ihrer von einigen Seiten etwas unzugänglichen Felseninsel, wenn sie nicht während der innerlichen Kriege dieser Art, der Raub irgend eines fremden Volks wurden.

§. 3.

Verse, an welchen Paulus den jungen christlichen Bischof Titus erinnert, um ihm eine sorgfältige Aufsicht über die Sitten seiner Kretensischen Christen zu empfehlen. Paulus selbst war auf der Insel gewesen, und hatte aus den zahlreichen Juden, welche sich, vielleicht von Alexandria aus, des Handels wegen nach dieser Insel begeben hatten, und hier eigene Gemeinden bildeten, eine neue Christliche Gemeinde gewonnen. Bey seiner Abreise ließ er den Titus als Vorsteher derselben zurück, und schreibt hinterher diesen Brief, um ihm einige Verhaltungsregeln zu geben. Bey der Aufforderung, den bösen Sitten der Kretenser entgegen zu wirken, erwähnt er jenen Vers (Tit. I, v. 14.) „Kreter sind Lügner allstets, voll Bosheit, müßige Bäuche.

Κρῆτες ἀεὶ ψεῦσται, κακὰ θηρία,
γαστέρες ἀργαί."

§. 3.

Die Kretenser kommen unter auswärtige Herrschaft.

Später, als man hätte erwarten sollen, verlohren sie ihre Freyheit, und zwar an die Römer, welche sie durch die Verbindung mit den Cilicischen Seeräubern gereizt hatten. Drey Jahre widerstanden sie den Römern, aber weder ihr Muth noch ihre Verschlagenheit konnten sie retten. Sie erlagen besonders dem römischen Feldherrn Metellus, welcher sich von ihrer Insel den Beynamen des Besiegers von Kreta (Creticus) gewann. Sie verlohren jetzt Freyheit und eigene Verfassung, und wurden gezwungen, als eine Römische Provinz die Gesetze der Sieger anzunehmen. Nach der Theilung des Römischen Reichs gehörte die Insel zum oströmischen Kaiserthum, fiel während der Kreuzzüge nach der Eroberung von Constantinopel durch die abendländischen Ritter (1204) den Venetianern zu, denen sie von den Osmannen, ihren jetzigen Besitzern, abgenommen wurde. Schon unter den Venetianern veränderte sie ihren Namen, und hieß von der neuen Hauptstadt, einer Venetianischen Kolonie, Kandia.

Vier-

Viertes Kapitel.

Gesetzgebung in Sparta.

Erster Abschnitt.

Von den Auktoren, welche über die Spartaner, als Quellen zu betrachten sind [1].

Wenn wir an die Vorliebe denken, welche die Sokratische Schule und das ganze philo-

G 2 so-

1) Ausführlicher und mit dem Scharfsinne, welcher diesen geschmackvollen Philologen auszeichnet, handelt hierüber Hr. Prof. Manso in der sechsten Beylage des ersten Bandes, zweyten Theils in seinem Sparta, Leipzig bey Dyk, 1800. (von Seite 63 — 97). Es war mir sehr angenehm zu bemerken, daß ich mit diesem Verfasser in vielen Punkten zu denselben Resultaten gedieh, und fühlte mich überhaupt gedrun-

sophische Zeitalter derselben für die Spartanische Verfassung hegte, und wenn wir aus Plutarchs Lebensbeschreibung des Lykurg, so viele Namen von Verfassern über jene kennen lernen: so ahnen wir den Verlust, welchen wir auch in dieser Hinsicht erlitten haben. Zwar haben wir in Plato's Schriften, besonders in seiner Republik und in dem Werke von den Gesetzen, manche schätzbare Bemerkungen und Erörterungen einzelner Punkte der Lykurgischen Gesetzgebung, aber sie liegen zerstreut, und können daher ihrer Natur nach, kein systematisches Ganze bilden. Plato's wackerer Zeitgenosse, Xenophon, kannte die Spartanische Gesetzgebung gewiß noch besser als er, da ihn seine Verbannung aus Athen in den Schooß dieses Volks führte; er war gewiß mehr, als Plato, dazu gemacht, treu wieder zu geben, was er fand, ohne wie Plato, durch die Schwingen des kühneren Genius über die Schranken der Wirklichkeit und der Wahrheit hinweggehoben zu werden. Allein wir besitzen auch von ihm leider nichts, nachdem die Kritik die unter den Xenophontischen bisher gegebene Schrift über die Republik der Lacedämonier nicht ihm, sondern einem etwas späteren Sophisten zusprechen will, welcher sich entweder seines fürsprechenden Namens bediente, oder diese Schrift in dem Geiste der verlohren gegangenen angefer-

drungen, sein Werk als die gehaltreichste Vorarbeit für dieses Kapitel dankbar zu rühmen.

fertigt zu haben glaubte a). Doch wenn auch diese Schrift den Xenophon selbst nicht zum Verfasser hat, so ist sie doch gewiß mit großer Sachkenntniß und mit Benutzung guter Quellen verfaßt und verdient unseren Dank, wenn auch ihr Verfasser von dem Fehler nicht frey gesprochen werden kann, daß er altes und neues unter einander wirft, und sich dadurch selbst verdächtig macht, daß er zum Schlusse des kleinern Werkes eingesteht, seine Schilderung passe mehr auf die alten, als auf die gegenwärtigen Zeiten, wo sich fast alles, bis auf die Grundverfassung der beyden Könige, verlohren habe.

Wahrscheinlich waren außer der Xenophontischen Schrift, noch mehrere andere Werke über die Spartanische Gesetzgebung vorhanden, als der etwas spätere Aristoteles seine Politik schrieb. Eben so wahrscheinlich waren die meisten dieser Schriften, da sie vielleicht von Philosophen der Sokratischen und Platonischen Schule ausgegangen waren, lobpreisend für Sparta, weswegen Aristoteles glaubte, daß ihm mehr das Geschäft der Widerlegung, als der Auseinandersetzung obliege. Wenigstens nimmt er in seiner Politik (lib. II, c. 9.) einen ganz sonderbaren Gang, als er von der Republik der Spartaner redet. Es darf uns wohl keinen Zweifel abnöthigen, daß er der Spartanischen Verfassung gewiß ge-

a) Man lese hierüber Manso's Sparta 1. Band, in den Beylagen pag. 74 und 75.

gewogener war, als der Athenischen. Dennoch zeichnet es ihn gerade in seiner Schule aus, daß er nicht den Lobredner der Spartanischen Gesetzgebung macht, daß er des Lykurgus kaum erwähnt, und daß er dagegen geflissentlich alles zusammenstellt, was zum Vorwurf der Spartanischen Republik gereichen kann. Es muß dies um so mehr befremden, da er gleich im folgenden Kapitel die Kretensische Verfassung, welche doch gewiß nicht so hohen Geist, als die Spartanische, athmete, weit mehr zu würdigen scheint, und sie auch weit belehrender für uns, seine späteren Leser, aus einander setzt. Es läßt sich dies kaum anders erklären, als daß er die Kenntniß der guten Seite der Spartanischen Verfassung bey seinen Lesern voraussetzen konnte, und daß sich sein Scharfsinn deswegen darin gefiel, auf manche tadelhafte Punkte, welche ihm übersehen zu seyn schienen, aufmerksam zu machen. So fanden denn z. B. die herrschsüchtigen Spartanerinnen eine unverhältnißmäßig lange Stelle in jenem Kapitel, und können gleichwohl mit allen an ihnen gerügten Fehlern schwerlich dem großen Lykurg in das Gewissen geschoben werden.

Vielleicht mit Aristoteles zugleich, oder wenig nach ihm lebte ein Geschichtschreiber, Ephorus, welchen wir leider nur aus Fragmenten und Strabo's Citationen kennen. Sein Werk über die Staatsverfassungen Europas gehört leider zu den verlohrenen Schriften, und nur kleine Fragmente sind uns vom

Stra-

Strabo gerettet, welcher gewiß bey seiner Erzählung von Kreta und Sparta ihn kräftig benutzte. Diese Fragmente, so klein sie sind, reichen hin, um uns auf unseren Verlust aufmerksam zu machen.

Noch mehr gieng wahrscheinlich mit dem Werk des Dikäarch, eines Schülers des Aristoteles, über die Verfassung Sparta's verlohren, von welchem uns Suidas erzählt, daß es nach einem Gesetze vor den Spartanischen Ephoren und den erwachsenen Jünglingen alljährlich vorgelesen würde. Wenn dies Werk auch, wie schon daraus wahrscheinlich ist, daß es als das Produkt eines Fremden, diese Ehre in Sparta genoß, vielleicht sehr panegyrisch war, so müssen doch auch die Gesetze und die Spartanischen Staatseinrichtungen sehr genau verzeichnet gewesen seyn, da man es zur Belehrung der Jünglinge gebrauchte.

Leider nur zu kurz ist der glaubwürdige und philosophische Polybius (lib. VI, c. 48 — 50.), dessen wir schon bey Kreta erwähnt haben, und welcher die Spartaner bey weitem über die Kretenser hebt. Da er eine so gediegene Lektüre der Sokratiker verräth, da er überall selbst prüft, ist es nur zu bedauern, daß er uns so wenig gegeben hat, und das vielleicht zu seinem Verlohrenen gehört, was er uns außerdem noch zugedacht hatte.

So kommt es, daß Plutarch in seinem Lykurg unbestritten die beste Quelle ist. Aus sei-

seiner Schrift selbst geht hervor, wie viel er über sein Thema gelesen und vor Augen gehabt habe, und einzelnen Stellen (wie z. B. über das Zeitalter des Lykurg), sehen wir es auch an, daß er sich Mühe gab, durch historische Kritik die Wahrheit zu ergründen.

Nach diesen Schriftstellern müssen *Strabo* in mehreren Stellen des 8ten Buchs, (besonders von p. 364 — 368 oder Seite 559 und folg. edit. Almeloveen) und *Pausanias* im 3ten Buch seiner Beschreibung verglichen werden. Der letztere theilt besonders einige sehr brauchbare Notizen mit, welche das ältere Lakonien betreffen.

Auch Vater Herodot ist nicht ganz stumm über Lykurg und Sparta, doch spricht er nur von den Spartanischen Königen ein wenig ausführlicher (lib. VI, cap. 56 — 60.). Die übrigen Punkte berührt er gar nicht [3]). Sonst würde seine Erzählung wegen des Alters und der ehrlichen Treue des Referenten vor allen den meisten Glauben verdienen.

Diodor von Sicilien erzählt viel von der späteren Spartanischen Geschichte, von der Eifersucht und den Kriegen, welche sich zwischen Athenern und Spartanern entspannen, aber

3) Eine zweyte Stelle über Sparta findet sich lib. I, c. 65.

aber von ihrer Gesetzgebung nichts, was uns hierüber aufklären könnte.

Dies sind die vornehmsten Stellen der Alten, auf welche die Data dieses Abschnitts sich zurückführen lassen. Denn des Sophistischen Rhetors, Isokrates, werde ich wohl nicht zu erwähnen haben. Er charakterisirt seine Partheylichkeit und die Dürftigkeit seiner Staatseinsichten hinlänglich, wenn er behauptet, daß Lykurg seine Gesetzgebung von den Athenischen Staatseinrichtungen geborgt habe [4]).

Zweyter Abschnitt.

Früheste Geschichte von Lakonien und dessen ältesten Bewohnern und Unterjochern [1]).

§. 1.

Aelteste Bewohner und Fürsten Lakoniens.

Die Griechische Fabelgeschichte erzeigt ei-
G 5 nem

4) Siehe seinen Panathenaikus in der Mitte (pag. 516. Basler Ausgabe in 8.). Er sagt, Lykurg habe blos die Athenische Demokratie durch Aristokratie gemildert. Sonst wären die Athenischen Areopagiten die Spartanischen Geronten 2c. Wie kann man, ohne zu wollen, so irren!

1) Dieser Abschnitt ist am meisten aus zerstreuten Na-

nem Volksstamme, welcher wahrscheinlich aus Asien kam, die Griechische Ehre, ihn für Autochthonen, oder ein in dem Lande selbst erzeugtes Urvolk auszugeben, den Lelegern [2]. Sehr wahrscheinlich nahmen sie nach der Ursitte der Völker ihren Namen von ihrem Stammfürsten; wenigstens wird uns Lelex, als ihr ältester König genannt. Dieser Volksstamm ward wahrscheinlich verdrängt, oder auch vermehrt durch die Achäer, welche ein Nebenzweig der Jonier waren. Es ist nämlich bekannt, daß Hellen, Deukalions Sohn, der Vater von drey Söhnen war, welche als Stammväter der vornehmsten Griechischen Völkerfamilien glänzen, Aeolus, Dorus und Xuthus. Die Söhne dieses jüngsten Sohnes waren Jon und Achäus. Der erstere behauptete sich in Athen und Attika, der zweyte in dem Nordküstenlande des Peloponneses, in Aegialea, von wo sein Stamm später in Argolis und Lakonien eindrang.

In das Königsgeschlecht des Lelex heirathete Lacedämon [3], welchen die Fabel zu ... Ju-

Notizen des *Pausanias* lib. III, besonders von vorn, aus *Strabo* lib. VIII, pag. 364 seqq., aus *Apollodor.* biblioth. lib. III, cap. 10, wo sich besonders manche genealogische Nachrichten finden, und *Herodot.* lib. VII, c. 204. und lib. VIII, c. 131.

2) Auch Homer kennt den Namen von einem kleinasiatischen Volke, cf. Iliad. lib. 10, v. 429.

3) Siehe *Apollod. biblioth.* lib. III, c. 10, §. 3. und *Pausan.* lib. III, c. 1.

Jupiters und der Nymphe Taygete Sohn macht. Er nahm die Tochter des Eurotas, die Sparta, zur Gemahlin, und veränderte, nachdem er König geworden war, den bisherigen Volksnamen. Sein Name gieng mit Verkürzung auf das Volk und auf das Land über, und seiner Gemahlin Namen ward der Hauptstadt zu Theil, welche man entweder nach ihm oder nach ihr benannte. Dies scheint die wahrscheinlichere Meynung zu seyn; sonst darf ich nicht verschweigen, daß eine noch ältere Tradition Sparta von dem Thebischen Drachenzähnengeschlecht des Kadmus erbauen läßt, so daß von den Sparten sich Sparta benenne. Von jenem Lacedämon stammen die berühmtesten Heroen der Griechischen Vorwelt, und lassen sich bis in die lichteren Zeiten des Trojanischen Krieges verfolgen. Des Oebalus Sohn (von welchem bey späteren Dichtern zuweilen das Land Oebalia heißt) war Tyndareus, ein berühmter Vater noch berühmterer Söhne und Töchter. Denn mit der Leda zeugte er Kastor und Pollux, Klytämnestra und Helena. Die beyden Töchter werden an zwey Brüder aus Pelops Geschlecht, an die Söhne des Atreus, Agamemnon und Menelaus vermählt, und so werden Argolis und Lakonien doppelt verschwisterte Staaten. Sie bleiben es oder werden es noch mehr, als Orest, Agamemnons unglücklicher Sohn, nach seiner Entsündigung die Hermione heirathet, die Tochter und Erbin des Menelaus und der Helena. Sein Sohn Tisamenus sitzt auf dem Königsstuhl, als sich plötzlich die Gestalt der Dinge im Peloponnese verändert, und ein neuer

Volks-

Volksstamm eindringt, dessen Umwandlungen für immer entscheiden.

§. 2.

Unterjochung Lakoniens durch die Herakliden.

Dies sind die Herakliden, oder Nachkommen des Herkules, welche mit den Dorern vereinigt, sich den ganzen Peloponnes unterwarfen [4]). Sie glaubten, durch ihren Ahnherrn, Herkules, auf den Thron von Mycenä Rechte zu haben, welchen sie nach dem Tode des kinderlosen Eurystheus ererben müßten. Aber von dem mächtigen Hause der Pelopiden, welches sich Argos und Mycenä unterworfen hatte, waren ihre Ansprüche abgewiesen, und selbst ihre kriegerischen Anfälle prallten vor der vereinten Tapferkeit der Peloponnesier zurück. Jetzt hatten sie sich nach einem ansehnlichen Zeitraume verstärkt, und die kriegerischen Dorier, welche nördlich und südlich vom Oeta, den Herkules durch seinen Flammentod unsterblich gemacht hatte, wohnten, waren leicht gewonnen, die durch Gastfreundschaft ihnen verbundenen Herakliden zu be-

4) cf. *Apollodor.* biblioth. lib. II, c. 8. bis zu Ende des Kapitels, und *Pausanias* lib. III, cap. 1., und lib. VIII, c. 5. Der Einfall der Herakliden fällt 80 Jahre nach dem Trojanischen Kriege, 1104 vor Christi Geburt.

begleiten. Roher, wie die Achäer, und unſchonend, weil zugleich die Rachſucht ſie entflammte, drangen ſie in den Peloponnes, und ihrer zermalmenden Tapferkeit konnte nichts widerſtehen. Drey Brüder, Ururenkel des Herkules, waren ihre Führer, Temenus, Kreſphontes und Ariſtodemus. Dieſe unterjochten ſich in einem Feldzuge den ganzen Peloponnes. Wer ſich ohne Kampf unterwarf und den rauhen Sieger durch Geſchenke und Demüthigungen verſöhnte, hatte, wie der Arkadiſche König [5]), einzig Schonung zu hoffen; wer widerſtrebte, ward vernichtet. Die Sieger theilten durch das Loos das Land; Temenus bekam den Oſten der Halbinſel (Argolis); den Weſten (Elis) Oxylus Mitanführer der Dorier; den Norden (wenigſtens Corinthus), der Urenkel des Herkules, Aletes; Meſſinien des Temenus Bruder, Kreſphontes; und Lakonien, aus welchem Tiſamenus mit ſeinen Achäern nach der weſtlichen Nordküſte der Halbinſel vertrieben wurde, der dritte Bruder, Ariſtodemus, welcher nach einem früheren Tode, in ſeinen beyden Söhnen, hier fortlebte, in Euryſthenes und Prokles, Zwillingsbrüdern, zwiſchen deren Rechten zum Königthum weder das Delphiſche Orakel, noch die zärtliche Mutter entſcheiden wollte [6]). Das

5) cf. *Pauſan.* VIII, c. 5., und lib. IV, cap. 3. In dieſer letzteren Stelle iſt auch von dem Looſen und der Theilung der Brüder die Rede.

6) cf. *Herodot.* lib. VI, c. 52. „Das Orakel antwort

Dadurch ward zu dem Spartanischen Doppelkönigthum, welches 8 bis 10 Jahrhunderte bestand, der Grund gelegt. Die beyden Königshäuser blieben fortlaufend neben einander und änderten nur ihre Namen. Die Eurystheniden hießen späterhin gewöhnlich Agiden von des Eurysthenes nächstem Nachfolger und Sohne, Agis [7]); und die Prokliden von des Prokles Enkel, Eurypon, Eurypontiden, weil das Volk nach der Erzählung des Plutarch (im Lykurg von vorn) diesen König durch die Ehre, das Königshaus nach ihm zu benennen, für die Popularität seiner Herrschaft belohnen wollte.

§. 3.

Drey Klassen von Einwohnern in Lakonien seit der Besiegung des Landes durch die Herakliden.

Nach der Unterjochung des Landes durch die Herakliden und Dorier unterschieden sich drey

wortete, sagt Herodot, sie sollten beyde zu Königen machen, aber den älteren mehr ehren. Um diesen älteren herauszubringen, beobachtete man die Mutter, wen sie zuerst wartete, wüsche, säugte, und man bemerkte, daß sie sich hierin in Eurysthenes gleich blieb. So hielten sie den für den ältern. Beyde wurden Könige, aber waren Zeitlebens in allen Dingen uneins, und so blieb es auch bey ihren Nachfolgern."

7) cf. *Pausan.* lib. III, c. 2. von vorn.

drey Hauptklassen von Bewohnern. Die ersteren waren die Herren des Landes und die Bewohner der Hauptstadt. Sie bildeten eine Art von Kriegsadel. Alle Ehrenstellen wurden nur durch sie besetzt. Dorischer Herrscherspruch galt und dorische Sprache. Die zweyte Klasse bestand aus den Bewohnern der kleineren Städte und Ortschaften; sie hießen Lacedämonier (auch περίοικοι). Sie waren die alten Bewohner, meistens Achäischer Abkunft, hatten durch Tribut und Demüthigungen sich die Freyheit erkauft, und standen in einer Art von erzwungener Bundesgenossenschaft mit den Spartanern, die sich von jetzt an die herrschenden Bewohner der Hauptstadt nannten. Die dritte Klasse bestand aus Staatssklaven, ehemaligen Bewohnern des Landes, welche den Versuch, Freyheit und Eigenthum sich durch die Waffen in der Hand zu behaupten, mit dem Untergange ihrer ganzen bürgerlichen Existenz büßten. Sie hießen späterhin nach dem, was der größere Theil derselben einst gewesen war, Heloten [8]) (Bewohner der Stadt Helos), und bestellten jetzt als Sklaven des ganzen Volks die unter ihre einzelnen Familien getheilten Ländereyen.

Drit-

8) Plutarch erzählt im *Lycurg.* ab init., daß die Heloten unter dem Soos, dem Sohne des Prokles oder Patrokles, wie er ihn nennt, dem Enkel des Aristodemus, besiegt und zu Leibeigenen des Staats gemacht wären.

Dritter Abschnitt.

Gesetzgebung des Lykurgus.

---

§. 1.

Unvollkommenheiten der vorlykurgischen Verfassung in Sparta.

An die Begründung einer Art von Staatsverfassung war bey den unterjochenden Herakliden natürlich nicht zu denken gewesen. Die Gewalt schwankte in Sparta unter den nächsten Nachfolgern der Eroberer in mehr als einer Hinsicht. Von der einen Seite waren die beyden Könige, welche einander gegenüber standen, in beständiger Eifersucht, und bildeten eine Art von gegenseitiger Opposition [1], die das Ansehen der einzelnen schmälerte, und jeder guten Einrichtung in den Weg trat, wo es einer vereinten Thätigkeit bedurfte. Von der andern Seite waren die Gränzlinien der Gewalt zwischen den Königen und dem Volke nicht bestimmt, und die erstern konnten nur die Summe von Macht und Einfluß ihr nen-

nen,

1) Siehe *Herodot.* lib. VI, cap. 52. dessen Aussage durch die ganze spätere Geschichte gerechtfertigt wird. Nur konnte jene Eifersucht nach den Zeiten des Lykurgus nur selten schaden. Gewiß ist auch manches Große und Schöne dadurch bewirkt worden.

nen, welche sie sich durch persönliches Ansehen und Waffenruhm errungen hatten. Nicht die Verfassung war es, die ihnen sicherte, was ihrem Willen die entscheidende Stimme über die Despotie des Volks geben sollte. Rechnet man nun noch die Uneinigkeiten zwischen den Königen selbst hinzu, so kann man sich leicht denken, wie oft Sparta den wilden Stürmen widerstrebender Partheyen und Bürgertumulte Preis gegeben seyn mußte [a]).

§. 2.

Lykurgus tritt auf. Sein Zeitalter. Sein edelmüthiger Charakter. Seine Reisen.

Diese und vielleicht unzählige andere Uebel sah mit der Klarheit eines überlegenen Geistes ein Mann, welcher auch zugleich die Kraft in sich fühlte, ihnen abzuhelfen, Lykurg, welcher zu den größten Männern aller Zeiten gezählt zu werden verdient, und in den Annalen der Geschichte neben Moses und Josua, denen er in manchen Punkten seiner Gesetzgebung gleicht, eine Stelle für sich zu fordern berechtigt ist.

Lykurg lebte nach der wahrscheinlichsten Meynung zu den Zeiten des Iphitus, des Wie-

a) *Plut.* in Lycurg pag. 91. (edit. Bryani), wo er die Einsetzung der Geronten rühmt, als ein Mittel, das Gleichgewicht der Gewalten hervorzubringen.

Wiederherstellers der Olympischen Spiele, und war nach der wahrscheinlichsten Genealogie der sechste Abkömmling von Prokles oder Patrokles und der eilfte von Herkules [3]). Er war der zweyte Sohn des Königs Eunomus, und ward daher König oder Reichsverweser, als sein älterer Bruder Polydekles schon früh kinderlos verstarb. Erst nach dem Tode seines Bruders fühlte dessen hinterlassene Wittwe ihre Schwangerschaft, und die unnatürliche Mutter ließ dem Lykurg den Antrag thun, daß sie das Kind gleich nach der Geburt tödten oder aussetzen wollte, um ihm mit ihrer Hand zugleich die Herrschaft zu sichern. Lykurg stellte sich, als willige er in ihren Antrag, und befahl, daß das Kind, wenn es ein Sohn wäre, ihm sogleich gebracht werde. Es war ein Sohn. Man brachte ihn dem Lykurg, und dieser, welcher eben mit den vornehmsten Spartanern zu Tische aß, zeigte ihn den versammelten und rief aus: „Ein König ist Euch gebohren, Ihr Spartaner!" Er setzte den Neugebohrnen auf den Königsstuhl, und gab ihm einen

3) Man vergleiche Plutarch. in Lycurg. ab. init. wo er mehrere chronologische Meinungen prüft, und dieser den Vorzug giebt. Die Olympischen Spiele wurden vom Iphitus erneuert 776 vor Christus. Man darf daher glauben, daß Lykurg vor dem Jahre 800 vor Christus gebohren wurde, und um das Jahr 776 blühete. *Xenophon* de republ. Laced. c. X, §. 8., läßt ihn schon zur Zeit der Herakliden gelebt haben.

einen Namen guter Vorbedeutung, Charilaus (Freude des Volks) [4].

So edel die That war, konnte er doch die getäuschte Königin, welche sich durch ihn verspottet sah, und deren ganzen mächtigen Anhang nicht versöhnen. Man verlästerte ihn, er stehe dessen ungeachtet dem Knaben nach dem Leben. Lykurg beschloß daher, um diese Verleumdungen zu beschämen, Sparta so lange zu verlassen, bis der junge Charilaus der Vater eines Thronfolgers geworden wäre. Er selbst entschloß sich, nach Kreta, Kleinasien und vielleicht auch nach Aegypten [5]) zu reisen. Am längsten fesselte ihn Kreta, wo er von den trefflichen Gesetzen des Landes angezogen wurde, die er seines Studiums ganz besonders würdig fand.

In Sparta hatte man ihn gleich nach seiner Abreise vermißt, und Könige und Volk riefen ihn daher gleich angelegentlich zurück. Er kam, und sah, was ihm schon früher eingeleuchtet hatte, daß der Staat nur durch ei-

4) Diese und die folgenden Erzählungen sind aus dem Plutarch genommen.

5) Ueber Lykurg's Reise nach Aegypten waren die Alten selbst nicht ganz eins. Der Spartaner Aristokrates, Sohn des Hipparch, ließ ihn (nach Plutarch im Lykurg) sogar Libyen und Spanien durchreisen, und mit den Indischen Gymnosophisten konversiren. Siehe Plut, Lycurg. pap. 90. (edit. Bryani).

ne ganz neue Diät genesen könne. Er beschloss, ihm der Arzt zu werden, dessen jener bedurfte, und fieng damit an, sich von dem Delphischen Gotte mit der Auktorität ausrüsten zu lassen, welche sein Werk heiligen sollte. Es ward ihm vielleicht noch mehr, als er gehofft hatte; denn die Pythische Priesterin nannte ihn „einen gottbefreundeten, mehr Gott als Mensch," und verhieß zum Voraus, daß seine Verfassung die beste aller vorhandenen seyn werde.

§. 3.

Einsetzung des Raths der Alten.

Mit hohem Muthe ausgerüstet, gieng er nun ans Werk. Sein Erstes ließ er seyn, eine Mittelmacht zwischen König und Volk zu begründen, einen Senat von 28 Mitgliedern, welche über 60 Jahre alt wären, und so mit dem Alter der Erfahrung jedes Lob des Bürgers und des Menschen verbänden [6]. Es soll sein Zweck gewesen seyn, die Zahl von dreyßig für diese Gerusia festzusetzen, welche be-

6) Vielleicht sollte dieser Rath der Alten die althellenische βουλὴ γερόντων wiedergeben, welche wir bey den Homerischen Königen kennen gelernt haben; denn von dem Kretensischen Senat unterscheidet er sich zu merklich, als daß er uns den Glauben abgewonnen, er sey jenem nachgebildet. Man vergleiche besonders Wahl und Organisation beyder, um sich von den Verschiedenheiten zu überzeugen.

besonders diejenigen Häupter des Volks vereinigen sollte, welche für die neue Verfassung gewonnen wären. Allein zwey derselben zogen sich aus Feigheit zurück, und so waren ihrer nur mit den Königen dreyßig. Die letzteren hatten bey der ersten Bekanntmachung der neuen Ordnung der Dinge persönliche Gefahr gefürchtet, als sie die Bewaffneten sahen, welche Lykurg auf den Markt gehen ließ, um die Widerspenstigen zu schrecken. Als sie indessen hörten, daß der Tumult sie nicht meyne, so waren sie, und besonders Charilaus, die ersten, welche sich die neue Ordnung gefallen ließen. Dieser Senat sollte, wie gesagt, zwischen Königen und Volk das Gleichgewicht halten; sie traten auf die Seite der Könige, wenn die Macht des Volks zu groß werden wollte; auf die Seite des Volks, wenn despotische Gewalt von Seiten der Könige zu fürchten war. Diese Geronten beschlossen mit den Königen, welche in diesen Versammlungen eine doppelte [7]) Stimme hätten, gemeinschaftlich, was der Volksversammlung vorgelegt werden dürfe, und waren die ersten Richter der Nation in der Entscheidung über Leben und Tod, und überdies keinem verantwortlich [8]). Sie wurden

7) Siehe *Herodot.* VI, cap. 57, welcher hierin mit dem *Thucydides* lib. I, c. 20, völlig überein zu stimmen scheint.

8) *Aristot.* Polit. lib. II, c. 9. Die Würde der Ephoren kennt Lykurg noch nicht. Sie ist erst später eingeführt und hatte nach dem Plutarch im

den vom Volke durch laute Acclamation [9]), deren Stärke unter den Bewerbern entschied, gewählt, und behielten ihre Würde lebenslänglich. Nur um sehr wichtige Verbrechen konnten sie ihrer Würde entsetzt werden [10]).

§. 4.

Könige der Spartaner. Macht und Einfluß derselben, durch die Verbindung mit dem Delphischen Orakel begründet. Die Pythier.

Die bisherigen zwey Könige in Sparta beschränkte Lykurg keinesweges in ihrem Einflusse. Sie blieben, was sie bisher gewesen waren, gebohrene Anführer des Spartanischen Heeres im Kriege, Vorsitzer und höchste Repräsentanten der Nation, und vereinigten besonders in Kriegszeiten die ganze executive Gewalt, welche der Staat sanctionirte. Sie nahmen daher in Friedenszeiten die fremden Gesandten auf, oder bestellten die Proxenen [11]), welche im Namen des Staats dazu befugt waren, und entschieden im Kriege über Angriff und Stel-

im Lykurg den Zweck, die zu große Gewalt der Geronten zu beschränken. Die Einführung derselben fällt 130 Jahre nach dem Lykurg unter dem Könige Theopompus. Siehe *Plut.* Lycurg. pag. 93 und 94. (edit. Bryani.)

9) Die Art der Wahl hatte etwas ganz Eigenthümliches. Man sehe Plutarch im Lykurg.

10) cf. *Polyb.* lib. VI, c. 45., §. 5.

11) cf. *Suidas* in voce προξενος.

Stellung der Heere [12]). Erst später wurden ihnen einige von den Ephoren, oder ein Rath von 10 bis 30 erfahrnen Männern, als Rathgeber zugesellt [13]). Das wichtigste aber, wodurch Lykurg ihr Ansehen hob, war gewiß das, daß er die Verwaltung der feyerlichsten Opfer im Frieden und Kriege in ihre Hände legte. Es war dies Wiederherstellung der alten Griechischen Sitte (man denke nur an die Homerischen Könige!); aber es war gewiß ganz besonders dazu geeignet, ihnen in den Augen der übrigen Bürger ein größeres Ansehen zu geben, da sie sich leicht überredeten, sie sähen in ihren Königen die heiligen Vertrauten der Götter. Dazu kam noch dies, daß Lykurg dieselben in engere Verhältnisse mit dem Delphischen Gotte zu setzen wußte, indem er eine eigene Würde einsetzte, deren Wahl nur von den Königen abhieng, die vier Pythier [14]), deren Geschäft es war, von ihrem

12) Siehe *Xenoph* de republ. Laced. cap. 13.

13) cf. *Xenoph.* de republ. Laced. c. 13., §. 5., und *Histor. Gr.* lib. II, cap. 4., §. 26. und lib. III, c. 4., §. 2.

14) cf. *Xenophon* de republ. Laced., c. 15., §. 5 erwähnt ihrer und nennt sie συσκήνους der Könige, von welchen beyde Könige zwey zu wählen von ihm befugt wurden. Wahrscheinlich standen daher auch je zwey im Dienste jedes Königs. Wenigstens läßt sich des Kragius (de rep. Lacedaem. lib. II, c. 9.) Meynung durchaus nicht beweisen, daß jeder König einen, den dritten der Senat hatte, und der vierte zur Ein-

rem Könige gesandt, über alle wichtige Angelegenheiten, oder wo die Könige bey der widerspenstigen Menge göttlicher Auctorität zu bedürfen schienen, Orakel aus Delphi zu holen, und diese Göttersprüche mit den Königen zugleich zu verwahren. Wenn man daran denkt, daß die Römische Republik im Großen durch das Collegium der Augurn regirt wurde, so kann man sich leicht vorstellen, wie wichtig diese Einrichtung für das Ansehen der Könige war, welche nebst ihren Partheyen sich gewiß die Deutung der oft dunklen Sprüche erlaubten, oder sie wohl ganz zurückhielten, wenn sie ihren Privatneigungen ungünstig waren.

§. 5.

Belohnungen und Vorrechte der Könige.

Zu ihren Belohnungen und Vorzügen gehört der Besitz eines großen Landeigenthums in mehreren von den Perioiken bewohnten Städten [15]; freye Speisung bey den öffentlichen

Einholung der Orakel gebraucht wurde. Vielleicht kam diese Meynung aus *Cicero* de divinat. I, c. 43., welcher sie auch kennt und wenigstens auch von einem Augur für den Senat redet. Der vierte war aber wahrscheinlich aus dem Cicero mißverstanden. Cicero nennt diese Pythier l. l. augures regum assessores.

15) Diese munera finden sich fast alle in dem schon vorher erwähnten 15ten Kapitel des *Xenophon* de

lichen Mahlzeiten, Vorsitz und doppelte Portionen bey denselben, Antheil an allen Opferthieren, ein Ferkel von jedem Wurf eines Schweins, um zu Opfern immer vorräthig zu haben, ein bestimmtes Maaß Mehl und Wein, wenn sie den öffentlichen Mahlzeiten nicht beywohnen können, (deren Nichtbesuch indessen weiter nichts, als Krankheit oder dringende Staatsgeschäfte entschuldigen [16]),) und ein sehr ehrenvolles Leichenbegängniß nach ihrem Todte. „Die Lebenden", sagt Xenophon [17], „waren schmal begütert und geehrt, um weder selbst zu despotischen Wünschen geweckt zu werden, noch dem Volke Neid einzuflößen; die verstorbenen aber sollen hochgeehrt seyn, damit man ihrer nicht als Menschen, sondern als Heroen gedenke".

§. 6.

Gleichmäßige Ackervertheilung. Wie gelang sie dem Lykurgus? Und wie man sie eingerichtet?

Nachdem Lykurg auf diese Weise die höchsten

de republ. Lacedaemon., welches ganz von dem Ansehen und den Vorzügen der Könige handelt. Damit vergleiche man *Herodot.* lib. VI, c. 56—58.

16) König Agis kehrt aus Schlachten und Sieg, und als er nach langer Trennung mit seiner Gemahlin zu Hause essen will, wird er für sein Fortbleiben von den Ephoren bestraft. cf. Plutarch in Lycurg. pag. 99 und 100. edit. Brya.

17) Ueber die Leichenfeyer der Könige, siehe *Xenophon* de republ. Lacedaem. am Ende.

sten Gewalten festgestellt hatte, gieng er an die Reform des gesammten Volks, und begann sie mit einer gleichmäßigen Ackervertheilung. Daß neueroberte, oder durch Erbschaft gewonnene Distrikte gleichmäßig unter eine Anzahl von Bürgern vertheilt wurden, davon haben Palästina und Rom Proben gegeben; aber daß ohne Blutvergießen und Bürgerkriege in einem schon bestehenden Staate die Gütergleichheit gegründet, oder auch nur wiederhergestellt sey, davon hat nie ein Staat, nie ein Gesetzgeber, außer Lykurg, ein Beyspiel aufgestellt, wenn auch mehr als ein römischer Volkstribun [18]) dies Problem lösen zu wollen, die Miene annahm. Ihm allein war es vorbehalten, diesen Gedanken, welcher einer platonischen Republik würdig war, glücklich durchzuführen. Was hiezu beygetragen haben kann, ist vielleicht folgendes:

Die gleichmäßige Ackervertheilung war nicht sowohl die Schöpfung des Lykurg, sondern etwas von ihm wiederhergestelltes. Es ist keinem Zweifel ausgesetzt, daß ursprünglich die Herakliden und Dorer das eroberte Land zu gleichen Portionen unter einander verlooßt haben. Plutarch (im Lykurg) sagt geradezu, daß die Messenier und Argiver die Ackergleichheit ebenfalls gehabt hätten, daß sie aber bey dem Uebermuthe der Könige und der Wider-

18) Man denke an die leges agrarias der Gracchen, des Saturninus und anderer Römischen Demagogen.

derspenstigkeit des Volks keinen Bestand gehabt habe, wiewohl die Länderportionen größer, als bey den Lacedämoniern gewesen wären. Dies also, daß man von der altdorischen Landessitte in den späteren Zeiten abgewichen, die Sitte selbst aber keines Weges gänzlich veraltet war, konnte die Wiederherstellung erleichtern, da vielleicht der Familien, die sich besonders bereichert hatten, nicht so sehr viele seyn mochten, und ihre Häupter überdies vielleicht durch die Gerontenwürde ausgesöhnt waren. Sodann konnte auch die Menge der Portionen vielleicht mehrere Söhne aus einer Familie zu Herren machen. Wie viel indessen jener Ackerloose von Lykurg gemacht wurden, darüber stritt man schon bey den Alten. Plutarchs Erzählung macht es wahrscheinlich, daß Lykurg 6000 Loose machte, denen Polydor späterhin noch 3000 zufügte, welche blos für das Gebiet der Stadt Sparta berechnet waren; in dem übrigen Lakonien waren ihrer noch 31000, welche an Lacedämonier oder Perioiken gegeben waren. Der Ertrag dieser Loose war so groß, daß es jedem Besitzer als einen Pachtzins 82 Spartanische Scheffel [19]) Gerste, wovon 70 für den Mann und 12 für die Frau gerechnet waren, einbrachte, und außerdem einen verhältnißmäßigen Ertrag von flüssigen Früchten. Diese Loose sollten immer dieselben bleiben, und weder durch Kauf noch durch

19) μέδιμνος, war um ⅓ beynahe kleiner, als der Berliner Scheffel.

durch Verkauf an andere Besitzer übergehen, selbst durch Aussterben und Vererbung nicht; denn es war ausdrückliches Vorrecht der Könige, dergleichen heimgefallenen Staatslehen einen neuen Besitzer zu geben, und war eine einzige [20]) Erbin noch übrig, so bestimmten die Könige den Mann, welchem sie zufallen sollte. Auch Adoptionen, durch welche sich Besitzer und Besitzthum ändern konnten, hatten nur durch die waltende Theilnahme der Könige Gültigkeit [21]). Um diese Besitzthümer immer gleich zu erhalten, hatte Lykurg gewiß auch das Gesetz gegeben, daß die Bräute ohne Mitgift geheirathet wurden. Dem zu großen Anwachs einzelner Familien, deren jüngere Söhne leer ausgegangen wären, halfen theils Kolonien, die ausgeführet wurden, theils die ewigen Kriege der Spartaner [22]) ab, durch welche oft gewiß ganze Häuser ausstarben, und also neuen Besitzern Platz machten.

So

20) So eine hieß ἐπίκληρος. Ueber dies Vorrecht der Könige bes. Herodot. lib. VI, c. 57., Herodot nennt in dieser Stelle so eine Erbin, eine πατροῦχος παρθένος.

21) cf. *Herodot.* lib. VI, c. 57.

22) Man denke nur an die drey Messenischen Kriege, an die Persischen, an den Peloponnesischen, an den Thebanischen Krieg, welche einen Zeitraum von 400 Jahren beynahe einnahmen, und die Spartaner mit kleinen Unterbrechungen fortlaufend beschäftigten und verhinderten.

So hat sich in der That mehrere Jahrhunderte hindurch die Gleichheit der Aecker und des Vermögens erhalten. So konnte es eine Reihe von Jahrhunderten ein Volk geben, welches einen allgemeinen Kriegsstand bildete, und die kleinen Sorgen des Erwerbs als seiner unmündig von sich wies. Das tapferste Volk der Erde zu seyn, eine Heldenschaar zu bilden, welche weder Flucht noch Niederlage kennt, nur dies war ihr Ehrgeiz. Wo die Felder lägen, die zu ihrer Beköstigung gereichten, was konnte ihnen gleichgültiger seyn; da selbst der Begriff vom Privateigenthum nur schwach in ihnen dämmern konnte, und es ihnen mit größerem Rechte so vorkommen mußte, als wenn doch alles nur dem Staate und dem Gesetze angehörte?

§. 7.

Leibeignenwesen in Sparta. Heloten.

Wer aber bildete in Sparta den Nährstand? Wer kleidete, wer speiste ein Volk, in dessen Händen man nur Lanze und Schwert, nie Karsten und Pflug sah?

Wenn wir in den freyen Bürgern des alten Griechenlandes und Roms einen höheren Geist athmen sehen: so gehört unter die Ursachen dieser Erscheinung, außer den politischen Verfassungen, welche auf Vaterlandsliebe und Freyheit gebaut sind, besonders dies, daß sie durch die Hände ihrer Sklaven von den gemeinen

meineren und armseligen Mühwaltungen und Beschwerden des häuslichen Lebens befreyt waren. In keinem alten Staate war dies so ganz zum Gesetz und System ausgebildet, als im Spartanischen, und man kann sagen, daß ohne das Spartanische Leibeignenwesen auch die Spartanische Verfassung nicht möglich war. Lykurgus theilt in dieser Hinsicht einen Vorwurf der Ungerechtigkeit und Grausamkeit mit dem gesammten Alterthum und selbst den gräßten Weisen desselben.

Schon unter der Regierung des Soos [23]), eines Sohns des Prokles und Enkels des Aristodemus, hatten die Bewohner der Stadt Helos den Versuch, Freyheit und Eigenthum mit den Waffen in der Hand zu behaupten, mit dem Verluste alles Ihrigen und selbst ihrer Menschenrechte gebüßt. Man machte sie zu Leibeigenen des Staats, übergab ihnen die Bestellung der Aecker, und verpflichtete sie für die Beköstigung der Familie, welcher sie angewiesen waren, ein bestimmtes Maas von Getraide und flüssigen Dingen zu liefern. Was über dieses Quantum von ihnen gewonnen wurde, durften sie als Eigenthum ansehen und für sich benutzen. Diese Einrichtung, welche Lykurgus schon vorfand, wurde nicht nur

23) Plutarch. in Lycurg. ab init. Mit diesem stimmt auch Strabo, welcher dies unter dem Agis, einem Sohn des Eurysthenes, und Enkel des Aristodemus geschehen läßt, welcher also mit dem Soos gleichzeitig gewesen seyn muß.

nur von ihm beybehalten, sondern noch weit genauer und strenger ausgebildet. Die Genauigkeit, mit welcher man die Aecker vertheilt hatte, gieng natürlich auch auf ihre Besteller über. Dazu fügte er aber noch manche Gesetze, welche freylich konsequent waren, wenn sie die mildere Denkart und die veredelte Moralität der neueren Welt empören müssen. Eine schlechte, armselige Kleidung unterscheidet den Heloten, eine unwürdige Behandlung und wohl gar eine alljährliche wiederkehrende Abpeitschung, ohne Vergehen, soll ihn an seinen Stand erinnern. Die wohlbeleibten, starken und muthig scheinenden ihrer Jugend, müssen von dem Herrn, welchem die Aufsicht der Familie obliegt, zuweilen gemißhandelt werden, damit ihr Muth gebrochen werde [24]). Ja, ihre Herren dürfen sie nicht einmal frey lassen; das kann nur der Staat; und wie dieser es that, läßt Thucydides [25]) ahnen, wenn er erzählt, daß man im Peloponnesischen Kriege, wo man von

24) cf. Athenaeus lib. XIV, und Plato, welcher sich der Sklaven annimmt, de leg. lib. VI, (pag. 300 und 301 edit. Bip.)

25) Man sehe *Thucydides* histor. lib. IV, c. 80., wo er erzählt, daß dies während der Belagerung von Pylos geschehen, (im 8ten Jahre des Peloponnes. Krieges). Diodorus Siculus behauptet, ihre Herren hätten sie auf Befehl der Ephoren getödtet; aber woher weiß er, was Thucydides nicht wußte? cf. *Diodor.* Sicul. lib. 12, pag. 117.

von Seiten der Heloten Aufruhr und Vereinigung mit den Feinden Spartas befürchtet hätte, plötzlich habe ausrufen lassen „wer sich Muth zutraue, um gegen die Feinde zu dienen, solle sich melden, um die Freyheit zu bekommen und Krieger zu werden." Zwey tausend der muthigsten ihrer Jünglinge meldeten sich und wurden scheinbar frey. Mit Kränzen geschmückt, besuchten sie als Freygewordene die Tempel, aber bald darauf waren sie verschwunden, und Niemand wußte, auf welche Weise ein jeder umgekommen war. Ja man vergiftet selbst ihre Moralität, damit sie auch von dieser Seite niedergedrückt werden, oder um den freyen Jünglingen durch sie einen Abscheu vor Lastern einzuflößen. Man zwingt sie, sich zu betrinken, und führt sie alsdann in die Versammlungen, wo man sie unzüchtige Tänze tanzen und schändliche Lieder singen läßt [26]; ja endlich, man braucht sie wie Wild, damit die adlichen Jünglinge an ihnen jagen lernen [27]. Kann es den Vorwurf der unmenschlichen Barbarey von den Spartanern abwenden, daß sie es ihnen vorher

26) Plutarch im Lykurg (pag. 121 — 123. edit. Bryani).

27) Dies eben daselbst. Diese Art der Jagd hatte bey den Spartanern einen eigenen Namen, die κρυπτία oder der Hinterhalt. Plutarch erzählt die Barbarey noch ausführlicher. Und Aristoteles erwähnt ihrer gleichfalls, cf. *Arist.* Polit. lib. II, c. 9., und *Plato* de leg. lib. I. und VI.

her ankündigen, daß es geschehen werde? Wird man es den Heloten verziehen haben, wenn sie, auf dieser Jagd für ihr Leben kämpfend, ihre barbarischen Beherrscher zu Boden streckten? Und sind sie daher in dieser Hinsicht nicht übler daran, als der Keuler, dem kein Gesetz es wehrt, seinem Gegner den Bauch aufzureißen? Jedoch waren nicht alle Zeiten für die Heloten gleich hart und grausam. Nach dem Messenischen Kriege wurde nach einem großen Menschenverluste die Zahl der Bürger durch sie ersetzt [28]). Die ferner, welche sich unter dem Brasidas tapfer gezeigt hatten, wurden frey, und als Kolonie verpflanzt [29]), und unter König Kleomenes III. kaufte sich eine ziemliche Anzahl derselben durch eine Summe Geldes frey [30]). Ueberdies bildeten sie später die Spartanischen Seesoldaten, da die freyen es verschmähten, auf der Flotte zu dienen [31]).

§. 8.

Anordnungen gegen Habsucht und Gewinnlust. Eisernes Geld. Gemeinsame Bürgermahle.

Doch wenden wir uns von den entwürdigten

28) *Athenaeus* lib. VI, c. 20, 271., und *Pausan.* III, c. 6., §. 3.

29) *Thucydides* lib. V, cap. 34.

30) cf. Plutarch in Cleomene.

31) cf. Athenaeus VI, c. 20, 271. Ueber diesen Ab-

ten Heloten zu einigen anderen Punkten der Lykurgischen Gesetzgebung, welche in einem reineren Lichte strahlen und zum Theil von der Art sind, daß sie alle Forderungen idealisirender Philosophen beschämen.

Mit der gleichmäßigen Aeckervertheilung glaubte er der Begierde nach Reichthum und den Folgen desselben, welche das Streben darnach begünstigen könnten, nur halb begegnet zu haben; wenn er nicht noch einige Anordnungen hinzusetzte, welche dies Uebel bey der Wurzel ausreißen mußten. Er verbot zunächst alle Beschäftigungen, welche sich auf Gewinn und Erwerb bezogen [32]. Handel und Künste sollten den ehrlos machen, welcher sie triebe, ein Gesetz, welches sich freylich nur auf die Spartaner, nicht auf die Lacedämonier in den übrigen Lakonischen Ortschaften, besonders in den Hafenstädten bezog, denen der Handel gestattet war [33]. Selbst die ansteckens

Abschnitt von den Heloten vergleiche man das schon vorher erwähnte überaus lesenswerthe Werk, „Sparta von Manso" und besonders die zehnte Beylage von S. 135 — 155.

32) Plutarch im Lykurg.

33) Plutarch sagt, (pag. 96. im Lykurg) daß in den Hafen kein Kauffahrteyschiff ausgeladen habe, was freylich von Phönizischen oder Korinthischen Galanteriewaaren unbezweifelt ist. Aber mit ihren eigenen Arbeiten scheinen sie doch einigen Verkehr gehabt zu haben, was er auch

steckende Gewalt fremder Sitten entfernte er von seinen Spartanern, indem es nur unter mancherley Einschränkungen Fremden und Ausländern erlaubt war, sich in Sparta aufzuhalten [34].

Sodann bewirkte er, daß nichts überflüßiger und unnützer in Sparta war, als sogenannter Reichthum, indem er es unmöglich machte, von seinen Schätzen irgend einen Vortheil zu ziehen, welcher sich auf Lebensgenuß bezöge. Er setzte alle goldne und silberne Münze außer Kurs, und befahl nur eiserne Münzen zu gebrauchen; und damit auch diese Niemanden reizen möchten, so gab er schweren Stücken von großem Umfange nur einen geringen Werth, so daß eine Summe von zehn Minen einen großen Behälter verlangte, um es im Hause aufzubewahren, und einen Lastwagen, um es fortzuschaffen. Selbst für Geräthschaften anderer Art machte er dies Eisen unbrauchbar, indem er es glühend in Essig löschen [35] ließ und es dadurch für

auch gleich darauf von dem bey ihnen verfertigten Trinkgeschirre (κώθων) selbst sagt, welches in den Lagern sehr beliebt gewesen wäre wegen seines diätetischen Nutzens.

34) Das hierüber in Sparta bestehende Gesetz hieß das der Ξενηλασία.

35) Plutarch im Lykurg und im Lysander, wo er von dem Gelde redet, welches Lysander als Beute nach Sparta schickte.

eine anderweitige Verarbeitung unfähig machte [36]). Und zuletzt noch, um auch allen sinnlichen Gewinn des Besitzes aufzuheben, führte er die vielleicht von den Kretensern angenommenen gemeinschaftlichen Bürgermahle [37]) ein, die allen Luxus unmöglich machten. Sparsamkeit und Armseligkeit führten bey diesen Mahlen den Vorsitz. Nur 8 Loth Fleisch (besonders Schweinefleisch oder Wildpret), waren auf jeden gerechnet. Das zum Fleisch gegebene Gemüse bestand nur aus den gewöhnlichsten Feld- und Gartengewächsen, für welche man in Sparta weiter kein Gewürz als Salz und Essig kannte, und die schwarze Suppe, die bey allen übrigen Griechischen Nationen zum Sprichworte geworden ist, war nur für den Spartaner erträglich; und man muß es daher Fremden und Ausländern, welche sie am Tische und hernach auf dem Schlachtfelde liegen sahen, verzeihen, wenn sie einen solchen Tod glücklicher achteten, als ein solches Leben [38]).

Daß

36) Plutarch in Lycurg (pag. 95 und 96. edit. Bryani.) und Plato lib. V, welches über Aecker- und Vermögensgleichheit handelt.

37) Die ἀνδρεῖα oder Φειδίτια. Man vergleiche hierzu den vorigen Abschnitt von den Kretensern. Plato lobt sie de leg. lib. I, in der zweyten Hälfte.

38) Alcibiades beym *Aelian* (Var. histor. lib. XIII, cap. 38.) und im Sybarit. beym *Athenaeus* lib. IV, cap. 6.

Daß es Lykurg gestattete, zu Hause zu schmausen, und so das Gesetz zu verspotten, wird man von der Konsequenz dieses Gesetzgebers wohl nicht fürchten. Nur der kranke und opfernde durfte zu Hause essen, auch wer von der Jagd zurückgekehrt war; dagegen aber waren beyde verpflichtet, von dem Erjagten oder Geopferten zu den Syssitien abzugeben [39]. Warme Bäder, wohlriechende Oele und Salben waren natürlich, wie alles Sinnliche oder zum Lebensgenusse einladende, untersagt [40].

§. 9.

Grundsätze der Lykurgischen Erziehung. Aufmerksamkeiten schwangerer Mütter. Medicinische Untersuchung neugebohrener Kinder.

Um indessen diese Strenge der Entsagung, diese Kraft, sinnliche Leidenschaften zu bekämpfen, diese philosophische Verachtung alles dessen, was das Leben schmückt und würzt,

39) cf. Xenophon. de republ. Lacedaem. c. 5 und 15. §. 3. und Plutarch im Lykurg (pag. 97 und 99.) Selbst die Könige, welche bey diesen Mahlen nichts unterschied, als die doppelte Portion, durften sich von diesem Gesetze nicht ausschließen. Man sehe das oben angeführte Beyspiel vom König Agis, welcher deswegen bestraft wird (Plut. Lyc. pag. 99 und 100. edit. Bryani).

40) Dies, ebendaselbst.

dauernd zu begründen, stiftete Lykurg eine Erziehung, welche auf alles Rücksicht nahm und deren Zweck es war, nur den Staatsbürger und Krieger im Menschen zu erziehen, und in sehr vielen Beziehungen den letzteren jenen beyden bestimmteren Verhältnissen aufzuopfern [41]).

Die Lykurgische Erziehung fängt gewissermaßen schon vor der Geburt des Kindes an; nicht blos durch die Einrichtungen, welche er über Ehe und Heyrath seinen Bürgern zur Pflicht macht, und die sich fast alle um den einen Zweck drehen, ein starkes, kernichtes Geschlecht von Kindern an das Licht zu bringen [42]), sondern durch die Aufmerksamkeiten, welche eine schwangere Mutter der Frucht unter ihrem Herzen beweißt. Fühlt sie ihre Schwangerschaft, so hängt man in ihrem Zimmer die Bilder jugendlicher Götter und Heroen auf, damit ihre Phantasie von jenen Zügen dem sich bildenden Kinde mittheile [43]).

So-

41) Hierüber verdient nachgelesen zu werden das 7te Buch Plato's von den Gesetzen, welches fast ganz von der Erziehung handelt, und worin manche Grundsätze aufgestellt werden, welche von der Lykurgischen Erziehung entlehnt sind.

42) Von den Heyrathsgesetzen wird später noch etwas vorkommen.

43) cf. *Oppian* de venat. lib. [illegible]

Sobald das Kind gebohren ist, tragen es die Aeltern in eins der öffentlichen Versammlungshäuser, Leschen genannt, wo die ältesten der Tribus, als öffentliche Beamte das Kind von Seiten seiner körperlichen Konstitution untersuchen. Man badet es in Wein, weil man glaubt, daß epileptische und zu Krämpfen und Nervenschwäche geneigte Kinder dies nicht ertragen, sondern sogleich unter den Händen sterben [44]. Man besichtigt es genauer, ob irgend ein Fehler in der Konstitution und dem ganzen Knochengebäude sich findet. Ist dies der Fall, wird es in eine Kluft des Berges Igygetus, (welche man ἀπόθεται nennt) geworfen. Ist es gesund, zieht man es auf. Seine Wiege ist ein Schild, und der Pfeiler bey derselben bildet eine Lanze, damit sich das Auge des Kindes früh an die Waffen gewöhne [45]. Eben so gewöhnt man es früh an harte Kost, gestattet aber den Gliedern eine freye Ausdehnung und Bewegung, denn den Gebrauch der Windel kennen die Spartanischen Mütter nicht.

§. 10.

Erziehung des Spartanischen Knabens vom siebenten bis zum zwanzigsten Jahre seines Alters.

Bis zum siebenten Jahre wächst der Kna-

44) Dies und das folgende erzählt Plutarch im Lykurg (pag. 106 und 107. edit. Bryani).

45) *Nonn. Dionys* lib. 41. p. 1062. und der Scholiast zu Thucid. lib. II. c. 39.

be im väterlichen Hause auf; alsdann aber übergiebt ihn der Vater der öffentlichen Erziehung, oder verliehrt das Bürgerrecht. Von nun an tritt der Staat in die Rechte der Aeltern, und giebt dem Knaben die allgemeine Erziehung, welche die Verfassung einmal angenommen hat. Die Knaben zerfallen in Klassen, denen ein durch Muth und Verständigkeit ausgezeichneter Jüngling vorgesetzt ist. Die Oberaufsicht der ganzen Spartanischen Jugend führt eine der vornehmsten obrigkeitlichen Personen, der Pädonom; dieser setzt über die einzelnen Klassen die Unteraufseher, Jünglinge von wenigstens zwanzig Jahren (Eirenen, Friedensstifter). Die ältesten unter den Knaben heißen Melleirenen, werdende Eirenen [46]. Die Eirenen haben volle Strafgewalt über ihre Untergebenen, und selbst die Aeltern dürfen ihn während einer Untersuchung nicht hindern. Erst wenn die Kinder fort sind, dürfen sie ihn wegen Ungerechtigkeit, wegen Härte oder Schwäche, zur Rechenschaft ziehen.

Der Hauptzweck der Lykurgischen Erziehung ist, die Jugend abzuhärten. Sie gehen daher ohne Strümpfe und Schuhe, sind kaum bis zum 12ten Jahre mit einem Leibrock (χιτών) bekleidet, von da nur mit einem Mantel ohne alles Unterkleid. Sie schlafen nackt auf Schilfblättern, welche sie sich selbst [illegible] aus [illegible]

[illegible]

46) *Plutarch.* in Lycurg. (pag. 108 seqq.)

aus dem Eurotas holen müssen, nur im Winter erlaubt man ihnen auf ihre Matten noch ein Kraut zu streuen, dem man wärmende Kraft zutraute [47]). Man verschneidet ihnen dicht am Kopfe die Haare (die man ihnen erst nach dem 20sten Jahre wachsen zu lassen erlaubt); übt sie im Schwimmen, Laufen, Ringen, Hungern und Dursten und besonders auch darin, Schmerzen zu ertragen. In den Wissenschaften erhalten sie nur eine geringe Anweisung, doch lernen sie fehlerfrey sprechen, und besonders sich körnicht und scharf auszudrücken, erhalten Unterricht in der Musik und der Ausbildung ihrer Stimme, und lernen Gedichte auswendig, welche das Lob der Götter und Heroen zum Gegenstande haben [48]). Ihre Kampfübungen sind nicht blos auf Kämpfe, Knabe gegen Knabe, gerechnet, sondern ganze Klassen kämpfen mit einander [49]); wird der Streit zu heftig, so ist der Aufruf eines einzelnen Bürgers hinreichend, die Partheyen aus einander zu brin-

 gen

47) Plutarch in Lycurg: das Kraut heißt bey ihm Lykophone, beym Hesychius λυκόφανος, welches nach anderen Lexicographen einerley seyn soll mit der Pflanze ἐχινοπους, dann ist es eine Distelart, und die neue Spartanische Pflanzenkenner.

48) Plutarch in Lycurg.

49) Lucian. de Gymnas. Tom. II., p. 919. und Ciceron. Tusculan. quaest. lib. V. c. 27.

gen. Eine grosse Menge von Zuschauern umgiebt die Streitenden, und muntert sie durch ihre Gegenwart auf; indem sie laute Lobsprüche den Siegern, Spöttereyen den Besiegten zurufen. Die besiegte Parthey wird gezwungen, sich schwimmend über den Eurotas zurückzuziehen [50]). Dazu kommen für die Heranwachsenden noch andere Uebungen. Sie streifen in der Provinz umher, ohne Schutz gegen die Witterung und ohne Obdach gegen die Kälte der Nacht. Sie lernen die Klüfte und Wege ihres Vaterlandes genau kennen, und die Gränzen und Küsten, um einem eindringenden Feinde besser dereinst begegnen zu können [51]). Dabey treiben sie Jagd, und lernen gegen Eber und Raubthiere stehen [52]), und als eine eigene Art der Jagd üben sie die sogenannte Kryptie, von welcher schon oben bey den Heloten die Rede gewesen ist [53]). Zu diesen Uebungen kommt auch die von den Gesetzen nicht verbotene Gewandtheit im Stehlen; denn nur der bey der That ertappte Diebstahl wird bestraft [54]). Die Moralität glaubte Lykurg durch dies Gesetz vielleicht

50) cf. Pausan. lib. III., c. 11 und cap. 14.

51) Plato de leg. lib. I. und lib. VI.

52) Xenophon de republ. Lacedaem. cap. 4 §. 7.

53) Man sehe in diesem Abschnitte Nro. 27.

54) Plutarch in Lycurg. und in seinen Institut. Lacon. §. 51 und Xenoph. de republ. Laced. cap. 2. §. 8 und 9.

leicht schon deswegen nicht gefährdet, weil an wahres Privateigenthum bey den Spartanern nur in einem sehr geringen Grade zu denken war.

§. 11.

Erziehung der Spartanischen Töchter.

Lykurg begnügte sich nicht, die Knaben auf diese Weise zu erziehen, sondern er glaubte, daß eine ähnliche Erziehung auf die Töchter ausgedehnt werden müßte. Soll der Staat dereinst wackere Bürger haben, deren starker, fester Körper den Anstrengungen des Krieges, und dessen Gefahren und Mühseligkeiten trotzt, so darf er diese nur von starken und gesunden Müttern hoffen. Daher befiehlt er nicht, daß die Mädchen blos auf die kleinen Geschäfte des engen Hauses beschränkt sind, sondern er will, daß sie tanzen und ringen, auf der Rennbahn laufen, und sogar die Scheibe oder den Wurfspieß schleudern lernen [55]. Ihre Uebungen geschehen in Gegenwart der Könige, der obrigkeitlichen Personen und der Bürger, selbst der Jünglinge, welche hier Gelegenheit haben, die künftige Gattin kennen und

55) *Plato* de leg. lib. VII. wo er ausführlich auch von der weiblichen Erziehung spricht. *Xenophon* de republ. Lacedaem. c. I. §. 4. u. Plutarch in Lycurg.

und auswählen zu lernen [56]). Durch diese Erziehung zog auch der weibliche Charakter die Schwächen seines Geschlechts aus. Er athmete, wie der männliche, nur Heroismus, und wir wundern uns nicht mehr, wenn Lakonische Mütter ihren in die Schlacht gehenden Söhnen befehlen, „entweder mit dem Schilde, oder auf dem Schilde zurückzukehren," oder wenn Weiber, hier nicht das schwache Geschlecht, während der Abwesenheit ihrer Männer, ihr Vaterland mit den Waffen in der Hand vertheidigen, und einer mauerlosen Stadt durch ihre Leiber die Befestigung geben [57]).

§. 12.

Eheliche Verhältnisse in Sparta. Ehelosigkeit verpönt. Eine Art von Gemeinschaft der Weiber.

Durch diese Erziehung zeichnen sich auch die ehelichen Verhältnisse der Spartaner von allen übrigen in Griechenland aus. Wenn in dem übrigen Griechenland (besonders in Athen) die Ehefrauen in einem Zustande gehalten wurden, welcher sie in ewige Unmündigkeit bannte,

56) Plutarch, in Lycurg.

57) In dem Kriege mit den Thebanern unter Epaminondas, und auch im Peloponnesischen Kriege.

te, oder wohl gar in eine Abhängigkeit setzte, die ihr Schicksal nicht viel über das der Sklavinnen hob, so gab es dagegen in Sparta wahre Ehen, Verhältnisse, welche von beyden Seiten die Geschlechtsverschiedenheit anerkannten und ehrten, und hierauf gewisse Verpflichtungen und Vorrechte bey beyden Theilen gründeten. Lykurgus Gesetzgebung hatte auf alles Rücksicht genommen. Selbst die eheliche Wahl hatte er dem Gesetze nicht entzogen. Man sollte wenigstens vor dem 35sten Jahre heyrathen 58); man sollte ohne Rücksicht auf Reichthum eine starke und gesunde Mutter wählen, die an Körperlichkeit und Charakter dem Manne angemessen wäre 59). Ehelosigkeit wird durch die Gesetze gerügt, und zieht überdies noch Verachtung anderer Art nach sich. Der Hagestolz darf bey den gymnischen Spielen der Jungfrauen nicht gegenwärtig seyn, muß im Winter nackt auf dem Markte

58) Wo nicht, so verfiel man in die Strafe ὀψιγαμίου cf. Xenoph. de rep. Laced. cap. I. §. 6. und Julius Pollux lib. III. c. 3. segm. 48.

59) Wo nicht, so verfiel man in die δίκη κακογαμίου, cf. Pollux l. l. und Plutarch im Agesilaus vom Archidamus, welcher dafür gestraft wurde, daß er eine zu kleine Frau geheyrathet hatte. Noch genauer sagt es Plutarch in der Schlußperiode des Lysander, dessen Tochter Bräutigame diese Strafe litten, als sie sich bey dem Tode des in Armuth verstorbenen Vaters von ihnen zurückzogen.

Markte herumgehen, und Spottlieder auf sich selbst absingen, und darf, wie der berühmte Feldherr Derkyllidas nicht zürnen, wenn ein unbedeutender Jüngling ihm die Ehre verweigert, vor ihm aufzustehen, wenn er sich nähert: „Du hast keinen erzeugt, darf dieser sprechen, welcher mir einst dieselbe Ehre bewiese." [60]) Kinder zu erzeugen, gilt demnach für den Hauptzweck der Ehen, welcher bey dem Lykurg sogar die Gemeinschaft der Weiber entschuldigte. Der Wunsch, allein zu besitzen, ward durch seine Gesetze, als eine elende und eitle Eifersucht von ihm verspottet. Der ältliche Mann, welcher eine junge, gesunde Frau hat, darf einen jüngeren zu seiner Frau führen, und die aus diesem Umgange erwachsenden Kinder als eigene ansehen und beerbschaften. Ja jeder anständige Mann, der sich in die Ehefrau eines anderen verliebt hatte, darf diesen bitten, ihm seine Frau zu erlauben, um in sie, wie in einen fruchtbaren Acker, Saamen zu legen und Kinder zu erzeugen. Durch diese Anordnungen verhinderte Lykurg den Ehebruch und alle die häuslichen und bürgerlichen Unordnungen, welche in seinem Gefolge sind [61]). Da die Kinder bis zum 7ten Jahre der Mutter und nach dem 7ten Jahre dem Staate angehörten, so konnten dergleichen eingeschobene Kinder keine Familienverwirrungen

60) cf. Plut. in Lycurg. Dies war die δίκη ἀγαμίου. cf. Pollux, lib. III. c. 3. segm. 48.

61) Dies alles im Plutarch Lykurg.

gen erzeugen. Nur bey den beyden Königsgeschlechtern gestattete man Gemeinschaften der Art nicht; hier sollte das Blut des Herkules rein erhalten werden. Späterhin wachten die Ephoren über die eheliche Reinigkeit der Königinnen [62].

§. 13.

Einige vermischte Gesetze des Lykurg, den Häuserbau, die Kriegführung und die Begräbnisse betreffend.

Außer diesen Gesetzen und Einrichtungen, welche entweder das Ganze der Staatsverfassung umfaßten, oder mächtig in die Nationalsitten eingriffen, gab Lykurg noch andere Gesetze, welche, wenn auch von minderem Einflusse auf den ganzen Staat, doch in den Geist seiner Gesetzgebung im Allgemeinen paßten und nicht unrichtig sind, wenn man es bezweckt, den Gesetzgeber selbst und sein Werk zu charakterisiren.

Wiewohl Lykurg schon durch die allgemeinen Bürgermahle gegen die Schwelgerey arbeitete, so suchte er auch noch den häuslichen Luxus zu bekämpfen. Für den Bau eines Hauses erlaubte er nur Axt und Säge, und man

62) Plato im ersten Alcibiades. Tom. V. pag. 49 u. 41 (edit. Bipont.)

man kann sich daher von der architektonischen Schönheit der Stadt Sparta einen Begriff machen. Sehr richtig bemerkt Plutarch, daß schon dadurch dem Luxus in Anschaffung schöner Möbeln und Gefäße gesteuert gewesen wäre; denn wer würde nicht einen schmerzenden Kontrast darin gefühlt haben, in ein solches Haus Betten mit silbernen Füßen, purpurne Polster oder goldene Becher zu bringen [63])!

Von anderer Art ist das Gesetz, welches verbot, mit denselben Feinden fortdauernd Krieg zu führen, damit nicht dies Volk zuletzt durch lange Gewohnheit des Krieges, selbst kriegerisch werde [64]).

In Absicht der Begräbnisse ordnete er an, daß sie einfach und ohne allen Prunk wären. Aber er erlaubte, daß die Todten in der Stadt und zwar in der Nähe der Tempel beerdigt würden, damit Jung und Alt sich an den Gedanken des Todtes gewöhne, und durch die Nähe oder Berührung der Todten sich nicht verunreinigt glaube. Man sollte indessen den Todten nichts mit ins Grab legen, sondern sie in ein rothes Tuch gewickelt und mit Oelblättern bedeckt bestatten. Innschriften auf dem Grabmahle galten für eine Auszeichnung, und es hatte sich ihrer nur der

63) *Plutarch* in Lycurg. (pag. 101. edit. Bryani)

64) *Plutarch* in Lycurg. (pag. 102).

der in der Schlacht gefallene Krieger oder die Priesterin zu freuen [65]. Eilf Tage bestimmte er zur Trauer, am zwölften sollte der Keres geopfert werden, und die Trauer sollte sich endigen.

§. 14.

Einige zweifelhafte Gesetze, welche dem Lykurg mit Unsicherheit zugeschrieben werden; gegen Schauspiele, Künstler und Redner, Verweichlichung der Musik.

Es giebt noch manche andere Gesetze, welche dem Lykurg als Urheber nachgerühmt werden, die aber als Lykurgische Institute zweifelhaft werden, wenn man an die Zeiten denkt, für welche sie gegeben seyn sollen. Dahin gehören besonders die Verordnungen, wel-

65) Plutarch in Lycurg (pag. 120 u. 121). Im Bryanischen Plutarch heißt dieser Satz „πλὴν ἀνδρός ἐν πολέμῳ καὶ γυναικός, ἱερῶς ἀποθανόντων. Das ἱερῶς ist wohl ohne Zweifel falsch. In den Varianten der Bryanischen Ausgabe finde ich ἱερας, welches gewiß richtiger ist. Nach Manso wird diese Stelle des Plutarch so erklärt „Weiber, welche während einer Opferhandlung gestorben wären.“ Ueber die Ehre der Todten in Sparta vergleiche man auch *Aelian.* Var. histor. VI. 6.

welche Schauspiele, bildende Künste und Redner verbieten [66]). Wie hätte aber wohl Lykurg Dinge verbieten können, die damals noch gar nicht existiren konnten! Schauspiele entstehen in Griechenland erst im 6ten Jahrhundert vor Christus und werden im 5ten erst Mode. Die Künste blühen erst auf nach den Persischen Kriegen, oder nach dem Jahre 460 vor Christus, und Redner können auch nicht früher angenommen werden.

Eben so wenig kann er das Streben nach gelehrten Kenntnissen und nach Wissenschaften untersagt haben, denn was ließe sich aus jener Zeit nennen, das als wissenschaftliches Werk von Griechen habe studiert werden können, außer den Gesängen der Jonischen Barden? Und diese hat Lykurg wohl schwerlich verboten, da er die Rhapsodien Homers in Kleinasien mit Fleiß sammelte und sie in Sparta dazu benutzte, unter seinen Doriern den Geist der alten Heroen zu verewigen [67]). Seine

66) Diese Verordnungen findet man in Institut. Lacon. 881, 885 u. 888; und in Plutarchs Lykurg. — cf. *Cicero* in Brut. cap. 13. u. Perizon. zu *Aelian.* Var. histor XII. c. 20. Man vergleiche die achte Tafel der Spartanischen Gesetze.

67) Von seiner Sammlung der Homerischen Rhapsodien erzählt Plutarch im Lykurg. Auch Tyrtäus, Terpander und Alkman wurden in Sparta gelesen, cf. *Pausan.* lib. IV, c. 15., *Plato* de leg. lib. III, (Tom. II, pag. 680.) und

Seine ganze Gesetzgebung scheint in der That nur den Zweck zu haben, das Heroisch-Homerische Zeitalter aufzufassen, und zu verewigen.

Auch gegen die Vervielfachung der Tonarten in der Musik kann er wohl noch nicht geeifert haben. Sehr wahrscheinlich bestand die Musik seiner Zeit nur in Hymnen an die Götter und in Kriegsgesängen. Erst später drang die Jonische Verweichlichung aus Asien nach Europa; und es konnte wichtig scheinen, in einem Volke, welches wie alle Griechen für Musik so viel Sinn hatte, und also auch so leicht durch sie verführt werden konnte, Gesetze fest zu stellen, um dem drohenden Sittenverderbnisse zu wehren [68]). An allen diesen Gesetzen, wenn sie auch, wie es fast unmöglich ist, nicht das Werk des Lykurg sind, muß man es rühmend anerkennen, daß sie dem Geiste seiner Gesetzgebung gemäß sind, und davon zeugen, daß die obrigkeitlichen Personen, welche sie gaben, mit jenem vertraut waren, und was er angefangen, mit Konsequenz fortsetzten.

§. 15.

Lykurg läßt seine Gesetze nicht niederschreiben. Warum nicht?

Lykurg nannte seine Gesetze Aussprüche

(ῥήτρας),

und *Heraclides Ponticus* in antiquit. Graec. Tom. VI, pag. 2823.

68) cf. *Aristoteles* de republ. lib. VIII, cap. 5.

(ῥήτρας), als wären sie Orakel des Delphischen Gottes, von welchem er sein Ansehen und seine Befugniß zum Gesetzgeber ableitete [69]). Er ließ sie nicht niederschreiben, sondern verbot es sogar. Er legte den ganzen Erfolg seiner Gesetze in die Erziehung, durch welche er sie einzig zu verewigen hoffte; und über kleinere Rechtshändel [70]), die seine militairische auf Gleichheit und Gemeinschaft der Güter gegründete Verfassung überdies schon ausschloß, oder wenigstens sehr beschränkte, wollte er keine Gesetze geben, die, einmal niedergeschrieben, als eine unwandelbare Richtschnur beschränken würden. Hierin sollte unterrichteten Männern erlaubt seyn, nach den Umständen hinzuzusetzen und abzunehmen [71]).

§. 16.

69) Plut. in Lycurg. (pag. 101. edit. Bryani.) Ueber das Wort ῥῆτρα vergleiche man Suidas, welcher sagt: „παρὰ Λακεδαιμονίοις ῥῆτρα Λυκούργου νόμος, ὡς ἐκ χρησμοῦ τιθέμενος."

70) Plut. in Lycurg. (pag. 101.) nennt sie μικρὰ καὶ χρηματικὰ συμβόλαια, καὶ μεταπίπτοντα ταῖς χρείαις ἄλλοτε ἄλλως etc.

71) Plut. l. l. „προσθέσεις καὶ ἀφαιρέσεις, ἃς ἂν οἱ πεπαιδευμένοι δοκιμάσωσι."

§. 16.

Lykurgus letzte Reisen und Tod in der Fremde.

Als Lykurg die Einrichtung des Staats vollendet hatte und davon überzeugt war, daß derselbe sich jetzt selbst zu erhalten im Stande sey, reiste er fort, nachdem er Könige, Senatoren und Volk in Eyd genommen hatte, daß sie nichts an seinen Gesetzen und Einrichtungen ändern wollten, bis er das Delphische Orakel deswegen noch einmal befragt hätte und wiederkehrte. Er gieng darauf nach Delphi, und das Orakel wiederholte die früheren Lobpreisungen des Lykurg. Er sandte dies Orakel schriftlich nach Sparta, und beschloß, seinen Tod für das Wohl seiner Mitbürger segenreich zu machen. Wiewohl es bey der Menge widerstreitender Nachrichten unmöglich ist, auszumitteln, wo und auf welche Art er gestorben sey: so ist doch so viel gewiß, daß er nie wieder nach Sparta zurückkehrte, damit sich seine Mitbürger durch den ihm geleisteten Eyd fortdauernd gebunden glauben möchten. Wahrscheinlich nahm er sich bald darauf selbst das Leben, und wie Plutarch bey den vielen uneinigen Nachrichten für das wahrscheinlichste hält, durch die Enthaltung von Lebensmitteln. Einige haben Kyrrha, andere Elis, als den Ort seines Todtes genannt; die meisten scheinen indessen Kreta dafür gehalten zu haben. Es wäre auch nicht unwahrscheinlich, daß er jene Insel, die er auf früheren Reisen liebgewonnen,

und die ihm durch Gastfreunde und Aehnlichkeit der Verfassung so werth war, wieder aufgesucht habe, um seine letzten Tage hier zu beschließen. Die Kretenser zeigten daher noch in späterer Zeit sein Grabmahl bey Pergamia, und erzählten nach dem Aristokrates, daß seine dortigen Gastfreunde auf sein Geheiß seinen Leichnam verbrannt und die Asche ins Meer gestreut hätten, damit nicht einmal seine Asche und Gebeine nach Sparta gebracht würden, und die Spartaner sich von dem Eyde befreyt glauben möchten, welchen sie ihm für die Erhaltung seiner Konstitution geschworen hätten [72].

Vierter Abschnitt.

Veränderungen und weitere Ausbildungen der lykurgischen Verfassung durch das Hinzukommen neuer obrigkeitlicher Würden. Bidiäer. Harmosten. Nomophylakes. Ephoren.

Außer den beyden Königen, den 28 Geronten und den vier Pythiern, gab es in Sparta noch einige obrigkeitliche Würden, welche zum Theil noch vom Lykurg selbst eingesetzt wurden, wiewohl die Alten nicht bestimmt

72) cf. Plutarch in Lycurg. gegen das Ende.

stimmt davon reden. Dies ist wahrscheinlich der Fall bey den Bidiäern, den Harmosten und Nomophylaken.

§. 1.

Bidiäer.

Da die gymnischen Uebungen der Jugend und selbst die den Krieg nachahmenden Kämpfe der einzelnen Knabenhorden (Agelen), einer der vornehmsten Punkte der lykurgischen Erziehung sind: so ist es wahrscheinlich, daß er diese Kämpfe, in welchen leidenschaftliche Jünglinge für die Ehre stritten, und oft mit einer Erbitterung, daß sie wie Tiger sich mit den Zähnen anfielen, oder wohl gar einander die Augen ausrissen [1]), der Aufsicht erfahrner Magistratspersonen unterwarf. Diese hießen Βιδιαιοι und hatten besonders bey den Spielen der Epheben in dem Platanistas die Aufsicht. Sie waren ihrer fünfe und hatten auf dem Forum in Sparta einen eigenen Versammlungssaal (αρχειον) [2]).

K 4 §. 2.

1) *Plutarch* Apophth. Lacon. Tom. 2, p. 234. und *Cicero* Tusculan. quaest. lib. 5, c. 27.

2) cf. Pausanias lib. III, cap. 11, *Pausanias* (edit. Kuhni.) schreibt Βιδιαιοι. Andere, wie Cragius de republ. lacedaem. schreiben Βιδιαιοι und

§. 2.

Harmosten.

Eine zweyte gleichfalls sehr alte Würde, ist die der Harmosten (Ἁρμοσταὶ), welche aber mit der ersteren in gar keiner Verwandtschaft steht. Schon vor dem Lykurg hatten sich die alten Einwohner, welche in die Abhängigkeit von den Herakliden und Doriern gerathen waren, nur dadurch von gänzlicher Leibeigenschaft retten können, daß sie sich eine Art von tributharer Bundesgenossenschaft von den Siegern in Sparta gefallen ließen. Man ließ ihnen einen ziemlichen Grad von Freyheit, setzte aber in jede ihrer Städte eine Art von Statthalter und Aufseher, welche ihnen ihre siegreichen Oberherren repräsentiren sollten. Diese hießen Harmosten [3]) und bildeten wahrscheinlich die erste Instanz in den bürger-

und leiten das Wort von βειδιος, welches Suidas an einer Stelle erklären soll ἔνδοξος, celeber. (Ich habe das Wort im Suidas nicht gefunden.)

3) Man sehe Hesychius und Suidas unter ἁρμοστής. Der letztere sagt geradezu: „Ἁρμοσταὶ οὖν, οἱ ὑπὸ Λακεδαιμονίων εἰς τὰς ὑπηκόους πόλεις στελλόμεναι ἄρχοντες.“ Das Wort selbst kommt von ἁρμόττειν oder ἁρμόζειν, ordnen, schlichten.

gerlichen Streitigkeiten der Lacedämonischen Städte. Als sich späterhin zur Zeit des Peloponnesischen Krieges, und nach demselben, die Spartaner auch durch auswärtige Eroberungen auszeichneten und in Kleinasien und den Archipelagischen Inseln eine Oberherrschaft gewannen, aus welcher sie ihre Nebenbuhler, die Athener, verdrängten: so verwandelten sie gewöhnlich überall die von diesen eingeführte Demokratische Verfassung, in eine aristokratische und setzten in jeder dieser Städte einen Oberaufseher dieser Verfassungen, oder Harmosten, deren amtliche Bestimmung der in den einzelnen Städten Lakoniens vollkommen glich. Dies thut besonders der siegreiche Lysander [4]) in den Seestädten Kleinasiens und auf den Inseln, ja selbst in dem eroberten Athen, wo Kallibius als Harmost in enger Vereinigung mit den dreyßig Tyrannen handelt, oder diese wohl gar seinen grausamen Befehlen nachzukommen, gezwungen sind [5]).

4) cf. *Plutarch.* in Lysand. (edit. Bryani Tom. III, pag. 20) und von dem in Athen gesetzten Harmosten Kallibios (pag. 23.)

5) Daß die Harmosten zuweilen, wie die Römischen Diktatoren, zur Zeit der Noth erwählt und mit unumschränkter Gewalt ausgerüstet sind, ist eine unrichtige Meynung, welche sich auf nichts, als auf eine mißverstandene Stelle des *Dionys. Halicarnass.* lib. V. (pag. 337. edit. Sylburg.) gründet. Dieser Verfasser sagt weiter nichts, als daß die Thessalier obrigkeitliche

§. 3.

Gesetzbewahrer (νομοφύλακες).

So alt, wie die Lykurgische Gesetzgebung, ist höchst wahrscheinlich auch die Würde der Gesetzbewahrer [6]) (νομοφύλακες), deren es in allen Griechischen Bürgerstaaten gab, und deren Bestimmung war, über die Gesetze zu wachen, und so gewissermaßen lebendige Archive derselben zu seyn. Da es in den übrigen Griechischen Städten geschriebene Gesetze gab, so hatten sie dort ohne Zweifel über die Sammlung und Auslegung derselben sorgfältige Aufsicht. In Sparta aber, wo es nach Lykurgs Absicht keine geschriebenen [7]) Gesetze geben sollte, und wo auch noch in späterer Zeit nach dem Zeugnisse des dieses tadelnden Thucydides keine waren, mußte ihre Bestimmung eine andere seyn. Ohne Zweifel hatten sie aus einer genauen Kenntniß auch

che Personen mit königlicher Gewalt ἀρχάς, und die Lacedämonier sie ἁρμοστὰς genannt haben. Er sagt dies aber in einem Abschnitte, wo er von den Römischen Diktatoren handelt. Daher kam ohne Zweifel der Irrthum.

6) Ueber diesen Magistratus cf. Pausanias lib. III, c. 11. und Plato im Minos, der dieser Würde bey den Kretensern erwähnt.

7) cf. Plut. in Lycurgo und den vorigen Abschnitt.

auch die Auslegung des Sinnes derselben und des Geistes des Gesetzgebers zu leisten, und über die Beobachtung derselben bey ihren Mitbürgern eine Art von fiskalischer Aufsicht zu führen. Dahin deutet Cicero, wenn er die Einrichtung dieser Würde bey den Griechen lobet und die Römer tadelt, sie vernachlässigt zu haben. „Daher, sagt er, ist uns Römern das Gesetz, was uns die Staatsboten (apparitores) dafür hingeben; bey den Abschreibern suchen wir sie; unter öffentlicher Auktorität sind sie bey uns nicht verzeichnet, noch gesammelt. Die Griechen beweisen hierin mehr Sorgfalt, indem sie Nomophylaken zu dem Ende bestellen. Diese hatten es nicht blos mit dem Buchstaben der Gesetze zu thun, sondern beobachteten auch die Handlungen der Menschen und führten sie auf die Gesetze zurück“ [8]).

§. 4.

8) Cicero de legg. lib. III. c. 20. cf. Columella de re rustica XII. cap. 3. §. 10. u. f. und Xenophon in Oeconom. cap. 9. §. 14. Hier heißt es ausdrücklich: — — — ἐν ταῖς εὐνομουμέναις πόλεσιν οὐκ ἀρκεῖν δοκεῖ ταῖς πολίταις, ἢν νόμους καλοὺς γράψωνται; ἀλλὰ καὶ νομοφύλακας προσαιροῦνται, οἵτινες ἐπισκοποῦντες τὸν μὲν ποιοῦντα τὰ νόμιμα ἐπαινοῦσιν ἢν δέ τις παρὰ τοὺς νόμους ποιῇ, ζημιοῦσι.“

§. 4.

Ephoren.

Wiewohl mit diesen Gesetzbewahreren das Amt der Ephoren Aehnlichkeit hat, so ist es doch erst nach dem Lykurg entstanden, und stimmt in seiner späteren Ausartung wohl schwerlich zu dem Geiste des Gesetzgebers. So achtungswerth uns sonst die Auctorität des Herodot [9]) und Xenophon seyn müßte, so dürfen wir ihnen durch so bedeutende Gründe und Zeugnisse [10]) abgemahnt, darin nicht beypflichten, daß schon Lykurg diese Würde eingesetzt habe. Wie hätte er, der die Macht der Könige schon dadurch, daß ihrer zwey waren und durch den Senat der 28 Geronten hinlänglich gehemmt glaubte, eine Obrigkeit begründen können, welche bald einen Staat im

9) cf. *Herodoti* histor. lib. I. cap. 65. und *Xenophon* de republ. Laced. cap. 8. §. 3. Doch sagt die Xenophontische Stelle dies nicht, wiewohl sie Stobäus so verstanden hat, und sie mit einiger Veränderung allegirt (pag. 288.). Nach einer gesunden Exegese sind οἱ κράτιστοι das Subject, nicht Lykurg, wiewohl dieser in den vorstehenden Perioden vorkommt.

10) cf. Aristoteles in Polit. V. cap. 11. und Plutarch im Lykurg und im Kleomenes (siehe unten). Außerdem Cicero de leg. lib. III. c. 7. und Valer. Max. lib. IV. c. 1. de animi moderatione, §. 8.

im Staate gründete, und wohl schwerlich den Beyfall des Spartanischen Volks gehabt hätte, wenn nicht das letztere, von den gemeinsamen Beschlüssen immer mehr und mehr ausgeschlossen, sich gefreuet hätte, eine Obrigkeit aus ihrer Mitte zu erwählen, welche wie die Volkstribunen in Rom an der patricischen Hoheit der Konsule und des Senats durch Einspruch Rache zu nehmen vermochten, Königen und Geronten und allen Würden Gesetze vorschreiben durfte. Denn dies war seit dem Peloponnesischen Kriege der Fall, wie sich aus dem folgenden ergeben wird.

Glauben wir dem Plutarch [11]), der hierin wegen der Menge seiner, wie es scheint, sehr gut beurkundeten Nachrichten Glauben verdient, so ist die Würde der 5 Ephoren unter dem Könige Theopomp gestiftet. Nach seiner Erzählung im Lykurg setzte dieser König diese Würde selbst ein, und verband damit so bedeutende Vorrechte, daß seine Gemahlin ihn tadelte, daß er dereinst seinen Kindern weniger Macht vererben werde, als er selbst bekommen hätte. Er tröstete sie damit, daß sie dafür auch daurender seyn werde. Ohne Zweifel kamen die Könige während der langen Kriege, durch welche sie außerhalb der Stadt Sparta beschäftigt wurden, auf den Gedanken, diese Würde zu stiften. Sehr gut deducirt

11) In Lycurgo pag. 93 und 94. (edit. Bryani.) und damit vergleiche man die Stellen bey Nr. 10.

cirt demnach König Kleomenes III. [12]), als er die alte Verfassung Lykurgs durch ihre Aufhebung wieder herzustellen trachtete, in seiner Rede an das Volk, worin er sagt, „daß die Könige sie als ihre Diener und die Verwalter ihrer Rechte und Verpflichtungen in der Stadt zurückgelassen und bestellt hätten, damit sie während ihrer Abwesenheit Recht sprechen und Gerechtigkeit handhaben sollten.“ Daher fällt auch ihre Einsetzung in die Zeit [13]) des ersten Messenischen Krieges, wo die stets abwesenden Könige den Stellvertreter daheim zu bedürfen glaubten. Sie sollten seyn, wornach man sie nannte; einstweilige Aufseher des Staates, Ephoren [14]).

Allmälig aber wußten sie eine immer größere Macht an sich zu reißen. Wiewohl ihr Amt nur ein Jahr dauerte, und ihrer fünfe waren [15]), so trugen vielleicht die häufigen Streitigkeiten und die stete Eifersucht zwischen den

12) *Plut.* in Cleomene pag. 324.

13) Manso in der seinem Werke angehängten chronologischen Uebersicht (1ster Theil, 324.) nimmt an das Jahr 735 vor Christus; nach Euseb. im Chronikon ist es Olymp. 5. J. 1. Damit vergleiche man *Pausanias* lib. IV, cap. 4. §. 4.

14) Man sehe die Lexicographen bey diesem Worte, besonders Suidas in Ἔφορος.

15) *Aristoteles* de republ. lib. II. cap. 10. und *Pausan.* lib. III. c. 11. und *Thucydid.* lib. V. cap. 36. und Plutarch im Agesilaus.

den beyden Königen dazu bey, die getheilten sicherer zu beherrschen. Auch das Volk, welches sie bald als seine Fürsprecher ansah, trug dazu bey, sie zu heben, weil sie auf den Beystand der Menge immer mit Sicherheit rechnen konnten [16]). Sehr richtig sagten daher zwey angesehene Spartaner einst zu den beyden Königen, daß die Macht der Ephoren blos in der Uneinigkeit der Könige ihren Grund hätte; ihr Geschäft sey es, den derselben zu unterstützen, dessen Absicht die beste sey, wenn der eine dem anderen in der Verwaltung des gemeinen Besten entgegen wäre; ihre Macht sey vernichtet, wenn beyde Könige desselben Sinnes wären [17]).

War dies auch höchst wahrscheinlich der ursprüngliche Sinn ihrer Stiftung, so erweiterte sich ihre Macht immer mehr und mehr; und es ist fast ohne Beyspiel in der Geschichte irgend eines anderen Volkes, daß eine Würde, welche mit jedem Jahre wanderte, gegen eine erbliche und lebenslängliche, wie die der Spartanischen Könige und Geronten, so viel vermögen konnte. Ich will hier noch nicht von den späteren Mißbräuchen ihrer usurpirten Macht reden, sondern nur von dem, was als rechtlich angesehen wurde. Die Könige, welche nach dem Lykurg im Kriege als unbe-schränk-

16) Aristoteles l. l.

17) Siehe Plutarch im Agis (Tom. IV. pag. 305. edit. Bryani).

schränkte Feldherren gebieten sollten, sahen in ihnen stete Beobachter ihrer Schritte, Hofmeister und Tadler und mußten sich ihrem Willen unbedingt unterwerfen. Schon in der Schlacht bey Platene [18]) begleiteten zwey derselben den König; und im Peloponnesischen [19]) Kriege, und nachher befehlen sie Marsch, Angriff und Einfall von dieser oder jener Seite her in ein feindliches Land, wie es ihnen gut scheint, und die muthigsten und besten Könige und Feldherren müssen sich von ihnen beherrschen lassen. So befiehlt einer derselben dem Agesilaus [20]), der eben eine Schlacht über die Pharsalier gewonnen hat, sogleich in Böotien einzufallen, und Plutarch setzt hinzu, „wiewohl er zu dieser Unternehmung gern noch größere Zurüstungen gemacht hätte, so hielt er es doch für nothwendig, den Befehlen seiner Oberen zu gehorchen."

Eben

18) cf. Herodot. IX. cap. 7 — 10. und cap. 76.

19) Der Pelopones. Krieg dauert von 431 — 404 vor Christus.

20) Plutarch im Agesilaus (Tom. III. pag. 386 und 387. edit. Bry) —— „ὀυδὲν ᾤετο δεῖν ἀπειθεῖν τοῖς ἄρχουσιν." Der erste der fünf Ephoren giebt sogar dem Staatsjahre den Namen, wie in Athen der erste Archont, und in Rom die Consuln. Der erste Ephorus heißt daher ἐπώνυμος.
Agesilaus sitzt auf dem Spartanischen Königsthron von 401 — 361 vor Christus.

Eben so befehlen sie bald darauf dem Kleombrotus, welcher im Phorensischen Gebiete steht, gegen die Thebaner zu ziehen. Und er zieht, so müde er und sein Heer auch der Kriegeszüge sind, weil sie es nicht wagen, sich dem Befehl der Ephoren zu widersetzen [21]. Es würde überflüssig seyn, diese Beyspiele noch mit mehreren zu unterstützen. Eben so rufen sie wackere Feldherren mitten aus ihren Siegen ab, und setzen sie in Privatstand, wenn es ihr, oder wie sie es lieber nennen, des Staates Beste erfordert [22].

Außer dieser Gewalt, welche sie als Staatsdirektoren besitzen, üben sie auch das Strafamt über das Volk und die Könige. Sie lassen ins Gefängniß werfen und klagen auf Leib und Leben an [23]; doch sind Geldstrafen das gewöhnlichste, was sie verhängen. So büßen sie den Isadas des Phöbidas Sohn, um 1000 Drachmen, weil er sich gegen die Gesetze aus stolzem Heroismus nackt in die Schlacht gewagt [24]; so den König Agesilaus, weil er jedem Senator bey dem Antritt seines Amts ein Geschenk gemacht; so

21) Plutarch im Agesilaus (pag. 401.)

22) So geht es dem Lysander in Kleinasien. (Man sehe Plutarch's Leben dieses Feldherrn.)

23) *Aristoteles* de republ. lib. II. cap. 9. und *Xenophon* de republ. Lacedaem. c. 8.

24) Plutarch im Agesilaus (pag. 410. edit. Bryani).

so ihn noch einmal, als sein Einfluß wuchs und er die allgemeine Gunst des Volks sich erwarb. Der Vorwand war, daß er damit umgehe, die Unterthanen des Staats zu seinen eigenen zu machen [25]).

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Volksversammlungen ganz von ihnen abhängen. Sie rufen sie zusammen, wenn es ihnen beliebt, und sammeln die Stimmen [26]), und dem Resultat derselben geben sie durch die Eingangsformel bindende Kraft: „dies ist der Beschluß der Ephoren und der Versammlung [27]).“

Bis zu welchem Grade sie in späteren Zeiten ihre Macht mißbrauchten, sieht man aus der schmählichen Ermordung des Königs Agis III, und selbst seiner Mutter und Angehörigen im Gefängnisse [28]) und man fühlt kaum Mitleid, wenn dessen Nachfolger König Kleo-

25) Plut. im Ages. (pag. 571.) und Plutarch. de Fratrum amore, Tom. VI, p. 482.

26) *Xenoph.* histor. Graec. lib. II, pag. 460. und Thucyd. lib. I, cap. 87.

27) cf. Xenophon. histor. Graec. lib. III, pag. 491.

28) Ausführlich erzählt in Plut. Leben des Agis gegen das Ende. König Agis wird hingerichtet 241 vor Christus, nachdem er nur drey Jahre regiert hat.

Kleomenes III; seine Staatsreform damit anfängt, vier derselben hinzurichten [29]. Doch hiervon im folgenden Abschnitte.

§. 5.

Einige geringere obrigkeitliche Würden in Sparta.

Unter den Spartanischen Beamten, welche uns sonst genannt werden, verdienen besonders folgende eine Erwähnung:

a) Empeloren. Wenn Hesychius darin Recht hat, daß das Wort mit ἀγορανόμος einerley Bedeutung habe, so erklärt das letztere Wort, als die Bezeichnung einer Athenischen Würde, jenes. Wir haben eine Art von Polizey-Beamten darunter zu verstehen, welche die Aufsicht über das ganze Marktwesen, über Kauf und Verkauf zu führen hatten, um jeder Art von Betrügerey möglichst zu wehren [30].

29) Plut. im Kleomenes (pag. 322.), dies geschah 226 vor Christus.

30) Das Wort ἐμπελώροι wird von Isaak Voß so erklärt, daß es einerley sey mit ἐμπεπολώροι und dies οἱ τῶν ἐμποπάλων ὧροι, custodes et curatores annonae a καπάλη, idem quod

b) Harmosynen (ἁρμόσυνοι), welche wir indessen nur aus dem Hesychius kennen [31]. Er sagt, das Wort habe einen Spartanischen Magistrat bezeichnet, welcher über die Sitten und den Wohlanstand (ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας) des weiblichen Geschlechtes die Aufsicht hatte. So wären sie eine Art von Censoren, womit auch ihr Name stimmt, welchen wir von ἁρμόζειν ableiten müssen, und wir dürfen glauben, daß sie in einem Staate, welcher den Jungfrauen öffentliche Kampfspiele und Tänze, und den Weibern und Müttern, welche Aristoteles wegen ihrer Herrschsucht über die Männer angreift, manche andere Vorrechte gestattet, nichts weniger als überflüßig gewesen sind.

c) Proxenen (προξένοι). Diese verdienen kaum eine besondere Anführung, da sie in allen Griechischen Staaten gefunden werden, und es mit der Aufnahme und Bewirthung der Fremden und auswärtigen Gesandten zu thun hatten [32]. Man möchte sie denn aus dem

quod παιπάλη, und dies ist nach Hesychius ἄλευρον λεπτόν.

31) Siehe Hesychius bey d. W. Ueber die Unarten der Spartanerinnen s. *Aristoteles* Polit. lib. II, cap. 9.

32) Man sehe das Wort in den Lexikographen (πρόξενος) besonders Suidas.

dem Grunde erwähnen, um die Spartaner von dem Vorwurf einer barbarischen Härte zu retten, deren sie sich durch die Entfernung und rauhe Behandlung der Fremden nach dem Zeugnisse der Athener schuldig gemacht haben sollen.

d) Prodiken (πρόδικοι). Diese können nur als außerordentliche Obrigkeiten angesehen werden, da sie nur dann statt fanden, wenn sie im Namen unmündiger Könige das Reich verwalteten. Das Wort bezeichnet demnach Vormünder solcher Minorennen, und Reichsverweser bis zu deren Mündigkeit; und wir wissen aus der Erzählung des Lebens des Lykurg, daß er selbst der Prodikus des jungen Königs Charilaus war [33]. Außer ihm sind Pausanias und Aristodemus in dieser Würde berühmt geworden. Waren ihre Mündel majorenn geworden, so traten sie in den Privatstand zurück.

e) Von den kriegerischen Würden, den Polemarchen, Lochagogen, Pentekosteren und Enomotarchen; ingleichen von dem Hipparmosten und den unter diesem stehenden Hippagreten braucht hier nicht die Rede zu seyn, da sie weiter unten bey der Land- und Seemacht der Griechen vorkommen werden.

33) πρόδικος, Lycurg. cf. Plutarchus in Lycurgo. (ab initio.)

Fünfter Abschnitt.

Spätere Verderbungen und Ausartungen der lykurgischen Verfassung, und Versuche, dieselbe wieder herzustellen [1]), unter Agis III, und Kleomenes III.

Es lobt die innere Vortrefflichkeit der lykurgischen Verfassung, daß sie nicht nur am längsten von allen Griechischen Gesetzgebungen blühte, sondern auch dem Spartanischen Nationalcharakter so feste Züge eindrückte, welche einer langen Reihe von Jahrhunderten Trotz geboten haben. Gleichwohl zeigten sich einige Spuren von Ausartung schon früher. Lykurgus hatte seine Verfassung auf Nationalarmuth und auf die engen Gränzen des Staats und des Privateigenthums berechnet; ohne diese Fundamente mußte nothwendig das ganze Gebäude in Schutt sinken. Aber leider nahte von dieser Seite her der Feind des Guten.

§. 1.

Der Feldherr Lysander führt Geld nach Sparta.

Der Peloponnesische Krieg, welchen Sparta

1) Zu diesem Abschnitt liefert Plutarch in den vier Lebensbeschreibungen: Lysander, Agesilaus, Agis und Kleomenes die Belege.

ta, durch Athenischen Uebermuth gezwungen, begann, führte durch die Schuld der Athener die letzte, wichtigste Entscheidung der Dinge zwischen beyden Staaten herbey, den Kampf um Oberherrschaft und Freyheit. Das mächtige, durch gedrückte Bundesgenossen einst geschützte Athen, sank, und Spartaner geboten, wo einst Athener geherrscht hatten. Lysander, Feldherr der Spartaner und Erobrer Athens, benutzte seine Siege, mit der Härte, welche seinem Charakter eigenthümlich war. Zwar nahm er selbst nur den Ruhm als Lohn des Sieges, aber dessen ungeachtet wurden Athener und deren Bundesgenossen geplündert, und die reiche Beute an Gold und Silber sandte er noch im Laufe seiner Unternehmungen nach Sparta. Die Ankunft derselben erregte bey der Regierung Zweifel und Unruhe. Die Frage war, ob man Lykurgs Gesetz, welches den Besitz des Goldes und Silbers untersagte, beobachten, oder durchlöchern sollte. Man wählte einen Mittelweg, für den Privatgebrauch sollte es verboten bleiben, aber die Staatskasse sollte es behalten, oder vielmehr diese durch jene Beute erst gegründet werden. Aber sehr scharfsinnig macht Plutarch darauf aufmerksam, daß dadurch die bösen Folgen nicht abgewehrt wurden. „Nicht vor dem Gelde, sagt er, fürchtete Lykurg für seinen Staat, sondern vor der Begierde nach demselben. Und diese ward dadurch, daß kein Privatmann Geld haben sollte, nicht getilgt, sondern durch den Gebrauch, welchen der Staat davon machte, vielmehr geweckt. Denn wie konnte man das für etwas schlechtes hal-

halten, wovon der Staat für das allgemeine Beste Gebrauch machte? Und wie konnte das als unbrauchbar für den Privatgebrauch erscheinen, was für das Ganze des Reichs so wichtig geachtet wurde [2])?"

Gleich die ersten Vorbedeutungen, unter denen jenes Geld nach Sparta kam, verhießen für die Moralität nichts Glückliches. Der Ueberbringer desselben, ein wackerer Feldherr, dem der Krieg in Sicilien gegen die Athener die Unsterblichkeit sichert, Gylippus, jetzt Unterfeldherr des Lysander, ward durch habsüchtige Begierden verleitet, die Säcke unten zu öffnen und zu berauben. Er wußte nicht, daß in jedem Sacke ein Zettel lag, welcher die Summe angab. Sein Diebstahl ward entdeckt, und aus gerechter Furcht einer öffentlichen Entehrung, büßte er ihn durch freywillige Verbannung [3]). Hätte doch dies Strafbeyspiel der Nemesis die Spartaner für immer gewarnt! Aber leider gieng auch Sparta den allgemeinen Stufengang der Verderbung der Nationen. Mit der Begierde nach Reichthum kehrten Geiz und Habsucht ein, und aus dem Genusse desselben entstanden Prachtliebe, Schwelgerey und Weichlichkeit, und um die strengen Sitten war es geschehen.

§. 2.

2) cf. Plutarch im Lysander.

3) Siehe Plutarch im Lysander.

§. 2.

Der Ephorus Epitadeus giebt das Gesetz, daß man seine Aecker verkaufen und verschenken dürfe.

Dazu kam bald ein noch härterer Verstoß gegen die Lykurgischen Gesetze, und noch dazu durch eine Obrigkeit, welche Lykurg nicht kennt, und die er wohl schwerlich gebilligt hätte. Der Ephorus Epitadeus, welcher mit seinem Sohne in Streit gerathen, und dabey ein harter und herrschsüchtiger Mann war, wünschte aus Privathaß seinen Sohn enterbt. Er brachte daher ein Gesetz in Vorschlag, welches der Lykurgischen Staatseinrichtung die empfindlichste Wunde versetzen mußte, daß es nämlich jedem Bürger erlaubt seyn sollte, sein Erbguth, wem er wolle, entweder schon bey seinem Leben zu schenken, oder in einem Testamente zu vermachen. Aus Habsucht stimmten ihm die Reichen bey, welchen jenes Gesetz schon längst lästig war 4). Nun fingen die mächtigen Großen an, ihre Anverwandten von der Erbfolge auszuschließen, und die Reichthümer kamen sehr bald

 in

4) Wann dieser Epitadeus dies Gesetz gegeben, ist unbekannt. Plutarch sagt offenbar im Agis nach den Zeiten des Lysander, aber giebt die Zeit nicht genauer an. Man darf entweder zu Ende des 4ten oder zu Anfange des dritten Jahrhunderts vor Christus vermuthen.

in die Hände weniger Familien. Von den 9000 Loosen der alten Verfassung, waren allmählich mehrere tausend Familien verdrängt, oder ausgestorben; und zur Zeit des Königs Agis III, gab es nur noch 700 Spartanische Familien, und von denen kaum hundert, welche im Besitz ihrer alten Ländereyen und Erbgüther waren [5]). Dadurch entstand tiefe Armuth und Niederträchtigkeit, und ein ehrvergessenes Volk, welches jedem besoldenden Meuterer feil war.

§. 3.

König Agis sucht den Staat zu heilen, aber geht unter bey dem Versuch, die Lykurgischen Gesetze zurückzuführen.

Agis III, sah das Verderben seiner tiefgesunkenen Nation, und beschloß, ihr Heiland zu werden. Seinen nächsten Freunden und Verwandten legte er zuerst seinen Plan vor, und suchte ihre Einstimmung. Er erhielt sie; hatte indessen einen harten Gegenkampf von seinem Mitkönige Leonidas zu bestehen, welcher es mit den Reichen hielt. Sein Vorschlag war, die Aecker von neuem zu vertheilen, den Schuldnern ihre Schulden zu erlassen,

5) Agis III, war seit 250 vor Christus König. Seine Staatsreform begann er 244 vor Christ., hingerichtet wird er 241.

sen, die neuen Loose (im allgemeinen 19,500), für welche es an National-Spartanern fehlte, an waffenfähige Männer Lakoniens zu geben, und um überhaupt die Zahl der Spartaner zu vermehren, edelgebohrne Fremde und Auswärtige in das Spartanische Bürgerrecht aufzunehmen, und für diese 15 neue Phiditien (Tischgenossenschaften) anzulegen [6]).

Sein Freund, Lysander, Ephorus in jenem Jahre, versprach ihm seine Unterstützung bey dieser Staatsreform; und als die Geronten sich nicht dafür vereinigen konnten, ward der Vorschlag durch ihn und bald darauf auch durch Agis in einer feyerlichen Rede an die Volksversammlung gebracht. Agis bot seine eigenen Güter, und die seiner reichen Mutter und Großmutter nebst 600 Talenten zur allgemeinen Theilung dar. Das Volk segnete ihn, Leonidas widerstrebte und verleumdete ihn. Aber Agis Freunde siegten, Leonidas ward abgesetzt und verbannt. Sein Schwiegersohn Kleombrotus, Freund des Agis, folgte ihm. Jetzt begann das Werk; die Schulden wurden erlassen, aber die neue Ackervertheilung fand abermals Widerspruch an einem der Ephoren des folgenden Jahres, an dem Agesilaus. Dieser hatte sich die Verbrennung seiner Schuldscheine gern gefallen lassen, aber seine Güther wollte er nicht thei-

6) Diese Erzählung ist aus dem Agis des Plutarch excerpirt.

theilen. Er wußte immer neue Hindernisse in den Weg zu legen, und brachte zugleich das Volk gegen sich und die beyden Könige auf, welche den Unwillen desselben trugen, da die versprochene Aeckervertheilung unterblieb. Es entstand ein Aufstand und der König Leonidas ward zurückberufen. Er kehrte mit einer Mannschaft zurück, mit welcher er seinen Schwiegersohn, ungeachtet der Fürbitte einer edlen Tochter, die früher ihm in der Verbannung so treu beygestanden hatte, jetzt aber den Charakter der Tochter mit den der Gattin vertauschte, entsetzte, die Ephoren aufhob und jetzt gegen Agis selbst in den Kampf trat. Auf offener Straße ergriffen ihn, wie einen gemeinen Verbrecher, die Ephoren, Freunde des Leonidas, schleppten ihn in das öffentliche Gefängniß und verdammten ihn zum Tode.

Unterdessen hatte das Volk von seiner Gefangennehmung gehört, und die Meuterer durften fürchten, daß das Volk seinen König mit Gewalt zu befreyen suchen werde. Man beschleunigte daher seine Hinrichtung. Er ward in dem Orte des Gefängnisses, an welchem gewöhnlich die Hinrichtungen geschahen, in der sogenannten Dekas erdrosselt [7]. Nach voll-

7) εις την καλουμένην Δεκάδα, eine Benennung, welche sonst weiter nicht in dem Sinne vorkommt. Einige Editoren haben dafür schreiben wollen: „Καιάδαν" aber der Καιά-δας

vollbrachter That gieng der eine der Ephoren (Amphares) vor die Thür des Gefängnisses. Des Agis Mutter, Agesistrata, bat ihn fußfällig um die Erhaltung ihres Sohnes. Der treulose Bösewicht betheuert, es werde ihm nichts widerfahren; sie selbst könne sich davon überzeugen. Sie bittet um die Erlaubniß, ihn nebst ihrer Mutter besuchen zu dürfen. Amphares öffnet sogleich die Thür des Gefängnisses, schließt sie hinter sich zu und übergiebt beyde den Nachrichtern. Die alte ehrwürdige Großmutter wird zuerst erdrosselt, darauf heißt der Barbar auch die Mutter an den Ort der Hinrichtung treten. Agesistrata sieht die Mutter am Seile, und nimmt sie erkaltet mit den Gerichtsdienern herunter. Darauf umarmt sie den Leichnam ihres hochherzigen Sohnes. „Dein edles Herz, spricht sie, und deine Menschenliebe haben dich und uns umgebracht, geliebter Sohn!“ „Hast du einerley Denkart mit deinem Sohne, erwiedert mit kalter Bosheit Amphares, so mußt du einerley Strafe mit ihm theilen.“ „Sehr gern, wenn es nur Sparta zum Vortheil gereich-

δας war die Grube, in welche man die Leichname hingerichteter Delinquenten warf. Man vergleiche *Thucydides* lib. I, cap. 134., *Pausan.* lib. IV, c. 18. und *Strabo* lib. VIII, pag. 367. Die beyden ersteren Auktoren schreiben Κεάδαν; Strabo Καιάδαν. Letzterer trägt auch von dem Ursprunge des Worts Meynungen vor.

reichte!" Darauf bietet sie sich selbst dem Seile dar [8]).

§. 4.

König Kleomenes III, tritt in Agis Fußstapfen. Sein Tod in Aegypten.

So fallen den heiligen Manen der Lykurgischen Verfassung Opfer, welche der fromme Gesetzgeber als würdige Zöglinge seiner Gesetze anzuerkennen nicht verschmäht haben würde. Des Agis großer Plan war mit seinem Todte gescheitert. Leonidas blieb allein König, und zwang die Agiatis, Wittwe des Agis, seinen noch sehr jungen Sohn Kleomenes zu heyrathen, um ihre Güter zu vereinigen. Dieser junge Fürst war seinem Vater durchaus unähnlich. Mit der Liebe zu seiner Gemahlin, mit welcher er selbst ihren Gram über den Tod ihres ersten Mannes theilte, bekam der Jüngling zugleich Kenntniß von den Planen des Agis, und ward zur Bewunderung und Nachahmung des Verstorbenen fort-

8) Ich hoffte wegen der Ausführlichkeit dieser Erzählung um so mehr Verzeihung zu finden, da die Begebenheit nicht nur wegen ihres Dramatischen anzieht, (wenigstens wirkte Plutarch, von dem ich sie entlehnte, stark auf mich), sondern die Erzählung eines peinlichen Vorfalls in dieses Kapitel zu gehören schien. cf. Plutarch. Agis gegen das Ende.

fortgerissen. Als er 10 Jahre später, nach dem Todte des Vaters, zum Manne gereift war, und sich allein auf dem Throne sah, beschloß er, des Agis großen Plan auszuführen [9]). Lange brütete er über die Ausführung desselben. Kriege mit den Achäern verzögerten ihn. Endlich glaubte er alles dazu reif. Er entdeckte sich einigen Freunden, welche dafür gewonnen wurden. Er glaubte sich von der Seite her schützen zu müssen, welche dem Agis den Tod gebracht hatte. Die Ephoren, welche Lykurgus nie eingesetzt, und die seit Jahren alles Gute hintertrieben, durften nicht leben. Aus einem Kriege zurückkehrend, schickte er Freunde mit Söldlingen voran, welche vier derselben nebst deren Anhange tödteten, und den fünften hart verwundeten. Am folgenden Tage kehrte er selbst, und gab in einer Rede an das Volk Rechenschaft von seinem Thun. „Er habe die Gebrechen des Vaterlandes wie ein Arzt, nicht ohne alle Schmerzen heilen können: er habe aber darin die größte Mäßigung bewiesen, daß er nur die aus dem Wege geschafft, welche sich der Wohlfahrt Lacedäens widersetzt hätten."

Er gab nun nebst seinen Verwandten sein Vermögen hin, vertheilte das Land, und ließ

selbst

9) Diese Erzählung ist aus dem Kleomenes des Plutarch genommen. Kleomenes III, war König in Sparta seit 236 vor Christus. Seine Staatsreform führte er aus 226 vor Christus.

selbst den von ihm Vertriebenen ihren Antheil, welche er zurückzurufen versprach, sobald der Staat beruhigt seyn würde. Er nahm darauf waffenfähige und tapfere Jünglinge der Nachbarschaft in das Spartanische Bürgerrecht auf, stiftete eine Mannschaft von 4000 zu Fuße, und verbesserte ihre Kriegsübungen. Auch den Unterricht der Spartanischen Jugend reformirte er, wobey ihn der Stoische Philosoph Sphairos unterstützte; und um das doppelte Königthum wieder herzustellen, machte er seinen Bruder Euclidas zum zweyten Könige, so daß jetzt zwey Könige aus demselben Hause regierten [10].

So war nun die Lykurgische Verfassung, so gut es für jetzt möglich war, wieder hergestellt, und nur die eifersüchtigen Kriege mit den Feldherren des Achäischen Bundes, mit Aratus und Philopömen, und bald darauf mit den übermächtigen Macedoniern, und deren Könige Antigonus Doson, waren Schuld daran, daß sie nicht für die Dauer Befestigung gewann. Nach dem Verlust einer Hauptschlacht an die Macedonier sah Kleomenes keine Rettung weiter. Er warf sich mit einigen Freunden zu Schiffe, und floh nach Aegypten zu den Ptolemäern, aber sein alter Bundesgenosse starb, und der junge Aegyptische König, nur von Gauklern und Trinkbrüdern umgeben, und wenig geneigt, sich seines Ga-

10) Ueber dies alles siehe Plutarch im Kleomenes.

Gastes anzunehmen, zwingt ihn, einer nahen Hinrichtung durch Selbstmord im Gefängnisse zuvor zu kommen. So folgt auch er dem Schatten des Agis, und das Spartanische Staatsschiff, der festen Hand des Steuermannes beraubt, wird noch eine Weile von inneren Stürmen und auswärtigen Machthabern umhergeschleudert, bis es zuletzt in der Römischen Universalmonarchie untergeht.

Sechster Abschnitt.

Kurze Aufzählung der vornehmsten Spartanischen Gesetze.

Wiewohl ich schon oben im dritten Abschnitte dieses Kapitels mehrere der merkwürdigsten Gesetze, welche den Lykurgus charakterisiren, angegeben habe, so schien es mir doch nicht unzweckmäßig, alle Spartanische Gesetze, sowohl die ältesten, als die später hinzugekommenen, so viel wir ihrer durch den Fleiß der sorgfältigsten Sammler kennen, aufzustellen. Da Lykurg es verbot, daß die Gesetze seines Volks niedergeschrieben würden, und da dieses Verbot nicht blos für seine eigenen Gesetze, sondern auch für alle später hinzugekommenen gegolten, so konnten dieselben nur aus sehr zerstreuten Stellen der alten Schriftsteller zusammengesucht werden. Um so mehr Lob verdient der fleißige Sammler Nikolaus Cragius (de republ. Lacedaem.), welcher im dritten Buch seines Werks sie in

 zwölf

zwölf Tafel redigirt, aufzeichnete. Ich werde sie im möglichst kurzen Auszuge wiedergeben, mit Weglassung aller derer, welche er nicht mit deutlichen und bestimmten Stellen der Alten belegen kann.

Erste Tafel.

Religiöse Gesetze.

1) Alle Götter und Göttinnen sollen als bewaffnet abgebildet und zur Verehrung aufgestellt werden.

Als Grund dieses wahrscheinlich uralten Instituts, welches ein kriegerisches Volk charakterisirt, giebt K. Charilaus beym Plutarch in den apophth. an, damit nicht ein Vorwurf, welcher für Menschen das schändlichste sey, Feigheit, auf die Götter zu fallen scheine. Selbst die Venus ward bey den Spartanern bewaffnet abgebildet [1]).

2) Die Opfer sollen so wenig kostspielig, als möglich seyn.

Lykurg sagt, „damit wir recht oft im Stan-

1) Siehe das Griechisch. Epigramm eines ungenannten Dichters (Antholog. lib. IV epigr. 23). Lactant. institut. divin. lib. I, c. 20. und Quinctiliani institut. lib. 2. c. 4. und besonders Plutarch. in institut. Lacon. §. 11.

Stande seyn mögen, zu opfern. Auf die Gesinnung sehen die Götter [2]."

3) Man bete zu den Göttern um nichts, als daß sie für gute Thaten gutes geben.

Dies Gebet der Spartaner erklärt Plato für die von dem Jupiter Ammon einst im Orakel gepriesene εὐφημία der Spartaner. Außerdem kommt auch als ein Spartanisches Gebet der Gedanke vor, daß die Götter die Kraft verleihen möchten, Beleidigungen zu ertragen [3].

4) Mädchen und Jünglingen soll es erlaubt seyn, gemeinschaftliche Götterverehrungen zu haben.

Gegen die Sitten der übrigen Griechischen Völker und der Römer, welche für die einzelnen Geschlechter eigene Götterverehrungen befahlen. Die Römer gestatteten nach dem Gesetze des Romulus nur den Ehepaaren gemeinsame Opfer [4].

 5)

2) *Plut.* in Lycurgo. Idem in apophth. Lacon. *Plato* in Alcib. secundo. Cicero de leg. lib. II. cap. 9.

3) *Plato* de leg. lib. III. Damit vergl. man *Juvenal.* satyr. X, v. 356 seqq.

4) cf. Lactant. lib. I, cap. 22, und Macrob. Saturnal. lib. I, c. 12.

5) Es soll erlaubt seyn, die Todten in der Stadt und in der Nähe der Tempel zu beerdigen [5]).

6) In der Schlacht gebliebene tapfere Krieger und Priesterinnen sollen Denkmahle und Innschriften bekommen dürfen [6]).

7) Mit dem Verstorbenen soll nichts von Kostbarkeiten zugleich mit begraben werden, und die Beerdigungen ohne Pomp seyn [7]).

8) Alle unmäßige Bezeugungen der Trauer, als lautes Heulen und Wehklagen, Zerkratzungen des Gesichtes u. s. w., sollen bey den Leichenfeyern verboten seyn, außer bey den Begräbnißfesten der Könige [8]).

9)

5) Plut. in Lycurgo. Siehe oben Abschn. 3. und vergl. Cicero de leg. lib. II. c. 23.

6) Plut in Lycurgo. Siehe oben Abschn. 3, und Plut. in institut. Lacon. §. 9.

7) Plut in Lycurgo. Siehe oben Abschn. 3. und institut. Lacon. §. 9. cf. Cicero de leg. lib. II, c. 24 und 26.

8) Plut. in Lycurg. Siehe oben Abschn. 3. Nro. 16. *) Xenophon. de republ. Laced. am Ende cf. Cicero de leg. lib. II, c. 23 und 25.

9) Die Familientrauer soll mit 11 Tagen geendet seyn [9]).

Zweyte Tafel.

(Enthält bey Kragius lauter Gesetze; welche schon oben da gewesen sind bey dem 3ten Abschnitt)

Gesetze über die Gütergleichheit, die Stadt und den Häuserbau.

1) Die Zahl der Ackerloose soll immer dieselbe bleiben.

Stirbt eine Familie aus, so werden jüngere Brüder aus einer anderen Familie, oder Fremde, oder Freygelassene vom Staate mit den heimgefallenen Gütern belehnt. Dies Gesetz ward nebst den beyden folgenden durch den Ephorus Epitadeus vernichtet, bis die Könige Agis und Kleomenes es wieder herzustellen suchten [1]).

9) Plut. in Lycurgo.

1) Siehe Plutarch im Lykurg, im Agis und Kleomenes, wovon beym dritten und fünften Abschnitte geredet worden ist. Damit vergl man Aristot. Polit. lib. II, c. 9., welcher die Abweichung von jenem Gesetz tadelt und sagt, daß die Loose schon auf 1000 Besitzer reducirt wären; und *Heraclides* de Polit. welcher sagt: „νενεμῆσθαι τῆς ἀρχαίας μοίρας, οὐδὲ ἔξεστι."

2) Die Güter aller Bürger sollen gleich seyn [2]).

3) Niemand soll seine Güter weder verschenken noch verkaufen dürfen [3]).

4) Fremde, welche das Spartanische Bürgerrecht bekommen, erhalten zugleich ein Ackerloos [4]).

Dies Gesetz soll schon Lykurg gegeben haben. Hernach ward es von K. Kleomenes wiederholt. (Siehe den vorigen Abschnitt.)

5) Die Stadt Sparta soll keine Mauern haben [5]).

Dies Gesetz galt bis zu den Kriegen mit den Macedonischen Königen. Da bekam die Stadt Mauern.

6) Die Bürgerhäuser in Sparta sollen neu

2) Plutarch im Lykurgus, Agis und Kleomenes und Polybius lib. VI, c. 45, seqq.

3) *Aristoteles* Polit. II, c. 9. und *Heraclides* de Polit. „πωλεῖν γῆν Λακεδαιμονίοις, αἰσχρόν.“ cf. Nro. 1 oben.

4) Plutarch. in institut. Lacon. §. 10.

5) Plutarch. in Lycurgo und in institut. Lacon. und Epiktet. beym Stobäus und mehrere Römer, welche dies bewundern.

neu mit Axt und Säge aufgeführt werden [6].

Dritte Tafel.

Vom Bürgerrechte.

1) Die Zahl der Bürger soll mit den Ackerloosen übereinstimmen [1].

Dies galt bis auf den Ephorus Epitadeus. Siehe die vorige Tafel.

2) Bestimmte Zunftältesten sollen ein neugebohrnes Kind untersuchen, nach Abkunft und Gesundheitszustand, ob es erhalten werden dürfe. Kann es das, so wird ihm gleich sein dereinstiges Ackerloos bestimmt [2].

3) Fremde sollen sich in Sparta nicht länger aufhalten, als es ihre Geschäfte nothwendig machen [3].

 4)

6) Siehe Plutarch im Lykurg und oben den dritten Abschnitt.

1) Dies Gesetz folgt nothwendig aus den drey ersten der vorigen Tafel.

2) Plutarch im Lykurg (pag. 106 und 107 edit. Bryani.).

3) Dies Gesetz ist die sogenannte Ξενηλασία. cf.

4) Kein Spartanischer Bürger soll sich in der Fremde aufhalten; es möchte denn des Krieges wegen seyn. [4]).

5) Der Knabe, welcher nicht nach dem Lykurgischen Gesetz erzogen ist, kann nicht Bürger werden [5]).

6) Der Bürger, welcher seinen Sohn nicht nach dem Lykurgischen Gesetz erziehen läßt, verliert das Bürgerrecht [6]).

7) Wer das Bürgerrecht nicht hat, kann kein öffentliches Amt bekleiden [7]).

Vier-

cf. Plut. in Lycurgo und in institut. Lacon. §. 9. Die Athener tadeln deswegen die Spartaner bitter. Man sehe Perikles beym Thucyd. lib. II, in der Leichenrede (cap. 39.). Fremde Gesandte machen davon eine Ausnahme. Diese wurden von den Proxenen verpflegt.

4) Plut. in Institut. Lacon. §. 9. und im Lykurg und in den Apophth.

5) Xenophon de republ. Laced. c. 2 und 3. Man vergleiche hierüber den vom Xenophon den Persern untergelegten Spartanismus in der Kyropädie.

6) *Plutarch* in Institut. Lacon. §. 10.

7) Dies Gesetz folgt theils aus den vorigen, theils daraus, daß man Fremden, die in Sparta einen gewissen Rang haben sollten, es sogleich gab, um sie dadurch zu Spartanern zu machen, z. B. Tyrtäus, Terpander, Pherecydes und andere.

Vierte Tafel.

Von den Ehegesetzen.

1) Kein Spartanischer Bürger soll unverheyrathet bleiben [1].

Die auf Ehelosigkeit gesetzten Strafen, siehe oben beym dritten Abschnitt (δίκη ἀγαμίου).

2) Die Ehen sollen in den für beyde Geschlechter bestimmten Jahren vollzogen werden [2].

Welche Jahre dies sind, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich für den Mann das 30ste, und für die Frau das 18te oder 20ste Jahr. Aristoteles Polit. VII, cap. 16, lobt für den Mann das 37ste und für das Mädchen das 18te Jahr. Wer in Sparta zu spät heyrathete, verfiel in die δίκη ὀψιγαμίου.

3) Die Eheleute sollen sich in Absicht des

1) *Plut.* in Lycurg., welcher die Art der Beschimpfung der Hagestolze in Sparta erzählt, cf. *Pollux.* lib. III, c. segm. 38. (bey δίκη ἀγαμίου) *Apophth.* Lacon. cap. XII, §. 7.

2) *Xenophon* de republ. Lacedaem. c. 1, §. 6. und Pollux l. l.

Körpers und Charakters möglichst gleich seyn [3].

Der Mann, welcher eine ihm körperlich unähnliche oder ungesunde Frau wählt, verfällt in die Strafe Κακογαμίου, wie König Archidamus, welcher eine zu kleine Frau heyrathete. Siehe oben l. l. In dieselbe Strafe verfällt auch der, welcher einem Mädchen das Ehegelöbniß bricht, wie z. B. die Freyer der beyden Töchter des Lysander, welche zurücktraten, weil der Vater in Armuth starb.

4) Wer drey Söhne erzeugt hat, soll von Wachdiensten frey seyn; wer vier erzeugt hat, ist von allen Abgaben frey [4].

(Bey den Römern das jus trium liberorum.)

5) Die Jungfrauen sollen ohne Mitgift verheyrathet werden [5].

6)

3) *Plut.* in Agesil. und Plut. in Lysandro gegen das Ende, und Jul. Pollux l. l.

4) *Aristot.* Polit. lib. II, c. 9. und *Aelian.* var. histor. lib. VI., c. 6., welcher aber auf fünf Söhne die Belohnung der Immunität setzt.

5) Dieses und die 3 folgenden Gesetze sind aus Plutarch in Lycurg. Damit vergleiche man Justin. lib. III, cap. 3. Plutarch erzählt auch in jener Stelle die Sitte des Raubes, durch welche sich der Bräutigam seiner Braut bemächtigte

6) Der Neuvermählte soll heimlich zu seiner jungen Frau gehen und sich nicht lange bey ihr aufhalten [6]).

7) Ein bejahrter Mann darf seine junge Frau einem jungen Manne übergeben, um Erben von ihr zu bekommen. Nur die Gemahlinnen der Könige dürfen keinem andern angehören [7]).

8) Ein guter Bürger darf einen anderen Ehemann um seine fruchtbare Gattinn bitten, um Vater zu werden. Eifersucht ist eines Spartaners unwürdig [8]).

9) Der Spartanische Bürger soll nur mit einer Frau vermählt seyn [9]).

(Man vergleiche die Geschichte des K. Anaxandrides im Herod. lib. V, c. 39.)

10)

tigte, und die Art, wie sie ihm von der Pronuba zugeführt und zugestutzt wurde.

6) Plut. in Lycurg.

7) Plut. l. l. und Xenophon de republ. Laced. cap. 1., § 7. Ueber die Gemahlinnen der Könige wachten die Ephoren, damit das Blut der Herakliden rein erhalten werde. Siehe oben den 3ten Abschnitt.

8) *Xenophon* de republ. Laced. c. 1, §. 7.

9) Herod. histor. lib. V, c. 39 — 42. Polygamie galt allen Griechen für Barbarensitte.

10) Geschwister von demselben Vater sollen sich nicht heyrathen dürfen; denen von derselben Mutter soll es nicht verboten seyn [10]).

Fünfte Tafel.

Gesetze, die Nahrung und Lebensweise betreffend.

1) Die Kinder der Spartaner sollen von der Geburt an streng erzogen und abgehärtet werden, auch sollen ihre Glieder sich frey bewegen dürfen [1]).

2) Die Kinder der Armen und Reichen sollen auf gleiche Weise erzogen werden [2]).

3) Die Nahrungsmittel sollen möglichst einfach

---

10) *Philo Judaeus* von den Gesetzen sagt: „ὁ δὲ Λακεδαιμονίων Νομοθέτης τὸν ἐπὶ ταῖς ὁμογαστρίοις γάμον ἐπιτρέψας, τὸν πρὸς τοὺς ὁμοπατρίους ἀπεῖπεν." In älteren Griechischen Auktoren habe ich es nicht gefunden. Solon setzte das Gegentheil fest.

1) Plut. in Lycurgo., wo man auch liest, daß der Gebrauch der Wickeln den Spartanischen Müttern und Wärterinnen untersagt war. cf. *Thucyd.* lib. II, c. 39. Siehe den dritten Abschn.

2) *Aristot.* Polit. lib. IV, cap. 4.

fach seyn, und fast nur aus Fleisch und der schwarzen Brühe bestehen [3]).

4) Die Knaben und Jünglinge sollen nach ihren Abtheilungen des Nachts neben einander schlafen; und nur Schilf und Rohr zur Lagerstätte haben [4]).

5) Alle sollen, ohne vorher zu Hause gegessen zu haben, zu den öffentlichen Mahlzeiten kommen [5]).

6) Man soll nur trinken, um seinen Durst zu löschen. Wer sich betrank, soll ehrlos seyn [6]).

7) Kein Spartaner soll des Abends beym Zuhausegehen sich einer Leuchte bedienen [7]).

Dies

3) Plut. in Lycurgo. und Aelian. var. hist. lib. XIV, cap. 7 und lib. III, cap. 34 und cap. 20.

4) *Plut.* in Institut. Lacon. §. 2. und Justin. lib. III, c. 3, und Plato de leg. lib. I, sagt, sie hätten ἀστρωσίαν, ein ungepolstertes Lager.

5) Plut. in Lycurgo. König Agis wird bestraft, als er nach Sparta heimgekehrt zu Hause essen will. cf. *Justin.* lib. III, cap. 3. und Xenophon de republ. Laced.

6) *Plato* de leg. lib. I, sagt, die Spartaner hätten Trunkenheit über alles gehaßt und bestraft, und Xenophon de republ. Laced. cap. 5., §. 4.

7) *Plut.* in Institut. Laced. und Xenophon de republ. Laced. cap. 5, §. 7.

„Dies Gesetz soll sie zwingen, mäßig zu trinken, und bey der Finsterniß der Nacht nicht furchtsam zu seyn.

Sechste Tafel.

Gesetze über die Kleidung der Spartaner.

1) Arme und Reiche sollen auf dieselbe Art gekleidet seyn. Selbst die Könige sollen sich hierin nicht unterscheiden [1]).

2) Die Knaben bis zum 12ten Jahre sollen einen Unterrock tragen; nach demselben mit einem blossen Mantel alljährlich zufrieden seyn [2]).

3)

1) *Aristot.* Polit. lib. IV, cap. 9. *Xenophon* de republ. Laced. cap. 7, §. 3. Man denke auch an den König Agesilaus, welcher in Aegypten wegen seines schlechten Aufzugs verlacht wird, und an den Lysander, welcher die ihm für seine Töchter zugesandten Prachtkleider zurückweißt. Siehe Plut. im Agesilaus und im Lysander gegen das Ende.

2) Plut. in Lycurgo. Man vergleiche den dritten Abschnitt von der Gesetzgebung des Lykurg. Xenophon de republ. Laced. cap. 2, §. 4. Der χιτὼν Λακωνικός war als eine armselige Kleidung bey den übrigen Griechen zum Sprichwort geworden. cf. Hesychius.

3) Die Knaben sollen ohne Schuhe gehen; die Erwachsenen sie tragen, wenn es nöthig ist [3]).

4) Die Knaben sollen bis auf die Haut geschoren seyn; die Jünglinge ihre Haare wachsen lassen [4]).

5) Warme Bäder und Einsalbungen sollen nicht erlaubt seyn [5]).

6) Wenn die Spartaner in die Schlacht gehen, sollen sie lange Purpurkleider anhaben [6]).

στολαί sollen es seyn, weil ein langes Kleid

3) Xenophon de republ. Laced. cap. 2. §. 3. und *Plut.* in Lycurgo, welcher wollte, daß die Knaben giengen „ἀνυπόδητους."

4) Plut. in Lycurgo und Xenophon de republ. Laced. cap. XI, §. 3. und Herodot. lib. VII.

5) Plut. in Lycurgo (Siehe oben beym 3ten Abschnitt). Der Scholiast zu *Thucyd.* lib. 2, cap. 39. „οἱ δὲ αὐτοὶ οὕτω ἐπιπόνως ἤσκουν, ὡς μηδὲ λούτρων ἀνέχεσθαι, ἀλλ᾽ ἀρκεῖσθαι τῷ Εὐρώτᾳ ποταμῷ πρὸς τὸ λούσασθαι."

6) *Xenophon*, de republ. Laced. cap. XI, §. 3. *Aeliani* var. histor. lib. VI, c. 6. *Valer. Max.* lib. II, c. 6. und besonders *Plut.* in Institut. Lacon. §. 11.

Kleid kriegerischer aussieht; und roth, damit man Blut weniger daran sehe. Deshalb war Roth die Spartanische Nationalfarbe.

7) Die Spartaner sollen in die Schlacht, wie zum Feste, gekränzt gehen [7]).

8) Die Spartaner dürfen einen eisernen Ring am Finger tragen [8]).

9) Die Jungfrauen sollen nur kurze Röcke bis auf die Kniee tragen [9]).

10) Gold an bunte Kleider sollen ehrbare Frauen nicht tragen [10]).

11) Die Jungfrauen sollen unverschleyert, die Frauen verschleyert gehen [11]).

12)

7) *Plut.* in Lycurgo, wo er als Spartanische Kriegssitte erzählt, daß der König στεφανοῦσθαι παρήγγελλε πᾶσι. Eben dies steht Xenophon de republ. Laced. cap. 13, §. 8.

8) cf. *Plin.* histor. natur. lib. 33, cap. 1.

9) Daher nannte der Dichter Ibykus die Spartanerinnen die Hüftezeigenden (φαινομηρίδες) cf. Plut. in Lycurgo. Pollux giebt ihnen σχιστοὺς χιτῶνας, Röcke, die in den Seiten offen waren.

10) *Aeliani* var. histor. lib. 14, cap. 7, *Clement.* Alexandr. Paedagog. lib. 2, cap. 10.

11) *Plut.* in Apophth. cap. XII. Diese Sitte theilten die Spartaner mit sehr vielen Völkern des Alterthums.

12) Bey den gymnastischen Uebungen sollen Knaben und Jungfrauen nackt gehen [12].

Siebente Tafel.

Gesetze, die Disciplin und die Sitten betreffend.

1) Keinem soll es erlaubt seyn, nach eigener Willkühr zu leben; sondern alle sollen in der Stadt, wie im Lager, festen Gesetzen unterworfen seyn [1].

2) Alle sollen ihren Vorgesetzten strengen Gehorsam leisten [2].

3) Die jüngeren sollen den älteren Bürgern jede Art der Hochachtung beweisen [3].

4)

12) Clemens Alex. Paedag. lib. III, cap. 5. *Plut.* in Apophth. cap. XII, §. 6 und 7, und Plut. in Lycurgo.

1) *Plut.* in Lycurgo „ὀυδεὶς ἦν ἀφειμενος ὡς ἐβούλετο ζῆν, ἀλλ' οἷον ἐν στρατοπέδῳ τῇ πόλει καὶ δίαιταν ἔχοντες ὡρισμένην.“

2) Plut. im Agesilaus, welcher selbst als ein Muster im Gehorchen gerühmt wird. So auch Plut. in Lycurgo und in Apophth.

3) *Plut.* in Instiut. Lacon. §. 4, und *Stobaei* Sermon. 145.

4) Die älteren Bürger sollen über die Kinder aller anderen Bürger, wie über die eigenen, älterliche Gewalt üben [4]).

5) Der ältere Bürger, welcher einen Knaben, der einen Fehltritt begeht, nicht bestraft, soll mit dem Fehlenden dieselbe Strafe leiden [5]).

6) Die älteren, welche jüngeren begegnen, sollen sie fragen, wohin sie gehen; und wenn diese nicht antworten, oder Vorwände und Ausflüchte suchen, sie bestrafen [6]).

7) Der Jüngling, welcher über eine Knabenklasse die Aufsicht führt (Eirenos), soll von den ältesten bestraft werden, wenn er gegen jene zu streng gewesen ist [7]).

8) Die Jüngeren sollen sich den Strafen der Aelteren willig unterwerfen [8]).

9)

4) *Xenophon* de republ. Laced. cap. VI, §. 1. und Plut. in Institut. Lacon. §. 4.

5) *Plut.* in Institut. Lacon. §. 4.

6) *Plut.* in Institut. Lacon. §. 3.

7) *Plut.* in Lycurgo, wo er von der Erziehung spricht.

8) *Xenophon* de republ. Laced. cap. VI, §. 2. *Plut.* in Institut. Lacon. § 3. und §. 4.

9) Die Jüngeren sollen nicht anders, als zu rechter Zeit und stets mit Bedacht reden [9].

10) Die Jünglinge sollen sittsam einhergehen und beyde Hände unter dem Mantel tragen und mit den Augen nicht umher gaffen [10].

11) Schwelgerey und Trunkenheit soll sich Niemand zu Schulden kommen lassen [11].

12) Kein Feiger soll in Sparta geduldet werden, oder an den öffentlichen Spielen und Kämpfen Theil nehmen dürfen [12].

13) Einen freygebohrenen Knaben soll ein jeder ohne Eifersucht gegen die Nebenbuhler lieben dürfen; wer aber für den Körper desselben wollüstig entbrannte, soll wie einer, der Blutschande trieb, verabscheut werden und ehrlos seyn [13].

N 2 14)

9) Plut. in Lycurgo (Man soll nicht reden παρέργως.)

10) Xenophon de republ. Laced. cap. 3, § 5.

11) Plut. in Lycurgo. Man machte in Sparta Heloten betrunken und führte sie so in die Versammlung, um durch sie Abscheu gegen die Trunkenheit zu erregen.

12) Xenophon de republ. Laced. cap. IX, § 4.

13) Xenophon de republ. Laced. cap. 2, § 14, und

14) Diebstahl ist erlaubt; doch wer dabey ertappt wird, soll bestraft werden [14].

Achte Tafel.

Gesetze, wissenschaftliche Kenntnisse und die Künste betreffend.

1) Die Spartaner sollen von den Wissenschaften nur das allernothwendigste lernen und höhere Studien von sich entfernt halten [1].

2) Kein Spartaner soll erwerbende oder ge-

und Plut. in Institut. § 3. Auch im Lykurg, Kleomenes und Agesilaus ist davon die Rede. Der letztere enthielt sich sogar des Kusses seines Geliebten. Siehe Plut. in Apophth. cf. *Aeliani* var. histor. III, cap. 12, und Maximus Tyrius Orat. X.

14) *Xenophon* de republ. Laced. cap. 2, § 7, 8 und 9. *Plut.* in Institut. Lacon. § 5. Eben dies steht auch im Lykurg, cf. A. Gellius lib. XI, cap. 18.

Diese beyden letzten Gesetze schließen beym Nikolaus Kragius die achte Tafel, für welche sie aber nach ihrem Inhalt nicht passen. Ich habe ihnen daher in dieser Tafel eine Stelle angewiesen.

1) *Plut.* in Institut. Lacon. § 2. und Aeliani var. histor. lib. XII, cap. 50.

gewinnsüchtige Künste treiben dürfen, als Handwerke, Handel, Ackerbau [2]).

3) Rhetoren, Sophisten, Zeichendeuter, Salbenhändler und andere unnütze Künstler sollen nicht in Sparta geduldet werden [3]).

4) Lust- und Trauerspiele sollen in Sparta nicht gegeben, noch gehört werden [4]).

5) Nur die von den Obrigkeiten gebilligten Dichter sollen in Sparta geduldet werden. Wer etwas gegen die Sitten und die gute Zucht dichtet, wird verbannt [5]).

R 3 Des-

2) Aeliani lib. VI, cap. 6. Plut. in Inst. § 14, und in Lycurgo. Xenophon tadelt die βαναυσικὰς τέχνας, weil sie Leib und Seele schwächen. Siehe Oeconom. cap. 4, § 2.

3) *Plutarch* in Lycurgo „οὔτε ἔμπορος, οὔτε σοφιστὴς, οὔτε μάντις, ἢ ἀγύρτης etc. So erzählt Plutarch vom K. Kleomenes in den Apophth. einen Ausspruch gegen einen Sophisten; und vom K. Agesilaus gegen einen, der eine Nachtigall nachahmte ꝛc.

4) *Plut.* in Institut. § 12. cf. Plato de leg. lib. VII.

5) Homer's Gesänge brachte Lykurg aus Asien mit; dem Tyrtäus gaben die Spartaner Bür-
ger-

Oeffentliche Sanktion hatten bey den Spartanern besonders folgende Dichter: Homer, Alkman, Tyrtäus, Terpander, Spendon. Zur Zeit des Lysander genossen Chärilus, Antiochus, Antimachus und Niceratus die Achtung der Spartaner und waren in dem Gefolge jenes Feldherrn.

6) Die Spartaner sollen sich nicht auf Beredsamkeit legen dürfen, sondern sich vielmehr der möglichsten Kürze im Ausdruck befleißigen [6]).

7) Die Gesetze anderer Völker sollen in Sparta nicht gelobt, oder öffentlich mitgetheilt werden [7]).

8) Jeder lerne Scherz verstehen und wieder-

gerrecht und Feldherrnstelle. Dem Archilochus befahlen sie sogleich, ihre Gränzen zu verlassen, cf. Aelian. var. histor. lib. X, c. 13, und Valer. Max. lib. VI. c. 3, und Plut. in Inst. Lacon. § 12. Ueber die sanktionirten Dichter cf. Plutarch im Lykurg und im Lysander.

6) Proben der βραχυλογία sind fast alle Apophthegmen. Besondes waren die Könige Leonidas, Agis, Agesilaus stark in ihr. *Plut.* in Lycurg. führt dies Gesetz mit unter die Erziehungsgrundsätze auf.

7) Demosthenes advers. Leptinem (Volum. I, pag. 489, 10. Edit. Reiske.)

dergeben, und befleißige sich treffender und witziger Einfälle und Repliken 8).

9) Musik soll in Sparta getrieben, aber an dem alten einfachen Stil derselben soll nichts geändert werden. Die geduldete Tonart sey die Lesbische. Die Instrumente sollen nicht mehr als sieben Töne haben 9).

10) Die Freygebohrenen sollen in Sparta ihre eigenen Lieder haben, deren sich die Unfreyen und Sklaven enthalten müssen 10).

Neunte Tafel.

Gesetze, die Leibesübungen betreffend.

1) Jeder Spartaner soll gymnastische Uebun-

8) Plut. in Lycurgo. „Man lehrte die Knaben λόγῳ χρῆσθαι πικρίαν ἔχοντι μεμιγμένην χάριτι. Hernach; man gewöhnte sie σκώπτειν καὶ παίζειν, καὶ σκωπτομένοι, μη δυσχεραίνειν.

9) Plut. in Instit. Lacon. § 7 und 8. cf. Heraclid. de Polit. „οἱ Λακ. τὸν λέσβιον ᾠδὸν ἐτίμησαν." Dem Phrynides und Timotheus werden die Saiten über sieben am Instrument zerschnitten. Plut. im Agis und in den Instit. l. l. *Pausan.* lib. III, cap 12, gegen das Ende.

10) Plut. in Lycurgo. Die von den Thebanern ge-

bungen treiben. Unmännliche Gesichtsfarbe und Korpulenz werden ihm zur Schande gereichen [1]).

2) Die Spartanischen Knaben und Jünglinge sollen sich in allen Arten der Jagd üben [2]).

3) Knaben und Jungfrauen sollen sich im Tanzen üben [3]).

Die Spartaner hatten eine große Menge von Tänzen, unter denen der ὅρμος und die βίβασις, welche nach der Beschreibung mit der Polonoise viel Aehnlichkeit gehabt haben muß, die

gefangen genommenen Heloten singen ihnen kein Lied von Terpander, Alkman ꝛc., weil es ihnen von ihren Herren verboten wäre.

1) *Aeliani* var. hist. lib. XIV, cap. 7, und *Athenaeus* lib. XIV, welcher ein Fragment des Geschichtschreibers Agatharchides lib. 27, anführt.

2) *Isocrates* in Panathen. (Ἐκεῖνοι καθ' ἑκάστην ἡμέραν, εὐθὺς ἐξ εὐνῆς προπέμπουσι τοὺς παῖδας - λόγῳ μὲν ἐπὶ θήραν.) Die Spartaner unterhielten für die Jagd ganze Kuppeln verschiedenartiger Hunde. Siehe Xenophon de venatione cap. 3 und 4. Außerdem *Plut.* in Lycurgo. cf. *Plato* de leg. lib. VII.

3) *Plut.* in Lycurgo und *Luciani* dial. περὶ ὀρχήσεως. *Strabo* lib. X, cap. 481 (738 edit. Almeloveen).

die vornehmsten waren. Außerdem kannte man bey ihnen folgende Tänze: die διποδία διπμαλέα, πύῤῥιχα, βρύδαλιχα, πόδικρα, den σάτυρος und σειληνός und die Kretensischen Tänze.

cf. *Julius Pollux*, wo er die Tänze aufzählt, und *Luciani* dialogus περὶ ὀρχήσεως.

4) Knaben und Jungfrauen sollen sich im Laufen, Ringen, Wurfspießschleudern üben [4].

5) Die Jünglinge sollen sich zu ganzen Horden angreifen [5].

6) Kein Spartaner soll sich im Kampfe überwunden eingestehen, noch durch Aufhebung der Hand um Schonung bitten [6].

4) Plut. in Lycurgo. Xenophon de republ. Laced. cap. 1. § 4. Cicero. Tuscul. Quaest. lib. II, cap. 15. Propert. Eleg. lib. III, eleg. 12.

5) Diese Horden heißen beym Plut. im Lykurg ἀγέλαι, beym *Pausanias* lib. III, μοῖραι, τάξεις. Ihr Anführer heißt βουάγωρ cf. *Hesychius*. Ueber diese Kämpfe auch *Xenophon* de republ. Laced. cap. 4. § 6, und § 2.

6) Den Spartanern waren dergleichen Kämpfe verboten, bey denen man nothwendig seinen Sieger anerkennen mußte, als das Pancratium und

7) Den Männern soll eine anständige Muße gestattet seyn; aber die Jünglinge sollen sich durch beständige Anstrengungen abarbeiten. [7])

8) Die Knaben sollen bey dem Tempel der Diana Orthia zuweilen gegeißelt werden, um den Schmerz ertragen zu lernen [8]).

Zehnte Tafel.

Gesetze, das Geld und den Tauschhandel betreffend.

1) Kein Spartaner soll Gold und Silber besitzen [1]).

Dies Gesetz galt bis auf die Zeiten des Lysander (400 J. vor Christus).

2)

und der Cestus. cf. *Plut.* in Lycurgo, welcher sagt, es wären nur die Kämpfe erlaubt, ἐν ὅις χεὶρ οὐκ ἀνατείνεται. *Cicero* in Quaest. Tuscul. lib. V, cap. 27.

7) Plut. in Lycurg. sagt, Lykurg habe ihnen außer anderen Gütern besonders ἀφθονίαν σχολῆς gestattet, *Xenophon* de republ. Laced. cap. 3, § 3 und 4. *Justin.* lib. III, c. 3.

8) cf. *Pausan.* lib. III, cap. 16. *Plut.* in Institut. Lacon. § 13. *Stobaei* Sermon. 92. *Xenoph.* de republ. Laced. cap. II, § 10.

1) *Xenophon* de republ. Lac. cap. 7, § 6, und Plut.

2) In Sparta soll nur eiserne Münze geprägt werden und gelten [2].

3) Auch lederne Münze soll gelten, wenn sie der Staat genehmigt [3].

Daß die Spartaner auch ledernes Geld gehabt haben, wird bezeugt. Aber wahrscheinlich hatten sie es nur im frühesten Alterthum, oder in den Zeiten der Noth.

4) In Sparta soll nur Tauschhandel erlaubt seyn [4].

5) Kein Spartaner soll mit irgend Etwas Wucher treiben [5].

6)

Plut. im Lykurg und im Lysander und in den Institut. Lacon. § 15. *Aelian.* var. hist. lib. XIV, cap. 29.

2) *Plut.* in Lycurg. (μόνῳ χρῆσθαι τῷ σιδήρῳ προσέταξεν) *Polyb.* lib. VI, cap. 45.

3) *Stobaei* Sermon. 145. *Seneca* de benef. lib. V, cap. 14.

4) Justin. lib. III, c. 3. (compensatio mercium). Daher hieß auch das Königshaus des K. Polydor das stiererkaufte, βοώνητα, weil die Spartaner es seiner Wittwe für Stiere abkauften, cf. Pausan. lib. III, cap. 12.

5) *Xenophon* de republ. Laced. cap. 7. § 5. und *Aelian.* var. hist. lib. XIV, cap. 44.

6) Keinem soll erlaubt seyn, ein Geschenk von Werth anzunehmen [5].

Eilfte Tafel.

Gesetze, welche die gerichtlichen Geschäfte auf dem Markte betreffen.

(Die unter dieser Tafel von Nikol. Kragins mitgetheilten Gesetze sind sehr dürftig, oder gehören, wie Nr. 3 und 4, gar nicht hierher. Ich theile sie indessen nach seiner Ordnung mit, ohne einige andere und wichtigere Institute, die hierher gehören, an die Stelle zu setzen, weil ich von der Gerechtigkeitspflege in Sparta noch im folgenden Abschnitte reden werde.)

1) Kein Spartaner soll vor dem dreißigsten Jahre seines Alters gerichtliche Geschäfte auf dem Markte abmachen wollen [1].

2)

5) cf. *Herodot.* lib. III, c. 148, und *Plut.* in Apophth. in der Erzählung vom Mäandrius, Tyrannen von Samos, welcher aus Sparta verjagt wird, weil er große Geschenke den Spartanern gemacht hat. *Plutarch* in *Lysander* und *Aelian.* lib. XIV, c. 29.

1) Plut. im Lykurg und *Justin.* lib. III, cap. 3. Plut. sagt, daß die jungen Männer unter 30 Jahren ihre forensischen Geschäfte durch ihre Verwand-

2) Auch den über dreißig Jahre alten soll es zur Schande gereichen, beständig auf dem Markt gesehen zu werden [2]).

3) Die Epheben sollen sich alle zehn Tage vor den Ephoren nackt zeigen, um wegen der Ausartung ihrer Muskeln und Körperkräfte untersucht zu werden [3]).

4) Der Liebende soll bey einem Fehltritt seines Geliebten Statt des letzteren bestraft werden [4]).

5) Jüngere Bürger sollen über die Staatsgesetze nicht sprechen, oder aburtheilen wollen [5]).

6) Ein schlechter Bürger, auf dem irgend ein Vorwurf, besonders der Feigheit ruht, soll in den Volksversammlungen keine Stimme haben, noch sollen andere auf sei-

wandten oder ihre Liebhaber abgemacht hätten. Siehe *Lycurg*. (pag. 118. edit. Bryani).

2) Plutarch im Lykurg, (an demselben Orte).

3) *Aeliani* var. hist. lib. XIV, cap. 7, und *Athenaei* lib. XII, welcher oben dies Institut aus dem Geschichtschreiber Agatharchides erwähnt.

4) *Aeliani* lib. III, c 10.

5) Plato de leg. lib. I. Die Kretenser hatten gleichfalls dies Gesetz. Siehe oben den Abschnitt von den Kretensern.

seinen Vorschlag irgend Etwas beschlies-
ßen [6]).

Zwölfte Tafel.

Kriegsgesetze.

1) Wer das gesetzliche Alter noch nicht hat, oder schon darüber hinaus ist, soll nicht in den Krieg gehen, sondern zur Bedeckung des Vaterlandes zu Hause bleiben. [1])

Das

6) *Plutarch.* de auditione. Aeschines in Timarch., dessen Stelle fast ganz übersetzt *A. Gellius* in noct. Att. lib. XVII, cap. 3. Plutarch erzählt, daß die Ephoren einen gewissen Demosthenes auf die Weise bestraft hätten, daß sie seine Meynung einem anderen Senator vorzutragen geboten, und so seine Gedanken aus einem schmutzigen Gefäß gleichsam in ein reines gossen, um ihn dadurch dem Volke annehmlicher zu machen. S. Plut. de praeceptis politicis.

1) *Aeliani* var. histor. lib. VI, cap. 3., wo Aelian sagt, daß Isodas deshalb bestraft sey, weil er noch zu jung gewesen; Plut. im Agesilaus sagt, „weil er nackt gefochten." Thucyd. lib. V, wo er von der Belagerung der Stadt Tegea redet, sagt, daß ein Theil des Heers nach Sparta zurückgeschickt sey, „ἐν ᾧ τὸ πρεσβύτερον τε καὶ τὸ νεώτερον ἦν, ὥστε τὰ οἴκοι φρουρεῖν." cf. Thucyd. lib. V. c. 75.

Das gesetzliche Alter war von 30 bis 60 Jahren; die jüngeren und älteren Bürger bildeten die Besatzung von Sparta, und bekamen nur im höchsten Nothfall Kriegsdienste.

2) Vor dem Vollmonde soll der Feldherr mit dem Heere nicht ausrücken [2]).

Ein altes religiöses Gesetz, welches schon dem Lykurg beygelegt wird, und dem alte astrologische Meynungen zum Grunde liegen.

3) Die Spartaner sollen nicht immer mit denselben Feinden Krieg führen [3]).

Der Grund war, damit diese nicht den Krieg von ihnen lernen. Agesilaus ward deswegen getadelt, daß er mit den Thebanern anhaltende Kriege führe, und die späteren Niederlagen der Spartaner, welche sie von den unter Epaminondas siegenden Thebanern erlitten, verbürgten die Weisheit dieses Gesetzes.

4) Die Spartaner sollen nicht Seesoldaten seyn, und keine Seetreffen wagen [4]).

[illegible] Dies

2) Herodot. lib. VI, cap. 106. Eben dies Gesetz bestätigt *Lucian.* de astrolog.

3) *Plut.* in Lycurgo. pag. 102 edit. Bryani, wo gesagt wird, Lykurg habe dies Gesetz gegeben. Auch Plutarch im Agesilaus und in den apophth.

4) Plut. in Instit. Lacon. „Ἀπείρηντο δὲ αὐ-

τοῖς

Dies Gesetz galt bis zu dem Peloponnesischen Kriege. Gegen das Ende desselben siegte Lysander, wie zu Lande so zur See, und zertrümmerte die Seemacht der Athener.

5) Die Spartaner sollen sich auf die Belagerung von Mauern und Kastellen nicht einlassen [5].

Dies, damit, wie Lykurg selbst in einem Apophthegma sagt, nicht bessere von einem Weibe oder Knaben und was denen gleicht, getödtet werden.

6) Im Kriege und im Lager sollen die harten Leibesübungen, und die strenge Disciplin ein wenig milder seyn.

So wurden Lager und Krieg den Spartanern zu Festtagen [6].

7)

τοῖς ναύταις εἶναι, καὶ ναυμαχεῖν.“ Ueber die durch Lysander gegründete Seemacht der Spartaner; siehe Plutarch im Lysander.

5) Herodot. lib. IX, c. 70. Plut. in apophth. Lycurg. cap. 12, § 10.

6) Plut. in Lycurgo. „ὥστε μόνοις ἀνθρώπων ἐκείνοις τῆς εἰς τὸν πόλεμον ἀσκήσεως ἀνάπαυσιν εἶναι τὸν πόλεμον.“

7) Im Kriege sollen die Spartaner oft ihr Lager verändern. [7])

Um theils dem Feinde größern Schaden zu thun, theils um die eigenen Leute nicht in sorglose Muße zu wiegen.

8) Die Spartaner sollen im Lager des Nachts bewaffnet der Ruhe pflegen, nachdem sie vorher die Hymnen an die Götter gesungen. Die Nachtwachen sollen ohne Schild stehen [8]).

Das erstere, damit sie bey jedem Ueberfalle der Feinde schneller geordnet stehn; und die Nachtwachen und Vorposten ohne Schild, damit die Selbsterhaltung sie zu einer größern Wachsamkeit zwinge.

9) Vor dem Beginn der Schlacht soll der König den Musen eine Ziege opfern. [9])

Geopfert soll (nach Plutarch περὶ ἀοργησίας) noch vorher werden, um den Jähzorn zu bezähmen, welcher sich der Kampflustigen sonst bemächtigen möchte, und um diese durch das

7) *Xenophon.* de republ. Laced. cap. 12, § 5. Plut. in Apophth. Lycurgi.

8) *Xenoph.* de republ. Laced. cap. 12, § 8. und Tzez. Chiliad. IX, histor. 276.

9) *Plut.* in Lycurgo. Idem περὶ ἀοργησίας und in dem apophth. des Eudamidas.

das Opfer zu einer nüchternen Besonnenheit zu führen; und den Musen, damit sie grossen Thaten den Nachruhm des Liedes und der Geschichte verleihen mögen. (Siehe Plutarch im Lykurg).

10) Die Spartaner sollen in der Schlacht beym Flötenspiel anrücken. [10])

Nur bey Flöten, nicht stärkertönenden Instrumenten, damit es ruhig und geräuschlos geschehe; und bey Musik, damit sie taktmäßig und mit Ordnung anrücken.

11) Aus der Schlacht soll Niemand fliehen, noch unter irgend einem Vorwande seine Reihe verlassen, sondern stehen und siegen oder sterben. [11])

Wer floh, ward ehrlos; wer auf der Flucht umkam, erhielt kein Begräbniß; eine nach alten Religionsbegriffen ungeheuere Strafe. Dies sagt Eustathius zu Ilias ε, „οἱ καὶ ἄταφον ἐῤῥίπτουν τὸν ὀπισθότερωτον.“

12)

10) *Thucyd.* lib. V, c. 70. cf. *Valerius Max.* lib. II, cap. 6, und *Plut* in apophth. Agesilai, und *Xenophon* de republ. Laced. c XIII, § 8, und *Lucian.* de saltatione. *Maximi Tyrii* orat. XXI und VII, Quinctiliani Institut. orat. lib. I, cap. 16.

11) *Herodot.* lib. VII, c. 104, und Plut. in den Apophthegmen Spartanischer Mütter.

12) Wer seinen Schild in der Schlacht ver- liehrt, soll ehrlos seyn. [12])

Auf Helm und Panzer stand die Strafe nicht; denn „diese trage man seinetwegen, den Schild des Allgemeinen wegen" antwortete der hierüber befragte Demaratus. Siehe Plut. Apophth.

13) Fliehende Feinde soll man nicht verfol- gen. [13])

Plutarch im Lykurg lobt dies Gesetz nicht blos der Menschlichkeit, sondern auch der Klug- heit wegen. Denn ein nicht sehr tapferer Feind floh lieber, da er es konnte ohne Gefahr, als daß er Stand hielt mit Gefahr.

14) Die Leichname getödteter Feinde sollen nicht geplündert werden, noch soll Fein- des Beute in den Tempeln, noch sonst zur Schau aufgestellt werden. [14])

12) *Plut.* in mehreren Apophth. Spartanischer Mütter. *Valer. Max.* lib. II, cap. 7, und mehrere Epigrammen in der griech. Anthologie lib. I, cap. 5.

13) *Thucyd.* lib. V, cap. 73. *Plut.* in Lycurg. und in den Apophthegmen. *Pausan.* lib. IV, cap. 8. in der Mitte.

14) *Aeliani* lib. VI, cap. 6, und die im Text an- geführten Stellen.

„Weil (nach Lykurgs Apopthegma im Plutarch) das, was Feigen abgenommen wird, sich nicht dazu eignet, weder den Jünglingen zur Nacheiferung gewiesen, noch den Göttern gezeigt zu werden." Aber Göttergeschenke machte man aus der Beute, wie Pausanias aus der Persischen Beute dem Delphischen Apoll und dem Olympischen Jupiter eine eherne Statue. Siehe Herodot. lib. IX. cap. 81. Seit dem Peloponnesischen Kriege schmückte man indessen auch Trophäen mit erbeuteten Waffen, Thucydid. lib. V. c. 74.

15) Wer durch eine Kriegslist die Feinde überwindet, soll dem Mars einen Stier opfern; wer durch offene Gewalt, einen Haushahn. [15]

Für so viel vorzüglicher galt das erstere, wahrscheinlich aus Achtung für Menschenblut, welche der Spartaner auch schon dadurch bewies, daß er nur in die Flucht jagen, nicht vernichten wollte.

16) Wer über 60 Jahr alt ist, ist frey von Kriegsdiensten im Felde. [16]

*) 17)

15) Plut. in Institut. Lacon. § 11, und Plut. im Marcellus, wo er sagt, daß hierin die Römer gerade entgegengesetzt gedacht hätten.

16) *Xenophon* Hellenic. lib. V, wo Agesilaus einen Feldzug ablehnt „λέγων, ὅτι ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη ἀφ' ἥβης εἴη. cf. Plut. in Age-

*) 17) Tapfere Krieger sollen auch nach ihrem Tode geehrt werden und ihr Name soll auf ihrem Grabsteine stehen. [17])

Nur sie und die Priesterinnen genossen in Sparta diese Auszeichnung. Siehe oben Plut. im Lykurg.

*) 18) Heldenmüthige Spartaner, welche auswärts in der Schlacht gefallen sind, sollen auf der Stelle, wo sie bleiben, durch Steine und Denkmäler verewigt werden. [18])

Dies geschah dem Leonidas und seinen 300 bey Thermopylae, dem Pausanias, Brasidas und andern.

Siebenter Abschnitt.

Gerechtigkeitspflege in Sparta.

Nach der Abhandlung der Spartanischen Gesetze ist wohl keine Frage natürlicher, als: „wie ward in Sparta nach jenen Gesetzen Recht gesprochen; welche obrigkeitliche Perso-

Agesilao. Dies und das folgende Gesetz hat Kragius nicht; ich glaubte ihnen indessen eine Stelle geben zu müssen.

17) cf. *Plut.* in Lycurg.

18) *Herodot.* lib. VII, cap. 225, 227, und *Pausan.* lib. III, cap. 12, § 7, und cap. 14, § 1.

nen waren dazu befugt; welche Dinge waren in Sparta am häufigsten Gegenstand des Streits; welche Strafen züchtigten den Uebertreter; welche Belohnungen wurden dem guten Bürger zu Theil?"

§. 1.

Seltenheit der Processe in Sparta, im Vergleich mit anderen Staaten.

Die deutsche Ritterwelt ausgenommen, wo jeden Streit der Zweykampf rasch entschied, hat es wohl nie einen kultivirten Staat gegeben, wo es so wenig Prozesse gab, als in Sparta. Der Grund davon lag in der Lykurgischen Verfassung. In einem Staate, wo die Gütergleichheit eingeführt, wo den edlen Metallen und was sonst unter andern Völkern köstlich gepriesen wird, der Werth geraubt ist, wo das Besitzthum, auch des sonst wünschenswerthesten, nicht einmal dazu fruchtet, um dem Besitzer angenehme und genußreiche Tage zu sichern, wo der Ehrgeiz gebunden ist, wo Herrschaft und Einfluß entweder an bestimmte Familien oder auf das Verdienst und die Kunst, zu gehorchen und zu entsagen, angewiesen sind, kurz in einem Staate, in welchem man den beyden verheerendsten Leidenschaften, der Habsucht und der Rangsucht, Fesseln anlegte, mußten natürlich der Veranlassungen wenige seyn, die Richter mit Streitsachen zu belästigen. Dazu kam, daß Redner als müßige und verderbliche Zerstörer der gesetzlichen Ord-

Ordnung, verbannt waren, und jeder Spartaner daher seinen Prozeß selbst führte. [1])

So fehlten also in Sparta die Menschen, welche kleinere Feindseligkeiten bis zur gerichtlichen Klage anbliesen, oder durch weitläuftiges Hin- und Hersprechen eine einfache Sache zu einer verwickelten machten. Die Gesetze waren einfach; die Kenntniß derselben und die Uebung jeder strengen Pflicht des Gehorsames der vornehmste Theil des jugendlichen Unterrichts. Schon deswegen mußte Sparta weniger Verbrechen zählen. Dazu kommt noch, daß gewisse Vergehungen, die in anderen Staaten dafür gelten, in Sparta keine waren. Wo kein Privateigenthum gilt, wo Gemeinheit der Güter, selbst der Weiber, sanktionirt ist, da kennt man weder Diebstahl, noch Ehebruch. Gegen die des letzteren Schuldigen waren in Sparta gar keine Strafen festgesetzt, und einem Athener, der dies unbegreiflich findet, wird von einem Spartaner die spaßhafte Antwort gegeben, daß, wer dessen schuldig, einen Ochsen zu geben verpflichtet sey, welcher über den Taygetus mit seinem Kopfe bis in den Eurotas reiche. „Wo giebt es einen so großen Ochsen?“ erwiedert der Athener. „Und wie kann es in Sparta einen Ehebrecher geben?“

 ent-

1) Das hier gesagte folgt unmittelbar aus dem Vorigen; es würde daher überflüßig seyn, hier die Belege zu wiederholen.

entgegnet der Spartaner [2]). Eben so wenig ward in Sparta der Diebstahl bestraft, sondern nur die Ungeschicklichkeit in demselben. Die Procedur war einfach. Der Ertappte ward ausgehauen, oder mußte zur Strafe hungern und sang auch wohl ein Schimpflied auf sich selbst.

Wenn man daher, wie bey anderen Völkern, bey den Spartanern von Privat- und öffentlichen [3]) Prozessen redet: so läßt sich von den ersteren fast gar nichts sagen, da die alten Auktoren hierüber fast ganz schweigen und natürlich schweigen mußten. Nach den Zeiten des Lysander und des Ephoren Epitadeus, von welchen das Sittenverderbniß in Sparta zugleich mit der Zerstörung der beyden vornehmsten Punkte der Lykurgischen Konstitution sichtbar wurde, änderte sich dies wahrscheinlich, und es ist nur dem Mangel an Quellen zuzuschreiben, daß wir hierüber nicht mehr wissen [4]).

§. 2.

2) Plutarch. in Lycurg. (pag. 106. edit. Bryani.). Und über die Strafe des ertappten Diebes, Plut. in Institut. Lacon. § 5.

3) Wie bey den Römern, wo man caussae publicae und privatae unterscheidet.

4) Von jenem Zeitabschnitte ist schon oben die Rede gewesen. Siehe den 5ten Abschnitt.

§. 2.

Wer verwaltete die Richtergeschäfte bey den Spartanern? Wie und von wem wird in Sparta ein König gerichtet?

Die verfassungsmäßigen Richter der Nation waren Könige, Ephoren und der Senat, mit welchen die Könige manche Dinge gemeinschaftlich beschließen mußten; und die Prozesse, mit welchen wir jene in Sparta beschäftigt sehen, sind, da die kleineren Rechtssachen uns nicht überliefert sind, meistens öffentliche und größere. Der ganze Spartanische Staat bildet ein großes Kriegsvolk im Lager, in welchem alles Krieger ist, und dessen Gesetze nur vor Kriegern und für Krieger gegeben sind. In einem Volke der Art ist natürlich, wie bey den stehenden Heeren der neueren Völker, strenge Subordination das einzige Prinzip, und man bedarf daher keiner ausführlichen Civilgesetze. Man würde die Ausführlichkeit derselben eben so sehr hassen, als man die weitläuftigen Förmlichkeiten in der Handhabung derselben verschmähen würde. Eine kurze Untersuchung des Vergehens und die Anerkennung der Strafe, die entweder eine Geldstrafe [5] und für denjenigen, welcher sie nicht leisten kann, die Verbannung ist, oder eine körperliche Züchtigung und bey größeren Vergehungen der Tod, gleich

5) Siehe bey Nr. 16 unten.

gleich darauf vollzogen. Dies ist die Verfahrungsart in Sparta, und stimmt, die Geldstrafen abgerechnet, vollkommen mit der Militärverfassung der neueren Völker.

Außerdem haben die Spartaner noch manche einfache Sitten der Vorzeit in dieser Hinsicht. Ihr Charakter hat durch eine strenge Erziehung früh Mäßigung gelernt, und sie kennen daher auch in der Aeußerung ihrer Feindseligkeiten die Gränzen des Anstandes, oder wissen wenigstens die Ausbrüche eines Jähzorns, welcher zum Verbrechen führen würde, zu zügeln. Daher unterwerfen sich streitende Partheyen gern dem gemeinsamgewählten Schiedsrichter, und ist die Sache erheblich, so darf er von ihnen im Tempel den Eid fodern, daß sie sich genau seiner Entscheidung unterwerfen wollen. So thut Archidamus im verehrtesten Tempel von Sparta, im Tempel der Minerva Chalkioikos [6]).

Eben so kennt Sparta keine geschriebenen Gesetze, nach welchen in Streitsachen entschieden ist, welches beweißt, daß Sparta den Mangel derselben nicht empfunden hat. Sonst schien dies freylich schon dem Aristoteles [7]) tadelhaft, welcher es nicht billigt, daß der Entscheidung oft ungebildeter Ephoren alles Preis

6) Plut. in Apophth. Archidami.

7) *Aristot.* de republ. lib. II, c. 9 und 10, und im Anfange seiner Rhetorik.

Preis gestellt sey. Dessen ungeachtet findet sich kein Beyspiel von Geldbestechung der Ephoren als Richter, als zu den Zeiten der untergegangenen Lykurgischen Verfassung, und in der Geschichte des Agis III, und Kleomenes III, welche die verehrte Vorzeit zurückzurufen streben. Daß indessen Einfluß und Freundschaften schon in besseren Zeiten zuweilen über die Gesetze siegten, beweißt die Geschichte des Sphodrias, welcher durch Agesilaus Verwendung der Strafe entzogen wird [8]).

Bey der Erkennung auf Todesstrafe bewiesen die Spartaner eine rühmliche Langsamkeit; theils dadurch, daß den Senatoren (Männern, welche ihr Alter von aller heftigen Leidenschaftlichkeit geläutert hatte) die letzte Entscheidung in Kriminalfällen, und die Bestimmung des Todtesurtheiles beygelegt war [9]), theils dadurch, daß ein Todtesurtheil gegen einen Spartaner erst durch wiederholte Gerichtstage zur Bestätigung kommen konnte [10]). In solchen Gerichtsversammlungen ent-

8) Siehe Plut. im Agesilaus, welcher es aber auch von sich selbst bekennt, „daß ihm Freundschaft über die Gesetze gehe.“ Plut. ebendaselbst.

9) *Xenophon* de republ. Laced. cap. 10, § 2.

10) Thucydid. lib. I, cap. 132, worauf Plato in seiner Apologie Rücksicht genommen zu haben scheint, da er sagt, daß einige Staaten dies zum Gesetze hätten. cf. Plut. in apophth. Anacandrid.

entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmengleichheit ist zum Vortheil des Beklagten, wie der Prozeß des K. Pausanias beweißt, welcher das erstere Mal freygesprochen wird, als der König des einen Hauses nebst 14 Senatoren ihn zwar verdammen, aber die übrigen ihn für unschuldig erklären.

Einige Streitsachen werden aber nur von den Königen entschieden. So hängt von der Bestimmung des Königs ab, wem unter mehreren Freyern die Gutserbin, und mit ihr zugleich das Ackerloos zufallen solle. (Herodot nennt eine solche Jungfrau πατρῶυχος, die Athener ἐπίκληρος). Ferner hatten nur die von ihm bestätigten Adoptionen Kraft; wer sich der Last der Verbesserung der allgemeinen Landstraßen zu unterziehen habe, eine Streitsache, die in Sparta, wo Privatbürger diesen Zweig der allgemeinen Polizey zu leisten hatten, vielleicht häufiger wiederkehrte [11]).

War aber ein König selbst in Untersuchung gefallen, so sind die 28 Senatoren und die fünf Ephoren unter dem Vorsitze des Königs der andern Familie seine Richter. Nur durch ein Gericht der Art kann ein Urtheil gegen ihn rechtskräftig werden [12]), was man dar-

11) *Herodot.* histor. lib. VI, cap. 57.

12) *Pausan.* descript. lib. III, in Lacon. cap. 5, bey der Erzählung vom Könige Pausanias, dem Zeitgenossen des Lysander.

daraus schließen möchte, daß Mutter und Großmutter des Agis bey seiner gefänglichen Einziehung an das Volk appelliren wollen [13]), als sie gleichfalls durch List ins Gefängniß gelockt und dort, wie Agis, getödtet werden. Sonst ist es auch schon in dem Abschnitt von den Ephoren gesagt, daß sie zuweilen ohne alle Zuziehung der übrigen Magistratspersonen die Könige verhörten und verurtheilten, wie dies besonders auch aus der vom Thucydides mitgetheilten Geschichte der Verrätherey und der Todtesart des ältern Pausanias des Siegers bey Platea hervorgeht [14]).

§. 3.

Ueber die bey den Spartanern üblichen Strafen.

Uebrigens gab es in Sparta, wie in andern Staaten, mehrere Arten von Strafen gegen die Verbrecher, welche nach der Größe des Vergehens der letzteren verhängt wurden. Man kann folgende sechs angeben.

a. Geldstrafen [15]), welche gewöhnlich von den Ephoren nach der Größe des Vergehens bestimmt

13) Siehe Plut. im Agis gegen das Ende.

14) *Thucyd.* lib. I, cap. 128 — 134.

15) In Sparta ζημία genannt; daher ζημιόω, eine Geldstrafe diktiren.

stimmt wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bis auf die Zeiten des Lysander diese Strafe nur bey Königen und obrigkeitlichen Personen vorkam: da bey der allgemeinen Armuth der übrigen Bürger sie wohl schwerlich den Gemeinen diktirt werden konnte; sie möchte denn den Zweck gehabt haben, die armen, welche sie nicht erlegen konnten, zum Exil zu zwingen. Denn diese Wahl blieb fast überall in den griechischen Staaten, und auch in Sparta. Ein Beyspiel giebt der Feldherr Thimbro, welcher, weil er seinen Soldaten das Plündern erlaubt hatte, und deswegen von den Ephoren zu einer Geldstrafe verurtheilt war, ins Exil gieng, wahrscheinlich, weil er sie nicht erlegen konnte [16]). Weil die Ephoren das Recht hatten, die Strafe zu bestimmen, so nennt sie Aristoteles αὐτογνώμονες [17]).

b. Fessel und Gefängniß. Unter den Fesseln wird besonders das Halseisen (κλόιον), genannt, wiewohl sie auch die Hände und wahrscheinlich auch die Füße fesselten. Dies erhellt aus Xenophon's Erzählung vom Kinadon, welcher nebst seinen Mitverschwornen an Händen und Hals gefesselt wurde [18]). Als das härteste Gefängniß nennt Pausanias den

Kaias

16) *Xenophon* Hellen. lib. III, cap. 1, § 8.

17) *Aristoteles* Polit. lib. II, cap. 9.

18) *Xenophon* Hellen. lib. III, cap. 3, § 11.

Kaiadas [19]), welcher aber nach Plutarchs Erzählung vom K. Agis eher für eine Art von Schädelstätte zu nehmen ist, wohin die Leichname der Verbrecher geworfen wurden. Wahrscheinlich war hier beydes mit einander verbunden, da die Hinrichtungen bey den Spartanern immer in den Gefängnissen geschahen.

c. Körperliche Züchtigungen. Diese bestanden entweder in Stockschlägen oder in Geiselungen. Die letztern wurden wahrscheinlich zuweilen mit Geiseln, welche Widerhaken hatten, gegeben. Dies war die κέντησις, die Stachelung, deren in der Bestrafung des Kinadon und dessen Mitverschwornen erwähnt wird, welche μαστιγούμενοι und κεντούμενοι durch die Stadt geführt wurden [20]). Außerdem bediente man sich auch der Tortur, aber nur um moralisch überführte Verbrecher zum Geständnisse zu bringen, wie aus dem apophth. des Agesilaus erhellt, welcher, als ein Verbrecher durchaus nicht gesteht, der Qualmittel ungeachtet, ausruft: „Wie verderbt ist der Mensch, daß er für böse und schändliche Din-

19) *Pausan.* descript. lib. IV, c. 18. Thucydides nimmt das Wort auch mehr für Schädelstätte. cf. *Thucydid.* Hist. lib. I, c. 134, und *Strabo* lib. VIII, pag. 367. Man vergleiche hierüber den 5ten Abschnitt Nr. 6,

20) Xenophon Hellenic. lib. III, cap. 3, § 11.

Dinge so viele Schmerzen erduldet [21])!" Einer seltsamen Strafe erwähnt auch noch Plutarch im Lykurg, welcher sagt: daß der Jüngling, welcher über eine Knabenklasse die Aufsicht hatte, dem Knaben, der schlecht geantwortet hatte, in den Daumen biß [22]).

d. Beschimpfung in mehrern Graden, bis zur Ehrlosigkeit. Diese Strafen mußten bey einer Nation, welche fast ganz durch die Ehre geleitet wurde, vorzüglich wirken [23]). Die Spartaner hatten auch deren mehrere. Eine der leichtesten dieser Art war, mit dem Schilde vor der Fronte zu stehen. Sie traf den Krieger, welcher Reih und Glied verlassen hatte [24]), ohne indessen der Feigheit beschuldigt zu werden; denn einen solchen traf eine härtere Strafe. Dieser, ein Zitterer (τρέσας) genannt, gieng in schlechten, schmutzigen Gewanden einher, trug einen halbgeschornen, halbstehenden Bart, durfte von jedem Begegnenden auf der Straße ungestraft beleidigt wer-

21) Plut. in apophth. Agesilai.

22) Plut. in Lycurgo.

23) Das mächtige Ehrgefühl in den Spartanern ist selbst von ihren Feinden, den Athenern und Thebanern, immer anerkannt und oft sogar in den politischen Verhandlungen berechnet worden. Manche Stellen in den Attikern zeugen davon, besonders aber der ganze Archidamus des Isokrates und Thucydides in vielen Zügen.

24) *Xenophon* Hellen. lib. III. cap. 1. §. 9. sagt: dies stehen sey ἀταξίας ζημίωμα.

werden, weder rechtlich kaufen, noch verkaufen, kurz, er war ehrlos (ἄτιμος), und seine Ehrlosigkeit gieng sogar auf die Familien über, die sich mit ihm verschwägerten [25]. Von der Strafe der ertappten Diebe und der Hagestolze, auf dem Markt Spottlieder auf sich abzusingen, ist schon vorher die Rede gewesen [26].

e. Verbannung. Im Allgemeinen ist sie in Sparta nicht so wohl Strafe, als ein Mittel, der Strafe zu entgehen, indem Geldstrafen, welche der Verdammte nicht erschwingen kann, dadurch vermieden werden, daß er Sparta verläßt. Eben so findet man, daß unfreywillige Mörder sich selbst verbannen, um der Strafe, oder der Verfolgung der Verwandten zu entgehen. So flieht Drakontius schon als Knabe, als er einen anderen Knaben unabsichtlich getödtet hat [27]. Jedoch findet man auch in zwey Fällen die Verbannung als Strafe an sich gebraucht, theils gegen Anführer, oder obrigkeitliche Personen, wel-

25) *Xenophon* de republ. Laced. cap. IX. § 4. 5. 6. Wir glauben es dem Xenophon, wenn er § 6 sagt, „daß man in Sparta einem solchen Leben den Tod vorziehe.“ cf. Plut. im Agesilaus, wo er von den Tresanten redet.

26) *Plut.* in Institut. Lacon. und Plut. in Lycurgo (pag. 104. edit. Bryani).

27) cf. *Xenoph.* Anabas. lib. IV. cap. 8. § 25.

welche ihre Pflicht nicht thaten, wie nach dem Thucydides zwey Polemarchen diese Strafe litten, welche der Feigheit und des Mangels an Energie beschuldigt wurden [28]; theils gegen Könige, deren Partheysucht, oder Einfluß gefürchtet wurde. Die Könige Demaratus und Pausanias sind hier am bekanntesten geworden [29]. Uebrigens ward durch das Exil entweder blos die Hauptstadt Sparta, oder auch alles Lakonische und Bundesgenossen-Land den Verbannten versagt.

f. Der Tod. Die Hinrichtungen geschahen in Sparta nie bey Tage, sondern bey Nacht; und nie öffentlich, sondern im Gefängnisse [30]. Ein Zimmer im Gefängnisse (Dekas genannt) war dazu besonders eingerichtet; und die Strangulation [31] war die gewöhnliche Hinrichtungsart. Die Leichname der Hin-

28) „δόξαντας μαλακισθῆναι" cf. *Thucyd.* lib. V, c. 72.

29) Ueber beyde siehe Plut. Apophthegm., und vom Demaratus, Herod. lib. VI, c. 70.

30) Siehe *Herodot.* lib. IV, cap. 146, und *Valerius Max.* lib. IV, c. 6. „Wie weit stehen die Spartaner, wie die übrigen Griechen, hierin über die neueren Völker, bey welchen die öffentlichen Hinrichtungen ein Volksfest, oder doch wenigstens ein Pöbelfest sind.

31) cf. Plut. im Agis gegen das Ende, wo auch der Strangulation ausdrücklich erwähnt wird.

Hingerichteten wurden (jedoch nicht immer) [32]) in die Leichengruft (den Kaiadas) geworfen, wovon schon vorher die Rede gewesen ist [33]). Die Spartaner zitterten vor dem Todte nicht, wie sich von einem Volke erwarten läßt, welches den Schmerz früh verachten lernte, und die Hinrichtung für die höchste Gelegenheit ansah, persönlichen Muth an den Tag zu legen. Lächelnd hört es der Spartaner Thektamenes, als ihm von den Ephoren die Todtesstrafe diktirt wird. Er freue sich, eine Strafe zu leiden, sagt er, für welche er keine Anleihen zu machen hätte [34]).

§. 4.

Ueber die bey den Spartanern üblichen Belohnungen.

Jetzt noch ein Wort über die in Sparta üblichen Belohnungen.

Die Spartaner giengen mit diesen sehr sparsam um, und wußten daher auch kleinen Auszeichnungen durch die Seltenheit, mit wel-

 cher

32) K. Agis und seine Mutter und Großmutter und Pausanias werden beerdigt. Siehe Plut. im Agis l. l. und *Thucyd.* lib. I, c. 134.

33) Siehe in diesem Abschnitt Nr. 20.

34) *Plut.* in den Apophth.

cher sie verliehen wurden, einen großen Werth zu geben. Ihre Belohnungen waren meistens militairische Ehrenbezeigungen, für welche dies Volk natürlich nur allein Sinn hatte. So galt es

a) für eine große Ehre, in die Zahl der Dreyhundert [35]) aufgenommen zu werden, welche nur ausgezeichneten Kriegern zuerkannt wurde. Aus der Zahl dieser Spartanischen Ehrenlegion wurden von den ältesten Mitgliedern jährlich fünf entlassen, um an ihre Stellen wieder jüngere zu wählen. Die Entlassenen erfreuten sich eines eigenen Ehrentitels. Sie hießen die Wohlverdienten (ἀγαθοεργοί) [36]).

b) Eine andere Achtungsbezeigung war in Sparta der Vorsitz (προεδρία) bey den öffentlichen Volksversammlungen, das Aufstehen der jüngeren oder aller vor einem Wohlverdienten, welcher in irgend einer Versammlung von Bürgern eintrat, und der Rang, welcher den einzelnen bey öffentlichen Prozessionen angewiesen wurde [37]).

c)

35) cf. Plut. im Lykurg pag. 118 und 119. (edit. Bryani) und Plut. in den Apophth.

36) cf. Herodot. lib. I. c. 67.

37) Von diesen Auszeichnungen ist schon sonst an anderen Orten die Rede gewesen. Das Aufstehen versagt ein Jüngling dem Feldherrn Dercyl-

c) Auch gab es zwey äußere Ehrenzeichen für tapfere Thaten und erfochtene Siege, erstlich einen ledernen Gürtel [38]), welcher wahrscheinlich als Zone um den Leib getragen wurde; und dann den Kranz, in Sparta gewöhnlich von Olivenlaube, welcher einheimischen und auch wohl fremden Feldherren von Staatswegen zuerkannt wurde. So erhielten ihn beyde Sieger der Salaminischen Schlacht, der Spartaner Eurybiades und der Athener Themistokles [39]).

d) Größer waren die Ehrenbezeigungen für verdienstvolle Verstorbene. Bildsäulen, meistens eherne [40]), Grabmähler mit Inschriften [41]), welche man indessen immer noch nicht prachtvolle Monumente nennen konnte, Kenotaphien für die auswärts gefallenen

cyllidas, weil er Hagestolz ist, cf. Plut. in Lycurgo. Ueber den Rang im Chor, siehe das apophth. des Damonidas in Plut. apophth.

38) Diese Gürtel hießen βειέλοπες. Siehe Hesychius h. d. W.

39) Siehe *Herodot*. lib. VIII, c. 124, und Plut. im Themistokles.

40) Dem Sieger bey Platea, Pausanias, standen deren zwey. Siehe *Thucyd*. I, cap. 134.

41) Plut. im Lykurg und Herodot. lib. VII, cap. 225 und 227, und Pausan lib. III, cap. 12, und cap. 14, § 1.

Krieger [42], deren Gebeine nicht nach Sparta geschafft werden konnten, erhielten ihr Andenken den späteren Generationen; ja wir lesen, daß die Spartaner, welche doch sonst die Beredsamkeit nicht liebten, zu Ehren großer Feldherrn, als des Leonidas, Pausanias, Brasidas, alljährlich Gedächtnißreden hielten [43], und daß einigen sogar, als Vergötterten, Tempel erbaut wurden, unter denen besonders Lykurg's, Maron's und Alpheus Tempel genannt werden [44]. Selbst ein Sieger im Faustkampf, Hipposthenes, genoß, wie Talthybius und andere, diese Auszeichnung [45].

Fünf-

42) cf. Pausan. I. I. Brasidas und andere hatten dergleichen.

43) *Pausan.* lib. III, cap. 14.

44) Plut. im Lykurg sagt dies von Lykurg; *Pausanias* lib. III, cap. 12, von den übrigen.

45) *Pausan.* lib. III, cap. 12, und cap. 15. vergl. über den Talthybius, *Pausan.* lib. VII, cap. 23.

Fünftes Kapitel.

Gesetzgebung und Verfassung einiger der weniger berühmten Staaten des Peloponneses und des eigentlichen Griechenlandes.

Wiewohl die Kenntniß des inneren Zustandes der übrigen Freystaaten von Griechenland, außer Athen und Sparta, für uns meistens verschlossen ist; indem uns die näheren Nachrichten von ihren Gesetzen und der Handhabung derselben entweder ganz fehlen, oder nur in unbedeutenden Fragmenten enthalten sind: so scheint es doch nicht unzweckmäßig zu seyn, die vornehmsten Notizen zu sammeln, um wenigstens das Interessantere aus der Dunkelheit heraus zu heben. Jeder der Griechischen Freystaaten hat eigentlich seine eigenen Gesetze und eine eigene Verfassung, die nur den Hauptgrundsätzen nach in den übrigen sich wiederfindet. Aber für uns können natürlich nur die größeren von Wichtigkeit

 seyn,

seyn, unter denen Argos, Korinth, Theben, als die vornehmsten stralen.

Erster Abschnitt.

Staat von Argos [1]).

§. 1.

Aelteste Geschichte dieses Staats.

Unter den Staaten des Peloponneses glänzt Argos als einer der ältesten [2]), indem er die frühesten Kolonienanführer zu seinen Stiftern und Heroen zählt. Die Namen des Inachus, Phoroneus und Danaus, gehören mit den Niederlassungen ihrer Pflanzschaaren nach dieser Gegend der Halbinsel, und Argus, ein Enkel des Phoroneus, wird als der Erbauer der Stadt, die seinen Namen trägt, gepriesen. Ihm folgten seine Nachkom-

1) Ich habe bey diesem Abschnitt des *Ubbo Emmius* Vetus Graecia (Gronov. Thesaur. Tom. IV, pag. 519.), und Manso's Sparta besonders wegen der 22sten Beylage des 1sten, und der 7ten Beylage des 2ten Bandes, vieles zu verdanken.

2) cf. *Diodor. Sicul.* histor. lib. I, pag. 32 und 33. (edit. Wesseling.) oder pag. 17, und *Herodot.* lib. I, c. 1.

kommen, welche als Könige die Stadt beherrschten. Den Umfang ihrer Macht kennen wir, wenn wir an die Könige des heroischen Zeitalters denken. Zur Zeit des Trojanischen Krieges stand neben Argos die Stadt Mykenä [3]), damals berühmter, als Argos, da sie der Sitz des höchsten Feldherrn aller Griechen war, wiewohl vielleicht zwey bis drey Jahrhunderte später, als Argos, gegründet. Das Haus der Pelopiden hatte damals schon seit einem Jahrhundert den Stamm des Herkules verdrängt, und achtzig Jahr nach jenem Kriege kehrten seine Nachkommen zurück, um ihr altes Reich wieder zu erobern. Der Enkel des Agamemnon und Sohn des Orestes, Tisamenas, saß auf dem Throne und mußte sein Reich dem Temenus, dem ältesten der Heraklidischen Brüder, abtreten [4]).

Mit den Herakliden waren Dorier nach Argolis gekommen, welche jetzt der geehrtere Stamm in jenem Lande waren. Achäer blieben, wie in Sparta, als Perioiken, mit verminderten Bürgerrechten, und so haben Argos und Argolis in ihren Schicksalen mit Sparta und Lakonien die größte Aehnlichkeit [5]).

3) cf. *Strabon.* lib. VIII, pag. 270 und 272, und Hom. Iliad. lib. II, v. 564.

4) cf. *Pausan.* lib. IV, cap. 3, und lib. VIII, cap. 5, und besonders lib. II, cap. 18 und 19.

5) Man vergleiche den zweyten Abschnitt des vierten Kapitels, und *Pausan.* lib. IV, cap. 5.

Jedoch nahm der politische Charakter der Nation bald eine andere Wendung. Die Einwohner waren zu freyheitliebend, als daß sie hätten Könige, wenn auch nur im gemäßigten Sinne des Worts, tragen können. In der Zeit, wo die meisten Griechischen Thronen wankten, stürzten auch die Argiver den ihrigen, und Meltas war der letzte König, welcher den fruchtlosen Versuch, den Königstitel in die Königswürde zu verwandeln, mit dem Todte büßte [6]). Jetzt ward Argos eine Demokratie, und ist es meistens und mit kurzen Unterbrechungen geblieben. Es schwankte nämlich dieser Staat in seinen Partheyen ewig zwischen Athen und Sparta, und glaubte, auch seine politische Existenz nur durch ein schlaues Partheygehen sicher stellen zu können. Je nachdem also die Athenisch-, oder die Spartanisch- gesinnte Faktion in der Stadt vorherrschte, galten auch Athenische, oder Spartanische Formen und Regierungsmaximen; und es war das Lob der Gewandtheit ihrer Bürger, daß sie sich bey den schwersten Feindseligkeiten jener beyden Völker, theils durch die Waffen, theils durch geschickte Verhandlungen, die Neutralität zu erhalten wußten [7]). Glücklich war auch dies, daß der ge-

6) cf. *Pausan.* lib. II, cap. 19.

7) Dies geht am meisten aus manchen Erzählungen des Thucydides hervor. Man vergleiche lib. V, cap. 40 bis 45. und in eben dem Buche cap. 77 — 83.

gewöhnliche Nachbarnhaß sich von Seiten der Spartaner nicht auf Argos warf, sondern auf Messenien, welches sie in langen Kriegen beschäftigte. Daher kam es denn auch, daß die Gränzstreitigkeiten, welche sich zuweilen zu Kriegen zwischen Argos und Sparta entzündeten, nicht lange anhielten, wiewohl sie einige Mal den Argivern den gänzlichen Untergang droheten.

Fürchterlicher war indessen den Argivern kein Krieg, als der, welchen Kleomenes, ein Zeitgenosse des Darius Hystaspis, gleich mit dem Antritt seiner Regierung, gegen sie verhängte [8]). Die beyden Nationen auf der Gränze liegende Stadt Thyrea, war die Veranlassung dazu. Die Argiver wurden geschlagen und flüchteten in einen heiligen Hain, welcher, von den Spartanern in Brand gesteckt, den Argivern nur die Wahl ließ, in den Flammen umzukommen, oder von dem Schwerdte des einengenden Siegers hingewürgt zu werden. Nach der zwiefachen Niederlage führte Kleomenes die Seinigen gegen die

8) Die Erzählung von diesem Kriege und der Großthat der Telesilla kommt bey mehreren Auktoren vor; a) bey *Herodot.* lib. VII, cap. 148 und 149, und lib. VI, cap. 76 — 83. b) bey *Pausan.* lib. III, cap. 4, und lib. II, cap. 20., c) bey *Plutarch.* de virtut. mulierum Tom. II, pag. 245. (edit. Xyland.) quicum conferatur *Polyaen.* lib. VIII, cap. 33, und d) *Suidas* in Τελεσίλ.

die Hauptstadt. Weiber und Greise schützten ihre Mauern. Die ersteren wurden von der Dichterin Telesilla angeführt; Kleomenes sah sie und begriff es, daß der Sieg über Weiber nicht Ehre, die Niederlage aber, von ihnen erlitten, ewige Schande bringen würde; er kehrte daher um, und entschuldigte sich vor den ihn anklagenden Ephoren mit ungünstigen Orakeln und widrigen Zeichen. Argos gerieth aber durch diesen Verlust in eine solche Schwäche, daß sie Sklaven, oder wohl richtiger Perioiken, die Regierung überlassen mußten, und daß erst die zu Männern gereiften Söhne, die unmündig hinterlassen waren, daran dachten, die Fremdlinge zu vertreiben, und sich wieder in den Besitz der von ihren Vätern ererbten Rechte setzten [9]. Selbst bey dem etwa 20 Jahre nach dem Siege des Kleomenes entstandenen Kriege mit den Persern, entschuldigten die Argiver ihre Nichttheilnahme an dem Kriege mit der noch nicht verwundenen Ohnmacht ihres Staates, und die übrigen Griechischen Staaten ließen die Entschuldigung gelten (480 vor Christus).

Die Bewohner der kleineren Nachbarin, Mykenä, hatten dagegen, nach ihren Kräften an dem großen Kriege Theil genommen, und hatten achtzig schwerbewaffnete zu dem Spartanischen Könige Leonidas stoßen lassen. Diese

9) cf. *Herodot.* VI, cap. 83.

se theilten durch ihren heldenmüthigen Tod den Ruhm des unsterblichen Königs; und die Mykener, welche sich damit brüsteten, reizten dadurch die Eifersucht der Argiver. War dies die einzige Ursache, die sie entzweyte, oder war es auch die Spaltung über den beyden Städten gemeinsamen Tempel der Juno, und ein alter, langvererbter Rangstreit zwischen beyden über den Prinzipat in Argolis; kurz die Argiver überfielen Mykenä, zerstörten die Stadt nebst einigen kleineren Ortschaften, unter denen Tiryns die älteste und berühmteste war, und zwangen die Einwohner derselben, nach Argos zu ziehen [10].

Jetzt erholte sich die Stadt allmählig, und konnte sich glücklicher gegen die Spartaner behaupten. Es gab wahrscheinlich seit dieser Zeit eine doppelte Klasse von Bürgern, ältere und geehrte, und weniger geehrte, welche aus den nach Argos verpflanzten Bürgern und deren Nachkommen bestehen mochten [11]. Aus der ersteren Klasse wurden während des Peloponnesischen Krieges tausend der vornehmsten und streitbarsten ausgehoben, welche sich durch

10) cf. *Pausan.* lib. VIII, cap. 27. und *Diodor.* Sicul. lib. XI, cap. 65. Dies geschah nach Diodor. im ersten Jahre der 50sten Olympiade, oder 459 vor Christus.

11) Dies läßt sich schließen aus *Diodor.* Sicul. lib. XII, cap. 75. und *Thucyd.* lib. V, c. 67 und 72.

durch fortgesetzte Kriegsübungen zu einer Heldenschaar bildeten, und deren Anführer späterhin zuweilen die Demokratie in eine aristokratische Herrschaft verwandelten [12]). An den zwölf ersten Jahren des Peloponnesischen Krieges nahmen sie keinen Antheil; im dreyzehnten Jahre zerfielen sie durch den Angriff auf Epidaurus mit Sparta [13]), und schützten sich gegen die Folgen durch einen Bund mit den Athenern, welche ihnen vermöge der Mauern, die sie von ihrer Stadt aus bis nach dem Meere erbaut hatten, mit ihren Flotten zu Hülfe kommen sollten [14]). Aber schon im nächsten Winter darauf zerstörte die Mauern K. Agis, ohne indessen die Stadt selbst zu zertrümmern.

In späteren Zeiten theilte die Stadt das Schicksal des Achäischen Bundes und gieng mit ihm in der Herrschaft der Römer unter.

§. 2.

Verfassung des Freystaats.

Von der Verfassung des Argivischen Staats ist

12) Siehe die oben angeführten Stellen, und *Diodor. XII*, cap. 72 und 80.

13) cf. *Thucyd.* lib. V, cap. 53 seqq. und cap. 78, 79.

14) cf. *Thucyd.* lib. V, cap. 82 und 83.

ist wenig auf uns gekommen. Volksherrschaft galt im Allgemeinen, welche nur zu Zeiten durch aristokratische Faktionen verdrängt wurde. Die Volksversammlungen wurden aber wahrscheinlich gezügelt durch eine Art von Senat, dessen Anzahl, Bestimmung, Dauer u. s. w., man indessen nicht kennt [15]). Vielleicht wurden die Mitglieder alljährlich ernannt, da dies mit dem Geiste der Demokratie am meisten stimmt. An der Spitze des Senats stand ein Strategos, welcher wahrscheinlich auch jährlich ernannt wurde [16]). Außer dem Senat gab es noch ein Kollegium von achtzig Männern, welche die Geschäfte des Freystaats besorgten. Die Vorsteher desselben scheinen die Artynen (ἀρτῦναι) gewesen zu seyn, welche vielleicht als die Richter der Stadt angesehen werden können. Sie waren wenigstens die vornehmsten obrigkeitlichen Personen der Stadt, und stehen als solche bey den Friedensverträgen der Argiver mit benachbarten Staaten namentlich aufgeführt [17]). Ihre bürgerlichen Jahre benannten die Argiver, wie es scheint, seit der Abschaffung der Könige, nach den Oberpriesterinnen im Tempel der Juno, der vornehmsten Schutzgöttin von Argos. Wenigstens finden wir,

15) cf. *Thucyd.* lib. V, cap. 29 und 47, und Herodot. lib. VII, cap. 148.

16) cf. *Thucyd.* lib. V, cap. 47 und 37.

17) *Diodor.* Sic. lib. XIX, pag. 705.

wir, daß Thucydides in seiner Geschichte sich zwey Mal dieser Zeitrechnung bedient hat, zu Anfang des zweyten und gegen das Ende des vierten Buchs seiner Geschichte [18]).

Zweyter Abschnitt.

Staat von Korinth.

Auch die Gründung der Stadt Korinth geht in das mythische Zeitalter zurück; mag nun entweder Ephyre, des Okeanus Tochter (von welcher der alte Name der Stadt stammt) sich hier zuerst niedergelassen, oder Korinthus, des Jupiters Sohn, die Stadt gegründet haben [1]). Ihre Lage auf einer Landenge, welche ihr zwey Meere zur Herrschaft anbot, in der Mitte des Morgen- und Abendlandes, gute Seehäfen im Osten und Westen ihrer Stadt (Kenchreä und Lechäon), welche durch Befestigungswerke und Mauern zugleich als Kastelle der Hauptstadt angesehen werden konnten, und manche andere günstige Umstände, machten sie zur vornehmsten Griechischen Handelsstadt, und ließen schon früh die gesuchtesten Handelswaaren von zwey oder drey Welttheilen in ihr zusammen-

18) cf. *Thucyd.* lib. II, cap. 2, und lib. IV, cap. 133.

1) Siehe *Pausanias* lib. II, cap. 1, ab initio.

menfließen [2]). Die Korinthier wurden die Vermittler des Welthandels, und entfernte Kolonien, als Syrakus und Korcyra, trugen dazu bey, den Ruhm und den Einfluß der Mutterstadt in entfernte Gegenden zu verpflanzen [3]).

Es mußte gewiß sehr interessant seyn, die politischen Einrichtungen und die vielen und vielleicht mit großer Weisheit entworfenen Gesetze genauer zu kennen, welche wir den Korinthiern, als dem größten Handelsstaate der Griechischen Vorwelt, zutrauen müssen, und die wir ihnen nach den Zeugnissen mehrerer Alten zuzutrauen, sogar dringend aufgefordert werden [4]). Gewiß mußte das Recht und die Handhabung desselben bis zu einem hohen Grade in einem Staate ausgebildet seyn, welcher nicht nur sehr zahlreich war, und dem verwickeltsten aller menschlichen Handthierungen, dem Handel, ergeben war, wo Recht und Verpflichtung tausendfach gegen einander stoßen, sondern der auch der Zusammenfluß aller Völker, und folglich auch Streitigkeiten mit allen, nach sich zog. Allein wiewohl einige Philosophen und Geschichtsschreiber

2) *Strabo* lib. VIII, pag. 378 bis 380.

3) *Thucyd.* lib. I, cap. 25, und lib. VI, cap. 3.

4) *Strabo* lib. VIII, pag. 382, und ihr Lob an mehreren Stellen des Dion und des Timoleon des Plutarch.

der den Staat von Korinth zum Gegenstande ihrer Forschungen gewählt haben sollen [5]: so ist doch nichts davon auf uns gekommen; und wir können daher von der Verfassung der Korinthier nur folgende Bruchstücke wiedergeben.

Der Staat von Korinth hatte bis auf die Zeit der Rückkehr der Herakliden (1100 vor Christus), keine Selbstständigkeit, indem Korinth entweder den Königen von Argos, oder von Mykenä unterworfen war. Daher haben die Korinthier auch, als die Griechen gegen Troja ziehen, nicht eigene Führer, noch eigene Fahnen, sondern verlieren sich unter den Heereshaufen des Agamemnon [6]. Gleichwohl nennen ihre Jahrbücher das Geschlecht des Sisyphus als das älteste Königshaus, welches 110 nach dem Trojanischen Kriege, und 30 Jahre nach dem großen Einfall der Herakliden, von einem mit den letzteren verwandten Volksstamm, den Doriern, unter An-

5) Wahrscheinlich Ephorus in seinem verlohrenen Werke περὶ πολιτείας Ευρώπης und vielleicht auch Hieronymus und Eudoxus, aus denen Strabo schöpfte, wie er selbst sagt, lib. VIII, pag. 378 und 379.

6) *Pausanias* lib. II, cap. 4, aus welchem die Hauptrata der Erzählung bis auf den Kypselos genommen sind. Ueber das Chronologische vergleiche man Diodor. Sicul. apud Syncell. pag. 179.

Anführung des Aletas verjagt wird. Dieser beginnt hier mit seinen Doriern, denen er Stadt und Land theilt, nachdem das Volk der bisherigen Bewohner von den alten Wohnsitzen zu weichen gezwungen worden, eine neue Dynastie, welche aber nur fünf Geschlechter überdauert. Bakchis, des Prumnis Sohn, führt ein neues Geschlecht auf, welches nach ihm Bakchiaden sich nennt, und nach dem Pausanias [7]) eben so viel Generationen, nach Strabo [8]) genauer, etwa 200 Jahre hindurch sich auf dem Throne von Korinth behauptet.

So hat in Korinth lange die Königsherrschaft gegolten, länger vielleicht, als in den anderen größeren Städten Griechenlandes. Allein der Reichthum der herrschenden Familie verführt sie selbst zu einer Schwelgerey, die das Maaß überschreitet [9]); und ist entweder schon nach dem Verlauf der zwey Jahrhunderte die Ursache, daß der letzte König dieses Hauses Telestus ermordet wird, oder facht doch gegen den ganzen Stamm einen Haß an, welcher bald in hellen Flammen aufschlägt. Gleich nach der Ermordung des Telestus geschah nichts Feindseliges gegen die übrigen Mitglieder der Familie; vielmehr

 gieng

7) *Pausan.* lib. II, cap. 4.

8) Strabo lib. VIII, pag. 378.

9) cf. *Aelian.* var. histor. lib. I, cap. 19.

gieng aus ihr selbst eine Oligarchie hervor. An die Stelle der bisherigen Könige traten Prytanen, welche nur aus ihr gewählt und die alljährlich ernannt wurden [10]). Zwey hundert Bürger hatten jetzt die höchste Gewalt, welche den patrizischen Adel von Korinth bildeten, indem sie von den Herakliden abstammen mußten, und sich nur unter einander verheyrathen durften [11]). Durch Handel und Zölle, welche sie auf die Waaren legten, vermehrten sie ihre Reichthümer, aber ergaben sich auch einer Schwelgerey, welche sie zu Grunde richtete [12]).

Daher hielt sich jene Aristokratie nur neunzig Jahre [13]), und machte abermals der Monarchie Platz, für welche indessen die späteren Geschichtsschreiber schon den Namen Tyrannis gestempelt hatten, weil der die oberste Würde bekleidende sich einem republikanischen Staate als Herrscher aufgedrungen hatte, und sie einen Alleinherrscher der Art Tyrannen zu nennen pflegten. Kypselos war es, welcher der Herrschaft der Bakchiaden ein Ende machte, und die königliche Würde wieder herstellte, welche bey ihm und seinem

10) *Strabo* lib. II, cap. 4.

11) *Herodot.* lib. V, cap. 92.

12) *Aelian.* l. laud. und Strabo lib. VIII, pag. 378.

13) *Diodor.* Sicul. apud. Sync. pag. 179.

seinem Sohn und Nachfolger Periander, in allem 73½ Jahre und 6 Monate blieb [14].

Es gehört nicht hieher, die Geschichte dieser beyden Herrscher dem Herodot [15]) und den übrigen Alten, welche gelegentlich ihrer erwähnen, nach zu erzählen. Was hier der Erwähnung verdient, ist dies, daß die Herrschaft dieser beyden zuweilen strenge Despotie war, wenn sie entweder von ihren Unterworfenen fürchteten, oder ihnen zürnten; und zuweilen gemäßigte Monarchie, wenn sie glaubten, auf die Liebe ihrer Mitbürger rechnen zu dürfen. So wird von Kypselos erzählt, daß er erst Despot, und dann Vater seines Volks gewesen, als er sich hinlänglich gesichert glaubte. Vom Periander heißt es umgekehrt; er ererbte eine ruhige, von keinem bestrittene Gewalt, und glaubte daher, die eigene Macht durch die Errichtung eines Senats ableiten zu dürfen, und der Trabanten entbehren zu können. Aber als Unfälle ihn erbitterten, und ein in der Hitze der Ei-

14) Aristot. lib. V, cap. 10 und besonders cap. 12. Kypselos errang die Alleinherrschaft 655 vor Christus, und regierte 30 Jahre. Sein Sohn Periander an 44 Jahr (Siehe Aristot. lib. V, cap. 4.). Er starb also 584 vor Christus.

15) Herodot. lib. V, cap. 92. Suidas in Κύψελ. und Aristoteles, Strabo und Pausanias an den angeführten Stellen.

fersucht an der eigenen Gattin vollzogener Mord, ihn erst schwermüthig und dann seinem Sohne Lykophron zum Gegenstande eines unauslöschlichen Hasses und Fluches machte, und der in seiner Mutter tiefgekränkte Jüngling es nicht verbarg, daß er auf Rache sinne: da erlosch der philosophische Gleichmuth, welcher ihn bisher ausgezeichnet, und es scheiterte die auf Moralität gegründete Lebensklugheit, um welche ihn viele einer Stelle unter den sieben Weisen Griechenlandes würdig geachtet hatten [16]. Er ward mißtrauisch und hart, und behielt von seinem früheren Edelmuthe weiter nichts, als die Liebe zu seinem Sohne, den er Trotz seiner Feindseligkeiten unablässig mit sich zu versöhnen trachtete. Es war umsonst. Der Sohn verschloß sich kalt in seinem rachsüchtigen Gram, und blieb eben so fühllos bey des Vaters Reuethränen, als er vorher bey seinen Drohungen gewesen war. Er ward darauf nach Korcyra entfernt. Als endlich der Greis Periander ihn zurückersehnte, um ihm sein Reich zu vererben; und auf das Weigern des Sohnes ihm antrug, er selbst wollte nach Korcyra gehen, um dort seine letzten Tage zu beschließen und ihm in Korinth Platz zu machen: da tödteten die Korcyräer den Jüngling, um seinen gehaßten Vater nicht zum Mitbürger zu

16) cf. Stobaeus In sermon. 3 und 25. Die Geschichte des Periander erzählt ausführlich Herodot. lib. III, cap. 42. sqq.

zu bekommen; und Periander starb vor Gram und Schmerz, ehe er die fürchterliche Rache vollzogen sah (584 vor Christ.) [17].

Ein unbekannter Fürst, Psammetichus, des Gordias Sohn, folgte ihm, allein nur auf drey Jahre [18]. Da gaben sich die Korinthier in Verbindung mit den Spartanern, eine Verfassung, welche sich lange erhielt, und im Geiste der Spartaner mehr Oligarchie war als Demokratie, indem der willkührlichen Entscheidung der Menge so wenig, als möglich, Preis gegeben war [19]. Es gereicht der Korinthischen Verfassung, welche wir leider nicht genauer kennen, zum Lobe, daß eine weise Mäßigung der Vornehmen und Reichen sie gegen Volksstürme sicher stellte [20]. Dies hatte gewiß in Korinth um so mehr Schwierigkeiten, da der ungeheure Reichthum einzelner Familien so leicht den Neid und die Feindseligkeiten der Armen entflammen konnte. An Gleichheit des Vermögens, welche die Lykurgische Verfassung bezweckte, war freylich bey einem Handelsstaate nicht zu denken. Die Gesetzgeber mußten da-

 her

17) cf. *Herodot.* lib. III, cap. 52. seqq, damit vergl. *Diogen.* Laërt. lib. I, § 95.

18) *Aristotel.* de republ. lib. V, cap. 12.

19) *Plutarch.* in Dion. Tom. I, pag. 981 (edit. Rualdi).

20) *Polyaen.* Stratag. lib. I, cap. 41, § 2.

her durch Klugheit den bösen Folgen der Armuth und der Ungleichheit der Güter steuern. Dies that nach dem Aristoteles [21]) einer der ältesten Korinthischen Gesetzgeber, Pheidon, dadurch, daß er die Zahl der Familien und die Volksmenge überhaupt bestimmte, deren Korinth fähig war. Was über diese Zahl hinausgieng, sollte als Kolonie nach entlegenen Küsten ausgeführt werden. Und unstreitig waren Syrakus, mehr als einmal der mächtigste Königssitz auf der Insel Sicilien, und die Insel Korcyra, die beyden berühmtesten Pflanzörter Koriniths, auch noch in den späteren Zeiten im Stande, eine überwogende Menschenmenge von Korinth bey sich aufzunehmen.

So kannte der Mutterstaat die Leiden nicht, welche eine zu große Frequenz erzeugt. Hier fand kein verwegener Demagoge die Leiber, welche sich für seinen Sold in Eroberungskriege stürzten, oder ihm seine überraschten Mitbürger in Ketten schmieden halfen. Als Eroberungskrieger haben die Korinthier freylich nie geglänzt: aber in den Persischen Kriegen erwarben sie sich verdientes Lob [22]); und zur Zeit des Dion und Timoleon genossen sie eines Ruhms, welcher durch manche Aufopferungen und Kriege, für die all-

21) *Aristotel.* de republ. lib. II, cap. 6. (med.)

22) *Herodot.* lib. IX, cap. 104. quicum confer. *Plut.* de malignitate. Herodot. Tom. II, pag. 870 und 872.

allgemeine Freyheit Griechenlandes unternommen, errungen war. Nur von ihrer Stadt hofften daher die Syrakusaner Schutz gegen ihre Unterdrücker, „weil sie wußten, daß sie eine Feindin der Tyrannen war, und mehr als einmal sich der allgemeinen Freyheit angenommen hatte [23].“ Nicht minder verstanden sie es, durch eine Staatsklugheit, welche gewiß bey der bedenklichen Lage der Stadt, die als Schlüssel, oder als Vormauer zwischen zwey Ländern, allen kämpfenden Partheyen in den Weg geworfen war, übervoll beschäftigt wurde, bald mit den Spartanern, bald mit den Athenern oder Thebanern im Bunde [24], das drohende Verderben von sich abzuwehren; bis endlich die Stadt zugleich mit dem Achäischen Bunde und in einem Jahre mit Karthago fürchterlich untergieng, und die Sieger mit Schätzen bereicherte, deren Werth sie nicht einmal begriffen [25]. Die Römer gründeten späterhin auf den Ruinen der Stadt eine Kolonie, welche nur zu gemäßigtem Glanze sich erhob.

23) *Plutarch.* in Timoleo von vorne. Die Zeit des Dion und Timoleon fällt besonders in die Jahre 360 — 330 vor Christus.

24) *Xenoph.* histor. Gr. lib. IV, VI und VII, an zerstreuten Orten.

25) Dies geschah 146 vor Christus. Eine Römische Kolonie baute sich auf ihren Ruinen an, von Julius Cäsar gesandt.

Dritter Abschnitt.

Gesetzliche Einrichtungen der Achäischen Städte und des Achäischen Bundes [1].

Seit der Rückkehr der Herakliden bekam das Küstenland, welches sich vom äußersten Nordwesten des Peloponneses, bis nach der Korinthischen Landenge erstreckt, den Namen Achaja, von seinen Bewohnern, den Achäern. Gleich nach den ersten Wanderungen der Hellenischen Stämme, hatten sich Jonier hier niedergelassen, welche aber weichen mußten, als Tisamenus, Orestes Sohn, aus der südlichen Halbinsel den siegenden Herakliden Platz machen mußte, und dieser nun mit seinen Achäern die Jonier von der Nordküste verdrängte. Das dürre, unfruchtbare Küstenland beneideten ihm die stolzen Dorier nicht; und so war es ihm und seinen Schaaren vergönnt, einen, wenn auch nur dürftigen, Landantheil auf der heimathlichen Halbinsel zu behaupten [2].

Die

1) Ueber diesen Abschnitt vergleiche man *Martinii Schookii* Achaja vetus im fünften Bande des Gronovischen Thesaurus, pag. 2141. seqq., besonders die vier ersten Kapitel jener Schrift. Möchte sich der Verfasser nur der politischen Saalbadereyen enthalten haben!

2) Pausanias lib. VII, cap. 1. von vorne, und über

Die Achäer behielten darauf an dem Geschlecht des Tisamenus beynahe zwey hundert Jahre Könige, deren letzter Dyngus (nach anderen Gyges) war. Dessen Söhne verlohren die väterliche Herrschaft, entweder, weil damals in allen Griechischen Städten sich ein demokratischer Geist verbreitete, und man überall der Königsherrschaft müde war, oder weil sie (dessen Polybius sie beschuldigt) zu despotisch regierten [3]. Jetzt schufen alle Achäischen Städte ihre Regierungsverfassung um, wurden Demokratien, und blieben es; wiewohl in einigen jener Städte kühne Tyrannen sich zu Zeiten die Alleinherrschaft zu erstreben wußten. Eine ehrwürdige Eidgenossenschaft hielt diese Städte eine lange Reihe von Jahrhunderten vereint. Hatte auch vielleicht Anfangs die Noth diesen Verein gegen die übermächtigen Dorier geboten: so blieben die Nachkommen (es giebt kaum ein zweytes Beyspiel der Art in der Geschichte) der uralten Eidgenossenschaft getreu [4]. Vor der Macedonischen Herrschaft in Griechenland giebt es keine sichere Nachrichten von regelmäßigen Landtagen unter den zwölf Achäischen Städten, und gleichwohl theilten sie in treuem Verein jede Art des politischen Ban-

über den ganzen Abschnitt die Hauptstelle *Polyb.* lib. II, c. 37 — 60.

3) Polyb. lib. II, cap. 41.

4) *Polyb.* lib. II, cap. 41.

Landes. Sie hatten einerley Geld, Maaß und Gewicht, und wurden nach denselben Gesetzen und durch einerley Obrigkeiten regiert; und der engsten denkbaren Vereinigung fehlte nach Polybius weiter nichts, als daß sie alle von derselben Mauer umschlossen gewesen wären [5]). So bildeten diese Städte, wie die des alten Hetruriens, eine Dodekarchie, welche kurz vor der Leuktrischen Schlacht eine Ueberschwemmung des Meers um zwey Städte, Olenus und Helike, verminderte [6]); hernach aber den wachsenden Ruhm der Achäischen Eidgenossen um viele und sehr angesehene Städte und Staaten vermehrte.

Die zwölf Achäischen Städte, welche der uralte Bund vereinigte, waren folgende: Paträ, Dyme, Pharä, Tritaia, Leontion, Aigeira, Pellene, Aigion, Bura, Karyneia, Olenus und Helike [7]). Einfalt der Sitten, treue Biederherzigkeit bewahrte ihnen eine Neutralität, welche die übrigen Griechischen Staaten anerkannten. An Eroberungskriege dachten sie nicht, und ihre Sandschollen blieben unbeneidet. Nur den tyrannischen Regenten auf dem Macedonischen Königsthron [illegible] waren [illegible]

5) Polyb. lib. II, cap. 37.

6) Polyb. lib. II, c. 41, und Pausan. lib. VII, cap. 7. Strabo lib. VIII, pag. 384 und 385.

7) Polyb. ebendaselbst, und Strabo lib. VIII, pag. 385.

waren ihre treue Vereinigung und ihre die verhalte entschiedene Neigung für demokratische Regierungsform furchtbar, und die Nachfolger Alexanders des Großen gaben sich daher alle ersinnliche Mühe, den Saamen der Zwietracht unter sie auszustreuen 8). Es verstrichen ihnen seit dem Tode Alexanders bis zur ein hundert und vier und zwanzigsten Olympiade vierzig unselige Jahre der Zwietracht und der bürgerlichen Streitigkeiten, und in einigen jener Städte erhoben sich Tyrannenfamilien, welche an dem Königshause der Macedonier, welches den Freyheitssinn der einfachen Republikaner durch den eisernen Scepter der Tyrannen so gern vernichtet sah, eifrige Vertheidiger fanden 9).

Erst im zwey hundert und achtzigsten Jahre vor Christi Geburt, erwachte in einigen derselben der bessere Genius 10). Sie hatten es begreifen gelernt, daß sie bisher nur [illegible] das

8) In dem vorher bezeichneten Abschnitt des Polybius zerstreut. Auch im Aratus des Plutarch kommen mehrere Züge der Art vor. Besonders aber gehört hieher Polyb. lib. II. cap. 39 und 40.

9) Plutarch im Aratus zerstreut.

10) *Polyb.* lib. II, cap. 41. von vorne, bezeichnet genau die hundert und 24ste Olympiade, als die Zeit der Wiedervereinigung des Bundes. Seiner Erzählung bin ich hier fast ganz gefolgt.

das Spiel macedonischer Herrschkabalen gewesen waren, welche mit dem Tyrannengrundsatz: „theile und herrsche!" an ihnen ihren schnöden Spott versucht hatten. Paträ, Tritäa, Dyme und Pharä traten zuerst zusammen, um der Väter uralten Bund zu erneuern. Der Säulen und Urkunden bedurfte es hier nicht, um die That zu verewigen; der Geist der Altväter war noch nicht ganz aus den Enkeln gewichen, und das Beyspiel der drey ersteren Städte, zog daher bald darauf Aegium, Bura und Kerynea nach sich, und nach diesen die übrigen. Sie gaben jetzt dem Bunde eine festere Gestalt. Gemeinschaftliche Gesetze wurden für alle Achäische Städte beschlossen. Zwey Mal im Jahre (um den Aufgang der Plejaden und im Herbst) wolle man Landtage halten, auf welchen über Frieden und Krieg, Gesetze und Bündnisse, und über die Anträge fremder Gesandten, welche nur auf den allgemeinen Tagsatzungen gehört werden sollten; beschlossen würde, und zwar dem Herkommen gemäß in Aigion [11]); erst später betrieb es Philopömen, daß der Ort der Zusammenkunft unter den Achäischen Städten abwechseln solle. Die höchsten Obrigkeiten waren ein allen gemeinsamer Landammann oder Kanzler (Γραμματεύς) und zwey Heerführer (στρατηγοί), welche (265 vor Christ.) in einen zusammen schmolzen, und zehn

11) Pausan. lib. VII, cap. 24. und Strabo lib. VIII, pag. 387.

zehn Volksvorsteher (δημιούργοι) [12], und ein General der Reiterey (ἱππάρχος). Alle diese bekleideten ihre Würde nur ein Jahr, aber konnten dafür, wie es bey dem Strategen Aratus gewöhnlich der Fall war, ein Jahr um das andere gewählt werden [13].

Von den Gesetzen, welche die verbündeten Städte gemeinsam beschlossen hatten, sind uns besonders folgende fünf überliefert worden, aus welchen eben so sehr die Rechtlichkeit ihrer ganzen Konstitution, als ihre politische Weisheit hervorleuchtet.

1) „Keinem Gesandten eines auswärtigen Volks soll eine Tagsatzung gewährt werden, bevor er seine schriftlichen Aufträge einreicht, durch welche man schon vorher erfährt, weswegen die Versammlung der Staaten zusammenberufen sey [14].“

So konnten die Mitglieder des Bundes schon früher bey sich überlegen, und nie durch den verführerischen Schein des Antrages überrascht werden.

2)

12) Polyb. lib. II, cap. 43., und Polyb. lib. XXIV, cap. 5, § 16.

13) Plut. im Aratus an mehreren Stellen. Ueber die Demiurgen, s. Livii histor. lib. XXXII, cap. 22.

14) Pausan. lib. VII, cap. 9.

2) „Keinem einzelnen Staate der Achäischen Eidgenossenschaft soll es erlaubt seyn, blos für sich und sein Interesse Gesandte an auswärtige zu schicken [15]."

Nur durch Vereinigung wollten sie stark seyn. Vereinzelungen der verbündeten Kraft mußten ihnen daher als ein an dem Ganzen begangener Hochverrath erscheinen. Außerdem sollte das Gesetz heimlichen Einverständnissen mit den Feinden und verrätherischen Planen wehren.

3) „Kein Achäischer Eidgenosse soll von einem Könige Geschenke nehmen, es sey, unter welchem Vorwande es wolle [16]."

Gegen Bestechungen jeder Art.

4) „Die Staatenversammlung soll nie über drey Tage dauern. Am dritten Tage muß durchaus ein Beschluß zu Stande kommen [17]."

Ein nicht nur ökonomisch-, sondern auch politischweises Gesetz. Wie manches Gute ist in den Republiken der Alten durch absichtliche Verzögerungen erst aufgehalten, und zuletzt ganz eingeschlafen! Für wie manche

wich-

15) Pausan. lib. VII, cap. 9.

16) *Polyb.* lib. XXIII, cap. 8.

17) T. *Livii* histor. lib XXXIX, cap. 42.

wichtige Verbesserung, die getroffen werden konnte, hat man durch Reden halten und anhören, die Zeit verlohren!

5) „In den Achäischen Bund soll kein neues Mitglied von irgend einer Stadt oder deren Beamten ohne Vorwissen der übrigen Eidgenossen, aufgenommen werden [18].“

Durch dieses Gesetz mußte die Aufnahme selbst in der Meynung der Aufzunehmenden an Würde gewinnen, und mancher Partheylichkeit, welche für das Ganze nachtheilig werden konnte, wurde gesteuert.

Ungern versagen wir es uns, durch die engen Gränzen dieses Buches gebunden, von den Thaten und Ereignissen des Achäischen Bundes und seiner berühmtesten Heerführer hier ausführlicher zu reden. So groß uns auch unter den letzteren besonders Aratus und Philopömen erscheinen müssen, so viel fast romantischen Stoff ihre Thaten auch darbieten; so müssen wir uns begnügen, dem wißbegierigen Geschichtsfreund auf die gelungenen Lebensbeschreibungen dieser beyden hochherzigen Republikaner im Plutarch zu verweisen. Hier will ich nur dies noch hinzufügen, daß durch den Aratus der Bund eine große Ausdehnung bekam, indem dieser seiner eigenen Vaterstadt Sicyon die Aufnahme verschaffte, und bald

18) *Polyb.* lib IV, cap. 9.

bald darauf mehrere Städte entweder friedlich dem Bunde gewann, oder sie wohl gar von ihren Beherrschern gefahrvoll befreyte, um sie dem Bunde einzuverleiben. So traten allmählig, außer Sicyon, die Städte Korinth, Trözene, Epidaurus, Kleonä, Megara, Megalopolis, vom Tyrannen Lysiades befreyt, Athen nach Demetrius Todte, Aegina und Hermione, Phliasima und Argos, vom Tyrannen Aristomachus befreyt, dem Bunde bey [19]). Hätte ihn sein Privathaß nicht von Kleomenes, dem Könige der Spartaner, entfernt; hätte er diesem vielmehr zu der Aufnahme verholfen, um welche er bat, und jeder Verbindung mit den Macedonischen Fürsten entsagt: der Bund hätte eine Höhe und Festigkeit erreicht, die vielleicht allen auswärtigen Feinden Trotz bieten durfte. Der Peloponnes hätte ein wohl organisirtes Ganzes gebildet, und Macedoniern und Römern wäre es erschwert worden, ihn zu unterjochen. Vielleicht wäre es entweder nie, oder doch nicht so bald, dahingekommen, daß der Name der Achäer die Benennung einer Römischen Provinz ward, Achaja, und die Despotie Römischer Statthalter den letzten Athem Griechischer Freyheit erstickte [20]).

Vier-

19) Siehe den Aratus des Plutarch und auch im Polybius in dem vorher bezeichneten Abschnitte des zweyten Buchs.

20) Siehe *Pausanias* VII, cap. 16. gegen das Ende.

Vierter Abschnitt.

Gesetzliche Einrichtungen bey den Arkadiern.

Wir dürfen die Völker des Peloponneses nicht verlassen, ehe wir nicht von dem in mehr als einer Hinsicht merkwürdigen Volke der Arkadier geredet haben.

Im Herzen des Peloponneses, von hohen zum Theil unzugänglichen Gebirgen eingeschlossen [1]), wohnte dies Volk, welches noch in späteren Zeiten, als schon die übrigen Griechischen Völker mächtig zur Kultur vorgeschritten waren, patriarchalischen Sitten ergeben blieb. Seit den ältesten Kunden der Vorzeit waren sie, die Zeiten der Herakliden ausgenommen, welche sie indessen auch nur leiser berührten [2]), von den Stürmen verschont geblieben, welche die alten Bewohner in der Nähe ihrer Gränzen verjagten, und den

de. Korinth und der Achäische Bund wurden vom Mummius vertilgt 146 vor Christus.

1) cf. *Pausan.* lib. VIII, cap. 1., und *Strabon.* lib. VIII, pag. 388, (oder 591 edit. Almeloveen).

2) Kypselos, damals König der Arkadier, gab einem der Herakliden, dem Kresphontes, Sohn des Aristomachus, seine Tochter zur Gemahlin, und schützte durch diese Verschwägerung sein Land und seine Leute. Siehe *Pausan.* lib. VIII, cap. 5. (pag. 608. edit. Kuhnii).

den eroberten Landstrichen neue Herrscher gaben. Es konnte daher ein Glaube bey ihnen entstehen, dem sie noch in späteren Zeiten so gern huldigten, daß sie ein Urvolk, oder Söhne der Erde, wären [3]. Seit den Zeiten, welche sich in das fabelhafte Zeitalter zurückzogen, hatten ihre Väter dasselbe Land bewohnt, und waren nie von einem fremden Eroberer unterjocht worden [4]. Gern ließen sie sich daher den Beynamen, ihnen von den übrigen Griechischen Stämmen beygelegt, gefallen, welche sie die vormondlichen nannten [5]: denn war ihnen vielleicht auch dieses Bey-

3) „αὐτόχθονες“ cf. *Plutarch* Quaest. Rom. gegen das Ende (pag. 286 edit. Xylandri). In eben dem Sinne nennt sie Seneka „*veteres*“ cf. Hippolyt. v. 783.

4) *Xenophon* histor. Graec. lib. VII, (pag. 618) und *Pausan.* lib. V, cap. I, (pag. 374 und 375).

5) Sie hießen bey den übrigen Griechen προσέληνοι. cf. beym *Apollon.* Argonaut. lib. IV, v. 264. beym *Nonn. Dionysiac.* „Ἀρκάδιη προσελήνος“ beym Eudoxus ἐν γῆς περιόδῳ. „Ἄρκαδες δοκοῦσι πρὸ τῆς σελήνης γεγονέναι.“ cf. *Stat.* Thebaid. lib. IV, v. 275, und *Ovid.* Fast. lib. I, v. 469 und 470. Ueber diesen Gegenstand siehe die gelehrte Abhandl. von dem Hrn. Hofrath *Heyne* „de Arcadibus luna antiquioribus“ im 2ten Bande seiner Opuscula.

Beywort von jenen gegeben, um ein Volk zu bezeichnen, welches, abweichend von den übrigen Nachbaren, weder Vollmond, noch Neumond, als wichtigere Zeitpunkte in seinem politischen Thun achtete [6]; so hatten sie, was Schimpfname seyn sollte, sich glücklicher gedeutet, und daraus für sich ein Nationalalter gefolgert, welches über die Schöpfung der himmlischen Gestirne hinausgehe.

Die Natur ihres Landes hatte sie vom Verkehr mit anderen Nationen abgesondert. Mitten im Lande, einheimisch hatten sie weder Hafenstädte, noch Küsten [7], und es war

 daher

6) So erklärt Manssar nicht ohne Scharfsinn die Benennung beym *Plutarch* de Fluviis im Eurotas. *Censorinus* de die natal. cap. 19., erklärt den Beynamen davon, daß die Arkadier früher, als die übrigen Griechen, ohne die Zeitbestimmung des Mondes, dreymonatliche Jahre gehabt hätten, was auch *Plin.* Histor. natur. lib. VII. cap. 48., von ihnen sagt. Nach Plutarch im Numa hatten sie vier monatliche Jahre. Daß sie die Astrologie verachtet, darüber siehe *Lucian.* de Astrolog. cap. 26. Uebrigens sind alle diese zum Theil widersprechenden Angaben von G. G. Bredow mit der diesen Gelehrten auszeichnenden Kritik in dem ersten Hefte seiner chronologischen Untersuchungen, geprüft worden, aus welchen das Resultat hervorgeht, daß diese Proselenen Arkadiens ihr Daseyn einer Volkssage verdanken, welche nicht über das fünfte Jahrh. v. Chr. hinausgeht.

7) *Pausan.* lib. VIII. cap. 1.

daher an Handel bey ihnen nicht zu denken. Ihre Berge und Thäler gaben indessen reichliches Futter den Viehheerden, welche sie nährten, und die oft oder gewöhnlich ihr einziger Reichthum waren [8]). Auch die Wissenschaften drangen nicht zu ihnen. Noch in den spätesten Zeiten der Griechischen Staaten ruft ein Spötter, fast sprüchwörtlich, wie es scheint [9]). „Woher gäbe es wohl in Arkadien einen Sophisten, oder Philosophen!" Arkadische Empfindungen stehen für rohe [10]). Ein Mensch, „dem unter der linken Seite der Brust nichts schlägt," heißt ein Arkadischer Jüngling noch bey einem späteren Römischen Satyriker [11]), und „ein Arkadisches Gewächs" dient zur Bezeichnung eines jeden ungebildeten und plumpen Gesellen [12]); ja Philostratus macht sie zu kaum menschlichen Barbaren, welche nur säuische Eichelkost kennten [13]).

Mögen auch einige dieser Vorwürfe zu hart seyn, so ist so viel gewiß, daß sie noch in

8) *Strabo* lib. VIII, pag. 388.

9) *Lucian.* bis accus. (pag. 218 Graev.).

10) „Sensus Arcadicos" *Fulgent.* lib. I, Mytholog. in fine Epistol.

11) Juvenal. Satyr. VII, v. 160.

12) „Ἀρκάδιον βλάστημα". Sprüchwörtlich.

13) *Philostrat.* vita Apollon. lib. VIII, cap. 7, 12.

in den späteren Zeiten (etwa 3 Jahrhunderte vor Christus) sich in einigen Gegenden von den Eicheln ihrer Forstbäume nährten [14]), daß ihre Armuth, deren ungeachtet sie, gleich den Alpenbewohnern der jetzigen Welt, ihr Vaterland leidenschaftlich liebten, und auswärtige Niederlassungen verabscheuten, sie zwang, in die Kriege des Auslandes als Söldlinge zu ziehen, um reicher wiederzukehren, und daß sie oft sogar als Miethsvölker verschiedener Nationen im Schlachtfelde einander gegenüber standen [15]). Aber der Ruhm der Tapferkeit ward ihnen eben so wenig abgesprochen, als der der Freyheitsliebe, welche sie noch gegen den Sieger bey Chäronea bewiesen. Sie und die Spartaner waren es fast allein, welche ihm den Titel eines Oberfeldherrn der Griechischen Völker verweigerten [16]).

Was sie indessen vor allen übrigen Griechen, so viel wir wissen, auszeichnet, ist dies, daß das Studium der Musik durch alte Volksgesetze bey ihnen sanktionirt war [17]). Weise Ge-

14) *Pausan.* lib. VIII, cap 1.

15) *Thucyd.* lib. VII, cap. 57., und *Athen.* lib. I, pag. 27. (pag. 104 edit. Schweigh.).

16) *Diodor. Sic.* lib. XVII, pag. 488, (K. Philipp siegt bey Chäronea 338 vor Christus).

17) Ueber diesen Abschnitt von dem musikalischen Studium der Arkadier, siehe *Polyb.* lib. IV, cap.

Gesetzgeber unter ihnen waren schon in den ältesten Zeiten von der Meynung ausgegangen, daß nur durch die Musik dem herben Einflusse ihres rauhen Klima auf Charakter und Gemüth gewehrt werden könne; und hatten daher die Uebung dieser Kunst jedem Arkadier zur Pflicht gemacht. Ein Staatsgesetz war es, daß nicht blos Knaben, sondern auch Jünglinge bis zum dreißigsten Jahre sie üben sollten. Gesetzlich wurden daher die Knaben gebildet, Hymnen und Päane, zu singen, mit welchen sie das Lob ihrer einheimischen Heroen und Götter feyerten; dann die Gesangsweisen des Philoxenus und Timotheus zu erlernen, und an den jährlichen Bakchusfesten auf den Theatern, als in Kampfspielen, Reihen-Tänze zu begehen [18]. Auch bey ihren Gastmahlen unterhielten sie sich daher am liebsten mit Gesang, einer dem andern etwas zu singen, aufgebend. Hier galt keine Entschuldigung der Unkunde, denn alle hatten es pflichtmäßig gelernt; und sonst durch irgend einen Vorwand den Gesang von sich abwenden zu wollen, ward nach ihren Sitten für schändlich gehalten. Die Jünglinge übten sogar Märsche und Tänze ein, welche sie alljährlich auf den Theatern ihren Mitbürgern zum besten gaben.

Die-

cap. 20 und 21., welchem ich nacherzählt habe.

18) Die Knaben hatten παιδικοὺς ἀγῶνας, die

„Diese gesetzlichen Einrichtungen," meynt Polybius mit Recht [19]), „hatten die weisen Gesetzgeber der Vorzeit bey ihnen getroffen, weil sie von der einen Seite das rauhe, nur harten körperlichen Beschäftigungen hingegebne Leben der Arkadier, und von der anderen das trübe und unfreundliche Klima des Berglandes in Anschlag gebracht hätten, vor dessen doppeltem Einflusse die Einwohner geschützt werden sollten. Außerdem hätten sie beyde Geschlechter an gemeinsame Zusammenkünfte und Opfer gewöhnt, für Knaben und Mädchen gemeinschaftliche Tänze angeordnet, und außerdem alles aufgewandt, um die natürliche Härte ihrer Gemüthsart durch weichere Sitten zu zähmen und zu mildern."

Durch diese Erzählung treten uns die Arkadier in ein milderes Licht; und es ist leicht möglich, daß manche der ihnen von den übrigen Griechen gemachten Beschuldigungen von Rohheit und Barbarey von dem einen Volksstamme der Kynaithen abstrahirt waren, welche freylich in einem Winkel Arkadiens gelegen, aber die einzigen im Lande waren, welche sich den die Uebung der Musik befehlenden Gesetzen der Vorfahren entzogen hatten [20]).

 Dafur

die Jünglinge „τοὺς τῶν ἀνδρῶν λεγομένους" Siehe *Polyb.* cap. 20, § 9.

19) *Polyb.* lib. IV, cap. 21.

20) Dies und das zunächst folgende *Polyb.* lib. IV, cap. 21.

Dafür aber hatten auch die übrigen Ortschaften allen Verkehr mit ihnen abgebrochen; ja Polybius erzält, daß „als einst Kynaithische Gesandte auf dem Wege nach Lacedämon durch Städte der anderen Arkadier kamen, diese sogleich durch Herolde ihnen ihre Stadt zu verlassen befahlen, und die Bewohner von Mantinea hiermit noch nicht zufrieden, als jene fortgegangen, feyerliche Lustrationen und Prozessionen veranstaltet hätten, um ihr Gebiet von der Ansteckung jener, als hafte Blutschuld auf ihnen, zu entsündigen." Diese Züge scheinen uns zu berechtigen, dem Lobe des Xenophon [21]) zu vertrauen, welcher sie uns als menschenliebend, wohlthätig, gastfrey, ausdauernd in der Arbeit und in der Gefahr, schildert.

Was übrigens ihre politische Gesetzgebung und Verfassung betrifft, so standen sie in den ältesten Zeiten unter Königen, nach deren Abschaffung sie in mehrere kleinere Freystaaten zerfielen, denen das Recht gebührte, Abgeordnete auf den allgemeinen Reichstag zu schicken [22]). Unter den zahlreichen Städten Arkadiens [23]) und mithin des Bundes, standen

21) *Xenophon* histor. Graec. lib. VII, pag. 618.

22) *Xenophon* Histor. Graec. lib. VI, pag. 602.

23) Diese Städte waren außer Tegea und Mantinea, besonders Orchomenus, Heraia, Kleitor, Pheneos, Stymphalos, Mainalos, Methydrion,

den Tegea und Mantinea, wegen ihres Alters und ihrer Bevölkerung obenan, mit welchen seit Epaminondas Zeiten Megalopolis um den Vorrang streiten konnte. Eintracht fehlte nicht selten diesen kleinen Republiken, welche in steter Eifersucht über einander wachten. Es legte daher (drey hundert und siebenzig vor Christus) der Tegeate Lykomedes den versammelten Arkadiern einen Plan zu einer Staatenverbindung vor, nach welcher die höchste Gewalt einem Kollegium von zehn tausend Köpfen angehören sollte. Man gab ihn einige Zeit auf, als man sahe, daß die alten Volksunruhen durch denselben nicht beseitigt wurden. Denn von der Berathschlagung kam es, wie bey einer so ungeheuren und zugleich leidenschaftlichen Menge nicht anders zu erwarten war, zu den Waffen. Sehr viele blieben tod auf der Stelle und mehr, als ein tausend vier hundert entflohen, theils nach Lacedämon, theils nach Palantion. Die Palantier gaben die Flüchtlinge heraus, und diese wurden hingerichtet; die Lacedämonier aber und besonders ihr König Agesilaus, brauchten ihre Schützlinge als einen Anlaß, in das Gebiet Arkadiens einzufallen, und besonders gegen die Tegeaten zu ziehen, weil sie den neulichen Sturm verschuldet zu haben schienen [24].

Als

brion, Kaphyeis und Kynaitha. Siehe Strabon. lib. VIII, pag. 388.

24) Diese Erzählung steht im *Diodor. Sicul.* lib. XV, pag. 372 und 373, oder cap. 59.

Als darauf später der Achäische Bund unter Aratus sich ausbreitete, wurden mehrere der volkreichsten Städte Arkadiens gleichfalls in den Bund aufgenommen, und theilten daher auch die Schicksale desselben [25]). Zu Strabo's Zeiten war das Land durch die früheren Kriege so verödet, daß er die Kürze der Nachrichten, welche er von jenem Lande mittheilt, damit entschuldigt [26]). Bey den neueren Europäischen Völkern hat das Land das kaum erklärbare Glück gemacht, daß man es einer idyllischen Unschuldswelt als heimischen Boden giebt. Virgil scheint von den Alten der einzige zu seyn, der diesen Lieblingstraum der Französischen und Deutschen Idyllendichter vorbereitet hat [27]).

Fünfter Abschnitt.

Gesetzliche Einrichtungen bey den Thebanern und Böotiern [1]).

Ein Gemisch von mancherley Volksstämmen

25) Siehe den Abschnitt von den Achäern.

26) *Strabo* lib. VIII, pag. 388.

27) Siehe *Virgil.* Eclog. VII, v. 4 und 5., und Joh. Heinr. Voss's vortreflichen Kommentar zu dieser Stelle. Damit vergleiche man Eclog. X, v. 32 seqq. „Soli cantare periti Arcades etc.“

1) Einige brauchbare Notizen fand ich in dem vorher

men bildete die Bevölkerung von Böotien, des fruchtbarsten aller Griechischen Landstriche. Ionier, Aeolier und Dorier waren mehr als einmal durch Böotien gezogen, und hatten durch den Anbau einzelner Städte und Ortschaften die Spuren ihrer Züge zurückgelassen. Aus den Volkssitten indessen und der Kräftigkeit des Böotischen Nationalcharakters möchte man am meisten auf Dorier, als Urbildner dieses Volkes vermuthen. Zu diesen, oder schon vor diesen, waren sehr früh Phönizier gekommen, welche unter Kadmus Theben, die vornehmste Stadt des Landes, gründeten, und durch dem Namen der Burg dieser Stadt (Kadmea), zugleich den Gründer derselben verewigten [2].

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß auch Theben ursprünglich von Königen beherrscht wurde. Aber es scheint sie früher aufgegeben zu haben, als alle übrige Griechische Städte. Der Grund davon lag wahrscheinlich darin, daß sie glaubten, auf ihrem Königsgeschlecht laste von Labdakus und Oedipus

vorher erwähnten Werke des Ubbo Emmius, in dem Abschnitt: de republica Thebanorum (Gronov. Thes. Tom. V. pag. 523 seqq.). Schade, daß man in dem Werke dieses sonst fleißigen Sammlers alle Citate vermißt, und oft kaum den Auktor angegeben findet.

2) *Pausan.* lib. IX, cap. 5, wo sehr alte Nachrichten mitgetheilt werden.

dipus Zeiten her der Fluch der rächenden Götter [3]). Gewiß vereinigten sich eine Menge von unglücklichen Ereignissen, um diesen Glauben wach zu erhalten, und Oedipus und dessen Geschlecht zu den tragischsten aller Griechischen Königshäuser zu machen, „wo eine Frevelhandlung die andere in enggeschloßner Kette grausend ergriff," und dem nur der Königsstamm der Pelopiden als Mitstreiter um die Palme des tragischen Nachruhms gegen über steht [4]).

Nach einigen geschichtlichen Nachrichten war Xanthus der letzte König von Theben, welcher in einem Zweykampfe von dem Athener Melanthus ermordet wurde, und so sechs und funfzig Jahr nach der Zerstörung von Troja und vier und zwanzig vor dem Tode des Kodrus, des letzten Athenischen Königs, und eben so viel Jahre vor der Rückkehr der Herakliden in den Peloponnes den Thebanischen Königsthron erledigte [5]). Nach dieser Zeit führten die Thebaner republikanische Verfassung ein: aber es ist uns nicht gemeldet, ob

3) Pausan. lib. IX, cap. 5 (in der zweyten Hälfte des Kap.).

4) Man denke an Aeschylus: „Sieben vor Theben;" an Sophokles beyde Oedipus und die Antigone; an Euripides Phönissen ꝛc. ꝛc.

5) Pausan. am angef. Ort. Strabo lib. IX, pag. 393. Suidas in ἀπατούρια.

ob wir uns diese als Aristokratie oder Demokratie denken sollen. Wahrscheinlich war es Anfangs, wie es überall nach Aufhebung der Königswürde in den Griechischen Städten der Fall gewesen zu seyn scheint, Herrschaft der Vornehmen, welche aber späterhin in Demokratie übergieng. Doch finden wir bis in die spätesten Zeiten hinunter ein Schwanken zwischen beyden Formen, je nachdem Athenischer oder Lacedämonischer Einfluß vorherrschte; wiewohl die Aristokratie in Theben immer nur eine kurze, vorübergehende Erscheinung war [6]).

Böotien war sehr reich an Städten, welche alle in einer politischen Verbindung mit einander standen [7]). Obgleich Theben unter ihnen den Ton angab, und eine Art von Vorrang über sie behauptete, wie Mutterstädte über ihre Kolonien [8]), (was einige viel-

leicht

(6 cf. *Polyb.* lib. VI, cap. 43 und 44, wo er von der Thebanischen Republik handelt, die er indessen so wenig als die Athenische preißt.

7) Die vornehmsten derseben waren: Platea, Thespiä (beyde späterhin zerstört) Tanagra, Orchomenus, Chäronea, Koronea, Aulis, Haliartus, Leuktra, Anthedon, Oropus auf der Gränze zwischen Attika und Böotien und mehrere andere.

8) cf. *Thucyd.* lib. III, cap. 61 und 62, (in dem Streit zwischen Theben und Platea) und *Diodor.* Sic lib. XV, pag. 355, 367, 381 und andern Orten, oder cap. 51 — 54 et alibi.

leicht auch waren, wie sich dies mit ziemlichem Grunde schon daraus schließen läßt, daß wir von auswärtigen Kolonien der Thebaner nicht lesen): so hatten doch diese Städte gemeinsame Zusammenkünfte, und sogar gemeinschaftliche Obrigkeiten und Anführer. Diese Böotische Staatenversammlungen wurden meistens zu Alalkomenä in dem Tempel der Itonischen Minerva gehalten [9], und hatten besonders die Wahlen der höchsten Obrigkeiten für ganz Böotien zum Zweck, welche Böotarchen genannt wurden. Nach dem Pausanias [10]) scheinen ihrer sieben gewesen zu seyn, (indem bey sechs, welche in zwey gleiche Hälften zerfallen, der siebente bey einem Rechtsstreit den Ausspruch thun kann) nach dem Thucydides sind es ihrer eilf [11]). Sie haben in jenen Versammlungen den Vorsitz und leiten die Verhandlungen. Entsteht Krieg, so sind sie ohne weitere Wahl die Anführer der Böotischen Krieger [12]). Ihr Einfluß ist natürlich groß und ihre Macht mußte leicht in der Hand eines Verwegenen ge-

9) *Pausan.* lib. IX, cap. 34, vergl. mit *Strabo* lib. IX, pag. 413. Auch in Tanagra war eine Versammlung der Staaten, *Thucyd.* lib. IV, cap. 91.

10) Pausan. lib. IX, cap. 13 medio.

11) *Thucyd.* lib. IV, cap. 91.

12) cf. *Diodor.* Sicul. lib. 15, pag. 368, und Plut. in Pelopid. Tom. I, pag. 290.

gemißbraucht werden können; daher stand Todesstrafe darauf, die Herrschaft über das gesezmäßige Jahr auszudehnen [13].

Dieser Bund sollte alle Böotische Städte umfassen, und Theben rächte den trotzigen Versuch, ihm zu entsagen, sehr hart. Platää und Thespiä wurden deswegen von ihnen zerstört [14]. Er hat selbst unter der Römischen Herrschaft gedauert. Zwar hob Mummius nebst den vom Römischen Senat gesandten Anordnern der Römischen Verfassung, die alten Staatenversammlungen in den Griechischen Republiken auf, und stiftete überall Aristokratien, wo Volksherrschaft gewesen war; allein aus Mitleid gaben späterhin die Römer den Griechen wieder, was einst ihr Stolz und ihr Schmuck gewesen war, und hoben selbst die Geldstrafen auf, welche sie früher festgesetzt hatten [15].

Die Böotarchen wurden zwar nicht alle, aber

13) Man denke an Epaminondas, welcher deswegen angeklagt wurde, cf. *Plutarch* in Pelop. Tom. I., pag. 290, und Cornel. Nepos im Epaminond. cap. 7. Das Böotische Jahr fieng mit dem Monat βουκάτιος an.

14) cf. *Diodor. Sicul.* lib. XV, pag. 481, oder cap. 46, und *Xenophon.* histor. Graec. lib. V, c. 4.

15) cf. *Pausan.* lib. VII, in Achaic. cap. 16, woher diese Erzählung genommen ist.

oder doch wahrscheinlich der grösseren Zahl nach aus den Thebanern selbst gewählt. Daß sie alle aus Theben selbst gewählt wurden, ist theils wegen der Vereinigung aller Böotischen Städte, die der Bund zu gleichen Rechten gemeinsam umfassen sollte, nicht wahrscheinlich, theils läßt es Thucydides vermuthen, welcher bey einem derselben (Pagondas) [16]) an einer Stelle ausdrücklich hinzusetzt, daß er von Theben aus, oder für Theben, die Würde verwaltet habe. So viel ist indessen gewiß, daß es zwey Thebaner waren, welche dieser Würde und dem ganzen Volke politischen Glanz gaben, Pelopidas und Epaminondas, welche die Macht der Spartaner brachen, und deren letzterer vielleicht nur eines längeren Lebens bedurfte, um sein Volk zu der ersten aller Griechischen Nationen zu erheben. Aber aus dem Streit der beyden Völker, der Thebaner und Spartaner und besonders ihrer Vorsteher, des Epaminondas und Agesilaus, geht hervor, daß auch damals Theben über die übrigen Städte Böotiens einen Vorrang behauptete, welchen man fast Herrschaft benennen konnte, und daß eben deswegen Agesilaus darauf drang, um die Macht jener Hauptstadt zu brechen, daß die Thebaner auch den übrigen Städten völlige Gleichheit bewilligen sollten [17]). Epaminondas

16) *Thucyd.* lib. IV, cap. 91 „Παγώνδας, Βοιωταρχῶν ἐκ Θηβῶν."

17) *Plutarch* in Agesil. Tom. I, pag. 611. (edit. Reiski).

das forderte ganz rechtlich eben dies von den Spartanern in Absicht der übrigen Lakonischen Städte: und so war der Bruch erklärt, dessen Feindseligkeiten mit der Schlacht bey Mantinea und dem Tode des großen Epaminondas endigten [18]).

Außer den Böotarchen gab es auch Polemarchen in Böotien, welche aber nicht blos eine Kriegsobrigkeit waren, sondern auch als Oberrichter der Nation angesehen werden müssen. Sie waren befugt, große Verbrecher durch ihre Unterbeamten gefänglich einziehen zu lassen, und zu verurtheilen; wie einst der Lakonisch gesinnte Leontiades an seinem Amtsgenossen Ismenias, dem Anführer der Gegenparthey, that [19]).

S 2 Der

Rualdi), und *Diodor. Sic.* lib. XV, pag. 366., oder cap. 50.

18) Die Schlacht bey Mantinea fällt 363 vor Christus, oder in das 2te Jahr der 104 Olymp.

19) Diese Notiz ist aus dem Ubbo Emmius (pag. 527. Gronov. Thesaur. Tom. V.) entlehnt, aber ich habe in keinem Auktor eine Beweisstelle dafür finden können. Fast wäre ich geneigt, troß der hinzugesetzten Namen Leontiades und Ismenias, zu glauben, daß sich jener Gelehrte in dem Inhalt einer Stelle aus Plutarch Pelopidas (Tom. II, 202, edit. Bryani) geirrt habe, wo das im Text erzählte von dem Spartanischen Feldherrn Phöbidas prädicirt wird, der es aber auf Anstiften Aristokratischer Theba-

Der Böotische Staatenbund scheint in vier Kollegien zerfallen zu seyn, welche sich vereinigen mußten, um etwas zu einem Volksbeschluß zu machen. Wir sehen, daß die Böotarchen diesen Rathskollegien, als der höchsten Instanz, vorlegen, und von ihnen erst volle Auktorität erwarten. Ob diese vier (βουλαί) nach Landes Distrikten oder nach Modifikationen der Macht bestimmt waren, läßt sich nicht ausmitteln, da nur Thucydides ihrer beyläufig erwähnt [20].

Von allgemeinen Gesetzgebern Böotiens wissen wir nichts, allein einige merkwürdige Gesetze jenes Landes sind auf uns gekommen. Wir kennen folgende:

1) Kriegsgefangene dürfen sich in Böotien für Geld loskaufen; sind sie aber Böotischer Abkunft, oder Vertriebene, so werden sie hingerichtet [21].

2) Wer

baner, unter denen auch Leontides, gethan. Er habe die Burg eingenommen, heißt es, und den Ismenias gefangen genommen und bald darauf hinrichten lassen.

20) cf. *Thucyd.* lib. V, cap. 38. „Οἱ Βοιωτάρχαι ἐκοίνωσαν ταῖς τέσσαρσι βουλαῖς τῶν Βοιωτῶν ταῦτα, αἵπερ ἅπαν τὸ κῦρος ἔχουσι" etc.

21) *Pausan.* lib. IX, cap. 15 med.

2) Wer innerhalb zehn Jahren sich nicht des Handels (ἀγορᾶς) enthalten hat, kann zu keiner obrigkeitlichen Würde befördert werden [22].

3) Es ist verboten, neugebohrne Kinder auszusetzen. Wer indessen nicht im Stande zu seyn glaubt, sie zu ernähren und aufzuziehen, der melde sich bey der Obrigkeit, welche sie für eine sehr geringe Summe an einen Bürger hingiebt, der sie aufzieht, und hernach zu seinen Sklaven macht [23].

4) Mahler und Bildhauer, welche ihren Gegenstand nicht würdig behandelt haben, sollen mit einer Geldstrafe belegt werden [24].

Man muß allerdings gestehen, daß diese Ausbeute sehr gering ist; allein man ist dessen ungeachtet berechtigt, zu behaupten, daß sich die Bewohner der Stadt Theben höchst wahrscheinlich einer sehr guten Gesetzgebung zu erfreuen hatten. Aristoteles nennt uns einen Korinthier aus dem Geschlechte der Bakchiaden,

22) cf. *Aristot.* lib. III, cap. 5.

23) *Aelian.* var. histor. lib. II, cap. 7.

24) *Aelian.* var. histor. lib. IV, cap. 4. Die Worte des Gesetzes sind: „Sie sollen εἰς τὸ κρεῖττον τὰς εἰκόνας μιμεῖσθαι. Wer dies aber εἰς τὸ χεῖρον thut, soll ζημίαν τὸ τίμημα δρᾶν.

den, Namens Philolaus, als einen eigenen Gesetzgeber jener Stadt, dessen Gesetze sich über sehr viele Punkte erstreckt haben, von welchem aber in späterer Zeit nur die sogenannten thetischen Gesetze am bekanntesten waren. Man verstand hierunter gesetzliche Einrichtungen, die Adoption betreffend, welche kinderlosen Bürgern, die ein Ackerloos besaßen, zur Pflicht gemacht wurde, damit dasselbe in den einzelnen Familien erhalten werde, und die Zahl derselben bleiben möchte. Es scheint dies Gesetz mit dem bekannten Lykurgischen Aehnlichkeit gehabt zu haben [25]. Das Grabmahl des Gesetzgebers ward noch in späteren Zeiten bey Theben gezeigt.

Sechster Abschnitt.

Gesetzliche Einrichtungen unter den Aetoliern [1]).

Das Volk der Aetolier war aus mancherley Stämmen zusammengesetzt, deren einigen man

25) Siehe *Aristot.* de republ. lib. II, cap. 12.

1) Auch in diesem Abschnitte war die schon vorher gerühmte Vetus Graecia des *Ubbo Emmius* für mich brauchbar. Aber leider fand ich auch hier, so wenig wie in dem übrigen Buche, ein Citat. Der Abschnitt von den Aetoliern steht pag. 575 seqq. im 4ten Bande des Gronovischen Thesaurus.

man noch in späteren Zeiten die ächtgriechische Abkunft streitig machen wollte [2]). Offenbar waren Völkerschaften darunter, welche aus Thracien und vielleicht gar dem Lande der Scythen allmählig bis nach dieser Gegend der eigentlichen Hellas hinunter gedrängt waren. Strabo nennt uns Ophier, Agräer, die vielgewanderten Kreten und die Eurytanen [3]), von denen Thucydides ihre Barbarensitten hinlänglich beurkundet, wenn er sagt, daß sie rohes Fleisch gegessen hätten, und in Absicht ihrer Sprache gänzlich unbekannt wären [4]). Die letzteren sollen gleichwohl das zahlreichste Volk Aetoliens gewesen seyn [5]). Plinius nennt uns noch andere Volksnamen, unter denen Athamaner, Tymphaer, Ephyrer, Perrhäber und Doloper die bekanntesten sind [6]).

Alle diese Völker waren schon früh in dem Namen der Aetolier zusammengeflossen, [illegible] schon [illegible]

2) Dies thut K. Philipp von Macedonien. Siehe Polyb. lib. XVII, cap. 5, § 8, wo er Agräer, Apodoten und Amphilocher als Barbaren nennt.

3) *Strabo* lib. X, pag. 465.

4) *Thucydid.* lib. III, cap. 94. „ἀγνωστότατοι δὲ γλῶσσαν καὶ ὠμοφάγοι."

5) *Thucyd.* ibidem.

6) cf. *Plin.* histor. natur. lib. IV, cap. 2.

schon sehr früh, wenn Ephorus beym Strabo Recht hat, wann er sagt, daß schon vor der Rückkehr der Herakliden in den Peloponnes Aetolus vom Salmoneus aus Elis im Peloponnes vertrieben, in jenem Lande sich niedergelassen habe (unstreitig mit einer Pflanzschaar, welche aus Eliern bestand), und dem Lande seinem Namen beygelegt habe 7).

Vielleicht gelang es ihm, durch die größere Kultur, welche er mitbrachte, die Barbaren zu gewinnen und zu vereinen. Die Städte, welche er nebst seinen Gefährten anlegte, bekamen den Namen der Aetolischen Städte 8); und in der Mannichfaltigkeit jener alten Volksstämme mag der Grund liegen, daß diese nie weder gemeinschaftliche, noch eigene Könige über sich anerkannten, und so vielleicht früher, als alle übrige Griechische Staaten, republikanische Form eingeführt hatten. Wenigstens sagt Ephorus beym Strabo, auf dessen Auktorität wir mit dem Strabo viel Werth zu legen verpflichtet sind, daß die

Frey=

7) Strabon. lib. VIII, pag. 357. Damit vergleiche man *Pausan.* lib. V, cap. 1.

8) Die vornehmsten derselben waren Kalydon, Pleuron, Makynia, Molykria, Chalcis, Pylene, Halisarma, und die vier Versammlungsörter des Bundes waren Naupaktus, Thermum, Hypata, Lamia. Siehe Strabo lib. X, p. 460 seqq. Die beyden letzteren Städte lagen eigentlich in Thessalien und waren erst von den Aetoliern unterjocht.

Freyheit der Aetolier uralt sey, und das Volk nie Königen, oder Herrschern unterworfen gewesen; und wiewohl die einzelnen Staaten eigene Verfassung gehabt hatten, so wären doch alle gegen jeden auswärtigen Eroberer schnell vereinigt gewesen [9]).

Wahrscheinlich ist daher auch der sogenannte Aetolische Bund in den frühesten Zeiten gegründet; wiewohl wir seine Einrichtung erst aus den späteren Zeiten der von Macedoniern und Römern angefochtenen Griechischen Freyheit kennen [10]). Was früher vielleicht die alten Volkssitten von selbst mitgebracht hatten, das mußte in Zeiten, wo Gewalt und List einen der gemeinsamen Freyheit fürchterlichen Verein schlossen, durch feyerlichere Gesetze und Beschlüsse erhalten und gesichert werden. Wenig später also, als die Achäischen Städte ihre alte Eidgenossenschaft erneuert hatten, traten auch die Aetolischen Städte zusammen, und bildeten durch Deputirte eine Volksversammlung, welche Panätolium

9) Siehe Strabo lib. X; pag. 463.

10) Die erste nahmhafte Vereinigung des Bundes geschah 280 vor Christus. In seiner Blüte war er besonders von 230 bis 200 vor Christ.; so gut, wie vernichtet, wird er durch die harten Friedensbedingungen, welche die Römer den Aetoliern auflegen, 189 vor Christus, wiewohl er mit gebrochener Kraft noch fortlebt, bis ganz Griechenland zur Römischen Provinz gemacht wird, 146 vor Christus.

colium genannt wurden. Regelmäßig wurden die Landtage alljährlich und zwar im Herbste gehalten [11]), nach dem Strabo gewöhnlich in Thermum [12]), nach den Erzählungen des Polybius meistens zu Naupaktus [13]) (dem späteren Lepanto); wir finden indessen auch die Städte Hypata [14]) und Lamia [15]), als Versammlungsörter genannt. Der Gegenstand dieser jährlichen Versammlungen war theils Wahl der jährlichen Obrigkeiten, besonders des alten gemeinsamen Strategus, als des höchsten Präsidenten der Volksversammlungen und Anführers im Kriege; theils die allgemeine Gesetzgebung, Beschlüsse über Krieg und Frieden, Bündnisse mit fremden Staaten und andere politische Verhandlungen. Hierher kamen die Gesandten fremder Nationen, und wurden mit ihren Anträgen gehöret und nach geschehener Berathschlagung entlassen. Nur in diesen Versammlungen ist die Majestät des Volkswillens vereint, daher, selbst

11) *Polyb.* lib. IV, cap. 37, § 2. seqq.

12) *Strabon.* lib. X, pag. 463. und Polyb. lib. XVIII, cap. 31, § 5. seqq.

13) *Polyb.* lib. V, cap. 103 — 105.

14) Zu Hypata, *Polyb.* lib. XXI, cap. 2, § 7, und cap. 3, §. 7.

15) Daß Lamia der Versammlungsort gewesen, habe ich nur in einer Stelle gefunden, Livius lib. XXXV, cap. 43., wo Antiochus von den Aetoliern empfangen wird.

selbst die Strategen nichts für sich bestimmen, sobald es auswärtige Angelegenheiten betrifft, sondern Dinge der Art an die allgemeinen Bundesversammlungen verweisen [16]).

Die vornehmsten Obrigkeiten des Bundes waren erstlich, der Strategos. Er hat den Vorrang bey den öffentlichen Verhandlungen, trägt aber nur vor, und darf weder anrathen noch abrathen. An ihn wenden sich die fremden Nationen, um Sachen zur allgemeinen Berathschlagung zu bringen, und erfahren auch durch ihn das Resultat derselben. Entsteht Krieg, so ist er höchster Anführer zu Wasser und zu Lande, und alle seine Funktionen fangen mit dem Tage seiner Wahl an, welche immer im Herbste auf dem allgemeinen Landtage geschieht [17]).

Die zweyte Würde nach ihm bekleidet der Hipparchos, wahrscheinlich soviel, als General der Reuterey, welche bey den Aetoliern um so geehrter war, da dies Volk am liebsten und

16) Dies ergiebt sich aus den vielen Erzählungen des Polybius von den Aetoliern, besonders vom siebzehnten bis zum zwey und zwanzigsten Buche inclus.

17) *Polyb.* lib. II, cap. 3, § 1, und lib. IV, cap. 87, § 2 seqq. Die meisten der im Texte aufgezählten Punkte ergeben sich aus den Kriegen und politischen Verbindungen der Aetolier mit den Macedoniern und Römern.

und glücklichsten zu Pferde diente [17]. Die dritte Würde scheint die des Kanzlers des Bundes gewesen zu seyn (Er heißt beym Polybius δημόσιος γραμματεύς). Ohne Zweifel hatte der Bundeskanzler die Anfertigung der öffentlichen Urkunden und aller schriftlichen Verhandlungen mit fremden Nationen zu leisten [19].

Außer diesen drey Würden werden auch in einer Stelle des Polybius beyläufig Ephoren erwähnt, über deren Funktionen sich indessen nichts bestimmen läßt [20]. Daß indessen die drey zuerst genannten Würden für die Geschäfte des Aetolischen Bundes von der höchsten Bedeutung waren: läßt sich schon daraus schließen, daß in der Urkunde des Friedens zwi-

18) cf. Polyb. lib. XVIII, cap. 1.

19) Diese drey Magistratus kommen in der Friedensurkunde der Römer mit den Aetoliern ausdrücklich vor beym *Polyb.* lib. XXII, cap. 14 und 15.

20) Die Stelle ist *Polyb.* lib. IV, cap. 31, § 2, wo es aber zweifelhaft ist, ob die beyden dort genannten ἐφορεύοντες Messenier oder Aetolier seyn sollen. Die meisten Ausleger, auch Ubbo Emmius und der Lat. Uebersetzer, nahmen sie für die leztern; ich möchte sie für Messenier halten. Dann fielen die Aetolischen Ephoren ganz weg, da sie nur hier gelesen werden sollen.

zwischen Römern und Aetoliern, als dem Römischen Volke und Senate die Wahl der Geiseln für die Sicherheit des Friedens freygestellt wird, ausdrücklich jene drey ausgenommen werden, welche die Römer nicht wählen durften, ohne Zweifel, weil das Volk ihrer zur Leitung der Staatsgeschäfte nicht entbehren konnte [21].

Außer diesen lesen wir auch noch öfters, daß manche Dinge vor einer Versammlung von Apokleten entschieden wären. Nach den Stellen, welche wir von ihnen im Polybius und Livius finden, müssen wir sie für einen Ausschuß der Volksrepräsentanten halten, die vielleicht dann zusammengerufen wurden, wenn es zu umständlich und zeitspielig gewesen wäre, einen allgemeinen Landtag zusammenzubringen [22]. Eben deswegen weil sie wahrscheinlich ein Ausschuß der Deputirten des ganzen Volks waren, nennt sie Livius [23] sanctius Aetolorum concilium; und in Kriegszeiten, wo es schneller Berathschlagungen bedurfte, und der große Aetolische Staatskörper sich zu schwerfällig bewegt haben würde, verhandelten sie, und fremde Fürsten und Feldherren mit ihnen, im Namen ihres ganzen Volks;

21) Siehe Anmerk. 19.

22) *Polyb.* lib. IV, cap. 5, § 9, und lib. XX, cap. 10, § 13.

23) *Livius* lib. XXXV, cap. 54.

Volks.; so die Scipionen, Lucius und Publius [24]) und König Antiochus der Große, an welchen dreyßig derselben mit Vollmachten abgesandt werden [25]).

Was übrigens die politischen Begebenheiten betrifft, in welchen der Aetolische Bund seine Thätigkeit erschöpfte, so müssen wir hier auf die Erzählung derselben Verzicht thun. Sie gehören der allgemeinen Geschichte an, und sind vom Polybius [26]) und Livius [27]) so musterhaft erzählt, daß wir den Geschichtsfreund auf jene Verfasser verweisen müssen. Das Volk hatte in allen diesen Begebenheiten, welche theils Kriege und Bündnisse mit den Macedoniern, und bald darauf mit den Römern, theils innere Streitigkeiten mit den Griechischen Staaten, und besonders mit dem Achäischen Bunde meynten, gegen welchen die Eifersucht der Aetolier entflammt war, einen Nationalcharakter entwickelt, welchen wir verabscheuen müssen. Zwar sind die meisten Züge desselben von dem Polybius aufgestellt, welchen wir als patriotischen Achäer vielleicht eini-

24) *Polyb.* lib. XXI, cap. 2 und 3.

25) Polyb. lib. XX, cap. 1, § 1.

26) Polyb. handelt von den Aetoliern besonders lib. II, und IV, und dann vom siebzehnten bis zwey und zwanzigsten Buche.

27) Livius vom fünf und dreyßigsten bis vierzigsten Buche seiner Geschichte.

einiger Partheylichkeit gegen die Aetolier verdächtig achten möchten: aber theils bewährt er sich überall, wo wir über ihn richten können, als einen unpartheyischen Freund der Wahrheit; theils belegt er das Gesagte mit Thatsachen, gegen welche wir um so weniger etwas aufbringen können, da die Erzählungen der Römischen Geschichtsschreiber mit ihm völlig übereinstimmen. Ihm und diesem zu Folge haben die Aetolier eine natürliche Bösartigkeit [28]), lieben eine großmäulige Ruhmredigkeit von ihren Thaten [29]), halten nichts für schändlich, wenn nur Gewinn dabey zu hoffen ist [30]), sind wegen ihrer Habsucht allen übrigen Völkern verhaßt, und werden auch früh den Römischen Feldherren von dieser Seite bekannt [31]), kennen in ihrem Thun weder Kriegs- noch Friedens- noch Völkerrecht [32]), leben als Barbaren, und sind gewohnt vom Raube zu zehren [33]).

Außer

28) *Polyb.* lib. II, cap. 45 und 49.

29) *Polyb.* lib. II, cap. 3 und 4., vergl. mit *Livius* lib. XXXV, cap. 49.

30) *Polyb.* lib. II, cap. 46, § 3., und lib. IX, cap. 38, § 6.

31) *Polyb.* lib. XVIII, cap. 17 von vorn.

32) *Polyb.* lib. IV, cap. 67, § 4. „μήτ' εἰρήνης ὅρον, μήτε πολέμου," sondern sie handeln „παρὰ τὰ κοινὰ τῶν ἀνθρώπων ἔθη καὶ νόμιμα."

33) *Polyb.* lib. IV, cap. 3. von vorn.

Außer diesen bösen Nationalflecken, lastet auf ihnen noch ein anderer Vorwurf, welcher sie allen übrigen Griechischen Stämmen, und besonders den Achäern verhaßt machen mußte. Ihre treulose Politik ist Schuld daran, daß die Römer ins Land der Hellenen kommen, und erst die bedenkliche Rolle als Vermittler der Griechischen Nationalangelegenheiten annehmen, bald darauf als Unterjocher aller Griechischen Völker die Griechische Freyheit in den Staub treten. Kein Wunder, wenn die Aetolier das Schicksal der übrigen Griechen theilen, und den Römern verächtlich, den Griechen verhaßt, im allgemeinen Untergange mit untergehen. Tragischer, aber doch auch würdiger dagegen, endeten die Achäer.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Gesetzgebung in den vornehmsten Griechischen Staaten in Italien und Sicilien.

Die Griechischen Tochterstaaten in Unter-Italien und Sicilien haben für den Forscher in mehr als einer Hinsicht eine ungemeine Wichtigkeit. Von allem anderen abgesehen, ist es gewiß eine anziehende Erscheinung, einen großen Ring von kleinen Staaten gebildet zu sehen, deren erste Gründer Verjagte, oder Verbannte, oder unzählige Mitglieder älterer Städte, durch wachsende Wohlhabenheit, durch blühende, politische Verbindungen und durch Kultur in kurzer Zeit den älteren Mutterstaat beschämten. Was indessen einige dieser Staaten besonders merkwürdig macht, das sind die herrlichen Einrichtungen und Gesetze, deren Verfasser noch in den spätesten Zeiten mit Achtung und Bewunderung genannt wur-

wurden, und ihrer Unsterblichkeit gewiß sind. Nie wird es hoffentlich eine Zeit geben, in welcher die Namen Zaleukus, Charondas, Pythagoras, Archytas untergiengen.

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung der Epizephyrischen Lokrier und des Zaleukus [1])

§. 1.

Etwas über die Kolonie der Lokrier. Geschichte und Verfassung derselben.

Die Epizephyrischen Lokrier waren nach dem Strabo eine Kolonie der Ozolischen Lokrier, welche am Krissäischen Meerbusen wohnten, und unter dem Euanthes nicht lange nach der Gründung von Kroton und Syrakus ausgeführt [2]). Schon im Alterthum

1) Ueber diesen Abschnitt und die folgenden muß ich die gelehrten Forschungen dankbar rühmen, welche der Hr. Geh. Rath Heyne im zweyten Bande seiner opuscula academica in einer Reihe von schätzbaren Abhandlungen niedergelegt hat. Ueber diesen Abschnitt siehe die beyden ersten Abhandlungen und Epimetrum. I, und II. von pag. 12 bis 73.

2) Siehe Strabon. lib. VI, p. 259 oder 397. edit. Almeloveen.

thum war man darüber uneins, was für Menschen diese erste Niederlassung gebildet hätten, indem Aristoteles [3]) allerley Flüchtlinge und Verbrecher, Timäus [4]) edle und freygebohrne Bürger aus Lokri in Griechenland hier zusammenströmen läßt; ein Zwiespalt, der dadurch am sichersten und wahrscheinlichsten gehoben wird, daß man annimmt, daß mehr als einmal neue Anbauer eingeführt wurden [5]). Die berühmteste Pflanzschaar war aber ohne Zweifel die, welche nach dem Chronikon des Eusebius im zweyten Jahre der vier und zwanzigsten Olympiade, (oder 683 vor Christus) hierher kam. Wiewohl diese ihrem früheren Vaterlande nach aus Aeoliern hätte bestehen sollen: so war doch der Dorische Dialekt späterhin unter diesen Lokriern der herrschende; was vermuthen läßt, daß entweder eine große Zahl von Doriern sich dem Zuge anschlossen, oder daß diese Aeolier, hier in Süditalien von lauter

3) Aristoteles in dem verlohren gegangenen Werke „πολιτεία τῶν Λοκρῶν“ aus welchem Clemens Alexandr. Stromate I, anführt.

4) Timäus im 9ten Buch seiner gleichfalls verlohrenen Geschichte. Die Meynung beyder Schriftsteller ist uns vom *Polybius* erhalten (lib. XII, cap. 9.); beurtheilt ist sie in den folgenden Kapiteln.

5) Dies machen *Scymnus* von Chios von v. 277. seqq., und *Pausan.* lib. III, cap. 3, wahrscheinlich, und *Conon* Narrat. 3.

Dorischen Stämmen umgeben, ihren Mutterdialekt aufgeben lernten, welcher sich überdies im früheren Alterthum von dem Dorischen schwerlich bedeutend unterschied.

Die Verfassung, welche diese Lokrier sich gaben, war von den ältesten Zeiten bis zu den des zweyten Punischen Krieges hinunter aristokratisch [6]). So kennt sie nicht nur Aristoteles, sondern auch die Römer, deren größter Geschichtschreiber, Livius, von ihnen erzählt, daß sie im zweyten Punischen Kriege zu den Karthagern abgefallen wären, indem die Vornehmen das Volk an jene verriethen [7]). Auch schon in den Gesetzen des Zaleukus wird der Archonten erwähnt, denen die Entscheidung der Streitsachen und die Gerichte anvertraut seyn sollten [8]). Wahrscheinlich sind unter diesen die obrigkeitlichen Personen zu verstehen, von welchen uns mehrere genannt werden. Eine der vornehmsten war ohne Zweifel der Kosmopolis, welchem in streitigen Rechtsfällen die höchste Entscheidung gebührte [9]). Außerdem lesen wir von einem

6) *Aristot.* Polit. lib. V, cap. 7.

7) *Livii* histor. lib. XXIII, cap. 30. „prodita multitudine a principibus", cf. lib. XXIX, cap. 6.

8) Dies geschieht sowohl beym *Stobaeus*, als *Diodor.* Siculus. Siehe unten bey den Gesetzen.

9) cf. *Polyb.* lib. XII, cap. 16.

einem Polemarchen [10]), von Nomophylaken [11]), deren Geschäftskreis wir schon bey den Spartanern kennen gelernt haben [12]), und außerdem von einem Senat von tausend Männern, von welchem nach einem Gesetze des Zaleukus alle Aenderungen der Gesetze beschlossen werden sollten [13]).

Als eine Eigenheit ihrer Verfassung wird auch das genannt, daß der Geschlechtsadel bey ihnen von den Frauen abhängig war [14]). Als die Ursache dieser Einrichtung führt man an, daß von den edlen Jungfrauen, welche nach dem Loose alljährlich aus hundert Familien gewählt werden mußten, um nach Ilium zur Entsündigung der Tempelentweihung gesandt zu werden, welche der alte Ahnherr, Ajax, des Oileus Sohn, an der Kassandra begangen, einige mit andern Kolonen nach Italien gekommen und Mütter würdiger Geschlechter geworden wären [15]).

10) *Heraclid.* Pont. πολιτ. Λοκρ.

11) cf. *Harpocration* und *Suidas* in h. voce.

12) Siehe dieses Buches viertes Kapitel, vierten Abschnitt, § 3.

13) *Polyb.* lib. XII, cap. 16.

14) *Strabon.* lib. XIII, pag. 296, cf. *Plut.* de sera numin. vind. p. 557.

15) *Polyb.* lib. XII, cap. 5.

Uebrigens liebten die Lokrier eine große Einfachheit und Strenge in ihren Sitten, behalfen sich ohne, oder doch nur mit sehr wenigen Sklaven [16]), verboten Krämerhandel, und ließen es ein Gesetz seyn, daß die Landleute ihre Naturprodukte selbst auf dem Markte verhandeln sollten [17]), untersagten bey dem Tode der Ihrigen die Trauer, und gaben vielmehr nach der Bestattung einen Leichenschmaus [18]). Unter den Ereignissen ihres Staats ist das merkwürdigste die grausame Behandlung, welche sie vom Syrakusanischen Tyrannen Dionys erlitten, und die sie durch die noch grausamere Ermordung seiner Frau und seiner Kinder rächten [19]). In dem Kriege des Pyrrhus mit den Römern wurden sie vom ersteren gezwungen, seine Bundesgenossen zu werden [20]); nach seinem Abzuge wurden sie wieder Römisch, und wankten nur noch einmal im zweyten Punischen Kriege; vom Hannibal gewonnen, blieben aber späterhin

16) cf. *Athenaei* lib. VI, p. 264.

17) *Heraclid* Pont. in der πολιτ. Λοκρων (pag. 2833 im 6ten Band des Gronov. Thesaur.)

18) *Heraclid.* Pont. ebendaselbst.

19) *Strabon.* lib. VI, pag. 259 und 260.

20) Siehe *Freinsh.* Supplem. *Livii* XIV, cap. 23. seqq. und *Livii* XXIX, cap. 18.

hin unter ziemlich erträglichen Bedingungen Römische Bundesgenossen [21]).

Was ihnen indessen hier eine Stelle sichert, ist dies, daß sie mit am frühesten unter allen Griechischen Staaten geschriebene Gesetze gehabt, welche sie dem Zaleukus verdankten [22]). Mehrere Jahrhunderte blieben diese unverändert, und schenkten den Einwohnern ein so reiches Maas von bürgerlicher Glückseligkeit, daß sie die Aufmerksamkeit der benachbarten Staaten, und das Studium jüngerer Gesetzgeber sich gewinnen mußten [23]).

§. 2.

Wer war Zaleukus? Wann lebte er? Hat er geschriebene Gesetze hinterlassen? Und sind die Gesetze sein Werk, welche wir unter seinem Namen kennen?

Schon im Alterthum gab es einige Stimmen, welche den Zaleukus als historische Person

21) Ueber diese Geschichte siehe Livius lib. XXIX cap. 6 — 21 passim.

22) Siehe *Aristotel.* Polit. lib. II, cap. 12, und *Strabon.* lib. VI, pag. 259, und *Polyb.* lib. XII, cap. 16. seqq.

23) Länger als zwey hundert Jahre blieben diese Gesetze ganz unverändert. Siehe *Demosthen.* in Timocrat. pag. 774 edit. Reiske.

son leugneten. Unter ihnen ist Timäus am bekanntesten geworden, welcher gegen alle Vertheidiger des Mannes, besonders gegen Aristoteles, und im Kampfe mit Theophrast diese Meynung geltend zu machen suchte [24]. Mit gleichem Rechte hätte er indessen Lykurg und Solon leugnen können. Denn nicht nur alle bewährtere Schriftsteller des Alterthums erkennen ihn an [25]; sondern das Völkchen der Lokrier konnte noch in den späteren Zeiten alle Gesetze jenes Mannes nahmhaft machen. Was Aristoteles bey dem Scholiasten zu Pindars zehnter Olympischer Ode sagt, stimmt ganz mit den alten Kunden, mit welchen sich die Lokrier einstimmig über ihn trugen. „Die Lokrier hätten einst, erzählt dieser, bey bürgerlichen Zwistigkeiten das Orakel befragt, welches ihnen zur Antwort gegeben, sie sollten sich an einen Hirten, Namens Zaleukus wenden, um von ihm neue Gesetze zu bekommen. Man hätte diesen aufgefunden, und ihn gefragt, woher er sie bekommen habe. Er antwortete, daß Minerva sie ihm in einem Traumgesicht offenbart habe. So ward er mit der Freyheit beschenkt, und zum Gesetzgeber ernannt.“ Diodor

24) Siehe hierüber *Polyb.* lib. XII, cap. 8 seqq. welcher das Raisonnement des Timaeus auseinander setzt und widerlegt, und *Ciceron.* epist. ad Att. lib. VI, epist. 1., und *Cicero.* de Leg. lib. II, cap. 6.

25) Es ist hinreichend, Ephorus, Aristoteles, Theophrast, Polybius zu nennen.

Diodor dagegen sagt, daß er von berühmtem Geschlecht und großem Ansehen in seinem Staate gewesen sey [26].

Die Zeit der Gesetzgebung des Zaleukus fällt wahrscheinlich in die neun und zwanzigste Olympiade (also ungefähr 660 vor Christus) [27]. Es ist daher nicht möglich, daß er, wozu ihn mehrere ältere und neuere Schriftsteller haben machen wollen, ein Schüler des Pythagoras sey, welcher erst um die sechzigste Olympiade (oder 240 vor Christus) angenommen werden kann. Schwerlich hätte wohl diese Meynung so viele Anhänger gefunden, wenn nicht der Ton seiner Gesetze an jene philosophische Schule erinnert hätte.

Schon sehr früh erfreute sich die Verfassung der Lokrier eines allgemeinen Beyfalls der Staatsweisen, welchen sie selbst dankbar den Gesetzen des Zaleukus nachrühmten. Daß diese niedergeschrieben waren, versichern uns die wichtigsten Gewährungsmänner, und Ephorus beym Strabo setzt hinzu, daß er sie aus den Staatseinrichtungen der Kretenser, Spartaner und Areopagiten zusammengesetzt habe [28]. Ganz anderer Art ist indessen die

26) *Diodor. Sic.* histor. lib. XII, cap. 20.

27) Euseb. Chron. bey dieser Olymp. sagt „Ζάλευκος ὁ νομοθέτης Λοκρῶν ἤκμαζε."

28) Siehe *Strabon.* lib. VI, pag. 259. und *Scymnus* von Chios v. 313. seqq., und besonders *Aristot.* lib. II, cap. 12.

Frage: ob die Gesetze, welche uns Johannes von Stobi und Diodor von Sicilien als Zaleukische zu lesen geben, eben so aus dem Griffel des alten Gesetzgebers gekommen sind [29])? Nach einer kritischen Prüfung derselben muß man sich freylich dafür entscheiden, daß die Form derselben nicht die alte und ächte seyn könne. Denn ausserdem, daß es schwer seyn möchte, für ein so frühes Zeitalter, wie das siebente Jahrhundert vor Christus ist, Prosa und eine so periodische Prosa nachzuweisen, so würde auch schon der Dialekt, in welchem sie jetzt gelesen werden, einen Einwurf machen, indem man von einem Lokrier durchaus den Dorischen Dialekt erwarten müßte; und wir besitzen sie in dem gewöhnlichen, Attisch-Macedonischen.

Dessen ungeachtet dürfen wir darin keinen Zweifel setzen, daß sie zur Zeit des Ephorus, Aristoteles und Theophrast, das heißt, um die Mitte des vierten Jahrh. vor Christus niedergeschrieben existirten, und daß wir sie daher jetzt in einen anderen Dialekt übertragen lesen, aus einer Quelle, welche dem Johannes von Stobi und dem Diodor wahrscheinlich gemeinsam war. Es ist zu bedauren, daß wir die Kunde derselben verlohren haben: aber es würde zu rasch und zu hart abgeurtheilt seyn, wenn wir wegen der wahrschein-

29) Stobaei Sermon. XLII, pag. 279 seqq., und *Diodor.* Sic. lib. XII, cap. 20. seqq.

scheinlich neueren Form jener Gesetze, das Alter der Materien leugnen wollten. So groß der kritische Scharfsinn daher auch ist, welchen Bentley in der Bestreitung der Aechtheit jener Gesetze an den Tag gelegt hat: so scheint er gleichwohl zu streng zu seyn, wenn er von der Polemik des Timaeus angesteckt, das Alter des Inhalts jener Gesetze bekämpft, und sie für die Ausgeburt irgend eines spätern Betrügers erklären will [30]). Was indessen die Einleitung in die Zaleukischen Gesetze betrifft, so trägt diese, besonders wegen der erhabenen Begriffe von der Gottheit, offenbar die Spur eines spätern Alters, und verräth nicht die Hand eines christlichen Betrügers, wie einige Gegner geglaubt haben, sondern eines Pythagorischen Philosophen. Denn schon vor Christus kennt Cicero [31]) diese Einleitung ziemlich ähnlich; und daß die Pythagorische Schule ähnliche Meynungen von den Göttern aufgestellt hat, sehen wir aus dem Numa des Plutarch, welchem ein späterer eine ähnliche Vorstellungsart von der Gottheit geliehen hat, die dem alten Könige, einem Zeitgenossen des Zaleukus, wohl schwerlich geläufig gewesen wäre [32]).

Wir

30) Siehe *Bentley's* Dissertat. de Phalarid. epist. pag. 337 seqq.

31) Siehe *Cicero* de Leg. lib. II. 6.

32) *Plut.* im Numa (pag. 141 edit. Bryani), wo erzählt wird, Numa habe verboten, von den Göttern Statuen aufzustellen, weil das höchste We-

Wir nehmen demnach die Zaleukischen Gesetze, deren einzelne wir, außer dem Stobaeus und Diodor, auch bey anderen ältern Schriftstellern, z. B. bey Aristoteles und Polybius wiederfinden, im allgemeinen für alt; und geben sie wieder, wie wir sie besonders beym Stobaeus finden, welcher sie am ausführlichsten mitgetheilt hat.

§. 3.

Der moralisch-religiöse Eingang zu den Gesetzen des Zaleukus [33]).

Alle diejenigen, welche unsere Stadt und das Gebiet derselben bewohnen wollen, müssen zunächst davon überzeugt seyn, daß es Götter giebt, und indem sie den Himmel und das Weltall, und die Weisheit und Ordnung des Ganzen betrachten, (welche nicht das Werk des Zufalls und menschlicher Kräfte seyn können),

Wesen nicht wäre αἰσθητὸν, ἢ παθητόν, sondern ἀόρατον, ἀκήρατον und νοητόν. 170 Jahre hätte man sich daher auch in Rom enthalten, irgend ein Bildniß von Gott aufzustellen ꝛc.

33) Ich habe dieses Proömium der Zaleukischen Gesetze aus dem *Stobaeus* (Serm. XLII, pag. 279. Lyoner Ausgabe, in fol. 1609) übersetzt. Es kann dasselbe schon deswegen nicht die Ausgeburt eines nach Christi Geburt lebenden seyn; da theils Stobäus immer die eigenen Wor-

nen), müssen sie diese ehren und lieben, als die Urheber alles des Guten, welches uns zu Theil wird nach den Grundsätzen einer vernünftigen Weltordnung. Ein jeder muß daher ein Gemüth in sich erhalten, welches vom Bösen rein ist; denn von einem bösen Menschen wird die Gottheit nicht geehrt, noch wird sie durch Geschenke gewonnen, noch durch Tragödien (d. h. durch die dabey angestellten Opfer), wie ein elender Mensch; sondern durch Tugend, und die Neigung zu guten und edlen Handlungen. Daher muß

ein

Worte der Verfasser anzuführen pflegt; theils Diodor. Siculus offenbar denselben Text vor sich gehabt zu haben scheint, welchen er in einer relativen Erzählung excerpirte. Siehe *Diodor.* Sic. lib. XII, pag. 491. oder cap. 20. edit. Wesseling). Offenbar aber ist, was Stobäus giebt, die Ueberarbeitung eines Pythagoräischen Philosophen, welches viele Ausdrücke jener Schule beweisen. Von den kleinen Veränderungen im Text und besonders in der Interpunktion desselben (z. B. καὶ ἀναβλέποντας, welches kein verbum hat, und das ich mit σέβεσθαι κ. τιμᾶν verband, indem ich οὐ γὰρ τύχης — δημιουργήματα für eine Parenthese nahm, u. dergl. mehr), glaube ich keine Rechenschaft ablegen zu müssen, eben deswegen, weil es Kleinigkeiten sind, und es hier mehr auf die Sachen ankommt. Daß ich indessen auch des Hrn. Geh. R. Heyne gelehrte Abhandlungen (Opuscul. Tom. II, pag. 12. seqq.) hierbey zu Rathe zog, versteht sich wohl von selbst.

ein jeder nach Kräften gut seyn, sowohl in seinen Handlungen, als in seinen Neigungen, wer der Gottheit werth seyn will; und muß den Verlust seines Vermögens nicht heftiger fürchten, als die Dinge, welche zur Unehre führen; und er muß den Bürger für besser achten, welcher lieber sein Vermögen als Ehre und Gerechtigkeit verlieren will.

Diejenigen aber, deren Neigung für diese Grundsätze nicht leicht gewonnen werden kann, und deren Gemüth sich vielmehr zur Ungerechtigkeit hinneigt, wollen wir insgesammt ermahnt haben, sie seyen Männer oder Frauen, Bürger oder andere Einwohner, daß sie daran denken, daß es Götter giebt, welche die Verbrecher zur Strafe ziehen, und daß sie sich die Zeit vor Augen setzen, wo einem jeden das Ende des Lebens herannaht. Denn Reue überfällt einen jeden, welcher sterben will und seiner Vergehungen gedenkt, und heftiger Wunsch, daß das ganze Leben möchte gut geführt seyn. Daher muß jedermann bey jeder einzelnen Handlung diesen Zeitpunkt, als wäre er gegenwärtig, in Gedanken festhalten; denn alsdann wird er um so mehr für Tugend und Gerechtigkeit Sorge tragen.

Wenn aber ein böser Dämon jemandem beywohnt, welcher ihn zum Bösen reizt, der verweile bey Tempeln, Altären und heiligen Hainen, die Ungerechtigkeit fliehend, als eine ruchlose und beschwerliche Herrscherin, und flehe die Götter an, sie von ihm abzuwenden. Er gehe zu Männern, welche den Ruhm der

Tugend

Tugend haben, um von ihnen zu hören, was ein glückseliges Leben sey, und welche Strafen die Verbrecher treffen, um von bösen Werken sein Gemüth zu wenden.

Einzelne Gesetze.

1.

Ueber die Götterverehrung.

Die Götter der Abergläubischen sind blutgierig: die aber, welche unsere Stadt bewohnen wollen, sollen die Götter nach väterlichen Gebräuchen verehren; denn die väterlichen sind die besten. [34])

2.

Achtung vor den Gesetzen und der Obrigkeit befohlen.

Den Gesetzen sollen alle gehorchen, und die Obrigkeiten ehren, und vor ihnen aufstehn und thun, was ihnen befohlen wurde. Denn nach

34) Hier ist im Original eine Lücke, welche sich wohl schwerlich ohne codices ex ingenio ausfüllen läßt. Ich übersetzte, was da war und las: Δεισιδαιμόνων δαίμονες ἀλάστορες; ich bezog es auf die blutigen Menschenopfer, welche die Barbaren ihren Göttern bringen; „die Mitbürger des Gesetzgebers sollen dagegen den Griechischen Ritus treu bleiben.“ Auch der folgende Satz ist verstümmelt, und der Sinn desselben daher gleichfalls nur errathen.

nach den Göttern und Dämonen und Heroen sind die Aeltern und Gesetze und Obrigkeiten die nächsten zur Verehrung der Menschen, welche Verstand haben, und nach Glückseligkeit streben.

3.

Vaterlandsliebe geboten.

Keiner soll eine andere Stadt werther haben, als sein Vaterland, da die väterlichen Götter darüber zürnen würden. Denn dies ist der Anfang zur Verrätherey bey Leuten, welche solche Neigung haben. Noch tadelnswerther (χαλεπώτερον) ists, des heimischen Landes beraubt, in einem fremden zu leben; denn nichts ist heimischer (οικειότερον) als das Vaterland. [35]).

4.

Versöhnlichkeit geboten.

Keiner hege eine unversöhnliche Feindschaft gegen einen Bürger, welchem die Gesetze gestat-

35) Es ist auffallend, daß Vaterlandsliebe befohlen wird, und läßt sich vielleicht nur daraus erklären, daß die ersten Bewohner von Lokri aus allerley Volksstämmen zusammengelaufen waren. Jedoch hatten auch die Achäer ein solches Gesetz nach *Ovid.* Metamorph. lib. XV, v. 29. seqq. „Prohibent discedere leges, Poenaque mors posita est patriam mutare volenti."

statteten, an demselben Staate Antheil zu haben; denn wer ein Gemüth hat, welches stärker ist, als die Vernunft, würde weder ein obrigkeitliches Amt verwalten, noch ein gerechter Richter seyn können.

5.

Schmähsucht verboten.

Keiner soll Böses reden weder von dem Staate im Allgemeinen, noch von einem Mitbürger insbesondere; sondern die Gesetzbewahrer sollen auf die Uebertreter aufmerksam seyn, erstlich sie ermahnen, dann aber, wenn sie nicht gehorchen, sie bestrafen.

6.

Achtung vor den bestehenden Gesetzen.

Wenn aber von den gegebenen Gesetzen eines nicht gut gegeben zu seyn scheint, so verbessern wir es: denen aber, welche als bewährte bleiben, sollen alle gehorchen; denn daß die bestehenden Gesetze von den Menschen unterjocht werden, das ist weder gut noch heilsam, daß aber der Mensch vor dem Gesetze als Unterthan sich beuge, das ist besser und heilsamer. Die aber, welche jene übertreten, muß man als Menschen bestrafen, welche dem Staate den Anfang der größten Uebel bereiten, die Anarchie

7.

Ein Gesetz, den Obrigkeiten und Richtern gegeben.

Die obrigkeitlichen Personen sollen nicht anmaßend, eigensinnig (αὐθάδεις) seyn, noch nach Chikane richten (πρὸς ἐπήρειαν), und als Richter nicht an Freundschaft noch an Feindschaft denken; sondern nur an das, was recht ist. So werden sie die gerechtesten Urtheilsprüche fällen, und ihres Amtes würdig seyn: denn für die Sklaven paßt es, aus Furcht zu thun, was recht ist; für die Freyen aber, aus Ehrgefühl und Tugend. Daher müssen die obrigkeitlichen Personen so geartet seyn, daß die Untergebenen sie der Scheu würdig achten.

8.

Ein Gesetz, gegen die Neuerer der bestehenden Gesetze.

Wenn aber Jemand von den bestehenden Gesetzen eines ändern, und ein neues einführen will, der soll darüber zu den Bürgern mit einem Strik um den Hals sprechen; und wenn nach Stimmensammlungen es gut scheint, daß das alte Gesetz aufgehoben werde, und das eingeführte bestehe, so soll er ungestraft bleiben. Wenn aber das vorherbestehende gut scheint, und das neue ungerecht; so soll der sterben, welcher das alte ändern, oder

oder das neu einführen wollte, indem der Strick zugezogen wird [36])

§. 8.

Einige andere zerstreute Gesetze des Zaleukus nach Diodor, Polybius, Strabo und anderen.

So weit geht das Fragment, welches uns Stobäus, als das Proömium der Gesetze des Zaleukus mitgetheilt hat. Was sich sonst noch von merkwürdigen Statuten des Lokrischen Gesetzgebers erhalten hat, ist ungefähr folgendes:

1) Zunächst einige Gesetze gegen den Luxus, zu dessen Bekämpfung er einen ganz eigenen Weg eingeschlagen hat. An statt, wie andere, denselben durch schwere Strafen zu verpönen, macht er das äußere Darthun desselben zu etwas schimpflichem und verächtli-

36) Dies Gesetz legt *Diodor. Sicul.* lib. XII, cap. 17, dem Charondas und den Thuriern bey; es wird indessen als ein Zaleukisches Gesetz bestätigt vom *Demosthenes* adv. Timocratem pag. 744, edit. Reiske (pag. 480. A. B.), und vom *Polybius* lib. XII, cap. 7. Damit vergleiche man *Bentley* de Phalar. epist. pag. 343 — 345, und *Wesseling* zum Diodor am angeführten Orte; besonders aber *Heyne* in Opuscul. Tom. III, prolus. IV, de Legibus Charondae.

chem 37). So lauten einige Gesetze der Art:

Eine freygebohrne Frau sollen nie mehr, als ein Mädchen, begleiten, außer wenn sie betrunken ist 38); noch soll sie je zur Nachtzeit aus der Stadt gehen, außer wenn sie sich einem Buhler Preis geben will; noch soll sie Gold tragen, oder ein purpurumsäumtes (παρυφασμένην) Kleid, wenn sie nicht Buhlerin ist 39).

37) *Diodor.* Sicul. lib. XII, cap. 20, (pag. 491 edit. Wesseling), aus welchem die nachfolgenden Gesetze genommen sind.

38) Dieser Zusatz mußte im hohen Grade abschrecken, da nach Griechischen Sitten für eine Frau der Vorwurf der Trunkenheit fast noch schimpflicher ist, als der der Unzucht. Darum steht „temulenta es“ fast als Fluch (Terent. Eunuch. Act. IV, scen III, v. 14.): denn die Pythias antwortet darauf: „Utinam sic sint, qui mihi male volunt.!“ Uebrigens kommen eben diese Verbote auch unter den Solonischen Gesetzen vor. Siehe oben das zweyte Kapitel dieses Buches, vierter Abschnitt, § 6.

39) Diese Gesetze finden sich auch bey den Syrakusanern wieder, deren Gesetzgeber, Diokles, sie von dem Zaleukus geborgt zu haben scheint. Siehe Phylarchus beym *Athenaeus* lib. XII, cap. 14. Alb. *Rubenius* de re vestiar. lib. I, cap. 10, vermuthet, sie wären von den Spartanern genommen, aber ohne feste Gründe.

Eben so wenig soll ein Mann einen vergoldeten Ring, oder ein Milesisch-artiges (ἰσομιλήσιον) Kleid tragen, wenn er nicht Unzucht treibt, oder Buhlerey [40]).

Wenn Jemand unvermischten Wein trinkt, außer auf Geheiß des Arztes, um seine Gesundheit wieder herzustellen, der soll des Todes seyn [41]).

(Ob das vom Plutarch über die Neugierde angeführte Gesetz, welches dem eine Strafe setzt, der aus der Fremde von Reisen zurückkehrt und fragt „was es Neues gäbe", den Zaleukus zum Verfasser habe, läßt sich nicht für gewiß behaupten; da Plutarch ihn selbst nicht nennt, sondern dafür sagt: „die Obrigkeiten der Lokrier (οἱ τῶν Λοκρῶν ἄρχοντες)." Es ist indessen nach seinem Geiste, da er alle Neuerungen so strenge behandelt.)

 2)

40) Milesische Wollenzeuge waren ein fast allgemeiner Gegenstand des Griechischen Luxus, und besonders handelten die Milesier mit den den Lokriern benachbarten Sybariten, deren ansteckende Nähe durch dieses Gesetz abgewehrt werden sollte, cf. *Athen.* XII, pag. 519., und *Wesseling* zu *Herodot.* lib. VI, cap. 21.

41) *Athen.* lib. X, pag. 429. Dieses und einige andere strenge Gesetze haben es vielleicht veranlaßt, daß die Zaleukischen Gesetze, fast wie die [illegible]ischen, bey den Griechen zum Sprichwort wur-

n) Einige bürgerliche und politische Gesetze.

„Die auf einzelne Verbrechen gesetzten Strafen sollen immer dieselben bleiben, wenn sich auch die Meynungen der Richter über dieselben Fälle ändern sollten [42])". Sehr wahrscheinlich giengen daher seine Gesetze sehr ins Einzelne; da er glauben durfte, daß die buchstäbliche Befolgung derselben für die Bedürfnisse seiner Republik hinreichen werde.

„Auge um Auge; Zahn um Zahn. Kein Lösegeld soll dafür angenommen werden [43])".

Dies Gesetz erlitt in der Folge eine Abänderung, indem ein Einäugiger, dem sein eines Auge

wurden. Siehe Zenobii Syllog. Cent. IV, c. 10. Diogenian. Cent. IV, 94.

42) Siehe Strabon. lib. VI, p. 398, dessen Lücke an dieser Stelle sich nach Heyne's scharfsinniger Vermuthung aus dem *Diodor. Sicul.* lib. XII, cap. 16, ergänzen läßt, welcher indessen dieses Gesetz, wie das folgende dem Charondas und den Thuriern beylegt.

43) Dies Gesetz ist ächt mosaisch. Siehe *Mos.* lib. II, cap. 21, v. 24. Es steht im Demosthen. in Timocrat. pag. 744 edit. Reiske, wo auch von der Abänderung desselben auf Antrag des Einäugigen die Rede ist. Man vergl. *Diodor. Sic.* lib. XII, cap. 17, welcher [illegible]

ge-

Auge ausgeschlagen wurde, darauf drang, daß seinem Gegner, um seinen Verlust zu parallelisiren, beyde Augen ausgeschlagen würden.

„Der Ehebrecher soll seiner Augen beraubt werden“.

Die buchstäbliche Vollziehung dieses Gesetzes soll er selbst einst dadurch gemildert haben, daß er, als sein Sohn des Ehebruchs überwiesen war, sich selbst ein Auge ausschlagen ließ, und das andere seinem Sohne, um die Strenge des Gesetzes mit der Liebe des Vaters zu paaren 44).

„Für das auf Zinsen gegebene oder genommene Geld soll keine Handschrift ausgefertigt werden 45)“.

Ein in jeder Hinsicht schwer zu erklärendes Gesetz, in welchem die Worte (es heißt: συγγραφὴν ἐπὶ τῶν δανεισμάτων μὴ γίνεσθαι) eben so viel Schwierigkeiten machen, als die Darlegung der Absicht, welche der Gesetzgeber dabey hatte. Wollte er dem Wucher

geführte Verhandlung erzählt, aber das Gesetz dem Charondas beylegt.

44) *Aelian.* var histor. lib. XIII, cap. 24. *Valer. Max.* VI, cap. 5, § 3.

45) Zenob. Proverb. Cent. V, c. 4.

Wucher dadurch begegnen; oder sollte „ein Wort, ein Mann" seyn?

„Wenn über eine Sache Streit entsteht, so soll die Sache demjenigen, bey welchem sie war, als sich der Streit entspann, so lange angehören, bis der Prozeß entschieden ist [46]).

Dies Gesetz hat Aehnlichkeit mit dem jus vindiciarum bey den Römern.

Was sonst noch von der Gesetzgebung des Zaleukus erzählt wird, ist dies, daß er auch Geldstrafen festgesetzt hat [47]), daß er, was vielleicht seiner frühen Zeit angehört, den Abschnitt von den Kontrakten einfacher, als alle andere Gesetzgeber des Alterthums, behandelte, worin er späterhin von den Thuriern bey weitem übertroffen wurde, aber ohne deswegen seinen Ruhm zu wagen [48]); und daß die Lokrier, so lange sie seinen Gesetzen getreu blieben, in Italien und Griechenland das Lob einer vortrefflichen Verfassung und weiser Staatseinrichtungen sich an-

eig-

46) *Polyb.* lib. XII, cap. 7.

47) *Hesych.* in Λεπτας και [illegible] δραχμας.

48) *Ephorus* beym *Strabo* lib. VI, pag. 398 und 399.

eigneten 49). Pindar, zwey Jahrhunderte später als Zaleukus, rühmt es, 50) daß Gerechtigkeit die Stadt der Lokrier regiere, und daß Kalliope nicht minder, als der eherne Kriegsgott, ihnen werth sey. Ein ähnliches Lob wiederholt er an einer anderen Stelle seiner Olympischen Hymnen 51).

Zweyter Abschnitt.

Von der Gesetzgebung des Charondas 1).

§. 1.

Von der Person des Charondas. Wer war Charondas? Wann lebte er? Und welchen Staaten hat er Gesetze gegeben?

Die Privatgeschichte des Charondas ist so dunkel, die Nachrichten der verschiedenen Schrift-

49) *Strabon.* lib. VI, pag. 397. „πλεῖστον χρόνον εὐνομηθέντες“, und *Plato* de Leg. lib. I. *Demosth.* in Timocrat. pag. 480. A. pag. 744. edit. Reiske, und *Aelian.* var. histor. lib. II, cap. 37.

50) *Pindar.* Olympion. lib. X, v. 17 seqq. und v. 118.

51) *Pindar.* Olymp. lib. XI, v. 15 seqq.

1) Ueber diesen ganzen Abschnitt siehe Heyne's vor-

Schriftsteller, welche seiner erwähnen, [illegible] so widersprechend, daß man sich leicht wundern darf, wenn von einem Kritiker, als Bentley, die ganze Existenz des Mannes in Zweifel gezogen wurde [2]). Die meisten der alten Autoren, welche seiner erwähnen, führen ihn als einen Thurier an, einige bemerken ihn als einen Kataner [3]); einige machen ihn zu einem Zeitgenossen, oder doch nur wenig jüngeren Gesetzgeber, als Zaleukus [4]); andere lassen ihn erst nach dem Jahr 440 vor Christ., oder

vortreffliche Abhandlungen (Tom. III, Opuscul. Prolus. lib. III, bis IX, inclus., von pag. 74 — 176.

2) Bentley in seiner kritischen Abhandlung über die Aechtheit der Briefe des Phalaris, pag. [illegible] und folgende.

3) „Die meisten machen ihn zu einem Thurischen Gesetzgeber". Siehe *Diodor. Sicul.* lib. XII, cap. 11, seqq. *Athenaeus* lib. XI, pag. 508. Plutarch. de Curios. p. 519. *Valer. Max.* lib. VI, cap. 5, cetera. 4 und andere. „Die bewährteren machen ihn zu einem Katanier". Siehe *Aristot.* de republ. lib. II, cap. 12 und lib. IV, cap. 11, *Heraclid. Pontic.* de republ. (Rheginorum). Das Zeugniß des *Aelian* var. Histor. lib. III, cap. 17. gehört nur halb hierher. Er sagt, „daß Charondas den Rhegiern und Kataniern Gesetze gegeben, als er von seinem Vaterlande vertrieben gewesen."

4) Wie Aristot. de republ. lib. II, cap. 12. (Siehe im vorigen Abschnitt das Zeitalter des Zaleukus.)

oder nach der 84sten Olympiade, gelebt haben [5]). Die Untersuchung über sein Vaterland und über die Stadt, für welche er Gesetze abfaßte, steht natürlich in der engsten Verbindung mit der Beurtheilung der Gesetze selbst, und des Proömium seiner Gesetzgebung, welches uns Stobäus von ihm überliefert hat [6]). Nur aus jener kann der Schluß auf die Aechtheit jener Fragmente hervorgehn, welche uns in einem ganz verschiedenen Dialekte dargeboten werden. So ist z. B. der Eingang im Dorischen Dialekte, die übrigen Gesetze sind im gewöhnlichen abgefaßt. Was von beyden ist überhaupt ächt? Was von beyden floß gerade so, als wir es lesen, aus dem Griffel des alten Gesetzgebers?

Eben so große Schwierigkeit macht die Beurtheilung des Inhalts jener Gesetze. Auch hier, wie bey den Zaleukischen, finden wir im ganzen eine so gebildete Prosa, wie wir sie nicht in die Zeit vor dem Jahre 500 vor Christus, welche wir doch wahrscheinlich dem Charondas als Zeitalter anweisen müssen, an-

5) Dies sind eben diejenigen Schriftsteller, welche ihn zu einem Gesetzgeber der Thurier machen; denn Thurium existirt erst seit 446 vor Christ., oder im dritten Jahre der 83sten Olympiade, als wann von Athen aus eine Kolonie dahin ausgeführt wurde. Siehe *Plutarch* im Pericles pag. 158.

6) cf. Stobaei Serm. XLII. pag. [illegible].

annehmen dürfen. Wir sehen überdies, den Anfang einer philosophischen Schule (darin welcher Charondas noch nicht erscheinen haben seyn.) Pythagoräische Moral, Pythagoräische Religionsansicht ist es, wovon auch diese Gesetzgebung auszugehen scheint. Nicht durch Legalität, was andere Gesetzgeber selbst später bezweckten, sollen die Völker zur Moralität, sondern durch Moralität zur Legalität gehoben werden, oder vielmehr, die letztere wird als eine natürliche Frucht von jener erwartet. So stimmt er hierin, wie in manchem anderen, harmonisch mit Zaleukus.

Aber eben das, was manche Schwierigkeiten bey der Untersuchung der Zaleukischen Gesetze hob, daß man es nämlich zugeben mußte, daß die alten Gesetze von einem der späteren Pythagoräer, deren ganze Schule sich mit Gründung und Anordnung von Staatsverfassungen und deren Erklärung und Beschreibung, mit besonderer Vorliebe beschäftigte, überarbeitet und der späteren Lesewelt in Materie und Form angepaßt wurden; eben dies erklärt auch manches, was bey den Gesetzen des Charondas Dunkel und Zweifel erzeugen könnte. Was außerdem noch in die mancherley zum Theil widersprechenden Erzählungen von Charondas, und seiner Gesetzgebung Einheit bringen kann, möchte folgende Ansicht der Dinge seyn:

„Charondas war in Katana gebohren, und gab seiner Vaterstadt, deren Gründung ungefähr um das Jahr 700 vor Christus fällt

fällt [7]), Gesetze, welche von ihr manche der anderen Chalcidischen Schwesterstaaten in Sicilien und Rhegium, in Süditalien, annahmen [8]). Von dort breiteten sie sich sogar zu einigen Dorischen Städten, des benachbarten Landes aus, und gelangten auf diese Weise späterhin selbst nach Thurium, welches in der Nähe der Ruinen der zerstörten Stadt Syburis, 60 Jahr nach der Schleifung der letzteren (446 vor Christus), aufgeführt wurde [9]). Sie waren es, welche diese Gesetze erweiterten, und ihrer Staatsverfassung und dem früheren Herkommen anpaßten; und in einem Werke, welches ihren Staat beschrieb, wurde das meiste von dem erhalten, welches wir jetzt noch besitzen; denn aus jenem

7) Die Zeit der Gründung der Stadt geht hervor aus *Thucyd.* lib. VI. cap. 3.

8) Diese Chalcidischen Städte, welche ihren Namen von der Mutterstadt Chalcis auf Euböa haben, sind in Sicilien Katana, Zankle, Naxos, Leontini, Euböa, Mylä, Himera, Kallipolis und in Italien Rhegium cf *Scymni* Ch. vi 282 seqq.; und Wesseling zu *Diodor.* Sicul. lib XII, cap. 10. Mit dem oben gesagten ist auch *Plato* zu vereinigen, welcher de republ lib. X, (pag. 292 edit. Bipont.) sagt, daß Italien und Sicilien den Charondas als Gesetzgeber preise.

9) Daß selbst die Bürger von Mazakus, einer Stadt Kappadociens, des Charondas Gesetze angenommen haben, lehrt *Strabo* lib. XII, pag. 813. So berühmt waren sie!

Einem schlechten Manne oder Weibe, welche von der Stadt für schuldig erklärt sind, soll Niemand Vorschub thun, noch mit ihnen umgehen; oder er soll mit Schande belegt werden, als einer, welcher denen gleicht, mit welchen er umgeht. Männer aber, welche als Rechtschaffene anerkannt sind, soll ein jeder lieben, und mit ihnen umgehen (glaubend), daß dies das höchste und heiligste Religionsgeheimniß [14]) sey, die Rechtschaffenheit wahrhaft nachzuahmen, und sich Tugend zu erstreben; denn ohne diese giebt es keinen vollkommenen Mann.

Einem Bürger, welcher Unrecht erlitt, soll ein jeder beystehen, sowohl im Vaterlande, als in der Fremde. Jeden Fremden aber, welcher in seinem Vaterlande und nach seinen heimischen Gesetzen Achtung genießt, soll man anständig und zutraulich aufnehmen und entlassen, eingedenk des gastlichen Zeus, welchen alle Völker als einen gemeinsamen Gott verehren, und der auf bewiesene und verletzte Gastfreundschaft blickt.

Die Alten sollen den Jüngeren durch Ermahnung darin vorangehen, ehrfurchtsvolle Scheu zu beweisen (αἰδεῖσθαι), und sich des

14) „τελεῖσθαι τὴν μεγίστην καὶ τελειοτάτην τελετήν", eine Anspielung, wie es scheint, auf die bey den Griechen so hoch geachteten Eleusinischen Mysterien.

des Schlechten zu schämen, indem sie selbst es an den Tag legen, daß sie sich schämen und Scheu tragen. Denn, wo die Alten sich schaamlos betragen, da wachsen auch ihre Kinder schaamlos auf, und die Kinder der Kinder. Der Unverschämtheit aber und der Frechheit ([illegible]), folgt Schmach und Verbrechen, und diesen das Verderben. Daher sey keiner schaamlos, sondern jeder bescheiden, als werde er nur dadurch sich gnädige Götter und Glückseligkeit zusichern; denn kein Böser ist gottgeliebt.

Es ehre ein jeder die Tugend und Wahrheit; er hasse das Laster und die Lügen; denn dies sind die Zeichen der Tugend und des Lasters (daß man nämlich die Wahrheit liebt und die Lügen haßt). Daher muß man schon den Knaben hieran gewöhnen und bestrafen, wer die Lügen liebt, und lieben, wer die Wahrheit liebt; damit bey einem jeden in Saft und Blut übergehe (ἐμφυσιοῦται), was das schönste und für die Tugend das fruchtbarste ist.

Ein jeder der Bürger soll lieber bescheiden, als weise zu seyn scheinen wollen; denn der angenommene Schein von Weisheit ist ein großer Beweis von Unkunde und einer kleinen Seele. Das Streben aber nach Bescheidenheit sey wahrhaft; und keiner rühme sich mit der Zunge schöner Handlungen, welchem gute Thaten und Gesinnungen fehlen.

F. Gegen die Vorgesetzten muß man, wie gegen Aeltern, gesinnt seyn, gehorsam und ehrfurchtsvoll. Wer nicht also gesinnt ist, der wird von den Heimathbeschützenden Göttern (ἑστιούχοις) bestraft werden; denn, die Obrigkeiten (vertreten deren Stelle auf Erden und) sind die Beschützer der Stadt (ἑστιουχοῦσι) und der Wohlfahrt der Bürger.

Aber auch die Obrigkeiten müssen mit Gerechtigkeit ihren Untergebenen vorstehen, wie ihren eigenen Kindern, indem sie Feindschaft und Freundschaft und Jähzorn als Richter unterdrücken.

Gelobt und gepriesen sollen diejenigen werden, welche, da sie im Wohlstande sind, den Aermeren mittheilen, als Menschen, welche Kinder und Vertheidiger ihrem Vaterlande erhalten. Sie sollen aber nur denen mittheilen, welche durch die Schuld des Schicksals Mangel leiden, und nicht wegen einer faulen und unmäßigen Lebensart. Denn das Schicksal ist allen gemeinsam; ein müßiges und unmäßiges Leben ist nur den bösen Menschen eigenthümlich.

Man soll es für etwas Gutes halten, denjenigen anzuzeigen, um dessen Ungerechtigkeit man weiß; damit der Staat gerettet werde, indem er viele Wächter seiner guten Ordnung hat. Den Anzeigenden aber soll man für einen guten Menschen halten, wenn er auch etwas von seinen nächsten Verwandten

anzeigt;

anzeigt; denn nichts ist näher verwandt, als das Vaterland. Man soll aber nicht das anzeigen, was aus unfreywilliger Unkunde geschah, sondern was Jemand mit Vorsatz that. Wenn der Angegebene aus freyem Willen deswegen ein Feind wird (ἐθελεχθρῇ) des Anzeigenden: so soll er von allen gehaßt werden, und die Strafe seiner Undankbarkeit leiden, da er den seines Lohnes beraubt, welcher ihn von der größten Krankheit, von der Ungerechtigkeit, befreyt [15]).

Für die größten Verbrechen sollen gelten: Verachtung der Götter, absichtliche Mißhandlung der Aeltern, die Geringschätzung der Obrigkeiten, der Gesetze und absichtliche Entehrung der Tugend. Für den gerechtesten und heiligsten Bürger soll man denjenigen halten, welcher alle diese Dinge ehrt, und

 der

15) Dies Gesetz zeugt von einem frommen, kindlichen Zeitalter und doch von einer sehr ausgebildeten Moral, welche Fehltritte als Krankheiten der Seele und Bestrafungen derselben, als wohlthätige Heilmittel anzusehen verstand. Man soll daher seinen Angeber, als einen schmerzlichen Arzt lieben. Gegen solche Angeber hatte indessen Charondas ein eigenes Gesetz gegeben. Die überführten Verleumder wurden mit einer Krone vom Tamariskenstrauch durch die Stadt geführt, und der allgemeinen Verspottung Preis gegeben. cf. *Diodor.* Sicul. lib. XII. cap. 12. (ἐστεφανωμένους μυρίκῃ.)

der bey den Bürgern und Obrigkeiten dieje-
nigen anzeigt, welche sie verachten [16]).

Für das Vaterland zu sterben, soll ehren-
voller seyn, als aus der Begierde zu leben,
jenes und die Tugend aufgeben; denn es ist
besser, ehrenvoll zu sterben, als mit Schande
und Vorwurf zu leben [17]).

Es ziemt sich, jeden Verstorbenen zu
ehren; aber nicht mit Thränen und Wehkla-
gen, sondern mit gutem Andenken und mit
jährlicher Darbringung von Früchten: denn
eine Traurigkeit, welche das Maaß überschrit-
te, würde Undankbarkeit gegen den Verstor-
benen seyn (gegen die δαιμόνας χθονίους).

Keiner ergieße sich in Schmähungen über
eine ungerechte Behandlung; denn Gutes
nachreden ist göttlicher, als Böses.

Man soll den Bürger für besser halten,
welcher seinen Zorn bekämpft, als den, wel-
cher sich ihm unmäßig überläßt.

Wer

16) „Dem Gesetz soll jeder gehorchen, auch wenn
es schlecht verfaßt wäre", so heißt es beym
Diodor. lib. XII, cap. 16.

17) Die Feigen in der Schlacht, oder die, welche
Kriegsdienste verweigert hatten, litten eine ei-
gene Strafe. Sie saßen in Weiberkleidern drey
Tage auf dem Markte, der allgemeinen Verach-
tung Preis gegeben. *Diodor.* lib. XII, cap. 16.

Wer die heiligen und obrigkeitlichen Gebäude durch die Pracht seiner Privatbauten übertrifft, soll nicht gelobt, sondern beschimpft werden; denn kein Privatgebäude soll prächtiger und glänzender seyn, als die öffentlichen.

Wer dem Reichthum und dem Durste nach Vermögen fröhnt, soll als ein Mensch von einer kleinen Seele und sklavischen Denkart verachtet werden, welcher von der Bewunderung kostbarer Besitzthümer und einer Lebensweise, welche den Pomp der Bühne zur Schau trägt (βίου τραγῳδουμένου), bis zur Verstandesohnmacht getroffen wurde; und man soll ihn für einen Menschen von niedriger Denkart halten. Denn ein Mensch von großer Seele überdenkt zum Voraus alles, was den Menschen betrifft, und wird durch nichts der Art, wenn es ihm zufällt, aus seiner Ruhe gebracht.

Schändliches spreche Niemand, damit er sein Gemüth nicht mit schändlichen Thaten besudle, noch die Seele mit Unverschämtheit und Verbrechen erfülle. Denn das Anständige und Werthe benennen wir mit eigenthümlichen Namen, die mit dem Gesetze bestehen; was wir aber verabscheuen, dessen Benennung sogar enthalten wir uns, weil es schändlich ist. Es sey daher auch das schändlich, das Schändliche zu sagen.

Ein jeder liebe die gesetzliche Gattin, und er-

erzeuge Kinder mit ihr; und zu keinem anderen Zwecke, als um Kinder hervor zu bringen, gebe er seinen Saamen hin; noch verschwende oder schände er ungesetzlich das durch Natur und Gesetz Kostbare. Denn die Natur gab zum Kinderzeugen, nicht zur Wohllust, den Saamen.

Die Gattin aber soll züchtig seyn, und nicht schlechten Umgang von anderen Männern annehmen, als eine, welche Scheu trägt vor den Dämonen, die Familien zerrütten und Feindseligkeiten erregen.

Wer eine Stiefmutter ins Haus bringt (erheyrathet), soll nicht geehrt, sondern beschimpft seyn, als der Urheber häuslichen Zwistes [18]).

Es

18) „Wer als Vater von Kindern, die ihm die erste Frau gebohren hatte, eine zweyte heyrathete, konnte nicht Mitglied der Rathsversammlung werden; denn, sagt Diodor in seinem Geiste, „wie konnte der wohl den Staat weise berathen, welcher seine eigenen Kinder verrieth". Die Jamben, welche Diodor über dies Gesetz mittheilt, scheinen alle zweyte Heyrathen, auch wenn keine Kinder da sind, nach dem Charondas zu verbieten. Es heißt hier so zum Schluß: (Diodor. lib. XII, cap. 14.)

„Denn, wenn die Heyrath dir das erstemal gelang,
So ruh' zufried'nes Sinnes! War sie nicht nach Wunsch,
So bist du rasend, wann du's abermal versuchst".

Es gebühret sich, dem Vorgeschriebenen nachzuleben; der Uebertreter desselben aber soll der bürgerlichen Verfluchung schuldig geachtet werden.

Das Gesetz befiehlt, daß alle Bürger diese Gesetzeseinleitung (τὰ προοίμια) kennen, und sie auf Volksfesten nach den Päanen hersagen, wenn (der Anwesenden) es der Anordner des Festes (ὁ ἑστιάτωρ) befiehlt, damit bey einem jeden diese Vorschriften zur anderen Natur werden."

So weit geht das, was uns Stobäus mittheilt. Es bedarf keiner ausführlichen Auseinandersetzung, daß einige dieser Gesetze entweder ihrem Inhalte, oder der Form nach, die Ueberarbeitung eines Späteren verrathen; und vielleicht war dies ein späterer Pythagoräer, welcher sie für die Thurier bearbeitet hatte, wie wir sie jetzt lesen. Gewiß dürfen wir mit größerem Rechte, dies vermuthen, als sie dem Charondas ganz absprechen wollen.

§. 3.

Einige andere zerstreute Gesetze des Charondas.

Nach dem Diodor von Sicilien hat es Charondas eben so sehr erschwert, als Zaleukus, an seiner Gesetzgebung und den einmal bestehenden Staatsgesetzen etwas zu ändern,

und es ist schon im vorigen Abschnitte gesagt worden, daß das dem unglücklichen Neuerer eines Gesetzes zuzuschnürende Strik, wohl eher dem Zaleukus, als dem Charondas, als Anordnung gehören müsse. Jedoch führt Diodor bey dieser Gelegenheit zwey Gesetze des Charondas an, die ihm unbestrittener gehören [19]).

1) „Einer Frau ist es erlaubt, sich von ihrem Manne zu scheiden, und einen anderen zu heyrathen“. Ein bejahrter Mann, welchem seine bey weitem jüngere Frau auf diese Weise mitspielte, trug mit der im Gesetz bestimmten Lebensgefahr darauf an, daß dies Gesetz dahin geändert werde, daß, wenn eine jüngere Frau oder ein jüngerer Mann sich von einer älteren Ehehälfte scheiden ließe, jedes gezwungen seyn sollte, ein noch älteres Gemahl zu heyrathen, als das erstere gewesen. Und er setzte es durch.

2) „Ein verwaistes Mädchen, welches das ganze Vatergut ererbt, darf der nächste Verwandte für sich zur Gattin fordern; und auch im Gegentheil, wenn sie unbegütert ist, muß der nächste Verwandte sie heyrathen, oder ihr fünf hundert Drachmen zur Mitgift geben [20])“. Gegen dies Gesetz und besonders gegen

19) *Diodor.* Sic. lib. XII, cap. 18.

20) Dies Gesetz bestand auch in Athen. Siehe *Petit.* Leg. Att. lib. VI, 1. § 9. seqq. und den zwan-

gegen die schmale Aussteuer von fünf Minen; protestirte ein armes Mädchen von vornehmer Abkunft, und errang sich die gewünschte Heyrath, statt der Mitgift.

Um die reicheren Bürger auf dem Markte und bey den Richtergeschäften, denen sie sich vielleicht sonst gern entzogen hätten, zu fesseln; bestimmte er eine sehr geringe Geldstrafe für die armen, wenn sie sich ihnen entzögen, aber für die reichen eine so schwere, daß er auf ihre Anwesenheit rechnen konnte [21].

In Absicht des Jugendunterrichts ist Charondas der erste und der einzige, welcher festsetzt, daß die Lehrer in den Wissenschaften (nicht durch Privatvertrag der Aeltern mit dem Lehrer, wie in Athen und den meisten Griechischen Städten, sondern) von dem Staate selbst besoldet werden sollten [22].

Um die Minderjährigen von Seiten ihres Vermögens und Lebens sicher zu stellen, gab er das vorsichtige Gesetz: „daß über das Vermögen verwaister Kinder die nächsten

X 5 Ver-

zwanzigsten Abschnitt des siebenten Kapitels dieses Buchs. Der Phormio des Terenz, beruht mit seiner ganzen Fabel auf demselben.

21) cf. *Aristot.* de republ. lib. IV, cap. 13. Ein im Vergleich mit dem Athenischen Richterunwesen sehr weises Gesetz!

22) cf. *Diodor.* lib. XII, cap. 12. gegen das Ende.

Verwandten von väterlicher Seite; die Vormundschaft führen sollten, die Mündel selbst aber bey den Verwandten von mütterlicher Seite erzogen würden 23)".

„Oeffentliche Verspottung trifft die neugierigen und geschäftigen Müßiggänger, welche sich gerne um fremde Angelegenheiten bekümmern 24)".

„Keiner soll bewaffnet in die Volksversammlung auf den Markt kommen". Dies Gesetz besiegelte der große Gesetzgeber mit seinem Todte. Von einem Streifzuge gegen Straßenräuber in der Nachbarschaft war er heimgekehrt, als er plötzlich einen Aufstand auf dem Markte hörte. Er eilte nach dem Markte, ohne vorher die Waffen abzulegen. „Du zerstörst also dein eigenes Gesetz", sagte ein Uebelgesinnter, welcher ihn mit dem Schwerde bewaffnet sah. „Nein, ich will es vielmehr bestätigen", erwiederte Charondas, und stürzte sich in sein Schwerd 25).

Aristo-

23) cf. *Diodor.* lib. XII, cap. 15. „Eben so schloß Solon den Verwandten von väterlicher Seite, an welchen nach dem Absterben des Mündels, das Vermögen gelangen mußte, von der Vormundschaft aus". Siehe *Petit.* Leg. Att. lib. VI, Tit. VII.

24) cf *Plutarch* de Curiosit. pag. 159.

25) cf. *Diodor.* lib. XII, cap. 19., und *Valer. Max.* lib. VI, cap. 5. cetera. 4. Jedoch wird eben diese That auch von dem Syrakus-

sanis

Aristoteles, welchen das gelehrteste und kritischste Studium der älteren Griechischen Gesetzgeber, vor den übrigen Schriftstellern dieses Fachs auszeichnet, sagt, daß dem Charondas kein Gesetz eigenthümlicher angehöre, oder vielmehr, daß ihm nichts eigen gehöre, als die gerichtlichen Verhandlungen über die falschen Zeugen, welchen Gegenstand er zuerst in Betracht gezogen. In der genauen Abfassung seiner Gesetze (ἀκριβείᾳ) sey er über tiefsinniger und geschmackvoller (γλαφυρώτερος), als alle spätere Gesetzgeber [26].

Dritter Abschnitt.

Gesetzliche Einrichtungen und Verfassungen der Sybariten und Thürier [1].

Da Charondas nicht der unmittelbare Gesetz-

---

sanischen Gesetzgeber Diokles erzählt, selbst vom Diodor. am angeführten Orte, und lib. XIII, cap. 33.

26) *Aristot.* de republ. lib. II, cap. 12. „Χαρώνδου δ' ἴδιον μὲν οὐδέν ἐστι, πλὴν αἱ δίκαι τῶν ψευδομαρτύρων. Πρῶτος γὰρ ἐποίησε τὴν ἐπίσκηψιν.“ Was indessen hierüber Charondas ausgemittelt hatte, darüber versagt uns das Stillschweigen der alten Auktoren die Antwort.

1) Hierüber kann man noch ausführlicher belehrt wer-

setzgeber der Thurier seyn kann, weil er nach dem, was im vorigen Abschnitte (§ 1.) von ihm gesagt ist, älter ist, als die Anlegung der Kolonie der Thurier: so ist es unbedenklich, daß man von eigenen gesetzlichen Einrichtungen derselben reden dürfe; mögen nun diese entweder neu seyn und für sich bestehen, oder nur als kleine und größere Veränderungen sich kenntlich machen, welche mit der älteren Gesetzgebung vorgenommen wurden. Doch ehe hiervon die Rede seyn kann, ist es nöthig, einige geschichtliche Notizen über Sybaris und Thurium voranzuschicken, aus welchen erhellen wird, daß diese beyde Namen auch zwey verschiedene Städte bezeichneten, welche nur in historischer und geographischer Verwandtschaft standen. Sollte die Ausbeute an eigenen Gesetzen auch nur gering seyn: so wird die zum Sprichwort übergegangene Schwelgerey und manches Eigenthümliche in den Volkssitten der genießenden Sybariten es entschuldigen oder erklären, daß ich ihnen und ihren späteren Seitenverwandten, den Thuriern, einen eigenen Abschnitt widmete.

§. 1.

Geographisch-historische Nachrichten von den Städten Sybaris und Thurium.

Im ersten Jahre der funfzehnten Olympiade

werden durch Heyne's vortreffliche Abhandlungen. (Siehe den dritten Theil seiner Opuscula von pag. 124 — 154, die siebente und achte Abhand-

be (720 vor Christi Geb.), ließ eine Kolonie von Achäern, welche aus dem Peloponnes kamen, und denen Trözenier sich anschlossen, sich in einem südwestlichen Winkel des Tarentinischen Meerbusens in Unteritalien nieder, zwischen der Mündung der beyden Flüsse Sybaris und Krathis, deren ersterer der neuen Niederlassung den Namen gab [2]). Die bewundernswürdige Fruchtbarkeit des Bodens, welcher alles im Ueberflusse hervorbrachte, verbunden mit dem gesegneten Weinbau, welchen ein wenig tiefer ins Land hinein die Hügel gestatteten, war die vornehmste Quelle des Wohlstandes, welche bald die neuen Anbauer belohnte, und konnte ein Wohlleben begünstigen, durch welches die Sybariten zum Sprichwort wurden [3]). Wenigstens dürfen wir an Seehandel nicht denken, welcher die Einwohner bereichert hätte. Die Küste, an welcher sie wohnten, gestattete keinen Hafen, und nirgends finden wir der Sybariten, als kühner Seefahrer, erwähnt [4]).

Viel=

Abhandlung.) Was hier gegeben ist, kann nur als ein Auszug aus jenen angesehen werden.

2) cf. *Strabon.* VI, pag. 403. *Scymn.* Th. Perieg. v. 325. seqq. *Aristotel.* de republ. lib. V, c. 3.

3) cf. Diodor. lib. XII, cap. 9. Von dem Wohlleben der Sybariten handelt ausführlich mit allen, was sie auszeichnete, *Athenaeus* lib. XII, pag. 519. seqq.

4) *Strabo* am angeführten Orte.

Vielleicht war der Weinhandel ihr vorzüglichster Erwerbzweig; denn wir lesen, daß sie Weinkeller am Meere hatten, in welche sie durch Rinnen aus den Weinbergen den Wein leiteten, und ihn dann theils am Meere fremden Kaufleuten zum Verkauf anboten, theils in ihre eigene Stadt zu Schiffe brachten, um ihn bey Festen und Opferschmäusen fröhlich zu zechen [5]).

Die Zahl der Bürger wuchs bald zu einer ungeheuren Menge an. Diodor sagt, daß die Stadt an dreymal hunderttausend (nicht Einwohner, sondern) Bürger gehabt habe, und Strabo setzt hinzu, daß die Stadt einst über vier benachbarte Völker geherrscht, und fünf und zwanzig Städte in Abhängigkeit gehabt, und funfzig Stadien im Umfange mit ihren Häusern ausgefüllt habe [6]). Ihr Reichthum gab ihnen einst den Uebermuth ein, die Olympischen Spiele zu verdunkeln, oder ganz zu vernichten, indem sie um dieselbe Zeit

Spiele

5) *Athenaeus* lib. XII, pag. 519. seqq., erzählt von ihren Schmäusen, deren Anordner und Köche, wie Olympische Sieger, mit Kränzen belohnt wurden, von ihrem Kleiderluxus u. s. w. Ohne Zweifel waren sie für die Milesier, welche mit feinen Zeugen handelten, sehr gute Kundleute, denn diese kündigten allgemeine Volkstrauer an, als Sybaris untergegangen war, cf. *Herodot.* lib. VI, cap. 21.

6) cf. *Diodor*. lib. XII, cap. 9., und Strabo lib. VI, pag. 404. (edit. Almeloveen.)

Spiele in ihrer Stadt anfochten, und die Hellenischen Stämme durch größere Kampfpreise und Belohnungen, als zu Olympia Sitte waren, zu sich entboten, und dadurch in der That eine große Menschenmenge von dort zu sich ableiteten [7]). Aber ihr Glück und ihre Existenz gieng nicht über zwey Jahrhunderte hinaus. Ein gewisser Telys brachte ihnen den Untergang. Dieser vernichtete die bisher bestandene Oligarchie, und wußte sich durch das Volk die Alleinherrschaft zu verschaffen. Die Vornehmen, von welchen er fürchtete, verjagte er; sie flohen nach der benachbarten Stadt Kroton, deren Bürger sie gastlich aufnahmen. Telys verlangte ihre Auslieferung, die Krotoniaten, vom Pythagoras, wie man erzählt, ermahnt, verweigerten sie. Die deshalb von den Krotoniaten gesandten dreyßig Gesandten tödten die Sybariten und der Krieg ist erklärt. Dreymal hunderttausend Sybariten schlagen gegen ein hunderttausend Krotoniaten; wie es scheint, Volk gegen Volk [8]). Die Krotoner, von dem Athleten Milon angeführt, siegen; selbst die Gefangenen werden nicht verschont; darauf wird die Stadt ausgeplündert und dem Erdboden gleich gemacht, und der Fluß Krathis in sie gelei-

7) cf. *Scymnus* ch. v. 347. seqq., und *Athen.* lib. XII, pag. 521.

8) Diese Erzählung geben *Diodor.* l. l., und *Herodot.* lib. V, cap. 44., und *Athenaeus* lib. XII, pag. 521., und *Jamblich.* de vita Pythagor. 177.

geleitet, um durch sein Ueberstreten selbst die Spur der einst so blühenden Stadt zu vertilgen [9]). Dies geschah im zweyten oder dritten Jahre der 67sten Olympiade (oder 510 vor Christi Geburt).

Erst acht und funfzig Jahre nach dem Untergange der Stadt, wurden die alten Einwohner, oder deren Nachkommen, welche sich in die benachbarten Städte Läus und Skidrus geflüchtet hatten, von Thessaliern aufgemuntert, die alte Stadt wieder herzustellen. Aber kaum war die neue Stadt eingerichtet, so ward sie von den feindseligen Krotonern zerstört. Die Sybariten baten daher Spartaner und Athener um Unterstützung. Die letzteren, durch Perikles bestimmt, schickten ihnen zehn Schiffe mit Bewaffneten; und durch ein Orakel geleitet, wählten sie die Gegend am Krathis um die Quelle Thuria, zum Sitz für die neue Stadt, welche zugleich von jener den Namen erhielt. So entstand Thurium, im dritten Jahre der 83sten Olympiade, oder ungefähr 446 vor Christi Geburt [10]). Der Geschichtschreiber Herodot und der Redner Lysias schmück-

9) cf. *Strabon.* lib. VI, pag. 404. (edit. Almeloveen.)

10) cf. *Diodor.* cap. 10., am angeführten Orte; *Herodot.* lib. VI, cap. 21., und *Strabon* lib. VI, pag. 388., und Plut. im Pericles, welcher dieser durch Perikles Betrieb ausgesandten Kolonie ausdrücklich erwähnt.

schmückten als Bürger die beginnende Stadt mit ihren berühmten Namen [11]).

Aber bald darauf entstand Rangstreit und Bürgerkrieg zwischen den alten Sybariten und den neuen Kolonen. Die ersteren forderten für sich die ersten Würden; diese indessen mächtiger und tapferer, schlugen und verjagten die ersteren, welche darauf am Flusse Tráis (jetzt Triunti), nicht weit von Thurium, ein kurzes Daseyn fristeten, bis sie einige Zeit nachher von den Bruttiern überfallen und vernichtet wurden, und so auch der Name der Sybariten untergieng [12]). Die Thurier hingegen, deren Anzahl durch neue Pflanzschaaren fortdauernd wuchs, und die mit den Krotonern in Freundschaft lebten, genossen bald eines mit jedem Jahre steigenden Wohlstandes. Doch bekamen sie mit den Tarentinern Gränzstreitigkeiten, welche gefahrlos vorübergiengen. Verderblicher wurden ihnen die Kriege mit den Lukanern, welche sie (390 vor Christi Geburt) in die Abhängigkeit derselben brachten [13]). Durch die Hülfe der Ta-

11) Siehe *Taylor.* in vita Lysiae bey *Olymp.* 84. 1.

12) cf. *Diodor.* lib. XII, cap. 11, und 22., nebst Wesseling's Noten, *Strabon.* VI, pag. 404., und *Aristot.* de republ. lib. V, cap. 3.

13) *Strabon.* lib. VI, pag. 404. seqq., und *Diodor.* lib.

Tarentiner wußten sie indessen sich wenigstens zu erhalten, wiewohl sie von Bruttiern und Lukanern häufig angefochten wurden. Als indessen späterhin die Römer mit den Samniten Krieg führten, und die Tarentiner nebst den meisten Städten Groß-Griechenlandes gegen die Römer Parthey nahmen: so wurden die Thurier Bundesgenossen der Römer, und blieben es fortdauernd, wiewohl sie im zweyten Punischen Kriege von Hannibal zum Abfall gezwungen wurden [14]. Er wußte vielleicht, daß er auf ihre Treue nicht mit Sicherheit rechnen konnte, und führte daher den größten Theil der Einwohner fort [15]. Daher verpflanzten nach der Beendigung des zweyten Punischen Krieges die Römer eine Kolonie nach Thurium, und gaben ihr einen Römischen Namen guter Vorbedeutung, Copia, (die Fülle) [16]. So gieng auch der Griechische Name in einer Stadt unter, aus welcher mit den Einwohnern die Griechische Verfassung und Gesetzgebung gewichen war.

§. 2.

lib. XII, cap. 23., und Polyaen. de Stratag. lib. II, cap. 10.

14) cf. *Liv.* Epitom. XI, und lib. XXV, cap. 1 und 15.

15) Lib. XXVII, cap. 1.

16) cf. *Liv.* lib. XXXIV, cap. 53. Die Stadt hieß auch Copia.

Verfassung und gesetzliche Einrichtungen bey den Sybariten und Thuriern.

Was zunächst die Verfassung der älteren Sybariten betrifft, so scheint sie aristokratisch gewesen zu seyn, wofür es freylich keinen anderen historischen Beweis giebt, als daß Telys die aristokratische Parthey durch Hülfe des Volks besiegte und verjagte, und dem Staate in seiner Person einen Alleinherrscher gab, welcher durch seinen Uebermuth den Untergang des Ganzen herbeyführte [17]). Die späteren Thurier indessen, unter denen Athener den Ton angaben, hatten eine Art von Demokratie (πολιτεία), wiewohl es auch hier gewiß ohne manche Volksstürme nicht abgieng [18]). Besonders hören wir, daß es zur Zeit des Peloponnesischen Krieges hier eine Athenische und eine Spartanische Volksparthey gab, welche letztere nach der Niederlage der Athener in Sicilien (411 vor Christi Geburt) es wagen konnte, alle Athenisch-gesinnte zu verbannen, unter denen auch der Redner Lysias war [19]). Aristoteles erzählt,

17) cf. *Herodot.* lib. V, cap. 44. *Diodor. Sicul.* lib. XII, cap. 9. *Heraclid.* Pont. beym *Athenaeus* lib. XII, pag. 521.

18) cf. Diodor. lib. XII, cap. 11.

19) cf. *Taylor* in vita Lysiae pag. 34. 35.

daß aus einer gut eingerichteten Republik, in welcher die Gewalten vertheilt waren (dies ist ihm merkwürdig), allmählig eine Oligarchie geworden, indem die höchsten Würden nach dem Vermögenszustande ausgetheilt wurden; da nun die Vornehmen alles Land besessen, so hätte sich das im Kriege geübte Volk der festen Plätze bemächtigt, und diese nicht eher wieder verlassen, als bis alle die, welche mehr Aecker besaßen, als die Gesetze gestatteten, den Besitz aufgegeben hätten [20]). Wann dies geschehen, sagt er nicht. Wie viel unterrichteter würden wir überhaupt über den Staat der Thurier seyn, wenn des Aristoteles eigene Schrift über ihre Republik auf uns gekommen wäre [21])!

Auf die Frage, welche Gesetzgebung bey den Sybariten Statt gefunden, können wir nur aus dem Skymnus antworten, daß sie des Zaleukus Gesetze angenommen haben [22]). Diese gaben sie wahrscheinlich späterhin auf, und verwilderten in Genüssen und Schwelgerey, welche sie in eine Art von System gebracht zu haben scheinen. Einige, dahin abzweckende Gesetze sind folgende:

„Auch

20) Aristoteles de republ. lib. V, cap. 7. [illegible] lib. III, cap. 7. und lib. IV, cap. [illegible]

21) Diese Schrift citirt Athen. lib. XII.

22) Scymn. Chii v. [illegible] seqq.

„Auch Frauen dürfen zu feyerlichen Gastmahlen eingeladen werden [23]“. Ganz gegen die Sitte der Griechen, welche den einzelnen Geschlechtern ihre eigenen Opfer und Feste zur Pflicht machten.

„Diejenigen, welche die Frauen zu feyerlichen Opferschmäusen einladen wollen, sollen ihnen ein Jahr vorher das Fest ankündigen, damit die Frauen Zeit haben, unterdessen für prächtige Kleider und den übrigen Putz Sorge zu tragen [24]“.

„Alle Gewerbe, deren Uebung mit Geräusch verbunden ist, als das der Schmiede und Zimmerleute, selbst die Haushähne, sollen nicht in der Stadt geduldet werden, damit der Schlaf der Einwohner nicht gestört werde“.

23) Dies und die folgenden Gesetze sind aus dem Athen. lib. XII, pag. 521, und den vorangehenden Seiten entlehnt. Dies erste citirt er selbst aus Phylarch. Histor. lib. XXV.

24) Wie groß die Kleiderpracht unter den Sybariten gewesen sey, läßt sich schon aus dem einen Kleide schließen, in welchem einst der Sybarit Alkisthenes am Feste der Lacinischen Juno stolzierte. Der ältere Dionysius, in dessen Besitz es kam, verkaufte es an die Karthager, und erhielt dafür 120 Talente (das Talent zu 1250 rthl. gerechnet), macht 150,000 rthl. Aristot. Mirab. Audit. cap. 99., aus welchem es *Athen.* XII, pag. 541. anführt.

„Diejenigen, welche öffentliche Volksschmäuse geben, und ihre Nebenbuhler an Pracht der Zubereitung übertrafen, sollen mit goldnen Kronen geehrt werden; selbst die Köche sollen auf diese Weise ausgezeichnet werden.“

So viel von den Sybariten!

Von der Gesetzgebung unter den Thuriern ist dies schon im vorigen Abschnitt gesagt worden, daß sie im Allgemeinen des Charondas Gesetze sich angeeignet hatten. Es ist indessen wahrscheinlich, daß sie zu diesen viele Zusätze machten, und daß die scharfsinnige Genauigkeit (ἀκρίβεια), wegen welcher dieser alte Gesetzgeber gerühmt wird, erst ihr Werk, oder dessen ist, welcher diese Gesetze für sie bearbeitete, und ihrem Staate anpaßte. Das meiste ist daher schon im vorigen Abschnitte da gewesen; was sich außerdem noch findet, ist folgendes:

Die Thurier hatten eine Rathsversammlung, deren Mitglieder Symbulen hießen; ferner Gesetzbewahrer oder Ausleger (Nomophylaken), und ein Gesetz, nach welchem kein gewesener Strategos innerhalb fünf Jahren dasselbe Amt zwey Mal verwalten sollte [25]. (Aristoteles leitet den Verfall ihrer Verfassung davon her, daß man von diesem Gesetze abgewichen wäre.) Auch hatten sie gemein-

schaft-

25) Siehe Aristot. de republ. lib. V. cap. 7.

schaftliche Bürgermahle (συσσίτια), von denen Plato sagt, daß sie bey ihnen, wie bey den Milesiern und Böotiern, Volksaufstände (στάσεις) befördern geholfen [26]).

Ihren eigenthümlichen Scharfsinn hatten sie aber besonders in den Gesetzen bewährt, welche sich auf Kauf und Verkauf bezogen, wo sie, was indessen ihren allgemeinen Volkscharakter nicht eben Ehre macht, durch eine Menge von Kautelen und Einschränkungen jede Art des Betruges zu verhüten suchten [27]). Stobäus giebt uns aus dem Theophrast ein Paar Gesetze, welche sich auf den Kauf und Verkauf beziehen, welche wir hier mittheilen [28]). „Geschäfte dieser Art waren bey den Thuriern nicht an gewisse Ceremonien oder an den Markt gebunden, wie bey den anderen Griechen; sondern Käufer und Verkäufer gaben den drey nächsten Nachbaren ein kleines Stück Geld zur Erinnerung. Dadurch machten sie nothwendig von der einen Seite die Käufer und Verkäufer den obrigkeitlichen Personen, und von der anderen Seite die Nachbaren jenen verantwortlich, wenn

 sie

26) *Plato* de Legib. lib. I. (edit. Bipont. Tom. VIII, pag. 27 und 28.)

27) Siehe Strabon. lib. VI. (pag. 399. edit. Almelov.)

28) Siehe *Stob.* Sermon. lib. XLII. pag. 281. (edit. Lugdun.)

sie entweder (die Münze) nicht bekommen hatten, oder zweymal von demselben bekommen hatten, oder wiewohl sie diese hatten, dennoch von der geschehenen Kaufhandlung kein Zeugniß ablegen wollten [29])". Ueber die dem Käufer zu leistende Zahlung hatten sie dies festgesetzt, „daß das Angeld (Handgeld, ἀῤῥαβών) auf der Stelle, aber der Preis der Sache an demselben Tage gezahlt werden sollte. Geschah dies nicht, so litt der Käufer die Strafe, daß er das Angeld verlohr; reuete aber den Verkäufer, nachdem er das Angeld empfangen, der Handel, so zahlte dieser so viel, als die verkaufte Sache an Werth hatte [30])". Eine sehr unähnliche (ἄνισος) Strafe, da der Preis der Sache das Angeld zwanzigmal überbieten konnte! Uebrigens erkennt man bey diesem Gesetze den Charondas als Fundament: denn dieser hatte geboten, „daß eine verkaufte Sache sogleich übergeben, und von dem Käufer in Empfang genommen werden sollte; wenn gleichwohl Jemand kreditirte, so sollte er kein Recht haben, hinterher zu klagen; er selbst

29) Das Gesetz hat große Dunkelheit im Griechischen Text. Ich wünsche, daß meine Uebersetzung verständlich seyn, und den Sinn des Originals treffen möge. Ich las τοὺς μὲν ταῖς ἀρχαῖς, statt τοῖς μὲν τὰς ἀρχάς, und lies alles übrige unverändert.

30) Stob. l. 1. pag. 281 und 28[illegible]

selbst sey Schuld an dem verlornen Anrecht [31])". Eben dies hat nach dem Theophrast (l. l.) auch Plato festgesetzt.

Vierter Abschnitt.

Einfluß des Pythagoras und seiner Schüler auf die Gesetzgebung von Kroton [1]).

§. 1.

Ueber den Staat von Kroton. Gründung, Blüthe desselben. Pythagoras in Kroton.

Die Stadt Kroton ward wahrscheinlich im dritten Jahre der siebzehnten Olympiade (oder 710 vor Christi Geburt), gegründet [2]). Achäer, unter der Anführung des Myskelos, welcher aus der Achäischen Stadt Rhypä gebürtig war, bauten sie auf, nachdem

Y 5

31) Stob. am angeführten Ort aus dem Theophrast.

1) Siehe *Heyne de Crotoniatarum republ. et institutis* (die zehnte Abhandl. im II. Tom. seiner Opuscul.).

2) *Dionys. Halicarnass.* lib. II. cap. 59. *Eusebius* in Chron. Hieron. Vallars. setzt sie auf das 4te Jahr der 17ten Olympiade.

dem ſie die alten Ureinwohner jener Gegend, die Japyger, vernichtet, oder wenigſtens verjagt hatten [3]). Sie hätten nicht leicht eine beſſere und nützlichere Gegend für ſich wählen können. Das Gefilde tiefer ins Land hinein war fruchtbar, und die Küſte bot die ſchönſten Landungsplätze für ihre Schiffe, welche allenfalls den geräumigen Hafen, der der Stadt fehlte, erſetzen konnten [4]). Durch Handel und Gewerbe ſtieg ſie bald zu Wohlhabenheit und Reichthum, und durch berühmte Krieger und Olympiſche Sieger zu Ruhm und Rang unter den Griechiſchen Städten Italiens [5]).

Die Pflanzſtädte behielten wenigſtens die Verfaſſungen und Geſetze ihrer Mutterſtädte. So auch Kroton, welches noch in ſpäteren Zeiten den Achäiſchen Städten des Peloponneſes in Abſicht ſeiner Verfaſſung glich. Es hatte, wie jene, eine vernünftige oder gemiſchte Demokratie (Volksherrſchaft nicht Pöbelherrſchaft); es hatte obrigkeitliche Perſonen und einen Senat, welcher aus tauſend Geronten

3) cf. *Strabon.* lib. VI, pag. 403, und lib. VIII, pag. 583. (edit. Almelooven). *Herodot.* lib. VIII, cap. 47, und *Scymnus* v. 329 seqq.

4) cf. *Livii* Hiſtor. lib. XXIV, cap. 3, und Polyb. lib. X, Excerpt.

5) cf. *Strabon.* lib. VI, pag. 403.

tonten bestand, und von welchem erst gebilligt werden mußte, was der Volksversammlung vorgelegt werden sollte [6]).

Fast hätte die ganze Verfassung der Stadt nach der großen Niederlage, welche 120,000 ihrer Bürger gegen 15,000 Lokrier am Flusse Sagra erlitten (eine sehr unverhältnißmäßige Schlacht, welche nur durch die verzweiflungsvolle Tapferkeit der Lokrier und besonders durch den Beystand der wettenden Dioskuren gewonnen zu seyn schien), eine Umänderung erfahren [7]). Es bemächtigte sich der Krotoner eine Verdrossenheit, wie sie eine große Demüthigung zu erzeugen pflegt; und sie würden sich in Trägheit und niedrige Genüsse für immer versenkt haben, wenn nicht der mächtige Genius des Pythagoras sie gefaßt, und das Verderbniß der Sitten noch eine Zeit lang von ihnen abgewehrt hätte [8]). Gleichwohl versanken sie in Schwelgerey, als sie die Sybariten, ihre furchtbarsten Nebenbuhler, vernichtet

6) cf. Dicaearch. beym *Jamblich.* de Vit. Pythag. §. 45 und §. 160. *Porphyr.* Vit. Pythag. §. 18. Damit vergl. man über die Verfassung der Achäischen Städte im Allgemeinen *Polyb.* lib. II, cap. 41.

7) *Justin.* lib. XX, cap. 2. seqq. *Strabon.* lib. VI, pag. 400. Cicero de Nat. D. lib. II, cap. 2.

8) *Justin.* lib. XX, cap. 4.

nichten hatten (510 vor Christi Geburt) 9). Der Sieg selbst indessen, welchen sie in ungleicher Zahl über jene erfochten, war höchst wahrscheinlich eine Frucht des Aufenthalts des Pythagoras unter ihnen, und der großen Gewalt selbst über verwilderte Gemüther, welche diesen milden und frommen Philosophen auszeichnete. Seine Lehren waren es, welche die Krotonischen Frauen dahin brachten, ihre goldgewirkten Kleider, und ihren sonstigen Schmuck abzulegen, und diese Kostbarkeiten der Lacinischen Juno in ihrer Nähe zu weihen. Schaam und Zucht, nicht Putz, sollten fortan ihr Schmuck seyn 10).

Aber gleichwohl brach bald nach dem Untergange von Sybaris ein feindseliger Volkssturm gegen ihn und seine Anhänger aus. Mochten er und seine Schüler entweder durch die Achtung für die alten Ordnungen und Gewalten, womit er einem nach Aufgelöstheit strebenden Pöbel in den Weg trat, oder durch die Vertheilung der Sybaritischen Aecker, welche mehr Mißvergnügte, als Zufriedene erzeugte, und von Pythagoräern, als den ersten Männern in der Republik, betrieben war, sich Feindschaft zugezogen haben; kurz eine wilde, ruchlose Schaar überfiel ihre Versammlungshäuser, und verbrannte diese nebst

9) Dies sagt Timaeus beym *Athenaeus* lib. XII, pag. 522.

10) *Justin.* lib. XX, cap. 4. [illegible]

nebst allen den unglücklichen Opfern, welche sich nicht durch eine schnelle Flucht gerettet hatten [11]). Mehrere fielen noch auf der Flucht, und wie durch Ansteckung pflanzte sich die Verfolgung gegen die unbegriffenen, und schon wegen ihrer geheimnißvollen Abgeschiedenheit von dem Allgemeinen mit Verdacht belasteten Philosophen, auch in den übrigen Griechischen Städten Italiens fort. Selbst das ehrwürdige Haupt jener achtungswürdigen Schule, der Greis Pythagoras, fand, von Lokriern und Tarentinern ausgeschlossen, nur in Metapontum gastliche Aufnahme, wo er nicht lange nachher, im zweyten Jahre der 68sten Olympiade (oder 504 vor Christ.) gestorben seyn soll [12]). Der rohe Haufen, welcher in den Anhängern des Pythagoras zugleich seine Obrigkeiten und Richter verjagt, oder erwürgt hatte, wüthete fort in seiner fürchterlichen Ungebundenheit, bis er durch die Vorstellungen der übrigen Griechen, und besonders der Peloponnesischen Achäer aus seiner Raserey zur gesetzlichen Ordnung zurückgeführt wurde [13]).

§. 2.

11) cf. *Jamblich.* in Vit. Pythag. §. 254. seqq., welcher Excerpte aus dem Apollon. von Tyana über die Ursachen des Hasses und der Wuth des Pöbels mittheilt. Außerdem: *Justin.* lib. XXX, cap. 4., und *Jamblich.* §. 248. aus dem Aristoxenus.

12) Siehe Meiners Gesch. der Wissensch. I. Band pag. 368.

13) cf. *Polyb.* lib. II, cap. 39.

§. 2.

Einfluß des Pythagoras und seiner Schüler auf die Gesetzgebung von Kroton, und der übrigen Städte Großgriechenlandes. Sind positive Gesetze und Einrichtungen von ihnen auf uns gekommen?

Schon diese Wuth des verfolgenden Volks läßt uns den Pythagoras und seine Schüler als sehr wichtige Männer auch in politischer Hinsicht erscheinen; noch mehr aber der hohe Ruf von ihrer Weisheit, und die von mehreren Alten anerkannte Vorliebe dieser Schule für den Beruf, die Menschen und Staaten durch Gesetze und verbesserte Verfassungen zu veredeln [14]). Mehrere der Alten bleiben bey diesem allgemeinen Lobe nicht stehen, sondern nennen auch geradezu Kroton, als die Stadt, auf welche sie zunächst durch die Weisheit ihrer Staatseinrichtungen eingewirkt hätten [15]). Von da aus, läßt Diogenes von Laerte schließen, hätte sich eine morali-

14) Man denke an die lobpreisenden Lebensbeschreibungen des Pythagoras von *Jamblichus*, *Porphyrius* und *Diogenes Laërtius*, lib. VIII, und vergleiche *Cicero*. Tuscul. lib. V, cap. 4, und lib. I, cap. 16 und 17., und De Oratore lib. III, c. 34.

15) cf. Diogen. Laërt. lib. VIII, segm. 3. *Porphyr.* segm. 20 und 21. *Jamblich.* segm. 33. seqq.

ralische Staatsweisheit auch über andere Städte Großgriechenlandes verbreitet; und er scheut sich auch nicht, den oft begangenen chronologischen Fehler zu wiederholen, daß selbst Zaleukus und Charondas von Pythagoras gebildet wären [16].

Wenn man indessen näher untersucht, worin denn jene Staatseinrichtungen bestehen, welche er und seine Schüler für die Städte Süditaliens bewirkten: so fühlt man es nur zu lebhaft, daß es leichter ist, eine Menge von vagen Lobsprüchen für ihn und seine Schüler wieder zu geben, als irgend eine bestimmte Verfassung, irgend ein deutliches unbestrittenes Staatsgesetz von ihm aufzustellen [17]. Der ganze Mann hat sich für die Nachwelt in ein so geheimnißvolles Dunkel gehüllt, daß wir sein wahres Selbst als Staatsmann und Gesetzgeber zu bestimmen, uns nicht getrauen dürfen. Was wir vielleicht über ihn und seine Schüler in dieser Hinsicht

16) *Diogen.* Laërt. lib. VIII. segm. 16.

17) Wie weit es ältere und neuere Schriftsteller in diesen vagen Lobsprüchen des Pythagoras gebracht haben, sieht man theils aus den bey Nro. 14. genannten Auktoren, aus Gillies Geschichte von Griechenland cap. XI, wo eine Menge von Datis hingestellt ist, für welche der Verfasser wohl eben so wenig, wie für manche andere seiner leuchtenden Behauptungen, eine Beweisstelle aufzustellen im Stande wäre.

Hinsicht zu ahnen und zu vermuthen berechtigt sind, möchte folgendes seyn:

Pythagoras war im Allgemeinen den Aristokratischen Staatsverfassungen ergeben; aber er wollte, daß diese Vornehmen, welche an der Spitze der Geschäfte ständen, auch die moralisch-besten wären [18]). So wie er im Allgemeinen (vielleicht durch die Aegyptischen Mager, deren Einrichtungen er hier Griechisch wiedergab) geheime Verbrüderungen als moralische Reizmittel zur Veredlung lieben gelernt hatte: so scheint es ihm auch ein des Strebens würdiges Ziel gewesen zu seyn, die Guten und Fähigen zu vereinigen, und durch eine philosophische Vorschule zu Regenten und Führer der Völker zu erziehen. Durch eine strenge Auswahl unter den vielen, welchen die Aufnahme in seinen Orden wünschenswerth schien, wollte er auch das übrige Volk, welches sich den Wunsch der Aufnahme nicht erlauben durfte, zu dem Glauben stimmen, daß von ihm aufgenommen zu seyn, für eine hinlängliche Empfehlung und ein beglaubigtes Zeugniß gelten dürfe, daß man der Erhebung zu obrigkeitlichen Aemtern würdig sey. Er erreichte diesen Zweck, bis ein wegen seines unruhigen Ehrgeizes nicht aufgenommener, Kylon mit Namen, das Volk gegen diese Geheimnißvollen aufzubringen wußte, und die obenerzählte Verfolgung entflammte,

18) Diogen. Laert. lib. VIII, segm. 3.

flammte, welche mit fanatischer Wuth auch in den übrigen Griechischen Städten Süditaliens fortgesetzt wurde [19]). Aus keiner Stelle der Alten geht es mit Sicherheit hervor, daß er selbst unter den Krotonern eine obrigkeitliche Würde bekleidet habe, noch viel weniger, daß man ihm den Auftrag gegeben, dem Staate Gesetze zu schreiben. Nur daß er Bürger dieses Staates gewesen, läßt sich daraus schließen, daß er den Krotonern den Rath gab, die flüchtigen Sybariten dem Tyrannen Telys nicht auszuliefern [20]). Daß indessen mehrere seiner Schüler obrigkeitliche Würden in Kroton und den anderen Städten bekleidet, läßt sich mehr als wahrscheinlich machen; und so scheint der allgemeine Ruf des Mannes erst besonders durch seine Schüler, unter denen der Tarentiner Archytas als einer der vornehmsten strahlt, durch die Blutgier seiner Verfolger und das Märtyrerthum seiner Anhänger, auf den Gipfel gehoben zu seyn [21]).

Auch

19) Daß Nichtaufnahme oder Ausschließung aus dem Orden Mißvergnügte gegen die Pythagorer gereizt habe, darin kommen Aristoxenus und Nikomachus beym Jamblichus überein. Man vergleiche des Aristoxenus Erzählung vom Kylon Jamblich. segm. 248 seqq., und des Nicomachus Erzählung segment. 252 seqq.

20) Siehe *Diodor. Sicul.* lib. XII, cap. 9.

21) *Diogen.* Laërt. lib. VIII, segm. 3., sagt ge-

Auch als politischer Gesetzgeber mußte ihm der spätere Ruf um so mehr zutrauen, da mehrere seiner Schüler, und selbst Plato, welcher, ohne sein Schüler zu seyn, durch die eigenthümliche Richtung seines Geistes, und den hohen Sinn seiner Philosophie an die Aehnlichkeit mit dem Pythagoras erinnerte, sich mit der Abfassung idealischer Gesetze, oder der Verbesserung bestehender und vorhandener, besonders gern zu beschäftigen schienen. Denn nicht blos Archytas, auch Parmenides und Zeno werden uns als Männer gerühmt, durch welche Staaten mit guten Gesetzen versehen worden [22]). Was alle diese Schüler, wie der Meister selbst, als Staatsreformatoren und Regenten auszeichnet, ist dies besonders, daß sie die milden und ernsten Motive der Religion als die kräftigsten Beförderer der Legalität zu würdigen verstanden.

Fünf-

geradezu, daß 300 Pythagorer Mitglieder des Senats von Kroton gewesen. Mehrere derselben sind aufgezählt zum Schlusse der Erzählung des *Diogenes* Laërtius und beym *Cicero* de Orat. lib III, cap. 34.; vorzüglich aber bey Jamblich gegen das Ende des Buchs.

22) cf. *Strabon* lib. VI, die Stadt Elea in Unteritalien, welche durch jene Gesetze bekommen habe. (zu Anfange des 6ten Buchs, pag. 387. edit. Almeloveen.)

Fünfter Abschnitt.

Gedrängte Uebersicht der vornehmsten andern Kolonien Großgriechenlandes und Siciliens, besonders der Dorischen Kolonien, Tarent und Heraklea, und der Korinthischen Kolonie, Syrakus.

Die Griechischen Städte in Süditalien, so viel ihrer sind, lassen sich in Absicht ihres Ursprungs auf drey Hauptgattungen zurückführen; sie sind entweder Achäischen, oder Chalcidischen, oder Dorischen Ursprungs, und behalten daher mehr oder weniger, auch bis in die späteren Zeiten hinunter, eine Verfassung, welche an ihre Mutterstädte erinnert. Sie neigen sich entweder zur Aristokratischen, oder Demokratischen Verfassung nach dem Vorbilde ihrer Mütter, haben obrigkeitliche Würden, oft mit demselben Namen und Prärogativen, deren sich die Magistrate in der alten Heymath erfreuten, und behalten treu den Schatz von Gesetzen und Einrichtungen, an welche sie sich vor ihrer Auswanderung gewöhnt hatten. Um daher der Kenntniß ihrer Verfassung bey dem Mangel an anderweitigen genaueren Beschreibungen, wenigstens durch Vermuthungen näher zu kommen, ist es von Wichtigkeit, ihre Abkunft zu wissen [1])

 I. Was

[1]) Wie viel aufgeklärter wären wir über alle diese Staatsverfassungen, wenn nur eins der vielen Werke

I. Was die Städte Achäischen Ursprungs betrifft, so haben wir von ihnen in Sybaris, an dessen Stelle späterhin Thurium trat, und in Kroton, ein Beyspiel gegeben. Von diesen Städten leiteten sehr viele andere ihr Entstehen ab; so z. B. von Sybaris:

Laus, an der Mündung des kleinen Flusses Laus, und Skidrus, dessen Lage weniger bekannt ist. Beyde Städte werden indessen von Herodot (lib. VI, cap. 21.) erwähnt.

Von den Thuriern wird als eine Kolonie das durch seine philosophische Schule so berühmte Elea (Hyele, Yelia) aufgeführt, wie

Werke der Alten περὶ πολιτειῶν, z. B. von Dikäarch, dem Schüler des Aristoteles, von Ephorus, welchen Strabo so oft citirt, von Theophrast ꝛc., und besonders vom Aristoteles selbst, auf uns gekommen wäre, welcher in seinem verlohren gegangenen Werke „πολιτεῖαι“ nach dem Diogenes Laert. lib. V, cap. 27. 168, und nach anderen gar 250 Verfassungen beschrieben hatte. Siehe Fabric. Biblioth. Gr. Tom. II, pag. 196. Außerdem gab es mehrere Werke von Gesetzgebern und über Gesetzgeber, wie von Telephus aus Pergamus, von Apollodor und Hermippus (beyde περὶ νομοθετῶν), von Herakllides Pontikus, Kallimachus und anderen, über welche man nachlesen kann Fabricii Biblioth. Graec. Ein Verzeichniß der alten Gesetzgeber liefert dieses Werk Tom. I, pag. 546, seqq.

wiewohl die Stadt ursprünglich von Phokäern gegründet ist [2]).

Von Kroton leiten sich ab:

Terina im Lande der Bruttier, Kaulonia, Pandosia, wiewohl die beyden letzteren auch unmittelbar von Peloponnesischen Achäern ausgegangen seyn sollen [3]). Eben dies lieset man von Metapontum, wiewohl ältere Kunden sie bald nach dem Trojanischen Kriege von dem Epeus aus Pylos, dem Verfertiger des verhängnißvollen hölzernen Pferdes vor Troja, erbaut seyn lassen, welchen Pylier, Phokäer und Einwohner von den Kykladischen Inseln hieher begleiteten. Wenn man dieser letzteren Meynung bey der Menge von Zeugnissen nicht widersprechen darf: so lassen sich beyde Angaben dadurch vereinigen, daß man annimmt, daß die Stadt Metapontum, zwar bald nach dem Trojanischen Kriege gegründet, aber späterhin von den Achäern aufs neue bevölkert wurde [4]).

2) cf. *Herodot.* lib. I, cap. 167.

3) cf. *Scymnus* in Perieg. v. 305. seqq., *Strabo* VI, pag. 392., und pag. 401. *Pausan.* lib. VI, cap. 3.

4) *Scymn.* v. 326 seqq., welcher sie von den Achäern ableitet. Mit ihm stehen im Widerspruch *Strabon.* lib. VI, pag. 406. *Justin.* lib. XX, cap. 2. *Pausan.* lib. II, cap. 29.

II. Als die zweite Hauptgattung kann man annehmen Chalcidische Städte, deren es auf Sicilien bey weitem mehr, als in Unteritalien gab. Der alte Geograph Scymnus nennt uns folgende als Chalcidische Städte: Katana, Zankle, Naxos, Leontion, Euböa, Mylä, Himera, Kallipolis, und in Unteritalien Rhegium [5]). Alle diese Städte nennen sich von der Stadt Chalcis auf der Insel Euböa; und da es wahrscheinlich ist, daß sie die Einrichtungen und Verfassungen von dieser gemeinsamen Mutter beybehalten haben, so kann es nicht unwichtig seyn, die wenigen Notizen zu sammeln, welche von ihr auf uns gekommen sind.

Wiewohl die Insel Euböa, wie alle grössere Inseln des Alterthums, ein buntes Gemisch aus allen Griechischen Volksstämmen zu Einwohnern hatte, zu welchen sich selbst Araber gesellten, welche mit Kadmus nach Europa gekommen seyn sollten [6]): so waren doch die Alten darin einstimmig, daß die Stadt Chalcis von Pandorus, dem Sohne des Athenischen Königs Erechtheus, angelegt sey, und folglich Jonier zu ihren ersten und vor-

5) cf. *Scymn.* v. 282. seqq. bis 310. Hiermit vergleiche man Wesseling zu Diodor. lib. XII. cap. 10.

6) cf. *Strabon.* lib. X. pag. 685. seqq. *Plutarch.* Quaest. Graec. (Tom. II. pag. 296. edit. Xyland.) *Scymn.* v. 571. seqq.

vornehmsten Bürgern hatte 7). Die Stadt war daher in ihren Volkssitten, Festen und Einrichtungen durchaus Jonisch und schien Jonische Sitten mit einer Reinheit zu bewahren, so daß noch in späteren Zeiten Chalcidisch und Jonisch für gleichbedeutend galten 8). Die vornehmsten Beamten der Stadt waren eine Art Optimaten, welche hier Hippoboten (Ritter) genannt wurden 9). In so fern mußte die Stadt ein Aristokratisches Ansehen haben; und man könnte daher auf den ersten Blick glauben, daß Jonische Verfassungen von den Dorischen sich in der Hauptsache nicht unterscheiden konnten, weil beyde Aristocratischer Natur waren. Allein untersucht man beyde genauer: so findet man dies als unterscheidendes Merkmal, daß bey den Dorischen Konstitutionen die Vorrechte der Optimaten auf Geburtsadel, bey den Joniern auf Vermögen (Geldadel) gegründet waren. Daher kommt es vielleicht, daß die

7) cf. Seymn. v. 592 und 594. Strabon. lib. X, pag. 685. und Vellej. Paterc. lib. I, cap. 4.

8) Ich darf hier vielleicht an den Chalcidicus Versus beym Virgil. eclog. lib. X, v. 50. erinnern: denn wenn auch dieser nur zunächst auf die Gedichte des Chalcidenser Euphorion bezogen werden soll; so scheint doch in der Parallelstelle, Eclog. VI, v. 72., ein Gesang im Jonisch-Hesiodischen Geiste angedeutet zu werden.

9) Herodot. lib. V, cap. 77, und Strabon. lib. X, pag. 685. seqq.

Ionischen Freystaaten leichter ausarteten, und in Alleinherrschaften (Tyranneyen) übergiengen, als die Dorischen, wo die Natur und das Schicksal selbst eine Art von Scheidewand gezogen zu haben schienen. Nur die reicheren Bürger konnten unentgeldlich, als Reuter dienen, und die Dienstpferde sich von ihrem eigenen Vermögen halten (dies hieß ein Hippobot seyn)[10]. Chalcis und die meisten der Sicilischen Städte, welche von ihr ausgiengen, hatten daher zu Zeiten Tyrannen, denen erst Verschwörungen und bürgerliche Kriege ein Ende machten, und Aristoteles erklärt das häufige Erscheinen derselben aus der Natur dieser Geldoligarchien[11].

III. Dorische Tochterstaaten in Unteritalien und Sicilien. Zu diesen kann man im Allgemeinen alle diejenigen Städte rechnen in welchen der Dorische Dialekt der herrschende war, folglich auch den obenbeschriebenen Staat der Epizephyrischen Lokrier, und alle von den Rhodiern gegründete Staaten, als Gela, und Agrigent auf Sicilien, und Parthenope und Salapia in Appulien. Näher indessen und

10) cf. *Aristot.* de republ. lib. IV, cap. 3., und cap. 13.

11) Siehe *Aristot.* de republ. lib. V, cap. 4., und cap. 12., wo er sagt, daß auch die Leontiner einen Tyrannen gehabt hätten, und von dem Eretrischen Tyrannen lib. V., cap. 6.

und unbestrittener gehören alle diejenigen Städte in diese Gattung, welche von Heraklidischen Staaten des Peloponneses ihren Ursprung ableiten. Unter diesen Heraklidischen Staaten stehen natürlich Lacedämonier und Korinthier oben an; denn auch die letzteren dürfen hier eine Stelle finden, da die Stadt Korinth, wiewohl früher von Joniern oder Achäern gegründet, durch den Herakliden Aletas Dorische Herrschaft und Dorische Verfassung bekam [12]). Im Allgemeinen unterscheiden sich diese Staaten (wie bey II, gesagt ist) dadurch, daß die allgemeine Volksfreyheit durch Fürsten beschränkt wurde, welche durch ihre Abkunft von Herkules, Geburtsadel unterschied, und daß alle diese Staaten, auch wo späterhin die königliche Würde aufgehoben wurde, nur bestimmten adlichen Familien die obrigkeitlichen Würden gestatteten [13]). Als die vornehmsten derselben dürfen wir in Unteritalien die Stadt Tarent und deren Kolonie Heraklea, und in Sicilien die Korinthische Stadt Syrakus und deren Tochterstaaten nennen.

1. Der Staat von Tarent.

Die Stadt Tarent ward bald nach dem ersten Messenischen Kriege im zweyten Jahre der

12) *Thucyd.* lib. IV, cap. 345. *Pausan.* lib. II, cap. 4.

13) Dies sagt selbst *Pindar.* Pyth. I, v. 118 seqq.

der achtzehnten Olympiade (707 vor Christi Geburt) das Besitzthum einer Lacedämonischen Pflanzschaar, der Parthenier, welche unter der Anführung des Phalanthus auf das Geheiß des Orakels die alten Einwohner (Japyger oder Messapier, wahrscheinlich illyrischen Geschlechts) verjagten[14]. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die erste Konstitution, welche sich die neue Kolonie gab, nach Dorischer Nationalsitte aristokratischer Art war, oder nach dem Kunstausdruck des Aristoteles, eine Politeia, das heißt, eine aus Aristokratie und Demokratie zusammengesetzte Verfassung. Erst nach den vielen Kriegen, welche die neuen Kolonen mit den früheren Bewohnern zu kämpfen hatten, und durch welche die adlichen Familien zum Theil ganz ausgerottet wurden, ward das Gleichgewicht zerstört, und besonders nach der Niederlage (474 vor Christi Geburt) änderte sich die Verfassung, und eine Demokratie, welche auf Geschlechtsadel keine Rücksicht nahm, trat an die Stelle[15]. Uebrigens erwähnt Aristoteles einiger vortrefflichen Einrichtungen, durch

14) cf. Hieronym. ex *Eusebii* Chronic. *Pausan.* lib. X, cap. 10. Strabon. lib. VI, pag. [illegible]

15) cf. *Aristot.* de republ. lib. IV, cap. 3. *Diodor.* XI, cap. 52. *Herodot.* VII, cap. 17. *Strabon.* lib. VI, pag. 430. Es ist sehr zu bedauern, daß des Aristoteles Werk über die Republik der Tarentiner nicht auf uns gekommen ist; wir würden über alles [illegible].

durch welche sie von der einen Seite dem Neide der ärmeren Stände, und von der andern den bösen Folgen einer ungebundenen Volksherrschaft, welche nur zu leicht Pöbelherrschaft zu werden pflegt, zu begegnen bemühet wären. „Die Reicheren nämlich gaben den Aermeren Gelegenheit zu verdienen, und theilten auf diese Weise ihren Reichthum mit ihnen. In Absicht ihrer obrigkeitlichen Würden hatten sie die Einrichtung sanktionirt, daß einige derselben durch die Stimmenwahl des Volks, andere durch das Loos ausgetheilt wurden; das erstere, damit die Wahl die würdigeren (wahrscheinlich aus den altadlichen Familien) ausheben möchte, das andere, damit auch die gemeinen Bürger zu ihnen gelangen möchten [16].“ Unter den Vorstehern ihrer Republik ist keiner berühmter geworden, als der Freund und Schüler des Pythagoras, Archytas, welcher sechs- oder siebenmal die Würde eines Strategen bey ihnen bekleidete [17]. Es ist zweifelhaft, ob diese Würde nur dem Staate von Tarent galt, oder allen vereinten Hellenischen Staaten in Süditalien, deren gemeinsamer Strategos (Landammann) er war [18]. Es ist wenigstens keinem Zweifel

16) Siehe Aristot. de. republ. lib. VI, cap. 5.

17) cf. *Strabon.* lib. VI, pag. 429.; und Aelian. var. histor. lib. III, cap. 27.

18) Dies leztere sagt nämlich Suidas, ohne indessen einen Gewährsmann zu nennen. Siehe Suidas bey dem Worte Αρχυτ.

sel ausgesetzt, daß ein solcher Staatenbund der Städte von Großgriechenland Statt fand, und daß Heraklea der Sitz ihrer Bundesversammlungen war [19]).

Was übrigens die politischen Begebenheiten der Tarentiner betrifft, die Lebensart, den Reichthum und den Luxus, in welchen sie späterhin, wie alle übrigen reicheren Städte Süditaliens, versanken, die Pracht ihrer Spiele, Gymnasien, Theater und Gastmahle, so müssen wir diesen Gegenständen hier eine Stelle versagen [20]). Wir setzen nur noch hinzu, daß die Macht und der Wohlstand der Tarentiner allmählig durch die Kriege vernichtet wurden, welche sie mit den Messapiern, Lukanern und anderen benachbarten Völkern, besonders aber mit den Römern führten; und daß diese (272 vor Christi Geburt) einen Triumph über sie davon trugen. Die Sieger ließen ihnen damals noch die eigenen Verfassungen und Gesetze, welche sie aber verlohren, als sie nach dem Beyspiel der meisten Großgriechischen Städte im zweyten Punischen Kriege mit dem Karthagischen Feldherren gegen die

19) cf. *Strabon.* l. l. („την κοινην Ἑλλήνων πανηγυριν — εν Ἡρακλείᾳ".)

20) Darüber findet man manches im *Athenaeus* lib. IV, pag. 166., und lib. XII, pag. 522., und beym *Hesychius* und *Suidas* bey dem Worte: ταραντιν u. a. m.

die Römer gemeinschaftliche Sache machten [21]). Doch scheint es, als wenn den Einwohnern späterhin wieder die Griechische Freyheit gestattet sey; da Strabo sagt, daß sie nebst den Bürgern von Neapolis und Rhegium die einzigen wären, welche die Griechische Sprache und Verfassung behalten hätten [22]).

2. Der Staat von Heraklea.

Die Stadt Heraklea galt für eine Kolonie von Tarent, wiewohl in derselben Gegend (nicht weit von der Mündung des Siris am Tarentinischen Meerbusen) schon eine sehr alte Stadt, welche sich von geflüchteten Trojanern ableitete, Siris mit Namen, gegründet war [23]). Die alte Stadt, deren Bewohner im Kampfe mit Nachbaren und Fremden, um die Freyheit zu retten, die Hülfe der Mächtigeren ansprechen mußten, bekam den Namen Heraklea, als die Tarentiner eine neue Pflanzschaar zu ihrem Schutze ihr zuge-

21) cf. *Livii* histor. lib. VIII, cap. 27., lib. XXII, cap. 61., lib. XXVII, cap. 17, und an anderen Orten.

22) cf. *Strabo* lib. VI, pag. 429.

23) cf. *Strabon.* lib. VI, pag. 405 und 430. Athenaei, lib. XII, pag. 523.

gesellten [24]) (ungefähr 433 vor Christi Geburt).

Von jetzt an hatte die Stadt Selbstständigkeit und Wohlstand, was unter andern auch die selbstgeprägten Münzen beweisen. Ihre Verfassung glich ohne Zweifel der Tarentinischen, und wir finden bey ihnen selbst Lacedämonische Magistratsnamen wieder. Wir lernen, daß die obersten Gewalten bey ihnen den Namen der Ephoren führen, von welchen einer (oder war es überhaupt nur einer, was freylich unwahrscheinlicher ist) dem Jahre und den öffentlichen Verhandlungen seinen Namen lieh [25]). Eine andere jährlich gewählte Würde war die der Polianomen, welche Dio Kassius mit den Stadtpräfekten bey den Römern vergleicht [26]); dann die des Staatskanzlers (γραμματεύς); außerdem wird noch des Geometer (γαμέτρας), welcher den Ackerbestimmern (ὀριστᾶις) zugesellt war, und der Sitagerten erwähnt, welche als Untergehülfen der Polianomen das Getraidewesen besorgten. Die Bürgerschaft selbst zerfiel in Zünfte oder Quartiere, welche durch Zeichen und Benennungen unterschieden waren,

24) cf. Diodor. Sic. lib. XII, cap. 36.

25) Der ἐπωνυμός. Siehe *Mazoch.* Tabul. pag. 145, 205, und über die folgenden Würden pag. 208, 219, 224.

26) cf. *Dio Cass.* lib. XLIII, cap. 28 und 48.

waren, und hatte Volksversammlungen, auf welchen die Wahlen vorgenommen wurden [27]). Die Staatsländereyen gaben sie auf Erbpacht, doch so, daß alljährlich der Pacht entrichtet wurde, und Bürgen immer auf fünf Jahre gestellt werden mußten, welche, wie bey Römern, mit Eigenthum und Freyheit für den Schuldner hafteten.

Die Stadt genoß noch zu den späteren Zeiten der Römer (besonders des Cicero) der eigenen Verfassung und der Bundesgenossenschaft der Römer, bey welcher die Bürger sich besser zu befinden glaubten, als bey dem angebotenen Römischen Bürgerrechte, eine Ehre, welche viele von ihnen auszuschlagen für vortheilhafter hielten [28]).

3. Der Staat von Syrakus.

Daß Korinth und dessen Kolonien den Dorischen Staaten zugezählt werden müsse, ist schon oben gesagt worden [29]). Von allen Pflanzstädten Korinths, deren mehrere in Griechenland selbst waren, als Epidamnus, Leukas, Anaktorium, Ambrakia, war die Stadt Sy-

27) cf. Mazoch. pag. 149, und 154, 260.

28) cf *Ciceron.* Orat. pro Balbo, cap. 22, und pro Arch. poet. cap. 4.

29) Siehe oben unter Nro. III.

Syrakus die vornehmste, welche durch ihren Umfang, durch den Glanz ihrer Handelsverbindungen, durch Reichthum, Flotten und Landheere sich einen ehrenvollen Platz unter den größten Städten des Alterthums erworben hat. Sie ward im zweyten Jahre der eilften Olympiade (735 vor Christi Geburt) von Archias, einem Nachkommen der Herakliden, ausgeführt, und hatte außer den Korinthiern noch mehrere andere Dorier, welche sich dem Zuge angeschlossen hatten, zu ihren Stiftern [30]. Schon dies, daß sie von Doriern ausgieng, macht es wahrscheinlich, daß ihre erste Konstitution Aristokratisch war. Es giebt aber wohl keine Stadt der Hellenen, welche mehr politischen Wankelmuth an den Tag gelegt hätte, als Syrakus. Von Aristokratie zur Demokratie, von dieser zur Monarchie, und von der wieder zurück durch die ganze Stufenleiter der Verfassungen, dies ist die Geschichte der Stadt von der Zeit an, wo sie zuerst sich bemerkbar macht, bis dahin, wo sie in der Römischen Weltherrschaft untergeht.

Es scheint, als wenn das Volk, welchem überall die Alleinherrschaft erfreulicher ist, als Aristokratische Regierung, sich einen König ausrief, um gegen die drückende Härte der Vornehmen eine überlegene Macht aufzustellen.

Gelo

30) cf. *Thucyd.* lib. VI, cap. 3. und *Scymn.* v. 277. seqq.

Gelo ward (491 vor Christus) König, und hatte seine Brüder Hiero und Thrasybul zu Nachfolgern. Der letztere ward verjagt, und die Demokratie ward eingeführt, ohne indessen die Festigkeit zu haben, welche Ehrsüchtigen die Hoffnung, zur Alleinherrschaft zu gelangen, benommen hätte [31]). Selbst eine Königin, Philistis mit Namen, gab es unter diesen, wie Münzen beweisen, welche ihren Namen verewigen. Die Syrakusaner hofften darauf von besseren Gesetzen erhöhtes politisches Wohlseyn, und während des Athenischen Krieges, oder vielmehr sogleich nach der glücklichen Endung desselben, ward Diokles zum Gesetzgeber bestellt (412 vor Christus). Die Gesetze dieses Mannes scheinen den des Zaleukus und Charondas nachgebildet zu seyn. Sie haben nicht nur mit jenen große Aehnlichkeit, so viel wir aus wenigen Ueberbleibseln schließen können; sondern selbst die biographischen Nachrichten von allen dreyen fallen in einzelnen Begebenheiten zusammen [32]). So giebt Diodor von Sicilien dem Diokles die Todtesart, welche wir nach anderen und glaubwürdigeren Nachrichten dem Charondas beylegen mußten ([33]). Außerdem wird

31) cf. *Diodor.* Sic. lib. XI, cap. 68.

32) Ueber den Diokles siehe *Diodor.* XIII, cap. 34 und 35, und *Aristot.* de republ. lib. V, cap. 4.

33) Siehe den zweyten Absch. dieses Kapitels § 3.

wird von Diodor die Kürze und Dunkelheit derselben getadelt, und Aristoteles setzt hinzu, daß die Politeia in Demokratie durch sie verwandelt wäre.

Doch konnten diese Gesetze gegen die verschlagene Herrschaft der Dionyse nicht schützen, welchen die Mitwelt und Nachwelt den milderen Namen der Könige verweigert hat. Fremde Söldner sicherten ihre Person gegen einheimische Feinde und Verschwörer, und die Syrakusaner mußten mit ihren eigenen Gütern die Horden nähren und kleiden, mit welchen ihre Tyrannen sie im Zaume hielten. Endlich ward Dionysius der Jüngere durch einen Aufstand verjagt, und die Syrakusaner wandten sich an ihre Mutter Korinth, um Schutz und wohlthätige Umbildung ihrer fehlerhaften Verfassung [34]. So kam Timoleon (346 vor Christus), welcher die Volksherrschaft nach Diokles Gesetzen wieder herstellte, und eines Ansehens genoß, welches ihm seine Tugenden und Verdienste erworben hatten. So gut die Gesetze des Diokles auch gemeint waren, so waren sie doch in ihrer Wirksamkeit, wie in ihrer Sprache veraltet. Timoleon erwarb sich daher das Verdienst um sie, mit Hülfe zweyer Korinthier, Kephalus und Dionys, sie aufs neue zu revidiren

34) cf. *Diodor.* lib. XIII, cap. 96, und *Aristoteles* de republ. lib. V, cap. 3.

ren [35]). Die Gesetze über das bürgerliche Recht behielt er bey; und um nicht in den Fehler des Diokles zu verfallen, fügte er Erläuterungen hinzu, welche den Sinn des Gesetzes erschöpfen sollten. Diokles Gesetze waren sehr strenge gegen jede Art von Ungerechtigkeit, und setzten, um der Entscheidung der Richter so wenig als möglich zu überlassen, auf jedes Vergehen eine bestimmte Strafe. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Timoleon hieran änderte, da er die Demokratie wieder einrichtete, und in einer Verfassung der Art (Athens Beyspiel bezeugt es) wohl nicht einsichtsvolle Richter berechnet werden konnten.

Die Demokratie hielt sich bis zu Timoleons Tode (337 vor Christi Geburt); aber auch nicht viel länger. Das wankelmüthige, neuerungssüchtige Volk der Syrakusaner verstand nun einmal weder zu gehorchen, noch zu herrschen. Zwanzig Jahre nach Timoleons Tode haben sie daher an Agathokles einen neuen Beherrscher, welcher bis zu seinem Tode sie im Zaume hält [36]). Die alte

35) S. *Plutarch* im Timoleon, welcher Schriftsteller über ihn das beste giebt, pag. 248 (edit. Xyl.), und *Diodor.* Sic. lib. XIV, cap. 70 und 82.

36) Die Geschichte des Agathokles siehe in Diodor, lib. XIX, cap. 5. sqq. [illegible] durchläuft fol-

Freyheitsliebe erwacht nach seinem Todte von neuem, aber die bösen Verwickelungen des Volks wachsen, denn zu den einheimischen Unruhen kamen noch auswärtige Feinde, die Karthager. Alleinherrschaft scheint abermals für den wankenden Staat die einzige Rettung. Man hofft und findet sie in Hiero II. Unter ihm überarbeitet ein gewisser Polydor abermals die fast veralteten Gesetze des Diokles [37]). Aber jetzt schlagen Karthager und Römer um den Besitz Siciliens, und die Römer gehen als Sieger aus dem langen Kampfe. Die anständigere Bundesgenossenschaft, welche den Syrakusanern im ersten Punischen Kriege bewilligt wird, sinkt zu einer schimpflicheren Abhängigkeit im zweyten, und Syrakus, wie das übrige Sicilien wird darauf der unselige Tummelplatz raubgieriger Römischer Statthalter. Die Einwohner scheinen durch Luxus und Völlerey [38]), und nach dem Verluste des Gefühls für wahre Ehre kaum eine andere Behandlung zu verdienen, als die sie unter einem Verres, und unter Statthaltern, welche ihm gleichen, erfahren. Zur Zeit der Römischen Kaiser geht ihr politischer Na-

stellenweise fast das ganze 19te Buch und einen guten Theil des 20sten.

37) cf. *Diodor.* lib. XIII, cap. 35.

38) Darüber siehe *Athenaeus* lib. XII, pag. 527.

Name ganz unter. Zur Zeit ihrer Blüthe stifteten und bevölkerten sie die Pflanzstädte Akrä, Kasmenä, Kamarina, Agyrina [39]).

39) cf. *Thucyd.* lib. VI, cap. 5. *Herodot.* lib VII, cap. 154 — 156., und *Diodor.* lib. XVI, cap. 82.

Siebentes Kapitel.

Von der Art der Gesetzgebung in Athen, besonders nach dem Peloponnesischen Kriege, nebst der Anführung der merkwürdigsten Gesetze der Athener.

Nachdem wir von den Verfassungen und gesetzlichen Einrichtungen der vornehmsten Griechischen Staaten geredet haben, kehren wir nach Athen zurück. Es war mein Zweck, durch die gegebenen Uebersichten der Eigenthümlichkeiten jener Staaten meine Leser zu dem Resultate zu führen, daß die Geschichte der Griechen, wie ihr ganzes übriges Leben, und ihre ganze Bildung, die Eigenthümlichkeit ihres Nationalcharakters athmet, welcher aus den vier Hauptzügen, aus dem Sinn für Ehre, Freyheit, Tapferkeit und Vaterlandsliebe zusammengesetzt zu seyn scheint.

Zu

Zu diesen Charakterzügen gesellte sich bey mehreren Stämmen lebhafter oder schwächer der Sinn für Geistesbildung und Eleganz, welcher bey einigen durch Handel und Reichthum gehoben wurde. Die einzelnen unterscheiden sich nur dadurch, daß dieser, oder jener Charakterzug in ihnen vorherrscht, und die anderen zu verdunkeln scheint. Rauhe Tapferkeit und raschentscheidendes Ehrgefühl dominirt im Spartaner; Freyheitsliebe und Sinn für Ungebundenheit im Kretenser. Vaterlandsliebe macht den Achäer durch Eintracht tapfer und stark; im Aetolier artet das Ehrgefühl in einen Ehrgeiz aus, welcher auch die unehrenden Mittel nicht scheut, um sich vor den anderen Völkerschaften bemerkbar zu machen. Den Griechen in Italien und Sicilien hebt die frühere Reife der gesellschaftlichen Kultur. Sein Handel hat ihn bereichert, aber auch zum Wohlleben und zur Schwelgerey verführt. Er versinkt in Asiatische Weichlichkeit, und seine Tapferkeit ist bald nur abgedrungen. Sie erwacht nur in balderst erbenden Flammen gegen den, welcher ihm seine schwelgerischen Genüsse zu verkümmern droht. Sein angestammtes Ehrgefühl hat er in den späteren Zeiten in Wein und Wohllust begraben.

Für diese Züge, welche sich noch weiter bis in die kleinsten Einzelnheiten verfolgen ließen, geben die Gesetze jener Völker die Belege; aber der ganze Inbegriff derselben koncentrirt sich in dem Athener und dessen Gesetzen. Wir haben bereits im zweyten Kapitel

dieses Buchs einen Abriß von den vornehmsten Gesetzgebern jenes Volkes gegeben, und dort besonders die meisten von den Gesetzen angeführt, welche nahen Einfluß auf die Staatsverfassung hatten. Jener Abschnitt sollte die geschichtliche Grundlage abgeben, auf welche die Auseinandersetzung der gesetzbetreffenden Alterthümer und der Gesetze selbst, welche dieses Kapitel zum Zwecke hat, aufgeführt werden sollte. Es werden daher hier zunächst folgende Fragen zu beantworten seyn:

„Wer übte, besonders nach dem Peloponnesischen Kriege, die gesetzgebende Gewalt in Athen; und wie wurde sie geübt? Wie wurden die Gesetze abgefaßt, bekannt gemacht und sanktionirt? Welchen Einschränkungen und Kautelen waren Gesetzesneuerungen unterworfen? Welche obrigkeitliche Personen waren dabey thätig? Und welches sind die vornehmsten Gesetze, welche sich hierauf beziehen“?

Ehe ich mich an die Beantwortung jener Aufgaben wage, erwähne ich nur noch, erstlich, daß ich es zweckmäßig fand, fast alle Gesetze, wie sie Samuel Petitus (Leges Atticae, Parisiis, 1635) aufgellt hat, hier wieder zu geben, und nur die wenigen auszumerzen, welche nur auf dem zuweilen unsichern Fundamente der Anführungen späterer Schriftsteller zu beruhen, und für die Athenische Legislation im Ganzen nicht sehr charakteristisch zu seyn schienen; und zweytens, daß ich den

den zunächst folgenden Abschnitt „über die Art der Gesetzgebung in Athen" den Wolfischen Prolegomenen zur Demosthenischen Rede gegen den Leptines beynahe ganz verdanke. (Siehe die Prolegomena pag. CXXV seqq.) Wiewohl sich auch im *Petitus* (pag. 96 — 121.), und nach der Ausgabe dieses Werkes in der Jurisprudentia Romana et Attica cum praefat. et notis Wesseling. Lugduni Batavorum 1741, (Tom. III, pag. 171 — 196) ein langer Abschnitt hierüber findet: so glaubte ich dennoch, durch die Verworrenheit jener Auseinandersetzung, und bey der Menge von Allegaten, deren eines das andere nicht selten bestreitet und aufstößt, gerechtfertigt zu seyn, und den Dank der Leser zu verdienen, wenn ich in diesem Abschnitte der Wolfischen Abhandlung, als durchaus klassisch, folgte.

Erster Abschnitt.

Das Volk in Athen als gesetzgebende Gewalt. Nomotheten des Senats und des Volks, nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen. Das vierte Jahrhundert vor Christus, und besonders das Zeitalter des Demosthenes das fruchtbarste für das Athenische Gesetzbuch. Sophistische Demagogen treten als Gesetzgeber auf. Welchen Einschränkungen war die Einführung neuer Ge-

setze unterworfen? Wer verfiel in die Strafe der Paranomie? Verfahrungsart bey der Vorschlagung neuer Gesetze; amtliche Vertheidiger des älteren angefochtenen Gesetzes (σύνδικοι). Gefahr der Anklage παρανόμων.

Da Athen eine Demokratische Republik war, so stand die gesetzgebende Gewalt natürlich bey dem Volke und dessen Repräsentanten oder Bevollmächtigten. Selbst Solon bedurfte der Bevollmächtigung des ganzen Staatskörpers, oder doch der Mehrheit desselben, um der Gesetzgeber seiner Mitbürger zu werden; und seine Gesetze mußten erst der Bestätigung des Volkes unterworfen werden, ehe sie allgemeine Sanktion erhielten. Auch die Staatsverfassung, welche Solon seinen Mitbürgern gab, konnte dem Volke keine Gewalt entziehen, in welcher es das schönste Vorrecht seiner Demokratischen Verfassung erkannte. Das Volk übte dasselbe von neuem ungekränkt, sobald nach dem Sturze der Tyrannischen Gewalt des Pisistratus und dessen Söhne, die Solonische Verfassung wieder hergestellt war. Doch geschah dies gewiß zur Zeit der Persischen Kriege seltner, als zur Zeit des Peloponnesischen, und in dem Jahrhundert, welches diesem Kriege folgte, und für das Athenische Gesetzbuch in jeder Hinsicht das fruchtbarste war (vom Jahre 400 bis 300 vor Chr.). Die früheren Staatsverhältnisse waren einfacher, und es konnten daher die Gesetze des Solon und des Klisthenes

scheines hinreichen. Aber als mit dem Perikles die Beredsamkeit in Athen eine Rolle zu spielen anfieng, als man nur durch sie Celebrität und Ehrenstellen sich gewann, und die Thätigkeit unruhiger Demagogen einen Wirkungskreis für ihre Talente suchte, als ferner ein müßiggängerischer Pöbel, welcher sich Staatsbürger nannte, seit Perikles für sein Besuchen des Marktes, als wäre dies ein dem Staate geleistetes Verdienst, Sold und Lohn bekam: da mußte sich dies freylich ändern, und es schien jetzt fast nothwendig, oder doch nützlich zu seyn, wenn andere Beschäftigung fehlte, dem Volke durch Gesetzesvorschläge zu thun zu geben, welche von ihm ihre Sanktion erwarteten.

Jeder aus dem Volke durfte von jetzt an ein Gesetz in Vorschlag bringen; und in keiner Periode der Atheniſchen Geschichte geschah dies häufiger, als seit der Vertreibung der dreißig Tyrannen (404 vor Christus), deren Regentschaft, von den Athenern die Anarchie genannt, damit endete, daß in dem folgenden Jahre unter dem Archonten Euklides der Volksbeschluß zu Stande kam, daß künftig nur die Gesetze seit dem Euklides gelten, und alle früheren (es versteht sich, besonders die von den dreyßig Tyrannen gegebenen; denn die meisten Solonischen galten noch später) unkräftig seyn sollten. Jetzt wurde der ganze Gesetzkodex auf Geheiß des Volks genau untersucht, und dies Geschäfte ward von dem Volke einer doppelten Gattung von Nomotheten anvertraut, deren eine Hälfte vom Senat,

nat, die andere von der Volksversammlung ernannt war. Sie waren beauftragt, alle ältere Gesetze der Athener zu untersuchen, besonders die des Solon, welche sie entweder in ihrer vollen Kraft wieder herstellen, oder anders modificiren, und mit neuen, welche die gegenwärtigen Zeitumstände erheischten, vermehren sollten. Die vom Senat ernannten Nomotheten sollten die Gesetze verfassen; die vom Volke ernannten sollten zugleich mit dem Senat die von den ersteren aufgezeichneten Gesetze in Untersuchung ziehen, und wenn sie dieselben billigten, unter Vollmacht des Volkes dieselben sanktioniren. Von den letzteren wurden für diesen gegenwärtigen Fall fünfhundert bestellt [1]).

Jedoch war mit dieser Gesetzkommission unter dem Archontat des Euklides die Athenische Gesetzgebung keines Weges vollendet; es war fast nur das Signal dazu gegeben. Es erschöpfte sich bald der ganze Scharfsinn der Volksredner in neuen Vorschlägen; und um die kleinliche Eitelkeit zu genießen, für den Verfasser eines neuen Gesetzes zu gelten, sparten

1) Siehe das Psephisma im Andocides de Mysteriis pag. 11. In der späteren Zeit gab es tausend und einen Nomotheten, deren Zahl auf die gesetzgebende Kommission unter Euklides nicht bezogen werden muß, wie Petitus thut, welcher hier den Andocides emendiren will. Siehe pag. 100, oder nach Wesseling. Ausgabe pag. 174.

sparten sie oft selbst Ränke nicht, noch Kniffe der Sophisten, um es durchzusetzen. Der Majestät des Volks mußte indessen dabey gehuldigt und geschmeichelt werden. Denn das Volk war es, welches entweder in seinen Versammlungen über die Gesetzesvorschläge unmittelbar entschied, oder die Prüfung derselben mit öffentlicher Vollmacht Männern auftrug, welche von diesem Geschäfte ihren Namen hatten, Gesetzgeber (Nomotheten). Daher kommt es, daß der Ausdruck νομοθετεῖν, Gesetze geben, nicht blos von dem Einzelnen gebraucht wird, welcher das Gesetz in Vorschlag bringt, sondern auch von den Bevollmächtigten, welche dasselbe prüfen, und endlich von dem Volke, welches dasselbe bestätigt [2].

Um die Mitte des vierten Jahrhunderts vor

2) Jedoch haben die Athenischen Redner zwischen dem Ausdrucke θεῖναι νόμον und θέσθαι νόμον einen Unterschied gemacht, indem sie das erstere von dem Verfasser (Auktor) des Gesetzes gebrauchen, und das andere von dem Volke, welches das vorgeschlagene Gesetz bestätigt. Siehe *Moschopulus* περὶ σχεδῶν pag. 10. Daher steht das letztere auch von den Richtern, weil sie das Volk repräsentiren. Siehe *Demosthen.* adverſ. Leptin. § 76 edit. Wolf. Eben so steht das Aktivum auch bey dem Solon selbst. Siehe Demosthen. adverſ. Timocratem. pag. 729.

vor Christus, oder in dem Zeitalter des Demosthenes, hatte die Leichtfertigkeit der Athener in Abschaffung alter und Anordnung neuer Gesetze ihren höchsten Gipfel erreicht. Der Staat hatte so viele Gebrechen angenommen, daß jede Vergleichung der Gegenwart mit der kräftigeren Vergangenheit zur Zeit der Persischen Kriege zum Nachtheil der ersteren ausfallen mußte. Die verschwundenen Tugenden, und die ausgestorbene Thatkraft, durch welche die Ahnherren bey Marathon, Salamis und Plateä sich behauptet, und wodurch sie im Kriege und im Frieden dem Staate Festigkeit und Würde gegeben hatten, sollten jetzt durch verbesserte Gesetze ersetzt werden. Zungendrescherey trat daher jetzt an die Stelle früherer Großthaten, und kein schöneres und geräumigeres Feld schien für jene gefunden werden zu können, als die Gesetzgebung. In der That hätte auch wohl die sophistische Geistesbildung, welche sich der Nation einmal bemächtigt hatte, und die vom Philosophen den Scharfsinn im Kleinen, vom Redner den gleißenden Vortrag borgte, in keinem Verhältnisse, in keiner Thätigkeit, mehr glänzen können, als wenn es galt, ein altes Gesetz, dessen grammatikalischen oder dialektischen Schwächen die Vorfahren durch festen Willen und einen rechtlichen Sinn abgeholfen hatten, in seiner Blöße aufzudecken, und dafür die neue eigene Erfindung anzupreisen. So entstanden rasch und oft tumultuarisch hinter einander so viel neue Gesetze, daß, wer einige Jahre aus Athen entfernt gewesen war, nach seiner Rückkehr in einen

ganz

ganz anderen Staat sich versetzt glaubte. Ein Redner hatte gesprochen, das Volk hob stimmend die Hand auf, und das neue Gesetz war gegeben [3]).

Dieser Leichtigkeit ungeachtet gab es auch darüber manche Gesetze, daß die Gebung neuer an mancherley Einschränkungen gebunden seyn sollte, deren einige beynahe strenge zu nennen waren. Es war die ganze Verfahrungsart dabey vorgeschrieben, und folgendes waren die Hauptpunkte derselben.

Zunächst war es verboten, daß irgend Jemand ein altes Gesetz aufzuheben versuchte, oder irgend etwas aus einem bis dahin gültigen Gesetze anfocht, oder durch Wegnehmung veränderte, wenn er nicht sogleich etwas Neues an die Stelle setzte. Eben so mußte umgekehrt derjenige, welcher ein neues Gesetz geben wollte, damit anfangen, daß er das alte in seiner Blöße darstellte, und sich bey dem Volke den Glauben errang, daß es dem Staate heilsam wäre, dasselbe abzuschaffen [4]). Natürlich konnten das Volk und besonders

3) Man sehe die Klagen des Demosthenes über die vielen neuen Gesetze, besonders in der Rede gegen den Timokrates pag. 795, und gegen den Leptines pag 74, und vergleiche damit Cicero's Tadel dieser Gattung Griechischen Leichtsinnes in der Rede pro L. Flacco. cap. 7.

4) cf. *Demosthen.* in Leptinem §. 73 und 78, und das

sonders die aus seiner Mitte hervorgehenden Richter nicht wollen, daß der Athenische Gesetzkodex auf irgend eine Weise verstümmelt würde, oder über denselben Punkt mehrere Gesetze enthielte, welche mit einander im Streite lägen, und sich selbst bekämpften. Wie hätten sich aus Gesetzen, welche nicht klar ihre Absicht aussprachen, oder wohl gar mit einander im Widerspruche standen, Richter vernehmen können, welche aus der Mitte des Volks, öfters sogar dem Hefen desselben, hervorgegangen waren. Wie hätten diese bey solchen Gesetzen den Eid halten, nur ohne Erröthen aussprechen können, daß sie nach den Vorschriften der Gesetze richten wollten [5]. Ganz anders verfuhren also hierin die Demokratischen Athener, als die Römer, deren Gesetze von aristokratischen Verfassern und Bearbeitern ausgegangen waren. Formeln, die oft eben so sehr dem Gedächtnisse, als dem Verstande zur Last fielen, schlossen nicht blos das Volk, sondern selbst alle Richt-

das Gesetz, welches Demosthenes in der Rede gegen den Timokrates anführt pag. 778. Es wird im folgenden Abschnitte nebst den übrigen hierher gehörigen Gesetzen übersetzt gegeben werden.

5) cf. *Demosthen.* adv. Leptin. § 75, und die Rede gegen den Timokrates an mehreren Orten. Die letztere Rede gehört fast ganz hierher, wenn man die Gesetze der Athener über das Gesetzwesen kennen lernen will.

Nichtjuristen von der Kenntniß der Gesetze aus, und zwangen sie, sich in den Schutz ihrer Patronen blindlings zu begeben [6].

Aber nicht blos derjenige, welcher ein neues Gesetz gegeben hatte, ohne das dem entgegenstehende aufgehoben zu haben, verfiel in die Strafe der Paranomie; sondern auch derjenige, welcher irgend etwas in einem neuen Gesetze eingemischt hatte, welches mit einem Punkte irgend eines ältern, noch nicht aufgehobenen Gesetzes, im Widerspruche stand [7]). Eben so sorgfältig mußte der Gesetzvorschlagende es vermeiden, daß er nicht etwas in sein Gesetz aufnahm, was ihm nur sein eigener, oder seiner Freunde, oder weniger, Vortheil eingegeben hatte, oder was an sich ungerecht, oder der Ehre und dem Vortheile des Staats zuwider war, oder was auf irgend eine Art, weil es entweder die gewöhnlichen Formen oder die Einschränkungen des Orts und der Zeit verletzte, Gegnern zur Anklage Veranlassung geben konnte. Denn alle diese Dinge waren an eine bestimmte Verfahrungsart gebunden, die ungefähr folgende war [8]):

Wenn

6) cf. *Cicero* pro Muraena cap. 11 — 13, welcher dieser Formeln spottet.

7) cf. *Demosth.* adv. Leptin. § 78.

8) Hierüber siehe gleichfalls die Rede des *Demosthen.* adv. Leptin. § 75 seqq., nebst den Scholiasten zu dieser Stelle

Wenn ein Bürger die Forme eines neuen Gesetzes zu Hause verfaßt hatte: so mußte er zunächst dieselbe auf eine (mit Wachs oder Gyps überzogene) weiße Tafel (εἰς λεύκωμα oder εἰς σανίδα) schreiben, und einige Zeit öffentlich ausstellen; indem er das alte Gesetz, welches er abgeschafft wünschte, hinzugefügt hatte, damit es allen Bürgern frey stände, beyde zu lesen, über den Inhalt derselben mit ihren Freunden sich zu besprechen, und darüber bey sich eins zu werden, welches von beyden vorzuziehen sey. Zum Ort der Aufstellung war der Platz vor den Statüen der Eponymen bestimmt. (So hießen die alten Heroen, von welchen die zehn vom Klisthenes angeordneten Tribus der Stadt Athen sich benannten). Diese Statüen standen nahe bey der Kurie der Fünfhundert und dem Gebäude (ἡ Θόλος genannt) auf dem Keramikus in der Stadt [9]). Sodann ward das Gesetz einige Mal den Volksversammlungen von dem Staatssekretaire (γραμματεύς) öffentlich verlesen, um das Volk damit bekannt zu machen [10]). War dies geschehen, so bedurfte

9) Diese Ἐπώνυμοι sind aufgezählt beym *Pausan*, lib. I, cap. 5. Auch vergleiche man hierüber Ulpian zu Demosth in Timocrat. pag. 809, und in Leptin. § 75, und Meurs. Lect. Att. lib. V, cap. 5.

10) cf. *Ulpian* zu Demosth. adv. Leptin, § 75. seqq.

durfte es eines Senatsbeschlusses, welcher die Erlaubniß dazu gab, das Gesetz vor das Volk zu bringen; denn nach den ältern Staatseinrichtungen durfte durchaus nichts vor das Volk gebracht werden, welches nicht vorher vom Senat in Berathschlagung gezogen war (nichts ἀπροβούλευτον) [11]. War auch dies gegeben, so bestieg der Gesetzvorschlagende die öffentliche Rednerbühne; und mußte ein altes Gesetz erst abgeschafft werden, so setzte er den Nachtheil und die Blößen desselben erst aus einander, und zeigte dagegen den Nutzen und die Vortrefflichkeit des neuen Gesetzes. Darauf folgte endlich die Stimmensammlung durch Aufhebung der Hände (die χειροτονία).

Diese Stimmensammlung indessen, welche bey Volksbeschlüssen die gewöhnliche blieb, war im Zeitalter des Demosthenes aus der Mode gekommen. Man übergab die Entscheidung über das Gesetz als eine Rechtssache den Richtern; mochte nun Jemand ein altes Gesetz, oder den Geber eines neuen anklagen, oder mochte auch ein neues gegeben werden müssen [12]. Wahrscheinlich wurden für die Entscheidung mehrere Gerichtstage angesetzt.

 Die

11) Dies läßt sich aus *Demosthen.* in Timocrat. pag. 781. schließen.

12) Dies sagt auch *Quinctilian.* Instit. Orat. lib. II, cap. 4. 33. „Apud Graecos lator legum ad judicem vocabatur; Romanis pro concione suadere ac dissuadere moris fuit.“

Die Vollmacht indessen, ein Gesetz zu bestätigen, oder aufzuheben, ward den Nomotheten gegeben, und zwar mit der Unumschränktheit, daß dasjenige, welches sie billigten, rechtskräftig sey, und daß für die Durchsetzung dessen, was sie verweigert hätten, keine Appellation an das Volk Statt finden solle [13].

Diese Gesetzes-Richter wurden aus den Richtern der Heliaia erwählt, und darauf in Eid genommen; aber ihre Vollmacht und ihre Würde galten als außerordentlich nur immer für den bestimmten Fall, und für die Revision der Gesetze, welche das Volk ihrer Entscheidung überlassen hatte. Und damit die Schwierigkeiten, das alte Gesetz zu vernichten, noch größer würden, ernannte man für jedes angefochtene Gesetz fünf Sachwalter und Vertheidiger von Staatswegen, welche man Syndici nannte. Diese widerriethen also nach ihrem Beruf das neue Gesetz, und boten pflichtmäßig alle Künste der Beredsamkeit und der Sophistik auf, um die guten Seiten des alten jetzt bedrohten Gesetzes ins Licht zu setzen, so daß die Richter erst, nachdem sie beyde

13) cf. *Demosthen.* in Olynth. III, pag. 36. Die Zahl dieser Nomotheten ist ungewiß. Am häufigsten kommen 500 vor, aber auch 1000 und einer, damit ungerade Zahl sey. Siehe das Psephisma aus der Rede gegen den Timocr. pag 777. Dreymal 500 kommen vor im Dinarch. advers. Demosthen. pag. 72. Siehe außerdem Harpocration in Ἡλιαία.

beyde Partheyen abgehört, und die Gründe beyder erwogen hatten, ihr End-Urtheil fällten [14]).

Wenn von diesen mancherley Vorschriften und Einschränkungen bey der Einführung eines Gesetzes irgend etwas vernachläßigt oder übersehen war, so war es jedem Bürger erlaubt, den Einführer des Gesetzes anzuklagen. Der Proceß war wichtig und gefahrvoll (es war die sogenannte γραφὴ παρανόμων); und hatte es nur mit dem Einführer selbst zu thun. Es half ihm nicht, daß das Volk, oder die Nomotheten ihre Stimme ihm dazu gegeben, und auf gewisse Weise die Schuld des neuen Gesetzes mit ihm theilten. Ihn allein traf die Strafe, welche dem Gesetzunfuge bestimmt war. Der Verlauf gegen ihn war der, daß er bey den Archonten angeklagt wurde, welche darauf den Proceß gegen ihn instruirten, und ihn dann den gesetzmäßigen Richtern zur Entscheidung übergaben. Die Verhandlungen wurden darauf, wie in anderen öffentlichen und das allgemeine Staatswohl betreffenden Processen gehalten. Der Ankläger fügte seiner Anklagungsformel die Schätzung der Strafe bey (denn dieser Proceß gehörte zu der Gattung derer, wo die Strafe der Schätzung dem Richter überlassen

14) Siehe über diese Σύνδικοι den *Ulpian* in Demosthen. adv. Timocr. pag. 811.

lassen war) [15]; dann kämpften beyde Partheyen in Reden gegen einander, und darauf stimmten die Richter.

Bey diesem Processe war auch noch das Eigene, wie man aus der Rede gegen den Timokrates sieht, daß der Ankläger, welcher gegen das Gesetz sprach, nicht die Verpflichtung auf sich hatte, ein anderes gegen das des Beklagten vorzuschlagen. Er that alles, was man von ihm erwarten durfte, wenn er die Schwächen des Gesetzes einleuchtend zeigte, und dadurch dem älteren, durch das jüngere verdrängten, Gesetze die alte Würde wieder verschaffte. War kein älteres Gesetz vorhanden, welches wieder hergestellt werden konnte: so war es genug, das jüngere Gesetz aufzuheben [16]. Gelang indessen dies dem Ankläger nicht, und hatte er nicht einmal ein Fünftel der Stimmen für sich: so ward er selbst bestraft. Hatte aber der Gesetzeinführer den Proceß verlohren: so war nach Maaßgabe des Gesetzes und des Einflusses, wel-

15) Der Proceß war ein ἀγὼν τιμητός. Harpokration indessen erkläret dies Wort ganz abweichend. Er sagt: ein ἀγὼν τιμητός wäre ein Proceß, in welchem die Strafe für den Uebertreter von den Gesetzen bestimmt wäre; und ἀγὼν ἀτίμητος, wo die Bestimmung der Strafe den Richtern überlassen wäre.

16) Dies sagt Ulpian zu Demosth. in Leptin. § 72.

welchen dasselbe auf die ganze Staatsmaschine bezweckt hatte, die Strafe zuweilen sehr hart. Es fehlte selbst an Beyspielen der Todesstrafe nicht, welche ein ergrimmtes Volk in der ersten Aufwallung des Unwillens nahm, wenn es sich hintergangen sahe [17]). Durch List und Gewandtheit der Rede war indessen auch diesem Processe, so gefährlich er war, wie allen übrigen in Athen, zu entrinnen. Ein gewisser Aristophon entrann fünf und siebenzig Anklagen der Art [18]).

Jedoch war auch der Anklage wegen Gesetzesunfugs ein Ziel gesetzt, indem nach dem Verlaufe eines Jahres der Gesetzeinführer nicht mehr verklagt werden konnte. Sein Gesetz indessen konnte noch später der Anklage unterworfen werden; nur hatte es der Ankläger, wie sich von selbst versteht, alsdann blos mit dem Gesetz, und nicht mit der Person des Einführers desselben zu thun [19]). Die Rede des Demosthenes gegen den Leptines ist ein Beweis davon. Nirgends spricht der Redner mit ihm, als einem Beklagten; wie-

 wohl

17) Siehe *Demosth.* in Timocrat. pag. 794. D. Eudemus, der Cydiathener, verlohr so sein Leben, als ein Opfer der Volkswuth.

18) cf. *Aeschin* in Ktesiph. pag. 459. F.

19) cf. *Demosth.* in Lept. § 123. Auch selbst die Ueberschrift der Rede: „πρὸς Λεπτ. nicht κατὰ Λεπτ.“ welches beym Beklagten steht, zeigt hiervon.

wohl sein Gegner selbst bey der gerichtlichen Verhandlung zugegen ist, und selbst zur Vertheidigung seines Gesetzes auftreten will. — Uebrigens nehmen die sechs letzteren Archonten, oder die Thesmotheten, die Klage an, und sind die Anordner des Processes; die Richter in einem Processe der Art, sind Mitglieder des Gerichtshofes der Heliaia, oder Heliasten [20]).

Ich lasse jetzt die Gesetze folgen, welche sich auf die Athenische Legislation beziehen, und zwar in der Ordnung, in welcher sie uns der fleißige Sammler Petitus aufgestellt hat.

Zweyter Abschnitt.

Sammlung derjenigen Gesetze, welche sich auf die Gesetze selbst, deren Einführung, Durchsicht und Abschaffung beziehen [1]).

§ 1.

Ein Gesetz, die Revision der Gesetze (die ἐπιχειροτονία νόμων) betreffend.

„Am eilften Tage der ersten Prytanie (wel-

20) „Thesmotheten" cf. *Demosth.* in Lept. pag. 80. und Orat. II, in *Aristogit.* pag. 845. E. Daß diese Richter wahrscheinlich Heliasten sind; darüber siehe Wolfs Note in den Prolegomenen, pag. CXXXX, seqq.

1) Diese Gesetze stehen in *Petitus* Legg. Att. l und zwar

(welcher mit dem eilften Tage des Monats Hekatombäon zusammenfällt), sollen die Prytanen in der Volksversammlung, nach dem feyerlichen Gebete des Herolds, eine Musterung der Gesetze vornehmen [2]; zuerst derer, welche den Senat der Fünfhundert betreffen; sodann derer, welche den Staat im Allgemeinen betreffen; drittens derer, welche die neun Archonten und die übrigen obrigkeitlichen Personen angehen. Diese Musterung soll zunächst darin bestehen, daß das Volk gefragt wird, ob es der vorhandenen Gesetze genug sey, oder nicht; und eben so soll über die Gesetze gefragt werden, welche den Staat im Allgemeinen betreffen. Die Durchsicht der Gesetze soll aber nach den Gesetzen gehalten werden, welche darüber vorhanden sind. Wenn indessen einige von diesen Gesetzen gemißbilligt werden:

 so

zwar als Lib. II, Titul. 1, ... und mit dem Kommentar pag. 171 seqq., nach der Wessel. Ausgabe, und nach der Pariser, pag. 96. seqq.

2) Was Prytanen sind und Prytanien, darüber siehe des zweyten Bandes zweyte Abtheilung, Seite 412 und folg. Kürzlich dies: Das Athenische Staatsjahr zerfiel in zehn Prytanien, von denen die vier ersten jede sechs und dreyßig; die sechs anderen, jede fünf und dreyßig Tage umfaßte, so daß das ganze Jahr 354 Tage hatte. Diese Prytanien haben ihren Namen von den Prytanen, unter welchen man die Klasse von funfzig Senatoren verstand, welche bey den öffentlichen Staatsverhandlungen den Vorsitz hatte. Seit dem Klisthenes zerfiel der

so sollen die jedesmaligen Prytanen dafür sorgen, daß über die Gesetze, welche der größere Theil der Volksversammlung verwirft, auf der letzten der drey Versammlungen des Volks verhandelt werde. Die Präsidenten (πρόεδροι), denen das Loos zugefallen ist, Vorsitzer in dieser Versammlung zu seyn, sollen sogleich nach den Opfern über die Wahl der Nomotheten und über die Gesetze verhandeln, welche deren Entscheidung übergeben werden sollen, und über den Sold, welcher den Nomotheten von Staatswegen bewilligt werden soll. Die Nomotheten sollen aber aus der Zahl derer genommen werden, welche in der Heliaia Recht sprechen, und den Eid geleistet haben, welcher von den Heliasten gefordert zu werden pflegt. Wenn aber die Prytanen die vorschriftmäßige Volksversammlung nicht

bekanntlich das ganze Athenische Volk in zehn Stämme. Aus jedem Stamme wurden funfzig Senatoren gewählt, so daß aus diesen zehn mal funfzig der Senat der Fünfhundert hervorgehen mußte. Die je funfzig bildeten eine eigene Klasse; und die Klasse, welche nach dem Loose den Vorsitz hatte, hieß die Klasse der Prytanen. Aus diesen Prytanen gieng der Präsident hervor, welcher den Titel ἐπιστάτης führt, und als das Oberhaupt des ganzen Senats angesehen werden muß. Als solches hat er den Vortrag über alle öffentliche Verhandlungen; beruft den Senat zur Stimmensammlung, und hat den Schlüssel zur Burg und zum Schatze der Minerva. Siehe Pollux Onomast. lib.

nicht halten, oder die Zunftvorsteher mit dem Volke deswegen zu verhandeln unterlassen haben: so soll ein jeder der Prytanen tausend Drachmen dem Tempel der Minerva als Strafgelder zahlen, und von den Zunftvorstehern jeder vierzig Drachmen. Sie sollen darauf bey den Thesmotheten verklagt werden, als Menschen, welche, wiewohl sie der Staatskasse verschuldet sind, dennoch ein obrigkeitliches Amt bekleiden. Die Thesmotheten sollen darüber das vorschriftmäßige Gericht verhängen. Wenn aber die Thesmotheten das Gericht hierüber nicht ansetzen: so soll ihnen die Aufnahme in den Senat der Areopagiten versagt werden, als Menschen, welche die Verbesserung der Gesetze verhindert haben. Wer aber von den Bürgern Gesetze einführen will, der soll sie vor der dritten Volksversammlung öffentlich vor den Statuen der Eponymen abgeschrieben aufstellen; damit das Volk nach der Zahl der vorgeschlagenen Gesetze über die Zeit bestimmen könne, welche den Nomotheten zur Untersuchung der Gesetze bewilligt werden muß. Wer aber ein neues

lib. 18, c. 8. Dieser Ἐπιστάτης ernannte aus den neun anderen Klassen die neun Proedros durchs Loos, so daß aus jeder Klasse einer gewählt wurde, die Prytanenklasse ausgenommen. Siehe Jul. *Pollux* l. l. und Harpokration b. d. W. Die Würde der Proedroi hörte mit der Volksversammlung auf; und auch der Epistates galt nur für einen Tag, wenn er nicht von neuem wieder erwählt wurde.

neues Gesetz verfaßt hat, der stelle es auf einer weißen Tafel aus (εἰς λεύκωμα) vor den Statuen der Eponymen, so lange, bis die Volksversammlung gehalten wird. Aus dem ganzen Volke der Athener sollen aber fünf Männer ausgewählt werden, am eilften Tage des Monats Hekatombäon, um die Gesetze zu vertheidigen, welche von den Nomotheten abgeschafft werden sollen [3])".

§. 2.

Ein Volksbeschluß (ψήφισμα), die Gesetze des Staats im Allgemeinen betreffend [4]).

„Das Volk hat es beliebt. Tisamenos hat es verfaßt. Die Athener sollen den Staat

3) Dies Gesetz stehet im *Demosth.* in Timocrat. pag. 445.

4) Ein ψήφισμα, welches die Römer durch plebiciscitum übersetzen, kommt darin mit νόμος, Gesetz, überein, daß beyde eine gleich stark verbindende Kraft haben; es unterscheidet sich aber dadurch, daß νόμος eine allgemeine Vorschrift ist, und ψήφισμα nur in gewissen Zeitumständen gegründet und veranlaßt war, und nur auf bestimmte Zeiten galt; da hingegen νόμος eine ununterbrochene Auctorität haben sollte. Siehe Wolf zur Leptinea. pag. 310.

Staat nach den Gesetzen der Väter verwalten. Sie sollen sich der Gesetze, Maaße und Gewichte des Solon bedienen, und auch der Einrichtungen des Drako, welche bisher angenommen waren. Wenn es aber noch neuer Gesetze bedarf: so sollen Nomotheten, aus dem Senat erlesen, diese auf Tafeln niederschreiben, und sie bey den Statüen der Eponymen ausstellen, damit sie von einem jeden gelesen werden können; und sollen sie dann den Obrigkeiten in diesem Monate übergeben. Die übergebenen Gesetze soll erst der Senat billigen, und die fünfhundert Nomotheten, welche die Bürger gewählt haben, nachdem sie den Eid geleistet. Es soll aber auch jedem Privatbürger erlaubt seyn, in die Kurie zu gehen, und einen Rath zu geben, welchen er, in Absicht der Gesetze, für nützlich hält. Wenn aber die Gesetze gegeben sind: so soll der Rath des Areopagus darauf sehen, daß die Obrigkeiten sich der bestehenden Gesetze bedienen. Die sanktionirten Gesetze (κυρούμενοι) sollen, wie schon in älteren Zeiten geschehen ist, auf die Wand geschrieben werden, damit sie von jedem gelesen werden können [5].

§ 3.

5) Dies Psephisma steht in *Andocid. de Myster.* pag. 11. Der Ort, wo die Gesetze aufgeschrieben werden sollen, ist die Stoa Basilika, wie man aus dem Andocides gleichfalls lernt, und zwar aus einer diesem Psephisma vorangehenden Stelle.

§ 3.

Einige Gesetze gegen den Gesetzgebungsunfug.

1) Wenn Jemand ein unheilsames oder unnützes (μὴ ἐπιτήδειον) Gesetz giebt: so soll man ihm den Proceß machen [6].

2) Wer ein Gesetz gemacht hat, soll nach einem Jahre nicht mehr verantwortlich seyn; doch soll es erlaubt seyn, das Gesetz anzuklagen [7].

3) Von den bestehenden (κειμένων) Gesetzen soll Niemand eines aufheben dürfen, als die Nomotheten; dann soll es aber einem jeden Athenischen Bürger erlaubt seyn, wenn er ein anderes Gesetz giebt, statt dessen, welches er aufhebt. Die Zunftpräsidenten (πρόεδροι) sollen alsdann eine Stimmensammlung über diese Gesetze veranstalten; zuerst über das bestehende, ob es dem Volke der Athener nützlich zu seyn scheine, oder nicht.... Welches von beyden Gesetzen die Nomotheten vorziehen, das soll Sanktion haben (κύριον εἶναι); ein den vorhandenen widerstreitendes Gesetz, soll aber Niemanden zu geben erlaubt seyn. Wenn aber Jemand keins der bestehenden Gesetze aufgehoben hat, und ein

6) cf. *Demosth.* Orat. in Timocrat. pag. 448.
7) cf. *Ulpian.* zur Leptinea in argumento.

ein anderes dagegen giebt, welches dem Athenischen Volke unheilsam ist, oder mit einem der bestehenden im Widerspruche steht, so soll man ihm den Proceß machen, nach dem Gesetz, welches gegen denjenigen besteht, welcher ein unheilsames Gesetz giebt [8]).

4) Wer ein neues Gesetz vorschlagen will (τὸν λέγοντα τινὰ νόμον), und keins gegen das alte in Vorschlag bringt (καὶ μὴ ἀντεισφέροντα), der soll bestraft werden [9]).

5) Die Thesmotheten sollen alljährlich im Staatsarchiv (ἐν τῷ δημοσίῳ) zusammenkommen, und die Gesetze genau untersuchen, und forschen, ob irgend ein Gesetz im Widerspruch mit einem anderen verfaßt ist, oder ein nichtsanktionirtes (ἄκυρος), unter den sanktionirten, oder ob mehr als ein Gesetz über denselben Gegenstand, verfaßt ist. Wenn sie etwas der Art finden, so sollen sie die Gesetze auf eine Tafel geschrieben vor den Statuen der Eponymen ausstellen. Die Prytanen sollen darauf eine Volksversammlung veranstalten, und die Nomotheten sollen die Gesetze verzeich-

8) Dies Gesetz hat den Solon zum Verfasser. Demosthenes erwähnt desselben in der Rede gegen den Leptines, § 73 und 78.; aber es steht ausführlich in Demosth. Rede gegen den Timokrates. pag. 778. D.

9) S. Ulpian. zur Leptinea. § 78.

zeichnen (ἐπιγράφοντας). Der Ober-Präsident (ἐπιστάτης), der Zunftvorsteher (πρόεδρων), soll dem Volke die Stimmenwahl gestatten, und einige von den Gesetzen sollen sie vernichten, die anderen aufheben [10]).

§ 4.

Einige Gesetze gegen den Mißbrauch, welcher mit den Gesetzen getrieben werden konnte [11]).

1) Es soll nicht erlaubt seyn, ein, gegen einen einzelnen Menschen gerichtetes Gesetz zu geben, wenn es nicht zugleich auf alle Athenische Bürger paßt; es möchte denn von sechs tausend Bürgern beliebt werden, welche heimlich den Beschluß abfaßten [12]).

2)

10) Siehe Aeschines gegen den Ktesiphon, pag. 59.; und Harpokration unter Θεσμός.

11) Die zunächst folgenden Gesetze finden sich in des Petitus Kommentar zu diesem Kapitel (d. h. zu Lib. I. Tit. II.) pag. 188. seqq. edit. Wesseling.

12) Auch die Römischen Gesetze mißbilligten dergleichen Verordnungen, und nannten sie nicht lex, sondern privilegium, eine Beraubung des Gesetzes. Für so ein Privilegium giebt Cicero die gegen ihn von Clodius geschmiedete Verban-

2) Ungeschriebener Gesetze sollen sich die Obrigkeiten nicht bedienen, in keiner Sache [13].

3) Wer sich auf ein nicht existirendes (zu einem bösen Zweck erlogenes) Gesetz beruft, der soll des Todes schuldig seyn [14].

4) Nur die Gesetze seit dem Archonten Euklides sollen gültig seyn [15].

5)

bannungsakte aus. Siehe *Cicero* pro Sext. cap. 30, und vergl. die Deklamationen post. red. ad Senat. cap. II. und pro domo cap. 17. Das griechische Gesetz findet sich im *Andocides* de myster. pag. 12., und im Demosth. gegen den Aristokrates, pag. 416. Aeneas Gazäus beym Theophrast giebt es für ein Solonisches Gesetz aus. Die Römischen Decemvirn nahmen es wahrscheinlich von dem Solonischen auf. Es heißt in den zwölf Tafeln: „Privilegia ne irroganto."

13) Siehe *Andocid.* de myster. pag. 11. Doch fanden auch bey den Griechen Gesetze des Herkommens Statt, was Aristoteles beweißt, wenn er im III. B. seiner Ethik von Gesetzen κατὰ τὰ γράμματα und von anderen κατὰ τὰ ἔθη redet.

14) Dies Gesetz führt Demosth. in der 2ten Rede gegen den Aristogiton an (pag. 498.).

15) Siehe *Andocid.* de myster. pag. 12. Dies Gesetz sollte alle im Jahr vorher von den dreyßig Tyrannen gegebenen Gesetze aufheben.

5) Diokles hat es verfaßt. Die Gesetze, welche vor dem Euklides, als noch die Demokratie bestand, gegeben sind, sollen gültig seyn, und auch die, welche unter ihm gegeben und aufgeschrieben sind: die aber nach dem Archontat des Euklides gegeben sind, sollen gültig seyn seit dem Tage, an welchem sie festgesetzt sind; ausgenommen, wenn einem derselben die Zeit beygeschrieben ist, von wannen es seinen Anfang nehmen soll. Den jetzt bestehenden soll der Schreiber des Senats (der γραμματεύς) den Anfang nach dreyßig Tagen beyschreiben: künftig aber soll der jedesmalige Schreiber schreiben, daß das Gesetz sogleich volle Gültigkeit haben solle von dem Tage an, an welchem es gegeben wurde [16]) **).

Anmerkung. Da das Kapitel von der Athenischen Gesetzgebung so viele Schwierigkeiten hat, und die genauere Kenntniß derselben gleichwohl für die Lektüre der Attischen Redner von der größten Wichtigkeit ist: so hielt ich es für nothwendig, hier alle Gesetze zusammen zu stellen, welche sich auf dieselbe beziehen. In den folgenden Abschnitten wird es gerathener seyn, aus

16) Siehe Demosth. in der Rede gegen den Timokrates, pag. 449. Offenbar ist dies Gesetz mit dem vorhergehenden dasselbe, und hat auch denselben Zweck.

**) Im Petitus folgen auf diesen Abschnitt zunächst, als Lib. II. Tit. II., von den Senats- und Volksbeschlüssen, wenige und unbedeutende Gesetze. Sie verdienen hier nur eine kurze Erwäh-

aus den vielen Gesetzen, welche sich zum Theil von selbst verstehen und aus der Verfassung unmittelbar folgen, und die zum Theil schon oben im zweyten Kapitel da gewesen sind, einen fruchtbaren Auszug zu machen; zumal da Potter und dessen Uebersetzer sie bereits aus dem Petitus (ich wünschte mit genauerer Würdigung des Griechischen Originals) wiedergegeben haben. Doch durfte natürlich auch keines fehlen, welches entweder durch die alten Auktoren, oder in Absicht des Ath. Volks eine wichtigere Beziehung hat.

Dritter Abschnitt.

Gesetze, welche sich auf die Verehrung der Götter, auf Opfer, Tempel, Feste, heilige Spiele und Mysterien beziehen.

(Beym Petitus lib. I. Tit. I.)

§ 1.

Gesetze, die Götterverehrung im Allgemeinen betreffend.

1) Sehr alte Gesetze, deren einige schon dem Triptolemus und Kekrops beygelegt werden, gebieten die Verehrung der vaterländischen

währung und sind folgende: a. Die Senatsbeschlüsse sollen nur auf ein Jahr dauern. b. Kein Volksbeschluß soll zu Stande kommen, über dessen Gegenstand nicht vorher der Senat berath-

schen Götter und Heroen nach vaterländischen Gebräuchen; gebieten theils die Darbringung von Feldfrüchten, theils von auserlesenen (ἔκκριτα) Opferthieren, von denen die Opfernden einen Theil mit nach Hause nehmen dürfen, und den andern den Priestern überlassen sollen. (Diese Institute sind bekannt, und bedürfen keiner Belege).

2) Selbst die Fremden und Sklaven sollen von dem Besuch der athenischen Tempel nicht ausgeschlossen seyn; mögen sie aus bloßer Neugierde hinein gehen, oder um hier als Schutzflehende eine Freystätte zu finden: denn die Hülfeflehenden sollen unverletzlich seyn. Ein mildes Gesetz, welches der athenischen Duldsamkeit und Humanität alle Ehre macht 1).

3)

berathschlagt habe (nichts ἀπροβούλευτον). c. Niemand soll eine Tafel zerstören, auf welche ein Psephisma geschrieben steht. d. Kein Psephisma soll verbindendere Kraft haben (— κυριώτερον seyn), als der Senat, oder das Volk, oder das Gesetz. e. In den öffentlichen Beschlüssen soll keiner etwas Unwahres niederschreiben. Diese Gesetze stehen: a. Im *Demosth.* in Aristocr. p. 417. b. Im *Plutarch.* Solon. p. 88. D. c. Geht eigentlich nur auf das Psephisma gegen die Megarenser. Plut. in Pericl. p. 168. d. Siehe Demosth. in Aristocrat. p. 416. e. Siehe *Aeschines* in Ktesiphont. p 60.

1) *Demosth.* in orat. adv. Neaeram, pag. 738.

3) Alle Feste sollen mit äußerer Feyer und mit Andacht begangen werden. Während die Athener das heilige Monatsfest (ἱερομηνίαν) begehen, soll jede Beleidigung, die einen öffentlich oder privatim betrifft, oder die sich Bürger gegenseitig zufügen, doppelt strafbar erscheinen; man soll sogar über nichts öffentlich während der Zeit verhandeln, als was die Feyer des Festes betrifft [2].

4) Den großen Panathenäen soll Niemand in einem buntfarbigen (βαπτόν) Kleide beywohnen [3]. Und an eben diesem Feste sollen die Gesänge des Homer hergesagt werden. Dies letztere Gesetz hat den Hipparch, Sohn des Pisistratus, zum Verfasser [4].

5) Die Tempel sollen heilig geachtet seyn. Wer in dem Tempel des Apollo seine Nothdurft verrichtet, soll sich selbst anklagen und den Tod leiden [5].

6) Die Todtgesagten (δευτεροπότμοι), (welche man in einer Schlacht gegen die Feinde gefallen glaubte,) sollen nicht den Tempel [illegible] der [illegible]

2) *Demosth* in Timocrat. pag. 447.

3) *Lucian.* in Nigrino, cap. 14.

4) cf. *Lycurg.* in Leocrat., pag. 161 und *Aelian.* Var. Histor. lib. VIII, cap. 2.

5) cf. *Hesych.* ἐν Πυθίῳ χέσαι. Das Gesetz ist nach ihm und dem Suidas vom Pisistratus.

der Eumeniden betreten. (Der Volksglaube wähnte, daß so ein Mensch weder der Oberwelt noch der Unterwelt vollkommen angehöre, weswegen er der erstern durch eigene Gebräuche wieder angeeignet werden müßte. Dies geschah nach Hesychius, indem eine Frau ihn aus dem Schooße eines langen Gewandes hervorgehen ließ, damit er als ein von neuem gebohrener angesehen werden könnte [6]. Eine ähnliche Sitte hatten die Römer, die einem solchen Menschen in seine Hausthüre zu gehen verboten, aus welcher er gleichsam als Todter getragen zu seyn schien. Sie ließen ihn daher durch eine Oeffnung des Daches ein, um die böse Vorbedeutung eines hereinschleichenden Gespenstes zu vernichten.)

§ 2.

Gesetze, die Feyer der Eleusinischen Mysterien und der Thesmophorien betreffend.

1) Von der Theilnahme der Eleusinischen Ordensverbindung, welche als ein ächt-hellenistisches Institut angesehen wurde, waren alle Fremde ausgeschlossen [7]. (Erst in der spätern Zeit hatten die siegenden Römer den Zutritt zu denselben.)

2)

6) cf. *Hesych.* in δευτερόποτμ., und Sam. Petit. Kommentar zu d. Ges.

7) cf. Scholiast. zu *Aristophan.* Plut. v. 1846; und *Apollodor.* Bibl. lib. II. c. 5. § 12.

2) Außerdem sollte die Feyer derselben in den Augen des Volks dadurch gehoben werden, daß, so lange das Fest derselben dauerte, keiner gefänglich eingezogen werden durfte. Eben dies war auf die allgemeinen Festtage zu Ehren des Bakchus ausgedehnt und das Gesetz hierüber sagt nicht blos: „so lange die feyerlichen Processionen dauern, sondern auch, so lange die Aufführung der Lust- und Trauerspiele dauert, die an diesen Tagen gewöhnlich waren, und während welcher nicht nur gerichtlicher Stillstand seyn, sondern auch alle rechtliche Forderungen schweigen sollten, über welche bereits der Richter erkannt hätte. Wer dagegen handelt, soll von dem Beleidigten angeklagt werden, und es sollen ihm in der Volksversammlung von Staatswegen Sachwalter zu seiner Vertheidigung und zu seinem Schutze (προβολάι) zugeordnet werden [8]).

3) Nicht einmal eine Bittschrift soll man an den Tagen der Mysterien einreichen dürfen (μὴ τιθέναι ἱκετηρίαν); gewiß aus keiner andern Ursache, als um die Feyer des Festes durch keinen fremdartigen Gegenstand zu zerstreuen. [9]).

4) Wer die Natur der Mysterien ausplaudert, soll des Todes sterben [10]).

8) cf. *Demosth.* adv. Midiam. pag. 520. seqq. und 368.

9) cf. *Andocid.* de Myster., pag. 15.

10) cf. Sopater in Divis. Quaest. Man denke an den

5) Nach Eleusis soll keine Frau unter der Strafe von sechs Tausend Drachmen, im Doppelgespann fahren dürfen 11). Dies Gesetz ist von dem Volksredner Lykurgus gegeben, welcher jünger ist als Demosthenes; zu dessen Zeit dies Gesetz wahrscheinlich noch nicht existirte. Sonst würde er in der Rede gegen den Midias schon hierüber auf die Frau des Midias geschmähet haben; er wirft ihr indessen nur den Luxus vor, daß sie im weißen Sicyonischen Gespann dorthin gefahren sey 12).

6) Die Eingeweihten sollen ihre Kleider, welche sie an dem Tage der Einweihung tragen, den beyden Göttinnen, der Ceres und Proserpina, weihen 13).

§ 3.

Einige vermischte Gesetze, besonders die Aufführung der Trauerspiele betreffend.

1) „So lange das Schiff (der Theoren) nach Delos unterweges ist, soll keiner die Todes-

den Diagoras von Melos (Siehe Suidas ad h. v.); an Aeschylus Lebensgefahr, (Siehe Clem. Alexandr. Strom. II. p. 461.) und an andere ähnliche Beyspiele.

11) cf. *Plut.* in Lycurgo Rhetore pag. 842.; und *Aelian.* Var. Hist. lib. XIII, c. 24.

12) cf. *Demosth.* in Midiam, pag. 363.

13) Siehe den Scholiasten zu *Aristoph.* Plut. v. 846.

Todesstrafe leiden". Ein für die Geschichte des Sokrates sehr wichtiges Gesetz [14]).

2) „An dem Fest der Haloen (zu Ehren der Ceres und des Bacchus) sollen keine Opferthiere geschlachtet werden [15]".

3) „Den olympischen Siegern sollen 500 Drachmen, den isthmischen 100 Drachmen ausgezahlt werden [16]).

4) „Der tragische Chor soll nur aus funfzehn Personen bestehen". Dies Gesetz ward gegeben, nachdem Aeschylus in den Eumeniden den funfzig Furien mit einmal hervorgehen ließ, und so die Anwesenden schreckend überraschte. Man schränkte daher die Zahl von funfzig auf funfzehn ein [17]).

14) Dieses Gesetzes erwähnen Xenophon und Plato in der Erzählung von Sokrates Tode; der erstere in den Memorabil. lib. IV. cap. 8. §. 2., der andere im Phädon, p. 58. B.

15) cf. *Demosth.* in Neaer. p. 1385 (Reiske); und Athenaeus lib. XIII. pag. 594. A. (Casaub.)

16) Ein Gesetz des Solon nach dem Plutarch, pag. 91. B., welches aber nicht lange bestand; denn bald nach dem Solon wurden diese Art Sieger öffentlich im Prytaneum beköstigt. Dies hieß die σιτησις. Siehe Plutarch im Aristides, wo er der Polykrita erwähnt, pag. 335. C., und den Komiker Antiphanes beym *Athenaeus*, lib. VI, 8.

17) Siehe Jul. Pollux lib. IV, cap. 15. *Aristoteles* de Poëtica lib. 4. schreibt die Verminderung der

5) „Die Tragödien der Dichter Aeschylos, Sophokles und Euripides soll der Kanzler der Stadt (γραμματεύς τ. πόλ.) öffentlich vorlesen; den Schauspielern soll es nicht erlaubt seyn, sie aufzuführen [17]“. (Dies Gesetz zeigt von der großen Nationalachtung für diese drey Dichter.)

6) Der Wettkampf der Schauspieler soll an dem Feste der Chytren (oder dem dritten Tage der Anthesterien), im Theater öffentlich gehalten werden; den Sieger soll man mit dem Bürgerrechte belohnen [19]).

7) „Es soll keiner als Schauspieler öffentlich auftreten, welcher noch nicht dreißig Jahre alt ist“. Der Scholiast zu Aristophan. Wolken v. 530 sagt: daß andere das gesetzliche Alter auf vierzig setzen [20]).

8)

der Zahl dem Aeschylos selbst bey, wiewohl er nur die Veranlassung dazu war. cf. Scholiast. zu *Aristophan.* Equites v. 586.

18) Dies Gesetz stammt von dem Rhetor *Lycurgus*. Siehe *Plutarch* pag. 841, F.

19) Dies Gesetz stammt von eben demselben. Siehe *Plut.* pag. 841, E.

20) Uebrigens ist es bekannt, daß es bey den Griechen nichts Unanständiges war, auf die Bühne zu gehen. Gewöhnlich führten die Dichter, wie Sophokles und Aristophanes u. and., ihre Schauspiele in Person auf. Anders war es hierin bey den Römern, die dies mit Infamie bestraft hätten.

8) Den Archonten soll Niemand offenbar im Lustspiel durchziehen [21]).

9) Man soll Niemanden unter Nennung seines Namens im Lustspiele durchziehen [22])

10) Die Musik soll in ihre Tonarten getheilt seyn; und es soll nicht erlaubt seyn, aus einer in die andere über zu gehen, (oder die einzelnen Gattungen der Musik regellos unter einander zu vermengen) [23]).

11) Die Zuschauer sollen ruhig seyn im Theater. Wer dagegen handelt, den soll der Archon durch die Diener herausbringen lassen, und widersetzt er sich, so soll er bestraft werden [24]).

12) Das Wettspiel zu Ehren des Neptun soll im Peiräeus mit wenigstens drey Reigentänzen (κυκλίων χορῶν), gefeyert werden. Den Siegern sollen wenigstens zehn Minen gegeben werden; den zweyten nach ihnen, acht; und sechs denen, welche man die dritten achtet [25]).

13)

21) cf. Der Scholiast zu Aristoph. Wolken, v. 31, und zu seinen Acharnern. v. 377.

22) *Hermogenes* περὶ στάς, Sect. 13, pag. 75.

23) Plato erwähnt dieses Gesetzes de Legg. lib. III. (pag. 700, B.).

24) cf. *Demosthen* in Midiam, pag. 369.

25) Siehe *Lycurgus* Rhetor beym Plutarch pag. 842, A.

13) Eines Tages im Jahre soll öffentlich im Theater ein Hahnenkampf gegeben werden 26).

14) An den ersten Tagen der Monate (an den νουμηνίαις) sollen Opfer gebracht werden 27).

Vierter Abschnitt.

Gesetze für die, welche bey den gottesdienstlichen Verrichtungen thätig sind: für den König, die Parasiten, die Priester.

(Beym Petit. Lib. I. Tit. 2.)

Unter den Personen, welche bey dem öffentlichen Opferwesen der Athener zu thun hatten, stand einer der neun Archonten, der König genannt, oben an. Er war der Pontifex Maximus und Rex sacrificulus der Römer.

26) cf. *Aeliani* Var. Histor. lib. II. cap. 28, und *Aeschin.* in Timarch. p. 8., und *Plato* de Legg. lib. VII. (pag. 789, B.)

27) cf. *Libanius* in Declamat. VIII, pag. 328, B., und *Demosthen.* in Aristogiton. pag. 495. Diese Opfer hießen ἐπιμήνια. Siehe Harpocration ad h. v.

mer. Seine nächsten Gehülfen waren in den ältern Zeiten eine Art Priester, welche Parasiten genannt wurden, und nach dem Krates und Polemon beym Athenäus (lib. VI. c. 6.) über das heilige Getraide, welches sie von den einzelnen zum gottesdienstlichen Gebrauche einsammeln mußten, gesetzt waren. Sie wurden aus den einzelnen Tribus gewählt, und sind gewissermaßen die Viri epulones bey den Römern. Wie späterhin das Wort einen gehässigen oder verächtlichen Begriff bekam, und im häuslichen athenischen Leben und auf der komischen Bühne der Athener eine Art von Schmarotzern bezeichnete, welche zu Allem sich willfährig zeigten: dies würde zu weitläuftig seyn, hier aus einander zu setzen. Athenäus lib. VI. cap. 6. und dessen Ausleger, Casaubonus, sind hierüber hinlänglich ausführlich gewesen [1]). Außer diesen beyden Opferbeamten, waren auch noch Herolde (κήρυκες), um die Ruhe bey dem Opfern zu erhalten, und gewisse heilige Familien, bey denen die Priesterwürde einzelner Gottheiten erblich war, bey den gottesdienstlichen Handlungen thätig. Auf die hier genannten beziehen sich die folgenden Gesetze:

1) Wer von den neun Archonten König ist, soll dafür sorgen, daß aus den einzelnen Tribus

1) Man vergleiche hierüber, wenn man will, des Verfassers Einleitung zur Uebersetzung des Eunuchen und Phormio des Terenz, Posen bey Kühn, 1805.

bus von Athen vorschriftmäßig Parasiten gewählt und bestellt werden. Die Parasiten sollen von ihrem eigenen Antheil ein Sechstelmaaß (ἑκτεύς) Gerste von der Bukolie abgeben [z]), um im Tempel nach vaterländischen Gebräuchen für die Athener das Opfermahl zu besorgen. Die Acharnischen Parasiten sollen jenes Sechstelmaaß der eingesammelten Gerste in dem Tempel des Apollo abgeben [3]). Diese Acharnischen Parasiten sollen auch die Opfer zu Ehren des Apollo verrichten. Der zeitige König und die Parasiten, welche aus den einzelnen Stämmen erwählt sind, so wie die Greise und die als Jungfrauen und nur an einen Mann verheyrathet gewesenen Matronen (die πρωτόποσεις) sollen die Opfer verrichten [4]). Die Monatsopfer aber (ἐπι-

μη-

z) Petitus konjekturirt Statt ἐκ τῆς βουκολίας (welches Casaubonus zum Athenaeus lib. VII. c. 6., wo dieses Gesetz gefunden wird, für jugerum vel agri modum erkläret), ἐκτὸς βουκολίας, sine fraude dolove malo. Er hat indessen diese Bedeutung des Worts nicht bewiesen, wenn er auch darthun kann, daß das v. βουκολέω nach dem Hesychius für ἀπατάω, decipio, steht.

3) Die Ἀχαρνέων παρασ. benennen sich von einem δῆμος in Athen, Ἀχαρναί. Siehe Pausan. Attic. cap. 31.

4) Ueber den Begriff des Worts πρωτόποσις

siehe



[illegible]) soll der Priester mit den Parasiten verrichten. Die Parasiten sollen sich einen von den unehelichen Söhnen oder deren Söhnen nach väterländischer Sitte wählen. Weigert sich indessen dieser, Parasit zu werden, so sollen sie ihn deswegen vor Gericht ziehen [5]. (Dieses Gesetz ist wahrscheinlich an die Parasiten des Herkules gerichtet, welcher unter den Göttern wegen seiner sterblichen Mutter gleichfalls νόθος geglaubt und eben deswegen als ein Schutzgott der Unehelichen angesehen wurde, welche in dem ihm geweihten Gymnasium außerhalb der Thore Athens, Kynosarges, ihren Census hatten. Siehe Plut. im Themistokles pag. 112, A.)

2) Zwey Herolde sollen aus dem Geschlecht der in die Eleusinischen Mysterien eingeweihten Herolde seyn; diese sollen in dem Delischen Tempel ein Jahr den Parasitendienst verwalten.

3) Von den beyden vornehmsten Opferstieren soll ein Drittheil zum Kampfpreise bestimmt werden; und von den beyden andern Theilen soll einer dem Priester und der andere den Parasiten gegeben werden [6]. (Dieses Ge-

siehe Jul. Poll. lib. III, c. 31 und Petiti Commentar.

5) Alle diese hier zusammengerückten Gesetze finden sich im *Athenaeus*, lib VI, cap. 6.

6) Auch diese beyden Gesetze stehen im *Athenaeus*, lib. VI, cap. 6.

[illegible] eine [illegible], weil sie des Tempels des Kastor und Pollux eingegeben. Ueber den Namen der Dioskuren, Anakes, siehe Plutarch. in Theseus. pag. 16, A.)

4) Zur Ausbesserung des Tempels, der Schatzkammer im Tempel (des Ἀρχεῖον) und der Parasitenhalle, (des παρασίτιον) soll so viel Geld hergegeben werden, als die Priester, denen dies Geschäft übertragen war, den Arbeitern bedungen hatten [7].

5) Zu Thallophoren (oder zu Männern, welche an den Panathenäen der Minerva zu Ehren Oelzweige tragen,) sollen wohlgestaltete und rüstige Greise ausgewählt werden [8].

6) Der König soll eine Attische Bürgerin zur Gattin haben, welche nie mit einem andern Manne vermählt war, sondern die er als Jungfrau heirathete [9].

7) Die Priester und die priesterlichen Familien sollen sowohl im einzelnen als gemeinschaftlich für ihre ganzen Geschlechter wegen ihrer Amtsführung verantwortlich seyn [10].

8)

7) cf. *Athenaeus.* l. I. Jul. *Pollux* lib. VI, cap. 7.

8) Dies Gesetz steht in *Xenophon.* Sympos. p. 697. cf. *Aristophan.* Vesp. v. 542.

9) Siehe *Demosthen* in Neaeram. pag. 737.

10) Siehe *Aeschines* in Ctesiphont. pag. 56.

8) Keiner soll zum Priester irgend eines Gottes durch das Loos erwählt werden, welcher seinen Körper durch Laster entweiht hat.

(Nicht nur das Leben der Priester-Kandidaten, ihre eheliche Abkunft u. s. w. ward untersucht (δοκιμάζεσθαι), sondern auch der physische Zustand ihres Körpers, bey welchem man darauf sah, ob er auch irgend einen verborgenen Fehler hatte, ob der Amtsbewerber auch durchaus ἀφελής und ὁλόκληρος sey. Die Götter sollten nur durch schöne und an Leib und Seele gesunde Menschen bedient werden) [11].

Fünfter Abschnitt.

Von dem Athenischen Bürgerrechte. Alte und neue Bürger.

(Beym Petit. Lib. II, Tit. 3.)

1) Alle Bürger sollen unter denselben Gesetzen stehn (es soll ihnen τὰ ἴσα seyn). Auf ganz gleiche Rechte kann dies Gesetz wohl nicht gehen, da in dem nachfolgenden Gesetze die adlichen oder alten reichern Bürger (εὐπα-

11) Siehe *Aeschines* in Timarch. pag. 46; und *Etymolog.* M. in ἀφελής; und *Plato* de Legg. lib. VI, pag. 759. Dasselbe Gesetz ist bekanntlich auch ein mosaisches.

(εὐπατρίδες) von den ärmeren (den Θῆτες) hinlänglich unterschieden werden, und beyde Gesetze denselben Verfasser, den Theseus, zu haben scheinen [1]).

2) Die altadlichen Bürger (εὐπατρίδες) sollen die vornehmsten Priesterstellen verwalten, obrigkeitlichen Aemtern vorstehen, und die Lehrer und Ausleger aller bürgerlichen und gottesdienstlichen Gesetze seyn [2]).

3) Die ärmeren Bürger (Θῆτες) sollen kein obrigkeitliches Amt verwalten; aber in den Volksversammlungen sollen sie eine Stimme haben, und Richter seyn dürfen [3]).

4) An der Staatsverwaltung sollen alle Theil nehmen dürfen, und obrigkeitliche Personen sollen aus allen Athenern erwählt werden dürfen [4]).

Einige Gesetze, welche es erschwerten, athenischer Bürger zu werden:

5) Bürger soll Niemand werden, als wer für immer sein Vaterland verläßt, und sich mit

1) cf. *Plut.* in Theseo. pag. 11. C.

2. cf. *Plut.* ibidem.

3) cf. *Plut.* in Solone, pag. 87 et 88. A.

4) Dies Gesetz gab Aristides dem Volke, vielleicht mit

mit seiner ganzen Familie in Athen mit irgend einer Kunst niederläßt [5]).

6) Der in der Sklaverey gebohrne soll an der Staatsverwaltung keinen Antheil haben [6]).

7) Es soll nicht erlaubt seyn, einen zum Bürger zu machen, wenn er sich nicht durch Verdienste um das athenische Volk dieser Ehre würdig zeigt. Wenn aber auch das Volk für ihn gewonnen ist, und ihm das Bürgerrecht schenkt: so soll dasselbe doch nicht gültig seyn, wenn nicht in der nächsten Volksversammlung mehr als sechs tausend Bürger heimlich abstimmend, sich für ihn erklären. Die Prytanen sollen die Wahlurnen (καδίσκους) aussetzen, und dem hinzukommenden Volke die Stimmentäfelchen darreichen, ehe die Fremden kommen und die Schilde aufheben (und darbieten). (Gewöhnlich beschenkten die Bewerber um das Bürgerrecht das Volk mit Perserschilden, und suchten es dadurch für sich geneigt zu machen.) Die aber, welche das Volk der Athener zu Bürgern gemacht hatte, sollen nicht eine der neun Archontenstellen bekommen dürfen, oder irgend eine Priesterstelle bekleiden; ihre Kinder indessen sollen dieses Vorrecht haben dürfen,

 wenn

mit widerstrebendem Gemüth. Siehe *Plut.* in Arist. p. 332, C.

5) cf. *Plut.* in Solone, pag. 41, F.

6) cf. Dio Chrysost. Orat. XV, pag. 239, D.

wenn sie eine athenische Bürgerin zur Mutter haben, und diese gesetzlich verheirathet wurde [7]).

8) Jedem Athenischen Bürger soll es frey stehen, einem vom Volke gemachten Bürger den Proceß zu machen, daß er des Bürgerrechts unwürdig und den Gesetzen zuwider Athenischer Bürger geworden sey [8]).

Mit diesen vier letzteren Gesetzen steht in Widerspruch das von dem Scholiasten zu Aristoph. (Ran. v. 420) aufgezeichnete:

„Die, welche aus einer fremden Gegend in Athen sich niederlassen wollen, sollen, nachdem sie sich eine kurze Zeit dort aufgehalten haben, unter die Bürger eingeschrieben werden.“ Oder dies letztere (ἐγγράφεσθαι) bezeichnet hier nur das Gesuch, das ambire, Bürger zu werden.

9) Es soll eine Untersuchung über alle diejenigen angestellt werden, welche in die Bürgerlisten (ληξιαρχικοῖς) eingeschrieben sind,

ob

7) cf. Demosthen. in Neaeram, pag. 739. Harpokration erklärt dies Gesetz und die darin vorkommenden Schilder γέρρα für περιφράγματα, cancellos fori. Siehe Harpokr. in γέρρα, und den ihn bestreitenden Kommentar des Petitus. Sub judice lis est!

8) cf. Demosthenes in Neaer. pag. 732.

ob sie wirklich Bürger sind, oder nicht. Die, welche nicht von einem Bürger und einer Bürgerin abstammen, sollen ausgestrichen werden. Ueber alle diese sollen die Bürger ihre Stimmen geben; die, welche durch die Stimmensammlung der Bürger verworfen sind, und sich dabey beruhigen, sollen ausgestrichen bleiben, und Schutzverwandte (μέτοικοι) seyn. Die aber, welche wollen, können an die Richter appelliren. Wenn sie aber auch von diesen verworfen werden, sollen sie als Sklaven verkauft werden; entgehen sie der Verwerfung, sollen sie für Bürger gelten [9]).

10) Jedem Athener soll es freystehen, mit seiner ganzen Habe auszuwandern, wohin er will [10]).

Sechster Abschnitt.

Gesetze über eheliche und uneheliche und adoptirten Kinder. Rechte der väterlichen Gewalt. Grenzen derselben. Pflichten und Rechte der Kinder gegen ihre Aeltern.

(Beym Petit. Lib. II. Tit. 4.)

1) Nur die sollen für athenische Bürger gelten, welche von väterlicher und mütterlicher

9) Dies Gesetz steht in der Hypothesis der Rede des Demosth. gegen Eubul.; damit vergl. man Jul. Pollux, lib. VIII, c. 6., und Harpokration unter dem Wort διαψήφισις und die Rede des Demosth. gegen Eubulid. pag. 707.

10) Siehe *Plato's* Criton. pag. 51, D. Die Athenischen

cher Seite von athenischen Bürgern abstammen [1].

2) Für ein uneheliches oder unächtes Kind (νόθος) soll der gelten, welcher nicht von einer Bürgerin gebohren ist [2].

3) Ein unehelicher Sohn, oder eine uneheliche Tochter soll seit dem Archontat des Euklides weder in heiligen noch bürgerlichen Dingen Verwandtschaftsrechte haben. (Weder an den Familienopfern und gottesdienstlichen Feyerlichkeiten der Zunft und des Stammes Theil nehmen, noch rechtmäßige Ansprü-che

nischen Bürger scheinen auch in der Fremde, z. B. auf den Inseln, nebst ihren dort erzeugten Kindern das Athenische Bürgerrecht ungekränkt behalten zu haben, wie die Menandrisch-Terenzischen Lustspiele, Andria und Phanium im Phormio, beweisen.

1) Plut. legt dies Gesetz dem Perikles bey (in Pericle, pag. 172, D.). Dies Gesetz verlohr aber nach Perikles eigenem Beyspiele bald seine Kraft; und es galt schon der für einen Atheniensischen Bürger, welcher auch nur von einer Seite von Bürgern abstammte.

2) Carystius beym Athenaeus, lib. XIII, cap. 5, pag. 577.

che an die hinterlassene Erbschaft machen dürfen 3).

4) Wenn ein Kinderloser, welcher Herr seiner Güter ist, einen an Kindesstatt annimmt: so soll dies Gültigkeit haben; aber schon bey seinen Lebzeiten soll er ihn adoptiren 4).

5) Einem adoptirten soll es nicht erlaubt seyn, in seine natürliche Familie zurück zu kehren; wenn er nicht in der, welche ihn adoptirte, einen Sohn zurück gelassen hat 5).

6) Die Aeltern haben das Recht, den Kindern gleich anfangs einen Namen beyzulegen, und ihn auch wieder zu verändern, wenn es ihnen gefällt 6).

3) cf. *Isaeus* περὶ τ. Φιλοκτημ. κλήρου, pag. 61.

4) *Demosthen.* in Leocharem, pag. 619.; und im Argument. d. R. bey dem Libanius.

5) *Isaeus* l. laud. pag. 69.

6) Der älteste Sohn bekam gewöhnlich den Namen seines Großvaters von väterlicher Seite, der zweyte den des Großvaters von mütterlicher; die anderen wurden nach Vater oder Mutter, oder Göttern benannt. Siehe Demosth. Orat. in Macartat. p. 610. Das Gesetz steht Demosth. πρὸς Βοιωτὸν περὶ ὀνοματ. (pag. 580 und 581).

7) Wenn Jemand entweder seinen rechtmäßigen oder adoptirten Sohn in die Bürgerlisten seiner Zunft (Phratrie) einschreiben läßt: so soll er mit einem Eide bekräftigen, daß, sey er entweder ein ehelicher, oder adoptirter Sohn, derselbe von einer Bürgerin und in einer rechtlichen Ehe gebohren sey 7).

8) Die Opferthiere sollen von einem bestimmten Gewicht seyn; eine Ziege soll funfzig Pfund; zwey Schaafe sollen 48 Pfund schwer seyn.

(Dieses Gesetz scheint nur einer Vermuthung des Petitus sein Daseyn zu verdanken; und hat nur deswegen in diesem Abschnitt eine Stelle gefunden, weil das wenigstens ausgemacht ist, daß bey der Einregistrirung der Kinder geopfert wurde, und die anwesenden Zunftbrüder (Φράτορες) dabey mit stechendem Witze schrieen: „das Thier ist zu klein" (μεῖόν ἐστι). Siehe *Jul. Poll.* lib. III. sect. 52. und den Scholiasten zu Aristoph. Ran. v. 810. und *Harpocration.*

Eid der Epheben, im Tempel der Göttin Agraulos geschworen.

(Die athenischen Jünglinge legten im zwanzigsten Jahre ihres Alters feyerlich vor ihren An-

7) cf. *Isaeus* de Apollodori Hered. pag. 65. und *Isaeus* de Ciron. Hered. p. 70.

Angehörigen die Rüstung an, und sprachen im Tempel der Agraulos, einer vergötterten Tochter des Cekrops, einen Eid, mit dessen Leistung sie ins männliche Alter übertraten. Wir finden diesen Eid bey dem *Stobaeus* (Sermon. XLI, pag. 243. edit. Lugd.); damit vergl. man den Ulpian zu Demost. de falsa legat. pag. 264. *Jul. Poll.* lib. VIII. cap. 9. sect. 106. *Plut.* in Alcibiad. pag. 198. E. und endlich Philostrat. in vita Apollon. lib. IV. cap. 21. In diesen Citaten werden theils einzelne Stellen des Eides wiedergegeben, theils kommen Erläuterungen und Zusätze derselben vor.) Der Eid lautet so:

„Ich will diese heilige Rüstung nicht entweihen, noch den Feldherrn je verlassen, unter welchen ich zu stehen komme. Ich will für heiliges und bürgerliches Eigenthum kämpfen, sowohl allein, als mit den übrigen Bürgern; und ich will das Vaterland nicht geschwächter ererben, sondern erweiterter und mächtiger. Ich will über's Meer gehen und das Land bestellen, welches ich bekommen werde; ich will verständigen Richtern gehorchen, und den bestehenden Gesetzen Gehorsam leisten, und auch denen, welche noch das Volk einstimmig festsetzen wird. Wenn aber jemand die Gesetze aufheben, oder ihnen nicht gehorchen will: so will ich das nicht zugeben. Ich will mich allein und auch mit den übrigen Bürgern dagegen setzen, und will die vaterländischen Opfer ehren. Ich rufe hierbey die Götter zu Zeugen an, die Agraulen, den Enyalios, Mars, Zeus, die Thelo und Hege-

mone 8). Ich will bis zum Tode für das Land kämpfen, welches mich ernährte; und für attisches Gebiet halten, wo Waizen, Gerste, Weinberge und Oelbäume gedeihen". (Durch den letzten Punkt sollte Eroberungssinn geweckt werden.)

Gegenseitige Verpflichtungen und Rechte der Aeltern und Kinder gegen einander.

1) Die Aeltern haben das Recht, sich von ihren Kindern loszusagen (ἀποκηρύξαι) 9).

2) Es soll nicht erlaubt seyn, Töchter oder Schwestern zu verkaufen, außer wenn man sie in einem strafbaren Umgange mit einem Manne findet 10).

3) Die Knaben sollen zuerst im Schwimmen und in den Anfangsgründen der Wissenschaften (νεῖν καὶ γράμματα) unterwiesen werden. Die Unbemittelten sollen darauf in der Landwirthschaft, dem Handel oder einem Ge-

8) Die Agraulen sind theils die Agraulos, des Cekrops Tochter; theils Pallas Athene, deren Beynamen nach Harpokration „Agraulos" ist. Enyalios ist Sohn des Mars. Thelo ist die ernährende Vaterlandsgöttin und Hegemone ist Artemis und Aphrodite nach dem Hesychius.

9) Demosthen. πρὸς Βοιωτ. pag. 581. und Lucian. in Abdicato cap. 10. und c. 21.

10) Plut. in Solone, pag. 91. A.

Gewerbe; die Wohlhabenden aber in der Musik, der Reitkunst, den gymnastischen Künsten und in der Philosophie unterrichtet werden.[11])

4) Wer seine Aeltern schlägt, oder nicht ernährt, oder ihnen nicht Obdach und die nöthigen Bedürfnisse gewährt, soll ehrlos seyn.[12])

5) Wenn Jemand, welcher sich der Mißhandlung seiner Aeltern schuldig gemacht hat, und gleichwohl dahin gieng, wohin es ihm (als Ehrlosem) nicht gestattet ist, ergriffen und vorgeführt wurde; so sollen ihn die Eilfmänner binden, und in den Gerichtshof der Heliaia führen. Darauf soll ihn, wer von denen will, welche dazu bevollmächtigt sind, anklagen. Wird er überführt, so soll ihm das Gericht nach Befinden der Umstände eine körperliche oder Geldstrafe zuerkennen. Wird er zu einer Geldstrafe verdammt, so soll er so lange im Gefängnisse bleiben, bis er bezahlt hat.[13])

6) Ein Sohn, den sein Vater nicht ein Gewerbe hat lernen lassen, soll nicht verbunden

11) Siehe *Diogenian* lib. VI, 56.; und *Plato* de Legg. lib. III, p. 689, D.

12) cf. *Lysias* in Agorat. c. 23. *Diogen. Laërt.* in Solone, § 55. Verbrecher der Art, welche ihre Hände gegen ihre Aeltern erhoben hatten, wurden zuweilen wohl gar verstümmelt. Siehe *Meurs.* Them. Att. c. 2.

13) *Demosth.* in Timocrat. pag. 461.

den sey, seinen Vater zu ernähren (im Alter) [14].

7) Kinder, welche mit einer Buhlerin erzeugt sind, sollen nicht verbunden seyn, ihre Väter zu ernähren [15].

8) Der Sohn soll verpflichtet seyn, für den Vater Bürge zu werden, wenn Jemand, die Ehre des Todten antastend (ἐπικαλῶν), mit den Erben Streit anfängt [16].

9) Wenn Jemand seine Aeltern nicht ehrt ([illegible]): so soll man ihm den Proceß machen, und nicht zugeben, daß er ein obrigkeitliches Amt bekleide [17].

10) Dem Sohn soll es erlaubt seyn, gegen den Vater, wenn er durch Krankheiten oder Alter den Verstand verlohr, eine Klage wegen Verstandesverwirrung (παρανοίας) einzugeben. Wird die Klage gegründet befunden, so kann er ihn sogar in Bande legen lassen [18].

14) *Plut.* in Solone, pag. 90.

15) *Plut.* l. l., welcher bey d. G. den Heraklides Pontikus als Gewährsmann anführt.

16) *Demosthen.* in Callipp. pag. 681.

17) *Xenophon.* in Memorab. Socr. lib. II, cap. 2. § 13.

18) cf. *Aristophan.* Nub. v. 843.; und *Xenoph.* Memorab. lib. I, c. 2. § 49. und *Plato* de Legg.

Siebenter Abschnitt.

Gesetze über die Schutzverwandten, Sklaven und Freygelassenen.

(Beym Petit. Lib. II, Tit. 5, 6.)

§ 1.

Gesetze über die Schutzverwandten.

1) Jeder Schutzverwandte (μέτοικος) soll einen Bürger zu seinem Patron (προστάτην) wählen, und durch ihn das Schutzgeld (μετοίκιον) alljährlich entrichten, und die übrigen Dinge betreiben lassen [1]).

2) Es soll eine Klage (von dem Polemarchen) gegen den Statt finden, welcher sich keinen Patron wählte, oder das Schutzgeld nicht entrichtete (dies hieß die δίκη ἀπροστασίου). Bey Processen der Art soll es den Frem-

Legg. lib. XI, p. 928, E. Sophokles ward bekanntlich von seinen Söhnen nach diesem Gesetz angeklagt; aber losgesprochen, als er den Richtern aus seinem jüngsten Trauerspiel, Oedipus von Kolonos, vorgelesen. Siehe *Cicero* de Senect. c. 7.

1) cf. *Suidas* und *Harpocration* in προστάτης. und *Jul. Poll.* lib. III c. 4, und 5. in μέτοικος.

Fremden nicht erlaubt seyn, Zeugen zu seyn. [2])

3) Die deswegen angeklagten, daß sie sich als Fremde ins Bürgerrecht eingeschlichen hätten (τῆς ξενίας), sollen vor der Fällung der Sentenz im Gefängnisse bleiben, und es soll ihnen nicht erlaubt seyn, Bürgen zu stellen. Werden sie schuldig gefunden, so sollen sie bey dem Gericht verkauft werden [3]).

4) Diejenigen, welche dem Processe, als Fremde das Bürgerrecht erschlichen zu haben, entrannen, soll, wer da will, abermals anklagen dürfen, daß sie als Fremde den Proceß durch Bestechungen gewannen (d. h. der δωροξενίας). [4])

§ 2.

2) cf. ibidem in ἀπρόστατος; und *Jul. Pollux*, lib. VIII, sect. 91.

3) cf. *Demosthenes* in Timocratem, pag. 467.

4) cf. *Hyperides* in Aristagor., und *Jul. Pollux*, lib. III, cap. 4. Ueber die politische Lage der μέτοικοι, von welcher sich die ἰσοτελεῖς (d. h. Schutzverwandte mit allen Verpflichtungen und den meisten Rechten, außer dem, obrigkeitliche Würden zu bekleiden, der wahren Bürger) unterscheiden, hat am deutlichsten geredet Wolf in den Prolegom. zur Leptinea, von pag. LXVII bis LXX. Die hierher gehörigen Stellen und Belege siehe dort in den Noten.

§ 2.

Gesetze über die Sklaven und Freygelassenen.

1) Wenn Jemand einen fremden Sklaven schlägt, so soll wider den Schläger ein Injurienproceß Statt finden [5]).

2) Keinem Athenischen Bürger und überhaupt keinem, welcher in Athen lebt, soll es erlaubt seyn, einen freyen Menschen von den Gefangenen zu verkaufen, ohne Vorwissen des frühern Herrn [6]).

3) Es soll einem jeden erlaubt seyn, (einen unrecht Gefangenen) in Freyheit zu setzen, und für den, welcher in Sklaverey geführt ist, bey dem Polemarchen Bürgschaft zu leisten [7]).

4) Wenn aber Jemand mit Unrecht einen in Freyheit gesetzt zu haben scheint: so soll er die Hälfte des Kaufwerthes des Sklaven an die Staatskasse zahlen [8]).

5)

5) cf. Xenophon de republ. Atheniens. cap. I, § 10. und *Athenaei.* lib. VI, c. 19.

6) Plut. in Oratore Lycurg., pag. 842, A.

7) cf. *Aeschines* in Timarch. pag. 9.

8) cf. Argument. orat. Demosth. in Theocrinem, und in der Rede selbst p. 718.

5) Den Sklaven ist es erlaubt, die Verkaufung zu fordern, um einen gütigern Herrn zu bekommen [9]).

6) Den Sklaven soll es erlaubt seyn, sich selbst bey ihren Herren für Geld loszukaufen [10]).

7) Kein Sklave soll im Theater für frey ausgerufen werden, oder der Herold, der es thut, soll ehrlos seyn [11]).

8) Die Freygelassenen sollen denen nicht abtrünnig werden, welche sie freygelassen haben, noch dürfen sie einen anderen zu ihren Patron wählen, sondern sollen das thun, was die Gesetze gebieten [12]).

9) Der Prozeß der Abtrünnigkeit (ἀποστασίου), soll von Seiten der Freylassenden gegen die Freygelassenen Statt finden; wenn diese sich jenen entziehen, oder einen andern Patron wählen, oder das nicht thun, was die Gesetze ihnen zur Pflicht machen. Die, wel-

9) Plut. περὶ Δεισιδαιμον. p. 166. D. und Jul. Poll. lib. VII. c. 2. segm. 13.

10) cf. Dio Chrysost. Orat. XV. p. 241. A. und Plaut. Cas. Act. II, sc. 5, 5.

11) cf. Aeschin. in Ctesiphont. pag. 59.

12) cf. Lexicographi in ἀποστασίου, und besonders Harpokration und Suidas.

welche schuldig befunden werden, sollen Sklaven werden; die aber, welche den Proceß gewinnen, sollen ungestört frey seyn [13].

10) In den Rechtsklagen über Abtrünnigkeit kann, wer da will, sowohl Fremder als Einheimischer, Zeuge seyn [14].

11) Ein von den Feinden Losgekaufter soll, wenn dieser nicht das Lösegeld bezahlt, dem angehören, welcher ihn losgekauft hat [15].

12) Einen faulen Sklaven soll Niemand unterhalten [16].

Achter Abschnitt.

Gesetze, welche sich auf den Senat der Fünfhundert, auf die Herolde und die Volksversammlungen beziehen *).

1) Es soll nicht erlaubt seyn, daß derselbe

13) Siehe eben dieselben.

14) Siehe Hyperides beym Harpokration in ἀποστασ.

15) cf. *Demosthen.* in Nicostrat. pag. 685.

16) *Ulpian.* in Midian. pag. 363.

*) In den Leg. Att. des Petitus ist dieser Abschnitt der erste Titel des dritten Buchs. Ich habe bisher die Gesetze in der vom Petitus befolgten Ordnung übersetzt gegeben; nur daß ich den Titel von der Gesetzgebung allen übrigen vorangesetzt habe. Aus einem Titel bey jenem ist in meinem Handbuche gewöhnlich ein Abschnitt

selbe Senator zweymal Präsidant (ἐπιστάτης) sey [1]).

2) Der Eid der Senatoren:

„Ich schwöre, daß ich dem Volke der Athener das heilsamste rathen werde und den bestehenden Gesetzen gemäß. Ich werde nie einen athenischen Bürger gefänglich einziehen, welcher drey Bürgen stellt, die mit ihm dieselben Abgaben entrichten, ausgenommen, wenn Jemand auf Verrätherey der Stadt oder Untergrabung der Volksherrschaft ertappt wird, oder wenn einer, welcher Staatseinkünfte (τέλος) kaufte, oder sich dafür (als Pächter?) verbürgte, oder sie eintrieb, das Geld nicht zahlte. Ich will in der Ordnung sitzen, welche mir das Loos bestimmen wird; und ich will weder Anzeige, noch gefängliche Einziehung wegen vergangener Dinge gestatten, außer bey den Landesverwiesenen [2]).“

3)

schnitt geworden. Dieselbe Ordnung werde ich auch in dem folgenden beobachten; nur daß zuweilen mehrere nicht sehr inhaltreiche Titel in einen Abschnitt zusammengefaßt worden, um die Zahl derselben nicht zu sehr zu vermehren, und eine gewisse Gleichförmigkeit unter den einzelnen hervor zu bringen.

1) cf. *Jul. Pollux*, lib. VIII, cap. 9. sect. 96., und Suidas in ἐπιστ.

2) Dieser βουλευτικὸς ὅρκος ist zusammengesetzt aus folgenden Stellen besonders: *Demosth.* in Neaeram, pag. 726.; in Timocrat. pag 469; *Andoc.* de Myster. pag. 12, und *Ulpian* zur Timocratea, l. l.

3) Ploxus hat das Gesetz gegeben: daß der Senat das Fest der Apaturien mit den übrigen Bürgern nach vaterländischen Gebräuchen feyern solle. Es ist festgesetzt, daß die Senatoren so viel Tage feyern sollen, als die übrigen Kollegien, und zwar von dem Tage an, welchen die Vorkoster (οἱ προτένθαι) feyern, fünf Tage [3]).

Gesetze für die Herolde.

4) Der Herold soll erst die Segensformeln sprechen, und dann erst auffordern, über öffentliche Angelegenheiten zu berathschlagen [4]).

5) Der Herold soll den Fluch der Götter über denjenigen aussprechen, welcher sich bestechen ließ, und dem gemäß über öffentliche Angelegenheiten spricht und entscheidet. Er selbst und sein Geschlecht und sein ganzes Haus solle untergehen [5]).

3) Dies ist eigentlich ein Psephisma, nicht νόμος, vom Rath der Fünfhundert selbst gegeben. Siehe hierüber und über die Protenthen, Verwandten der Parasiten, *Athenaeus*, lib. IV, c. 21. D. und E.; und *Aristophan.* Nub. v. 1198.

4) cf. Dinarchus in Aristogitonem, pag. 106.; und Aeschines in Timarch. p. 4.

5) cf. *Dinarch.* l. l. p. 107.; und vergl. Aristophan. Θεσμοφοριαζ. v. 345.

6) Zuerst soll der älteste der athenischen Bürger mit Bescheidenheit die Rednerbühne betreten und dem Volke das Beste rathen; dann auch von den übrigen Bürgern, wer da will, nach dem Alter [6].

7) So soll der Herold rufen: „Wer will von denen reden, welche über funfzig Jahre alt sind? Wer will von den andern Athenern, denen es frey steht, reden? [7].

8) In jeder Volksversammlung soll die Zunft (Φυλη) durch das Loos erwählt werden, welche dabey den Vorsitz führe [8].“

9) Die Prytanen sollen über denselben Gegenstand nicht zweymal eine Volksversammlung halten [9].

10) Der Senat soll eine Geldstrafe von fünfhundert Drachmen verhängen dürfen. [10].

11) Der Senat soll (für Geld aus der Staatskasse) neue Kriegsschiffe erbauen. Hat er sie erbaut, so darf er vom Volke das Geschenk

6) cf. *Aeschines* in Ctesiphont. pag. 53 und 54.

7) cf. *Aeschines* in Timarch. pag. 4.

8) cf. *Aeschin.* in Timarch. pag. 5.

9) Nicias beym *Thucydid.* lib. VI, c. 14.

10) cf. *Demosth.* in Energ. et Mnesibul. pag. 643.

schenk (eine Krone) fordern; hat er es nicht gethan: so darf er sie nicht fordern [11]).

12) Der Senat der Fünfhundert soll (für seine Amtsführung) verantwortlich seyn. Wenn er zur Zufriedenheit sein Amt verwaltete: so soll das Volk ihm das Geschenk (der Krone) nicht verweigern [12]).

Neunter Abschnitt.

Gesetze für die obrigkeitlichen Personen, die Archonten, Strategen, Schatzmeister u. s. w. und deren Prüfungen und Eidesleistungen bey Uebernahme ihrer Aemter.

(Beym Petit. Lib. III. Tit. 2.)

A. Einige allgemeine Gesetze für die obrigkeitlichen Aemter.

1) Die obrigkeitlichen Aemter sollen nur von Wohlhabenden bekleidet werden [1]).

2)

11) cf. *Demosth.* in Androtiana, pag. 383. und 385. coll. Ulpiano ad h. l.

12) cf. *Aeschin.* in Ctesiphont. p. 56. und *Demosth.* in Androt. pag. 382.

1) cf. *Plut.* in Solone, pag. 87, E. Die Bewerber sollten, nach den vom Solon bestimmten drey ersten Klassen des Volks seyn (aus den Pentakosio

2) Bey der Wahlhandlung der obrigkeitliche Personen soll man sich der Bohnen bedienen. Die weißen Bohnen sollen für eine wählende Stimme gelten [2] (κυάμοις τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι).

3) Wer einem Bewerber zwey Stimmen giebt, soll mit dem Tode bestraft werden [3].

4) Die Bestätigung der Archonten (und der übrigen Obrigkeiten) soll von dem Volke abhängen [4].

5) Dasselbe obrigkeitliche Amt soll nie von demselben Manne in einem Jahre zweymal verwaltet werden [5].

6) Alle obrigkeitliche Würden, welche vom Volke verliehen werden, und die Vorsteher der öffentlichen Bauten, und alle die, wel-

takosiomedimnen, Zeugiten oder Rittern), die vierte Klasse (die Θῆτες), sollten keine Ansprüche machen dürfen.

2) cf. *Lucian.* βίων πρᾶσ. cap. 6. und *Hesych.* in κυαμ.

3) cf. *Demosth.* advers. Boeot. pag. 577.

4) *Plut.* in comparat. Solon. et Poplicol. pag. 110. B.

5) cf. *Demosth.* in Timocrat. pag. 470. und Ulpian. ad h. l.

welche irgend etwas von den Angelegenheiten der Stadt über dreyßig Tage zu verwalten haben, und die, welche bey Richterkollegien den Vorsitz führen; sollen erst, nachdem sie von den dazu bestellten Richtern untersucht sind, ihre Würde bekleiden, und sollen Rechenschaft geben und verantwortlich seyn vor dem Kanzler (γραμματεύς) und dem Logisten, wie die übrigen Magistrate. Die Rechenschaft soll so gegeben werden: „Dies habe ich von der Stadt bekommen und dies habe ich ausgegeben;" oder: „Ich habe nichts von der Stadt bekommen, und habe auch nichts ausgegeben" [6]).

7) Der, welcher noch wegen seiner Amtsführung verantwortlich ist, soll nichts von seinen Gütern den Göttern weihen, noch irgend ein Tempelgeschenk geben dürfen. Auch darf er nicht adoptirt werden, noch über seine Güter ein Testament machen, und was dem ähnlich ist. Auch soll er nicht die Stadt verlassen dürfen, noch eine Krone bekommen, noch ein neues Amt bekleiden, ehe er sich über die Führung des ersteren gerechtfertiget hat [7]).

8) Wer an der Staatskasse verschuldet ist, und gleichwohl ein obrigkeitliches Amt bekleidet, soll den Tod leiden [8]).

Ee 4 9)

6) cf. *Aeschines* in Ctesiphont. pag. 55. und 56.

7) cf. *Aeschines* ibidem, pag. 56 und 57.

8) cf *Demosthen.* in Leptin. (§ 135. edit. Wolf.), und den Commentar. ejusd. editor. pag. 375.

9) Wer damit umgeht, Alleinherrscher zu werden, soll den Tod leiden [9]).

10) Wer in Athen ein obrigkeitliches Amt bekleidet, nachdem die Volksherrschaft aufgehoben ist, soll ungerächt getödtet werden; und wer ihn tödtet, soll von aller Schuld frey geachtet werden, und die Güter des Getödteten besitzen [10]).

(Dies Gesetz war auf einer Säule vor der Kurie, in welcher die Senatsversammlungen gehalten wurden, verzeichnet. Außerdem existirte hierüber noch folgender

B. Senats- und Volksbeschluß,

welcher den Tyrannen-Mord zur Pflicht machte.)

Es ward vom Senat und Volke beliebt, als Aiantis Prytan, Kleogenes Kanzler und Boëthus Präsident war. Demophantus hat es verfaßt. Die Gültigkeit dieses Beschlusses beginnt, als nach der Wahl der Fünfhundert Kleogenes zum erstenmal Kanzler war (ἐγραμμάτευεν). Wenn Jemand die in Athen bestehende Volksherrschaft auflößt, oder nach Aufhebung derselben noch irgend ein obrigkeitliches Amt bekleidet: so soll er für einen Feind

9) cf. Plut. in Solone, pag. 86.

10) cf. Andocid. περὶ μυστηρ. pag. 12.

Feind des athenischen Volks gelten, und ungerächt den Tod leiden, und seine Güter sollen Eigenthum des Staats seyn, und ein Zehntel derselben soll der Göttin (Athene) werden. Der aber, welcher einen solchen tödtete, und auch derjenige, welcher dazu rieth, soll rein und frey von der Schuld seyn. Alle Athener aber, sollen bey feyerlichen Opfern in den Zünften und Innungen schwören, daß sie einen, welcher jenes that, tödten wollen [11].

C. Eid der Magistratspersonen.

„Ich will, wenn ich es vermag, den mit eigener Hand tödten, welcher die in Athen bestehende Volksherrschaft auflößt, oder den, welcher nach Zerstörung derselben ein obrigkeitliches Amt bekleidet, oder wer sich zum Alleinherrscher erhebt, oder einem andern zur Herrschaft verhilft. Und wenn ein anderer einen solchen tödtet: so will ich ihn bey Göttern und Dämonen für schuldfrey halten, als einen, welcher einen Feind des athenischen Volks tödtete, und von allen Gütern des Getödteten will ich die Hälfte seinem Mörder durch Rede und Stimme übergeben, und ich will nichts davon nehmen. Wenn aber Jemand bey der Ermordung eines solchen oder bey dem Versuche dazu, den Tod fand: so will ich ihn und die Söhne eines solchen ehren, wie Harmodius und Aristogiton und deren Nachkommen. Die Eide aber, welche in

 Athen

11) cf. Andocides l. l.

Athen, oder im Lager, oder sonst wo geschworen wurden, und gegen die Volksherrschaft der Athener sich auflehnen, erkläre ich für ungültig und unstatthaft" [12]).

11) Ein Amt, welches vom Volke übertragen ist, soll Niemand beym Senat (durch Entschuldigungen wegen Krankheit und anderer Abhaltungen) von sich ablehnen dürfen. Die deswegen von ihm oder einem andern Statt seiner geleisteten Eide sollen keine Kraft haben [13]).

12) Wer eine obrigkeitliche Person in der Versammlung beschimpft, soll mit einer Geldstrafe belegt werden [14]).

D. Prüfung der neun Archonten vor ihrer Bestallung.

Diejenigen, welche vom Volke zu Archonten gewählt sind, sollen vor ihrer Bestallung durch folgende Fragen geprüft werden: Ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite bis ins dritte Glied (ἐκ τριγονίας) Athenische Bürger sind, und aus welchen Zünften (δήμων) sie

12) cf. *Andocid.* ibidem, und *Lycurgus* in Leocratem, pag. 165.

13) cf. *Aeschines* περὶ Παραπρεσβ. pag. 40., und Harpocrat. in ἐξωμοσία.

14) cf. *Lysias* de milite, cap. 2 und 3.

sie stammen; und ob Apollo und Zeus Herkeios ihnen väterliche Götter sind? Man soll sie so fragen in der Rathsversammlung:

Freund, wer war Dein Vater?

„Mein Vater? Der."

Welche Verwandte können das bezeugen?

„Genug! Zuerst die und die, seine Geschwisterkinder; dann die und die, deren Söhne; dann die und die, welche dieselben Begräbnißörter haben; dann die Zunftgenossen; dann die Abkömmlinge von dem vaterländischen Apollo und dem Zeus Herkeios; dann die Mitbürger selbst, welche ihn oft nach seiner Herkunft untersucht und ihm obrigkeitliche Würden übertragen, und ihn durch ihre Wahlstimmen ernannt haben."

Freund, wer war Deine Mutter?

„Meine Mutter? Die."

Welche Verwandten können das bezeugen?

„Genug! Zuerst die und die, ihre Geschwisterkinder; dann die und die, deren Söhne; dann die Zunftgenossen ihrer Verwandten und die Mitbürger."

Ferner soll man fragen: Ob die Bewerber ihre Aeltern wohl geehrt haben? Ob sie für das

das Vaterland gestritten haben? Ob sie Vermögen haben? Ob sie ohne körperlichen Fehler sind (ἀφελεῖς) [15]?

E. Geseze für die neun Archonten [16]) und die Areopagiten.

1) Die neun Archonten sollen schwören, daß sie auf die Beobachtung der Geseze halten, oder eine goldne Bildsäule, so groß sie selbst sind, aufstellen wollen [17]).

2) Ein Archont, welchen man betrunken findet, soll den Tod leiden [18]).

3) Wenn Jemand einen Thesmotheten, oder einen Archonten, dem eine Krone vom Volke gestat-

15) Diese ἀνάκρισις ist zusammengesezt besonders aus Jul. Pollux lib. VIII, cap. 9. und aus *Demosth.* in Eubulid. pag. 715. Ueber den Zeus Ἑρκεῖος siehe Harpokration.

16) Von den neun Archonten war der erste vorzugsweise ὁ Ἄρχων, und ἐπώνυμος (weil er dem Jahre seinen Namen gab), der zweyte βασιλεύς, König; der dritte πολέμαρχος, Oberkriegsminister; und die sechs andern hiessen Θεσμοθέται, Gesezgeber.

17) *Plut* in Solone, pag. 92., B. und *Jul Poll.* lib. VIII, cap. 9.

18) *Diogen. Laert.* in Solone, segm. 57.

gestattet ist, oder irgend einen von denen, welchen das Volk irgend einen Vorzug (ἄδειαν) oder das Recht, eine Krone zu tragen, oder irgend eine Ehrenbezeigung verliehen hat, beleidigt oder schlägt, oder schimpft: so soll er für immer ehrlos seyn [19]).

4) Die Gattin des zweyten Archonten, des Königs, soll eine Athenische Bürgerin, und als Jungfrau verheirathet seyn [20]).

5) Der Rath des Areopagus soll aus den jährlichen Archonten gebildet werden, und gleichsam der Aufseher der Republik und der Bewahrer der Gesetze seyn.

(Dies Gesetz ist vom Solon (Siehe Plut. de Sol. pag. 88, D.) und stimmt zu seiner Staatsverfassung, welche die Areopagiten zum höchsten Kollegium erhob, und dadurch Athen zu einer Aristokratie machte. Jünger ist das folgende Gesetz und wahrscheinlich vom Perikles, welcher die Würde des Areopagus brach):

6)

19) cf. Demosthen. in Midiam, pag. 327.

20) Dies Gesetz war in eine steinerne Säule neben dem Altar des Bacchus ἐν Λιμναῖς gegraben; und hatte darin seinen Grund, daß der Basileus, als Pontifex Maximus die feyerlichsten Opfer zu besorgen hatte, und bey einigen derselben ihn seine Gattin unterstützen mußte. cf. *Demosthen.* in Neaer. p. 737.

6) Der Areopagus soll vor den Logisten Rechenschaft geben und verantwortlich seyn [21].

7) Kein Mitglied des Areopagus soll kein Lustspiel machen [22].

F. Gesetze für die Strategen, Schatzmeister, Schreiber, Gesandten.

(Athen wählte jährlich zehn Oberfeldherren (στρατηγους), wahrscheinlich aus jeder Zunft einen (Siehe Plut. in Cimone, pag. 483, E.). Sie hatten die Verwaltung des Kriegswesens in der Republik, und waren an folgende Gesetze gebunden, wenn sie nicht, wie einst Aristides, zu αὐτοκράτορες gemacht waren.

1) Der Stratege soll in gesetzlicher Ehe Kinder erzeugen, und innerhalb der Grenzen von Attika Landeigenthum besitzen [23].

2) Er soll jährlich zwey Mal ins Gebiet der Megarenser einfallen [24].

(Dies Gesetz ist kurz vor dem Peloponnesischen Kriege gegeben, und zeugt von der Feind-

21) cf. Aeschin. in Ctesiphont. pag. 56.

22) cf. Plut. de Atheniens. gloria pag. 348, B.

23) cf. Dinarch. in Demosthen. pag. 99.

24) Plut. in Pericl. pag. 168, E.

Feindschaft der Athener gegen die Megarenser. Es hörte natürlich auf, als das Gebiet von Megara von den Athenern erobert war).

3) Gegen die Strategen, welche Gewaltthätigkeiten verüben, und die Bundesgenossen ihrer Schiffe berauben, soll eine gerichtliche Klage verhängt werden [25]).

4) Einige Gesetze für die Schatzmeister (ταμίας).

(Es gab in Athen nach Beendigung der Persischen Kriege eine doppelte Art von Schatzmeistern. Die ältere Gattung derselben, ταμίαι schlechthin genannt, hatten die Aufsicht über den Tempelschmuck, die Weihgeschenke, die Bildsäule der Minerva im Tempel dieser Göttin und die Staatskasse, welche gleichfalls im Minerventempel aufbewahrt wurde. Außerdem war ihnen das Geld zur Unterhaltung der öffentlichen Schauspiele (τὸ θεώρικον) übergeben und anvertraut. Siehe *Aeschin.* in Ctesiphont. pag. 57. Sie haben Aehnlichkeit mit den quaestoribus aerariis bey den Römern.

Sie waren ihrer zehn, aus der reichsten Bürgerklasse, den Pentakosiomedimnen, durch das Loos gewöhnlich, aber auch durch Stimmenwahl des Volks, wie das nachfolgende Gesetz will, ernannt. *Jul. Pollux* lib. VIII. cap.

25) cf. *Demosth.* in orat. de Chersones. pag. 58.

cap. 8. segm. 97., und Suidas und Ulpian zu Demosth. nennen sie durch das Loos erwählt (κληρωτούς), und stehen daher mit dem folgenden Gesetze im Widerspruche.

Eine andere Gattung von Schatzmeistern gab es nach dem zweyten Persischen Kriege seit dem Aristides. Sie hießen Ἑλληνοταμίαι, und hatten die Kasse aller der Gelder der Athenischen Bundesgenossen zu berechnen und zu bewachen, welche auf der Insel Delos aufbewahrt würde. Siehe Thucyd. lib. I, cap. 96.).

a) Der Schatzmeister (ταμίας) soll nach der Wahl des Volks (nicht des Senats) ernannt werden[26].

b) Ein Schatzmeister, welcher vom Volke gewählt ist, soll nicht über fünf Jahre die öffentliche Kasse verwalten[27].

(Ursprünglich war diese Würde, wie jede andere in Athen, jährlich abwechselnd; aber wer Rechenschaft gegeben hatte von seinem Haushalten, konnte immer wieder gewählt werden).

5)

26) cf. *Demosthen.* in Androt. p. 387. und Ulpian. ad. h. l.

27) *Plut.* in Lycurg. orat. pag. 841. B.

5) Es soll nicht erlaubt seyn, zweymal unter derselben Obrigkeit Schreiber (γραμματεύς) zu seyn [28]).

(In diesem Gesetze scheint nur ein Privatsekretair, scriba privatus, zu verstehen zu seyn. Diese waren gewöhnlich nur Freygelassene, und standen ihrer Natur nach in geringer Achtung, da ihr Stand sie wenig über die Sklaven erhob. Von diesen verschieden ist der scriba publicus, Staatssekretair, Kanzler, welcher zu den angesehensten Obrigkeiten gehört, vor dem selbst die anderen obrigkeitlichen Würden Rechenschaft abzulegen verpflichtet sind. Siehe Gesetz 6, unter A, dieses Abschnitts).

6) Wenn Jemand, der weder vom Senat, noch vom Volke dazu ernannt ist, irgend wohin als Gesandter geht, der soll den Tod leiden. (Gesandtschaftsposten (πρεσβεῖαι) wurden in Athen nur nach strenger Wahl verliehen, und schlechte Verwaltung des Geschäfts hart geahndet. Der Gesandte selbst mußte seine Kinder als Geiseln und Unterpfänder seiner Treue dem Volke zurück lassen. Wir besitzen zwey gerichtliche Reden, welche uns mit ihren Scholiasten hierüber sehr ausführlich belehren können, vom Demosthenes und Aeschines περὶ παραπρεσβείας. Die hierher gehöri

28) cf. Lysias in Nicomach. cap. 9.

hörigen Stellen finden sich beym Demosthenes pag. 227 und beym Aeschines pag. 47. Uebrigens war der ökonomische Lohn für die Gesandtschaft (wenn nicht die Ehre entschädigte!), äußerst gering; die Gesandten bekamen für jeden Tag zwey Drachmen (10 gl. etwa) als Diäten. Siehe Aristophan. Acharnens. v. 65.)

Zehnter Abschnitt.

Gesetze für die öffentlichen Redner *).

(Beym Petit. Lib. III, Tit. 3.)

1) Keiner soll öffentlich als Redner auftreten, welcher noch nicht dreyßig Jahre alt ist [1]).

2) Ein Gesetz über die Untersuchung des Privatlebens derer, welche Volksredner seyn wollen:

„Wenn jemand öffentlich auftritt, welcher seinen Vater oder seine Mutter geschlagen hat, oder nicht unterhält, und der ihnen kein Obdach giebt; oder wer sich den Kriegsdiensten entzogen hat, zu welchen er beordert wur-

*) Man vergl. über diesen Abschnitt die Anmerkung, mit welchen das zweyte Kapitel dieses Buchs schließt. Seite 73 und 74.

1) Der Scholiast zu Aristophan. Nub. v. 530.

wurde, oder wer seinen Schild fortwarf; wer seinen Körper fremden Lüsten hingab; wer sein väterliches Vermögen, oder wovon er sonst Erbe war, schwelgerisch durchbrachte; gegen den soll jeder athenischer Bürger, welcher da will, auf eine gerichtliche Untersuchung antragen" [2]).

3) Ein Redner soll in gesetzlicher Ehe Kinder erzeugen, und innerhalb des attischen Gebiets Landeigenthum besitzen [3]).

4) Wenn ein Redner im Senat oder Volk von einem zu verhandelnden Gegenstande nicht mit Ordnung über jeden einzelnen Punkt redet, oder zweymal über denselben Gegenstand; oder wenn er einen ins Angesicht schimpft (λοιδορεῖται), oder beleidigend von einem redet, oder auf eine unanständige Art unterbricht (ὑποκρούει); oder während des Abstimmens über eine Sache auf eine unleidliche Art dazwischen redet von Dingen, welche nicht für die Rednerbühne gehören; oder wer den Oberpräsidenten (ἐπιστάτης) zu Gewaltthätigkeiten auffordert, oder dazu selbst mit Gewalt zu zwingen sucht: so sollen die Zunftpräsidenten (πρόεδροι) nach Aufhebung der Senats, oder Volksversammlung, eine Geldstrafe bis auf funfzig Drachmen über ihn verhängen

2) *Aeschin.* in Timarch. pag. 5.

3) Dinarch. in Demosthen. pag. 99.

gen für jedes einzelne (im Gesetz gerügte) Vergehen; und sollen seinen Namen in dem öffentlichen Schuldregister verzeichnen, oder auf Täfelchen für die Eintreiber der Staatsschulden (πράκτορες). Wenn er eine härtere Strafe verdient zu haben scheint: so sollen sie, wiewohl sie die Strafe von funfzig Drachmen über ihn verhängt haben, ihn außerdem vor dem Senat, oder vor der nächsten Volksversammlung verklagen. Wenn sie die Anklagpunkte durchgegangen sind (so verstehe ich das: ὅταν διεξίωσι κλήσεις): so sollen sie das Urtheil über ihn fällen. Ist er schuldig befunden worden, indem die Senatoren heimlich mit Täfelchen ihre Stimmen gaben: so sollen die Proëdroi ihn unter die Widersetzlichen für die Schuldeintreiber verzeichnen [4].

Eilfter Abschnitt.

Von den Bürgerleistungen oder Staatslasten; der Verpflichtung, Tanz- und Singspiele dem Volke zu geben; Galeeren auszurüsten, u. s. w.

(Beym Petit. Lib. III, Tit. 4 und 5.)

(Um die nachfolgenden Gesetze, welche überdies bey dem Petitus nicht gut geordnet sind,

4) cf. Aeschin. in Timarch. pag. 5. Auf die Schwierigkeiten einzelner Stellen dieses Gesetzes haben schon Hieron. Wolf, Taylor, Reiske und andere aufmerksam gemacht, und manche dersel-
ben

sind, zu verstehen, wird es unumgänglich seyn, etwas von diesen Bürgerverpflichtungen im Allgemeinen voran zu schicken. Es sind diese zum Theil von so eigenthümlicher Art, daß nicht nur die neueren Staaten, sondern auch die übrigen griechischen Staatsverfassungen nichts Aehnliches aufzuweisen haben: und sie müssen um so seltsamer erscheinen, da sie nicht blos auf das Nothwendige, sondern fast noch mehr auf das Angenehme und Genußbringende abzielen [1].)

Die Ausgaben für den Staat (λειτουργίαι) [2]) sind theils gewöhnliche oder per-

ben glücklich gehoben. Man sehe hierüber die Anmerkungen jener im III Volum. der Ausg. von Reiske, pag. 59 — 64. Ich hoffe durch Benutzung jener Bemerkungen und etwas Paraphrase in meiner Uebersetzung wenigstens deutlich zu seyn.

1) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß hier vor allem anderen die Wolfischen Prolegomena zur Leptinea benutzt worden sind, und von jedem nachgelesen werden müssen, welcher eine ausführlichere Belehrung hierüber wünscht, da hier nur ein sehr dürftiger Auszug gegeben werden konnte. Das hierher gehörige findet sich von LXXXV bis CXXV.

2) Das Wort λειτουργία kommt von λαός, oder Att. λεώς populus, und dem davon abgeleiteten λαΐτος, λέϊτος, λεῖτος, popularis, was dem Volke geweiht, oder für das Volk

bestimmt

manente, theils außerordentliche, welche blos für die Zeiten des Krieges Statt finden. Die permanenten gehen unter den Bürgern einer Zunft herum, und heißen deswegen ἐγκύκλιοι; sie sind: 1) die Besorgung eines Chors zu Tanz- und Singstücken (χορηγία), 2) die Besorgung der Gymnasienbedürfnisse (γυμνασιαρχία) und 3) die Ausrichtung eines Gastmahls für den Stamm. Die außerordentlichen sind: 1) die Kriegssteuer (εἰσφορά) und 2) die Ausrüstung einer Galeere (τριηραρχία). Ich will nur mit wenigen Worten von den einzelnen reden.

1) Die Anordnung eines Chors (χορηγία) machte so verschiedenartiges zur Pflicht, als der Zweck des Chors selbst verschieden war, welcher bestellt werden sollte. Er war nemlich entweder bestimmt (der dramatischen Theorie der Griechen gemäß), die Aufführung einer Tragödie oder Komödie zu unterstützen und zugleich der Haupttheil derselben zu seyn; oder er war blos für sich selbst da, und gab musikalische Wettkämpfe durch Gesang und Tanz. Chöre der ersten Art wurden daher zugleich mit den Schauspielen für die Bakchusfeste

bestimmt ist, so daß λειτουργίαι, Leistungen zum Besten des Volks bezeichnet, Lat. munera, welche indessen bey den Römern nur von den Aedilen oder den andern höchsten obrigkeitlichen Personen zur Ergötzung des Volks gegeben wurden.

feste bestellt, an denen vom frühen Morgen bis zum Abend Trauerspiele, Lustspiele und satyrische Dramen abwechselten; Chöre der zweyten Art, welche häufig auch in feyerlichen Processionen (πόμπαις, ἀρχιθεωρίαις) bestanden, wurden besonders an den Panathenäen, Thargelien und anderen Festen gegeben. Die Verpflichtung des Bürgers, welchen die Reihe getroffen hatte, Besteller des Chors (χορηγός) zu seyn, bestand darin, daß er diejenigen Jünglinge oder Männer, oder Knaben, Flötenspieler, Waffentänzer u. s. w. (denn es gab χόροι ἀνδρικοὶ, παιδικοὶ, αὐλητῶν, πυῤῥιχιστῶν) auswählte, durch welche er den Chor bilden wollte, und für diese einen Lehrmeister (χοροδιδάσκαλος) annahm, um sie in den Fertigkeiten und Künsten unterweisen zu lassen, in welchen sie sich darstellen sollten. Außerdem mußte er alle Mitglieder des Chors mit Kränzen und den Kleidungsstücken versehen, welche für die Feyerlichkeit paßten, und überhaupt mit allem, was zum Schaugepränge gehörte, oder was die Aufführung selbst nothwendig machte.

2) Die Besorgung der Gymnasienbedürfnisse (γυμνασιαρχία) bestand darin, daß Bürger, welche von ihrem Stamme auf eine bald längere, bald kürzere Zeit, öfters nur auf einen Monat, dazu erwählt waren, die Aufsicht über die gymnischen Spiele in einem Gymnasium oder Ephebeion führten, für Zucht und Sitte dabey sorgten, (worüber es ein eigenes Gesetz giebt, welches später vorkom-

 men

men wird) und Oel und Sand, welcher eigener Art seyn mußte [3]), für die Ringenden und Kämpfenden anschaffte.

3) Die Besorgung eines Opferschmauses für die Stammgenossen (die ἑστίασις — der Besorger hieß ἑστιάτωρ und sein Thun war τὸ ἑστιᾷν τὴν Φυλήν). Wenn sich keiner freywillig erbot diesen Schmaus zu geben, was aber gewöhnlich geschah: so zog man das Loos, wer ihn geben sollte. Wenn dergleichen Bewirthungen nicht glänzend waren, (und das waren sie sehr selten): so konnten sie bey der Wohlfeilheit der Lebensmittel in Athen und der unleugbaren Frugalität und Mäßigkeit der Athener nicht hoch zu stehen kommen.

Von den drey hier genannten Leistungen war offenbar die Choregie die theuerste, besonders die Besorgung der Chöre der zweyten Art, welche für sich selbst ein Ganzes bildeten, und entweder etwas musikalisches, wie die der Flötenspieler, oder irgend ein Ballet eingeübt hatten. Dies sieht man deutlich aus der Rede des Demosthenes gegen den Midias (pag. 28; C.); und wie hoch sich zuweilen diese Ausgaben, welche doch nur das sehr entbehrliche Vergnügen der Mitbürger, nicht die Bedürfnisse des Staates selbst meinten, beliefen, lernen wir aus einer Stelle des Lysias (Orat. XXI, princip.). Dieser vertheidigt einen, welcher unter den oben ge-

3) Siehe Casaubon zu Theophrast. Charact. V.

genannten Rubriken in wenigen Jahren so grosse Summen verwandt hatte, daß sie sich nach preußischem Gelde (die Mine zu 22 rth. 12 gl. gerechnet) über vierzehn Tausend Reichsthaler anschlagen lassen.

Unter den in der letzten Stelle genannten Ausgaben kommen auch die beyden außerordentlichen Abgaben vor: die Kriegssteuer (εισφορα) und die Besorgung einer Galeere (τριηραρχία). Die Kriegssteuer hatte den Zweck, die vielen Bedürfnisse des Heeres und besonders den Sold der Truppen zu decken, und sie stieg nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Staats. Kein Bürger Athens war von ihr befreyt, als der in notorischer Armuth lebte, und die Beyträge waren darnach bestimmt, ob man zu den reichen oder weniger reichen Bürgern gezählt wurde. Die Strategen, welche die Steuer eintrieben, konnten hier zuweilen die Chikane sich erlauben, weniger reiche auf die Liste der reichen Bürger schreiben zu lassen, und darnach die Abgabe einzufordern. Dann mußte allerdings diese Steuer sehr lästig werden, und es giebt Beyspiele, daß weniger wohlhabende Bürger den fünften Theil ihrer jährlichen Einkünfte hingeben mußten. In dem Zeitalter des Demosthenes beruhte diese Staatslast auf zwölf hundert Bürgern, deren Zahl so entstand, daß jeder der zehn Stämme Athens 120 Bürger aushob, welche die reichsten des Stammes waren. Diese 120 lösten sich immer in zwey Klassen (συμμορίας) auf, deren jede also 60 Bürger

ger umfaßte [4]. Jene 1200 schieden sich in zwey gleiche Hälften, deren eine (600 an der Zahl) die reicheren Bürger begriff. Die 600 theilten sich noch einmal in zwey gleiche Hälften, von denen 300 die Reichsten unter den Reichen waren. Diese waren es, welche das Geld zur Bestreitung der Kriegskosten herschossen, und es späterhin in kleinere Beyträge vertheilt, von ihren Stammgenossen wieder einforderten. Dafür wußten sie denn auch das Verdienst des Vorschusses im höchsten Grade geltend zu machen, und maßten sich in allen Angelegenheiten der Republik eine so bedeutende Stimme an, daß die übrigen Bürger mehr Klienten, als Mitbürger, in Rücksicht auf sie zu seyn schienen.

Wir gehen jetzt zu der fünften Bürgerverpflichtung über, zu der, in Kriegszeiten Galeeren zu erbauen, oder zu bemannen und auszurüsten (τριηραρχία). Wie sie für die Bürger die drückendste Staatslast war, so ist sie zugleich für die Archäologen die schwierigste zu entwickeln; und in dieser Untersuchung leuchtet Wolfs Verdienst fast am hellesten.

Seit dem Peloponnesischen Kriege und schon früher kannte man zugleich mit der von den

4) Von diesen συμμορίαις benennen sich die συμμορῖται, Mitglieder einer Symmorie, und die ἡγεμόνες συμμορίας, Vorsteher derselben.

den Athenern eingerichteten Marine Trierarchie und Trierarchen. Man verstand unter den letzteren Bürger, welche eine Galeere mit Takelwerk, Matrosen und Schiffsbedürfnissen ausrüsteten; aber bey dem Mangel an historischen Nachweisungen läßt sich von den Zeiten vor dem Peloponnesischen Kriege nichts darüber sagen, wie viel Bürger dabey thätig waren (der eine *Xenophon* de republ. Athen. c. III. § 4. sagt: daß ihrer vierhundert gewesen), nach welchem Verhältnisse sie beysteuern mußten, wie viel sie gaben, ob Alter oder Vermögen darüber entschieden, ob das Loos oder die Wahl zu dieser Verpflichtung zwang, und was dergl. mehr ist. Von der Zeit des Peloponnesischen Krieges wissen wir indessen durch den Aristophanes und Thucydides, daß die Trierarchen damals von der Republik die auf Kosten des Staats erbauten Schiffe geliefert bekamen, und nur für ihre Bemannung und Ausrüstung zu sorgen hatten. Sie hatten damals nicht einmal die Verpflichtung, Sold und Lebensmittel den Schiffssoldaten zu geben; aber von der Chikane hatten sie dafür desto öfter zu leiden, daß übelgesinnte Strategen ihnen alte und lecke Schiffe gaben, deren Ausbesserung fast eben so kostbar war, als die Erbauung neuer.

In dem Zeitalter des Demosthenes erlitt diese Einrichtung manche Veränderungen, welche dem immer sichtbarern Mangel an Vermögen unter den Bürgern nothwendig zu machen schien, und besonders in Absicht der Zahl der Bürger, welche an der Bemannung und

und Ausrüstung einer Galeere Theil nehmen sollten. In Demosthenes Jünglingsalter (etwa 360 vor Chr.) waren zwey Bürger für eine Galeere bestimmt; bald darauf wurden es zuweilen drey, fünf, sechs, zehn, ja sogar sechszehn. Es scheint damals die Summe der Beysteuer als eine Ehrensache frey gegeben zu seyn; aber als die vielen Kriegsabgaben das Vermögen der Bürger verminderten, erlosch auch jene Liberalität, und es kam jetzt darauf an, durch gute Gesetze auch diese Steuer besser und sicherer einzurichten. Hier schien es keine bessere Organisation für die Eintreibung derselben zu geben, als die schon vorher bey den Kriegssteuern (εἰσφοραῖς) beliebte mit den zwölfhundert Bürgern; und ungefähr 350 vor Chr. war sie die durch Gesetze sanktionirte. Als man indessen bald darauf einen Einfall des Perserkönigs, Artaxerxes Ochus befürchtete, und von jenen zwölfhundert sich mehrere, theils Reiche durch ihren Einfluß, theils Arme wegen ihrer Armuth, jener Beysteuer (συντελεία) zu entziehen wußten: so drang Demosthenes in einer Rede (περὶ συμμοριῶν) darauf, daß man statt der 1200, die Zahl auf 2000 ausdehnen sollte; damit die Anzahl der Beysteuernden wüchse, und von denen, welche vielleicht durch Entschuldigungen sich zu entziehen wußten, wenigstens 1200 blieben. Diese sollten so in Symmorien vertheilt werden, daß jedem Reichen immer sehr arme zugesellt würden.

Jedoch bekam dieser Vorschlag keine gesetzliche

liche Sanktion, wenigstens fehlen historische Beweise dafür. Statt dessen ward für die Trierarchie eine Art von Kopfsteuer beliebt, welche vom 25sten bis 40sten Jahre alle treffen sollte, und deshalb um so ungerechter war, weil sie Arme und Reiche gleich traf, und die Reichen sich noch obendrein ihr unter mancherley Vorwande zu entziehen wußten. So sank die Marine natürlich immer mehr in Verfall, und Demosthenes bot daher seine ganze Beredsamkeit auf, um gegen den Wunsch der Reichen das Gesetz durch zu führen, daß es bey der Verpflichtung zur Trierarchie blos auf das Vermögen ankommen sollte, und daß daher nach Maaßgabe oft einer allein eine, zwey oder gar drey Galeeren und eine Schaluppe (über welche es aber nicht hinausgehen solle) erbauen sollte, während von den ärmeren Bürgern, welche weniger als zehn Talente im Vermögen hatten, oft zwey, drey und mehrere Bürger zusammen traten, um eine zu erbauen und auszurüsten [5]. Dies geschah wahr-

5) Zehn Talente wurden dabey als Maaßstab angenommen. Wer zehn Talente (13500 thlr. nach unserem Gelde, das Talent zu 1350 rthl. gerechnet) besaß, rüstete ein Schiff; wer zwanzig Talente besaß, zwey; wer dreißig besaß, drey. Mehr als drey Triremen und eine Schaluppe war indessen keiner auszurüsten verpflichtet. Der nach diesem Gesetze zur Trierarchie verpflichteten Bürger scheint es drey hundert gegeben zu haben. Siehe *Harpocration* in συμμορία, und *Jul. Pollux*, lib. VIII, segm. 100.

wahrscheinlich im dritten Jahre der 109ten Olympiade, oder 341 vor Christus, und drey Jahre vor der Schlacht bey Chäronea.

So verwandelten sich allmählig die Personen der Trierarchen; eben so veränderte sich das, was von ihnen geleistet werden mußte. In der frühern Zeit (noch während des Peloponnesischen Krieges) bezeichnete das Wort einen Bürger, welcher selbst als Admiral des Schiffes, welches er bemannt und ausgerüstet hatte, in die See stach; späterhin, als mehrere an der Ausrüstung eines einzelnen Schiffes Theil nahmen, blieben oft alle daheim, und bestellten einen andern für ihr Schiff. Eben so gab in der früheren Zeit der Staat das Schiff, und die Bürger rüsteten es aus; darauf leisteten mehrere zusammentretende sowohl die Erbauung, als Ausrüstung; und seitdem die Zwölfhundert konstituirt waren, gaben diese das Schiff, und der Staat rüstete es aus (er gab die σκεύη τριηραρχικά). Mochte indessen das eine, oder das andere der Fall seyn; immer war es eine sehr kostspielige Steuer, und es fehlte daher natürlich auch unter den Reichern nicht an Bürgern, welche sich jener Verpflichtung zu entziehen suchten. Einige Familien waren an sich von allen Staatslasten um die Verdienste irgend eines Ahnherrn frey (sie waren ἀτελεῖς und hatten ἀτέλεια), wie besonders die Nachkommen des Harmodius und Aristogeiton; andere suchten sich jene Exemtion zu erschleichen, und noch andere stellten sich ärmer, als sie waren, um auf diese Weise zu entgehen.

Um

Um indessen die letzteren im Zaume zu halten, war ein altes, schon dem Solon zugeschriebenes Gesetz immer in Wirksamkeit geblieben, das der Güteraustauschung (ἀντίδοσις). Nach diesem konnte jeder Bürger, welcher zu einer Staatslast verpflichtet war, einen andern, welcher davon frey geblieben war, rechtlich auffordern, statt seiner sich der Verpflichtung zu unterziehen, oder sein Vermögen gegen jenes auszutauschen. Verweigerte jener das Erstere, so gab dieser eine Klage ein. Beyder Häuser wurden sogleich gerichtlich versiegelt, damit nichts heimlich herausgetragen werden könnte, ein Inventarium (ἀποφάνσις) wurde von beyder Gütern aufgenommen; beyde mußten schwören, daß sie nichts verheimlicht hätten (ausgenommen, was sie vielleicht in den Bergwerken besitzen mochten, und was sich seiner Natur nach nicht angeben ließ), und so begannen die richterlichen Verhandlungen. Außer anderen Nachtheilen mußte für den Staat wenigstens eine Verspätung der Steuern aus dieser seltsamen und meines Wissens bey keiner andern Nation wieder gefundenen Einrichtung erwachsen.

Ich habe in diesem Auszuge aus Wolfs inhaltreichen Prolegomenen, ohne auf die Rede gegen den Leptines nähere Rücksicht zu nehmen, hier nur das geben wollen, was den nachfolgenden Gesetzen über die Bürgerverpflichtungen zur Erklärung gereicht; und enthalte mich aller Parallelen, welche sonst jedem aufmerksamen Leser über alt Athenisches und neueres Beschatzungswesen und die unleugbaren Vorzüge

des

des neuerem vor dem alten; über die, im Vergleich mit den besteuertsten neuern Völkern ungeheuren Summen, die ein Athenischer Bürger sogar zum Vergnügen seiner Mitbürger hingeben mußte; über die Verpflichtung der Trierarchie überhaupt in Hinsicht auf einige Brittische Hafenstädte, bey welchen etwas Aehnliches Statt fand, und über manche andere Punkte sich mehr als freywillig darbieten.)

A. Einige Gesetze über die Bürgerverpflichtungen oder Staatsleistungen im Allgemeinen [1]).

1) Keiner soll zwey Bürgerverpflichtungen zu gleicher Zeit zu leisten haben [2]).

2) Von der Verpflichtung zur Trierarchie soll keiner frey seyn, ausgenommen die neun Archonten [3]).

3) Keiner soll frey seyn von den Steuern, welche der Krieg nothwendig macht [4]).

(Die

1) Die drey zunächst angegebenen Gesetze folgen beym Petitus erst hinter den anderen dieses Abschnitts, und sind bey ihm Titulus Quintus, des dritten Buchs. Sie scheinen aber besser hier eine Stelle zu finden.

2) cf. *Demosthen.* in Polyclem. pag. 667.

3) cf. *Demosthen.* in Leptin. pag. 29. edit. Wolf.

4) cf. *Demosthen.* in Leptin. pag. 24. edit. Wolf.

(Die ἀτέλεια gieng demnach auf die andern Leiturgien; nicht auf die Beyträge zur Führung des Krieges.

4) Ein Jahr um das andere soll jeder eine Bürgerverpflichtung zu leisten haben [5]).

5) Die Reichen sollen sich den Staatsleistungen nicht entziehen; keiner soll frey seyn, als die Nachkommen des Harmodius und Aristogiton und die neun Archonten. Auch soll es dem Volke, wenn es darum gebeten wird, nicht frey stehen, die Immunität zu bewilligen; und wer darum bittet, soll mit seiner ganzen Familie ehrlos und gerichtlichen Anklagen Preis gestellt seyn, wenn er etwas thut, was Ehrlose nicht dürfen. Wird er dessen schuldig befunden, so soll ihm dieselbe Strafe widerfahren, als denen, welche Richtergeschäfte treiben, und gleichwohl der Staatskasse verschuldet sind.

(Dies Gesetz findet sich im Argum. Orat. Demosth. in Leptin. vom Libanius oder einem Anonymus.)

B. Einige Gesetze für den Choragen.

1) Kein Fremder soll an einem Chore Theil nehmen, unter der Strafe von tausend Drachmen für den Choragen [6]).

2)

5) cf. *Demosthen.* in Leptin. pag. 24. edit. Wolf.

6) *Plut.* in Phocione, pag. 755, C.; und *Demosthen.* in Mid. pag. 333. coll. Ulpian. ad h. l.

2) Ein Fremder darf, ehe er das Theater betritt, vor das Gericht des Archonten gezogen werden. Wenn aber ein Chorage einen Fremden, welcher schon vor dem Volke spielt oder tanzt (ἀγωνιζόμενον), zum Verhör bey dem Archonten ruft; so soll er funfzig Drachmen Strafe leiden: und wenn er ihm (mitten im Spiel aus dem Chor) abzutreten befiehlt, tausend Drachmen [7]. (Dies letztere war strafbarer, weil es störender war.)

3) Ehrlose, wenn sie auch schon vor dem Volke aufgetreten sind, soll man bey der Hand ergreifen und von der Bühne werfen dürfen [8].

4) Ein Chorage, welcher Knabenchöre anordnet, soll wenigstens vierzig Jahre alt seyn [9].

(Das Gesetz ist gegeben, um den möglichen Ausschweifungen der sogenannten Griechischen Liebe zu begegnen.)

5) Der Archont soll in der Volksversammlung die Flötenspieler durch das Loos dem Archonten zuordnen [10].

C.

7) *Demosthen.* in Mid. pag. 333.

8) *Demosthen.* in Mid. pag. 334.

9) cf. *Aeschin.* in Timarch. ab initio.

10) *Demosthen.* in Mid. pag. 322.

C. Gesetze für die Trierarchen.

1) Sechzehn Trierarchen sollen für die Galeere nach den Beyträgen der Lochen beordert werden, vom fünf und zwanzigsten bis vierzigsten Jahre, und die Kosten gleichmäßig bestreiten [11]).

(Ein älteres vordemosthenisches Gesetz; was die ἐν τοῖς λόχοις συντελείαι bedeuten sollen, darüber muß ich mit Wolf die Antwort schuldig bleiben. Siehe Prolegomen. CXII. in der Note.)

2) Die Trierarchen sollen nach ihrem Vermögen für die Ausrüstung einer Galeere gewählt werden, nach dem Maaßstabe von zehn Talenten. Wenn das Vermögen sich über zehn Talente beläuft: so soll nach demselben Maaßstabe die Verpflichtung bis auf drey Galeeren und eine Schaluppe gehen. Nach demselben Verhältnisse sollen auch diejenigen, welche weniger, als zehn Talente im Vermögen haben, bis zu zehn Talenten zusammenschießen (um eine Galeere zu erbauen).

(Ein Gesetz des Demosthenes, welches schon oben erwähnt ist.) [12])

3) Die Trierarchen, welche mit ihren Galeeren

11) *Demosthen.* de Corona. pag. 154.

12) *Demosth.* ibidem pag. 154 und 155.

leeren auslaufen wollen, und die Vorsteher der einzelnen Symmorien sollen von denjenigen, welche nach Schiffsgeräthschaften (σκεύη) schuldig sind, dieselben eintreiben.

(Besonders sollen sie das thun, wenn frühere Trierarchen durch Verwahrlosung oder Veruntreuung die Schiffe in einen schlechten Zustand gebracht haben. Diese sollen dem Staate und ihren Nachfolgern in der Trierarchie das Schuldige ersetzen.) [13])

4) Der, welcher dem Staate Schiffsgeräthschaften schuldig ist, soll sie erstatten, oder man soll ein Pfand von ihm nehmen [14]).

5) Die zu Nachfolgern in der Trierarchie bestellten sollen sogleich, wenn sie dazu bestellt worden sind, zu ihren Schiffen abgehen; und wer nicht in der festgesetzten Zeit die Trierarchie übernimmt, soll in Strafe genommen werden [15]).

6) Die Trierarchen sollen von ihrem Amte Rechenschaft geben [16]).

D.

13) cf. *Demosthen.* in Euerg. et Mnesibul. pag. 640.

14) ibidem pag. 643.

15) *Demosthen.* in Polycl. pag. 674 und 675.

16) *Aeschin.* in Ctesiph. pag. 56.

D. Gesetze über die Güterumtauschung (ἀντίδοσις).

1) Die Güterumtauschungen sollen alljährlich Statt finden können [17].

2) Der, welcher zu einer Bürgerleistung erwählt worden ist, soll sich von seiner Verpflichtung frey machen dürfen, wenn er darthun kann, daß ein Reicherer, als er, verschont geblieben (σχολάζοντα). Und wenn der Angegebene es eingesteht, reicher zu seyn: so soll er auf die Liste der Dreyhundert geschrieben werden. Wenn er es aber leugnet: so sollen sie ihre Güter umtauschen. Die Behausung des Angegebenen soll man sogleich versiegeln [18].

3) Die, welche ihr Vermögen umtauschen, sollen, wenn sie beschwören, daß sie ihr Vermögen angeben wollen, folgenden Eid leisten: „Ich will mein Vermögen ehrlich und gerecht angeben, ausgenommen das, was in den Bergwerken ist und die Gesetze ausnehmen." Innerhalb drey Tagen, von dem an gerechnet, an welchem sie den Eid leisteten, sollen sie das Inventarium (ἀπόφασιν) eingeben [19].

17) Ein Gesetz des Solon. cf. *Demosthen.* in Phaenipp. pag. 594.

18) *Demosth.* in Phaenipp. p. 595.

19) ibidem pag. 596 und 597.

Zwölfter Abschnitt.

Gesetze über die Belohnungen verdienter Männer; über die Speisung im Prytaneum, Schenkung einer Krone, Freyheit von Staatsleistungen.

(Beym Petit. Lib. III. Tit. 6.)

(Daß zu den Staatsbelohnungen auch die προεδρία, oder der Vorsitz im Senat, in den Volksversammlungen und in den Theatern gehörte, ist bekannt; doch ist hierüber keine Gesetzesformel auf uns gekommen. Man sehe sonst hierüber *Aristoph* Equit. v. 571. und den Scholiasten zu dieser Stelle. Sodann die Aufrichtung von Statüen und Denkmählern, eine bis zum Jahr 300 v. Chr. seltene und ausgezeichnete Ehrenbezeigung, welche aber doch mehrern Feldherrn, Philosophen und Rednern widerfuhr, z. B. dem Aristides, Zeno, Demosthenes Demochares, Lykurgus u. s. w. cf. Plut. in Arist. p. 335. C. Diog. Laert. in Zenone, sect. 10. und Demosten. Orat. de Class. pag. 100. und in Leptin. p. 292. 301.)

1) Wem die Speisung im Prytaneum vom Volke zuerkannt ist, soll doch nicht oft sich dort speisen lassen; wer aber von den Theilnehmern das Prytaneum gar nicht besucht, soll bestraft werden [1]).

2)

1) *Plutarch.* in Solone p. 92, A. Die Ausdrücke dafür sind σίτησις und παρασιτεῖν.

2) Den im Prytaneum speisenden soll gewöhnlich Mehlbrey (μάζα), an den Festtagen aber Brod vorgesetzt werden [2].

3) Wem das Volk der Athener eine Krone verleiht, der soll sie in der Volksversammlung bekommen; wem der Senat sie giebt, in der Senatsversammlung; anderwärts soll es nicht erlaubt seyn, sie zu ertheilen. Diejenigen, welche von den Genossen ihrer Zunft (Φυλετῶν) oder ihres Stammes (δημοτῶν) eine Krone bekommen, sollen nicht im Theater oder bey den öffentlichen Spielen ausgerufen werden, oder der Herold, welcher es bekannt macht, soll zur Strafe ehrlos seyn. Ueberhaupt soll keiner als Gekrönter bekannt gemacht werden von irgend Jemand, ohne Beyseyn des Senats und des Volks und der Genossen seiner Zunft und seines Stammes. Wer aber von irgend einem fremdem Staat eine Krone (ἀλλότριον στέφανον) bekommt, soll nicht im Theater bekannt gemacht werden, wenn nicht das Volk es bewilligt. Die Krone selbst aber soll der Göttin Athene heilig seyn [3].

4) Man soll die Lebensweise und den Charakter desjenigen Redners genau untersuchen, welcher eine auswärtige Krone (ξενικῷ) (die

2) cf. *Athenaei.* Lib. IV. c. 6. und *Aristophan.* Equit. v. 570.

3) *Aeschin.* in Ctesiphont. pag. 58 und 60.

ihm von einem fremden Staate zuerkannt wurde) begehrt, und die Bekanntmachung derselben vor den übrigen Griechen verlangt [4] (aber auch der Treulosigkeit oder Verrätherey verdächtig ist).

5) Die Nachkommen von Harmodius und Aristogiton und die jedesmaligen Archonten sollen frey von Abgaben und Staatsleistungen seyn (ἀτελεῖς) [5].

(Späterhin wußten dies mehrere Familien und Individuen zu erschleichen. Man vergl. den vorigen Abschnitt.)

6) Die Auszeichnungen (δωρεάς), welche das Volk verleiht, sollen gültig seyn. Diejenigen aber, welche sie erhielten, sollen untersucht werden; sind sie deren würdig: so sollen sie dieselben behalten; scheinen sie derselben unwürdig zu seyn: so sollen sie ihnen genommen werden [6].

Drey

4) *Aeschin.* ibidem pag. 89. cf. adnotation. in edit. Reisk. Volum. III, p. 639. seqq.

5) Argum. Anonym. orat. *Demosth.* in Leptin. und in der Rede selbst a. m. O.

6) *Demosth.* in Leptin. p. 297. und im Argument. orat.

Dreyzehnter Abschnitt.

Einige Gesetze für den Gymnasiarchen und die Lehrer eines Gymnasiums; über die praktische Uebung der Arzneykunst und den Unterricht in der Philosophie.

(Beym Petit. Lib. III. Tit. 7 und 8.)

Um Ausschweifungen und wollüstige Verführungen der jungen Leute in den Gymnasien zu verhüten, war folgendes Gesetz gegeben:

Die Knabenlehrer sollen die Lehranstalten nicht vor Sonnenaufgang eröffnen, und noch vor Sonnenuntergang schließen; und es soll denen, welche schon über das Knabenalter hinaus sind, nicht erlaubt seyn, hinein zu gehen, wenn Knaben drinnen sind; es möchte denn der Sohn des Lehrers, oder sein Bruderssohn oder sein Schwiegersohn seyn. Wer dagegen handelt, soll mit dem Tode bestraft werden; und die Gymnasiarchen (d. h. diejenigen Bürger, welche die Verpflichtung traf, Anordner und Aufseher der Gymnasienkünste zu seyn. Siehe den 11ten Abschnitt d. Kap.) sollen auf keine Weise irgend einem Erwachsenen erlauben, an den Festtagen des Merkur hinein zu kommen. Wenn er es aber erlaubt, oder dergleichen Menschen nicht vom Gymnasium abhält und entfernt: so soll er nach dem Gesetze strafbar seyn, welches wider die Verderbung der Freygebohrnen gege-

ben ist. Auch die Anordner der Knabenchöre sollen schon über vierzig Jahre alt seyn [1]).

2) Kein Sklave soll sich im Gymnasium üben, noch sich auf den Uebungsplätzen (παλαίστραις) kämpfend sehen lassen [2]) (ξηραλοιφεῖν eigentlich sich im Staube baden, trokken baden. Sieh Taylor z. d. St. edit. Reiske, Volum. III, p. 147. Das Wort behält troz Petitus und Wesselings Note z. d. St. pag. 387. Dunkelheit).

3) Die Gesetze für die Aerzte sind überaus dürftig, und man kann eigentlich gar keins von Bedeutung namhaft machen. Es liegt der vornehmste Grund hiervon in dem armseligen Zustande der ganzen Wissenschaft und der praktischen Uebung der Kunst, welche die Griechischen Zeiten noch auszeichnet, wenn auch Hippokrates zur Zeit der Athenischen Pest (430 und 429 vor Chr.) sich einen berühmten Namen erworben hat. Man kann nur etwa die beyden Einrichtungen namhaft machen, welche Gesetzeskraft hatten:

a) Daß in der älteren Zeit keine Frau die Arzneykunst üben, selbst nicht einmal Hebamme seyn durfte. Dies beweist das Bey-

1) Siehe Aeschin. im Timarch. von vorne.

2) Siehe *Aeschin.* in Timarch. p. 19. Das Gesetz soll vom Solon herrühren. Siehe Plut. im Solon, und in Conviv. VII. Sapient. pag. 152, D.

Beyspiel der Agnodice, von welcher Hygin erzählt (Fab. 274). Schwerlich dauerte dies aber länger, als das Jahr 500 vor Chr. Die Mutter des Sokrates war Hebamme, und ist durch die geistige Hebammenkunst ihres Sohnes berühmt genug geworden [3]).

b) Die Uebung der Arzeneykunst mußte in Athen beym Volke nachgesucht werden, was sich aus dem Xenophon beweisen läßt, aber die Aerzte heilen umsonst, was der Scholiast zum Aristophanes behauptet [4]).

4) Die Philosophen waren in Athen durch keine Fessel beengt, außer durch das allgemeine Verbot, nichts gegen die Staatsgesetze, noch gegen die Staatsreligion zu lehren. Daß dies Gefahr hatte, ist aus Anaxagoras, Diagoras und Sokrates Beyspiel bekannt. Sonst war der Unterricht in der Philosophie allen erlaubt; nur Kritias, einer der dreyßig Tyrannen, verbot den Unterricht in derselben, und verfaßte darüber ein allgemeines Gesetz: „daß keiner die Kunst der Begriffe und Schlüsse (λόγων τέχνην) lehren solle." Es ward zugleich mit der Herrschaft der dreyßig aufgehoben, und hat das

3) Man vergl. hiermit auch die Hebamme Lesbia in der Andria des Terenzischen Menander. Act. III, sc. 2. v. 1. seqq.

4) Man sehe *Xenoph.* Memorab. Socrat. lib. IV. cap. 2.; und den Scholiasten zu Aristophan. Acharnens. v. 1025. seqq.

daher wohl eigentlich nie seine Kraft behauptet, da es von dem feindseligen Gesetzgeber nicht einmal gegen den Sokrates gebraucht ist [5]). Nur um die Zeit der dreyhundert und achtzehnten Olympiade (304 vor Chr. ungef.) ward dasselbe Gesetz noch einmal von einem gewissen Sophokles aus Sunium mit der Milderung wiederholt: „Daß Niemand eine philosophische Schule bilden solle, ohne Bewilligung des Senats und des Volks, und zwar bey Todesstrafe.“ Dies Gesetz trieb den Theophrast ins Exil; allein der Geber desselben ward (wahrscheinlich noch in demselben Jahre) wegen des schlechten Gesetzes (παρανόμων) angeklagt, und zu fünf Talenten Strafe verurtheilt. So war also dies Gesetz von sehr kurzer Dauer [6]).

Vierzehnter Abschnitt.

Gesetze für die Richter und das Gerichtswesen; Gesetze über die gerichtlichen Vorladungen, die richterlichen Sentenzen, Schiedsrichter, Zeugenverhöre, Strafen u. s. w.

Diese Gesetze, welche beym Petitus fast das ganze vierte Buch, von Tit. I. bis Tit. IX. inclus.

5) *Xenoph.* Memorab. Socrat. lib. I., cap. II, § 31.

6) cf. *Diogen. Laërt.* in Theophr. sect. 38.

clus. umfassen, sind zum Theil zu schwierig, als daß durch eine bloße Uebersetzung der Sinn derselben eröffnet werden könnte. Da sie überdies zu dem größeren Thema der Gerichtsverfassung in Athen gehören, welches in dem nächsten und dem folgenden Kapiteln abgehandelt werden soll: so versagen wir ihnen hier eine Stelle, und geben sie dort zweckmäßiger und in einem lehrreicheren Zusammenhange. Wer daher die Gesetze über die einzelnen Rubriken sucht, findet sie in jenen Kapiteln unter den Abschnitten, deren Inhalt die Ueberschriften ihm angeben werden.

Funfzehnter Abschnitt.

Gesetze, die Pächter der Staatseinkünfte, den öffentlichen Schatz und das zur Unterhaltung der Schauspiele bestimmte Geld betreffend.

(Beym Petit. Lib. IV, Tit. 10.)

1) Der Senat der Fünfhundert soll verpflichtet seyn, jeden, welcher Staatseinkünfte gepachtet hat (τέλος πριάμενος), und nicht bezahlt, ins Gefängniß zu werfen [1]).

2) Wenn Staatspächter ihre Gelder nicht bis

1) cf. *Andocides* de myster. pag. 12.

bis zur neunten Prytanie abtragen: so sollen sie die Schuld doppelt bezahlen [2]).

3) Das Vermögen dessen, welcher dem Staate für Jemanden gutgesagt hat, soll, wenn er seine Bürgschaft nicht leistet, dem Staate anheim fallen [3]).

4) Diejenigen, welchen der Staat heilige oder unheilige Gelder anvertrauet hat, sollen sie im Rathhause abtragen; wo nicht, so soll der Senat gegen sie nach den Gesetzen verfahren, welche in Ansehung der Pächter der öffentlichen Einkünfte gegeben worden sind (νόμοις τελωνικοῖς) [4]).

5) Wer öffentliche Gelder ein ganzes Jahr gebraucht hat, soll diese doppelt bezahlen; wer sie noch im zweyten Jahre schuldig bleibt, soll ins Gefängniß gelegt werden, bis er sie bezahlt hat [5]).

6) Tausend Talente sollen alljährlich für den Staat zurückgelegt, und nicht ausgegeben werden. Wenn Jemand dafür spricht oder dazu stimmt, dies Geld zu einem anderen Zwecke auszugeben, als wenn die Feinde mit einer Flot-

2) *Demosthenes* in Timocr. pag. 465.

3) *Demosthen.* in Nicostrat. pag. 687.

4) *Demosthen.* in Timocrat. pag. 460.

5) *Anonym.* in Argum. orat. Demosthen. in Timocrat.

Flotte die Stadt anfallen, und es nothwendig ist, sie abzuwehren, der soll den Tod leiden [6]).

7) Wenn ein Krieg ausbricht, so sollen die zur bürgerlichen Verwaltung bestimmten Gelder zum Unterhalt der Soldaten hergegeben werden [7]).

(Zu diesen Geldern der bürgerlichen Verwaltung (τῆς διοικήσεως) gehörten auch die zum Unterhalt der öffentlichen Schauspiele (τὰ θεωρικὰ χρήματα). Diese wurden späterhin auf den Antrag des Eubulus, welcher der Volkslust schmeichelte, durch ein bestimmtes Gesetz der Mitwirkung für die Vertheidigung des Staats entzogen. Dies ist das folgende):

8) Wenn Jemand es versucht, die Schauspielgelder für die Besoldung des Heeres zu verwenden, der soll mit dem Todte bestraft werden [8]).

(Es ist bekannt, daß dies Gesetz die patriotischsten Vorschläge des Demosthenes, welcher dieses Geld für eine der besten Beyhülfen bey den drückenden Staatsausgaben hielt, mehr als einmal, und besonders in den Olynthischen Reden beengte, und daß er mit großer Freyheit bey

6) *Andocid.* in orat. de pace cum Lacedaem. p. 24.

7) *Demosthen.* in Neaer. p. 726.

8) cf. *Ulpian.* in I. Olynthiacam, pag. 2.

bey dem Volke selbst den Wunsch zu erzeugen strebte, daß dies Gesetz aufgehoben werden möchte).

Sechszehnter Abschnitt.

Gesetze über die Grabung und Benützung der Brunnen, Achtung für nachbarliche Grenzen, Anpflanzung des Oelbaums, Ackerwirthschaft u. s. w.

(Beym Petit. Tit I. II, libri V.)

1) Wo innerhalb eines Hippikon ein öffentlicher Brunnen ist, darf man sich seiner bedienen; wo er weiter entfernt ist, muß man sich eigenes Wasser suchen. Wenn Jemand einen Brunnen an dem Grenzgebiet eines andern gräbt, so muß er eine Klafter Raum dazwischen lassen. Wenn aber einer, welcher zehn Klaftern tief auf eigenem Gebiet nach einem Brunnen grub, kein Wasser findet: so darf er es von seinem Nachbar nehmen, indem er zwey Mal am Tage eine Wasserurne füllt, welche sechs Maaß enthält (ἑξάχουν) [1]).

(Ein ἱππικόν enthält nach Plutarch vier Stadien, nach dem Hesychius nur eins. Da das Wort einen Raum bezeichnet, welchen

1) *Plutarch.* in Solone, pag. 91. cf. *Gajus*, lib. IV, ad leg. XII. Tabular.

chen ein Pferd in einem Laufe zurücklegt: so ist schon dadurch diese Unbestimmtheit der Entfernung hinlänglich erkläret).

2) Wenn Jemand eine Gruft oder einen Brunnen in der Nähe eines nachbarlichen Gebiets sich gräbt: so soll er so viel Raum dazwischen lassen, als die Tiefe derselben beträgt [2]).

3) Wenn jemand einen Zaun oder eine Gartenwand in der Nähe eines fremden Gebiets aufführt: so soll er die Grenze nicht überschreiten; wenn er eine Mauer aufführt: so soll er einen Fuß Land dazwischen lassen; wenn ein Gebäude, zwey Fuß [3]).

4) Wenn Jemand auf dem Acker ein Gebäude aufführen will: so soll er die Weite eines Bogenschusses von dem Acker seines Nachbarn entfernt bleiben. [4])

5) Wer Bienenkörbe aufstellt, soll sie von denen eines andern, welche früher aufgestellt sind, dreyhundert Fuß entfernt halten. [5])

6)

2 und 3) Gajus I. I.

4) Ein Gesetz des Solon aus den Ἐκλογαῖς Βασιλικῶν.

5) *Plut.* in Solone, pag. 91, E.

6) Oliven- und Feigenbäume soll man neun Fuß von einem fremden Gebiet entfernt pflanzen, die übrigen Bäume aber fünf Fuß. [6]) (Die erstern schlagen breite Wurzeln, und schaden mithin den nahen Pflanzen.)

7) Wenn einer in Athen einen Oelbaum ausgräbt, außer zum heiligen oder öffentlichen Gebrauche der Athener, oder außer für sich selbst höchstens zwey Bäume jedes Jahr, oder deren er zur Bestattung eines Todten bedarf: so soll er für jeden Baum hundert Drachmen Strafe an den öffentlichen Schatz zahlen. Der zehnte Theil der Summe soll der Göttinn Minerva zufallen. Auch soll er der Privatperson, welche es anzeigt, hundert Drachmen für jeden Baum zahlen. Der Proceß hierüber soll vor den Archonten seyn, von welchen die Richter dazu gegeben werden. Den Sicherheitsvorschuß (τὰ πρυτανεῖα) soll der Ankläger für seinen Theil erlegen. Zu welcher Summe nun der Schuldige verdammt ist, die sollen die Archonten, unter welchen der Proceß verhandelt ist, für die Eintreiber der öffentlichen Gelder (τοῖς πράκτορσι) aufzeichnen; was aber der Göttinn von der Summe zukommt, für die Rentmeister. Wenn die Archonten jenes Geld zur Einkassirung aufzuschreiben unterlassen: so sollen sie selbst es zu zahlen schuldig seyn [7]).

8)

6) Gajus l. l.

7) cf. *Demosthen.* in Macartat. pag. 610.

8) Keiner soll so viel Acker besitzen als er will.

(Ein Gesetz des Solon, um dem zu großen Reichthum zu steuern, und einige Güter-gleichheit zu erhalten. Siehe Aristot. Polit. lib. II, c. 8.)

9) Kein Athener soll außerhalb des Attikanischen Gebiets Ackerwirthschaft treiben.

(Dies Gesetz ward zur Zeit des Chabrias und Timotheus gegeben, um der Sucht der Athener, sich auf den Inseln anzubauen, zu steuern. Siehe Diod. Sic. lib. XV. pag. 472 oder cap. 29.)

10) Dem, welcher einen Wolf getödtet hat, soll man fünf Drachmen geben; wer eine Wölfin bringt, eine. [8])

11) Den feldbauenden Stier soll man nicht schlachten. (Etwas später ward das Gesetz noch allgemeiner gefaßt: Stiere sollen nicht getödtet werden. [9])

12) Ein Lamm, welches noch nicht geschoren ist und noch nicht geboren hat, soll Niemand schlachten. [10])

8) *Plut.* in Solone, pag. 91, B.

9) *Aelian* Var. Histor. lib. V, c. 14. vergl. *Athenaeus* lib. IX, c. 4. und *Varro* de R R. lib. II, c. 5. *Plato* de Legg. lib. VI, p. 782, C.

10) Athenaeus, lib. IX, c. 4. p. 375.

13) Keiner soll Fleisch essen [11].

(Ein uraltes, aber, wie sich von selbst versteht, in den spätern Zeiten nicht geachtetes Gesetz des alten Attischen Königs Triptolemus, welches wahrscheinlich in dem Mangel an den nöthigen Hausthieren, in der frühern Zeit seinen Grund hat.

Siebzehnter Abschnitt.

Einige Gesetze über Kauf und Verkauf, Geldwesen, Zinsen, u. s. w.

(Beym Petit. Lib. V. Tit. 3 und 4.)

1) Wer über einen liegenden Grund mit Jemanden rechtet, der soll dem, welcher ihn inne hat, wegen des Nießbrauchs (καρποῦ) den Proceß machen; wenn er wegen eines Hauses processirt, wegen der Hausmiethe (ἐνοικίου) [1].

(Der Proceß ἐνοικίου gegen die, welche die Miethe nicht bezahlen konnten, fieng mit der Uebung des Griechischen Haus-

11) *Porphyr.* περὶ ἀποχῆς. lib. IV, c. 22.

1) *Lysias* in orat. κατὰ Δημοσθ. ἐπιτροπῆς. cf. Harpocration in καρποῦ.

Hauseigenthums an. Der Eigenthümer riß die Thüren ab, deckte die Dachziegel ab, und verstopfte den Brunnen. Siehe den Anonymus beym *Stobaeus*, Sermon I, pag. 19. Wenn der Miethsmann auch dann noch nicht bezahlte, oder das Haus verließ: so ward die Sache vor Gericht gebracht. cf. *Demosth.* adv. Olymp., pag. 655).

2) Beym Kauf und Verkauf soll man nicht lügen (und trügen). (ἀψευδεῖν) [2]).

3) Die Fischverkäufer sollen die Fische nicht zu einem geringeren Preise verkaufen, als sie Anfangs gesagt haben, oder sie sollen ins Gefängniß gebracht werden [3]).

4) Die Fischverkäufer sollen stinkende Fische nicht mit Wasser benetzen (um ihnen das Ansehen von frischen zu geben) [4]).

5) Der Zins soll bleiben, welchen der Verleiher mit dem Leiher verabredet hat [5]).

 (Es

2) *Hyperydes* beym Harpokration. Siehe κατα τ. α. ἀψευδ.

3) Der Komiker Alexis beym *Athenaeus* lib. VI. c. 2. p. 226.

4) *Xenarchus* beym *Athenaeus* lib. VI, c. 2. p. 225.

5) *Lysias* in Theomnest. α. cap. 6.

(Es herrschte im Zinswesen bey den Athenern eine große Verschiedenheit. Die gewöhnlichen Zinsen waren in Athen, wie wir sagen würden, zwölf Procent, für eine Mine (22 rth. 12 ggr. Preuß) monatlich eine Drachme (5 ggr. ungefähr), also jährlich ungefähr 2 rth. 12 ggr. Wiewohl schon diese Zinsen sich sehr hoch belaufen, wenn wir sie gegen unsere Zinsen halten: so war doch sogar auch eins für sechs (τόκος ἔφεκτος) nicht ungewöhnlich, also auf sechs Drachmen jährlich eine; ja wohl gar eins für drey (ἐπίτριτος), nach welchem der dritte Theil des Ganzen als jährlicher Zins gegeben werden mußte. Aehnliche Bedingungen machten die Geldwechsler, welche man Tagverleiher (ἡμεροδανεισταὶ) nannte, und denen eine Drachme täglich einen halben Obolus einbrachte, also nach unserem Gelde für 5 ggr. täglich 10 Pfennige. Siehe die beym Petit. im Commentar. angeführten Auktoren. Man vergleiche das 6te Gesetz des 21. Abschnitts d. Kap.).

6) Es sollen nicht viel Zinsen genommen werden [6].

(Ein Gesetz, welches schon wegen seiner illu-

6) Ulpian gegen das Ende der Rede in Timocratem. Salmasius de Us. Mod. p. 94., leugnet, daß dies Gesetz je öffentliche Sanktion gehabt. Und mit Recht!

Unbestimmtheit gewiß von geringer Wirksamkeit seyn mußte. Es ist auch eigentlich nicht ein Gesetz, sondern nur ein moralischer Grundsatz, welche Meynung sich auch mit Ulpian's Ausdruck „εισι γαρ ἰδιωτικοί νόμοι" vereinigen läßt).

7) Ueber die Zurückforderung dessen, was Jemand als Pfand verlohren hat, soll weder er, noch sein Erbe einen Proceß anfangen dürfen [7]).

8) Die geleisteten Bürgschaften sollen auf ein Jahr verpflichtend seyn [8]).

9) Niemand soll einem anderen auf das Unterpfand seines Leibes und Lebens Geld leihen.

(Ein vom Solon gegebenes Gesetz, welcher dadurch die Befugniß der Gläubiger, ihre Schuldner zu Sklaven zu machen, beschränkte. Siehe *Plutarch* in Solon. pag. 86, D.).

10) Wer den zum Bezahlen festgesetzten Tag nicht hält, und das vom Gericht zuerkannte nicht zahlt, dessen Güter soll man sich bemächtigen dürfen [9]).

 11)

7) *Demosthen.* in Spudian, pag. 592.

8) *Demosthen.* in Apatur. p. 537.

9) *Ulpian* zu Demosthen. in Midium, p. 340.

11) Wer einen Gläubiger, welchen die Richter dazu berechtigten, die Güter eines anderen in Besitz zu nehmen, mit Gewalt vertreibt, gegen den soll die Anklage, wegen Gewaltthätigkeit (die δίκη ἐξούλης, de vi) gelten, und das von den Gesetzen bey dieser Anklage bestimmte Strafgeld, soll dem Staate anheim fallen [10]).

12) Auf eine Mine sollen hundert Drachmen gehen. (Eine Münzveränderung des Solon, deren Ursache nicht ganz klar ist. Vorher gingen auf eine Mine siebzig Drachmen. Siehe Plut. in Solone, pag. 86, D.)

13) Wer die Münze verfälscht, soll den Tod leiden [11]).

14) Kein Athener, oder Schutzverwandter, welcher in Athen lebt und Herr seiner Güter ist, soll auf ein Schiff Geld ausleihen, außer welches Getraide nach Athen bringt, oder die anderen Waaren, welche im Gesetz verzeichnet sind. Wenn Jemand dagegen handelt: so soll die Anzeige (Φάσις) und die Aufzeichnung des Geldes vor dem Seegericht (vor den ἐπιμελητᾶις) gegen ihn geschehen, nach dem, was über Schifffahrt und Getraidewesen im

Gesetz

10) Nach Demosthenes in Midiam pag. 329 und 340.

11) Demosthen. in Timocrat. sub fin. p. 481.]

Gesetz festgesetzt ist. Diesem gemäß soll er über das Geld, welches er anders wohin, als nach Athen, ausgethan hat, keine Klage gegen seinen Schuldner erheben dürfen; noch soll irgend eine Obrigkeit ihm hierüber Richter gestatten. Eben so sollen die Schiffsherren und Matrosen nach demjenigen Markte schiffen, über welchen sie mit denen, welche ihnen das Geld vorgeschossen haben, überein gekommen sind. Thun sie es nicht: so sollen sie hart bestraft werden [12].

Achtzehnter Abschnitt.

Gesetze gegen die Ausfuhr Attikanischer Produkte.

(Beym Petitus lib. V. Tit. 5.)

(Fast alle diese Gesetze haben in der Unfruchtbarkeit des Bodens von Attika ihren Grund, und die meisten derselben rühren

 schon

12) Demosth. in Lacritum pag. 554. Diese ganze Rede dreht sich um die in diesem und im 5ten Gesetze d. Abschn. berührten Punkte. cf. Demosthen in Dionysodorum pag. 700. Das Wort Φάσις bezeichnet zugleich die Art von Proceß, welcher gegen den Uebertreter der Seegesetze und der Einschränkungen der Ausfuhr verhängt wurde, und überhaupt gegen jeden, welcher des Schleichhandels beschuldigt wurde.

schon vom Solon her, in dessen Gesetzgebung sie zum Theil die erste Tafel füllten. Allerdings mußte es dem Gesetzgeber die erste Sorge seyn, seine Bürger vor einer Hungersnoth zu schirmen.)

1) Nur Oliven dürfen ausgeführt werden, andere Produkte nicht; wer sie ausführt, über den soll der Archont feyerlich den Fluch aussprechen, oder ihn zu hundert Drachmen in Strafe nehmen [1]).

2) Feigen sollen von Athen nicht ausgeführt werden [2]).

3) Wenn ein athenischer Kaufmann oder Schiffsherr anders wohin, als nach Athen, Getraide ausführt: so sollen gerichtliche Anzeigen (φάσεις), gegen ihn Statt finden. Und wer einen athenischen Kaufmann oder Schiffer gerichtlich anzeigt, daß er anders wohin, als nach Athen, Getraide ausgeführt habe, der soll die Hälfte der angegebenen Schiffsladung bekommen. Doch soll Niemand eine gerichtliche Anzeige machen (μὴ φαίνειν), wenn er es sich nicht zutraut, das Geschehene, worüber er die Anzeige macht, vor den Richtern beweisen zu können. Wenn ein falscher Angeber

1) Plut. in Solone, pag. 91, E.

2) Plut. ibidem, cf. Casaubonus in Athenaeum, lib. III, cap. 2.

geber dagegen handelt: so soll er als unnützer Querulant vor Gericht geladen und dem unschuldig Angeklagten die Erlaubniß gegeben werden, ihn gefänglich einzuziehen [3].

(Dies letztere heißt in athenischen Gerichtsausdrücken sehr kurz: es soll Statt finden die ἔνδειξις und die ἀπαγώγη.)

4) Wer einen andern des Schleichhandels beschuldigt, und die schriftliche Anklage eingegeben hat, aber den Proceß nicht durchführt, oder, wenn er ihn auch durchführt, doch nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hat, der soll tausend Drachmen Strafe geben, und für die Zukunft nie wieder irgend eine der gerichtlichen Anklagen gegen Jemanden verhängen dürfen (weder Φαίνειν, noch γράφεσθαι, noch ἀπάγειν, noch ἐφηγεῖσθαι) [4].

5) Kein Einwohner der Stadt soll mehr, als funfzig Phormen Getraide zusammen kaufen. (Damit das Korn nicht durch Auffauf vertheuert werde. Wie viel ein Φορμός betra

3) *Demosth.* in Timocr. pag. 468; und *Demosth.* in Theocrinem, pag. 717.

4) Argumentum orat. in Theocrinem, und in der Rede selbst, pag. 716.

tragen habe, ist unbekannt; gewiß aber noch keinen Berliner Scheffel.) [5])

6) Schiffsbauholz und Pech soll Niemand ausführen [6]). (Attika hatte auch hieran Mangel, und brauchte gleichwohl diese Dinge sehr zur Unterhaltung der Marine, auf welcher die Macht des Staates beruhte.)

7) Alle Streitigkeiten der Schiffer und Kaufleute, welche entweder nach Athen fahren oder von Athen kamen, sollen vor den Thesmotheten entschieden werden, je nachdem die abgeschlossenen Verträge besagen. Wenn einige Schleichhandel getrieben haben, indem sie von hier aus irgend wohin fuhren, oder aus einer andern Gegend hierher: so sollen sie im Gefängnisse bleiben, bis sie das, was ihnen vom Gerichtswesen als Strafe zuerkannt ist, berichtigt haben. Wenn aber Jemand unrechter Weise vor Gericht angeklagt ist: so steht es bey ihm, die Anklage umzukehren und gegen seinen Gegner zu wenden (παραγράφεσθαι) [7]).

Neun-

5) *Lysias* in orat. κατὰ σιτοπώλων.

6) *Aristophan.* Equit. v. 278, und dessen Scholiast. d. d. St.

7) Argum. orat. *Demosth* in Zenothemin, und in der Rede selbst, pag. 529. Idem in Apatur. p. 533, und in Phorm. pag. 544 und 545.

Neunzehnter Abschnitt.

Einige allgemeine Gesetze über bürgerliche Beschäftigungen, gesellschaftliche Verträge und Versprechungen.

(Beym Petit. Lib. V, Tit. 6 und 7.)

1) Der Faule soll der gerichtlichen Anklage eines jeden freygestellt seyn.

(Herodot bezeugt, daß Solon dies Gesetz von den Aegyptiern entlehnt und in seine Gesetzgebung aufgenommen habe. Siehe *Herod.* lib. II, c. 177. cf. *Diod. Sic.* lib. I, p. 49. und *Plut.* in Sol. p. 87, E. und p. 90, E.)

2) Niemand soll zwey Künste zugleich treiben. (Damit er die eine desto besser treibe. Siehe *Demosth.* in Timocrat. p. 465. und Aristot. Polit. lib. II, c. 11.

3) Männer sollen nicht mit Salben handeln. (Dies bezeugt *Athen.* lib. XIII, g. d. E. als ein Solonisches Gesetz. Man vergl. ebendens. lib. XV, c. 10. p. 687, A.)

4) Fremde sollen auf dem Markte keine Handelsgeschäfte machen, noch ein Gewerbe treiben; sondern nur athenische Bürger. Wer aber einem Bürger oder einer Bürgerin das vorwirft, daß sie auf dem Markte Geschäfte trei-

treiben, dem soll man einen Injurienprozeß anhängen dürfen' [1]).

5) Wer in irgend einer Kunst vor seinen Genossen sich auszeichnet, der soll im Prytaneum der öffentlichen Speisung genießen und den Vorsitz haben [2]).

6) Wenn einer von den Fährleuten, welche von Attika nach der Insul Salamis übersetzen, mit seinen Fahrzeugen bey der Ueberfahrt wider seinen Willen umwirft: so soll er nie wieder übersetzen dürfen [3]).

7) Wenn die Mitglieder eines Stammes oder einer Zunft, oder die, welche gemeinschaftliche Opfer zusammen haben (ἢ ἱερῶν Ὀργεῶνες), oder Schiffer, oder die gemeinschaftlich essen, oder die einerley Begräbniß haben, oder die das Bakchusfest zusammen feyern (Θιασῶται), oder die zusammen auf Beute (ἐπὶ λείαν) ausgehen, oder zum Handel sich verbanden, etwas unter sich vertragsmäßig festsetzen: so soll es Gültigkeit haben, falls es nicht den öffentlichen Gesetzen zuwider ist [4]).

8)

1) *Demosthen.* in Eubul. p. 710.

2) *Aristophan.* Ranae v. 775.

3) *Aeschin.* in Ctesiphont. p. 76.

4) Siehe *Gajus* lib. IV, ad Leg. XII Tabul. (De Collegiis).

8) Wenn Jemand irgend etwas verheißt, und das Volk, oder den Senat, oder die Richter täuscht: so soll ihm von Staatswegen der Proceß gemacht werden; und wenn er schuldig befunden wird: so soll er mit dem Tode bestraft werden [5].

9) Wenn ein athenischer Bürger von irgend Jemanden sich bestechen läßt, oder er selbst einen andern durch Bestechungen zu gewinnen sucht, oder durch Versprechungen ihn auf seine Seite bringt zum Nachtheil des Volks oder eines einzelnen Bürgers, auf welche Weise es wolle: so soll er ehrlos seyn mit seinen Kindern und allem, was sein ist [6].

10) Die, welche Geschenke annehmen, sollen entweder mit dem Tode bestraft werden, oder die zehnfache Summe dessen, was sie empfingen, als Strafe geben [7].

Zwan-

5) cf. *Demosthen.* in Leptin. p. 298 und 307. Aehnlich steht d. G. bey *Dinarch.* in Philoct. pag. 108.

6) *Demosthen.* in Midiam. p. 351.

7) *Dinarch.* in Demosthen. p. 97.

Zwanzigster Abschnitt.

Ehegesetze. Vater- und bruderlose Mädchen muß der nächste Verwandte heirathen oder ausstatten.

(Beym Petit. Lib. VI, Tit. 1.)

1) Ein Mann soll auch nur eine Frau haben.

(Dies Gesetz ist uralt, und dem allgemeinen Glauben nach von Kekrops gegeben, welcher zuerst die thierische Gemeinschaft der Weiber, oder die Vielweiberey aufhob. Siehe *Athenaeus* lib. XIII. c. I.

2) Ein athenischer Bürger soll auch eine athenische Bürgerin heirathen [1]. (Nicht eine Fremde, welche in Athen nur Buhlerinn seyn konnte. Die aus der Ehe mit einer Fremden erzeugten Kinder konnten auch nicht Bürger mit allen Rechten werden. Nach dem Jahre 300 vor Chr. verlohr sich dies Gesetz, so wie es früher Perikles schon übertreten hatte.)

3) Wenn entweder der Vater, oder der Bruder von demselben Vater, oder der Großvater von väterlicher Seite eine Jungfrau gesetzlich einem Manne verlobt hat: so sollen die mit ihr erzeugten Kinder ächt seyn. Wenn aber

1) Siehe *Terent.* Andr. Act. III, sc. 1, v. 10, und Donatus z. d. St.

aber von diesen dreyen keiner mehr vorhanden ist, und die Jungfrau als vater- und bruderlose Erbin zurückblieb: so soll sie der haben, welcher vor Gericht als ihr nächster Verwandte sein Recht auf sie behauptet. Wenn dieser nicht ihr Mann wird: so soll sie der rechtlich zur Frau bekommen, wem sie jener (d. h. der nächste Verwandte) überließ [2]).

(So verstehe ich den griechischen Text, indem ich in der Behandlung des Petitus vom Salmasius, bald dem einen, bald dem anderen beyzupflichten, mich gedrungen fühlte. Ich konnte weder mit dem Petitus den Vormund, noch mit Salmasius den sterbenden und seine Frau vererbenden Ehegemahl, in den griechischen Worten der letzten Reihen wiederfinden).

4) Wenn Jemand eine Ausländerin, als eine nahe Verwandte, einem athenischen Manne zur Frau giebt: so soll er ehrlos seyn, sein Vermögen aber dem Staate, und der dritte Theil desselben seinem Ankläger zufallen. Man soll ihm vor den Thesmotheten den Proceß machen, und ihn nach den Gesezzen belangen, nach welchen die bestraft werden, welche Ausländern widerrechtlich zum Attischen Bürgerrechte verhelfen (καθάπερ τῆς ξενίας) [3]).

5)

2) Demosthen. κατὰ στεφαν. ψευδομαρτ. β. p. 636.

3) Demosthen. in Neaer. p. 734.

5) Wenn ein Ausländer auf irgend eine Weise eine Bürgerin zur Frau bekommt: so kann ihn jeder athenische Bürger vor den Thesmotheten gerichtlich belangen. Wenn er schuldig befunden wird: so soll er selbst nebst allen seinen Gütern verkauft werden, und der dritte Theil des Ganzen soll seinem Ankläger zu Theil werden. Eben dies soll geschehen, wenn eine Ausländerin die Frau eines athenischen Bürgers wird; und wer sich nachher mit ihr ehelich einläßt, soll um tausend Drachmen gestraft werden [4].

6) **Eine athenische Bürgerin soll nicht an einen Mann im Auslande verheirathet werden [5].**

7) Es ist erlaubt, eine Schwester, die von demselben Vater stammt, zu heirathen. (Eine Schwester von derselben Mutter, galt für ein Verbrechen. Siehe Cimon. im Cornel. Nep. c. I. und Plut. in Cim. pag. 481. B. und Athen. lib. XIII, pag. 589. F.)

8) Den vater- und bruderlosen Jungfrauen (ἐπικλήροις) soll es nicht erlaubt seyn, außer der Verwandtschaft zu heirathen; sondern es soll für sie gesetzlich seyn, mit ihrem

4) *Demosthen.* ibidem p. 728.

5) *Demosthen.* in Timocrat p. 479. und Ulpian z. d. St.

rem Vermögen die Frau des nächsten Verwandten zu werden [6]).

(Bey dem Zwiespalt, welcher bey den griechischen Lexikographen und Scholiasten über den Begriff des Worts ἐπικλήρος obwaltet, und bey der Menge von Synonymen, z. B. ἐπίδικος, ἐπιπροίκος u. s. w., scheint mir nach einer Vergleichung der Stellen der Begriff des Worts so gefaßt werden zu müssen, wie ich ihn in der Uebersetzung aufgestellt habe, so daß er eine vater- und bruderlose Waise bezeichnet (denn Schwestern darf sie haben, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Scholiasten zu Aristoph. Vesp. v. 581.), mit oder ohne väterliches Erbtheil. Die Redner nehmen das Wort gewöhnlich für das erstere „mit Vermögen"; sehr natürlich, denn, wenn sie kein Vermögen hat, können auch keine gerichtlichen Verhandlungen darüber Statt finden. Hat sie kein Vermögen: so heißt sie nach Harpokration und Suidas genauer „θῆττα" oder auch nach dem zweyten Gesetz des nächstfolgenden Abschnitts „θητικὸν τελοῦσα". (Siehe Demosthen. in Macartat. pag. 607.). Alsdann muß sie von dem nächsten Verwandten, entweder geheirathet, oder gesetzmäßig ausgesteuert werden. Siehe

 die

6) Isaeus adv. Xenaener. de heredit. Aristarch. pag. 80.

die Adelphen des Terenz Act. IV. sc. 5. v. 16. seqq. und dessen Phormio Act. I. sc. 2. v. 75. seqq.)

9) Eine Erbschaft und ein verwaistes Mädchen mit Vermögen kann man nur durch richterliche Bekräftigung rechtlich in Besitz nehmen. Um die letztere kann man in allen Monaten des Jahres einkommen, außer nicht im Monat Skirrophorion (dem letzten des Jahres, welcher alle obrigkeitlichen Personen durch Ablegung ihrer Rechnungen anderweitig vollauf beschäftigte). Ohne richterliche Zuerkennung (ἀνεπίδικον) kann Niemand eine Erbschaft rechtlich in Besitz nehmen.[7]

10) Wenn Jemand wegen einer Erbschaft, oder einer begüterten Waise, mit dem, welchem sie von den Richtern zuerkannt wurden, (d. h. mit dem ἐπιδεδικασμένος) rechtet: so soll er diesen vor Gericht laden bey dem Archonten: so wie in den übrigen Processen. Der Rechtende soll den zehnten Theil des Vermögens, worauf er Anspruch macht, als Kaution deponiren (παρακαταβολαὶ sollen seyn). Wenn aber Jemand jene in Anspruch nimmt, ohne gerichtlich vorzuladen: so soll die erstere Besitznahme der Erbschaft für unangefochten gelten. Wenn aber der nicht mehr lebt, welchem die Erb-

7) Demosthen. κατὰ Στεφαν. ψευδομαρτυρ. β. pag. 636.

Erbschaft (die späterhin in Anspruch genommen wird) zuerkannt wurde: so darf der deswegen gerichtlich antragen, dem die gesetzliche Zeit (ἡ προθεσμία) noch nicht verstrichen ist. Der Rechtsstreit selbst soll vor dem Archonten darüber geführt werden, wie er das Vermögen, welches er besitzt, durch richterlichen Ausspruch bekommen habe [8]).

11) Selbst die Frauen, welche von ihren Vätern ausgestattet wurden und ehelich leben, sollen, wenn ihr Vater gestorben ist, und dieser keine ehelichen Söhne (ihnen also ächte Brüder) hinterließ, den nächsten Verwandten als Frauen zufallen (damit das Vermögen unter den Verwandten bleibe).

(Ein hartes, fast wunderliches Gesetz, welches die Frauen zu Sachen macht, die es sich gefallen lassen müssen, von einem Manne zum andern überzugehen. So ein Gesetz war nur bey einem Volke möglich, in welchem die Liebe der Männer zu ihren Frauen so gering war, als bey den Griechen, denen der Staat, die Kunst und die Freundschaft (nicht die Liebe, am wenigsten die eheliche) die Seele füllte. So weit hat meines Wissens, selbst nicht einmal das alte hebräische Gesetzbuch die Verpflichtung der Leviratsehen, mit welchen diese Athenischen Institute sonst die meiste

8) *Demosthen.* adv. Macartat. pag. 603.

meiste Aehnlichkeit haben, getrieben. Das Gesetz steht beym Isaeus de Pyrrhi haereditate. pag. 44).

12) Wenn sich Jemand einer begüterten Waise nach dem Gesetz als der nächste Verwandte bemächtigt, und unfähig ist, ihr ehelich beyzuwohnen: so soll sie sich mit den nächsten Verwandten ihres Mannes abgeben. Ueberhaupt soll derjenige, welcher eine Frau der Art nimmt, dreymal in jedem Monat ihr beywohnen [9]).

13) Wenn Jemand ein freyes Frauenzimmer entführt oder ihr Gewalt anthut: so soll er hundert Drachmen Strafe geben. (In der späteren Zeit war dies Solonische Gesetz, welches Plutarch in Solon. pag. 91. A. erwähnt, dahin geschärft, daß der, welcher es that, tausend Drachmen Strafe gab. Siehe Marcellinus und Syrian. zum Hermogenes. Eben diese haben das folgende Gesetz).

14) Wer einem jungen Mädchen Gewalt anthut, soll sie heirathen.

(Dies Gesetz wird in manchen Griechisch-Römischen Lustspielen angedeutet, z. B. Plaut.

9) Plut. in Solone, p. 89. B. auch in Erot. p. 769, A., wo er dies Gesetz auf alle griechische Frauen, nicht blos auf die ἐπικλήρους, ausdehnt.

Plaut. Aulul. Act. IV, sc. 10, v. 62., und Terent. in Adelph. Act. IV, sc. 7, v. 6. seqq., und Act. IV, sc. 5, v. 51.).

15) Der Vormund soll die Mutter seiner Mündel nicht zur Frau nehmen dürfen. (Damit das Eigenthum der Mündel nicht in Gefahr komme. Siehe *Diogen.* Laert in Solonis Vita V, §. 56.).

16) Die Bräute, welche zur Hochzeit gehen, sollen eine kleine Wurfschaufel (φρύγετρον) in den Händen als Zeichen tragen.

(Die griechischen Frauen hatten die Verpflichtung des Mehl- und Brodbereitens; daher dies Werkzeug, mit welchem nach Hesychius das gedörrte Getraide gewandt ward, als gute Vorbedeutung einer sorgsamen Hausfrau in ihren Händen. Siehe *Jul. Pollux* lib. I, c. 12, und Kuhn z. d. St. Die römischen Bräute trugen in ähnlicher Beziehung einen Spinnrocken und eine Spindel nebst Faden. Siehe *Plin.* lib. VIII, c. 48.)

17) Die Braut soll mit dem Bräutigam erst dann eingeschlossen werden, nachdem sie einen Kydonischen Apfel (Quitten) mit ihm gegessen hat, (um ihrem Athem Lieblichkeit zu geben). (Siehe *Plut.* in Conjugal. Praecept. pag. 138, D. und in Solone p. 89, C.)

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze über die Mitgift und die Ehescheidung.

(Beym Petit. Lib. VI. Tit. 2 und 3.)

(Jede rechtliche Braut soll nach den athenischen Gesetzen Mitgift (Φερνὰς) haben, damit diese sie von der Konkubine unterscheidet (siehe Plaut. Trinum. Act. III, sc. 2. v. 63.); aber sie soll nach Solons Gesetzgebung nur sehr wenig mitbringen, damit sie nicht ihres Vermögens halber, sondern ihrer bessern Vorzüge wegen geheirathet werde. Daher das folgende Gesetz, welches aber in spätern Zeiten nicht mehr beobachtet wurde, wo man den zehnten Theil des ganzen väterlichen Vermögens auf die Mitgift einer Tochter rechnete.)

1) Eine Braut soll nur drey Kleider und etwas Hausgeräthe von geringem Werth, sonst nichts als Mitgift ihrem Manne zubringen [1]).

2) Diejenigen von den verwaißten Jungfrauen, welche kein Vermögen haben, soll der nächste Verwandte, wenn er sie nicht heirathen will, ausstatten. Einer aus der Klasse der Pentakosiomedimnen soll ihr fünf hundert Drachmen geben, ein Ritter drey hundert, ein Zeugit ein hundert und funfzig. Wenn mehrere gleich nahe verwandt in der Fami-

1) Plut. in Solone, p. 89. D.

Familie sind: so soll ein jeder derselben nach seinem Antheil der Jungfrau geben. Wenn aber mehrere Mädchen in der Familie sind: so braucht der nächste Verwandte nicht mehr als eine auszustatten. Aber der nächste Verwandte muß sie ausstatten, oder sie heirathen. Wenn sie aber der nächste Verwandte nicht heirathet und auch nicht ausstattet: so soll ihn der Archont zu einem von beyden zwingen. Wenn der Archont ihn nicht dazu zwingt: so soll er tausend Drachmen an den Tempel der Juno als Strafgelder geben. Den, welcher dies Gesetz übertritt, soll jeder Bürger bey dem Archonten anklagen dürfen [a]).

(Ueber die in diesem Gesetze vorkommenden Volksklassen sehe man oben im zweyten Kapitel d. B. den Abschnitt vom Solon. In der spätern Zeit, d. h. bald nach dem Tode des Demosthenes, war für die Pentakosiomedimnen die Summe der Mitgift verdoppelt. Statt der fünf Minen, oder der fünfhundert Drachmen im Gesetz, wurden zehn Minen gegeben. Siehe den Eustath. zu Il. Φ, p. 1246. Im Terenzischen Phormio des Apollodor. werden auch noch fünf Minen (112 rth. 12 gl. Preuß., die Mine zu 22 rth. 12 gl.) als gesetzlich angegeben; Act. II, sc. 3. v. 63.),

3) Wenn eine Mutter, welche ihrem Manne

a) Demosthen. advers. Macartat. pag. 607.

re Vermögen zugebracht hat, im Hause bleibt und mit ihren Kindern zusammen lebt: so darf sie nicht ihre Mitgift auf das Schuldenregister des Mannes schreiben, sondern sie muß mit den Kindern zu gleichen Theilen gehen [3].

4) Wenn von einer ausgestatteten Frau ein Sohn gebohren und erwachsen ist: so kann er zwey Jahre später, nachdem er in die Zahl der Epheben eingeschrieben ist, (im zwanzigsten Jahre seines Alters) von dem Vermögen Besitz nehmen: doch muß er der Mutter Unterhalt geben [4].

5) Die angegebene Mitgift soll zu dem, welcher die Frau als Braut verlobt hat, zurückgezahlt werden, wenn sie früher stirbt, als sie Kinder gebohren hat [5].

6) Wenn einer sich von seiner Frau scheidet: so soll er ihr die Mitgift wiedergeben. Will er das nicht: so soll er sie ihr zu neun Obolen monatlich verzinsen, und der Anwald der Frau soll ihn wegen des gesetzlichen Unterhalts der Frau im Odeum verklagen [6].

(Die

3) Demosthen. in Phaenippum, p. 598.

4) Demosth. κατὰ Στεφάνου ψευδομαρτ. β, pag. 636.

5) Isaeus de Pyrrhi heredit. pag. 41.

6) Demosthen. in Neaeram, p. 753.

(Die Athener gaben sonst gewöhnlich zwölf Procent, wie wir sagen würden. Hundert Drachmen tragen monatlich eine als Zins, das wären sechs Obolen und dies heißt nach dem gewöhnlichen Ausdruck ἐπὶ δραχμῇ. Aber zu neun Obolen (ἐπὶ ἐννέα ὀβολοῖς) ist ein höherer Zins, achtzehn Procent, anderthalb Drachmen monatlich auf hundert; und war mithin eine Art von gesetzlicher Gegenbegünstigung für die Frauen.)

7) Wenn die Frau den Mann verläßt, oder wenn der Mann sich von der Frau scheidet: so darf der, welcher die Frau ausgestattet hat, nicht mehr wiederfordern, als was er gegeben zu haben beglaubigen kann [7].

8) Eine Frau, welche von ihrem Manne geschieden seyn will, soll ihre Klage auf Scheidung bey dem Archonten niederlegen, nicht durch andere, sondern persönlich gegenwärtig.

(Plut. in Alcib. p. 195, C., erzählt, daß Alcibiades bey seiner Frau, welche, wiewohl sie ihn liebte, aus gerechtem Unwillen über seine Untreue, auf Scheidung klagte, auf dies Gesetz bestand. Den übrigen Verlauf der Sache lese man im Plutarch. Uebrigens heißt die von dem Willen

7) Isaeus I. 2. p. 41.

Willen des Mannes ausgehende Scheidung ἀποπομπή, die Entlassung, und die von der Frau verlangte ἀπόλειψις, Verlassung, aus sehr begreiflichem Grunde. Er bleibt; sie geht. Daher giebt es eine δίκη ἀποπομπῆς und eine δίκη παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ἀπολείψεως. Siehe Jul. Pollux.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze gegen Ehebrecher, Unzüchtige, Verführer von Frauen und Knaben, Buhlerinnen u. s. w.

(Beym Petit. Lib. IV. Tit. 4 und 5.)

1) Wenn Jemand einen Ehebrecher bey der That selbst ertappt: so kann er ihm thun, was er will. Der Ehemann soll nicht für einen Mörder gelten, wenn er ihn auf der Stelle tödtet [1]).

2) Wenn Jemand einen ungerechter Weise als Ehebrecher gefangen hält: so darf dieser bey den Thesmotheten eine Klage anhängig machen, daß er mit Unrecht gefangen gehalten werde. Wenn er darauf den, welcher ihn gefangen hielt, seines Unrechts überweisen

1) cf. Lysias in seiner Vertheidigungsrede des Mordes des Eratosthenes, cap. 10 und 11.

sen kann; und es scheint, als wenn jener ihm mit Unrecht Nachstellungen bereitet habe: so soll er für unschuldig erkannt werden, und seine Bürgen sollen von der Leistung ihrer Bürgschaft freygesprochen werden. Wenn er aber als Ehebrecher erscheint: so sollen ihn die Bürgen dem, welcher vor den Richtern seine Schuld bewies, übergeben. Von den Richtern kann gegen ihn verhängt werden, was man will, ausgenommen die Todesstrafe nicht [2]).

3) Wenn Jemand eine Frau mit Gewalt schändet: so soll er doppeltes Strafgeld geben [3]).

(Er soll, nach dem Redner Lysias l. l., deswegen mit Gelde abkommen, und nicht mit dem Tode bestraft werden können, wie der Verführer, weil er für die Moralität im Allgemeinen weniger verderblich ist, als jener.)

4) Wer einen andern der ehebrecherischen Verführung überwies, dem soll es nicht erlaubt seyn, seiner verführten Frau beyzuwohnen. Thut er es: so soll er ehrlos seyn. Auch die Frau, welche sich dem Verführer ergab, soll nicht die öffentlichen Tempel betreten dürfen. Thut sie es dennoch: so soll sie von

2) *Demosthenes* in Neaeram, pag. 736.

3) *Lysias* l. l.

von Jedermann ungestraft beleidigt, aber nicht getödtet werden dürfen [4]).

5) Der Frau, bey welcher der Verführer ertappt wurde, soll es nicht erlaubt seyn, Schmuck anzulegen. Thut sie es: so darf jeder, welcher ihr auf der Straße begegnet, ihr die Kleider zerfetzen, den Schmuck abreissen und sie schlagen; nur soll er sie nicht tödten oder verstümmeln [5]).

6) Frauen (welche für ehrbar gelten wollen) sollen tausend Drachmen Strafe geben, wenn man sie auf der Straße unanständig angezogen findet [6]).

(Hierüber hatte eine eigene Obrigkeit, die Gynaikokosmen, oder Gynaikonomen, zu wachen.)

7) Wenn ehrbare Frauen verreisen: so sollen sie nicht mehr als drey Kleider mitnehmen, noch Speise oder Getränk für mehr, als einen Obolus, noch einen Korb, welcher größer wäre, als eine Elle. Auch sollen sie nicht zur Nachtzeit ihr Haus verlassen, außer wenn sie im Wagen

4) Demosthen. in Neaer. pag. 739.

5) *Aeschines* in Timarch. pag. 26.

6) Ein Gesetz des Philippides, welches Harpokration nach dem Hyperides erwähnt. cf. *Julius Pollux*, lib. VIII, c. 9., und Hesychius in γυναικοχ.

Wagen fahren, und eine Laterne ihnen vor- leuchtet [7].

(Dies alles theils um den Luxus zu be- kämpfen, theils um Buhlerey zu verhin- dern.)

8) Ein Sklave soll einen freyen Knaben nicht lieben dürfen, noch ihn mit Zärtlichkeit verfolgen; oder er soll öffentlich mit funfzig Geiselhieben bestraft werden [8].

(Es ist schon sonst öfters bemerkt, daß bey den früheren Griechen, schon seit dem heroischen Zeitalter, die Knabenliebe etwas Anständiges und eigentlich nur ein bis zur zärtlichsten Anhänglichkeit gesteigerter Freundschaftsbund war. Die Gesetzgeber in den verschiedenen Griechi- schen Staaten glaubten daher sogar, daß diese Freundschaftsbündnisse für die Mo- ralität, oder doch wenigstens für die Ta- pfer-

7) *Plut.* in Solone, pag. 90. B.

8) Siehe *Aeschines* in Timarch. pag. 19, welcher aus jenem Gesetze sophistisch schließt: daß das, was den Sklaven verboten, den Freyen erlaubt sey. Wahrscheinlicher war dies die Meynung des Solon, von welchem dies Gesetz stammt (Siehe Plut. in Solone, p. 79. A.), daß diese Liebe bey Sklaven, welche sie wegen ihrer politi- schen und moralischen Bedrängtheit nie, wie die Freyen, zu großen Thaten begeistern könne, ge- wöhnlich zu niedriger Wollust herabsinken wer- de. Und deswegen verbot er sie ihnen ganz.

pferkeit nützlich werden könnten, und unterstützten sie daher. Leider arteten aber diese Verbindungen zu unnatürlichen Wollüsten aus, indem das allgemeine Sittenverderbniß auch auf sie einwirkte. Daß einige der gepriesensten Griechen dieser Art der Unzucht überwiesen oder doch verdächtig sind, ist bekannt. Weswegen Solon wahrscheinlich den Sklaven die Knabenliebe gänzlich verboten habe, darüber siehe die Anmerkung.)

9) Wenn ein Vater, oder Bruder, oder Verwandter, oder Vormund, oder überhaupt einer, welcher Gewalt über ihn hat, einen Knaben zur Unzucht verdingt: so soll gegen den Knaben selbst die Anklage der Unzucht nicht Statt finden, wohl aber gegen den, welcher ihn dazu verdung, und gegen den, welcher ihn sich dung; und beyde sollen gleiche Strafe leiden. Ein solcher Knabe, welcher einst zur Unzucht verdungen wurde, soll, wenn er erwachsen ist, nicht verpflichtet seyn, seinen Vater zu ernähren, noch ihm Wohnung zu geben. Stirbt der Vater aber: so soll der Sohn ihn begraben, und seiner Leiche die übrigen Verpflichtungen erweisen [9]).

10) Wenn Jemand einen freygebohrnen Knaben, oder eine freygebohrne Frau zur Unzucht anleitet (Kupplergeschäfte treibt): so soll dem Kuppler der Proceß gemacht, und den

9) Aeschines in Timarch. pag. 2.

derselbe, wenn er des Verbrechens überführet wird, mit dem Tode bestraft werden.

(Solon hatte nur die Strafe von zwanzig Drachmen auf dies Verbrechen gesetzt. Siehe *Plut.* in Solone, pag 91, A. Späterhin ward sein Gesetz bis zur Todesstrafe geschärft. Siehe *Aeschines* in Timarch. pag 3.)

11) Wer einen Knaben, oder Mann, oder Weib, seyen sie Freygebohrne oder Sklaven, durch Schmeicheleyen, Versprechungen, oder Geschenke, oder auf irgend eine andere Art zur Unzucht verführt (ὑβρίζῃ), gegen den soll der Vater, oder Vormund, oder wer sonst über den Knaben zu befehlen hat, eine Klage anhängig machen bey den Thesmotheten. Der Verbrecher soll nach Befinden der Umstände entweder um Geld, oder mit dem Tode bestraft werden. Auch wer sich in dieser Hinsicht an einem Sklaven vergangen hat, soll so lange im Gefängnisse bleiben, bis er das Strafgeld bezahlt hat.

(Dies Gesetz ist nach Aeschines in Timarch. p. 3. zusammengesetzt. Auch die Verführung zur Unzucht heißt bey den Athenern ὕβρις; aber auch rohe Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen hießen so, worüber beym Demosthen. in Mid. p. 330. ein anderes Gesetz ist, welches Petitus unpassend mit diesem zusammengeworfen hat.)

12) Wenn Jemand seinen Leib fremder Unzucht Preis gegeben hat: so soll es ihm nicht erlaubt seyn, einer von den neun Archonten zu werden, noch eine Priesterwürde zu bekleiden, noch Volksredner zu werden; noch soll er irgend ein obrigkeitliches Amt bekommen, weder in Athen noch außerhalb (in den Kolonien oder bey den Bundesgenossen), weder durch das Loos, noch durch Stimmenwahl. Auch soll er nicht zu einem Heroldsamte bestellt werden, noch zu Gericht sitzen dürfen, noch in die öffentlichen Tempel gehen, noch bey feyerlichen Aufzügen einen Kranz tragen, noch soll er auf dem Markte innerhalb der Schranken sich sehen lassen. Wenn dies Jemand thut, welcher überwiesen ist, seinen Leib der Unzucht hingegeben zu haben: so soll er mit dem Tode bestraft werden [10].

13) Niemand soll bey solchen Frauenzimmern als buhlerischer Verführer behandelt werden, welche in öffentlichen Häusern sich feil bieten, oder auf dem Markte sich offenbar verkaufen [11].

14) Die Buhlerinnen sollen bunte Kleider tragen [12].

(Ein

10) *Aeschin's* in Timarch. pag. 3.

11) *Demosthen.* in Neaer. p. 736; cf. *Terent.* Eunuch Act. V, sc. 4, v. 37.

12) *Suidas* und Artemidor. lib. II, cap. 3. Die öffentlichen Mädchen waren auch durch Gesetze be-

(Ein Gesetz, welches auch Zaleukus und Charondas beliebten, um die öffentlichen Lustdirnen theils nachtheilig auszuzeichnen, theils den ehrbaren Frauen die Putzsucht und grelle Farben im Anzuge zu verbieten.)

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze über Testamente, Erbschaftsrecht und Vormundschaft.

(Beym Petit. Lib. VI, Tit. 6 und 7.)

A. Erbschaftsgesetze.

1) Das Vermögen und Besitzthum des Verstorbenen soll immer bey der Familie bleiben.

(Weil nach Plato de Legg. XI, p. 923. A. das Vermögen nicht als dem gehörend gedacht werden soll, welcher es zuletzt besaß, sondern immer der ganzen Familie. Diese Ansicht der Dinge zeichnet die Athener aus, und erkläret manche Gesetze von den verwaisten Mädchen mit Vatergut und manche von den folgenden Gesetzen. Das obenstehende Gesetz ist vom

beschränkt, daß sie gewisse Frauennamen nicht führen durften. Siehe *Athenaeus*, lib. XIII, pag. 587.

vom Solon selbst. Siehe Plut. in Solone, pag. 90, A.)

2) Ein minderjähriger oder eine Frau sollen nicht über einen Scheffel Korn am Werth vermachen dürfen (d. h. gar nichts, oder nur eine Kleinigkeit) [1]).

3) Denjenigen, welche nicht erst zu Bürgern gemacht worden (ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο) (sondern gebohrene Athenische Bürger mit vollem Bürgerrecht sind), soll es erlaubt seyn, wenn keiner dagegen protestirt, oder sie und ihr Vermögen in Anspruch nimmt, seit dem Archontat des Solon, über ihr Vermögen ein Testament zu machen, wenn sie wollen, wenn nämlich der Testirende keine ehelichen männlichen Kinder hat, oder wenn er es nicht that in Verrücktheit, bey Altersschwäche, von Zauberey oder einer Krankheit verwirrt, oder von seinem Weibe überredet, oder sonst seines Verstandes beraubt, (ich las παρανοῶν,) oder durch Zwang oder Gefängniß gefesselt [2]).

4) Das Testament des Vaters soll gültig seyn, auch wenn der Vater rechtmäßige

1) Siehe *Isaeus* de Aristarchi hereditate, pag. 80.

2) *Demosth.* in Stephanum de falso testam. Orat. II, pag. 635. Ich wünsche, daß meine Uebersetzung die Schwierigkeiten dieses Gesetzes möge gehoben haben.

tige Söhne hat, wenn nämlich diese vor dem zwanzigsten Jahre sterben [3]).

5) Es soll dem Vater erlaubt seyn, sein Vermögen zu vermachen, wem er will, auch wenn er eheliche Töchter hat (wenn er nämlich auf diese zugleich Rücksicht nimmt, und das Vermögen nur an die Männer vermacht, welche mit der Erbschaft zugleich die Verpflichtung übernehmen, diese zu heirathen).

(Das Eingeschlossene ist die Erklärung der zwey schwierigen Wörtchen: „ἐπὶ ταύταις“. Siehe das Gesetz beym *Isaeus*: de Pyrrhi heredit., pag. 44., und die Erklärung des ἐπὶ ταυτ. im 7ten B. der griech. Redner edit. Reiske, pag. 58. und beym Petitus pag. 482.)

6) Den adoptirten soll es nicht erlaubt seyn, ein Testament zu machen: sondern sie sollen entweder schon lebend zu ihrer natürlichen Familie zurückkehren, nachdem sie einen rechtmäßigen Sohn zurückließen; oder sterbend die Erbschaft denen wieder geben, welche zu der Familie dessen, der sie adoptirt hat, gehören [4]).

7) Alle rechtmäßige Söhne sollen bey der Erbschaft des Vaterguts zu gleichen Theilen gehen.

3) Demosth. orat. laud. pag. 637.

4) Demosthen. in Leochar. pag. 621.

geben. Eben so sollen, wenn einem, der einen Fremden an Kindes Statt angenommen hat, ein eigener Sohn gebohren ist, beyde gleichen Antheil an dem Vermögen haben, und zu gleichen Theilen erben [5].

8) Wenn Jemand ohne Testament verstirbt: so sollen, wenn er rechtmäßige Töchter hinterläßt, die Männer derselben Erben seyn. Hinterläßt er keine: so sollen folgende die Erben des Vermögens seyn. Wenn er Brüder von demselben Vater hat, und wenn von diesen Brüdern rechtmäßige Söhne da sind: so sollen sie ihres Vaters Antheil erben. Wenn aber keine Brüder da sind, oder Söhne der Brüder: so sollen die von ihnen stammenden gesetzlich erben. Die männlichen Verwandten und die von ihnen stammen, sollen immer (vor den weiblichen) den Vorzug haben, wenn sie auch in einem entfernteren Grade der Verwandtschaft stehen. Wenn aber keine Verwandte von väterlicher Seite bis auf Söhne der Geschwisterkinder hinunter da sind: so sollen die mütterlichen Verwandten des Verstorbenen Erben seyn. Wenn aber von beyden Seiten innerhalb der angegebenen Verwandtschaftsgrade keiner da ist: so soll der nächste Verwandte von väterlicher Seite Erbe seyn. Ein unehelicher Sohn, oder eine uneheliche Tochter, soll keine Verwandtschaftsrechte haben, weder in heiligen noch unhei-

5) Isaeus de Philoctemonis hereditate, pag. 58 und 62.

heiligen Gütern. Dies soll gelten seit dem Archontat des Euklides [6].

9) Wenn eine rechtmäßige Tochter da ist, und ein unehelicher Sohn: so soll der uneheliche Sohn das Vatergut nicht erben [7].

10) Den unehelichen Söhnen soll nur bis zu fünf Minen vermacht werden dürfen [8].

11) Die gleichen Verwandten sollen auch zu gleichen Theilen erben [9].

12 und 13) Hierher gehören auch die beyden Gesetze, welche als neuntes und zehntes schon vorher im 20sten Abschnitte d. Kap. da gewesen sind. Siehe oben.

14) Innerhalb fünf Jahren, nachdem der Erbe verstorben ist, soll man die Erbschaft in Anspruch nehmen [10].

B. Vormundschaftsgesetze.

15) Derjenige soll nicht Vormund seyn,

 dür-

6) Demosthenes in Macartatum, pag. [illegible].

7) Der Scholiast zu Aristophan. *Aves* v. 1648.

8) *Aristophan.* *Aves*, v. 1655 (Scholiast).

9) *Isaeus* de Hagniae hereditate, pag. 86.

10) *Isaeus* de Pyrrhi hered. pag. 43.

dürfen, an welchen das Vermögen fällt, wenn die Mündel sterben [11]).

16) Der Vormund soll das Vermögen seines Mündels auf Zinsen austhun [12]).

17) Der Archont soll für die Waisen Sorge tragen und für die verwaisten Mädchen mit Vatergut, und für die Häuser, welche aussterben, und für die Weiber, welche in den Häusern ihrer verstorbenen Männer bleiben, indem sie sagen, daß sie (von ihrem verstorbenen Manne) niederkommen würden. Für alle diese soll er Sorge tragen, und er lasse ihnen keine Kränkungen widerfahren, oder etwas widergesetzliches ihnen anthun. Wer dies zu thun wagt, den soll er befugt seyn, zu bestrafen. Wenn der aber eine härtere Strafe zu verdienen scheint: so soll er ihn auf den fünften Tag vor Gericht fordern, und ihm eine Strafe zuerkennen, welche jener zu verdienen scheint. Die Richter der Heliaea sollen darüber entscheiden. Wenn er aber schuldig befunden wird: so sollen die Heliasten die Strafe an ihm vollziehen lassen, mag sie entweder in körperlicher oder Geldstrafe bestehen [13]).

18) Wenn fünf Jahre verstrichen sind,

nach

11) Diogen. Laert. in Vita Solon. segm. 56.

12) Demosthen. in Aphobum, p. 530.

13) Demosthen. in Macartat. pag. 611.

nachdem der Mündel aus der Vormundschaft kam, und er während dieser Zeit seinen Vormund nicht gerichtlich belangt: so soll nach dieser Zeit keine Anklage weiter gegen ihn (von Seiten des Mündels, wegen schlechter Verwaltung seiner Güter) Statt finden können.[14]).

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze, die Bestattung der Todten, die Grabmähler und Leichenbegängnisse betreffend.

(Heyne Petit. Lib. VII. Tit. 8.)

(In diesem Abschnitte verdanken wir mehrere Gesetze, denen ein hohes Griechisches Alterthum nicht abzusprechen ist, einem Römer, dem Cicero, welcher sie ohne Zweifel aus alten Gesetzbüchern auswählte, und einige derselben schon dem Kekrops, als Urheber, beylegt. Sie sind besonders gegen den Luxus bey den Leichenfeyern gerichtet, und stehen in seinem Werke de Legg. lib. II. cap. 24, 26).

1) Den Todten soll man beerdigen, und die Erde, unter welcher er ruht, wieder überpflügen, damit sie dem Ackerbau nicht entzogen

14) Demosthen. in Nausimachum pag. 754.

gen werde. Keiner soll ein kostbares Grabmahl einem Todten setzen, als was zehn Menschen innerhalb drey Tagen verfertigen, noch soll man Decken und Wände desselben mit Tüncherwerk überziehen, noch Hermensäulen dabey aufrichten. An dem Grabhügel soll man nichts aufstellen, als eine kleine Säule, welche nicht höher seyn muß, als drey Ellen, oder einen Tisch, oder eine kleine Wanne (welche man nach alter Griechischer, vielleicht auch schon Aegyptischer Sitte an die Grabmähler setzte). Niemand soll die Grabmähler verletzen, noch einen fremden Todten in den Begräbnißplatz einer anderen Familie bringen. Derjenige soll bestraft werden, welcher einen Bestattungsplatz, ein Denkmahl oder eine dabey aufgestellte Säule verletzt, umgestoßen oder zerschlagen hat. (Dies letztere Gesetz stammt vom Solon). Bey den Leichenzügen sollen weder Männer noch Weiber in großer Zahl seyn. Die Weiber sollen bey der Wehklage um den Todten nicht ihre Backen zerfetzen, noch ein klägliches Geheul anstellen. Das Salben der todten Sklaven und alle Leichenschmäuse bey ihrer Bestattung sollen verboten seyn. Zur Ehre des Todten sollen nur bey den öffentlichen Begräbnissen, und auch nur von dem, welcher vom Volke dazu ausersehen ist, Reden gehalten werden.

(Solon und Demetrius Phalereus, aus welchem sie Cicero entlehnte.)

2) Zu fremden Grabmählern soll Niemand gehen, außer der Bestattung wegen (damit

er

er nicht Zauberformeln spreche, durch welche er die Manen des dort ruhenden Todten beunruhigen könne. (Siehe *Plut.* in Solone, pag. 90, B.)

3) Den Todten darf man im Hause zur Schau ausstellen, wenn man will; aber bestatten soll man ihn am folgenden Tage, nachdem man ihn ausgestellt, ehe die Sonne aufgeht. Die Männer sollen bey dem Leichenzuge vorangehen, und die Weiber folgen. Von den Weibern aber soll es keiner erlaubt seyn, in das Haus des Todten zu gehen, noch ihm zu folgen, wenn der Zug zu den Familienbegräbnissen geht, wenn sie unter sechzig Jahren alt ist, ausgenommen, wenn sie zu den näheren Verwandten (Geschwisterkindern) gehört. Auch soll keine Frau in das Leichenhaus gehen, nachdem der Todte hinausgetragen ist, wenn sie nicht zu den näheren Verwandten gehört [1]).

4) Nie soll man mehr als drey Kleider dem Todten mitgeben. Noch soll man einen Stier zu Ehren des Todten opfern [2]).

5) Die Kinder oder Erben sollen dem Todten eine anständige Bestattung geben [3]).

6) Diejenigen, welche in der Schlacht gefal-

1) Demosthen. in Macartatem, pag. 608.

2) *Plut.* in Solone, pag. 90, B.

3) Demosthen. in Timotheum, pag. 461.

fallen sind, sollen öffentlich bestattet und belobredet werden [4]).

7) Wer auf einen unbegrabenen Leichnam zukommt, soll Erde auf ihn werfen, und den Todten mit dem Gesichte nach Westen gerichtet begraben [5]).

8) Von dem Todten soll Niemand schlecht reden, wenn er auch von den Kindern desselben beleidiget wird [6]).

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze, die Mörder, deren Verfolgung, Verbannung und die Proceßführung gegen sie betreffend.

(Bey dem Petitus lib. VII, Tit. 1.)

1) Der Rath des Areopagus soll über Mord und absichtliche Verwundung, über Mordbrennerey und Vergiftung richten [1]).

2) Diejenigen, welche von dem Areopagus ihrer

4) *Thucydides* lib. II, cap. 34.

5) *Aelian.* Var. Histor. lib. V, c. 14.

6) *Demosthen.* in Leptin, pag. 299, und in Boeotum, p. 588.

1) *Demosthen.* in Aristocrateam, pag. 406.

ihren Vertheidigungsproceß führen, sollen weder schlaugewählte Eingänge machen (προοιμιάζεσθαι), noch das Mitleid zu gewinnen suchen, noch irgend etwas sagen, was nicht zur Sache gehört [2]).

3) Derjenige, welcher einen anderen absichtlich tödtete, soll den Tod leiden. Und die Thesmotheten sollen die Strafe an dem, welcher nach der Verdammung entfloh, vollziehen lassen [3]).

(Jedoch war es nach Griechischen Gesetzen erlaubt, gleich nach der Einleitung des Processes sich selbst für immer aus dem Athenischen Gebiete zu verbannen, oder doch auf so lange, bis sich der Mörder mit den Verwandten des Ermordeten verglichen, und die Mordbuße (ὑποφονία) an sie entrichtet hatte. Zeigte er sich aber früher im Gebiete des Vaterlandes: so durften diese ihn tödten, nicht aber quälen und mißhandeln, um große Sühn-Gelder von ihm zu erpressen. Dies nach folgendem Gesetz:)

4) Es ist erlaubt, die Mörder, welche man im Vaterlande nach der Verbannung antrifft

2) *Julius Pollux* lib. VIII, cap. 10. cf. *Athenaeus* lib. XIII, c. 6, p. 590.

3) *Antipho* de caede Herodis, pag. 130; und *Demosthen.* in Aristocr. p. 407.

trifft (ἐν τῇ ἡμεδαπῇ), zu tödten, oder vor Gericht zu führen, wie es durch das Gesetz befohlen ist; sie aber quälen, und Sühngelder von ihnen erpressen, soll man nicht, unter der Strafe, doppelt so viel zu erlegen, wenn man dagegen handelt. Man soll sie bey den Archonten verklagen, deren jeder in dergleichen Sachen Richter ist für jeden, welcher einen Mörder anzeigt; die Heliasten sollen aber darüber die Sentenz fällen. [4]).

5) Wenn Jemand einen Mörder tödtet, oder die Ursache seiner Ermordung wird, wiewohl sich jener der Volksversammlung, des vaterländischen Gebiets, der Kampfspiele, der Amphiktyonischen Opfer enthielt: so soll er eben so bestraft werden, als einer, welcher einen athenischen Bürger ermordete. Die Epheben sollen hierüber das Urtheil sprechen.

(Dies Gesetz des Drako (siehe Demosthen. in Aristocrat., pag. 408.) hat mit dem vorigen gleiche Beziehung, und kann daher aus der jenem vorangeschickten Bemerkung gleichfalls erklärt werden.)

6) Sobald Jemand des Mordes wegen vor Gericht belangt ist: so soll er auf alle Bürgerrechte Verzicht leisten, und weder an den gemeinschaftlichen Opfern, noch an den Volksversammlungen Theil nehmen.

(Diese

4) Demosthen. l. l. p. 407.

(Diese vorläufige Exkommunikation hieß προαγόρευσις; siehe *Jul. Poll.* lib. VIII, segm. 66. Dies Gesetz steht beym Antipho περὶ τ. χορευτοῦ, pag. 145, und wird erklärt vom Plato de Legg. lib. IX, pag. 871.)

7) Wenn Jemand einen von der Art von Mördern, welche die Heimath verließen, deren Güter aber der Staatskasse nicht anheim fielen, außerhalb der attischen Grenzen verfolgt und befehdet: so soll er eben das leiden, als wenn er dies an einem athenischen Bürger im Vaterlande gethan hätte.

(Dies Gesetz ist nach denselben Grundsätzen verfaßt, welche bey dem vierten und fünften d. A. vorherrschen. Es steht im Demosth. in Aristocrat. pag. 409)

8) Wer einen andern (unvorsätzlich) ermordet hat, soll ein ganzes Jahr abwesend seyn, und das vaterländische Gebiet nicht berühren.

(Dies ist mehr alte griechische Volkssitte, als ein Gesetz, und wurde schon im heroischen Zeitalter beobachtet. Siehe den Scholiasten zu Euripides Hippolytus v. 35. Das nachfolgende Gesetz ist aber hierauf gegründet:)

9) Derjenige, welcher sich eines unvorsätzlichen Mordes schuldig gemacht hat, soll ein

ein Jahr abwesend seyn, er soll auf einer ihm angewiesenen Straße fortgehen, und in der Verbannung leben, bis er sich mit einem von der Verwandtschaft des Ermordeten verglichen hat. Dann mag er kommen und opfern und entsündiget werden [5]).

10) Blutgerichte sollen nicht gegen die Statt finden können, welche die Vertriebenen anzeigen, wenn sie sich an Orten treffen lassen, wohin es ihnen nicht erlaubt war, zurück zu kehren.

(Dieser Sinn des Gesetzes geht aus der Erklärung hervor, welche Demosthenes, der es anführt und dem Drako zuschreibt, selbst davon macht. Siehe in Aristocrat. pag. 410.)

11) Wenn Jemand einen bey den Kampfspielen unvorsätzlich tödtet, oder auf der Heerstraße (von ihm angefallen), oder im Kriege, ohne ihn zu kennen, oder als er ihn bey seiner Frau, oder bey seiner Mutter, oder bey seiner Schwester, oder bey seiner Tochter, oder bey seinem Nebenweibe, oder bey der Wärterin, welche er bey seinen (in rechtlicher Ehe) freygebohrenen Kindern hält, ertappte: so soll er deswegen nicht in die Verbannung gehn, wenn er ihn tödtete [6]).

12)

5) Demosthen. l. l. p. 414.

6) Demosthen. l. l. pag. 410.

12) Und wenn er einen, welcher ihn ungerechter Weise verfolgte und angriff (φέροντα ἢ ἄγοντα), auf der Stelle abwehre o tödtete: so soll jener mit Recht getödtet seyn [7]).

13) Wenn Jemand, der eines unvorsätzlichen Mordes wegen in der Verbannung lebte, früher, als die von ihm versöhnt würden, welche ihn zur Verbannung genöthigt hatten, einen Proceß wegen eines vorsätzlichen Mordes bekommt: so soll dieser auf einem Schiffe bis an die Meeresküste fahren, und auf dem Platze am Strande, welchen man Phreattys nennt, seine Vertheidigung führen, ohne das Land zu berühren. Die Richter sollen auf dem festen Lande über ihn richten. Wenn er schuldig befunden wird, soll er die Strafe wegen des vorsätzlichen Mordes leiden. Wenn er aber losgesprochen wird: soll er der letzteren Anklage wegen nicht in Anspruch genommen werden, wegen des frühern Mordes aber die Verbannung dulden.

(Dieses Gesetz, welches Demosthenes in Aristocratem pag. 415. überliefert hat, deutet ein in der That sehr merkwürdiges Institut an, von dessen Art wohl nichts ähnliches bey einem andern Volke gefunden wird. Dem unglücklichsten und scheinbar schuldigsten Beklagten soll es nicht an Gelegenheit fehlen, wenigstens einen Theil seiner

7) Demosthen. l. l. pag. 411.

seiner Schuld von sich abzuwälzen; damit selbst er nicht strafbarer erscheine, als er wirklich ist. Ist dieser Verbrecher aber ein Mörder: so darf er freylich nach älteren Gesetzen nicht ungestraft, oder ohne sich wenigstens mit den Verwandten des Erschlagenen verglichen zu haben, im Lande frey herumgehen; damit er nicht Blutschuld auf das Vaterland lade. Man erfindet daher einen eigenen Ort für ihn, wohin sich die Richter zu ihm begeben, eine Gegend im Meere, nahe dem Strande, auf welchem die Richter sitzen, und wo sie seine Vertheidigung hören können. Dieses Platzes (Φρεάττυς genannt) erwähnt Pausanias lib. I, cap. 28. gegen das Ende; und erzählt zugleich, daß Teuker, der Bruder des Ajax und zweyter Sohn des Telamon, von jenem Platze her zuerst seine Vertheidigung wegen des Todes seines Bruders vor seinem Vater Telamon geführt habe. Es ist bekannt, mit welchem Bedeuten der Vater diese beyden Söhne in den Trojanischen Krieg hatte ziehen lassen. Wenn diese Erzählung des Pausanias historischen Grund hat: so ließe sich das Entstehen dieses athenischen Instituts sehr gut deduciren. Die Richter in diesem Gericht hießen, wie die in dem Palladium, Prytaneum und Delphinium Epheten. Siehe Harpocration in Ἐφέται. Von diesem Tribunal selbst spricht *Aristoteles* Polit. lib. IV, cap. 16. und *Jul. Pollux* lib. VIII.)

14) Wenn Jemand, sey er obrigkeitliche Person oder Privatmann, daran Schuld ist, daß diese Gesetze (welche den Mord betreffen) verändert oder aufgehoben werden: so soll er selbst und seine Kinder, und alles, was ihm gehört, ehrlos seyn.

15) Den Todtschläger, welcher sich in Tempeln oder auf dem Markte antreffen läßt, soll man ins Gefängniß führen dürfen. Wenn er schuldig befunden wird: soll er mit dem Tode bestraft werden. Wenn aber der, welcher ihn ins Gefängniß brachte, nicht einmal den fünften Theil der Stimmen bekömmt: so soll er tausend Drachmen Strafe geben.

16) Wenn Jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist (und der Mörder entfloh, und bey andern Menschen, oder wohl gar bey den Bürgern einer fremden Stadt Schutz fand): so soll den Anverwandten die Androlepsie erlaubt seyn (d. h. sie sollen das Recht haben, sich anderer Menschen, statt seiner zu bemächtigen), bis die Mörder entweder sich dem Gerichte über den Mord unterwerfen, oder die Beschützenden dieselben herausgeben. Dieser Menschenraub (ἀνδροληψία) soll sich aber nur auf drey Personen, nicht auf mehr, erstrecken.

(Dieses Gesetz, welches, gleich den beyden vorhergehenden, vom *Demosthenes* in Aristocrat. pag. 412 und 415. aufgestellt ist, hat durch die eingeschobenen Parenthesen, welche aus der Erklärung des Redners

Ll 2 selbst

selbst l. l. entlehnt sind, hoffentlich seine Dunkelheit verlohren. Sonst vergleiche man auch noch Harpocration, und das Etymologicum unter ἀνδρολημψία und Julius Pollux lib. VIII. segm. 51. unter ἀνδρολήψ.

17) Einen Mörder sollen vor Gericht anklagen dürfen alle, welche innerhalb der Verwandtschaft, als Geschwisterkinder, und die es selber sind; mitverfolgen aber dürfen ihn auch die Söhne der Geschwisterkinder, die Schwiegersöhne und deren Geschwisterkinder, die Schwiegerväter und deren Geschwisterkinder, und die aus derselben Zunft sind (Φράτορες) [8]. Wenn es aber billig scheint, des Mörders zu schonen; und noch der Vater des Ermordeten am Leben ist, oder ein Bruder, oder Söhne: so sollen sie alle darein willigen; oder der, welcher es verwehrt, soll sich des Mörders bemächtigen. Wenn aber keiner von den genannten vorhanden ist, und der Mörder unfreywillig tödtete, und die funfzig Epheten darüber erkennen und den Ausspruch thun, daß er unfreywillig getödtet habe: so sollen zehn Zunftgenossen, wenn sie wollen, zugegen seyn. Von diesen sollen die funfzig nach Verdienst als die besten erwählt werden. Auch die, welche frü-

8) Bey dieser Angabe der Verwandten scheinen manche Verderbungen des Textes sich eingeschlichen zu haben, deren bösem Einflusse auf den Sinn des Gesetzes ich zu begegnen suchte.

früher einen Mord begiengen, sollen in diesem Gesetze begriffen seyn. Wenn aber Jemand aus einem Demos (Bürgerabtheilung) getödtet ist, und ihn Niemand aufhebt, um ihn zu bestatten: so soll der Vorsteher der Bürgerabtheilung (der δήμαρχος), es den Verwandten ankündigen, ihn aufzuheben und zu beerdigen, und die Gegend an demselben Tage zu reinigen, an welchem einer von ihnen getödtet wurde. Die Ermordung eines Sklaven soll man seinem Herrn ankündigen; die eines freyen Menschen denen, welche sein Vermögen erben. Wenn der Todte aber kein Vermögen hinterlassen hat: so soll man es den Anverwandten desselben melden. Wenn aber auf die Meldung des Demarchen die Verwandten ihn nicht bestatten: so soll der Demarch die Bestattung des Todten und die Entsündigung des Orts, wo er ermordet wurde, so wohlfeil als möglich, verdingen. Wenn er es nicht verdingt: so soll er tausend Drachmen an die Staatskasse schuldig seyn. Wenn er es aber verdungen hat: so soll er doppelt so viel von den zur Bestattung verpflichteten, einfordern. Wenn er es aber nicht einfordert: so soll er selbst es den Bürgern derselben Abtheilung schuldig seyn.

(Dies Gesetz giebt Demosthenes advers. Macartat. pag. 607, und erwähnt seiner auch in Euergum et Mnesibul. pag. 647.).

18) Wenn Jemand sich selbst getödtet hat: so soll man die Hand, welche den Mord verübte, abhauen, und abgesondert von dem Körper begraben.

 (Dies

(Dieses Gesetz, welches Aeschines in Ctesiphont. pag. 88. erwähnt, stehet in klarem Widerspruche mit dem Libanius, nach welchem der Selbstmord (αὐτοχειρία) unter gewissen Bedingungen bey den Athenern erlaubt war, wenn nämlich der zum Tode Entschlossene dem Senat darthat, daß er einen ungesunden oder verstümmelten Körper habe, oder an einer unheilbaren Krankheit leide, oder kinderlos und verwaist sey, oder alle sein Vermögen verlohren habe. Siehe Liban. Declamat. VIII. pag. 339., XII. pag. 390., X. pag. 369. Aber dies scheint eine sophistische Dichtung zu seyn, welche nur zu Deklamationen Stoff geben sollte, und die nicht nur durch das obenstehende Gesetz, sondern fast noch mehr durch Aristot. Nicomach. lib. III, cap. 11. bestritten wird, wo es ausdrücklich heißt: daß ein Selbstmörder, wie einer, welcher sich an dem Staate vergangen, von demselben bestraft werde. Auch bey den Thebanern fiel auf die Selbstmörder die Strafe der Ehrlosigkeit. Siehe Aristoteles bey dem Zenob. Cent. VI. Proverb. 17.).

19) Die Mörder sollen außerhalb des Gebiets eines Thürstehers (Hauswächters) bleiben. (Siehe Suidas unter Ἰωρος).

20) Leblose Dinge, deren Fall Jemanden tödtete (als Holz, Steine, Eisen rc.), soll man über die Gränze bringen.

(Untersuchungen der Art wurden in einem

bes

besondern Gerichtshofe, im Prytaneum, geführt, und sollten ohne Zweifel die Achtung für Menschenleben befördern helfen. Dies Gesetz wird oft wiederholt. Siehe *Aeschines* in Ctesiphont. pag. 88. *Demosthenes* in Aristocrat. pag. 414. *Pausanias* in Attic. cap. 28. *Jul. Pollux.* lib VIII. cap. 10. und hat nach *Aeschyl.* Schol. VII. c. Theb. v. 203. den Drako zum Verfasser).

21) Wenn Jemand einem andern in einem Streite den ersten Schlag giebt: so soll ihm ein Injurienproceß gemacht werden dürfen.

(Alsdann findet die αἰκία statt. Siehe *Demosthen.* in Aristocrat. pag. 410. und in Euerg. et Mnesibul. pag. 638. und 643. und Harpocration in αἰκία).

22) Wenn Jemand den Leib, den Kopf, oder das Gesicht, die Hände und Füße eines Mannes absichtlich verwundet: so soll er selbst aus dem Vaterlande des Gemißhandelten entfliehen, seine Güter aber sollen dem Staate anheim fallen. Kehrt er aber ins Vaterland zurück: so soll er angezeigt und mit dem Tode bestraft werden.

(Das Gesetz ist aus mehreren Stellen des Lysias pro Callia zusammengesetzt, siehe cap. 5. c. 6. c. 10).

23) Das Kind im Mutterleibe soll Niemand tödten, oder unzeitig abtreiben. Mütter, welche

welche dagegen handelten, oder Aerzte, welche Medikamente dazu gaben, sollen hart bestraft werden.

(Dies Gesetz ist aus dem Buche des Galenus genommen, in welchem er untersucht, ob die Frucht im Mutterleibe als ein lebendiges Wesen angesehen werden könne. Er bejaht dies, und beweißt es auch dadurch, daß sonst durch die Gesetze die αἴτιοι τῆς ἐξαμβλώσεως (abortus facienti) nicht würden bestraft werden können. Eben dies sagt noch deutlicher Joh. *Stobaeus* Sermon. LXXIII. pag. 450. Die vom Galen aufgeworfene Frage soll auch der Gegenstand einer verlohren gegangenen Rede des Lysias περὶ τῆς ἀμβλώσεως gewesen seyn, nach Theon. Progymnasm. pag. 20.).

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze, welche Schadenzufügung, Gewaltthätigkeiten, Raub und Diebstahl betreffen.

(Beym Petit. Lib. VII, Tit. 3, 4 und 5.)

1) Wenn Jemand einem andern absichtlich einen Schaden zufügt, soll er den Schaden doppelt ersetzen; that er es unfreywillig, einfach [1]).

2)

1) *Demosthen.* in Mid. p. 329.

2) Wenn Jemand einem Einäugigen das Auge ausschlägt: so sollen ihm beyde ausgeschlagen werden [2].

3) Einen Hund, welcher Jemanden gebissen hat, soll man mit einer vier Ellen langen Kette gebunden übergeben [3].

4) Derjenige, welcher etwas mit Gewalt fortnahm, soll es dem beraubten doppelt ersetzen, und eben so viel soll er auch an die öffentliche Kasse Strafe zahlen [4].

5) Wenn Jemanden etwas entwandt war, und er es wieder bekommt: so soll der, welcher es stahl, doppelt den Werth des Gestohlenen zahlen. Wenn es der rechtmäßige Besitzer nicht wieder bekommt: so soll er nebst den Hehlern des Gestohlenen zehnfach den Werth erlegen. Außerdem soll der Dieb fünf Tage und fünf Nächte im Fußblock (ποδοκάκκη) gefesselt liegen; nachdem die Richter der Heliaia darüber den Ausspruch gethan, daß noch eine körperliche Strafe hinzugefügt werden müsse (ἐὰν προστιμήσῃ ἡ Ἡλιαία). Daß aber eine körperliche Strafe hinzugefügt werde, darauf kann jeder (Bestohlene) an-

 tra-

2) *Diogenes Laërt.* in Solon. segm. 57. Eben dies Gesetz haben wir schon oben bey dem Charondas kennen gelernt.

3) *Plut.* in Solone; pag. 91, E.

4) *Demosthen.* in Mid. pag. 330.

tragen, wenn über die Geldstrafe verhandelt wird [5]).

6) Wenn Jemand bey Tage etwas stiehlt, was über funfzig Drachmen an Werth hat: so soll die Fortführung zu den Eilfmännern Statt finden. Wenn aber Jemand bey Nacht etwas stiehlt: so ist es erlaubt, diesen zu tödten, oder verfolgend zu verwunden, und ihn zu den Eilfmännern zu führen, wenn er will. Dem, welcher des Verbrechens überführt wird, um welches er fortgeführt wird, soll es nicht erlaubt seyn, Bürgen zu stellen, um das gestohlene Gut zu ersetzen, sondern der Tod soll seine Strafe seyn. Und wenn Jemand (aus den öffentlichen Gymnasien) aus dem Lyceum, oder aus der Akademie, oder aus dem Kynosarges, ein Kleidungsstück, oder ein Oelfläschchen, oder etwas anders, es sey so gering es wolle, oder irgend etwas von den Geräthschaften, welche in den Gymnasien sind, entwandte, oder aus den öffentlichen Badeanstalten, oder aus den Hafenplätzen, was über zehn Drachmen an Werth hat: so soll er dafür den Tod leiden [6]).

7) Wenn Jemand ein gestohlenes Gut verhehlt, oder um einen Diebstahl weiß: so soll er mit dem Diebe gleiche Strafe leiden.

(Dies Gesetz ist aus *Lysias* Epilog. in Philocrat.

5) *Demosthen.* in Timocrat. pag. 461.

6) *Demosthen.* in Timocrat. pag. 463.

locrat. c. 3, und aus Plato de Legg. lib. XII, p. 955. zusammengesetzt).

8) Diejenigen, welche Jemanden unter der Beschuldigung des Diebstahls in's Gefängniß führen, sollen, wenn sie die Anklage nicht beweisen können, tausend Drachmen Strafe geben [7]).

9) Ein jeder, welcher überwiesen wird, daß er Kleider gestohlen (z. B. beym Bade), daß er ein Beutelschneider sey (βαλαντιοτομῶν), daß er durch fremde Wände eingebrochen sey (τοιχωρυχῶν), oder Menschenraub, oder Kirchenraub begangen habe, der soll dafür den Tod leiden [8]).

10) Wer einen Dieb oder ein gestohlenes Gut aufsuchen will, soll mit einem blossen Leibrock bekleidet, ohne Leibgurt, das fremde Haus betreten, in welchem er die Aufsuchung anstellen will.

(So sollen sie kommen, nicht blos um ihre Absicht schon durch ihren Aufzug zur Schau zu tragen, sondern vielleicht auch, damit nicht Beutelschneider unter dem Vorwande, Gestohlnes zu suchen, selbst

7) *Suidas* in ἀπαγ. und *Demosthen.* in Androt. pag. 389.

8) Siehe *Xenophont.* Memorab. Socrat. Lib. I, cap. 2, §. 62.

selbst stehlen und das Gestohlene leicht verbergen könnten. Das Gesetz hat der Scholiast zu Aristophan. Nub. v. 497. Man vergl. Plato de Legg. lib. XII, p. 954, A.)

11) Wo Jemand nicht etwas hingelegt hat, soll er auch nichts fortnehmen dürfen. Thut er es: so soll er dafür den Tod leiden.

(Das Gesetz ist ohne Zweifel gegen die Ausflucht der Diebe: „ich habe es gefunden", verfaßt. Was aber die Todesstrafe betrifft, welche im Gesetz angedroht ist: so erinnert diese an den Drako, aber nicht an den Solon, welchem gleichwohl vom Diogen. Laërt. segm. 57. dies Gesetz beygelegt wird. Auch bey den Bibliern galt dies Verbot. Siehe *Aelian.* Var. Histor. lib. IV, cap. 1.)

12) Wer in fremde Gärten bricht, um Feigen oder Weintrauben zu stehlen, soll dafür hart bestraft werden [9].

13) Wer Dünger stiehlt, soll bestraft werden.

(Die Unfruchtbarkeit des Attikanischen Bodens gab dem Dünger so viel Wichtigkeit, daß schon Solon ihn in seiner Gesetz-

9) Siehe *Suid.* in συκ. und *Alciphr.* Lib. III, epist. 40 (Weintrauben).

setzgebung der Erwähnung würdigte. Siehe den Scholiasten zu Aristophan. Equit. v. 655. Sonst sagte man sprichwörtlich von einer geringfügigen Streitsache: βολίτου δίκη.)

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze gegen Schmähungen und Verläumdungen.

1) Keiner soll bey den Tempeln oder Gerichtshöfen, oder obrigkeitlichen Gebäuden, oder bey den öffentlichen Spielen von irgend einem böses reden. Handelt er dagegen: so soll er drey Drachmen an den, welchen er schmähte, und zwey an die öffentliche Kasse, als Strafe entrichten.

(An jenen Orten soll er es besonders nicht thun: weil dort stets mehr Menschen es hören, folglich seine Schmähung sich schneller verbreitet, und in der Gegenwart mehrerer Menschen sich jeder um so mehr beherrschen soll. Das Gesetz ist von Solon. Siehe *Plutarch.* in Solone, pag 89, F.)

2) Wer Jemanden böses nachredet, soll bestraft werden, wenn er nicht die Wahrheit dessen, was er gesagt hat, beweisen kann.

(Nach dem Sprichwort der Athener: „Ein Stier für die Zunge, βοῦς ἐπὶ γλώττης," (siehe

(siehe Zenobius und Hesychius ad h. v.) würde man schliessen dürfen, daß die Strafe in zwey Drachmen bestanden habe, da die athenische Doppeldrachme einen Stier im Gepräge hat. Wahrscheinlich geht aber dieser Stier der Doppeldrachme auf die vom Solon festgesetzten zwey Drachmen (etwa 10 gl.) , welche an die öffentliche Kasse entrichtet werden sollten. Indeß ward vielleicht in der spätern Zeit diese Geldstrafe bis auf fünfhundert Drachmen (über 104 rthl. pr.) erhöhet, wie das vom Isokrates angegebene Gesetz beweißt. Die Anklage wegen Schmähungen hieß δίκη κακηγορίας oder κακολογίας: denn es läßt sich nicht deutlich darthun, daß beydes sich unterscheide; wiewohl Salmasius in Observat. ad Jus Att. et Rom. c. 9. pag. 262. versichern will, daß das Vergehen der κακηγορίας härter gemacht und in Athen mit 500 Drachmen bestraft sey, da hingegen das der κακολογίας, als ein geringeres, mit der von Solon bestimmten Strafe abgefunden sey. *Jul.* Pollux lib. VIII, cap. 6. führt δίκη κακηγορίας an, und auch *Isocrates* in Lochit. pag. 586. nennt es νόμον κακηγορίας, nach welchem festgesetzt wäre, daß diejenigen, welche Jemanden fälschlich Schuld gäben, etwas durch die Gesetze Untersagtes (τι τῶν ἀπορρήτων) begangen zu haben, fünf hundert Drachmen Strafe entrichten sollten.)

3)

3) Keiner soll Jemanden einen Mörder nennen.

4) Wenn Jemand einem andern Schuld giebt, daß er in der Schlacht den Schild weggeworfen habe: so kann dieser ihn vor Gericht belangen. Der Verläumder soll 500 Drachmen zahlen.

(Beyde Gesetze stehen in der Rede des Lysias in Theomnestum cap. 3. und cap. 5. Wer auch alle übrigen Waffen verliehrt, soll nach griechischer Nationalansicht wenigstens den Schild mitbringen. Siehe Plut. in Pelop. pag. 278, B.)

5) Keiner soll einem Bürger oder einer Bürgerin vorwerfen, daß sie eine Handthierung oder ein Gewerbe auf dem Markte treiben.

(Siehe *Demosthen.* in Eubul. pag. 710.)

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze, welche die Gastmähler betreffen.

(Beym *Petitus* lib. VII, Tit. 11.)

1) Der zu einem Gastmahle Eingeladenen sollen nicht über dreyßig seyn.

(Ueber diese Zahl wachte eine eigene Obrigkeit in Athen, die Gynaikonomen (γυναικονόμοι), deren Geschäft es war, in die

die Häuser, wo Gastereyen gegeben wurden, zu gehen, und die über dreyßig fortzutreiben. Ein überzähliger, aber witziger Parasit bittet daher (in den Apophthegmen des Lynkeus beym Athenaeus lib. VI, c. 11.) die Gynaikonomen, daß sie von ihm zu zählen anfangen möchten.)

2) Alle Köche, welche bey Gastereyen dienen wollen, sollen bey den Gynaikonomen eingeschrieben seyn (damit die letztern durch jene von allen Gastmählern und den dazu getroffenen Zurüstungen unterrichtet werden können).

(Siehe *Athen.* lib. VI, c. 11.)

3) Niemand soll auf Gastmählern unvermischten Wein trinken.

(Ein Sittengesetz von Griechen und Römern beobachtet. Siehe *Athenaeus* lib. IX, c. 8.)

4) Nach dem Essen soll ein wenig unvermischten Weins zur Ehre des guten Genius (τοῦ ἀγαθοῦ Δαίμονος) genossen werden.

(Siehe Athen. lib. XV, cap. 5. pag. 675. und c. 14. p. 693. Es scheint in den späteren Zeiten der Griechen Sitte geworden zu seyn, nach den Libationen der Götter auch die Gesundheiten der Gäste mit vollen Bechern unvermischten Weins zu trinken. Dies nannten die Römer: „*Graeca more* bibere." Siehe *Cicero* in Verrem Act. II. Lib. I. cap. 26 med.: „Fit sermo

mo inter eos et invitatio, ut Graeco more biberetur. Hortatur hospes; poscunt majoribus poculis etc. etc." Siehe *Ascanius* zu d. St.

5) Die Schwelger sollen von den Areopagiten bestraft werden.

(S. *Athenaeus* lib. IV, cap. 19, pag. 168.)

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Gesetze, welche die Anklage und die Verhaftung auf Denunciation (εἰσαγγελία) betreffen.

(Beym Petit. lib. VII, Tit. 2 und 13.)

1) Es soll jedem (rechtlichen Bürger) erlaubt seyn, für einen, welcher ungebührend behandelt worden ist, als Kläger aufzutreten.

(Dies Gesetz legt Plutarch dem Solon bey (in Solone pag. 88.), und giebt als Beyspiele an: „wenn Jemand gesehen, daß ein anderer geschlagen, oder übervortheilt, oder gemißhandelt worden. Ohne Zweifel sollte durch dieses Gesetz eine gewisse National-Rechtlichkeit befördert werden.)

2) Timokrates hat das Gesetz in Vorschlag gebracht: „Wenn Athenische Bürger auf Denunciation (κατ' εἰσαγγελίαν) nach dem

Befehl des Senats entweder schon jezt im Gefängnisse sind, oder künftig gesezt werden, und die Verurtheilung derselben den Thesmotheten von dem Schreiber der Prytanie, nach dem die Denunciation betreffenden Gesetze (κατὰ τὸν εἰσαγγελτικὸν νόμον) nicht übergeben ist: so sollen die Thesmotheten dafür Sorge tragen, die Eilfmänner zu einem Gerichte über den Verhafteten zu vereinigen innerhalb dreyßig Tagen, von wo an sie ihn ins Gefängniß bekamen, wenn nicht etwas von Staatswegen daran hindert; kann es innerhalb der dreyßig Tage nicht geschehen, sobald es möglich ist. Anklagen darf ihn von den Athenern, wer da will und wer überhaupt das Recht dazu hat. Wird er schuldig befunden: so sollen die Richter der Heliaia ihm die Strafe zuerkennen, deren er entweder an Geld, oder an seinem Leibe würdig zu seyn scheint. Wird er zu einer Geldstrafe verurtheilt: so soll er so lange verhaftet seyn, bis er die Strafe erlegt, zu welcher er verurtheilt worden ist.

(Dies Gesetz führt Demosthenes in der Rede gegen den Timokrates an (pag. 453), welcher diesen wegen desselben mit großer Heftigkeit angreift, was man bey ihm selbst nachlesen möge. Es scheint aber dessen ungeachtet seine Wirksamkeit nicht verlohren zu haben. Uebrigens giebt es in der Athenischen Gerichtssprache mehrere Ausdrücke für gerichtliche Anklagen, unter denen φάσις, ἐμφανισμός,

εν.

ἔνδειξις, εἰσαγγελία und γραφή die bekanntesten sind. Die drey ersten, über welche man den 17ten und 18ten Absch. d. K. vergleichen möge, scheinen von den Angebungen gegen Konterbande, Schleichhandel und Processen gebraucht zu seyn; die beyden letzteren unterscheidet Demosthen. in der Rede de Chersones. p. 58., indem er sagt, daß der Ausdruck „εἰσαγγελία“ von größeren und an dem Staate begangenen Verbrechen gebraucht werde, und γραφή von kleineren, (welche sich also wahrscheinlich nur auf Privatpersonen beziehen durften.)

Dreyßigster Abschnitt.

Gesetze, welche das Kriegswesen, die Freyheit von Kriegsdiensten, die Belohnungen und Strafen der Krieger betreffen.

(Beym Petit. lib. VIII, Tit. 1, 2 und 3.)

1) Die Athenischen Bürger sollen bis zum vierzigsten Jahre Kriegsdienste thun, indem sie vom achtzehnten anfangen; bis zum zwanzigsten Jahre sollen sie innerhalb des Attischen Gebiets auf Wache stehen; vom zwanzigsten Jahre an in auswärtigen Ländern.

(Dies Gesetz giebt Ulpian zur dritten Olynthischen Rede pag. 21. Es muß aber durchaus so verstanden werden, daß je-

der Athenische Bürger verpflichtet ist, vierzig volle Jahre Kriegsdienste zu thun, und daß diese Zahl rund angegeben, und eigentlich zwey und vierzig seyn sollte. Damit stimmen die Zeugnisse des Harpokration in ἐπώνυμοι, die des Etymolog. Magn. und des Aristoteles, wo er im zweyten Buche von der Republik der Athener und von den ἐπωνύμοις spricht. Die Dienstzeit eines Atheners dauert demnach bis zum sechzigsten Lebensjahre; und er erlebt also bis dahin vom achtzehnten Lebensjahre an, wo er unter die Epheben geschrieben wird, zwey und vierzig Archonten, welche dem republikanischen Jahre den Namen geben, oder Eponymen. Ausführlicher handelt hiervon *Taylor* beym *Lysias* in Andocidem. pag. 127.)

2) Wenn Jemand ohne vorhergegangene Prüfung als Reiter dient: so soll er ehrlos seyn. Auch sollen nur die vermögendsten und stärksten jungen Bürger zu Reitern bestellt werden.

(Zuerst dienten die Athenischen Jünglinge zu Fuß, und durften erst später auf die Ehre, als Reiter zu dienen, Anspruch machen. Sie mußten sich dazu einer förmlichen Censur, wahrscheinlich des Senats, oder des Polemarchen unterwerfen (einer Untersuchung ihres körperlichen und ökonomischen Zustandes, de-

κιμασία, siehe Lysias in Alcibiad. c. 2.). Der Obergeneral der Athenischen Reiterey, welche gewöhnlich zwischen 1000 oder auch 1200 zählte, war der Hipparch, unter welchem zehn Phylarchen standen. Siehe Jul. Pollux lib. VIII. cap. 9. und besonders Xenophon in Hipparchico, cap. 1 und cap. 7.)

3) Die Reiter (hier τοὺς ἱππεῖς) sollen nicht weichlich leben, und auch ihr Haar nicht lang wachsen lassen.

(Ein Gesetz, welches von dem Scholiasten zu Aristophan. Equit. v. 577. angeführt wird. Schwerlich hat sich der zweyte Punkt desselben lange erhalten: denn man hielt es für einen alten Schmuck der Reiter seit Theseus Zeiten her, von welchem eine Haartracht Θησηΐς hieß, das Haar wachsen zu lassen, um sich an äusserer Furchtbarkeit zuzulegen. Siehe Plut. in Theseo pag. 2. E. Der Sold der Reiter scheint in den Zeiten des Thucydides und Demosthenes monatlich dreyßig Drachmen gewesen zu seyn, wovon sie auch ihr Pferd zu unterhalten verpflichtet waren. *Thucyd.* lib. III. c. 17. und *Demosthenes* Philipp. I. pag. 35.)

4) Kein Krieger soll seine Waffen verpfänden.

(Siehe die Schol. zu Aristophan. Plutus v. 451. Auch bey den Römern galt dies

dies für ein schweres Verbrechen. Siehe Paulus de poen. milit. l. 14. §. 1.)

5) Vor dem siebenten Tage des Monats soll Niemand das Heer ausführen.

(Siehe *Hesychius* und *Zenob.* Centur. III. Proverb. 79 πέντες ἑβδομ.

6) Die, welche einem fremden Volke den Krieg erklären wollen, sollen ein Lamm über die Gränze desselben jagen.

(Dies that der Herold, welcher den Krieg ankündigte, um dem feindlichen Volke symbolisch anzudeuten, daß das kriegerklärende Volk jenes gänzlich vertilgen, und das Land desselben zu einem Wohnort für Viehheerden (nicht Menschen) umbilden werde. Diogenian. Centur. II. Proverb. 96.)

7) Der Polemarch soll den rechten Flügel anführen.

(Ein altes Gesetz, welches in den Persischen Kriegen beobachtet wurde. Siehe Herodot. lib. VI. cap. III.)

8) Die Pächter der öffentlichen Zölle sollen frey von Kriegsdiensten seyn.

(Siehe Demosthen. in Neaer. pag. 730.)

9) Die Vortänzer in den Chören an den Ba-

Bakchusfesten sollen nicht Kriegsdienste thun dürfen.

(Demosthen. in Midiam pag. 322. Daher sagt Ulpian zu dieser Rede, daß die Choragen die Macht hätten, von Kriegsdiensten zu befreyen, indem es bey ihnen stand, für die Chöre, welche sie aufstellen wollten, Jünglinge auszuwählen.)

10) Die regelmäßigen Krieger sollen zu höheren Stellen und Belohnungen befördert werden (πλεονεκτεῖν); die unregelmäßigen in allem zurückgesetzt werden (μειονεκτεῖν).

(Xenophon in Hipparch. cap. 1. §. 24.)

11) Wer Kriegsdienste verweigert, wer feige ist, wer seine Ordnung verläßt, der soll sich nicht auf dem Markte sehen lassen, noch einen Kranz tragen, noch die öffentlichen Tempel betreten. Wenn aber dies Jemand thut, und dahin geht, wohin er nicht soll: so sollen die Eilfmänner ihn binden, und vor das Gericht der Heliaia führen. Anklagen darf ihn alsdann, wer will und dazu befugt ist. Wird er schuldig befunden: so sollen ihn die Richter der Heliaia nach Befinden der Umstände bestrafen, entweder an seinem Leibe, oder an Gelde. Wenn er zu einer Geldstrafe verurtheilt wird: so soll er so lange in Verwahrsam bleiben, bis er sie entrichtet hat.

(Das Gesetz ist von Solon, und steht

 beym

beym *Aeschines* in Ctesiphont. pag. 79. und beym *Demosthen.* in Timocrat. pag. 461.)

12) Wer seine Waffen (d. h. besonders seinen Schild) in der Schlacht fortwirft (um leichter zu fliehen), soll ehrlos seyn.

(Dies Gesetz ist vermuthet aus Lysias in Theomnest. ά. cap. 1.)

13) Wer in einem Seekriege sein Schiff verlassen, oder Seedienste verweigert hat, der soll zur Strafe ehrlos seyn.

(Jul. Pollux lib. VIII. cap. 6.)

14) Die im Kriege Verwundeten sollen auf öffentliche Kosten unterhalten werden.

(Das Gesetz ist vom Pisistratus. Siehe Plutarch. in Sol. pag. 96.)

15) Die Archonten (und namentlich der Polemarch) sollen für die Kinder und Aeltern der im Kriege Gefallenen Sorge tragen, damit nicht die Väter oder Mütter derselben Ungerechtigkeiten erleiden. Die Söhne sollen auf öffentliche Kosten ernährt und erzogen, mit einer völligen Rüstung versehen, zu ihrer Bestimmung entlassen, und zu dem Vorsitze eingeladen werden.

(Diogen. Laert. in Solon. segm. 55. und Ulpian. in Timocrat. pag. 445.)

Ein

Ein und dreyßigster Abschnitt.

Vermischte Gesetze.

(Beym Petit. Lib. VII, Tit. 8, 9, 12, und Lib. VIII, Tit. 4.)

1) Es ist erlaubt, gegen diejenigen, welche ihren Wohlthätern nicht vergelten, die Anklage der Undankbarkeit vor Gericht zu erheben.

(Dies Gesetz giebt *Lucian.* in Abdicato cap. 19; doch sagt *Xenophon* in den Memorabil. Lib. II, c. 2. §. 13., daß die Gesetze der Athener nur den Aeltern gegen undankbare Kinder die gerichtliche Klage gestatteten, und von andern Beweisen der Undankbarkeit keine Notiz nähmen. Hierauf stützt sich vielleicht Seneca de Benefic. Lib. III, cap. 3., wenn er sagt, daß nur bey den Macedoniern die gerichtliche Klage über Undankbarkeit gestattet wäre.)

2) Bey allen öffentlichen Verhandlungen eines Bürgers soll der Name des Vaters und des Demos, zu welchem er gehört, hinzugeschrieben werden.

(Dies, um Streitigkeiten zu vermeiden; siehe Demosthen. in Boeot. de nomine, pag. 577.)

 3)

3) Wenn Jemand einen andern an den Arbeiten in den Bergwerken hindert, oder Feuer in seinen Schachten anzündet (um die benachbarten Arbeiter durch den Rauch aus ihren Stollen zu vertreiben, oder die Stützen der Minen niederzubrennen), wenn er sich mit Gewalt eines fremden Schachtes bemächtigt, oder über die Grenzen seines Eigenthums einhaut, gegen den soll eine rechtliche Klage vor das Berggericht gebracht werden können. (Es sollen Statt finden dürfen μεταλλικαὶ δίκαι.)

(Dieses Gesetz, welches uns Demosthenes in Pantaenetum, pag. 568. aufbewahrt hat, schließt sich an eine eben so schwierige, als vernachlässigte Untersuchung, welche über das Bergwesen der Athener angestellt werden müßte. Einige Notizen, auf welche die angeführte Rede des Demosthenes und das obige Gesetz führt, theile ich hier kürzlich mit, um wenigstens das Nöthigste zur Erklärung d. Ges. zu geben. Es ist bekannt, daß es dem Gebiete von Athen an erzgebenden Bergen nicht fehlte; besonders ward Silber gefunden. Da Athen durchaus Demokratie war: so gehörten auch die Bergwerke dem Volke, oder den Bürgerfamilien, welche davon zuerst Besitz genommen hatten. Es scheint, daß man dort Kuxen und Schachten, wie unsere neuern Bürger [illegible] Schachtes, besaß, und daß der Ertrag derselben dem Eigenthümer gehörte. Was aber noch nicht von

ein=

einzelnen in Besitz genommen war, ward als Gemeingut angesehen, worüber der Staat durch seine Beamten entweder die Verpachtung gestattete, oder den Ankauf, doch unter der Bedingung, daß derjenige, welcher den Versuch machen wollte, ein neues Bergwerk anzulegen (καινοτομεῖν), den vier und zwanzigsten Theil des Gewinns an die öffentliche Kasse erlegte. Siehe hierüber *Xenophon* de Vectigal. cap. 4. § 27—30. und *Suidas* in ἀγράφου μετάλλου δίκη. Daß die Bergbauer meistens zu den ärmsten Athenischen Bürgern gehörten, sagt Xenophon am ang. O., und in demselben Kap. § 12., daß der Staat auch Fremden und Ausländern erlaube, in den Bergwerken zu arbeiten; ohne Zweifel eben deswegen, weil die harte Arbeit und der geringe, unverhältnißmäßige Gewinn die reicheren Bürger abschreckte. Aus der Demosthenischen Rede sehen wir übrigens, daß es in Athen ein eigenes Berggericht gab, vor welchem alle Streitigkeiten, welche sich auf den Bergbau und die Beeinträchtigungen desselben bezogen, geschlichtet wurden.)

4) Ehrlos soll seyn, wer bey einem Aufruhr sich neutral verhält.

(Dies Gesetz gab schon Solon, um den Guten es zur Pflicht zu machen, auch für das Gute thätig zu wirken. Siehe Plut.

Plut. in Solone pag 89, A. und vergl. *Gell.* noct. Att. Lib. II, cap. 12.)

5) Wer aus der Stadt fortgeht, um im Hafen Peiraieus zu bleiben, soll des Todes seyn.

(Dies Gesetz ist wahrscheinlich zur Zeit der dreyßig Tyrannen gegeben, welche von dorther einen Aufstand befürchteten, weil hier theils viele von der Volksparthey wohnten, theils die Flotte und die Seesoldaten leicht den Aufruhr befördern konnten. Siehe *Suidas* bey Αἰλιανὸς περὶ Διοπείθους und vergl. Aristotel. Polit. lib. VI, cap. 3.)

6) Wenn Jemand in der Stadt, ohne durch die Umstände dazu genöthigt zu seyn, ein Schwert trägt, oder bewaffnet in die Volksversammlung kommt: so soll er bestraft werden.

(*Lucian.* in Anacharſ. cap. 34. und *Thucydid.* lib. I. cap. 6. Dasselbe Gesetz haben wir oben bey dem Sicilischen Gesetzgeber Charondas kennen gelernt. cf. *Diodor.* Sic. Lib. XII, p. 299.)

7) Wenn Jemand entweder die Stadt verrathen, oder die Tempel beraubt hat: so soll er nach vorangegangener gerichtlicher Verdammung den Tod leiden; aber seine Gebeine sollen nicht in Attika begraben werden. Seine Güter sollen dem Staate anheim fallen.

(Xe-

(*Xenophont.* Histor. Gr. lib. I. (p. 251) und *Thucyd.* lib. I, cap. 138. und *Lycurg.* Orat. in Leocrat. p. 164. *Isaeus.* in Lochit. p. 585.)

8) Wenn Jemand ein Kastell, oder Schiff, oder Lager verrathen hat: so soll er mit dem Todte bestraft werden.

(Lysias in Philonem. cap. 7.)

9) Der Fremde, welcher sein Vaterland verrathen hat, soll den Boden von Attika nicht betreten. Thut er es: so soll er eben so bestraft werden, als die, welche, wiewohl von dem Areopagus verdammt, das Land zu verlassen, dahin unbefugt zurückkehrten.

(Siehe *Dinarch.* in Demosthen. pag. 95.)

10) Ueberläufer (Deserteurs) sollen mit dem Todte bestraft werden.

(Dies Gesetz ward während des Peloponnesischen Krieges gegen diejenigen gegeben, welche zu den Spartanern nach Dekeleia übergegangen waren. S. *Lycurgi* Orat. advers. Leocrat. p. 165. und vergl. Ulpian. zu *Demosthen.* in Timocrat. pag 466.)

11) Man soll des vergangenen Bösen nicht mehr gedenken, noch irgend einen, weder einen guten, noch einen schlechten Bürger nennen.

(Dies

(Dies ist ein Fragment jenes merkwürdigen Volksbeschlusses, welcher nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen eine allgemeine Amnestie bezweckte, und von allen beschworen wurde. Siehe *Andocid.* in Orat. de Myster. pag. 12. *Suidas* in ἀμνηστία. *Aeschines* in Ctesiphont. p. 83. Als dessen ungeachtet Streitigkeiten und gerichtliche Processe von Bürgern gegen Bürger eingeleitet wurden: so ward das folgende Gesetz gegeben, welches sich auf jenes bezieht:)

12) Wenn Jemand gegen die Eide gerichtliche Streitigkeiten einleitet: so soll der Beklagte eine protestirende Klage dagegen eingeben (παραγράψασθαι), und die Archonten sollen hierüber zuerst die gerichtliche Untersuchung veranstalten. Der, welcher die Gegenklage eingegeben hat, soll zuerst reden. Wer von beyden Unrecht bekommt, der soll die Epobelia zahlen (d. h. den sechsten Theil des Werths der in Streit liegenden Sache).

(S. Isocrat. advers. Callimach. pag. 553.)

13) Die Fremden soll man nicht kränken.

(Die Athener gaben den Fremden sogar vor Gericht und vor dem Volke vertretende Patronen (προστάτας); und unterschieden sich durch dies Gesetz vortheilhaft vor den Spartanern, welche die Fremden bey sich ungern duldeten, und wegen ihrer ξενηλασία von den übrigen griechischen Völ-

Völkerschaften getadelt wurden. Siehe hierüber *Xenophont.* Memorabil. lib. II., cap. 1, §. 14.)

14) Dem Irrenden soll man den Weg zeigen, und dem Bedürftigen Wasser und Feuer zukommen lassen.)

(Ein in Athen durch feyerliche Exekrationen geheiligtes Gesetz. Siehe Diphilus beym Athenaeus lib. VI., cap. 9, pag. 239, A.)

15) Einem Pettschaftstecher (δακτυλιογλυφος) soll es nicht erlaubt seyn, einen Abdruck des Siegelringes, welchen er verkauft hat, bey sich zu behalten.

(Ein Gesetz des Solon im *Diogenes Laërt.* in Solon. segm. 57., zum Betrügereyen zu verhüten, welche der Siegelringstecher entweder selbst begehen oder durch andere befördern konnte.)

Achtes

Achtes Kapitel.

Von der Gerichtsverfassung in Athen.

Einleitung.

§ 1.

Schwierigkeiten dieser Untersuchung im Allgemeinen.

Die Gerichtsverfassung der Athener gehört zu den dunkelsten und verwickeltsten Gegenständen der Alterthumskunde. Die Schwierigkeiten, welche für uns Neuere der genaueren Kenntniß derselben im Wege stehen, sind in der nachtheiligen Vereinigung mehrerer Dinge zu suchen. Die Aufzählung der wichtigeren unter diesen ist vielleicht eben so sehr dazu geeignet, darauf aufmerksam zu machen, welche Forderungen an den Schriftsteller zu machen sind, welcher anmaßend genug wäre, uns über diesen Gegenstand eine befriedigende Aufklärung zu

zu verheißen, als zugleich dem Verfasser dieser Abhandlung Nachsicht zu gewinnen, wenn er sich für seinen Zweck nur auf das Nothwendigste und Unbestrittenste beschränkte.

§ 2.

Das Athenische Gerichtswesen hat größere Schwierigkeiten für die Neueren, als das Römische. Warum das?

Wenn wir die Schwierigkeiten des Athenischen und Römischen Gerichtswesens genauer gegen einander halten: so sind die des ersteren für uns Späterlebende bey weitem größer. Der Grund davon liegt vorzüglich darin, daß die römische Gerichtsverfassung zugleich mit den Gesetzen jenes Volks zum Theil auf uns übergegangen ist, und daß uns daher bey ihrer mächtigen Einwirkung auf uns das Organ unmöglich fehlen kann, in ihnen unser Vorbild zu erkennen und zu verstehen. Ganz anders ist es hierin mit den Athenischen. Wenn auch in der römischen Gesetzgebung die Gesetze der Griechen und besonders des Athenischen Solon unleugbar das Fundament sind, und daher in sehr vielem übereinkommen: so kann dies kein Recht geben, diese Uebereinstimmung auch auf die Handhabung derselben in der Gerichtsverfassung auszudehnen. Die letztere ist bey beyden Völkern durchaus verschieden gewesen. Es ist hier nicht der Ort, die Verschiedenheiten beyder gegen einander zu halten. Wer indessen die Argumente zu sammeln weiß, welche aus dem Unterschiede eines aristokrati-

schen und demokratischen Staates schon im Allgemeinen hervorgehen; wer es erwägt, welche Verschiedenheiten der eine Punkt hervorbringen mußte, daß in Rom das Gerichthalten eine unbezahlte Ehrensache war, welche die angesehensten Männer des Staats aus den vornehmsten Familien des Volks anlockte, und daß in Athen meistens ungebildete Menschen (denn die Areopagiten und Epheten stehen gegen die übrigen Atheniſchen Richter kaum in dem Verhältnisse, wie eins gegen zehn) dies Geschäft aus Armuth und Hunger trieben; wer ferner noch dies hinzufügt, daß in Rom der ganze Gesetzkodex von den Vornehmen (den Senatoren) ausgegangen war, und vermehrt wurde, und daß die Gegenwirkungen der Volkstribunen im Ganzen nur als momentane Einsprüche gegen die Herrschergewalt der Aristokraten anzusehen sind; dem werden sich die Verschiedenheiten, welche in der Gerichtsverfassung beyder Völker unumgänglich entstehen mußten, von selbst aufdrängen.

Aber in diesen Verschiedenheiten liegen für uns, in Absicht des richtigen Verständnisses, zum Theil unübersteigliche Hindernisse. Auch wir sehen mehr oder weniger das gerichtliche Treiben und Wesen in Athen mit Römischen Augen an. Kein Wunder, wenn es uns in diesem Punkte so geht, wie es selbst vorzüglichen Schriftstellern ergieng bey der Auseinandersetzung der Athenischen und Römischen Staatsverfassung im Allgemeinen. Die Römische, eben weil sie unserem Zeitalter

näher

näher liegt, wird leichter von ihnen aufgefaßt und sicherer wieder gegeben, als die Athenische. Wie leicht wäre es, z. B. eine Menge von Athenischen Ehrenämtchen und Titel für dieselben auszuheben, über welche der gelehrteste Alterthumskenner eine auch nur ihn selbst befriedigende Antwort schuldig bleiben müßte. Gewiß würde es ihm mit Römischen Würden und der Auseinandersetzung der Amtsthätigkeit derselben besser glücken [1]).

 §. 3.

1) Daher kommt es ohne Zweifel, daß die Brittischen Geschichtschreiber, welche uns, wie Ferguson und andere, über die Römische Republik so manches Vortreffliche gaben, uns über die Griechen entweder ganz schuldig blieben, oder wie Goldsmith, Gillies und selbst Mitford die Verfassung derselben gewiß häufig mißverstanden. Der ersteren stehen sie näher, und manche Anklänge der Römischen Verfassung tönen in der eigenen wieder; die Griechen aber und besonders die Athener liegen ihnen zu fern, und sie haben bey diesen fast mit eben so großen Schwierigkeiten zu kämpfen, als die übrigen Europäer. Nur die Bürger der kleinen Lombardischen Republiken des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts und der demokratischen Schweizerkantone standen den Griechischen Staaten in Absicht der Verfassung vielleicht näher, als alle übrige Völker und Regierungsverfassungen der Welt; und da es nun einmal, um eine Staatsverfassung richtig zu verstehen und lichtvoll darzustellen, nothwendig zu seyn scheint, daß man mit der Muttermilch eine ähnliche Verfassung einsog, so wären jene in so fern am

§ 3.

Die Ausleger und Erklärer der Redner und gerichtlichen Alterthümer erschweren durch ihre Widersprüche diese Materie. Warum ist dies hier häufiger der Fall, als bey anderen Gegenständen des Alterthums?

Zu diesen Schwierigkeiten, welche aus der Verschiedenheit der Verfassungen und der sich daraus ableitenden Volkssitten entstehen, kommt noch dies, daß wir gar keinen alten Schriftsteller haben, welcher uns über das Justizwesen der Athener mit Sorgfalt und Ausführlichkeit belehrte. Die Kenntniß desselben muß aus zerstreuten Notizen ihrer Schriftsteller, besonders der Redner und deren Ausleger, geschöpft werden. Die letzteren indessen liegen häufig unter einander, nicht selten sogar mit sich selbst im Widerspruche; und müssen vielleicht schon deswegen im Streite liegen, weil die Athenische Gerichtsverfassung alle Launen des Volkes theilt, und diese daher, wie die Gesetze selbst, mit jedem Jahrzehend, oder noch öfter Veränderungen erlitt. Und wie fast jedes einzelne Gesetz Athens einer eigenen Geschichte fähig wäre, welche die kleinen Veränderungen und

am meisten dazu geeignet gewesen, einen Beschreiber jener Republiken und des forensischen Treibens derselben aus ihrer Mitte auf zu stellen. Möchte uns ein solcher noch jetzt Johannes von Müller werden!

und Modifikationen aufzählte, die dasselbe in den verschiedenen Zeiten erfuhr; und wie daher die Zeiten genau unterschieden werden müssen, wenn von ihnen etwas prädicirt werden soll: so ist eben diese Forderung in einem noch höheren Maaße an den zu machen, welcher uns eine vollständige Darstellung des Athenischen Gerichtswesens verspräche. Gleichwohl ist dies eine Forderung, welcher schon deswegen kein Genüge geleistet werden kann; da uns die schriftlichen Urkunden fehlen, welche uns durch jenes Labyrinth der Leitfaden seyn könnten. Hier gilt es also, sich weise zu beschränken. Nur das Jahrhundert der Attischen Redner (etwa vom Jahr 420 bis 320 vor Christus) kann daher gemeynt seyn, wenn von einer genaueren Kenntniß der Athenischen Gerichtsverfassung die Rede ist. Nur wer sich auf diesen Zeitraum beschränkt, und die vorhandenen Werke mit Sorgfalt benützt, darf hoffen, daß er wenigstens die auffallendsten Erscheinungen zu deuten im Stande seyn werde.

§ 4.

Die Menge der Athenischen Tribunäle und die fast unübersetzbare Gerichtssprache der Athener vermehren die Schwierigkeiten.

Aber außer den hier angegebenen Schwierigkeiten, welche mehr oder weniger bey dem gesammten Alterthum sich wiederfinden, dürfen wir bey den Athenern zwey Punkte nicht unbe-

unbemerkt lassen, welche einer lichtvollen Auseinandersetzung dieses Gegenstandes im Wege stehen. Sie sind erstlich die Menge der Tribunale, welche von Seiten ihrer Geschäftsthätigkeit und ihrer inneren Organisation unterschieden werden sollen; und dann die zum Theil ganz unübersetzbare Gerichtssprache der Athener, in welche jene Begriffe gekleidet sind. Da bey keinem Volke, so viel wir ihrer kennen, die gerichtlichen Verhandlungen so zusammengesetzt sind, und so mancherley Intriguen und Chikanen gestatten, als bey den Athenern: so ist es auch der Fall, daß die gebildetste Sprache der Welt ihr ganzes Talent aufgeboten hat, um den Athenischen Justizleuten in alle Schlangenkrümmen ihrer Proceßordnung zu folgen. Die neueren Sprachen, selbst die deutsche, welche sonst der Griechischen in der Bildungsfähigkeit am rühmlichsten nacheifert, versagen hier in freylich verzeihlicher Schwäche, da die Menschen, welche in der Nachbildung der Griechischen Kunstausdrücke ihre Kräfte versuchen, der richtigen Begriffe ermangeln, die die künstlichste Zusammenfügung und Wortbildung nicht ersetzen kann. Alles daher, was sich hier erringen läßt, ist die Mittheilung deutlicher Begriffe, welche auch der gelungensten Uebertragung jener Gerichtssprache schon deswegen vorzuziehen ist, weil man vergebens hoffen würde, daß mit dem noch so gut wiedergegebenen Ausdrucke sich das deutliche Verständniß desselben auch bey andern einstellen werde.

§ 5.

Manche Gerichtssitte der Athener ist uns wegen ihrer antiken Natürlichkeit unverständlich.

So künstlich uns indessen auch die Athenische Gerichtsordnung erscheinen muß: so dürfen wir es doch auch von der andern Seite nicht leugnen, daß manches in derselben vielleicht deswegen uns dunkel und verwirrt scheint, weil wir uns in die alterthümliche Natürlichkeit, welche sich in einzelnen Gebräuchen aus der alten Heroenzeit erhielt, nicht finden können. Wie manches Seltsame haben z. B. nicht die Athenischen Kriminalgerichte, welches uns vielleicht nur deswegen so erscheint, weil wir uns mit den Kinder-Ideen der grauen Vorzeit nicht verständigen können! Anders ist es hierin bey den Römern, schon darum, weil sie nicht original sind. Nicht selten wirkte bey jenen Gelehrsamkeit und stoische Philosophie ein, und verdrängte auch die wenigen alterthümlichen Gerichtssitten, welche sich vielleicht noch aus der Vorzeit bey ihnen gerettet hatten. Bey den übrigen Europäischen Völkern, denen die Römer ihre Kultur aufdrängten, konnte dies natürlich nicht anders seyn.

§ 6.

Quellen und Hülfswerke bey dieser Untersuchung.

Als Quellen, aus welchen das Athenische Ju-

Justizwesen sich schöpfen läßt, können streng genommen nur die Athenischen Redner angesehen werden. Unter den Hülfsquellen indessen, an welchen es dieser Abhandlung nicht fehlt, verdienen besonders *Salmasius* (Observationes ad jus Atticum et Romanum) und *Heraldus* wegen seiner den Salmasius zurechtweisenden Gegenbemerkungen, *C. Sigonius* (de republica Atheniensium lib. III.) und *Samuel Petitus* (de Legibus Atticis lib. IV. Tit. 1 bis 9) erwähnt zu werden. Unter den neuesten Bearbeitern dieses Gegenstandes müssen *Heyne* (Opuscul. academ. Volum. IV. Dissertat. IV. nebst dem epimetrum), *Luzac* wegen einiger hierher gehörigen Abhandlungen (z. B. de Socrate Cive und Observationes in Euripidis maxime Hippolytum) und besonders *Matthaei* (de judiciis Atheniensium in den Miscellaneis Philolog. Pars II. und III.) ausgezeichnet werden.

Erster Artikel.

Von den vornehmsten Gerichtshöfen in Athen.

Kurze Uebersicht dieses Artikels.

Die Gerichtshöfe in Athen beschäftigten sich sowohl mit der Kriminaljustiz (mit Untersuchungen über den Mord περὶ φονικῶν), als mit Civilsachen (περὶ δημοτικῶν). Die ältesten Gerichtshöfe waren die, welche Un-

tersuchungen über Mord und tödtliche Verwundungen zum Gegenstande hatten. Natürlich war in der rohen Vorzeit, wo das Faustrecht gebot, kein Verbrechen häufiger, als der Mord, indem gewöhnlich alle Privatstreitigkeiten damit endigten. Die älteste Zeit der Griechen bis etwa zum Trojanischen Kriege kannte indessen noch keine gerichtlichen Verhandlungen hierüber. Man übte gegen den Mord kein anderes Gesetz, als die Rache, welche Pflicht und Ehrensache der nächsten Verwandten des Gefallenen war. Diese traten zusammen, um den Mörder zu verfolgen; und ruheten nicht eher, bis sie entweder ihn gleichfalls getödtet, oder ihn gezwungen hatten, sein verwirktes Leben durch ein Lösegeld abzukaufen [1]. So ist es klar, daß das erste Eigenthum, welches der aus der tiefsten Rohheit sich hervorringende Mensch erkannte, das Leben selbst war, und daß daher die richterlichen Verhandlungen gegen den Gewaltthätigen, welcher dasselbe in einem andern zerstört oder in Gefahr gesetzt hatte, die ersten seyn mußten, welche entstanden.

Die ältesten Mordgerichte wurden in Attika unter dem Vorsitz des Königs gehalten, welcher eine Anzahl der geachtetsten Bürger zur Theilnahme an der Untersuchung zog. Die

1) Es würde unzweckmäßig seyn, hier das zu wiederholen, was schon oben gesagt worden. Man vergleiche hierüber aus dem ersten Kapitel dieses Buchs den siebenten Abschnitt.

Versammlungen selbst wurden in Athen auf dem Marshügel (Ἄρειος πάγος) gehalten; und daher kommt es, daß man dem Gericht des Areopagus ein so hohes Alter beylegt, weil Götter und Heroen hier gerichtet, und selbst Fremde durch den hohen Ruhm dieses Tribunals veranlaßt wurden, ihre Streitsachen diesen Richtern vorzulegen. Nach diesem entstanden noch vier andere Kriminalgerichte, welche sich gleichfalls mit Untersuchungen über den Mord und über tödtliche Verwundungen beschäftigten. Sie haben ihren Namen von dem Orte der Versammlung, und heißen: 1) ἐπὶ Παλλαδίῳ, 2) ἐπὶ Δελφινίῳ, 3) ἐπὶ Πρυτανείῳ, 4) ἐπὶ Φρεαττοῖ. Die Richter in denselben heißen Epheten (ἐφέται). Diese Tribunale haben gewiß schon vor Drakon existirt. Nach ihm und besonders durch Solon entstanden die bürgerlichen Gerichte, welche man vorzugsweise δικαστήρια nannte, und unter welchen das der Heliaea (Ἡλιάια) das vornehmste war. Der Civilgerichte sind nach der gewöhnlichen Angabe sechs, so daß man also in allem eilf Tribunale in Athen zu nennen hätte, oder wenigstens zehn, wenn man dem Areopagus, als eine Art von dirigirendem Senat, wozu ihn Solon machte, und was derselbe bis Perikles war, über jene Gerichtshöfe setzt, und eben dadurch von ihnen trennt.

Wir haben jetzt von diesen Tribunalen einzeln zu reden.

Erster Abschnitt.

Gerichtshof des Areopagus.

So viel auch über dem Areopagus geschrieben ist, so sind gewisse Widersprüche der alten Schriftsteller über ihn noch nicht hinlänglich aufgeheilt. Sie betreffen zum Theil den Ursprung desselben, die eigentliche Geschäftsthätigkeit seiner Mitglieder, den Rang dieses Kollegiums im Staate und dessen Einfluß auf die ganze Maschine desselben, die Besoldung oder Nichtbesoldung der Areopagiten, die mittelbare oder unmittelbare Gewalt desselben und manche andere Punkte, über welche die alten Autoren im Streit liegen, so daß es uns bey diesem Zwiespalt derselben auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen könnte, ob wir den Areopagus für eine Art von Senat, oder für einen Gerichtshof zu halten haben, und folglich anstehen könnten, ob wir überhaupt das Recht hätten, ihm hier eine Stelle anzuweisen. Wir wollen uns bemühen, einige von diesen Widersprüchen zu heben; und beziehen uns, um hier nicht manches früher gesagte zu wiederholen, auf das, was oben beym Solon und Perikles vom Areopagus dagewesen ist, welches wir den Leser nachzulesen und mit dem folgenden zu vergleichen bitten x).

§ 1.

x) Siehe des zweyten Kapitels vierten Abschnitt, § 5, und den sechsten Abschnitt, § 2.

§. 3.

Alter und Ursprung des Areopagus. Ort der Versammlung desselben.

Das Tribunal des Areopagus verliert sich in die frühesten Zeiten Athens, und gehört noch dem mythischen Zeitalter an. Ueber den Kriegsgott Ares selbst, welcher sich wegen des an dem Halirrhothius verübten Mordes vertheidigte, ward auf demselben Hügel Gericht gehalten, auf welchem noch nach einem Jahrtausend und darüber sich die Areopagiten versammelten. Auf derselben Stelle ward von Richtern, welche damals schon ihren unterscheidenden Ehrennamen „Areopagiten", führen, über den Orestes gerichtet, welcher seine Mutter getödtet hatte [a]). Was bedurfte es mehr, als dieser Kunden der Vorzeit, um ein gläubiges Volk, welches überdies auf die Gesänge seiner Dichter, die Wahrheit und Dichtung künstlich zu verwirren verstanden, so hohen Werth legte, zu überzeugen; was bedurfte es mehr, um die Dichter selbst von dem hohen Alter des Areopagus zu überzeugen? Kein Wunder also, wenn

a) Siehe *Pausan.* lib. I, cap. 28, wo von sämmtlichen Kriminalgerichten der Athener die Rede ist, und daher für diese als eine eben so bedeutende Urkunde angesehen werden muß, wie die Rede des Demosthenes in Aristocratem, worin sie gleichfalls durchgeführt werden, besonders von pag. 641 seqq. edit. Reiske.

wenn der letztere bey dem Aeschylos in den Eumeniden (v. 688. seqq.), beym Sophokles in der Fabel des Oedipus Koloneus (v. 947), beym Euripides in der des Orestes (v. 1651) und der Taurischen Iphigenia (v. 961 und 1470) seine ehrenvolle Stelle findet!

Wer indessen schon in jenen alten Zeiten an eine Organisation dieses Kollegiums denken wollte, wie sie in den späteren Zeiten Statt hatte, oder an einen Geschäftskreis, wie ihn Solon bestimmte, würde sich selbst von der Unwahrscheinlichkeit der Sache getroffen fühlen. Vielleicht lassen sich jene alten Traditionen und die Forderungen der historischen Kritik am besten dadurch in Eintracht bringen, daß man annimmt, daß gleich mit dem Entstehen der Gerichte in der Stadt Athen, und entweder mit dem Ursprung der Stadt, oder bald nach demselben, der Hügel der Stadt im Westen der Burg, welcher sich vom Ares benannte (Ἄρειος πάγος), zu Gerichtsversammlungen gewählt wurde, und daß daher in so fern der Areopagus so alt ist, als die Athenischen Gerichte selbst; daß ferner die Könige selbst mit den angesehensten und würdigsten Familienvätern der Stadt hier zu Gericht saßen, und daß man in so fern Kekrops und Kranaus, den Sohn und Nachfolger des ersteren, als den Stifter desselben ansehen könne. So viel ist also gewiß, daß unter dieser Bestimmung der Areopagus uralt ist, und daß daher Demosthenes in der Rede gegen den Aristokrates (1. 1.) anstehen durfte, ob er den Ursprung desselben

zu den Heroen, oder den Göttern selbst hin-aufführen dürfe [3]).

Ob indessen diese uralten Gerichtsversammlungen auf dem Athenischen Marshügel als ein Kollegium anzusehen sind, oder ob sie überhaupt schon auf eine regelmäßige Weise organisirt waren, daran läßt sich mit Recht zweifeln. So lange Athen noch Könige hatte, hieng es wahrscheinlich von der ehrenden Wahl derselben ab, wer bey den zu haltenden Gerichten Beysitzer seyn sollte, oder es war nach den Lebensjahren bestimmt, und vielleicht galt das sechzigste für übrigens unbescholtene Männer als das zur Mitgliedschaft an den Gerichten auf dem Areopagus berechtigende. Es war daher von jeher eine unbesoldete Ehrensache, Mitglied des Areopagus zu seyn, und blieb es auch noch bis in die spätesten Zeiten, wie wir nachher sehen werden.

§ 2.

Der Areopagus nach dem Aufhören der Königsgewalt in Athen bis auf Solons Staatsreform. Zahl der Mitglieder.

Als mit Kodrus in Athen das Königthum auf-

3) Man vergleiche hierüber Aristotel. de republ. lib. II, c. 10, welcher gleichfalls für ein höheres Zeitalter stimmt, als das Solonische, und das Marmor Oxoniense N. 5, 6 und 26.

aufgehört hatte, und an die Stelle der Könige Archonten traten, deren zuletzt neun waren: änderte sich gewiß manches für den Areopagus; aber er blieb ohne Zweifel, und genoß jetzt vielleicht eines noch gegründeteren Ansehens. In den ersten Zeiten nachher, wo nur ein Archont war, trat dieser ganz an die Stelle des Königs, und war daher, wie jene gewesen waren, Präsident desselben. Als der Archonten mehr wurden, war es der von ihnen, dessen Ehrenname „König (βασιλεύς)“ an die alten Zeiten erinnerte. Dieser war jetzt der Oberrichter der Nation, und saß noch in den spätesten Zeiten unter den Areopagiten zu Gericht [4]).

Die eigentliche Organisation des Areopagus begann erst mit Solon und dessen Staatsverfassung. Vielleicht machte er aus jenen uralten Gerichtsversammlungen erst ein bestimmtes Kollegium; und so mögen die gewonnen werden, welche den Solon als den Stifter des Areopagus angesehen wissen wollen, und sich dabey auf die Auktoritäten im Plutarch (Solon. pag. 88.), und auf Cicero's Zeugniß (de offic. lib. I, c. 22), welches als das Zeugniß eines unterrichteten Mannes nicht

4) Siehe *Jul. Pollux* lib. VIII, c. 9, segm. 90; damit vergleiche man das folgende Kapitel segm. 117 seqq., welches eine der vornehmsten Schriftstellen über das Athenische Gerichtswesen ist, so wie Antipho's Rede de caede Herodis, pag. 157 seqq.

nicht abgewiesen werden darf, berufen [5]. Solon verordnete, daß die alljährlich austretenden neun Archonten, nach rechtmäßiger Führung ihres Amtes und nach abgelegter Rechenschaft von demselben, in den Areopagus eintreten durften, und daß dies Kollegium, wenn auch unbestimmt an der Zahl, doch in Absicht seines Geschäftskreises feststehen sollte. Es ward durch ihn eine Art von Oberappellationsgericht, welches vom Volke Verdammte freysprechen, und Verbrecher, welche der Strafe zu entgehen hofften, bestrafen konnte, oder von Oberrevisionssenat, indem selbst die Volksbeschlüsse und Gesetze des Volks seiner Untersuchung und Bestätigung vorgelegt werden mußten. Er sollte nebst dem Senate der Vierhundert, nach Plutarch's Ausdrucke, „der Anker seyn, welcher den Wogen des Staats gebôte". So war also der Areopagus nach Solons Verfassung mehr Senat (βουλή), als Gerichtshof (βῆμα oder δικαστήριον), und

5) Der Ausdruck des *Cicero* de officiis, lib. I, c. 22. „(Solon) primum *constituit* Areopagitas", ist allerdings sehr unbestimmt. Wahrscheinlich dürfen wir ihn für organisiren verstehen, und dann stimmt Cicero ganz zu den genauern Untersuchungen. Was indessen die Aeußerung des Plutarch (l. l.) betrifft, welcher sagt, daß die meisten Schriftsteller den Solon für den Stifter des Areopagus angäben, so kann diese Angabe schon bey den Gründen nicht bestehen, mit welchen Plutarch selbst dieselbe bekämpft, und dadurch dem Areopagus ein höheres Alter sichert.

und daher kommt es, daß er bald auf die eine, bald auf die andere Art benannt wird.

Die Zahl seiner Mitglieder war unbestimmt, und mußte schon wegen der Art, wie neue Mitglieder eintraten, unbestimmt seyn. Nicht alle gewesene Archonten leisteten vielleicht zur Zufriedenheit des Volks die Rechenschaft von ihrem Amte; nicht alle wollten es. Dafür aber wurden andere geachtete Männer, besonders in dem Jahrhundert der Redner, in dieses Kollegium aufgenommen, ohne Archonten gewesen zu seyn. Wir dürfen daher in einer großen Differenz zwischen 50 bis 300 Mitglieder in den verschiedenen Zeiten annehmen. Wer es einmal war, blieb es lebenslänglich.

§ 3.

Die Gewalt des Areopagus, durch Perikles vermindert. Spätere Geschichte desselben.

Da Pisistratus und dessen Söhne, Hipparch und Hippias, die Verfassung des Solon im Wesentlichen nicht umschufen, und nur dadurch den Gang der Staatsgeschäfte veränderten, daß sie sich selbst die ausübende Gewalt beylegten, indem sie die getheilten Autoritäten in sich vereinigten: so ist es nicht wahrscheinlich, daß der Areopagus eine nachtheilige Reform erfahren habe. Ohne Zweifel blieb er vielmehr in dem Range, welchen ihm Solon angewiesen hatte, bis auf die Zeiten des Perikles (440 vor Christus), welcher darüber mißvergnügt, daß ihm nie das Loos zu einer der Staatswür-

den zu Theil geworden, welche zur Aufnahme in den Areopagus berechtigten, ihn als Senat vernichtete, und ihn nur als Gerichtshof mit beschränkter Gewalt stehen ließ. Auch hoffte er dadurch dem Volke zu schmeicheln, welches durch die Aufhebung der Areopagitischen Gewalt seine Aufseher und Sittenrichter verlohr; und sich selbst glaubte er eine grössere Gewalt zu sichern, wenn er das Volk von jener Fessel befreyte, und das befreyte durch Beredsamkeit und Einfluß zu Schritten verleiten könnte, welche kein Areopagus verhindern würde. Es ist schon oben im zweyten Kapitel dieses Buchs erzählt worden, daß er sich hierbey einer seiner Kreaturen, des Ephiathes, bediente.

(Siehe Plutarch. in Pericle pag. 155. E.)

Wiewohl Perikles auf diese Weise die Macht des Areopagus lähmte, um den Athenischen Staat zu einer ungebundenen Demokratie zu machen: so ward er doch dadurch nicht ganz vernichtet. Als Gerichtshof blieb er, und man legte ihm nach Perikles Tode wieder manche Zweige von Gewalt und Entscheidung bey, welche dieser ihm zu entziehen gesucht hatte. Als solcher blüht er im Zeitalter der Redner; selbst unter der Römer-Herrschaft, und noch zur Zeit der Kayser, besteht er. Cicero kennt ihn als bestehend (ad divers. lib. XIII. epist. 1.), und Lukas in seiner Apostelgeschichte erwähnt seiner in der Erzählung des Paulus (c. 17. v. 19.), ja im vierten Jahrhundert nach Christus un-

ter

ter den Kaysern Gratian und Theodosius, heißt in den Inschriften ein Prokonsul von Griechenland, Rufius Festus, ein Areopagit: es läßt sich daher kaum bestimmen, bis zu wie späten Zeiten er hinuntergehe [6]).

Daß er aber in späterer Zeit durch die Verschlimmerung der Sitten der Mitglieder viel von seinem Ruhme verlohr, ist bekannt. Schon Isocrates im Areopagiticus zieht eine für seine Zeiten nachtheilige Parallele zwischen dem dermaligen und dem alten Areopagus; und Athenäus (lib. IX.) erzählt, daß ein komischer Dichter, Demetrius, in einem Lustspiele „der Areopagit" betitelt, die Sitten der neueren Areopagiten heftig durchgezogen habe.

§ 4.

Geschäftsthätigkeit des Areopagus, als Gerichtshofes, und Gewalt desselben [7]).

Der Areopagus galt im ganzen Griechischen Alter

6) Man sehe Mscript. Gruteri Nr. 7, pag. 464. und Reinesius Bemerkungen zu jener Inschrift. Ueber die Person dieses Rufius Festus streiten die Ausleger. Wahrscheinlich ist es derselbe, welchen Ammianus Marcellinus erwähnt (lib. XXIX, pag. 563.), und den dieser Festus Tridentinus nennet.

7) Mit diesen Paragraphen vergleichen die Leser den fünf und zwanzigsten Abschnitt des sieben-ten

Alterthume für den heiligsten und ehrwürdigsten Gerichtshof, und hat dies Lob der bey ihm einheimischen Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit seiner Mitglieder zu danken. So wie Processe über den Mord die ältesten waren: so sind sie auch natürlich die wichtigsten, und daher ihnen und den Epheten, d. h. den Richtern der anderen hohen Kriminalgerichte, überlassen. Sie hatten demnach, alten vom Drakon und Solon bestätigten Gesetzen zu Folge, über Meuchelmord und vorsätzliche Verwundungen zu richten, über Mordbrennerey, tückische Nachstellungen, Giftmischerey und über alle Arten der verletzten Hochachtung gegen die Götter, als da sind, Kirchenraub, Blasphemie, Einführung neuer Götter, welche Gattung von Vergehen die Griechen unter dem gemeinsamen Namen der ἀσέβεια begreifen. [3]).

Sie verurtheilten nach Befinden der Umstände, entweder zum Tode, oder zur Geldstrafe. Es ist aber zweifelhaft, und läßt sich nicht erweisen, daß sie selbst das Recht gehabt hätten,

ten Kapitels, in welchem die Gesetze gegen die Mörder und die Proceßführung gegen dieselben abgehandelt sind.

3) Die Hauptstellen hierüber sind die vom Demosthenes in der Rede gegen den Aristokrates pag. 406. oder 627 seqq. edit. Reiske angeführten Gesetze; ferner Julius Pollux lib. VIII, cap. 10, segm. 117 seqq. und cap. 9, segm. 99. cf. *Demosthen.* in Neaer. p. 528, und Aelian. Var. Histor. lib. V, c. 15 und 18.

hätten, den unmittelbaren Befehl zur Vollziehung einer Todesstrafe zu geben, wenn auch Aelian (Var. Histor. lib. V. c. 18.) es sagt. Es ist vielmehr nach Julius Pollux (lib. VIII. c. 9. segm. 99.) wahrscheinlicher, daß sie nur Geldstrafen zu verhängen hatten. Wenigstens war dies nach Perikles Zeiten der Fall. Wahrscheinlich behielten sie nur konsultative, nicht exekutive Gewalt. Hatten sie das Todesurtheil ausgesprochen: so übergaben sie den Verurtheilten der weiteren Bestrafung der Thesmotheten, und diese nach vorangegangener Revision des Processes den Eilfmännern (τοῖς ἕνδεκα), welche seine Hinrichtung im Gefängnisse besorgten; oder es hatten auch die Richter der Heliaia über die Verurtheilung zu einer Strafe die letzte Entscheidung, wie man dies in einem Gesetz mit klaren Worten lieset [9]).

Daß das Volk in dem Zeitalter der Attischen Redner das Recht hatte, das von den Areopagiten gesprochene Urtheil um zu bilden und zu mildern, war ganz in dem Geiste einer Demokratie, in welcher, wie in Athen, die unumschränkte Gewalt beym Volke ist, und dieses daher die letzte und höchste Instanz in sich darstellt. Wir sehen die Bestätigung davon aus der Rede gegen die Buhlerin Neära (pag. 874.),

9) „Τὴν δ' Ἡλιαίαν διαγινώσκειν". Siehe Demosthen. adverſ. Ariſtocratem, pag. 629. edit. Reiske. Damit vergleiche man Antipho de caede Herodis, pag. 130.

874.), und aus einer anderen vom Dinarch gegen den Demosthenes. Aus der letzteren Rede geht hervor, daß der Areopagus die Untersuchung über die dem Demosthenes, Demades und Ktesiphon schuldgegebenen Verbrechen des Hochverraths und der Bestechlichkeit, auf das Geheiß des Volks führte, und daher auch diesem die Resultate seiner Untersuchungen vorlegte (die ζήτησις und die ἀποφάσεις machte). Sowohl diese Rede, als die von eben demselben gegen den Aristogiton gehaltene, ist voll von Zügen, welche hierher gehören, und welche beweisen, daß das Volk den Areopagus bey wichtigeren Processen, als eine Untersuchungskommission benutzt habe. Auch Xenophon (de republ. Atheniens. c. 3. § 5.) zeugt dafür, welcher sagt, daß die Entscheidung über Gottlosigkeit (das διαδικάσαι, ἐὰν ἀσεβῶσι) dem Volke gebühre. Dies heißt ohne Zweifel, entweder als letzte Instanz, oder es geht auch darauf, daß zu seiner Zeit häufig wichtigere Sachen vom Volke der Entscheidung des Areopagus entzogen, und dem democratischen Gerichte der Heliasten übergeben wurden. Sokrates Proceß beweiset dies hinlänglich; denn es darf jetzt wohl nicht mehr daran gezweifelt werden, daß Heliasten, nicht Areopagiten, seine Richter waren.

§ 5.

Wie wurden die gerichtlichen Verhandlungen bey diesem Tribunal gegen den Mörder eingeleitet?

Ort

Ort und Zeit des Gerichts. Eidesleistungen des Klägers und des Beklagten. Feyerliche Opfer.

Wer einen Proceß gegen einen Mörder einleiten wollte, mußte bey dem Archon König eine Klage einreichen. Er hatte aber nach einem ausdrücklichen Gesetze nur als ein näherer Verwandter (bis zu der Verwandtschaft der sogenannten zweyten Geschwisterkinder hinab) das Recht, als Kläger auf zu treten [10]. Sobald die Klage eingereicht war: so verbot dieser Archon sogleich dem Beklagten, an öffentlichen Orten zu erscheinen, und von seinen sonstigen bürgerlichen Rechten, z. B. der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Opfern und an den Volksversammlungen, Gebrauch zu machen. Diese vorläufige Exkommunikation heißt προαγόρευσις [11]. Darauf wurden zur Vorbereitung des Processes drey Monate festgesetzt; nach dem Verlaufe derselben ward die Sache vor Gericht gebracht. Die Tage, an welchen dies geschehen durfte, waren nicht in allen Zeiten gleich, und daraus lassen sich vielleicht die Widersprüche der Schriftsteller hierüber ausgleichen. Nach Jul. Pollux (lib. VIII, cap. 10. segm. 117.) sind dazu die drey letzten Tage jedes Monats bestimmt; nach dem Lucian (Bis accus. p. 221)

 komm-

10) Siehe *Demosthen.* adv. Macartat. pag. 1068 seqq. edit. Reiske.

11) Siehe den fünf und zwanzigsten Abschnitt des siebenten Kapitels, Gesetz 6.

konnten dazu mehrere und fast alle Tage gewählt werden [12]). Das Gericht selbst ward gewöhnlich unter freyem Himmel nach uralter Sitte gehalten, wiewohl auch ein einfaches Ge-

12) Johann Luzac, Professor in Leyden, soll in seinen „Observationes in Euripidis maxime Hippolytum, exercitationum academicarum specimen I, Leyden bey Mostert, 58 Seiten, groß 8.“ dargethan haben, daß nur der dreyßigste Tag jedes Monats, welcher τριακάς hieß, zu Areopagitischen Gerichten bestimmt gewesen. Da ich diese Abhandlung, aller meiner Mühe ungeachtet, nicht habe bekommen können, und dieß nur aus einer kritischen Anzeige weiß; so vermuthe ich, daß der Verfasser dies nur von gewissen Zeiten, oder nur von eigentlichen Blutgerichten dargethan habe; da offenbar andere Zeugnisse widerstreben. Eben dieser soll auch bewiesen haben, daß die sogenannte διωμοσία, von welcher im Texte gleichfalls die Rede seyn wird, nicht aus zwey, sondern aus drey Eidschwüren bestanden habe; es hätten nämlich Kläger und Beklagte im Laufe des Processes zwey Mal gegen einander geschworen (dies wird aus dem obengesagten gleichfalls hervorgehn), und nachdem die Richter zum Vortheil des Klägers das Urtheil gesprochen, sey der dritte Eidschwur geleistet. Dafür habe ich keine Beweisstelle gefunden, und muß daher diese Behauptung anheim gestellt seyn lassen. Ich bemerke blos, daß nicht nur Demosthenes contra Aristocr. pag. 642. edit. Reiske, sondern selbst das Wort διωμοσία dagegen zu zeugen scheine, so wie ich auch nicht weiß, was dieser dritte Eid bezweckt haben soll.

Gebäude nach dem Vitruvius (lib. II, c. 1.) auf dem Hügel für die Versammlungen desselben aufgerichtet war. In den drey letzten Tagen des Monats, d. h. zu feyerlicheren Sitzungen, versammelten sie sich oben auf dem Hügel; kamen sie an andern Tagen zusammen, so geschah es in der königlichen Stoa, wie Jul. Pollux sagt (l. I.). Waren die Richter versammelt: so gab ein Herold mit der Trompete ein Zeichen, und hieß den Tumult des Volks sich verziehen und sich schweigend entfernen [13].

Darauf wurde beyden, sowohl dem Kläger als dem Beklagten, ein Eid vorgelegt. Der Erstere mußte beschwören, daß der Ermordete sein Verwandter sey, daß er daher das Recht habe, seinen Mörder vor Gericht zu belangen, und daß er seinen Gegner ohne Trug und Ränke anklagen werde (ἀληθῆ κατηγορήσειν); der andere, daß er nicht der Mörder sey, und daß er ohne Trug und Ränke sich vertheidigen (ἀληθῆ ἀπολογήσασθαι) werde [14].

13) Im *Aeschylus* (Eumenid. v. 561. seqq.) geschieht die Aufforderung, dies zu thun, an den Herold mit den Worten:

„Trompete, Herold, wehr' es ab das Volksgedräng.

(κήρυσσε κῆρυξ, καὶ τὸν στρατὸν κατειργάθου).

14) Von dieser Eidesleistung, über welche Antipho de morte Herodis und περὶ χορευτοῦ ab

Beyde mußten außerdem noch schwören, daß sie in ihren Reden weder künstliche Eingänge machen, noch sonst das Mitleid der Richter zu gewinnen suchen, noch irgend etwas sagen wollten, was nicht zur Sache gehörte [15].

Diese Eide hatten eine fürchterliche Sprache. Der Kläger, welcher einen anderen eines begangenen Mordes beschuldigte, mußte nach dem Demosthenes (l. l.) den Fluch und die Rache der Götter auf sich und sein ganzes Geschlecht herabwünschen; wenn er aus Feindschaft, oder irgend einer Leidenschaft einen Unschuldigen angäbe. Der Schwörende wird vor die ausgeschnittenen und zum Opfer der Götter bestimmten Theile (τὰ τόμια) eines Ebers, eines Bocks und eines Stieres gestellt, und diese Thiere selbst müssen von besondern Personen und nur zu gewissen bestimmten Zeiten unter feyerlichen Gebräuchen

ab init., so wie Demosthenes in Aristocrat. l. l. und Harpokration unter ἀντωμοσία, die Beweisstellen liefern, kommen die Ausdrücke ἀνώμοτος, injuratus, wer den Eid nicht geleistet; ἀντωμοσία, der Gegeneid, welches Wort sowohl von dem Eide des Klägers, als des Beklagten gebraucht wird. Von dem Eide des Klägers steht das Wort in Plato's Apologie des Sokrates, pag. 44. edit. Bipont. S. Timaei Lex. Plat. p. 38. und das. Ruhnken.

15) cf. *Jul. Pollux* lib. VIII, c. 10, segm. 117; und *Athenae.* lib. XIII, c. 6, p. 590, und *Lucian.* de Gymnas. p. 281.

chen geopfert werden. Kläger und Beklagte legen auf gleiche Weise und unter gleich feyerlichen Gebräuchen ihren Eid ab [16]).

§ 6.

Wie ward die gerichtliche Handlung selbst geführt? Stein der Ehrenkränkung und Stein der Unverschämtheit. Rede des Klägers und des Beklagten. Abermalige Eide. Schweigendes Stimmensammeln. Urne des Todes und Urne der Begnadigung. Stein der Minerva.

Sind diese ersten Eide geleistet, so werden beyden Theilen die Reden gestattet. Der Beklagte stellt sich auf den erhöhten Platz, (vielleicht eine Art von Bank) oder den Stein der Unverschämtheit (ἀναιδείας); der Kläger auf den Stein der Ehrenkränkung (ὕβρεως); nach alter, zum Theil unerklärlicher Sitte, oder man möchte denn glauben dürfen, daß jede Anklage nach den Begriffen der alten Welt eine Ehrenkränkung (ὕβρις) sey, und daß die Schaamlosigkeit des verbrecherischen Beklagten bezeichnen sollte welcher seiner Schuld ungeachtet die Vertheidigung wagt [17]). Der Kläger oder dessen Sachwalter

16) Dies besagen zerstreute Stellen aus der Rede des Demosthenes gegen den Aristokrates I. 1., und *Antipho* de caede Herodis, pag. 94.

17) Siehe *Pausan.* lib. I. cap. 28. Für den Stein

ter spricht zuerst der Beklagte oder dessen Fürsprecher antworten [18]). Sieht der Beklagte voraus, daß ihm die Rechtfertigung nicht gelingen werde: so kann er nach der ersten Rede ruhig abziehen, und in ein freywilliges Exil gehen. Kein Richter, keine Obrigkeit wehrt es ihm. Sein Leben und seine Freyheit ist nach der Humanität der Athenischen Verfassung gerettet, wenn er sich nur nicht auf dem vaterländischen Boden betreten läßt. Hofft aber der Beklagte nach seiner ersten Vertheidigungsrede (nach dem πρότεgος λόγος) guten Erfolg, und will er den Verlauf ruhig abwarten: so muß er zum zweyten Mal schwören und feyerlich betheuern, daß er in seiner Vertheidigung der Wahrheit getreu bleiben werde. Auch der Kläger schwört noch einmal, und so ist dies ein gegenseitiger Doppeleid (διωμοσία) [19]).

Ist auf diese Weise die zweyte Hälfte der gerichtlichen Verhandlung (die actio secunda) ihren Anfang genommen: so muß er den Ausspruch

Stein der Schaamlosigkeit (ἀναιδείας) haben andre, für uns Spätere freylich faßlicher, den Stein der Schuldlosigkeit (ἀναιτίας) lesen wollen. Aber, da sich dies nicht sicher stellen läßt: so müssen wir das erstere behalten, und lieber eingestehen, daß wir für dieses Symbol die Deutung verlohren haben.

18) cf. *Sext. Empir.* advers. Mathemat. lib. II, p. 304. und Lucian de Gymnas. p. 281.

19) *Demosthenes* und *Antiphon* l. l.

sprach der Richter und den Ausgang des Processes ruhig abwarten. Beyde Partheyen sprechen nun noch einmal gegen einander; der Kläger zuerst, und der Beklagte vertheidigt sich zum zweyten Mal (δεύτερος λόγος).

Jetzt sind die Reden geendigt, und es geht an ein feyerliches Votiren (ψηφίζειν). Zwey Urnen (ὑδρίαι, ἀμφορεῖς, καδίσκοι) stehen zur Seite, eine von Metall, die andere von Holz. Die Richter stimmen heimlich, ohne ihre Meynung laut zu sagen (κρύβδην ψηφίζειν)[20], und werfen entweder verdammende schwarze Steine (richtiger, kleine eherne Muscheln, σπόνδυλα, zur Nachbildung der in den ältesten Zeiten dabey gebrauchten Seemuscheln χοιρίναι)[21], in die eherne Urne, oder sie werfen lossprechende weiße in die

20) Daher sagte man sprüchwörtlich: „verschwiegener, als ein Areopagit." (Ἀρειοπαγίτου σιωπηλότερος), cf. *Juvenal* IX, v. 102.

21) Dies sagt *Jul. Pollux*, lib. VIII, cap. 5. segm. 16. Die gleichfalls gewöhnlichen kleinen glatten Steinchen, welche das Meer zahllos an die Attische Küste warf, hießen ψηφοί; daher eben so auch die damit bezeichneten Stimmen, suffragia. Daß sie sich auch durchbohrter und nicht durchbohrter eherner Muscheln bedient haben, um auch im Finstern abstimmen zu können, sagt Jul. Pollux von den Areopagiten nicht, wohl aber von den Heliasten cf. lib. VIII, cap. 10, segm. [illegible]

die hölzerne. Diese Urnen heißen daher auch die Urne des Todes (καδίσκος θανάτου) und die Urne des Mitleids (καδίσκος ἐλέου), oder auch von ihrer Stellung die vordere (ὁ ἔμπροσθεν καδίσκος) die eherne Todesurne, und die hintere (ὁ ὄπισω oder ὀπίσθερος) die Begnadigungsurne [22]). Die Mehrheit der schwarzen oder weißen Steine entschied über Leben und Tod. Waren aber die Stimmen gleich: so warf der Herold noch einen weißen Stein hinzu, welchen man den Stein der Minerva nannte (Ἀθηνᾶς-ψῆφος); und die Alten preisen dies, als ein Beyspiel der Athenischen Milde. Der Beklagte war auf diese Weise gerettet [23]). Hatte indessen der Beklagte seine Unschuld so leuchtend dargethan, daß er auf die vollgültigste Weise losgesprochen wurde; oder hatte der Beklagte bewiesen, daß er unvorsätzlich getödtet habe: so lief der Kläger Gefahr, in die Strafe von tausend Drachmen zu verfallen (ἐπὶ χιλίων κινδυνεύειν), wenn er nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte [24]).

War

22) cf. *Schol.* zu Aristophan. Vesp. v. 981 und 985.

23) *Demosthen.* in Aristocrat. l. l. und Aristides Orat. in Minervam. Daher steht Ἀθηνᾶς ψῆφος sprichwörtlich beym Philostratus (in vita Sophist. lib. II, c. 3l, p. 568) von einer heilsamen Sentenz.

24) Dies steht in den vom Demosthenes gegen den

War der Mörder, welcher an seiner Lossprechung verzweifelte, gleich nach der ersten Rede, also vor dem Spruche der Richter, fortgegangen: so dauerte sein Exil ewig, oder bis er sich mit den Verwandten des Ermordeten durch ein hinlängliches Lösegeld abgefunden hatte; und seine Güter wurden verkauft, oder fielen dem Staate anheim (sie wurden δημόσια). Blieb er in dem fremden Lande, und vermied die Grenzscheide, die ἀγορὰ ἐφόρια, wie es in dem vom Demosthenes gegen den Aristokrates a. a. O. erklärten Gesetze heißt, und alle öffentliche Orte: so durfte ihn Niemand tödten, oder gefänglich einziehen; wer ihn umbrachte, ward als Mörder angesehen. Kehrte er aber ins Vaterland unbefugt zurück: so konnte man ihn wieder belangen, und den Thesmotheten zur Verurtheilung übergeben, oder ihn auch tödten; das letztere aber wahrscheinlich nur dann, wann er vor die Richter nicht gutwillig folgen konnte [25]).

Außerdem ward der Beklagte losgesprochen; wann er einen getödtet, welcher nach Alleinherrschaft strebte, oder den Staat verrieth,

den Aristokrates aufgeführten und von dem Redner selbst erklärten Gesetzen. Man vergleiche hierüber den schon vorher angeführten fünf und zwanzigsten Abschnitt des siebenten Kapitels dieses Buchs, wo die Gesetze selbst mitgetheilt sind.

25) Siehe die Note 24.

rieth, oder boshaft nachstellte, oder zur Nachtzeit einbrach, oder als Straßenräuber anfiel, oder als Ehebrecher bey seinem eheli- chen oder unehelichen Weibe, oder seiner Mut- ter, oder Schwester, oder bey der Amme sei- ner Kinder betroffen wurde [26]). Es ist durch Harmodius und Aristogitons Beyspiel bekannt genug, daß Tyrannenmörder sogar hoch ge- ehrt wurden.

Wer einen unvorsätzlichen Mord begangen hatte, z. B. im Kriege Jemanden für einen Feind haltend, welcher es nicht war, ward mit keinjähriger Verbannung bestraft. Unter- dessen mußte er die Verzeihung des Verwand- ten des Ermordeten nachsuchen, und sich durch die vorgeschriebenen Reinigungsopfer (καθάρ- ματα) entsündigen lassen. War dies gesche- hen: so konnte er ohne Gefahr zurückkeh- ren [27]).

Dies sind die Verhandlungen über die Mörder, gegen welche im Allgemeinen die Gesetze der Athener sehr gelinde waren. Die- se Gelindigkeit ist theils aus der eigenthümli- chen Humanität jenes Volkes, theils aus der Vorstellung zu erklären, daß die Mörder, in so fern sie der Strafe der verfolgenden Ra- chegötter nicht entgehen können, schon un- glücklich genug sind, und daß man folglich von Seiten der menschlichen Gerichte der be- drückenden Verfolgungen entrathen könne.

Zwey-

26) Siehe die Note 24.
27) Siehe die Note 24.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Gerichtshofe beym Palladium.

§ 1.

Geschichtlicher Ursprung desselben.

Der Gerichtshof beym Palladium (τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ, nämlich δικαστήριον) ist nach allen alten Zeugnissen, welche wir darüber haben, gleich nach dem Trojanischen Kriege entstanden, etwa 1180 vor Christi Geburt, und zwar unter dem Könige Demophoon, welcher vor diesem Gericht zuerst seinen Vertheidigungsproceß geführt haben soll. In wie fern er zuerst vielleicht nothgedrungen der Stifter desselben werden mußte, darüber sind die Erzählungen im Streit mit einander. Harpokration erzählt, „daß gleich nach Troja's Zerstörung Agamemnon und eine Schaar von Argivern mit dem aus Troja entwandten Palladium an die Attische Küste verschlagen worden sey. Der Athenische König Demophoon habe sie des Palladiums beraubt; und als jene sich dem Raube widersetzt, und Gewalt mit Gewalt abgewehrt, mit seiner Mannschaft mehrere von den Argivern getödtet; Agamemnon, darüber unwillig, habe ihn deswegen zur Rechenschaft gezogen und ein Gericht eingesetzt, in welchem funfzig Argiver und funfzig Athener saßen, welche man Epheten (Provocirte) genannt, weil man ihnen die ganze Untersuchung übertragen habe". Er beruft sich bey dieser Erzählung auf das

Zeugniß des kritischsten Griechischen Geschichtsforschers, Aristoteles, welcher in dem (für uns verlohren gegangenen) Werke über die Athenische Republik dies auf diese Weise aus einander gesetzt habe.1 Soll diese erste Stiftung, die also vom Agamemnon ausgegangen wäre, mit der Bestimmung, welche dieser Gerichtshof in späteren Zeiten hatte, über unvorsätzlichen Mord (περὶ ἀκουσίων φόνων) zu richten, in Eintracht gebracht werden: so muß man den Vorfall so erklären, wozu Junius Pollux l. l. segm. 118 führt, daß die Athener die Argiver, ihre Bundesgenossen, verkannten, sie vielleicht für Straßenräuber hielten, und als solche behandelten [1].

Die Erzählung des Pausanias stimmt im Ganzen mit dem Harpokration; nur setzt er den Namen des Diomedes statt des Agamemnon, und läßt jenen aus Unkunde des Weges und der Gegend am Hafen Phalereus landen. Diomedes heißt aus Unbekanntschaft mit dem Attikanischen Lande seine Argiver wie in einem feindlichen Lande plündern. König Demophoon macht sich auf mit seinen Athenern; und als er nach dem Blutbade der Argiver mit der Beute des Palladium heimkehrt, wird ein Athenischer Mann von ihm umgeritten und von seinem Pferde zertreten. Demophoon habe darauf das Gericht gestiftet, um seine eigene Rechtfertigung zu führen; aber es sey ungewiß, ob auf Verlangen der Verwandten des Umgekommenen, oder

1) cf. *Harpocration* bey ἐπὶ Παλλαδ.

oder der Argiver [2]). Man könnte das letztere offenbar für das Wahrscheinlichere halten; wenn sich historisch beweisen ließe, daß noch in späterer Zeit Argiver als Richter in diesem Tribunal saßen, und daß diese nicht blos für jenen bestimmten Fall an dem Gerichte Theil genommen hätten. Da wir indessen darüber nichts finden: so dürfen wir der Natur der Sache gemäß vermuthen, daß nur an diesem ersten Rechtshandel des Königs Demophoon, weil die Sache zwey Völker betraf, Argiver Theil genommen, und in späteren Zeiten nur die Athener blieben. Es ist daher eine schwankende Behauptung, welche sich durch keinen bedeutenden Grund unterstützen läßt, daß Drako erst die Argiver von der Theilnahme an diesem Gerichtshofe ausgeschlossen habe [3]). Das hingegen ist außer Zweifel gesetzt, daß Drako diesen alten Gerichtshof durch eine festere Organisation sicher gestellt, und mit mehr Ansehen begabt hat.

§ 2.

Verfassung dieses Tribunals und Geschäftsthätigkeit der Mitglieder desselben.

Die Richter in diesem Tribunale, so wie in den

2) Siehe *Pausan.* lib. I. cap. 28.

3) C. *Sigonius* de republ. Athenienf. lib. III, c. 3, hat sie aufgestellt; Lambertus Bos und die meisten Neueren haben sie wiederholt.

den dreyfolgenden, heißen Epheten (ἐφέται) 4). Nach Harpokration (bey d. W.) dürfen wir daran nicht zweifeln, daß dieser Name Männer [illegible] aus

4) Ueber die Epheten und die alten Kriminalgerichte überhaupt muß ich hier folgendes bemerken, welches den bisherigen Lehrbüchern widerspricht, und das ich der Prüfung vorlege. Es ist nicht wahrscheinlich, daß im späteren Zeitalter diese Epheten, welche nicht, wie die Richter in den Civilgerichten, durch das Loos (κλήρῳ), sondern nach ihren Verdiensten durch Auszeichnung (ἀριστίνδην) gewählt wurden, sich erhalten haben. Einige Wahrnehmungen mahnen von diesem Glauben ab. Erstlich sagt *Jul. Pollux* lib. VIII, c. 10, segm 125, daß der Gerichtshof der Epheten verächtlich geworden (κατὰ μικρὸν κατεγελάσθη τὸ τῶν Ἐφετῶν δικαστήριον); und zweytens lesen wir bey dem Scholiasten zu dem Vespan des Aristophanes v. 128 seqq. ausdrücklich: „es habe das Loos Statt gefunden zu den zehn Dikasterien, welche mit einzelnen Buchstaben bis zu dem Buchstaben K, dem zehnten, bezeichnet gewesen wären", und beschreibt außerdem die Art des Looses. Wenn wir also nicht zehn bürgerliche Gerichte annehmen, welches wir doch wohl nicht füglich thun können: so müssen in jenen zehn auch die Kriminalgerichte begriffen werden. Sodann haben wir aus dem Zeitalter der Redner gar keine Rede, an Epheten gehalten, so viel ich weiß; wiewohl wir einige Reden über Mordthaten haben, z. B. Antiphon's Reden de caede Herodis und andere. Nur die Rede in Neaeram soll im Gericht ἐπὶ τῷ παλλαδίῳ gehalten seyn. Allein da die

andeuten sollte, denen als einer höheren Kom-
mission Rechtshändel vorgelegt wurden, und an
welche man provocirte 5). Darin stimmt auch
Julius Pollux l. 1. segm. 125., welcher sagt,
daß früher der Archon König alle Processe de-
rer, welche wegen eines unvorsätzlichen Mordes
angeklagt gewesen, geschlichtet habe; daß Dra-
kon aber angeordnet, den Epheten solle fortan
die Untersuchung gebühren, wodurch er dieses
Gericht, als eines, an welches der Beklagte
von der Sentenz des Archon König appelliren
dürfe, eingesetzt oder bestätigt habe. (So ist
ohne Zweifel der Ausdruck des Jul. Pollux zu
ver-

die Aechtheit dieser Rede von mehrern Neueren
in Zweifel gezogen ist: so kann auch dies Argu-
ment kein Gewicht haben. Auch lesen wir den
Namen der Epheten nicht einmal beyläufig in
den Reden erwähnt, sondern wir finden ihn nur
in den alten Drakonischen Mordgesetzen, wie
z. B. zweymal beym Demosthenes in der Rede
gegen Aristokrat., pag. 632. edit. Reiske, und
in Macartat. pag. 1069., wo indessen das
ἢ οἱ Ἐφέται noch zweifelhaft ist. Es scheint
daher in späteren Zeiten die Heliaia alle Dra-
konisch-Solonische Kriminalgerichte verdrängt
zu haben; und daher ist es auch begreiflich,
warum sie Demosthenes so geflissentlich als et-
was Alterthümliches in der Rede gegen den
Aristokrates aus einander setzt. Man vergleiche
hierüber den vierten Abschnitt dieses Artikels,
wo davon noch ausführlicher die Rede seyn wird.

5) Diese Bedeutung des Worts ἐφέτης stimmt
auch mit ἐφιέναι, ἔφεσις, ἐφέσιμος.

werfen: ἐφέσιμον ἀπὸ τῶν βασιλέως τε-ποιημένως).

Die Zahl dieser Richter belief sich auf ein und funfzig, von denen funfzig, als Gleiche, zu Gerichte saßen, und der ein und funfzigste, der Archon König, als Präsident das Gericht dirigirte, und den Rechtstreit einleitete. Diese Funfzig wurden so konstituirt, daß aus jeder Athenischen Tribus, deren zehn waren, fünf der achtbarsten Männer gewählt wurden, welche darauf den ein und funfzigsten zum Vorsitzer bekamen. Diese Epheten richteten in dem Gerichtshofe ἐπὶ Παλλαδίῳ, über unvorsätzlichen Mord (περὶ ἀκουσίων φόνων) im Gegensatze des Areopagus und des Delphinischen Tribunals, welche über vorsätzlichen Mord (ἑκούσιος φόνος) richteten. Es waren Männer in höherem männlichen Alter, und nicht unter funfzig Jahren, wie Suidas (unter ἐφέται) versichert [6]).

§ 3.

Gesetze für den unvorsätzlichen Mörder.

Nach dem Demosthenes in der Rede gegen den Aristokrates ward der Proceß vor diesen Richtern ähnlich geführt, wie vor den Areopagiten. Er begann mit dem Eide von beyden Partheyen; darauf folgte die Rede des Ankläs

6) Siehe Scholiast zu Aristophan. Plut. v. 277.

Klägers, dann die des Beklagten, und auf diese ward von den Richtern die Sentenz gefällt. Hatte der Beklagte in so weit seine Schuldlosigkeit dargethan, daß den Richtern seine Mordthat als unvorsätzlich erschien: so bestimmte das Gesetz, daß er auf eine ihm angewiesene Straße fortgehe (ἀπελθεῖν ταυτὴν ὁδόν), und auf ein Jahr in der Verbannung leben solle. Während dieser Zeit sollte er sich mit den nächsten Verwandten des Ermordeten vergleichen; und alsdann dürfe er wiederkehren und Reinigungsopfer darbringen, um von der Blutschuld entsündigt zu werden. Es soll ihm die Straße zur Flucht angewiesen werden, wie Demosthenes das Gesetz selbst erklärt, damit der Unglückliche mit Sicherheit über die Gränzen komme. Diese Wegweisung bestand daher ohne Zweifel zugleich in einer Begleitung, welche ihn vor einem zu fürchtenden Ueberfalle von Seiten der Verwandten des Ermordeten sicherte [7]).

In der Verbannung selbst, außerhalb der Attikanischen Gränzen, darf er von den Verwandten des Getödteten nicht verfolgt werden. Thun diese es: so fallen sie in dieselbe Strafe, als hätten sie einen unschuldigen Athenischen Bürger innerhalb des Vaterlandes verfolgt [8]).

7) Siehe Demosthen. in Aristocrat. pag. 643. edit. Reiske, und *Scholiast.* zu Euripides Hippolyt. v. 35.

8) *Demosthen.* in Aristocrat. pag. 632 und 642. edit. Reiske.

Hat Jemand einen anderen bey den Kampfspielen unfreywillig getödtet: so braucht er eben so wenig in die Verbannung zu gehen, als wenn er Jemanden tödtete, welchen er im Ehebruch oder in verbotenem Umgange mit einer der Seinigen ertappte, oder mit welchem er im Kriege, oder bey einem Ueberfalle auf der Landstraße handgemein wurde [9]).

Dritter Abschnitt.

Von dem dritten, vierten und fünften Kriminalgerichte in Athen, dem Delphinischen, Prytaneischen und Phreattischen.

Die Richter im Delphinischen, Prytaneischen und Phreattischen Gerichtshofe heißen gleichfalls Epheten; und es ist wahrscheinlich, daß es dieselben funfzig sind, welche in dem vorher genannten Tribunal beym Palladium Recht sprachen. War der Mord mit anderen Nebenumständen begleitet: so veränderten sie nach der Simplicität der Vorzeit den Ort der Versammlung. Auch gränzen offenbar die Untersuchungen an einander; z. B. ob ein Mord mit Vorsatz, oder unfreywillig verübt worden; welche Rechtsgründe ihn entschuldigen, wenn er mit Vorsatz geschah, und der Thäter selbst die That nicht leugnet, aber darauf fußt, er habe

9) Ein anderes Gesetz aus Demosthen. pag. 634. seqq.

habe sie mit Recht gethan. Daß aber überhaupt der Kriminalgerichtshöfe so viele in Athen waren, und diese aus früher Vorzeit sich herschrieben, das erinnert an die Häufigkeit der Morde im heroischen Zeitalter, für deren Untersuchung der eine Areopagus nicht mehr hinreichen wollte.

§ 1.

Von dem Delphinischen Gerichte.

Das Delphinische Tribunal (τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ δικαστήριον) hat seinen Namen von dem Platze, auf welchem die Richter sich versammelten, in der Nähe des Tempels des Delphinischen Apollo, welchem es nach dem Julius Pollux l. I. segm. 119., so wie dessen göttlicher Schwester, der Delphinischen Diana, vom Könige Aegeus geweihet war [1]). Dieses Königs eigener Sohn, Theseus, war auch der erste, welcher hier seinen Proceß führte. Er hatte Straßenräuber getödtet und den Pallas nebst dessen Söhnen, und hätte daher auf ewig den väterlichen Boden meiden müssen. Er führte also vor dem von seinem Vater neugestifteten Tribunal seine eigene Vertheidigung, indem er den Mord keinesweges leugnete, aber behauptete, „daß er es mit Recht gethan habe."

1) Mit *Jul. Pollux* vergleiche man *Pausan.* lib. I, cap. 28. Woher Apollo den Beynamen des Del-

Es blieb für diesen Gerichtshof fortan derselbe Gegenstand der Untersuchung; wenn nämlich der Mörder die That selbst nicht leugnet, aber die Behauptung durchzuführen sucht, er habe sie mit Recht gethan.

Zur Stiftung eines Tribunals, welchem diese Gattung von Untersuchungen vorgezeichnet ist, konnten die Vorfahren, wie Demosthenes mit Recht vermuthet, schon durch die Betrachtung der Schicksalsthaten des Orestes, welcher auf Geheiß der Götter seine Mutter tödtet, gebracht seyn. Es mußte sich ihnen, bey einigem Nachdenken der Gedanke aufdringen, daß nicht alle Mordthaten gleich strafbar und unverzeihlich wären [2]); und so wurden denn die Fälle näher bestimmt, und eigene Gesetze darüber entworfen, deren Anwendung indessen nicht selten, sehr problematisch seyn mußte. Wir wissen aus dem vorhergesagten, daß es erlaubt war, den Ueberfall eines Straßenräubers mit der Ermordung desselben von sich abzuwehren, oder einen, welcher nach Alleinherrschaft strebte, zu ermorden, oder einen, welcher im Ehebruch mit dem Weibe, oder Nebenweibe, oder in verbotenem Umgange mit der Mutter oder der Schwester des ihn überraschen-

Delphinischen erhalten habe, darüber siehe Homer. Hymn. ad Apoll. v. 400 und 494.; und Tzezes zum Lycophron, v. 208.

2) *Demosthen.* in Aristocrat. pag. 644. edit. Reiske.

schenden ertappt wurde, zu tödten [3]). Wie sorgfältig mußte daher eine Untersuchung der Art geführt werden! Auf wie viel Umstände kam es hierbey an! Machte die Abwehrung der eigenen Gefahr wirklich die Ermordung des Gegners nothwendig, oder verzeihlich? Gieng jener Getödtete wirklich mit dem Gedanken um, sich zum Tyrannen aufzuwerfen? War dieser hier wirklich ein Ehebrecher? Alle Umstände mußten deutlich gezeigt, und von dem Beklagten außer Zweifel gesetzt werden, wenn er vor diesem Gerichte die Lossprechung erhalten wollte.

§ 2.

Von dem Prytaneischen Gerichte.

Der Prytaneische Gerichtshof (τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ) hat seinen Namen von dem Prytanenhause (πρυτανεῖον), in dessen Nähe das Gericht gehalten wurde. Es war gleichfalls sehr alt, und soll nach der Erzählung des Pausanias a. a. O. unter der Regierung des Königs Erechtheus entstanden seyn. Ein Priester hatte einen Stier, welcher in den ältesten Zeiten Athens, als zum Ackerbau unentbehrlich, für heilig geachtet wurde, mit der Axt an dem Altare des Jupiter Polieus erschlagen. Sobald der Priester die That vollbracht hatte: entfloh er und ließ seine Axt zurück, welche darauf als

3) Demosthen. in Aristocrat. pag. 637. edit. Reiske.

als corpus delicti vor Gericht gebracht wurde [4]).

Dies war nach der Tradition der erste Fall, daß etwas seelenloses (ἄψυχον) vor Gericht gebracht wurde. Fortan blieb für diesen Gerichtshof, besonders nach den Mordgesetzen des Drako, die Untersuchung aller der Fälle, wo etwas lebloses, z. B. Steine, Holz, Werkzeuge von Metall ꝛc. den Tod eines Menschen verursacht hatten. Die Dinge selbst, welche den Tod eines Menschen veranlaßt hatten, wurden mit feyerlichen Verwünschungen über die Gränze gebracht, oder ins Meer versenkt, oder sonst vernichtet [5]). Erscheint uns freylich jenes Thun als das Erzeugniß von Kinder-Ideen: so ist doch nicht zu leugnen, daß in der alten rohen Welt die Achtung für Menschenleben dadurch in den Augen des Volks wachsen, und der feyerliche Pomp, mit welchem selbst an dem seelenlosen die Forderungen der Gerechtigkeit befriedigt wurden, den Abscheu vor Mordthaten vermehren mußten.

Ju-

4) *Pausan.* lib. I, cap. 28. Das Athenische Fest Buphonia soll sich aus jener That ableiten. Siehe Aelian. Var. Histor. lib. VIII, cap. 3. und Harpocration.

5) Außer den l. l. s. auch Demosthenes in Aristocrat. pag. 645 (edit. Reiske); Pausanias erzählt lib. II.: „daß die Thasier, dem Drakonischen Gesetze folgend, dies mit einer Bildsäule gethan, welche einen Bürger der Stadt umstürzend getödtet hatte.“

Julius Pollux l. l. segm. 120. sagt: daß die Vorsteher der einzelnen Attischen Tribus (Φυλοβασιλεῖς) diesem Gerichtshofe vorgestanden, und die feyerliche Wegschaffung der Dinge, welche den Tod gebracht, besorgt hätten. Ist dies gegründet: so unterscheidet sich diese Form von der Wahl der Epheten in den übrigen Kriminalgerichten. Allein vielleicht liegt der Unterschied nur in der Benennung. Richter, welche sonst Epheten heißen, von dem, was sie sind, werden hier vom Jul. Pollux Φυλοβασιλεῖς genannt, von dem bürgerlichen Verhältnisse, aus welchem sie hervorgehen, um Epheten zu seyn [6]).

Außer den leblosen Dingen, welche sie ihrer gerichtlichen Untersuchung unterwarfen, wurden sie auch für die Aufklärung unbekannter Morde, deren Thäter entflohen waren, in Anspruch genommen. Es scheint, man übergab ihnen das corpus delicti, und ihre Obliegenheit war es nun, als eine Art von Vehmrichter, den Verbrecher, welcher damit Unheil anrichtete, heraus zu bringen. Da sie selbst leblose Dinge bestraften: so ist es gewiß keinem Zweifel unterworfen, daß sie auch an Thieren, welche getödtet hatten, ihre rächende Gerechtigkeit werden geübt haben, wiewohl es uns in den auf uns gekommenen Ge-

6) Auf die Leseart „Φιλοβασιλεῖς", welche Freunde des Archon König bezeichnen soll, die hier seine Stelle versehen hätten, lege ich natürlich keinen Werth.

Gesetzen dieses Gerichts nicht ausdrücklich gesagt wird [7].

§ 3.

Von dem Phreattischen Gericht [8].

Das Phreattische Gericht (τὸ ἐπὶ Φρεαττοῖ) hat seinen Namen von einem Platze an der Attikanischen Küste, welcher Φρέαττω oder Φρέαττυς hieß, weil ein Meeresstrudel in der Nähe war [9]. Offenbar liegt in der Benennung dieses Gerichts (ἐπὶ τ. Φρεαττοῖ, nicht Φρεαττεῖ,) die erstere Form zum Grunde. Zuweilen heißt es auch ἐν Πειραιεῖ, weil der Küstenplatz unfern des Hafens Peiraieus war.

Dies Gericht hatte den Endzweck, Menschen, welche wegen eines unvorsätzlichen Mordes ins Exil gegangen waren, und hinterher angeklagt wurden, einen vorsätzlichen Mord begangen zu haben, Gelegenheit zu geben, sich wegen des vorsätzlichen Mordes zu ver-

7) Man sehe in der Ausgabe von Hemsterhuis Julius Pollux die Anmerkung zu lib. VIII. cap. 10. segm. 120.

8) Man vergl. hierüber aus dem siebenten Kapitel das dreyzehnte Gesetz des fünf und zwanzigsten Abschnittes, wo von diesem Gerichtshofe gleichfalls die Rede ist.

9) cf. *Pausan.* lib. I. cap. 28, und *Jul. Pollux* lib. VIII. cap. 10, segm. 120.

vertheidigen, um wo möglich, diese Beschuldigung von sich abzuwenden. So blieb ihnen alsdann nur noch die leichter zu versöhnende Schuld der unvorsätzlichen Mordthat; über welche sie darauf mit den Verwandten des Ermordeten in Unterhandlung treten durften. Der Angeklagte, welcher sich dies Gericht erbeten oder an dasselbe appellirt hatte, führte seine Vertheidigung von einem Schiffe auf dem Meere zu den Richtern, welche sich dahin begeben hatten, aber auf dem Ufer saßen. Er durfte, weil er mit Blutschuld beladen war, den Boden des Vaterlandes nicht betreten; und dennoch sollte ihm, weil er Mensch und Bürger war, die Gelegenheit nicht abgeschnitten werden, eine ungerechte Beschuldigung von sich abzuwälzen. Gelang ihm das letztere nicht: so ward er mit dem Schiffe, worauf er gestanden, zur schleunigen Abfahrt gezwungen, und seinem bösen, aber nicht unverdientem Schicksale preis gegeben; oder wie Demosthenes sagt, er mußte die Strafe leiden, welche diejenigen traf, die einen vorsätzlichen Mord begiengen. Gelang ihm seine Vertheidigung: so ward er des vorsätzlichen Mordes für unschuldig erklärt, litt aber gleichwohl wegen der frühern Mordthat die Verbannung, bis er sich mit den Verwandten des Ermordeten abgefunden, und alles das beobachtet hatte, was zur Rechtlichkeit seiner Rückkehr ins Vaterland nothwendig war [10].

Es

10) Dies alles ist besonders aus Demosthenes Rede gegen den Aristokrates, pag. 645 seqq. edit. Reiske genommen.

Es ist schon oben in dem Abschnitte von den Mordgesetzen erzählt worden, daß auch dieses Gerichtes Ursprung dem heroischen Zeitalter angehört; indem Teuker, der Bruder des Salaminiers Ajax, nach seiner Rückkehr aus dem Trojanischen Kriege seine Vertheidigung auf diese Weise vor dem Vater Telamon führte, welcher die scheidenden Söhne bekanntlich mit dem Befehl entlassen hatte, „entweder vereint zurück zu kehren, oder der Ueberlebende sollte die Verbannung leiden". Nach ihm blieb die Gerichtsart für den oben bestimmten Fall, welcher freylich an eine Zeit erinnert, in welcher Mordthaten keinesweges zu den ungewöhnlichen Erscheinungen gehörten. In späteren Zeiten (d. h. in den vier letzteren Jahrhunderten vor Christus) kam sie wohl nicht leicht vor; und wir können es daher begreifen, daß Aristoteles von diesem Gericht, als von einem Tribunal, redet, welches man fast nur noch durch Hörensagen kenne, und dessen Rechtsgang wohl äußerst selten in Anspruch genommen wurde [11].

Vierter Abschnitt.

Von den Civilgerichten der Athener.

Die Civilgerichte unterscheiden sich von den Drako-Solonischen Kriminalgerichten theils durch

11) Außer *Pausanias* l. l. vergl. man über dieses Tribunal auch *Aristoteles* de republ. lib. IV. c. 15. Auch dieser spricht davon, als von Etwas Veraltetem.

durch ihren Gegenstand, theils durch die Wahl der Richter und deren Bestallung. So wie jene nach dem Willen des Drako und Solon nur über Mord und über höhere Verbrechen richteten, welche das Leben eines Bürgers in Gefahr gebracht hatten, und für die der Tod oder eine dem gleichgeltende Strafe gesetzt war (im Allgemeinen, über φονικὰ πϱάγματα): so hatten die Civilgerichte nur geringere Vergehungen, welche nicht gegen den Staat, sondern von Bürgern gegen Bürger begangen waren, als Diebstahl, Betrug, Injurien (kurz δημοτικά), für welche die Strafe nur in Gelde bestand.

Noch größer aber war in den Zeiten vor dem Peloponnesischen Kriege der Unterschied zwischen beyden in Absicht der Richter selbst. Die Mitglieder der Kriminal-Gerichte, den Areopagus ausgenommen, waren aus ihren Tribus, je fünf aus jedem der zehn, nach ihren Verdiensten (ἀϱιστίνδην) gewählt; die Richter der Civilgerichte aber durch das Loos (κλήϱῳ), davon abgesehen, aus welchem Tribus sie stammten. Seit den Zeiten des Perikles aber erlitten die Gerichte der Athener eine große Veränderung. Bis auf ihn war, Richter zu seyn, ein Ehrenamt, wofür kein Sold bezahlt wurde, und welches daher auch nur von Reicheren und Vornehmeren, die für das Brod nicht zu arbeiten hatten, verwaltet werden konnte. Er indessen führte den Sold ein, um den ärmeren Bürgern zu fröhnen. Jetzt wurden Richterstellen von den

Reicheren nicht mehr gesucht. Die ärmsten Bürger (Θῆτες) und zu allen übrigen Leistungen die untauglichsten, suchten sie am meisten, oft der Mehrheit nach gemeine Naturen, welche die Gerechtigkeit feil hatten, unkundig der Gesetze, deren Ausüber und Vertreter sie seyn sollten, und Kreaturen jedes Redners, welchem es beliebte, mit ihrer armseligen Dummheit seinen Spott zu treiben, und der vielleicht gerade alsdann am bittersten sie verhöhnte, wenn er ihnen am hingegebensten zu schmeicheln schien.

Gleichwohl lag es in der durch Perikles zur ungebundensten Volksherrschaft aufgelößten Verfassung, daß die durch diese Richter konstituirten Dikasterien allmählich alle Gewalt der alten Ephetengerichte an sich rissen, und daß alle die Rechtsfälle, welche nach Drakon's und Solon's Gesetzen von jenen entschieden werden sollten, von ihnen gerichtet wurden. Aus dem Zeitalter der Redner, und seit dem Perikles und dem Peloponnesischen Kriege, findet man kein Beyspiel, daß ein Redner vor irgend einem Ephetengerichte geredet habe; wiewohl wir einige Fälle kennen, welche durchaus vor jene gehört hätten. Ich will nur der Reden des Antipho erwähnen, welche einen begangenen Mord zum Gegenstande haben (de caede Herodis), und in denen gleichwohl keine Spur davon vorkommt, daß sie in dem Delphinischen oder Prytaneischen Gerichte, vor deren eines der Gegenstand jener Reden gehört hätte, abgehandelt wäre. Der vom Antipho hergenom-

mene

mene Beweis muß hier um so bedeutender seyn: da er als einer der ältesten Athenischen Redner und als Lehrer des Thucydides dem Zeitalter des Peloponnesischen Krieges angehört; und man daher mit Recht schließen darf, daß das, was zu seiner Zeit nicht mehr galt, nach ihm noch weniger werde gegolten haben.

So wurden also seit Perikles Zeiten Mord, Verrath und Irreligiosität von den Civilgerichten, besonders von der Heliaia, zu welcher bey wichtigen Untersuchungen noch die Mitglieder aus einem oder zwey anderen Dikasterien stießen, je nachdem man tausend oder funfzehn hundert Richter bilden wollte, untersucht; und es ist nicht wahrscheinlich, daß seit dem Peloponnesischen Kriege die Ephetengerichte in Thätigkeit gewesen wären. Wir lesen von ihnen, weil die alten Kriminalgesetze auf sie hinweisen; und Demosthenes scheint sie in der Rede gegen den Aristokrates, eben weil das Andenken an sie schon beynahe verloschen ist, als etwas Alterthümliches aus einander zu setzen. Offenbar würde er nur auf sie hinweisen, und nicht ausführlich den Zweck derselben entwickeln, wenn er seinen Zuhörern die vollkommene Kenntniß derselben zutrauen dürfte. Und das dürfte er doch wohl, wenn jene noch zu seiner Zeit ausübende Kraft gehabt hätten.

§ 1.

Wer durfte auf eine Richterstelle in Athen Anspruch machen? Und wie ward um die Stellen geloosset?

Jeder Athenische Bürger, welcher dreyßig Jahre alt war, seine Bürgerpflichten stets gesetzlich geleistet, und besonders der Staatskasse keine Abgaben schuldig geblieben war, konnte sich, auch wenn er des Senats unwürdig geachtet war (ἐκφυλλοφορηθεὶς), um eine Richterstelle bewerben [1]). Die Thesmotheten, bey welchen er sich zu melden hatte, untersuchten ihn vorläufig nach den vorher angegebenen Forderungen; dann ward er eingeschrieben, wozu er selbst die vornehmsten Notizen auf einem Täfelchen (πινάκιον) verzeichnet, mitbringen mußte [2]). Auf diesem Täfelchen stand nämlich sein eigener Name

1) Einzelne von diesen Punkten gehen besonders aus dem Eide der Heliasten hervor, wovon nachher § 4. Damit vergl. man Demosthenes Rede gegen den Aristogiton, pag. 778. edit. Reiske, und Jul. Pollux. lib. VIII, cap. 10, sect. 122.

2) Ob diese Untersuchung einen eigenen Namen gehabt, weiß ich nicht. Einige Neuere haben dafür das Wort ἀνάκρισις angegeben. Das ist es aber nach dem Harpokration eben so wenig, als δοκιμασία, was andere dafür angegeben. Das erstere Wort ist ihm nicht für die werdenden δικασταὶ, sondern für die δίκαι, ge-

Name, und der seines Vaters und seines Demos. Darauf ward er an dem dazu bestimmten Tage zum Loosen zugelassen. Der Scholiast zu Aristophanes Plutus (v. 277) giebt uns hiervon am ausführlichsten Nachricht, wiewohl nicht ganz ohne Verwirrung und Undeutlichkeit. Man möchte sich vielleicht nach den von ihm mitgetheilten Notizen die Sache so denken können: Waren die Namen der rechtlichen Bewerber verzeichnet, und war der Tag zum Loosen da: so kamen die Bürger auf dem Markte zusammen. Jeder zog sich sein Loos. (Daß auch Nieten gezogen werden konnten, habe ich nicht gelesen;

gestempelt. Der Thesmothet läßt sich die Streitsache vorlegen, und untersucht, ob sie überhaupt zu einer gerichtlichen Untersuchung (δίκη) geeignet sey, ob man sie vor Gericht bringen dürfe (εἰσάγειν). Die gesetzliche δοκιμασία findet nach Harpokration in drey Fällen Statt. Erstlich sollen die Bewerber um eine Archontenstelle (οἱ Ἐννέα), zweytens die öffentlichen Redner (οἱ ῥήτορες), drittens die, welche Feldherrenstellen wünschen (οἱ στρατηγοί), vorher geprüft werden. Zu eng mag indessen diese Angabe wohl seyn: da wir wissen, daß auch die, welche als Reiter dienen wollten, sich einer δοκιμασία unterwerfen mußten, was er selbst gleich darauf sagt. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch diese Prüfung der Bewerber um Richterstellen den Namen δοκιμασία gehabt haben könne; da die Analogie dafür spricht.

sen; und doch ist es wahrscheinlich, da sich vielleicht mehr Bürger dazu meldeten, als Stellen waren; oder man möchte glauben dürfen, daß die vielen Stellen, welche man jedem Gerichtshofe gestattete, nicht alle besetzt werden konnten, und daß man überdies durch die zweyte Loosung, welche das Gesetz nothwendig machte, sich der überflüßigen zu entledigen wußte.

Wer sich eine Stelle erlooßt hatte (λαχὼν τὸ δικαστήριον) fand zugleich auf seinem Loose einen Buchstaben (στοιχεῖον), von A bis K, welcher ihm den Gerichtshof andeutete, zu welchem er gehörte. Es ist uns aber nirgends aufbehalten, so viel ich weiß; ob den Areopagus der Buchstabe A bezeichnete, was Meursius, Potter und andere behaupten; oder ob das Gericht beym Palladium A war; oder ob diese Buchstaben überhaupt nur Civilgerichte bezeichneten. Daß der Areopagus A war, ist völlig unwahrscheinlich, weil sich die Mitgliedschaft zu diesem Gerichte nicht erloosen ließ, und ob Eins von den übrigen Kriminalgerichten durch das Loos zu gewinnen war, ist wenigstens sehr zweifelhaft, weil nach dem Drako und Solon diese ihre eigenen, nicht durch das Loos bestimmten Richter (Epheten) haben sollten, und nach dem Peloponnesischen Kriege gar keine Spuren davon vorkommen, daß von diesen Gerichten Gebrauch gemacht worden wäre. Vielmehr finden wir, daß die wichtigsten Sachen vor den Civilgerichten, und zwar alle öffentliche an der Republik begangene Vergehen (caussae publicae)

[illegible]) von der Heliaia unterschieden wurde. Es ist daher wahrscheinlicher, daß durch diese zehn Buchstaben entweder zehn Civilgerichte angedeutet wurden, was freylich eine Behauptung ist, welche gegen die bisherigen Lehrbücher lautet; oder daß die vier alten Ephetengerichte von jenen Zeiten an mit den Civilgerichten dieselbe Organisation bekamen, und ihnen in so fern ganz gleich waren.

War die Loosung geschehen, so übergab jeder (nach dem Scholiasten) sein Loos dem Herolde; welcher ihm ein Täfelchen reichte, auf welchem der Name des Bürgers nebst dem Tribunal aufgeschrieben war, welchem er angehören würde, und zugleich einen Stab, (ῥάβδος beym Scholiasten, βακτηρία beym Aristoteles) mit demselben Buchstaben bezeichnet, wodurch seine Bestallung zum Richter geendet war. Dieser Stab war, wie die Halle des Gerichtshofes, oder vielmehr die Säulen an demselben, mit einer eigenen Farbe überzogen, so daß die Farbe des Stabes auch zugleich den Gerichtshof anzeigte, und daher den Unkundigen oder Irrenden zurechte wies [3]).

So wären die Bürger im Allgemeinen für das

3) Dies sagt Aristoteles in einem vom Scholiasten geretteten Fragment aus dem verlohrnen Werke: Ἀθηναίων πολιτεία; und eine andere Stelle des Scholiasten zu den Wespen [illegible] wiederholt es.

das Jahr als Personen bestimmt, welche Richtergeschäfte treiben konnten. Zu jedem bestimmten Rechtsfalle ward aber von neuem geloofet, wodurch man Unpartheylichkeit und Unbestechlichkeit bewirken wollte. Dies zweyte Loosen hieß ἀποκληροῦν, was keinesweges einerley ist mit der Subsortitio der Römer. Unter dieser verstand man bey den Römern die zweyte Loosung derjenigen Richter, welche an die Stelle der von den Partheyen verworfenen gewählt wurden. Bey den Athenern aber geschah dies zweyte Loosen bey der Verhandlung jedes Processes, wo von den sechs tausend Richtern, welche nach Aristophanes Wespen v. 660, im Allgemeinen für jedes Jahr durch das Loos bestellt wurden, durch eine zweyte Loosung für jeden einzelnen Gerichtshof, und für jeden einzelnen Proceß, die Richter bestellt wurden. Man bestimmte jene sechs tausend zu Anfang des Jahres, und folglich mehr, als man für die zehn Gerichte brauchte (denn für diese wären nur 5000 nöthig gewesen); damit bey Krankheiten und Abhaltungen einzelner Richter, ihre Stellen ergänzt werden könnten.

Uebrigens heißt auch diese zweyte Loosung λαχεῖν τὸ δικαστήριον. Die Hauptstelle darüber steht in der ersten Rede des Demosthenes gegen den Aristogiton, wo er zu den Richtern sagt: „Wiewohl alle Athener looseten, und alle, ich bin davon überzeugt, das Loos für dieses Gericht zu ziehen wünschten: so seyd Ihr doch nur allein Richter in diesem Proceß. Warum das? Weil Euch das Loos traf. Denn Ihr

Ihr seyd ja zum zweyten mal durch das Loos bestimmt (εἰτ' ἀποκληρώθητε), und dies wollen ja die Gesetze" 4).

§ 2.

Wie viel Civilgerichte gab es? Die Civilgerichte müssen nicht mit den Gerichtsbehörden der obrigkeitlichen Personen, z. B. des ersten Archonten, Basileus, Polemarch, der Thesmotheten, der Vierzigmänner, der Eilfmänner u. s. w. verwechselt werden. Pausanias und Julius Pollux führen ihrer fünf an; Aristophanes ihrer bey weitem mehr. Wahrscheinlich gab es fünf.

Schon aus dem vorigen geht hervor, daß die Frage, wie viel Civilgerichte es gegeben habe, nicht so leicht beantwortet ist, als man wohl denken sollte. Kein einziger Alter, selbst nicht einmal aus der späteren Zeit der Griechischen Grammatiker, nennt sie uns bestimmt, und das A bis K des Scholiasten zu Aristophanes Plut. v. 277., oder die Angabe der Zahl zehn will

4) ἀποκληροῦσθαι heißt durch das Loos von andern absondern, und steht daher auch bey den Amtsbewerbern, welchen das Loos vor den übrigen den Vorzug giebt. Siehe Aeschines in Ctesiphont. pag. 399. und bey Lysias pag. 722. und 790. Ueber das ἀποκληροῦσθαι bey den Richtern vergleiche man Lucian in Bis. accusato Tom. VII, pag. 60., wo Gott Hermes als Gerichtsherold dazu aufruft.

will bey seiner übrigen Unbestimmtheit, wie wir schon vorher gesehen haben, nicht retten. Es ist daher dem unermüdlichen Sammler, Joh. Meursius, zu verzeihen, wenn er in seinem Areopagus (cap. 11.) alle die, selbst den Scholiasten nicht ausgenommen, eines groben Irrthums zeihet, welche nur an sechs Civilgerichte glauben wollen: da es ihm seine Belesenheit so leicht macht, noch weit mehrere Namen von Tribunalen zusammen zu bringen.

Gegen ihn und seine Folgerungen will ich nur das kürzlich erinnern, daß er es übersehen hat, daß es außer den Kriminal- und Civilgerichten noch eine dritte Art von Dikasterien in Athen gab, von welchen hier in diesem Buche nur beyläufig die Rede seyn kann, nämlich die der vornehmsten obrigkeitlichen Personen, z. B. des ersten Archonten, des Polemarchen, der Strategen, ja selbst der Eilfmänner, welche sämmtlich gewisse eigenthümliche Dinge zu entscheiden hatten, die weder vor ein Kriminal-, noch vor ein Civilgericht gehörten, da sie sich blos auf den Geschäftskreis dieser Männer und auf ihre Untergebenen erstreckten, über welche ihnen in erster Instanz die Entscheidung gebührte. Wer sich bey ihrem Ausspruche nicht beruhigte, bey dem stand es, an ein Volksgericht zu appelliren. Wahrscheinlich sind einige unter den von Meursius aufgeführten Dikasterien von der Art, z. B. das Odeum, Theseum, das Gericht an den Mauern, bey den Eponymen u. s. w.; wenn auch der Chor in den Wespen des Aristophanes v. 1113. seqq. dagegen zu zeugen scheint, welcher sich die meisten der genann-

nannten Gerichte als eigenen Tummelplatz anmaßet. Aber vielleicht wollte der komische Dichter selbst diese Gerichtshallen nicht mit seinem strafenden Witze verschonen, und führte sie daher mit in seinem Wespenchore auf.

Uebrigens ist es zu verwundern, daß den Meursius nicht die im Suidas (unter ἄρχων) befindliche Stelle auf den rechten Weg wies. Dieser Lexikograph sagt: „Der Archon Basileus hielt bey dem Bukoleum Gericht, der Polemarch im Lykeum, der erste Archont bey den Eponymen, die Thesmotheten bey dem Thesmothesium. Er setzt hinzu, daß ihnen vor der Solonischen Verfassung nicht erlaubt gewesen wäre, zusammen vereint Gericht zu halten, sondern daß sie in den genannten eigenen Dikasterien gerichtet hätten. Damals wäre ihre Sentenz entscheidend gewesen, und es hätte keine Appellation von ihrem Urtheilsspruche Statt gefunden. Nach Solons Gesetzgebung wäre ihnen aber nur das vorläufige Beurtheilen der Streitsachen (das ἀνακρίνειν nicht das ὑποκρίνειν, wie es dort falsch heißt) geblieben". Aber selbst zu diesem Geschäfte hatten sie, oder behielten sie vielleicht jene Hallen, wo sie die Partheyen verhörten.

Daß übrigens auch noch im späteren Zeitalter der Redner gewisse Sachen vor bestimmten Obrigkeiten ihr eigenes Forum hatten, davon zeugt deutlich eine Stelle aus der Rede des Demosthenes an den Pantaenetus (pag. 976. edit. Reiske). Dieser Pantaenetus hat-

te seinem Gegner mehrere Beschuldigungen auf einmal gemacht, und sie in eine Klage zusammengewebt, welche er bey dem Berggericht angebracht hatte. Der Redner wirft ihm dieses Versehen gegen die Athenische Gerichtsverfassung vor, und zerstört schon dadurch den Hauptmoment seiner Klage. Die Stelle lautet so: „Vieles und mannichfaltiges wirft er mir vor, nämlich Schlägerey (αἰκίας), übermüthige Kränkungen (ὕβεις), Gewaltthätigkeiten (τῶν βιαίων) und Ungerechtigkeiten gegen bruderlose Waisen (Erbtöchter, ἐπικλήρους). Die rechtlichen Verhandlungen über diese Beschuldigungen sind aber völlig getrennt, und gehören weder vor dieselbe Obrigkeit, noch steht auf jedes derselben dieselbe Strafe; sondern Schlägerey und Gewaltthätigkeiten gehören für die Vierzigmänner; übermüthige Kränkungen vor die Thesmotheten; Ungerechtigkeiten, an bruderlosen Erbtöchtern begangen, vor den Archonten". Diese Stelle ist deutlich genug, und beweiset hinlänglich, was sie soll: da sie uns mit den eigenthümlichen Privatbehörden bekannt macht.

Die Vierzigmänner verdienen hier noch eine besondere Erklärung. Sie waren eine Art von Nebenrichtern in Athen und dem Gebiete der Stadt, welche kleine Sachen, besonders der gemeineren Bürgerklasse (der Θῆτες und der μετοικοι mit nicht vollem Bürgerrechte) aburtheilten. Sie waren für Attika eine Art von wandernder Justiz, da die Attikaner vor den übrigen Bundesgenossen den Vorzug hatten, daß sie

ste wegen ihrer Processe nicht nach Athen kommen durften, und sie hatten besonders kleinere Sachen und Beleidigungen zu schlichten, nach Julius Pollux und Harpokration Sachen bis zu zehn Drachmen; was über die Summe hinausgieng, mußten sie den Schiedsrichtern oder Diäteten zur Entscheidung überlassen. Ihre Zahl soll zuerst dreyßig und hernach vierzig gewesen seyn, und erklärt sich daraus, daß aus jeder Athenischen Tribus, deren bekanntlich zehn waren, anfangs drey und späterhin vier Bürger gewählt wurden. Aber wiewohl sie Geschäfte der Civilrichter trieben, ihr eigenes Gerichtsforum hatten, und über Schlägereyen und Gewaltthätigkeiten richteten: so waren sie doch nicht Mitglieder des Civilgerichts, sondern eine Art von obrigkeitlichen Beamten. In der Rede gegen den Timokrates (pag. 735. edit. Reiske) stehn sie mit zwey Arten von Policeybeamten, mit dem Agoranomus (Marktmeister) und dem Astynomus (Policeykommissarius der Stadt) zusammen, und heißen δικασταὶ κατὰ δήμους γενόμενοι. Eben so nennt sie auch Suidas bey d. W. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß auch die letztgenannten Policeybeamten bey Schlägereyen und Streitigkeiten, welche unter dem großen Haufen entstehen, Richter in der ersten Instanz sind, aber wahrscheinlich (brevi manu) ohne Gerichtshallen, Basiliken und Säulengänge ihre Entscheidungen publiciren. Wenn wir indessen dem Komiker Aristophanes glauben dürfen: so muß selbst das Verhör bey dem Agoranomus als ein förmliches Gericht organisirt gewesen

seyn,

ston, zu welchem man durch einen Vorforderer (κλητῆρ) citiren durfte [5].

Jetzt wieder zu der Hauptfrage zurück! Jene besonderen Gerichtssitzungen der höheren obrigkeitlichen Personen bis zu den nur policeyliche Dinge betreibenden Eilfmännern hinunter, welche letztere bekanntlich das kleinere Parabyston für ihre kleineren Gerichtssachen zum Tribunal hatten, müssen daher nicht unter die Civilgerichte gerechnet werden, wenn man nicht die große Verwirrung vermehren will. Wir reden hier von ihnen nicht ausführlicher, da sie in der Abhandlung von den Prärogativen der einzelnen Athenischen Staatswürden gehören, und wir es hier nur mit den Civilgerichten zu thun haben. Die Hauptschwierigkeit also, die letzteren genau anzugeben, liegt darin, daß sie uns keiner aufzählt. Diejenigen, welche die meisten derselben angeben, *Julius Pollux* lib. VIII, cap. 10., und *Pausanias* lib. I, cap. 28., nennen ihrer jeder nur fünf. Bey dem ersteren kommen nämlich vor: 1) die Heliaia; 2) das Trigonon; 3) das Parabyston, das mittlere und das größere (μέσον καὶ μεῖζον), (da in dem mittleren oder kleineren die Eilfmänner über Drachmensachen entschieden: so kann es nicht unter die eigentlichen Volksgerichte gezählt werden); 4) das Tribunal des Metichus; 5) das an der Statue des Lykus. Bey diesem letzteren führt er zugleich an, daß sich von

5) Siehe die Citationsformel in Aristophanis Wespen, v. 1397. seqq.

wovon ihm die sprichwörtlich sogenannte Dekas des Lykus benenne. Er scheint also, da er fünf Criminalgerichte angiebt, mit diesen Gerichten die Zehnheit (Dekas) der Gerichte schließen zu wollen [6]).

Pausanias a. a. O. nennt außer den fünf Kriminalgerichten nur drey mit ausdrücklichen Namen; nämlich: 1) die Heliäa; 2) das Parabyston; 3) das Trigonon oder Dreyeckige, welches von seiner Form den Namen habe, wie 4) und 5), das Froschgrüne und das Rothe (Βατραχιοῦν und Φοινικιοῦν), von den Farben (mit welchen die Hallen angestrichen waren): eine Benennung, welche bis auf seine Zeiten hinuntergegangen wäre". Sollen wir diese beyden letzteren für das vierte und fünfte des Julius Pollux, oder für eigene und von jenen verschieden halten? Ich wage darüber nicht zu entscheiden. Seltsam genug ist es, daß die beyden, welche über die alten Gerichte das meiste geben, uns jeder nur fünf nennen, als wollten sie mit den fünf Kriminalgerichten die Zahl zehn schließen.

Zu jenen fünfen wird uns vom Aristophanes (in den Wespen v. 120.) noch das sechste Tribunal aufgebürdet, nämlich das sogenannte neue

6) Den bald darauf vorkommenden Ardettus (seq. n. 122.) konnte nur völliger Mißverstand der Stelle für einen Gerichtshof deuten. Es ist der Ort, wo die Richter ihren Eid abzulegen pflegten. cf. *Kühn* zum Jul. Poll.

neue (τὸ καινόν), vorausgesetzt, daß diese Benennung nicht ein Prädikat von einem Gerichtshofe ist, welchen wir bereits unter einem andern Namen kennen. Denn der Scholiast schleudert uns bey dieser Stelle von dem Boden wieder weit zurück, auf welchem wir schon fest zu stehen glaubten. Er sagt: „Es sey dies eine Stelle im Gericht (τόπος ἐν τῷ δικαστηρίῳ), welche so heiße. Es gebe nämlich einen παράβυστος, καινὸς, τρίγωνος, μέσος." Nach einer gesunden Exegese müssen wir uns bey den letzteren Worten τόπος hinzudenken; aber was haben wir nun gewonnen? Nehmen wir auch diese Benennungen für Gerichtshöfe: so haben wir von ihm höchstens vier. Ich sage höchstens; denn der μέσος am Ende, ist offenbar das kleine Parabyston, welches Julius Pollux μέσον nennt, und das wir bereits den Eilfmännern angewiesen haben. Es blieben also bey ihm nur drey, in deren Gesellschaft wir die Heliaia und das Gerichtshaus des Metichus ungern vermissen.

Dessen ungeachtet werden wir uns wohl dies sogenannte neue als ein sechstes gefallen lassen, und um die Zahl zehn heraus zu bringen müssen, annehmen, daß die vier Criminalgerichte außer dem Areopagus, das Palladische, Delphinische, Prytaneische und Phreattische, von den Scholiasten gemeint sind, welche wahrscheinlich (mit Ausschluß des Phreattischen, das seiner Natur nach schwerlich in den nachsolonischen Zeiten je gebraucht wurde) in den Zeiten nach dem Perikles Volsgerichte wurden,

den, indem die alte Einrichtung mit den Epheten, welche ihr Ansehen verlohren hatten, hatte weichen müssen. Nehmen wir dies nicht an: so müssen wir entweder die Zahl zehn ganz aufgeben, was wir aber bey der Menge von Zeugnissen nicht füglich thun dürfen; oder wir müssen glauben, daß von den Alten zehn Civilgerichte gemeint sind: eine Behauptung aber, die eben so leicht aufzustellen, als schwer zu befestigen, aber auch schwer zu widerlegen seyn möchte, und die wir anderen, welche sich einer größeren Muße erfreuen, zu untersuchen überlassen. So viel ist gewiß, daß sich aus den bloßen Wespen des Aristophanes (besonders v. 120. und 1113.) mit leichter Mühe zehn Civilgerichte zusammen finden; vorausgesetzt, daß man bey jenen Namen von den Gerichtsbehörden der obrigkeitlichen Personen gänzlich absieht, und nur darauf bedacht ist, die Zahl der Civilgerichte durch sie zu vermehren.

§ 3.

Wo waren diese Gerichtshöfe gelegen? Aeußere Einrichtung der Heliaia. Wie viel Richter saßen in jedem Gerichtshofe? Zweck der großen Zahl derselben.

Die Athenischen Gerichtshöfe lagen in verschiedenen Gegenden der Stadt zerstreut, auf öffentlichen Plätzen und Hügeln, bey den Mauern, in abgelegenen Gegenden, und scheinen schon durch ihre Lage sich von Seiten ihrer politischen Wichtigkeit geordnet zu haben. So

sagt Pausanias (lib. I, c. 28.) von dem Parabyston (die Etymologie des Namens ist unsicher und ungewiß), es liege in einem abgelegenen Theile der Stadt (ἐν ἀφανεῖ πόλεως), womit auch andere übereinstimmen. Sie haben meistens ihren Namen von äußeren Merkmahlen, z. B. das τρίγωνον nennt sich von einem dreyeckigen Platze, auf welchem es gehalten wurde; das des Metichus von dem Baumeister, welcher die Gerichtshalle aufgeführt hatte; das des Lykus von der Statue des alten Heros, an welcher die Richter ihren Sold bekommen zu haben scheinen. Sonst war in der Nähe eines jeden Gerichtshofes diese Statue, welche sich von den Partheyen, die den kürzeren gezogen hatten, allerley Beschimpfungen gefallen lassen mußte [7]. Die Statue des Heros in der Nähe dieses Tribunals war aber vielleicht die berühmteste, und gab daher dem Gerichtshofe selbst den Namen. Von dem sogenannten neuen Tribunale wissen wir nichts Näheres; mehr hat sich dafür von der Heliaia erhalten.

Die

7) Siehe Hesych. in Λυκου δεκας, Harpokration und Suidas in Λυκος und den Scholiasten zu Aristophanes Wespen v. 390 seqq., welche für das Athenische Richterwesen klassisch sind. Der Philokleon des Dichters thut ein Gelübde an den Lykus. „Wenn du mich rettest, sagt er, κοὐ μη ποτε σου παρα ταις καλαμαις ενρησω, μηδ' απο παρδω."

Die Heliaia (Ἡλιαία oder Ἡλιαστικὸν nämlich δικαστήριον), das vornehmste der Athenischen Tribunale, worin über alle Staatsverbrechen entschieden wurde, lag auf einem der Sonne offenliegenden Platze, von welcher dasselbe sich nennt, und hat daher seinen Namen von Ἥλιος, nicht von ἁλίζεσθαι, sich versammeln, wie Ulpian bey der Rede gegen den Timokrates meynt. Harpokration, Suidas und aller Etymologen Auslegung widerlegt ihn. Von diesem Worte bildete sich die Benennung für die Mitglieder des Tribunals, Heliasten (Ἡλιασταὶ), für ihr Geschäft ἡλίασις und für das Treiben desselben ἡλιάζειν [8]).

Der Platz, auf welchem die Richter saßen, war mit Tauen umgeben, die ihn einhegten (περισχοινίσματι), nachdem der Archon König es geheißen, und die Thesmotheten die Richter verlooßt hatten. Der Raum, welcher jene umfaßte, ist gewiß vom Julius Pollux, (vielleicht durch eine falsche Leseart) zu gering angegeben, wenn er nur funfzig Fuß umfassen soll. Ein solcher Raum hätte die Zahl der Richter nicht gefaßt. An den Tauen standen Gerichtsdiener, (ὑπηρέται), um jeden uneingeweihten (ἀνεπόπτευτος) abzuwehren. Die Pforten, (θύραι nennt sie Julius Pollux),

 oder

8) Siehe *Aristophan.* Equit. v. 255. Lysistr. v. 381. und Harpocration in Ἡλιαία.

oder vielleicht richtiger die Schranken, oder das Gitterwerk vor den Gerichtshöfen heißen κιγκλίδες, bey den Römern valvae concellatae.

Die Richter hatten zwey eherne Steine (ψήφους), einen durchlöcherten oder verdammenden, und einen nicht durchlöcherten oder lossprechenden, deren einen sie beym Abstimmen in eine der beyden nahestehenden Urnen (κάδοι oder καδίσκοι) warfen, bey welchen ein Herold stand, um darauf Acht zu geben, daß nicht etwa von Jemanden zwey Steine zugleich hineingeworfen wurden. Von den beyden Urnen war die eine von Erz, die andere von Holz; die erstere für die lossprechenden, und die andere für die verdammenden Steine. Auf der ehernen Urne lag eine Art Deckel (ἐπίθημα), welcher nur die Oeffnung für einen Stein gab, und auch schon dadurch das Zugleichhineinwerfen mehrerer verhinderte. 9)

Die Zahl der Richter in der Heliaia betrug fünf hundert, wie Julius Pollux l. l. sagt. Sollte die Zahl bey wichtigen Processen verdoppelt, oder verdreyfacht werden: so wurden die Mitglieder noch eines und mehrerer Tribunale hinzu genommen; und so finden wir

Hes

9) Diese Notizen sind besonders aus Jul. Pollux, l. l. segm. 123, seqq. genommen. Damit vergleiche man über einzelne Ausdrücke Demosthenes in Aristocr. p. 778. edit. Reiske und Aristoph. Vesp. v. 124. 320. 832. [illegible] seqq.

Heliastengerichte von tausend und von tausend fünf hundert Mitgliedern. Es ward bey jedem wichtigen Proceß durch einen Volksbeschluß vorher festgesetzt, wie viel Tribunale zusammen stoßen sollten, wie aus Demosthenes Rede gegen den Timokrates hervorgeht. [10]) Es ist daher wahrscheinlich, daß der Richter in den übrigen Dikasterien wahrscheinlich auch in jedem fünf hundert waren, so daß also für sechs Civilgerichte drey tausend und für zehen fünf tausend Richter herauskommen würden. [11]) Wenn wir uns denken, daß diese nach dem Verlauf eines Jahres andern Platz machten: so hat gewiß keine Stadt der Welt je mehr Richter gehabt, als Athen. Man darf hoffentlich sagen „weit mehr Richter, als Verbre-

 cher

10) Siehe außer Jul. Pollux l. l. auch Demosthen. in Timocrat. pag. 702 edit. Reiske und Ulpian z. d. Stelle; ferner Dinarch. in Demosthen. pag. 72. Auch Plutarch in Pericle läßt einen Proceß entschieden werden ἐν δικασταῖς χιλίοις καὶ πεντακοσίοις. Unter den dreyßig Tyrannen ist ein Proceß von 2000 Richtern. Siehe Lys. in Agorat. p 466. Und 6000 Richter sind in einer Sache παρανόμων vereinigt; siehe Andocid. de myster. p. 253.

11) Aristophanes (Vesp. v. 660) sagt geradezu 6000 Richter, und berechnet darnach die Ausgaben, welche sie dem Staate machen, wenn jedem derselben für zehen Monate von dreyßig Tagen, täglich drey Obolen gezahlt werden. Er nimmt nur zehn Monate an, weil zwey des Athenischen Jahres mit Festen hingiengen. Siehe darüber § 5.

cher". Man müßte denn, durch manche Proben Atheniſcher Gerechtigkeitspflege erbittert, von dieſen Richtern ſo nachtheilig denken, daß man ſie in der Zahl der Atheniſchen Verbrecher obenan ſetzte. — Warum wollte indeſſen Solon und die Atheniſche Verfaſſung eine ſo große Zahl von Richtern? — Um zu verhüten, daß ſie nicht ſo leicht beſtochen würden[12]. Perikles vermehrte ihre Zahl, um dem ärmern Bürgerpöbel etwas zu verdienen zu geben.

§ 4.

Von den Eidesleiſtungen der Richter und namentlich der Heliaſten. Eidesformel.

Wenn die Looſung zu den Richterſtellen geſchehen war: ſo leiſteten die neuen Richter für das nächſte Jahr einen feyerlichen Eid, und zwar in einer Gegend oder auf einem Platze Athens, welcher Ardettus hieß. Dies iſt der Name eines alten atheniſchen Heros, welcher einſt das aufrühriſche Volk durch Eide zur Eintracht bändigte.[13] Der Platz ſelbſt lag nach dem Heſychius nahe an dem Jliſſus und dem Panathenaiſchen Stadium. Sie ſchwuren ihn bey dem vaterländiſchen Apollo, bey der Ceres und

12) Siehe *Xenophon* de Athenienſ. republ. cap. 3, § 7, welcher dies aber nicht ohne Jronie anzuführen ſcheint.

13) Siehe Julius Pollux l. l. ſegm. 122. cf. Harpocration und Suidas in Ἀρδηττος.

und beym Jupiter dem Herrscher: und ihr Eid gieng im Allgemeinen dahin, daß sie über die Dinge, über welche es verfaßte Gesetze gebe, nach den vorhandenen Gesetzen richten wollten; worüber es aber keine Gesetze gebe, darüber wollten sie nach den gerechtesten Grundsätzen entscheiden (σὺν γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ). Auch die Richter selbst schwuren sich dies oder etwas ähnliches gegenseitig. Dieser gegenseitige Eid hieß daher ἀμφιορκία.[14])

Vor dem Eide der übrigen Richter zeichnete sich der Eid der Heliasten, als der wichtigste aus, da das Tribunal derselben das bedeutendste war. Er ist uns ganz aufbewahrt, und auch deswegen eine wichtige Urkunde, weil wir aus ihm manches über den Geschäftskreis der Athenischen Richter kennen lernen. Wir lesen ihn in der Rede des Demosthenes gegen den Timokrates (pag. 481. oder 746. Volum. I. edit. Reiske.)

Eid der Heliasten.

Ich will nach den Gesetzen und den Volksbeschlüssen der Athener und nach den Beschlüssen des Raths der Fünfhundert den Urtheilspruch fällen. Nie will ich dafür stimmen, daß ein Alleinherrscher sey, oder eine Oligarchie Statt finde; noch will ich darein willigen, wenn Jemand die Volksherrschaft von Athen zerstört,

 oder

14) Dies sagt Jul. Pollux l. l. cf. Hesych. unter ἀμφιορκία.

oder für die Aufhebung derselben spricht oder stimmt. Auch will ich es nicht zugeben, daß die Gläubiger durch eine allgemeine Schuldentilgung um ihr Eigenthum kommen (τῶν χρεῶν τῶν ἰδίων ἀποκοπάς), noch daß eine neue Vertheilung der Aecker und der Häuser vorgenommen werde. Die wegen irgend eines Vergehens ausgetretenen (Φεύγοντας) will ich nicht wieder ins Vaterland führen, noch diejenigen, welche das Leben verwirkt haben. Eben so wenig will ich die, welche bleiben dürfen, gegen die bestehenden Gesetze und Beschlüsse des Volks und des hohen Raths der Athener, aus dem Vaterlande vertreiben. Etwas der Art will ich weder selbst thun, noch einem andern zu thun gestatten. Auch will ich keine obrigkeitliche Person zu irgend einer neuen Würde bestellen, wenn sie noch für ein früheres Amt die Rechenschaft schuldig wäre; es mag nun entweder einer von den neuen Archonten seyn, oder ein Hieromnemon, oder einer von denen, welche mit den neuen Archonten an demselben Tage ihr Amt erloosen, oder ein Herold, oder einer von der Gesandtschaft, oder einer von den Synedren. Noch will ich zugeben, daß derselbe Mann zweymal dasselbe Amt bekleide, oder daß derselbe Mann zwey obrigkeitliche Würden in demselben Jahre verwalte; noch will ich in meinen Verhältnissen als Heliast (τῆς Ἡλιάσεως ἕνεκα) Geschenke nehmen; weder ich selbst, noch soll ein anderer mit meinem Wissen sich für mich oder für sich selbst bestechen lassen; auch nicht auf eine versteckte Weise, oder durch Ränke. Ich bin nicht unter dreyßig Jahre alt. Ich werde den

den Kläger und den Beklagten gleich unpar-
theyisch anhören; und ich will stets darüber
meine Stimme geben, worüber die Klage ist.
Ich rufe hierüber zu Zeugen an Zeus, Poseidon,
Demeter, und wünsche Verderben herab auf
mich und mein ganzes Haus, wenn ich etwas
von dem übertrete; wenn ich aber recht schwöre,
alles Heil und Glück."

Nach der Verjagung der dreyßig Tyrannen
ward noch wahrscheinlich der Zusatz gemacht,
den uns Andocides περὶ μυστηρίων pag. 12.
aufbewahret hat, und den wahrscheinlich alle
Richter leisteten: „Ich will des vergangenen
Bösen nicht mehr gedenken, noch will ich zuge-
ben, daß es ein anderer thue. Ich will Recht
sprechen nach den bestehenden Gesetzen."

Ohne Zweifel lautete der Eid der übrigen
Richter in der Hauptsache eben so; und es fehlte
vermuthlich weiter nichts, als der Punkt von
den obrigkeitlichen Würden, und der Rechen-
schaft von der Verwaltung der frühern Aemter,
worauf die Heliasten halten sollten. Denn dies
gehörte bekanntlich nicht vor das Forum der
übrigen Richter [15].

Nr 5 §. 5.

15) Man vergl. über diesen § Petit. de Legg. Attic.
Lib. IV. Tit. I. cum commentar. und *Matthiae*,
welcher im zweyten Theil seiner Abhandl. de ju-
risdictione Atheniensium pag. 255. seqq. mehrere
korrumpirte Stellen des Eides mit Glück verbes-
sert hat.

§ 5.

Besoldung der Richter nach Perikles Zeiten eingeführt, und an der Lykussäule von den Kolakreten ausgetheilt.

In den ältern Zeiten bis auf Perikles ward, wie wir bey den Epheten gesehen haben, den Richtern kein Sold gegeben. Kallistratus, ein Zeitgenosse des Perikles, welcher vermuthlich, wie Ephialtes, die Plane und politischen Maaßregeln des Perikles durchsetzen mußte, führte zuerst die Besoldung mit einem Obolus ein; daher man sprichwörtlich sagte: „Parnyes (diesen Beynamen hatte man ihm, ich weiß nicht aus welchem Grunde, gegeben) hat den Obolus erfunden (Ὀβολὸν εὗρε Παρνύτης)". Von dem einen Obolus kam es bald zu zweyen, selbst zu dreyen (τριώβολον), und der Komiker Aristophanes spielt bey mehreren Gelegenheiten auf diese Besoldung an; z. B. in den Wolken (v. 861), wo es nur ein Obolus ist, in den Fröschen (v. 140), wo es zwey sind, in den Wespen (v. 308 u. 1116), wo es drey sind. Aus einigen Stellen der Scholiasten zu diesen Stücken, möchte man schließen, daß zuletzt gar noch einmal so viel, eine Drachme, welche sechs Obolen enthielt, gegeben wurden.

Wiewohl selbst diese Summe, (etwas über 5 gr. Preußisch) für den einzelnen etwas geringes waren, wenn wir sie mit den neueren Sporteln vergleichen: so mußte die Menge der Richter doch dazu dienen, die Staatskasse,

aus

aus welcher die Gelder genommen wurden, zu erschöpfen. Aristophanes in den Wespen (v. 660) berechnet nur zehn Monate, weil zwey des Athenischen Jahres mit Festen hingingen, und auch nur drey Obolen für jeden Richter täglich, und bekommt für sechs tausend Richter die Summe von 150 Talenten heraus. Daß er so gerechnet habe, beweißt uns sein Scholiast, welcher das Rechenexempel ungefähr so ansetzt: „drey Obolen, welche jeder Richter täglich bekommt, machen für dreyßig Tage, die der Athenische Monat enthält, neunzig Obolen oder funfzehn Drachmen; indem sechs Obolen auf eine Drachme gehen. 6000 Richter bekommen daher monatlich 90,000 Drachmen, oder 9000 Minen; da 100 Drachmen auf eine Mine gehen. So viel Minen geben funfzehn Talente, da 60 Minen auf ein Talent gehen. Diese zehn Mal machen 150 Talente, und nach unserm Gelde, wenn wir das Talent zu 1350 rthlr. rechnen, über 200,000 rthlr., was für einen so armen Staat, wie der Athenische, eine erschöpfende Ausgabe seyn, und den eigenen und der Bundesgenossen Untergang herbeyführen mußte.[16]) In dem Redner und noch mehr im Aristophanes finden

16) Es ist mir fast unwahrscheinlich, daß alle Richter täglich bekommen haben, sondern nur die, welche das zweyte Loos getroffen hatte. (Siehe § 1. dieses Abschnitts gegen das Ende) Diese waren ja nur in Thätigkeit gewesen, und hatten ja auch nur den Richterstab, bey dessen Zurücklieferung der Sold ausgetheilt wurde. Siehe das Folgende in diesem §. So würden also doch nur 5000

den sich daher manche bittere Züge, die der Staat an den Unwürdigen rächen sollte, welche ihn mit Nichtsthun beraubten. Besonders bitter ist der Spott in der Ecclesiazus. v. 303 seqq. ausgesprochen, welcher freylich zunächst auf die seit Perikles gleichfalls besoldeten Bürger in den Volksversammlungen geht, aber doch auch auf die Richter angewandt werden kann. Die Stelle lautet so:

„Als noch der edle Mann Myronides 17)
Archont war, hätte keiner wohl gewagt,
Für einen Dienst im Staat Sold anzunehmen.
Da bracht' ein jeder, der da kam, im Säckel
Zu trinken mit, ein Brod, zwey Zwiebelchen
Und drey Oliven. Jetzt verlangen sie,
Wenn sie fürs Allgemeine etwas thaten,
Ein Dreyobolenstück, als hätten sie
Den Straßenkoth hinweg gekarrt."

Diesen Sold bekamen sie am Abend, wenn das Richten geendigt war, indem sie den Prytanen den Richterstab (ῥάβδος) einreichten, welchen sie am Morgen von dem Herolde als ein Zeichen der richterlichen Würde und als ein Surrogat des antik-heroischen Scepters erhalten hatten. Die Richter mußten daher zu rechter Zeit da seyn, ehe der Herold das Zeichen gegeben hatte; sonst wurden sie nicht mehr ange-

5000 höchstens zu rechnen seyn; 500 nämlich für jedes der zehn Gerichte.

17) Dieser Myronides kommt vor Thucydid. lib. I. cap. 105, und Demosthen. in Timocrat. pag. 742 edit. Reiske.

genommen, und hatten daher auch für den Abend keinen Sold zu hoffen. Ausgetheilt wurde der Sold bey der Statüe des Lykus, was schon oben gesagt worden ist; von Beamten, welche Kolakreten (κωλακρέται) hießen; daher der Richterlohn selbst von dem Komiker „die Milch der Kolakreten" heißt. [18]) Gewöhnlich erhielten je zwey eine Drachme, um das Wechseln zu vermeiden. Diese Kolokreten sind nach dem Suidas Rentmeister (ταμίαι) der Richterbesoldungen und der Ausgaben für gottesdienstliche Dinge. Hesychius führt indessen an, daß sie nach dem Glauben Anderer nur mit dem Richterwesen zu thun hatten, worin er aber von andern widerlegt wird; und Julius Pollux setzt über sie hinzu, daß sie aus der Zahl der Pentakosiomedimnen durch das Loos erwählt wurden. Doch deutet auch schon ihr Name darauf hin, daß sie die Ausgaben für das Opferwesen gleichfalls zu berechnen hatten; denn die Priester erhielten durch ihre Vertheilung von den Opferthieren die Felle und die Schinken (κῶλαι).

Wiewohl in der Stelle des Aristophanes, wenn von Richtern die Rede ist, meistens Heliasten genannt sind; so ist dieser Sold auch den übrigen Tribunalen gemein, welche überhaupt allem Vermuthen nach dieselbe Einrichtung hatten, und sich von dem Heliastenge-

ge-

18) Alle diese Notizen sind aus zerstreuten Bemerkungen der Scholiasten zu Aristophanes, besonders zu seinen Wespen v. 780 seqq. genommen.

richte nur durch den Gegenstand der Processe unterschieden. Daß alle wichtige Staatsverbrechen nur von diesem entschieden wurden, gab ihm einen beneideten Vorrang vor den übrigen. Der Komiker rieb sich natürlich am liebsten an den berühmtesten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schiedsrichtern in Athen. [1])

§ 1.

Was versteht man in Athen unter Schiedsrichtern (διαιτηταί)? Ursprung derselben.

So groß die Zahl der Richter ist, welche wir bereits in Athen kennen gelernt haben: so ist sie doch mit den genannten noch nicht geschlossen. Es giebt in Athen und Attika noch andere Richter, welche wir zum Unterschiede von den übrigen Richtern, Nebenrichter nennen können. Der griechische Name derselben ist διαιτηταί; ihr Urtheilspruch heißt δίαιτα, dies Geschäft treiben διαιτᾷν; der Ort, an welchem sie zuweilen in corpore zusammen kommen,

δι-

1) Man vergleiche hierüber *Petit.* de Legg. Atticis Lib. IV. Tit. 5 nebst dem Kommentar, worin die wichtigsten von den Gesetzen gesammelt sind, welche sich auf diese Art von Nebenrichtern beziehen.

διαιτητήριον, was vor ihre Entscheidung gehört, ist διαιτήσιμον.

Den Ursprung dieser Diäteten kann man sich vielleicht so erklären. Bey der großen Proceßliebe des Athenischen Volks gab es eine Menge von Streitigkeiten, welche entweder zu unbedeutend waren, um sie vor einen eigentlichen Gerichtshof zu bringen (wiewohl sich dazu in Athen die geringfügigigsten Sachen eigneten, da in dem kleinern Parabyston der Eilfmänner, Sachen, deren Gegenstand eine Drachme an Werth hatte, entschieden wurden); oder es waren Rechtssachen, über welche es keine niedergeschriebenen Gesetze gab. Partheyen, welche dies wußten und außerdem die Weitläuftigkeit und Kostbarkeit des Athenischen Processirens vermeiden wollten, wandten sich an erfahrne und gerechtigkeitsliebende Greise ihrer Bekanntschaft, um sich von ihnen Recht sprechen zu lassen. Nach und nach wuchs die Zahl derer, welche die weniger gefährliche Entscheidung von Schiedsrichtern wünschten, und denen gleichwohl Bekanntschaften der Art fehlten, welchen sie sich anvertrauen mochten, oder über deren Wahl sich die streitenden Partheyen, was hier nothwendig war, vereinigen konnten. Der Staat selbst mußte daher ins Mittel treten, und ein förmliches Kollegium von Diäteten organisiren, an welche sich die Partheyen wandten, wenn sie sich wenigstens darüber vereinigt hatten, lieber von Schiedsrichtern, als von den Civilgerichten, ihre Sentenz zu empfangen.

§ 2.

§. 12.

Es gab in Athen zwey Gattungen von Diäteten; selbstgewählte und durch das Loos erwählte. Verfassung der letzteren.

So mußte es daher in Athen bald Schiedsrichter von doppelter Art geben. Die ersteren waren von den streitenden Partheyen aus der Zahl ihrer älteren Bekannten genommen; indem beyde Theile sich über sie vereinigt hatten. Sie hießen daher angenommene (διαιτηταὶ αἱρετοὶ), und thaten, was man von ihnen wünschte, ohne Sold und Gewinn. Ihr Ausspruch bezweckte, beyde Partheyen in Frieden zu stellen; und daher nennt man sie auch die vermittelnden, oder ausgleichenden Richter (διαλλακτήριους). Es gab sogar, um dem ewigen Streiten und Processiren zu steuern, ein Gesetz darüber, daß von diesen selbstgewählten Schiedsrichtern keine Apellation an die Volksgerichte statt finden sollte. Demosthenes hat dies Gesetz in der Rede gegen den Midias (pag. 545. edit. Reiske) aufbewahrt. Es heißt so:

„Wenn Menschen Privatstreitigkeiten mit einander haben, und sich irgend einen zum Schiedsrichter wünschen: so können sie sich dazu wählen, wen sie wollen. Wenn sie sich aber einen gemeinschaftlich erwählt haben: so sollen sie sich bey der Entscheidung desselben beruhigen, und ihre Streitsache nicht einem andern Gerichtshofe vorlegen, sondern der Urtheilspruch des Diäteten soll gültig seyn."

Die

Die zweyte Gattung bestand aus rechtlichen Greisen, welche unter Autorität des Staats durch das Loos gewählt waren; daher heißen sie zum Unterschiede der ersteren Gattung διαιτηταὶ κληρωταί. Sie waren wenigstens funfzig, gewöhnlich sechzig Jahre und drüber alt,[2]) und wurden in dem Monat Skirrhophorion, dem letzten des Atheniſchen Kalenders, zugleich mit den übrigen Richtern für das nächste Jahr bestimmt. Aus jeder einzelnen Atheniſchen Tribus wurden vier und vierzig bestellt; die Zahl des ganzen Kollegiums derselben betrug daher für alle zehn Tribus zusammen vierhundert und vierzig in Athen. Sie hatten einzeln, d. h. wahrscheinlich je vier und vierzig für Mitglieder aus derselben Tribus [3]) und auch im ganzen Kollegium Gerichtssitzungen, da sie eine eigene Benennung für ihren gemeinschaftlichen Versammlungsort (διαιτητήριον) hatten.

Die Sachen übrigens, worüber ein Spruch von ihnen verlangt ward, wurden unter sie verlooset (siehe Jul. Pollux l. l.), und der war ehrlos, wer etwa aus Partheylichkeit, oder um Feindschaft zu vermeiden, über die Sache, wel-

2) *Jul. Pollux* lib. VIII. cap. 10 will sie über sechzig Jahr alt; Suidas bey d. W. ist mit funfzig zufrieden.

3) Siehe Demosthenes in Euergum et Mnesibulum (pag. 1142 edit. Reiske), wo es heißt: ὁι τὴν Ὀινηΐδα καὶ τὴν Ἐρεχθηΐδα διαιτῶντες ἐνταῦθα κάθηνται.

welche ihm durch das Loos zugeworfen war, keine Erkenntniß geben wollte. Nur Bürgern mit vollem Rechte wurden schiedsrichterliche Urtheilsprüche vergönnt; Fremde hatten diese Wohlthat nicht, und mußten sich an die Civilgerichte wenden. Ehemals, sagt Jul. Pollux, durften keine Processe bey dem letztern anhängig gemacht werden, ehe man sie nicht der Entscheidung der Schiedsrichter vorgelegt hatte; wenn nämlich die Sache über zehn Drachmen betrug. War sie unter dieser Summe: so hatten die Vierzigmänner die Entscheidung, wie wir schon im vorigen Abschnitt bey § 2. gesehen haben. Auch noch späterhin ward das Recht, sich an sie wenden zu dürfen, als etwas wohlthätiges angesehen. So sagt Demosthenes in Androtion. (pag. 601. edit. Reiske) „Mache wegen Diebstahls den Proceß bey den Diäteten anhängig, und du wirst nicht Gefahr laufen." Wahrscheinlich also verfiel man bey ihnen nicht in die Strafe, welche sonst auf eine ungerechte Anklage gesetzt war. Jedoch muß es Rechtsfälle gegeben haben, worüber man bey ihnen die Klage nicht anbringen durfte. Dies sagt Ulpian zum Demosthenes gegen den Midias in der von den Diäteten handelnden Stelle.

Uebrigens sind in Absicht ihrer mehrere Verordnungen vorhanden, welche besonders aus Demosthenes gegen den Midias und dessen Ausleger Ulpian l. l. hervorgehen z. B.

„Die Diäteten sollen bis zum Abend in ihrer Gerichtsstätte bleiben; und wenn der Be-

Beklagte nicht erscheint, so sollen sie dem Gegner, welcher da ist, die streitige und abgeurtheilte Sache (καταδίκην) zusprechen."

Jedoch waren sie gebunden, ihrer Sentenz durch die Beystimmung des Archonten Gewicht zu geben; und wer von ihnen dies versäumt hatte, dem durften, wie das von Midias gegen den Strato ausgehende Beyspiel beweist, gefährliche Chikanen gemacht werden. Ihre Sitzungen hielten sie an öffentlichen Orten, nach Demosthenes in Stephan. α (pag. 623) in der Stoa Poikile, nach ebendemselben in Neaeram (pag. 727) an einem heiligen Orte (ἐν τῷ ἱερῷ). Sie bekamen auch eine Art von Sporteln. Der Kläger mußte gleich bey der Einführung der Klage eine Drachme geben, welche Diastasis hieß; eben so viel bekamen sie von der Gegenparthey, welche sich ihrer Entscheidung unterwarf (ὑπὲρ τῆς ἀντωμοσίας) Jul. Poll. l. l. An einer andern Stelle dieses Schriftstellers, lib. 8. cap. 6. heißt die erstere Drachme auch Parastasis, was die Grammatiker auch mit Demetrius Phalereus bestätigen, welcher sie eben so nennt.

Von der Sentenz dieser durch das Loos bestellten Diäteten konnte man an ein Volksgericht appelliren, was bey den Selbstgewählten nicht geschehen durfte. Dies sagt *Lucian* in Abdicato c. 11. ganz bestimmt, und das Argumentum der Demosthenischen Rede gegen den Kallippus bestätigt dies. Wenn aber ein Diätet in seiner gerichtlichen Entscheidung der Ungerechtigkeit und Partheylichkeit überführt

 wer-

werden konnte: so war er ehrlos, was aus der Demosthenischen Rede gegen den Midias l. l. und deren Ausleger hervorgeht. Sie legten daher alljährlich in dem letzten oder vorletzten Monat des Athenischen Jahres (entweder im Thargelion, oder im Skirrhophorion, wie dies aus dem Demosthenes l. l. und Ulpian nicht ganz klar hervorgeht) Rechenschaft von ihrer Amtsführung ab. Wahrscheinlich geschah dies an dem letzten der Tage (τριακάς) des Monats Thargelion, welcher zu der ersten νουμηνία des Skirrhophorion gerechnet wurde. Uebrigens war zwischen ihnen und den förmlichen Civilrichtern dies der vornehmste Unterschied, daß sie nicht sowohl nach dem strengen Rechte (dem ἀκριβοδίκαιον), sondern nach den Forderungen der Billigkeit der Richter, indessen nach den vorhandenen Gesetzen, urtheilten. Der Diätet sahe nach dem Aristoteles (lib. I. Rhetor. c. 13) auf das ἐπιεικές; der Richter auf das Gesetz, und deswegen erfand man jenen.

Zweyter Artikel.

Gerichtsform und Proceßordnung in Athen, sowohl für die Staatsverbrechen, als Privathändel, nebst der Anführung der vornehmsten gangbaren Rechtshändel beym der Gattungen in Athen.

Einleitung.

Nachdem wir sowohl die Kriminal- als Civil-

vilgerichtshöfe in Athen kennen gelernt haben, liegt es uns ob, zu zeigen, erstlich: wie ward in Athen ein Proceß eingeleitet und geführt, und welches waren die gangbarsten Rechtshändel, deren Untersuchung die Gerichtshöfe beschäftigte? Bey den Kriminalgerichten haben wir bereits diese Frage beantwortet. Da der Gegenstand derselben schon durch ihre Benennung klar hervorsprang, konnte kein Zweifel darüber statt finden: und die Art und Weise der Verhandlung ist beym Areopagus, wie ich hoffe, deutlich und ausführlich genug gezeigt worden. (Siehe den ersten Abschnitt dieses Kapitels § 5 und 6.)

Wir haben es daher hier nur mit den Civilgerichten zu thun und mit den gerichtlichen Verhandlungen, welche von diesen entschieden zu werden pflegten. Es müssen hier indessen zwey Gattungen der letztern genau unterschieden werden; da sie eben so sehr durch ihren Gegenstand, als durch die Art, wie dieselben verhandelt wurden, verschieden waren. Dies sind

1) öffentliche Rechtshändel, deren Gegenstand sich auf den Staat, dessen Verwaltung, Sicherheit und Freyheit bezieht (causae publicae);

2) Privatrechtshändel, deren Gegenstand sich auf die Freyheit, das Eigenthum und die Rechte der einzelnen Bürger [illegible].

Wir werden daher in dem ersten Abschnitte

 die=

dieses Artikels den Begriff der öffentlichen Rechtshändel festsetzen, dann die vornehmsten Rechtshändel dieser Gattung, welche in Athen gangbar waren, historisch aufführen, und die Art und Weise auseinander setzen, in welcher bey diesen Händeln Rechtens verfahren wurde. Im zweyten Abschnitt werden wir eben dies von den Privathändeln darzuthun bemüht seyn; und indem wir die geläufigsten Verhandlungen und Gerichts-Chikanen aufführen, werden wir Gelegenheit nehmen, manche eigenthümliche Ausdrücke der Athenischen Gerichtssprache zu erklären.

Erster Abschnitt.

Von den öffentlichen Rechtshändeln in Athen.

§. 1.

Was versteht man in Athen unter öffentlichen Rechtshändeln? Der Begriff derselben schwankt bey den Athenern mehr, als bey den Römern.

Der Begriff der öffentlichen Rechtshändel (γϱαφαί, causae publicae) ist weder bey den Römern, noch bey den Athenern deutlich sicher gestellt; deutlicher indessen noch bey jenen, als bey den Athenern. Wenigstens fielen bey den Römern weniger Processe der Art vor, als bey den Athenern; so wie man überhaupt

bey

bey jenem Volke die Proceßsucht nicht kannte, noch viel weniger diese zum Nationalcharakter gehört. In den bessern Zeiten der Römischen Republik bis zu den Kaysern herab galt es für ein verächtliches Gewerbe, als Ankläger aufzutreten; und wenn Männer in öffentlichen Ehrenämtern wie zuweilen durch Staatsverhältnisse zu gerichtlichen Anklagen sich verpflichtet fühlten, so entschuldigten und rechtfertigten sie sich, als hätten sie durch dies Geschäft eine Befleckung ihrer bürgerlichen Ehre zu befürchten. Ciceros Beyspiel beweißt dies. Selbst da er gegen einen der schändlichsten Menschen, welche je gelebt haben, gegen den C. Verres auftritt, will er lieber für den Sachwalter der Sicilier, als für den Ankläger des Verres angesehen seyn. Eben so nennt sich derjenige, welcher der Bewandniß der Sache nach als Ankläger auftreten sollte, lieber einen Vertheidigungsredner für den Beklagten. Obgleich diese Vertheidigung nicht ganz glücken kann, wenn nicht ein Verbrechen, welches nur zwischen dem Ankläger oder dem Beklagten heimisch seyn muß, jenem zugewälzt wird: so unterlassen sie es doch, als Gegenkläger aufzutreten, sondern begnügen sich, so einleuchtend als möglich, die Unschuld ihres Beklagten darzuthun, unbekümmert zu zeigen, wer des vorschwebenden Verbrechens schuldig sey. Und wiewohl es bey den Römern, wie bey den Athenern, jedem Bürger frey stand, gegen den Verletzer der Ehre und des Eigenthums des Staats, als öffentlicher Ankläger aufzutreten: so widerstrebt es einmal dem Römischen Nationalcharakter; kein rechtlicher Mann drängt

 sich

sich dazu, wiewohl es oft bey den schändlichen Bedrückungen, welche sich die Römischen Großen mit ihren Begleitern und Officieren erlaubten, wünschenswerth gewesen wäre, durch eine freymüthige und nachdrückliche Anklage den Verbrecher zu schrecken. Proceßsucht lag ihnen fern; und es war weit leichter in Rom, bey der schlechtesten Sache einen Vertheidiger zu finden, als für die rechtlichste Anklage einen Sachwalter [1]).

Bey den Athenern war dies ganz anders. Sie klagten weit lieber an, als sie vertheidigten; und wer angeklagt war, begnügte sich nur dann, seine Vertheidigung zu führen, wenn es ihm nicht möglich war, eine Gegenklage auf seinen Ankläger zu wälzen, und aus dessen γραφή ihm eine ἀντιγραφή zu-
rück

1) Ein sonst wackerer Bürger, Hortensius, welcher einen Verres vertheidigt; Cicero selbst, welcher für den Mörder Milo und für den raubsüchtigen Gabinius auftritt; Julius Cäsar, welcher für den Catilina und dessen Mitverschworene redet, und viele andere, geben den Beweis für diese Behauptung, welche durch die (bis auf eine) nicht gehaltenen Philippischen Reden des Cicero, und durch die, in welchen sich Privatfeindschaft ausspricht, oder die Amtsverhältnisse dringend nothwendig machen, nicht entkräftet wird. Vielleicht aber dürfte man den Römern im Allgemeinen eben so Raubsucht und gewaltthätiges Umsichgreifen, besonders in den Provinzen, zur Last legen, als den Athenern, die Proceßsucht. Die Römer schonten einander, weil jeder sich selbst geschont zu sehen wünschte.

rück zu geben. Selbst Chikanen und Gesetzverdrehungen erlaubte man sich, um seiner Sache diese Wendung zu geben. Wiewohl die letzteren bey den Privathändeln am geläufigsten waren: so fanden sie sogar auch bey den öffentlichen Rechtshändeln (den caussis publicis) statt; und besonders bey der Untersuchung der Frage, ob ein Vergehen zu der ersteren, oder zu der letzteren Gattung gehöre.

Hierüber hätte natürlich keine Frage statt finden können, wenn der Begriff dessen, was unter einem öffentlichen Rechtshandel zu verstehen sey, festgestanden hätte. Im Allgemeinen gehörten nicht nur alle diejenigen Verbrechen hierher, welche gegen die Ehre, Freyheit, Sicherheit und gegen das Eigenthum des Staats gerichtet waren, und die unsere neueren Gesetzbücher unter Staatsverbrechen aufführen; sondern auch alle Arten von Mordthaten, durch welche sich der ganze Staat entweiht glaubte; ferner alle Arten von Beleidigungen der obrigkeitlichen Personen in ihren Amtsverhältnissen, Widersetzlichkeit gegen dieselben, Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen und amtlichen Ehre, Kränkungen der allgemeinen Staatsreligion, Unterschleife der öffentlichen Einkünfte und Staatsleistungen, und Verbrechen gegen die unumschränkte Herrschaft und Majestät des Volkes, gegen die Verwaltung des Kriegswesens sowohl in der Land- als Seemacht, Einschleichen in die bürgerlichen Rechte des Staats. Kurz, man zog, um der Anklage an

 Furcht-

Unterthänigkeit zuzulegen, in die Gattung der öffentlichen Rechtshändel jedes Art von Vergehen, bey welchem man glaubte darthun zu können, daß es in näherer, oder entfernterer Berührung auf das Staatswohl nachtheilig einwirke.

Die näheren Beweise hiervon werden zum Schlusse dieses Artikels, wo von den Gerichtschikanen die Rede ist, aufgeführt werden.

§ 2.

Unter welchen Rechtstiteln werden die gangbarsten öffentlichen Rechtshändel aufgezählt? [a])

Daß die öffentlichen Rechtshändel bey den Athenern γραφαὶ, so wie die Privat-Rechtshändel δίκαι hießen, ist schon oben gesagt worden. Jedoch findet man auch von den öffentlichen Rechtshändeln das Wort δίκη gebraucht, aber nicht umgekehrt γραφὴ für δίκη. Dies sagt Julius Pollux geradezu lib. VIII. cap. 6. segm. 41. Die meisten jener Händel sind klar, wenn sie genannt werden; diejenigen indessen, welche einer näheren Erklä-

a) Ueber die hier vorkommenden Verbrechen siehe besonders *Julius Pollux* lib. VI, c. 36. segm. 151. seqq. und lib. VIII, cap. VI, segm. 40., nach dessen Angabe dieselben in diesem § commentirt sind. Man vergleiche C. *Sigonius* de republ. Atheniens. lib. III, c. I.

klärung bedürfen, sollen dieselben nicht ermangeln.

A. Allgemeine Verbrechen.

Zu den öffentlichen Rechtshändeln, worüber jedem Bürger die Anklage zu führen erlaubt war, gehörten 1) alle Arten des Mordes und absichtlicher Verwundung (φόνος καὶ τραῦμα ἐκ προνοίας); 2) Mordbrennerey (πυρκαϊα), 3) Giftmischerey (φάρμακον); 4) hinterlistige Nachstellung (βούλευσις), welche Benennung nach dem Harpokration für eine doppelte Art von Vergehen gestempelt war. Die γραφὴ βουλεύσεως konnte nämlich nicht nur demjenigen angehängt werden, welcher dem Leben eines anderen hinterlistig nachgestellt hatte; sondern auch gegen denjenigen klagte man unter diesem Titel, gegen welchen man glaubte beweisen zu können, daß er Jemanden unverdient und widerrechtlich unter die Zahl der Staatsschuldner eingeschrieben habe. Die letztere Beschuldigung war in Athen sehr wichtig: denn wer in dem bösen Register stand, dem Staate Abgaben oder Strafgelder schuldig geblieben zu seyn, war ehrlos (ἄτιμος), nebst seinem ganzen Hause, und durfte auf keine Ehrenstelle im Staate wieder Anspruch machen. Die erstere Art der Nachstellung kommt vor in der Rede des Isäus gegen den Euklides, wo gesagt wird, daß der Gerichtshof beym Palladium darüber gerichtet habe, und in der Rede des Dinarch gegen den Pistius, nach welcher die

Klage

Klage in dem Areopagus [illegible]. Die zweite Art, wo es mehr heimtückische Anklage ist, lesen wir in der ersten Rede des Demosthenes gegen den Aristogiton, und in der Rede des Hyperides gegen den Athenogenes [3]).

Ferner gehörten zu den öffentlichen Processen: 5) die Anklage wegen Kirchenraubes (ἱεροσυλία); 6) Versündigung gegen die Götter (ἀσέβεια); 7) Verrätherey (προδοσία); 8) Müssiggang (ἀργία), deren Strafe nach Drako Ehrlosigkeit ist; nach Solon Beraubung der schon übertragenen Ehrenstellen oder der Aussicht, sie je zu bekommen, wenn er dreymal desselben überwiesen wurde; 9) Buhlerey (ἑταίρησις), nach welcher sich Jemand fremden Lüsten hingiebt; 10) Verführung, besonders freygebohrner Knaben, zur Wollust (Φθορά). Von den beyden letzteren Arten des Vergehens giebt die Rede des Aeschines gegen den Timarchus und das von jenem dagegen gegebene Gesetz des Solon die Belege [4]). Gegen die erstere ward nach dem Jul. Pollux l. l. segm. 43., γραφή, δοκιμασία und εἰσαγγελία eingeleitet.

Fer-

3) Siehe Demosthenes in Aristogiton [illegible], pag. 77[?] und pag. 798 edit. Reiske.

4) Hierüber siehe den zwey und zwanzigsten Abschnitt des siebenten Kapitels d. W., in welchem die Gesetze über diese und verwandte Verbrechungen gesammelt sind.

Ferner: 11) Ehebruch (μοιχεία); 12) Ehelosigkeit (ἀγάμιον)[5]; 13) Verweigerung der Kriegsdienste (ἀστρατεία), zu welchen jeder Bürger verpflichtet und zu welchen Jemand schon eingeschrieben war; 14) Desertion (λειποστράτιον); 15) das Vergehen des λειποτάξιον, dessen nach dem Redner Lysias nicht nur derjenige schuldig war, welcher seine Reihe im Heere verließ, sondern auch derjenige, welcher sich dem Dienste im Fußvolke zu entziehen suchte, und lieber unter der Reuterey dienen wollte[6]; 16) Feigheit (δειλία); 17) Schildfortwerfen auf der Flucht (τὸ ῥῖψαι τὴν ἀσπίδα). Für diese drey letzteren Vergehen bestimmte Solon nach der Aeußerung des Ktesiphon deswegen dieselbe Strafe, „auf daß der Bürger, die Gesetze mehr als den Feind scheuend, als ein desto besserer Vertheidiger des Vaterlandes sich zeige. Er bestrafte sie durch die Verweigerung der Theilnahme an den forensischen Geschäften und den öffentlichen Opfern, und verbot es, Bürger mit dieser Schuld behaftet, mit Kränzen zu beschenken[7]. Aehnlich mit den zuletzt ge-

5) Siehe *Jul. Pollux* l. l. und lib. III, c. 3. segm. 46 bis 48. Bey den Spartanern giebt es noch eine δίκη ὀψιγαμίου und κακογαμίου. Siehe oben im 4ten Kapitel.

6) cf. *Lysias* in Alcibiad. minor. περὶ λειποταξ. pag. 420. seqq. edit. Reiske.

7) cf. *Aeschines* in Ktesiphont. pag. 78. und 79. oder Volum. III. pag. 566. edit. Reiske.

genannten Verbrechen war bey denen, welche zu Seediensten angeworben waren, 18) die Vergehung, entweder dem Seedienste sich gänzlich entzogen zu haben (λειποναύτιον), oder 19) der Seeschlacht entwichen zu seyn (ἀναυμάχιον).

B. Processe, welche durch die Athenische Verfassung herbeygeführt wurden.

Aber auch die politische und gerichtliche Verfassung der Athener führte manche Vergehungen herbey, deren Rüge öffentliche Rechtshändel veranlaßte; z. B. 20) falsche Anklage im Allgemeinen, deren Bosheit sich darthun ließ. Dieses Vergehen hieß συκοφαντία, ein Wort, ursprünglich für die Angabe der Feigen gestempelt, deren Ausführung in Athen verboten war; ferner 21) die falsche Beschuldigung, daß Jemand der Staatskasse verschuldet sey (ψευδεγγραφή). Ein Ankläger der Art hatte sich also die vorher erwähnte βούλευσις oder ἐπιβούλευσις zu Schulden kommen lassen. Oder 22), daß einer, welcher vor Gericht gefordert war, nicht erschienen sey (ψευδοκλητεία) [8]. Dann auch 23) Bestechlichkeit, besonders in obrigkeitlichen Verhältnissen, von Bundesgenossen und

8) Ueber beyde Ausdrücke siehe Julius Pollux lib. VI, c. 36. segm. 154. und vergleiche lib. VIII, c. 6. segm. 40. und besonders 49 und 144. Harpokration weicht hierin vom Jul. Pollux ab.

und Feinden des Staats (δῶρα und δωροδοκία), und 24) Bestechung der Richter (δεκασμός). Der Bestochene (δεκαζόμενος) wird daher δώρων, der Bestechende (δεκάζων) wird δεκασμοῦ belangt 9).

Auch Fremde, von unathenischen Aeltern gebohrene, welche sich in das Bürgerrecht einschlichen, oder bürgerliche Vorrechte sich anmaßten, verfielen 25) in den Proceß der Fremdheit (ξενίας); und bestachen sie die Richter, welche ihr Geschlecht und ihre Abkunft untersuchten, in den noch schlimmern 26) der δωροξενία. Fand man bey dieser Untersuchung, daß sie unathenisch und fremde waren: so wurden sie, nach Ulpian bey der Demosthenischen Rede gegen den Timokrates, als Sklaven verkauft 10).

Ein anderes Vergehen war 27) das der Ehrenkränkung, besonders der, welche in Realinjurien bestand (ὕβρις). Mit dem Griechischen Worte ist αἰκία gleichbedeutend, und man konnte in Athen wegen derselben Beleidigung Jemanden ὕβρεως und αἰκίας belangen.

9) Hierüber siehe das Argument zu der Rede des Demosthenes gegen den Stephanus und περὶ παραπρεσβ. pag. 427. edit. Reiske.

10) Siehe hierüber den fünften Abschnitt des siebenten Kapitels des Buchs, welcher von dem Athenischen Bürgerrecht handelt.

gen. Der Unterschied war nur der, daß der Proceß unter dem ersteren Titel ein öffentlicher Rechtshandel, eine γραφή, war, und der unter dem anderen eine δίκη. Der Beleidigte konnte zwischen beyden Verfahrungsarten wählen. Wollte er die tausend Drachmen bey der Anklage wagen, welche er Strafe zahlte, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich gewann, und dafür seinen Gegner in größere Gefahr und Strafe bringen: so machte er aus der Beleidigung eine caussa publica und verklagt ihn ὕβρεως. Wollte er die tausend Drachmen bey der Anklage nicht wagen, und dagegen die Strafgelder seines zu verklagenden Beleidigers selbst bekommen: so verklagte er ihn αἰκίας; und es ist eine caussa privata (δίκη ἰδιωτική). Dies hat Demosthenes in der Rede gegen den Conon pag. 1256. seqq. und besonders gegen den Midias selbst aus einander gesetzt. In der letzteren heißt es pag. 523.: „Wenn ich den Vortheil, welcher mit Privatrechtshändeln verbunden ist, aufgebe, dem Staate selbst die Strafe überlasse, und einen Kampf beginne, von welchem ich nichts gewinnen kann: so darf ich eher auf Euren Dank, als auf Eure Bestrafung rechnen [11]".

Am

11) Der Unterschied zwischen der γραφὴ ὕβρεως und der δίκη αἰκίας ist vom Heraldus (gegen den Salmasius) sehr gründlich aus einander gesetzt in den Animadvers. ad Jus Atticum et Rom. lib. III, cap. 3, XV, seqq.

Anderer Art waren 28) der Proceß ἀγρα-φίου, welcher einem Schuldner der Staats-kasse angehängt wurde, der beschuldigt ward, daß er die Tilgung seines Namens aus dem bösen Register eher bewirkt habe, als er die Zahlung rechtlich geleistet habe. So erklärt diesen Rechtsstreit Demosthenes selbst in der Rede gegen den Theokrines (pag. 1338. edit. Reiske). 29) Der Proceß wegen des unangezeigten und widerrechtlich in Besitz genommenen Bergwerks (ἀγράφου μετάλλου). Was hierbey die Gesetze zu beobachten geboten, darüber siehe das dritte Gesetz des ein und dreyßigsten Abschnitts des siebenten Kapitels d. B. 30) Die Anklage wegen vernachlässigter Rechenschaft von verwalteten Geldern oder Ablegung der Rechnung (ἀλογίου) (nicht von Aemtern oder Gesandtschaftsposten, wovon die Rechenschaft vielmehr εὐθύναι heißt, so wie die ihrer Wahl vorangehende Prüfung, ob sie zu den Aemtern tüchtig sind, δοκιμασία genannt wird). 31) Die Anklage wegen Gesetzunfugs (παρανόμων), worüber oben im ersten Abschnitte des siebenten Kapitels ausführlich gehandelt ist.

Hierzu kommen noch folgende gerichtliche Verfügungen:

1) die der προβολή, eine Art von fiskalischer Untersuchung, welche gegen denjenigen eingeleitet ward, welcher etwas boshaftes gegen die Sicherheit des Volks unternommen

haben sollte, und dasselbe durch seine Ränke berückt hatte. Gegen einen Menschen der Art wurden vom Volke und den Besserdenkenden προβολαι beschlossen; wie Lysias nach Julius Pollux segm. 46. beydes (sowohl den singularis als pluralis des Worts) unterschieden hat in der Rede gegen den Theosdotides. Diese προβολή ist also in so fern eine caussa; weil darüber von Richtern erkannt wurde, indem das Volk Sachen der Art gewöhnlich Richtern übertrug: sie ist aber auch zugleich schon eine Verfügungsart des Anklägers, welche die Gesetze genehmigen [12]).

2) Die der ἀπογραφή, nach welcher Jemanden Schuld gegeben wurde, daß er von den ihm anvertrauten öffentlichen Geldern etwas behalten habe. Wer sich dagegen vertheidigte, suchte daher zu beweisen, daß die ἀπογραφή nicht mit Recht gemacht sey, so wie in der Rede des Demosthenes gegen den Nikostratus geschieht [13]). War das letztere erwiesen: so zahlte der Ankläger, wie nach jeder mißlungenen Anklage zu einem öffentlichen Rechtshandel, tausend Drachmen Strafe.

3) Endlich die der ἀπόφασις, worunter man

12) Siehe *Xenophont.* Histor. Gr. lib. I. c. 7. § 39. und Harpokration unter προβολαῖς, und vergleiche § 4., wo die προβολή noch einmal vorkommen wird.

13) Siehe *Demosthen.* l. l. im Anfange der Rede pag. 1246. edit. Reiske.

man die Auseinandersetzung des Vermögenszustandes eines anderen verstand, welchen man entweder in seinen Abgaben an den Staat steigern, oder zwingen wollte, seinen Vermögenszustand gegen den eines anderen umzutauschen, oder die ἀντίδοσις sich gefallen zu lassen, von welcher in dem eilften Abschnitte des siebenten Kapitels, D. über die Güterumtauschung, die Rede gewesen ist.

§. 3.

Wie wurden die öffentlichen Rechtshändel eingeleitet und geführt? Von wem und bey wem? Welche obrigkeitlichen Personen nahmen die Klagen an, und welche Klagen jede derselben?

Es ist schon oben gesagt worden, daß in allen denjenigen Verbrechen, welche zu einem öffentlichen Rechtshandel berechtigten, Mord, Hochverrath, Versündigungen gegen die Götter und Staatsverbrechen jeder Art, ein jeder Bürger die Befugniß hatte, als Ankläger aufzutreten. Wer da wollte (ὁ βουλόμενος) konnte es, wie es in der Sprache der Athenischen Gesetze heißt. Daher kam es, daß sich mit dem Geschäfte, als Ankläger aufzutreten, sowohl brave Leute aus Patriotismus, als tückische Zungendrescher aus Bosheit abgaben. Der Redner Lykurg, überall gefürchtet und gehaßt, ist ein Beyspiel der ersteren; aber leider war die Klasse der zweyten Gattung bey weitem zahlreicher. Und wiewohl in Athen, wie in Rom, der Grund-

satz gilt, daß wo kein Kläger ist, auch kein Richter sey: so traf es in Athen wohl nicht leicht, daß es an dem ersteren fehlen konnte. Schwiegen auch selbst die Patrioten, die Sykophanten schrieen dafür desto lauter.

Die Anklage (γραφή) selbst ward bey einem der Archonten eingegeben, vor dessen Forum sie zu gehören schien. Nicht jeder Archont durfte jede Klage annehmen, und vor das Volk bringen; sondern die einzelnen Gattungen von Klagen hatten, so wie ihr eigenes Forum, auch einen eigenen Archonten nöthig, um eingeleitet zu werden [14].

1) Der erste Archont hatte die Sachen der Waisen, besonders der bruderlosen Erbtöchter, mit deren Hand zugleich ihrem Manne das Vatergut derselben zufiel (τῶν ἐπικλήρων); alle Vormundschaftssachen, in so fern er den Waisen Vormünder setzte, und Rechenschaft von ihnen forderte; Klagen der Kinder über Verstandesverwirrung der Aeltern; und Klagen der Aeltern über lieblose Behandlung ihrer Kinder; Angebungen (φάσεις) von Betrügereyen im Bergwesen und in der Aus- und Einfuhre, von Bervortheilungen der Zölle des Staats durch Schleichhandel u. s. w. [15].

2)

14) Dies nannte man die ἡγεμονία δικαστηρίου. Siehe Harpokration und Suidas bey d. W. und Aeschines in Ctesiphont. pag. 400.

15) Siehe Suidas in ἡγεμονία δικαστηρ. und Jul. Pollux lib. VIII, sect. 89.

2) Bey dem Archon König mußten alle Klagen über Irreligiosität und Versündigungen gegen die Staatsreligion angebracht werden, so wie er auch die Streitigkeiten einzelner Familien über erbliche Priesterwürden, und die der Priester selbst zu schlichten hatte. (Siehe Suidas und Pollux l. l.)

3) Der Archon Polemarch nahm die Klagen an zwischen Einheimischen und Fremden, und über Vernachlässigung bey übernommenen Pflichten, welche ein Theil dem anderen zu leisten hatte; ferner gegen Fremde, welche sich keinen Patron (προστάτης) unter den Athenischen Bürgern gewählt hatten, d. h. die δίκας ἀπροστασίου und der Abtrünnigkeit ἀποστασίου [16]).

4) Die sechs Thesmotheten nahmen die Klagen an gegen Fremde, welche sich in das Athenische Bürgerrecht eingeschlichen hatten, ohne zu Bürgern gemacht zu seyn (die δίκας τῆς ξενίας), oder die sich durch Bestechungen das Athenische Bürgerrecht zu verschaffen suchten (τῆς δωροξενίας); ferner Klagen über gerichtliche Betrügereyen (συκοφαντίας), Bestechungen der Richter, der Zeugen; über Staatsschuldner. Sodann hatten sie die Prüfung der designirten Archonten des nächsten Jahres (die δοκιμασία), und besonders der

16) Siehe den siebenten Abschnitt des siebenten Kapitels.

Gesetze, so wie sie alle Processe über die verfassungswidrige Einführung neuer Gesetze (δίκας παρανόμων) einleiteten, dann die Sachen der Bundesgenossen u. s. w. [17]).

Außer den neun Archonten hatten noch andere obrigkeitliche Personen die Einführung gewisser Rechtshändel, und die sich in so fern jenen unmittelbar anschließen. Es nehmen demnach

5) die zehn Strategen Processe über die Bürgerleistungen an, über die Trierarchie, über den Vermögens-Umtausch (die ἀντίδοσις), und über die Verweigerung des Kriegsdienstes (ἀστρατεία) [18]).

6) Die Eilfmänner (οἱ ἕνδεκα) nahmen Klagen an gegen Diebe und Raufbolde, und bestraften die Ueberwiesenen; die Leugnenden stellten sie vors Gericht. Siehe Jul. Pollux lib. VIII, sect. 102.

Endlich 7) die Vierzigmänner (οἱ Τεσσαράκοντα), welche die Ortschaften von Attika zu bereisen hatten, richteten über alle kleine Streitigkeiten, welche nicht über zehn Drachmen giengen. Giengen sie darüber: so übergaben sie dieselben der Entscheidung der Diäteten-Klas

17) Siehe *Jul. Pollux* lib. VIII, sect. 88.

18) Siehe Suidas und Lysias in Alcibiad. pag. 557.

Klagen wegen Schläereyen leiteten sie bey dem Civilgerichten ein [19]).

Diese drey letzteren Gewalten hatten es in Athen selten mit öffentlichen Rechtshändeln zu thun, gewöhnlich nur mit Privatstreitigkeiten: aber sie verdienten hier gleichwohl eine Stelle, um zu zeigen, daß zur Einleitung der Processe (zum εισάγειν) auch andere obrigkeitliche Personen, als die neun Archonten, befugt gewesen wären. Außer denselben haben einige Gelehrte in Athen noch eine eigene Art von obrigkeitlicher Behörde zu finden geglaubt, welche blos mit dem Einleiten der Processe beschäftigt gewesen wäre, und daher auch den Namen geführt hätten, εισαγωγεῖς, deren z. B. in der Rede des Demosthenes gegen den Pantaenetus (pag. 976, 14 und 17. edit. Reiske) Erwähnung geschieht. Allein die letztere Stelle macht es vielmehr wahrscheinlich, daß man mit jenem Worte jede obrigkeitliche Person, welche einen Proceß einleitete, bezeichnen könne. In der erwähnten Stelle steht es mit den Thesmotheten zusammen.

Alle diese genannten, ehe sie den Proceß einführten, unterrichteten sich vorläufig über den Gegenstand (ἀνακρίνειν), und bestimmten den Tag, wann die Sache der Behörde vorgelegt werden sollte, und legten sie dann noch dem

19) Siehe Demosthenes in Pantaenet. pag. 976. und Jul. Pollux lib. VIII. sect. 100.

Befinden der Sache entweder dem Senat der Fünfhundert (der βουλή), oder der Volksversammlung, oder doch den Stammältesten (φυλοβασιλεῖς) vor. Das Volk bestimmte (wahrscheinlich auf ihren Antrag) den Gerichtshof, welcher das Verbrechen untersuchen sollte, und ließ sich alsdann die Resultate vorlegen. Ward der Beklagte verdammt: so ward zugleich die Strafe (τὸ τίμημα) festgesetzt, welche er leiden sollte. Ward er losgesprochen, und der Kläger hatte nicht einmal den fünften Theil der Stimmen für sich: so zahlte dieser tausend Drachmen Strafe [20].

§ 4.

Unter welchen Benennungen werden die durch die Gesetze gebilligten Proceduren der Ankläger gegen Staatsverbrecher aufgeführt? Was versteht man unter προβολαί, ἀπόφασις, φάσις, ἔνδειξις, ἀπαγωγή, ἐφήγησις, ἀνδρολήψια, εἰσαγγελία?

Die Anklage wegen eines öffentlichen Verbrechens hieß im Allgemeinen γραφή, weil man sie in einem Klagelibell niederschrieb;
Ge-

20) Ueber den Inhalt dieses § verdient als die vollständigste und gründlichste Sammlung aller hierher gehörigen Stellen empfohlen zu werden: *Matthaei* de judiciis Atheniensium pars altera von pag. 238 seqq. im dritten Heft der Miscellanea philologica.

Jemanden anklagen hieß daher (außer κατηγορεῖν τινός τι und προσειπεῖν τινι) besonders γράφεσθαι γραφήν, oder ἐπιφέρειν γραφήν τινι. Allein außer jener schriftlichen Anklage standen den Anklägern noch manche andere Proceduren zu Gebot, welche sich nach der Verschiedenheit des schuldgegebenen Verbrechens unterschieden. Sie bestanden am meisten in der Art und Weise, wie Vergehungen einzelner Bürger von den Anklägern vor das Volk und die Obrigkeiten zur Bestrafung gebracht wurden. Zwey derselben haben wir schon zu Ende des zweyten § dieses Abschnitts kennen gelernt. Es ist die προβολή und die ἀπόφασις, welche nicht nur als Titel von Rechtshändeln, sondern auch zugleich als Verfahrungsarten der Ankläger angesehen werden können. Unter der ersteren verstand man den anhängig gemachten Vorwurf, daß sich Jemand an dem Volke und dessen Ehre, Rechten und Vortheilen, besonders als Sykophant, oder als Störer und Entweiher der öffentlichen Feste vergangen habe [21]; unter der anderen den, daß Jemand einen Theil seines Vermögens verheimlicht habe, um weniger Abgaben dem Staate leisten zu dürfen.

Außerdem werden uns noch folgende genannt:

21) Siehe das vom Demosthenes hierüber aufbewahrte Gesetz in Midiam pag. 517. edit. Reiske.

1) Die Φάσις oder Angebung, Entdeckung verborgener Veruntreuungen des Staatsvortheils. Sie hatte zum Zweck, denjenigen bey dem Archonten oder der Behörde überhaupt namhaft zu machen, welcher entweder in den Bergwerken, die er sich anmaßte, oder von denen er den durch die Gesetze bestimmten vier und zwanzigsten Theil des Ertrags nicht an die Staatskasse lieferte und mithin den Staat betrog, oder durch Schleichhandel in der Aus- und Einfuhr die Zolleinkünfte desselben verminderte. Auch die Exportationen des Getraides im Allgemeinen, oder die Ausführung desselben nach anderen Hafenstädten, als nach Athen, eignete sich zur Φάσις, wie Libanius bey der Rede des Demosthenes gegen den Theokrines erinnert. Das Zeitwort Φαίνειν, angeben, steht allgemein auch bey anderen Vergehungen, so wie es in der Rede des Lysias gegen den Philo heißt: „Ich habe den Eid geleistet, daß ich dem Staate das Heilsamste rathen werde. Das gehört aber mit zu dem Eide, denjenigen anzugeben (Φαίνειν), welchen man als untauglich zu Staatsgeschäften kennen lernte" [22].

2) Die ἔνδειξις, Anzeige, hatte es mit Verbrechen zu thun, welche keiner Untersuchung

22) Eben so steht das Wort in der Rede des Lysias κατ. Ἀλκιβιαδ. περὶ Λειποτάξ. β. p. 144. oder 563. edit. Reiske: „Φαίνων τὸν ἵππον", was hier so viel heißt, als Je-

chung weiter bedurften, sondern sich nicht leugnen ließen. So sagt Demosthenes in der Rede gegen den Theokrines, welche selbst eine ἔνδειξις heißt, „daß gegen die Schuldner der öffentlichen Staatskasse die ἔνδειξις Statt habe, sobald sie sich in öffentliche Aemter oder in Richterstellen eindrängten, da sie nach den Gesetzen ehrlos wären. Damit vergleiche man das Gesetz, welches Demosthenes in der Rede gegen den Timokrates aufbewahrt hat: „Wenn Jemand vor dem Senat oder dem Volke eine Fürbitte für diejenigen einlegt, welche entweder von den Richtern, oder dem Senat, oder dem Volke verurtheilt sind; oder wenn der Schuldner der öffentlichen Staatskasse selbst für sich bittet, ehe er bezahlt hat: so soll gegen ihn die Anzeige (ἔνδειξις) Statt finden; eben so, als wenn ein Schuldner der Staatskasse sich in die Zahl der Richter eingedrängt hätte" [23].

3) Die ἀπαγωγή, gefängliche Wegführung,

Jemanden denunciiren, welcher die Ansprüche macht, Reiter zu seyn, ohne von dem Staate in die Reiterey aufgenommen zu seyn, oder ein Pferd bekommen zu haben.

23) Dies sind Worte eines Gesetzes, welches unten ausführlicher in dem Abschnitte von den Strafen vorkommen wird. cf. Demosthenes in Timocratem pag. 716. edit. Reiske. Man vergleiche hierüber auch noch das Ende des siebzehnten und den achtzehnten Abschnitt des siebenten Kapitels, wo die Ausdrücke φάσις, ἔνδειξις, ἀπαγωγή und andere vorkommen.

rung, hatte darin Aehnlichkeit mit der ἔνδειξις, daß sie bey Verbrechen statt fand, welche entweder offenbar waren, oder von Anklägern dafür gehalten wurden. Sie gieng aber weiter als jene; indem sie sich nicht genügte, Verbrecher anzuzeigen, sondern sich derselben selbst bemächtigte, um sie gefänglich einzuziehen. Sie fand aber nicht blos bey öffentlichen Rechtshändeln (caussis publicis) statt, z. B. bey Mördern, Irreligiösen, Sykophanten, sondern auch in Privathändeln, z. B. bey Dieben und Gaunern, welche man ertappte. Wer indessen gegen einen Unschuldigen sich diese Procedur erlaubt hatte, verfiel in die Geldstrafe von tausend Drachmen, wenn er bey dem Proceß, welcher der ἀπαγωγή unmittelbar folgte, nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte.

Daß auch gegen Diebe die ἀπαγωγή gewöhnlich gewesen ist, beweiset die Rede des Demosthenes gegen den Androtion, wo es heißt: „Es giebt viele Mittel nach den Gesetzen unserer Verfassung gegen Uebelthäter, z. B. gegen Diebe. Bist du stark, und kannst du dich auf deine Stärke verlassen: so schleppe ihn fort in Verhaft (ἄπαγε). Dann mußt du freylich die Gefahr wagen, tausend Drachmen zu zahlen (ἐν χιλίαις ὁ κίνδυνος). Fühlst du dich zu schwach: so verhafte ihn mit Hülfe der Obrigkeiten, welche du zu ihm führest, (ἐφηγοῦ). Die werden dies statt deiner thun. Fürchtest du auch das: so gieb eine Klage

gegen

gegen ihn ein (γράφου). Bist du mißtrauisch gegen dich selbst, und glaubst du dich zu arm, um die tausend Drachmen wagen zu können: so verklage ihn des Diebstahls bey den Diäteten; und du wirst nichts wagen [24])."

4) Die ἐφήγησις, Hinführung, ist schon zum Theil aus der angeführten Stelle der Demosthenischen Rede klar. Sie fand da statt, wo man sich die Apagoge aus Mangel an körperlicher Stärke nicht erlauben durfte; wo man daher den stärkern Arm der Obrigkeit sich leiht, um sich des Verbrechers zu bemächtigen. Sie hat davon ihren Namen, daß man die Obrigkeit selbst dahin führte, wohin sich jener verbarg. Wer übrigens einen Proceß so auffallend verlohr, daß er nicht einmal den fünften Theil der Stimmen der Richter für sich hatte, der durfte fortan eben so wenig die ἐφήγησις, als jede andere Art von Proceduren gegen Jemanden sich erlauben. Er durfte weder als Ankläger auftreten ([illegible]), noch persönlich verhaften (ἀπάγειν), noch die Obrigkeiten zur Verhaftung eines Angeklagten [illegible] hin

24) Siehe Demosthenes in Androtion. pag. 601. edit. Reiske. Daß die ἀπαγωγή auch bey Irreligiösen (ἀσεβεῖς) statt gefunden habe, lehrt dieselbe Stelle eine Zeile weiter; bey den Sykophanten, Demosthen. in Theocrinem pag. 1325. ed. R.; bey Straßenräubern und Kleiderdieben (λωποδυτῶν ἀπαγωγή) siehe Demosthen. in Cononem ab initio.

hinführen (ἐφηγεῖσθαι). Dies lesen wir in der Rede des Demosthenes gegen den Aristogiton B. (pag. 803 edit. Reiske).

5) Die ἀνδρoληψία, Menschenpfändung, eine Art Verhaftung von Menschen, welche man als Geisel behalten durfte. Sie durfte dann eintreten, wann die Menschen, zu welchen sich ein Mörder flüchtete, diesen nicht herausgeben wollten. War er zu einer Bürgerschaft des Attischen Gebiets geflüchtet, welche ihn den Verwandten des Ermordeten nicht heraus geben wollten: so durften diese bis zu drey Bürgern als Geisel mitnehmen. Dies steht in den Mordgesetzen, welche Demosthenes in der Rede gegen den Aristokrates mittheilte. Siehe in dem fünf und zwanzigsten Abschnitte des siebenten Kapitels d. B. das 16te Gesetz.

6) Die εἰσαγγελία, Denunciation, galt gesetzmäßig gegen alle, welche dem Staate nicht leisteten, was sie versprochen, oder wozu sie sich anheischig gemacht hatten, besonders wenn es die Ausführung wichtiger Geschäfte betraf, wie aus der Rede des Demosthenes gegen den Timotheus (pag. 1204 edit. Reiske) hervorgeht. Daher ward diese Art von Anzeige besonders vor den Senat gebracht. Harpokration sagt bey diesem Worte, daß es drey Gattungen der εἰσαγγελία gebe. Die erste finde Statt bey großen öffentlichen Vergehungen, welche keinen Aufschub litten, und worüber weder eine Obrigkeit gesetzt wäre, noch Gesetze existirten, nach welchen die Streitigkeit entschieden werden könn-

könnten; folglich in den Gesetzen unbenannte Vergehungen, welche Jul. Pollux (lib. VIII. c. 6. segm. 51) ungeschriebene nennt (ἄγραφα ἀδικήματα). Die zweyte Gattung gelte bey den Klagen über schlechte Behandlung (ἐπὶ ταῖς κακώσεσιν), über boshafte Vernachlässigungen, deren es nach Harpokration viele Arten gab, z. B. für Aeltern gegen ihre Kinder, für begüterte Erbtöchter gegen die, welche sie des Vermögens wegen heyratheten, und hinterher schlecht behandelten u. s. w. Die dritte Gattung gelte gegen die Diäteten (Schiedsrichter), welche sich Ungerechtigkeiten erlaubt hätten, und die man bey Civilgerichten belangen könne." —

Uebrigens kommt die Denunciation eines, welcher einen Mord begangen haben sollte, vor, in der Rede des Demosthenes gegen den Midias (pag. 554. edit. Reiske); und daß man auch gegen Unzüchtige sich habe der εἰσαγγελία bedienen können, sagt Julius Pollux l. .l; und gegen Sykophanten, sagt Isokrates (περὶ ἀντιδοσ. edit. Stephani. pag. 344. B.), wo es heißt: „Gegen die Sykophanten haben unsere Vorfahren strengere Gesetze gegeben, als gegen andere Verbrecher. Denn wiewohl sie über die größten Ungerechtigkeiten nur in einem Gerichtshofe die Untersuchungen und Verhandlungen gestatteten: so haben sie gegen die Sykophanten die Anbringung der schriftlichen Anklage (γραφάς) bey den Thesmotheten; die der Denunciation (εἰσαγγελία) bey dem

Senate;

Senate; die Prostitution (προβολάς) bey dem Volke gestattet und verordnet." Es gab ein eignes Gesetz über die εισαγγελία, welches εισαγγελτικὸς νόμος hieß. In früheren Zeiten unterschied sich diese Art der Denunciation auch dadurch, daß der Kläger, dessen Anklage unwahr befunden wurde, von der Strafe der tausend Drachmen frey blieb, wenn er auch nicht den fünften Theil der Stimmen gewann. Seit den Zeiten des Theophrast ward indessen diese Verordnung gemacht, um den ewigen εισαγγελίαις, unruhigen und boshaften Angeben zu steuern. (Siehe Jul. Pollux lib. VIII. c. 6. segm. 51 und 53.)

Die Strafe dagegen, welche über den verhängt ward, gegen welchen die Denunciation gegründet befunden wurde, war nach dem Harpocration bey d. W. sehr hart, und richtete sich natürlich nach der Größe des Vergehens: denn nach dem Julius Pollux (lib. VIII. c. 6. segm. 52) wurde die εισαγγελία auch gegen die gebraucht, welche eine Festung, oder ein Heer, oder Schiffe dem Feinde verrathen hatten, oder die bestehende Staatsverfassung aufzulösen trachteten; was auch Ulpian zu Demosthenes Rede gegen den Timokrates sagt. Eben dies sehen wir auch aus der Rede des Demosthenes gegen den Leptines (p. 481) und περὶ παραπρεσβ: (pag. 374).

Uebrigens möge das in diesem Abschnitt über γραφὴ und εισαγγελία gesagte, die Gesetzeserklärung im neun und zwanzigsten Abschnitte

schnitte des siebenten Kapitels dieses Buchs berichtigen helfen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Privatrechtshändeln in Athen.

§ 1.

Was verstand man in Athen unter den Privat-Rechtshändeln? Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Rechtshändeln.

Privat-Rechtshändel (δίκαι, causae privatae) waren in Athen Streitigkeiten unter Privatpersonen, die indessen den Staat auf keine Weise interessirten. Im Allgemeinen bezogen sich diese Streitigkeiten auf Eigenthum, Ehre, Verträge der Bürger unter einander, u. s. w., welche der Kläger dem Beklagten vorwarf verletzt zu haben. Diese Gattung von Rechtsfällen war weniger furchtbar für den Beklagten und für den Kläger, welcher die Klage verlohr, als die öffentlichen; indem das ganze Volk gewissermaßen Theil nahm, und nach deren Endigung der unbefugte Kläger oder der schuldig befundene Beklagte härter bestraft ward. Daher geschah es, wie ich schon im vorigen Abschnitte § 1. bemerkt habe, daß rabulistische Ankläger den Privatstreitigkeiten die Wendung zu geben suchten, sie wären öffentliche, d. h. sie bemühten sich, zu zeigen, daß der Staat bey diesem Rechtsfalle interessirt wäre, was sie thaten, um ihre Anklage für den Gegner furchtbarer zu machen.

Beyde Gattungen von Rechtsfällen unterschieden sich demnach

1) Durch den Gegenstand der Streitigkeiten;

2) durch die Art der Einleitung des Processes;

3) durch die Art und Weise, wie er geführt ward;

4) durch die Art der Bestrafung des schuldig befundenen Theils;

5) durch die Verschiedenheit der Chikanen, welche sie gestatteten.

Diese Punkte werden einzeln aus dem folgenden von selbst hervorgehn.

§ 2.

Welches waren die gangbarsten Privat-Rechtshändel in Athen? —

Es waren besonders folgende, von denen die meisten keiner weitern Erklärung bedürfen:

1) Schmähung und Verleumdung (κακηγορία), 2) Schlägerey, besonders die Realinjurie, bey entstandenem Wortwechsel zuerst ausgeschlagen zu haben (αἰκία); so erklärt Demosthenes in der Rede gegen den Euergus selbst den Begriff, und in der Rede des Isokrates gegen den Lochitas heißt es, „daß die körperlichen Beleidigungen nach der Absicht der Vorfahren sowohl öffentliche, als Privathän-

händel wären". Bekanntlich waren alle Arten von Verwundungen und Mißhandlungen ὕβρις, öffentliche Händel [1]). 3) Gewaltthätigkeit (βία oder βίαια) sowohl an Jungfrauen, als an anderen begangen. 4) Schadenzufügung (βλάβη). War sie absichtlich, so vergütete der Thäter nach den Gesetzen das Doppelte; war sie unvorsätzlich, das Einfache. 5) Schlechte Behandlung, (κάκωσις) sowohl von Männern, besonders gegen ihre begüterten Frauen (ἐπικλήρους), als von den Kindern gegen ihre Aeltern, und von den Vormündern gegen ihre Mündel ausgehend. Nach dem Harpokration war dies Vergehen sowohl Privat- als öffentliche Rechtssache, sowohl δίκη als γραφή; und es konnte sogar das gerichtliche Verfahren der Denunciation εἰσαγγελία gegen die in dieser Hinsicht Schuldigen gelten. 6) Veruntreuung des anvertrauten Depositums (παρακαταθήκη). 7) Diebstahl (κλοπή). Hierüber vergleiche man das wider die Diebe und die Arten des Diebstahls gegebene Gesetz im 26sten Abschnitte des 7ten Kapitels. 8) Ehescheidung (welche der Wille des Mannes war, hieß ἀποπομπή und nach Lysias ἀπόπεμψις); war die Scheidung von der Frau ausgegangen, so hieß sie ἀπόλειψις). 9) Schuldensachen (χρέος). 10) Gebrochne Handelsver-

1) Ueber den Unterschied der γραφὴ ὕβρεως und der δίκη αἰκίας siehe des vorigen Abschnitts § 2. Nr. 27.

verbindungen und Privatverträge (συμβολαίων καὶ συνθηκῶν παράβασις). 11) Besitznahme eines streitigen Gegenstandes durch richterlichen Ausspruch oder durch vermeintes Erbschaftsrecht (διαδικασία und ἐπιδικασία). 12) Hausvermiethung (μίσθωσις οἴκου). War der Streit über die Miethszeit selbst, so war es δίκη ἐνοικίου; war der Streit über die Benutzung der mit dem Hause verbundenen Feld- und Gartenfrüchte, so war es δ. καρποῦ; hatte der Besitzer den Miethsmann aus dem Hause geworfen, so war es δ. ἐξούλης [2]). 13) Beköstigung (σιτὸς), welche jeder, der sich von seiner Frau geschieden hatte, der geschiedenen zu leisten verbunden war. 14) Schlechte Vormundschaft, über welche sich der Mündel zu beschweren hatte (ἐπιτροπή). 15) Klage des Käufers, daß ihm vom Verkäufer nicht alles geleistet sey, was der Verkäufer versprochen hatte (βεβαίωσις). 16) Klage über Vernachlässigung in den Handdiensten gegen Tagelöhner und dergleichen, worüber sich freylich nichts sichtbares vorzeigen ließ; daher der Name φορὰ ἀφανοῦς. 17) Klage gegen den, welcher einen rechtlich gekauften oder besessenen

2) Siehe Harpokration, welcher sagt, daß auch diejenigen eine δίκη ἐξούλης anhängig gemacht hätten, welche einen andern beschuldigt hätten, an dem Nießbrauche und dem Besitze ihres Eigenthums von ihm gehindert zu seyn, worein auch Julius Pollux stimmt.

nen Sklaven frey zu machen trachtete (ἐξαιρέσεως δ.). Siehe Harpokration. 18) Erbschaftsstreitigkeiten (δ. περὶ κλήρου), welche natürlich sehr oft vorkommen mußten. Von Demosthenes und Isäus sind mehrere Reden, welche diesen Gegenstand betreffen, auf uns gekommen. 19) Beschuldigungen, daß Jemand falsche Zeugen eingeführet, oder ein falsches Zeugniß abgelegt, oder sonst durch irgend eine falsche Aussage vor Gericht die Richter getäuscht habe (ψευδομαρτυρία). Wer sich das letztere erlaubte, konnte auch κακοτεχνίας oder boshafter Kniffe belangt werden, wie Demosthenes in der Rede gegen den Euergus sagt. Hierüber siehe das vom Demosthenes in der zweyten Rede gegen den Stephanus angeführte Gesetz. 20) Klage wider den, welcher versprach, daß er vor Gericht einen Zeugeneid ablegen wollte und nicht erschien (λειπομαρτυρίου).

§ 3.

Wie ward ein Proceß in Privatstreitigkeiten eingeleitet?

Es ist schon bey dem dritten § des vorigen Abschnitts gesagt worden, daß die verschiedenen Archonten und Gewalten in Athen, auch die Einleitung der verschiedenen Rechtsfälle zu übernehmen hatten; und es sind dort die Fälle angegeben worden, welche vor jedes einzelne Forum gehörten. Diese Verfassung war natürlich nicht blos bey den öffentlichen, sondern

 auch

auch bey den Privat-Rechtshändeln. Betraf z. B. der Streit Ehesachen, Erbschaft-, Vormundschaftsachen und dergleichen: so gieng man zum ersten Archonten. Eben dies that man, wenn man über das Forum nicht gewiß war, vor welches die vorzulegende Streitfrage gehörte. Hatte man die obrigkeitliche Person, mit welcher man es in dem vorliegenden Falle nach den Gesetzen zu thun hatte, gefunden: so brachte man bey ihm die Klage an. Dieser jedesmalige Oberrichter war auch zugleich Präsident des Gerichts, welches über den Rechtshandel angestellt werden sollte.

War dies geschehen: so bevollmächtigte der Gerichtspräsident den Kläger, an einem gewissen anberaumten Tage den Beklagten vor Gericht zu fordern; und zwar durch Freunde, welche nachher im Fall des Streits darüber bezeugen müßten, daß sie den Beklagten rechtlich vorgefordert hatten. Diese hießen von ihrem Geschäft Vorforderer, κλητῆρες, ihr Geschäft πρόσκλησις, und was sie thaten κλητεύειν. Wer durch andere den Beklagten vorforderte, von dem gebrauchte man das Wort προσκαλέσασθαι [3]).

Wer sich, um einen Rechtsstreit anhängig zu machen, keiner Vorforderer bedient hatte, konnte auch nicht gesetzlich anklagen. Seine Sache hieß nach dem Hesychius eine δίκη ἀπρόσκλητος,

3) Siehe Harpokration, Suidas und Hesychius unter κλητὴρ und πρόσκλησις.

τος, und war nicht einführbar (nicht εἰσαγώγιμος). Daher schien dies auch so wichtig zu seyn, daß der Name der Vorforderer in das Klagelibell (γραφή), welches auf einem Täfelchen (πίναξ) verzeichnet war, mit aufgeschrieben wurde [4]). Hatte der Gegner diese Vorforderer gelogen, oder hatten diese auf irgend eine Weise bey ihrem Geschäfte etwas vernachlässiget: so konnte der Gegner der falschen Vorforderung (ψευδοκλητείας) angeklagt werden.

Nachdem die Klage eingereicht, und beyde Partheyen erschienen waren: so mußte der Ankläger schwören, daß er seine Anklage ohne Trug und Hinterlist führen werde; und der Beklagte, daß er sich ohne Trug und Hinterlist vertheidigen werde. Dies war der Voreid bey dem Ankläger (προωμοσία), und der Gegeneid bey dem Beklagten (ἀντωμοσία); beyde Eidschwüre zusammen genommen, nannte man den Doppeleid (διωμοσία) [5]) So sagt der Scholiast zu Aristophanes Wespen v. 1036, daß in diesem Doppeleide geschworen

 habe

4) Dies sagt Ulpian zu Demosthenes in Midiam ausdrücklich, und Aeschines giebt davon in seinem Processe gegen den Demosthenes den Beweis, indem er seine κλήτορες namentlich aufführt. Siehe Demosthen. pro Corona p. 244.

5) Siehe die Lexikographen bey diesem Worte, besonders Harpokration unter ἀντωμοσία. Damit vergleiche man Isäus pag. 98, und über das

habe, der Ankläger; „er klage jenen an, weil er die That gethan", und der Beklagte, „er habe sie nicht gethan." Besonders hatte der bey den Kriminalgerichten gewöhnliche Doppeleid diesen Namen. In Processen über Diebstahl ist nach dem Suidas für diesen Doppeleid das Wort ἀμφιορκία eigenthümlich. Jetzt unterrichtete sich der Gerichtspräsident von den Rechtsgründen, welche beyde Partheyen vorbrachten. Also war dies gewissermaßen die zweyte vorläufige Untersuchung, für welche aber besonders der Name ἀνάκρισις gestempelt war; so wie für das, was der Oberrichter dabey that, das Wort ἀνακρίνειν. Wahrscheinlich nannte man beyde vorläufige Untersuchungen ἀνάκρισις; wenigstens spricht Isäus (S. 126) von Untersuchungen, ἀνακρίσεις, und die Stelle des Demosthenes gegen den Nikostratus (S. 1253), wo von einer πρώτη ἀνάγνωσις die Rede ist, welche hier offenbar mit ἀνάκρισις dasselbe ist, läßt eben das vermuthen.

Zu dieser vorläufigen Untersuchung gehörte, ob der Kläger Zeugen (μάρτυρας) habe, und ob die ganze Sache unter einem bestimmten Rechtstitel eingeleitet und instruirt werden könne; d. h., ob die Sache εἰσαγώγιμος sey. Vor der Einleitung des Processes aber war es dem

das ἀντωμόσαι, den Gegeneid leisten, Demosthen. in Macartat. p. 1051. *Antiphon* p. 608 und Isaeus pag. 230 und 250.

dem Beklagten erlaubt, gegen die ganze Klage als solche zu protestiren. Er konnte 1) entweder sagen, daß die Sache schon einmal verhandelt, und er selbst in dem Gericht losgesprochen sey, oder daß die ganze Sache kein Gesetz habe, auf welches sie fuße, und keinen Rechtstitel, unter welchem sie eingeführet werden könne; dies hieß die Nebenklage παραγραφή. Oder 2) wenn es die Sache zuließ: so kehrte er die Klage um, und trat gegen seinen Ankläger selbst als Kläger auf, und gab eine Gegenklage (ἀντιγραφή) ein; oder 3) er protestirte gegen die Zeugen des Klägers, welche er unter mancherley Rechtsgründen verwerfen, und mithin die Anklage selbst von sich abwehren konnte. Dies nannte man die Abschwörung (ἐξωμοσία), und dies Thun des Beklagten hieß διαμαρτύρεσθαι [6]. That der Beklagte dies nicht: so lies der Oberrichter beyde schwören, daß sie an dem bestimmten Tage erscheinen würden.

6) Siehe Harpokration bey ἀυτομαχεῖν und der Scholiast zu Aristophanes Ecclesiaz. v. 1026. In einem ähnlichen Sinne mit διαμαρτύρεσθαι scheint beym Isocrates in Callimach. pag. 372 zu stehen, „προβάλλεσθαι μάρτυρας. Das letztere heißt sonst in den Gesetzen, welche vom Zeugenwesen handeln, gewöhnlich „Zeugen aufstellen“. Siehe die Beylage zu § 7. dieses Abschnitts.

§ 4.

Was war bey der Einleitung von Geldstreitigkeiten noch besonders zu beobachten? παρακαταβολή, παράστασις, ἐπωβελία.

Wenn der Rechtshandel eine Geldsache war: so mußten beyde Partheyen eine Summe niederlegen, welche derjenige verlohr, der den Proceß selbst verlohren hatte. Diese Summe hieß nach Harpokration bey d. W. παρακαταβολή, und sie niederlegen hieß παρακαταβάλλειν [7]). Die Summe selbst war nach der Größe des streitigen Geldes oder der Erbschaft abgemessen, und in den gewöhnlichen Fällen der fünfte Theil desselben. Betraf die Sache die bruderlosen Erbtöchter (ἐπικλήρους), so war es der zehnte Theil. In den kleinern Rechtshändeln war es eine Drachme, und hieß παράστασις. Diese war nach Harpokration bey d. W., welcher die Stelle aus dem verlohrnen Werke des Aristoteles περὶ Ἀθηναίων πολιτείας entlehnt, Sitte bey Streitigkeiten über das Bürgerrecht, oder ob Fremde sich dasselbe durch Bestechungen erschlichen; ferner bey der Anklage, daß Jemand unter die Staatsschuldner geschrieben, und sein Name, ehe er bezahlt habe, wieder ausgestrichen sey; oder bey der Klage über erlogene Vorforderung eines Beklagten, über Ehebruch u. s. w.

Eben

7) Siehe *Demosthen.* in Macartat. pag. 1051 und 1054 und *Isaeus* pag. 126.

Eben diesen Namen hatte besonders die Drachme, welche bey den Schiedsrichtern (διαιτηταῖς) von den Partheyen jedesmal niedergelegt werden mußte (Siehe Jul. Pollux lib. VIII. seg. 39.). Betraf der Streit aber eine größere Summe, z. B. von hundert Drachmen bis zu tausend: so wurden drey Drachmen deponirt; von tausend bis zu zehn tausend, dreyßig Drachmen. Wer von beyden den Proceß verlohr, gab als Strafe noch einmal so viel, als seine παρακαταβολή betrug, wer ihn aber gewann, bekam sein Niedergelegtes wieder. Das Strafgeld hatte den Namen πρυτανεῖα (Siehe Jul. Pollux l. l. segm. 38), und ward nicht unmittelbar unter die Richter vertheilt, sondern floß in die öffentliche Kasse, aus welcher die Besoldung der Richter bestritten wurde [8]). In andern Händeln, welche nur eine kleinere Summe betrafen, war es der sechste Theil des Ganzen, und hieß daher ἐπωβελία, wie der Obolus der sechste Theil einer Drachme ist. Diese verlohr derjenige, welcher nicht einmal den fünften Theil der Stimmen für sich hatte (Siehe Julius Pollux lib. VIII. segm. 48). Daß indessen dies Wort auch bey größeren Geldsachen gebraucht sey, beweißt eine Stelle in Demosthenes Rede gegen den Aphobus, wo es S. 834 heißt, „daß

8) Siehe Valesius zu Harpokration pag. 130. welcher dies nach Aristophan. Vesp. v. 659. aus einander setzt; womit auch Suidas unter πρυτανεῖα zu vereinigen ist.

„daß der Kläger, wenn er den Proceß nicht gewönne, hundert Minen als ἐπωβελία verliere." Diese sind der sechste Theil von zehn Talenten, welche der Kläger vom Aphobus forderte. Die Stelle beweißt zugleich, daß die nicht Recht haben können, welche nach Hesychius und Eustathius zu Homer S. 1405 glauben, daß man unter ἐπωβελία den zehnten Theil der ganzen Summe zu verstehen habe.

§ 5.

Was geschah an dem Gerichtstage selbst; und was konnte alles noch vorfallen, ehe es zum Reden halten und Votiren kam? Ὑπωμοσία. Δίκη ἐρήμη.

War alles vorbereitet und angeordnet, was zur Einleitung des Processes erforderlich war, und der anberaumte Tag (die ἡμέρα κυρία) nun erschienen: so wurden die Richter für die Entscheidung des Rechtfalls geloost. Dies war die zweyte Loosung, das ἀποκληροῦσθαι, wovon wir in dem § 1. des vierten Abschnitts dieses Kapitels gesprochen haben. Der Oberrichter (ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου) ordnete dies mit Hülfe der Herolde in Person an, da er an diesem Tage Präsident des Gerichts war. Wenn aber der Kläger, oder der Beklagte an diesem Tage nicht erscheinen konnte, entweder wegen Krankheit, oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde: so schwur entweder er selbst, oder seine Sachwalter und Freunde schwuren für ihn, daß er aus rechtlichem Grunde

Grunde fehle. Dieser Eid hieß die ὑπωμοσία. Glaubte die Gegenparthey nicht an diese Versicherung; oder machte sie Einwürfe dagegen, indem sie sagte, daß er fehle, weil er seine Sache nicht durchzubringen hoffe: so entstand hieraus ein neuer Streit. Die Gegner setzten nämlich jenem Eide einen zweyten entgegen, durch welchen sie diese ihre Behauptung bekräftigten (οἱ ἀντίδικοι ἀνθυπωμόσαντο). Dies sieht man aus Demosthenes Rede gegen den Olympiodor (S. 1174). In so fern jener Eid (die ὑπωμοσία nämlich) die gerichtlichen Verhandlungen abwehrte oder zurück wies, hatte er Aehnlichkeit mit der ἐξωμοσία; nur der Unterschied war zwischen beyden: die ἐξωμοσία hatte den Zweck, dies für immer zu bewirken, die ὑπωμοσία nur für den anberaumten Tag. [9])

Fehlte die eine Parthey ohne gültigen Grund an dem Gerichtstermine: so ward sie des Processes für verlustig angesehen, und zu tausend Drachmen verurtheilt. Die andere Parthey gewann den Proceß aus dem Rechtsgrunde, weil die Gegenparthey nicht erschienen sey, das hieß: einen aufgegebenen Proceß,

9) Siehe Harpokration und Suidas bey d. W. und Jul. Pollux l. l. segm. 55 und 56, und Schol. zu Aristophan. Ecclesiaz. v. 1018. und Demosthen. π. παραπρεσβ. pag. 378 und 379. In eben diesem Sinne stehen auch die Zeitwörter ἐξομνῦσθαι und ὑπομνῦσθαι.

ceß, eine δίκη ἐρήμη gewinnen, so wie es von der andern Parthey hieß, einen aufgegebenen Proceß verlieren oder schuldig bleiben ἐρήμην ὀφλισκάνειν oder ἁλῶναι, καταδικασθῆναι ἐξ ἐρήμης.[10]) Die Geldstrafe von tausend Drachmen mußte der Verurtheilte sogleich erlegen, wenn er nicht in das böse Register der Schuldner der Staatskasse eingeschrieben seyn wollte. Zahlte er sie nicht: so ward er ehrlos (ἄτιμος), und verlor dadurch das Recht, je wieder anzuklagen und anzuzeigen, das Recht der γραφή, der φάσις und ἐφήγησις.

§ 6.

Redenhalten innerhalb bestimmter Zeit nach der Wasseruhr (κλεψύδρα). Mehrere Redner sprechen von derselben Sache.

Wenn indessen beyde Partheyen wirklich erschienen waren: so hielt zuerst der Ankläger oder dessen Sachwalter entweder eine selbst ausgearbeitete, oder eine blos auswendig gelernte Rede, welche ihm irgend ein Redner von Ruf für Geld verfertigt hatte. So sollen Demosthenes, Lysias und Antiphon viel Geld verdient haben. Das Klagelibell, γραφή, und die hierher gehörigen Gesetze wurden von dem Herolde abgelesen, und die Klageschrift selbst war während des Redenhaltens öffentlich

10) Siehe Demosthen. in Midiam pag. 540.

lich aufgehängt, und hieß daher πρόγραμμα, weil sie etwas zur allgemeinen Schau aufgezeichnetes war. Mit dem Zeitalter der Redner begann das sophistische Haranguiren; und von der Sitte, sich von einem Redner eine Rede machen zu lassen, schreibt sich der zwiefache Ausdruck ἀπολογεῖσθαι und ἀπολογεῖν her. Das erstere steht für den, welcher seine eigene Sache führte, und das andere von dem Redner, welcher ihm die Rede gemacht hatte.

Man liebte es, lange Reden zu halten, um zu glänzen; und offenbar hätte auch der, welcher länger reden durfte, den Vortheil voraus gehabt, daß er weit mehr auf die Richter wirken konnte. Daher ward wahrscheinlich die Verfügung getroffen, daß jedem von beyden Partheyen die Zeit der Verhandlung nach der Wasseruhr (κλεψύδρα) zugemessen wurde [11]. Daher hieß die Zeit selbst, welche zugemessen (διαμεμετρημένη) war, die Wasseruhr, und nach derselben reden, hieß ἀγωνίζεσθαι πρὸς κλεψύδραν. Ich habe noch Zeit zu reden, hieß daher: „Ich habe noch Wasser übrig (περιουσία μοί ἐστι ὕδατος). Selbst der Römische Ausdruck „aqua haeret" erinnert an die Wasseruhren der Griechischen Gerichte; denn die Athe-

11) Daher sagt man auch: Jemanden Wasser zum reden eingießen, ἐγχεῖσθαι τὸ ὕδωρ. Siehe *Aeschines* in Ctesiphont. p. 587. *Demosthen.* in Nicostratum, pag. 1252. und *Xenophont.* Hellen. lib. I. c. 7. § 24.

Athenischen Klepsydren wanderten auch in die Römischen Gerichtsstuben, und in die Hörsäle der Rhetoren. Und damit es ehrlich und rechtlich mit dieser Zeitmessung hergehen möge, war ein eigener Aufseher für diese gerichtliche Wasseruhr bestellt, welcher (nach Julius Pollux l. l.) davon den Namen hat, ἐφυδωρ. Eben dieser mußte das Wasser anhalten, wenn etwa während der Rede längere Dokumente abzulesen waren, oder sonst Stöhrungen der Rede einfielen, damit die Zeit nicht für die eigentlichen Reden verloren gienge. [12])

Uebrigens war es einer jeden Parthey vergönnt, ihre Zeit entweder mit einer, oder mit mehreren Reden auszufüllen. Es konnte entweder der Kläger und der Beklagte allein reden, oder sie gaben von ihrer Zeit noch einem, oder mehreren Freunden ab, welche gleichfalls das Wort für sie nahmen, und zuweilen noch die Punkte hinzusetzten, worüber sie vorher eins geworden waren; indem sie förmlich die Argumente der Anklage, oder wenn sie Beklagte waren, der Vertheidigung, unter sich theilten. Daher kommen mehrere Ausdrücke: z. B. „Er wird in meinem Wasser reden; (ἐν τῷ ἐμῷ ὕδατι, oder auch ἐπὶ τοῦ ἐμοῦ ὕδατος. [13])"

So

12) So ruft Demosthenes dem Ephydor in der Rede gegen den Stephanus, α, pag. 1103, als eine Zeugenaussage vorgelesen werden soll, zu: „ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ!" (siste aquam, inhibe clepsydram.)

13) Siehe Demosthen. in Stephan. pag. 274 und περὶ

So nannte man z. B. einen, welcher als der zweyte Ankläger auftritt, δευτεραγωνιστής, und den, der als der dritte auftritt, τριταγωνιστής; Ausdrücke, welche um so passender vom Theater entlehnt sind, da das ganze Gerichtswesen der Athener mit seinen Reden und Gebräuchen etwas dramatisches hatte. Außerdem zogen beyde Partheyen mit ihren Freunden und Sachwaltern auf, welche ihnen Beystand leisteten. Diese (Subscriptores oder auch Advocati in Rom) hießen in Athen παράκλητοι; und nützten zuweilen dadurch, daß sie für ihren Freund gleichfalls das Wort nahmen; zuweilen halfen sie ihm durch ihre bloße Anwesenheit, indem sie, wenn sie bedeutende, oder bekannte Männer waren, entweder der Anklage des Klägers an Bedeutung zulegten, wenn sie sich für ihn und sein Thun interessirten, oder auch die Unschuld des Beklagten vertreten halfen, für welchen sie sich bemühten [14].

§ 7.

περὶ παραπρεσβ. pag. 339. und in Polyclem. pag. 1206, wo er einen auffordert, welcher ihn der Lüge zeihen könnte; er möchte aufstehen gegen ihn während der ihm selbst zugemessenen Zeit (ἀναστὰς ἐν τῷ ἐμῷ ὕδατι, ἐξελεγξάτω etc. und in Eubulid. pag. 1318.

14) Die Parakleten sind erwähnt im Anf. der Rede des Demosthenes περὶ τ. παραπρεσβ. pag. 341, edit. Reiske. Eben so steht das παρακαλεῖν, jemanden zum Beystande vor Gerichte einladen, oder zu Hülfe rufen, um entweder als Zeuge, oder als Vertheidiger und Fürsprecher vor Ge-

§ 7.

Zeugenaussagen waren zwiefacher Art, und schriftlich. Gerichtliches Vorfodern zur Leistung derselben. Dokumente in versiegelter Kapsel (ἐχῖνος).

Die Reden selbst wurden, wo es nöthig zu seyn schien, durch das Verhör der Zeugen (μαρτύρων) oder das Vorlesen ihrer schriftlichen Aussagen, unterbrochen. Kläger und Beklagter bedienten sich ihrer, um ihre Aussagen und die Argumente ihrer Rede durch sie zu bestätigen. In den ältesten Zeiten riß man die Menschen, welche zeugen sollten, mit Gewalt fort, wenn sie nicht gutwillig folgen wollten (rapere in jus); in den späteren Zeiten lud man sie durch eine Art von Gerichtsdienern vor, welche κλήτορες genennt wurden [15]). Die Zeugenaussage selbst war entweder eine μαρτυρία oder ἐκμαρτυρία, d. h. entweder die Aussage eines Menschen, welcher die vorliegende Streitsache selbst sah oder erlebte, also eines Augenzeugen, oder eines Menschen, welcher nur von einem Augenzeugen hörte, und das, was er gehört hatte, wiedergeben konnte. Die Gesetze erlaubten nur dann, sich auf etwas, was man gehört hatte,

richt nützlich zu werden. Siehe Demosthen. in Macartatum, pag. 1074 edit. Reiske, wo es zweymal vorkommt; und in Callipum pag. 1248.

15) Eine Citationsformel der Art finden wir in Aristophan. Vesp. v. 1397. seqq.

hatte, als Zeuge zu berufen, wenn der eigentliche Augenzeuge schon todt war [16]). Derjenige, welcher in einer Sache Augenzeuge war, und gleichwohl was er gesehen oder erlebt hatte, vor Gericht auszusagen sich weigerte, konnte von Seiten der Richter oder der dabey interessirten Parthey gezwungen werden, auf die Citation des Heroldes zu erscheinen und 1) sein Zeugniß abzulegen, 2) oder abzuschwören (ἐξόμνυσθαι), daß er bey der Sache zugegen gewesen, oder 3) für die verweigerte Aussage tausend Drachmen zu zahlen. Wer zur Aussage vom Vorfoderer (κλητήρ) aufgerufen wurde, von dem gebrauchte man das Wort κλητεύεσθαι; wer durch die Drohung von tausend Drachmen Strafe vorgefodert wurde, das Wort ἐκκλητεύεσθαι [17]).

Eine der deutlichsten Stellen hierüber kommt vor in der Rede des Aeschines gegen den Timarch (S. 71. folg. Ausg. Reiske), wo es heißt: „Wenn der Misgolas (welchen ich dazu aufgefodert habe, ein Zeugniß wider den Timarch abzulegen) vor Gericht erscheinen wird, um die Wahrheit auszusagen (μαρτυρεῖν): so wird er thun, was Recht ist.

16) Dies steht in der zweyten Rede des Demosthenes gegen den Stephanus pag. 1130.

17) Siehe Harpokration und Julius Pollux l. l. und Isaeus de Pyrrhi heredit. pag. 25. seqq. edit. Reiske, wo die Ausdrücke μαρτυρία und ἐκμαρτυρία unterschieden werden.

ist. Wenn er es aber vorzieht, sich lieber von dem Herolde vorfodern und gerichtlich zwingen zu lassen (ἐκκλητευθῆναι): so seyd ihr jetzt von der ganzen Sache unterrichtet. Denn wenn der eine, welcher es that, sich schämt und lieber tausend Drachmen an die Staatskasse zahlen will, um nur nicht sein Angesicht Euch (den Richtern) zu zeigen; der andere aber, welcher es zuließ (es ist von etwas Obscönem die Rede), vor dem Volke erscheinen will: so bewährte der Gesetzgeber seine Weisheit, als er Lasterhafte der Art von der Rednerbühne zurückwies. Wenn er aber auf meine Vorfoderung hört, sich aber zu dem schaamlosesten Benehmen wendet, zu dem nämlich, die Wahrheit abzuschwören (ἐξόμνυσθαι), um theils dem Timarch gefällig zu seyn, theils anderen zu beweisen, daß er dergleichen geheim zu halten verstehe: so wird er erstlich durch seinen Meineid gegen sich selbst sündigen, dann aber wird es ihm auch weiter nichts helfen u. s. w."

Dergleichen Zeugnisse wurden schriftlich gegeben, damit keine Verdrehungen der Aussagen, noch Zusätze möglich wären. Dies lesen wir in der zweyten Rede des Demosthenes gegen den Stephanus, wegen falscher Zeugenaussage (S. 1130), wo es heißt: „Nicht dies gebieten die Gesetze; sondern was Jemand sah, und worüber er zukam, das gebieten die Gesetze, auf einem eigenen Bogen (γραμματεῖον), als eine Zeugenaussage (μαρτυρία), niederzuschreiben, damit man von

von dem Niedergeschriebenen weder etwas abnehmen, noch demselben etwas hinzusetzen könnte". Diese schriftlichen Zeugenaussagen, und alle übrige Dokumente, welche zu der Durchführung des Processes gehörten, die Citationsformeln, Namen der Vorfoderer, Gesetze, auf welche der Verhandelnde sein Recht gründete ꝛc., waren als Abschriften (ἀντίγραφα) in einem eigenen kleinen Behältnisse (ἐχῖνος) vereinigt, welches den Redenden zur Seite stand, und bey dem eine Art von Gerichtsschreiber (γραμματευς) gesetzt war, welcher auf Verlangen des Redenden sogleich die Urkunde hervorholte und vorlas. Diese Kapseln wurden versiegelt in das Gericht gebracht, und blieben es, damit kein Betrug vorfallen könnte, bis die Verhandlungen selbst ihren Anfang nehmen konnten [18].

§ 8.

Votiren. Art desselben. Man notirte zweymal. Warum? Bestimmung der Strafe δίκη τιμητός und ἀτίμητος. Strafe des Anklägers.

Hatten die beyden Partheyen ihre Reden geendet: so gieng es an das Votiren,

Xx 3 Gewöhn-

18) Hierüber siehe Demosthenes an verschiedenen Orten, z. B. τὰ ἀντίγραφα ἐμβάλεσθαι εἰς τὸν ἐχῖνον. S. in Olympiodor. pag. 1180. Dann: σεσημασμένων ἐχίνων (versie-

(ψηφίζειν), welches unter Aufsicht geschah. Ein Herold gab Acht, daß jeder Richter mit den spitzen Fingern, um nicht betrügen zu können, nur einen Stein (ψῆφος) in die Urne (καδίσκος) warf [19]). Daß statt der ψῆφοι auch σπόνδυλοι kleine Seemuscheln (χοιρίναι ehemals genannt) im Gebrauche waren, ist schon oben in dem Abschnitte von dem Areopagus § 6. gesagt worden. Ulpian zu der Rede gegen den Timokrates sagt, daß man sich auch der weißen und schwarzen Bohnen, der ganzen oder durchlöcherten beym Votiren bedient habe. Die weißen und ganzen sprachen los, die schwarzen oder durchlöcherten verdammten.

Gewöhnlich ward zweymal votirt. Erstlich über die Frage: „Ist der Beklagte schuldig, oder unschuldig?" und zweytens „Wenn er schuldig ist, welche Strafe hat er verdient?" War das Vergehen von der Art, daß schon ein Gesetz eine ausdrückliche Strafe darüber festgesetzt hatte: so brauchte der Kläger nicht die Strafe zu bestimmen (die Sache war δίκη ἀτίμητος). War sie so wenig, als das Verbrechen, ausdrücklich in einem Gesetze angegeben

siegelte Kapseln). S. in Boeot. pag. 999. Ferner: τὴν μαρτυρίαν - - οὐχ εὗρον ἐνοῦσαν ἐν τῷ ἐχίνῳ. S. in Stephan. α, pag. 1118 und 1119. edit. Reiske.

19) Siehe Jul. Pollux lib. VIII, cap. 5, sect. 16.

geführt: so mußte die Strafe erst ausgemittelt werden (die Sache war τίμητος) 20). Bey dieser Ausmittelung der Strafe konkurrirten 1) der Kläger, 2) der Beklagte, 3) die Richter. Der erstere nämlich trug bey einem Processe der Art gleich in dem Klaglibell auf eine bestimmte Strafe für den Beklagten an (τιμᾶται αὐτῷ δίκην). War dieser im Allgemeinen schuldig befunden: so fragten die Richter nach einer seltsamen und nur in Athen hergebrachten Humanität, den Beklagten selbst, welche Strafe er verdient zu haben glaube. Dieser bestimmte sich daher selbst auch eine Strafe, diese hieß die ἀντιτίμησις; und die Richter entschieden nun zwischen beyden, und wählten in der Regel den Mittelweg, dieser hieß die προστίμησις. Dies war in den Athenischen Gerichten ewig wiederkehrende Sitte; welche auch der Proceß des Sokrates wiedergiebt. Seine Ankläger hatten auf eine Strafe angetragen. Die Richter fragten ihn, welche Strafe er verdient zu haben glaubte; und als er ihrer spottend antwortete, „als ein wohlverdienter Bürger im Prytaneum verpflegt

20) Man sehe Harpokration bey d. W. und Demosthen. in Neaer. pag. 1347. und in Midiam pag. 523. cf. Heraldus ad Jus Atticum et Romanum lib. III, cap. 1 und 2. Suidas widerspricht diesem oben aufgestellten Begriffe von δίκη τιμητός; da er aber mit Harpokration sonst fast dieselben Worte hat: so muß er aus diesem korrigirt werden.

zu werden", sprachen jene erst das Endurtheil aus [21].

Wenn aber der Kläger nicht einmal den fünften Theil der Stimmen für sich hatte: so zahlte er tausend Drachmen. Daher sagte man, ἐν χιλίαις ὁ κίνδυνος, wenn es zweifelhaft war, ob sich die Klage durchbringen lasse; und war er zu dieser Strafe verurtheilt worden: so durfte er nie wieder als Ankläger auftreten, noch verhaften (ἀπάγειν), noch gerichtlichen Beystand gegen Verbrecher auffordern (ἐφηγεῖσθαι). Zuweilen war die Strafe noch härter. Betraf die Sache besonders die Anklage wegen Verachtung der Götter, oder Irreligiösität (ἀσέβεια): so fehlte es nicht an Beyspielen, daß der falschbefundene Ankläger die Verbannung oder gar den Tod litt [22]. Standen die Stimmen der Richter gegen

21) Siehe Plato's Apologie des Sokrates pag. 84 seqq. edit. Bipont.

22) Siehe *Andocides* de myster. pag. 11 und 17. und damit vergleiche man Jul. Pollux lib. VIII, segm. 89. und über die tausend Drachmen s. Sokrates Proceß in Plato's Apologie des Sokrates pag. 83. edit. Bipont. So wandert Aeschines, nachdem er den Proceß gegen den Ktesiphon verlohren hatte, und zu tausend Drachmen verurtheilt war, nach Rhodus aus. Siehe *Plutarch.* de decem Orator. pag. 248., daß ein schuldig befundener Ankläger nicht wieder anklagen, noch verhaften durfte, darüber siehe *Demosthen.* in Aristogiton. pag. 803.

gegen einander (wären ἴσαι αἱ ψῆφοι); so ward der Beklagte durch den hinzugedachten Stein der Minerva, dessen wir schon oben bey den Kriminalgerichten erwähnt haben, losgesprochen [23]).

Beylage zu § 7.

Gesetze über das Zeugenwesen, nach Perit. lib. IV. Tit. 7. [24]).

1) Ehrlose dürfen keinen Zeugeneid ablegen; so wenig als Sklaven.

(Siehe Demosthenes wider die Neära S. 1353, wo der Redner sagt, daß das Zeugniß des Dichters Xenoklides aus dem obigen Grunde keine Gültigkeit haben könne; und Terent. Phormio Act. II. sc. 1. v. 62. wo es heißt:

„Denn einen Sklaven lassen die Gesetze vor Gericht nicht reden, noch als Zeugen treten".

Den Sklaven ward indessen durch Tortur eine Aussage ausgepreßt. Siehe Isäus über Cirons Erbschaft S. 70, und Isokrates Trapezit. S. 545. Die verschiedenen Arten Sklaven

23) Siehe *Aeschin.* in Ctesiphont. pag. 643. edit. Reiske; und Suidas unter *ἴσαι ψῆφοι*. Man vergleiche hierüber den ersten Abschnitt dieses Kap. § 6.

24) Ueber diesen ganzen Abschnitt vergl. man *Heraldi* Animadvers. in Jus Att. et Rom. lib. VI. cap. 9., welches von dem Zeugenwesen handelt.

ven zu torquiren, zählt Aristophanes in den Fröschen auf, v. 630 und folg.)

2) Niemand soll in seiner eigenen Sache Zeuge seyn, weder in den öffentlichen, noch in den Privat-Rechtshändeln, noch bey Ablegung der Rechenschaft von verwalteten Aemtern und Posten.

(Siehe Demosthen. gegen Stephanus ψευδομαρτ. β. S. 1131.

3) Die Gegner vor Gericht sind verpflichtet, einer dem andern auf das Gefragte zu antworten, nicht aber einen Zeugeneid abzulegen.

(Demosthenes ebendaselbst, und Plato in der Apologie des Sokrates (S. 25, D.), wo Sokrates den Melitus anredet: „Antworte, guter Freund, denn das Gesetz macht es dir zur Pflicht, mir zu antworten".)

4) Ein naher Verwandter (οἰκεῖος) darf nicht gezwungen werden, einen Zeugeneid gegen seinen Freund abzulegen.

(Dies Gesetz ist vermuthet aus Demosthenes gegen Timotheus S. 1196.)

5) Des Verbrechens der Zeugenverfälschung (τῶν ψευδομαρτυριῶν) soll auch der schuldig seyn, welcher aussagt, daß Jemand seinen Zeugeneid gegen die bestehende Verfassung (nicht in der gehörigen Form) geleistet habe, und auch der, welcher so einen als Zeugen aufstellte (ὁ προβαλλόμενος).

(Siehe

(Siehe Demosthenes gegen Stephanus ψευδομαρτ. β. S. 1132.)

6) Der Zeugeneid soll schriftlich (ἐν τῷ γραμματείῳ) abgelegt werden.

(Siehe Demosthenes ebendaselbst, welcher auch die Ursachen anführt, warum dies schriftlich geschehen soll.

7) Auch das Gehörte (nicht blos das Gesehene) kann als Zeugenaussage angenommen werden, wenn der Augenzeuge todt ist, von welchem man es hörte. So eine Zeugenaussage soll auch von einem Abwesenden und Kranken angenommen werden.

(Siehe Demosthenes in derselben Rede S. 1131.)

8) Wer einen versprochenen Zeugeneid schuldig geblieben ist, wider den darf man die Drachmen der schuldig gebliebenen Aussage (λειπομαρτυρίου) deponiren, und einen Proceß deswegen einleiten. Wird die Anklage ungegründet gefunden: so verliehrt der Kläger die Drachme, welche er deponirt hatte. Ist sie gegründet: so wird der Ausgeblienene gebührend bestraft. Denn wer durch einen Vorforderer zum Ablegen eines Zeugeneides aufgefodert ist, muß ihn entweder ablegen, oder die Sache, als nicht gesehen abschwören, oder tausend Drachmen an die Staatskasse zahlen.

(Ich

(Ich habe dies Gesetz aus Demosthenes gegen Timotheus S. 1190. und aus Julius Pollux B. VIII, c. 6. zusammengesetzt.)

9) Es steht den Processirenden frey, entweder gegen die Sache, worüber der Streit ist und deren Besitznahme eines anderen, oder die deswegen aufgestellten Zeugenaussagen, oder gegen den Gerichtshof, wo dieselbe verlangt wird, zu protestiren.

(Dies heißt das eine Wort: διαμαρτυρεῖν; und die διαμαρτυρία, antestatio, ist daher eine Art von exceptio juris, oder παραγραφή, welche besonders bey Erbschaften und der Besitznahme derselben in Gebrauch war. Siehe Demosthenes gegen Leochares S. 1094 und folg., wo eine förmliche διαμαρτυρία vorkommt; und Isäus über Pyrrhus Erbschaft S. 15 und 17. und über Philoktemon's Erbschaft S. 127., und vergleiche hierüber *Heraldi* Animadverſ. in Jus Att. et Roman. lib. VI, c. 9. XXXVIII.)

10) Derjenige, welcher etwas Unwahres ausgesagt hat, soll wegen falschen Zeugeneides (ψευδομαρτυριῶν) belangt werden dürfen; der aber, welcher einen Menschen der Art als Zeugen aufstellte, wegen boshafter Ränke (κακοτεχνιῶν).

(Siehe Demosthenes gegen Euergus und Mnesibul. von vorn, Seite 1139., Ausg. von

von Reiske; nach welcher hier, wie in diesem ganzen Kapitel von der Gerichtsverfassung, die Stellen citirt sind.)

Dritter Abschnitt.

Von den Ränken und Chikanen der Athenischen Gerichte.

Das Athenische Gerichtswesen bildet in mehr als einer Hinsicht einen seltsamen Kontrast. Es streiten darin mancherley alterthümliche Sitten mit den Resultaten einer jüngern philosophischen Aufklärung. Jedoch am meisten scheint die antike Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen mit den Kniffen und Ränken im Streite zu liegen, mit welchen man sich hier einander bekämpfte, und welche zum Theil eine übergroße Verfeinerung zur Schau tragen. Die meisten derselben gehen aus dem schon gesagten hervor, und mögen hier nur noch zur leichteren Uebersicht neben einander gestellt werden.

§ 1.

Chikanen des schuldigen Beklagten.

Für den schuldigen Beklagten gab es nach § 3. des nächst-vorhergegangenen Abschnitts mehrere Mittel, sich der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen. Er suchte den Proceß, welchen der Gegner gegen ihn verhängte, durch irgend eine listige Wendung von sich abzuwehren,

ren, und es standen ihm dazu die παραγραφή, ἀντιγραφή und ἐξωμοσία zu Gebot. Siehe den angef. §. Dazu kann man noch die ὑπωμοσία schreiben, welche zum Zweck hatte, einen noch bedrohenden Proceß von sich auf einige Zeit zu entfernen, indem man sich scheinbar die Klage gefallen ließ, aber jetzt noch dringende Abhaltungen vorschützte, sich zu stellen, oder alle Dokumente (ἀντίγραφα) gegen den Tag des Gerichts zusammen zu bringen. Oft war schon durch diese Verzögerung, welche den Kläger und die Richter erkältete, vieles gewonnen.

§ 2.

Sophisterey und Beredsamkeit in den Athenischen Gerichten.

Natürlich aber kam es bey allen gerichtlichen Händeln am meisten auf die Gewandtheit der Zunge und die Ausbildung sophistischer Kniffe und Trugschlüsse an, die dem fleißigen Besucher der Hörsäle der Sophisten, welche davon überflossen, geläufig werden mußten [1]). Diese Gewandtheit der Zunge half überall durch, und machte die gefährlichsten Pro-

1) Man denke an die Ausfälle des Aristophanes in den Wolken und in anderen Lustspielen gegen die Sophistische Vorschule der gerichtlichen Redner. Sollten dies auch wirklich nur Ausfälle seyn; so liegt doch ohne Zweifel viel wahres in denselben.

Processe gewonnen. Man denke daran, daß ein gewisser Aristophon fünf und siebzig Processen wegen Gesetzunfuges (παρανόμων), welche sonst zu den gefährlichsten gehörten, entrann *).

Die sophistische Geistesbildung, welche die Athener in dem Jahrhundert der Redner auszeichnete, ist demnach nicht auszulassen, wenn von den Kniffen und Ränken die Rede ist, für welche die Athenischen Gerichtshöfe in dieser Zeit der Tummelplatz waren. Sie zeigt sich besonders in der schlauen Verdrehung oder Erklärung der vorhandenen Gesetze, denen sich, bey aller grammatischen Klarheit ihres Sinnes, doch zuweilen eine Seite abgewinnen ließ, welche aus dem vorschwebenden Handel rettete.

§ 3.

Man machte aus Privathändeln öffentliche Rechtshändel.

Dazu kam noch eine eigenthümliche Schlauheit der Athenischen Juristen, welche nur in einer so ungebundenen Demokratie, wie Athen, von Erfolg seyn konnte, wo das Volk der Fond des Rechts und der Gesetze war, und daher gesetzgebende und ausübende Gewalt in sich vereinigte. Es war die, Privatstreitigkeiten den Anschein der öffentlichen Rechtshändel zu geben,

*) S. Aeschines in Ctesiphont. p. 81. § 39. oder pag. 583. edit. Reiske.

geben; bey denen das ganze Volk Parthey nahm, weil seine Würde oder sein Vortheil dabey als kollidirend dargestellt ward. So konnte, wie Demosthenes Beyspiel beweist, aus einer Ohrfeige, welche einer dem andern gegeben hatte, eine Nationalangelegenheit werden, wenn derjenige, welcher sie bekommen, so schlau war, der Sache die Wendung zu geben, als wäre durch jene Beleidigung die Ehre des ganzen Volks gekränkt worden. Die Wendung war möglich, wenn er vielleicht gerade eine Würde bekleidete, deren Repräsentation (so konnte er es vorstellen!) gegen ihn, als einen Beamten des Volks doppelte Rücksicht erheischt hätte. Bekanntlich verhandelte Demosthenes wider den Midias auf diese Weise, und hinterließ uns so eine Rede, welche ein Muster in ihrer Art ist.

§ 4.

Die Sykophanten waren Meister in jeder Gattung von gerichtlichen Ränken und Chikanen.

Diesen bösen Kunstgriff, einen Privatproceß zu einem öffentlichen zu machen, hatte indessen keine Gattung von Menschen in Athen so einstudiret, als die Sykophanten, welche Gerichtschikanen zu einem Gewerbe machten, und für die der Markt und die Gerichtshallen der einzige Tummelplatz waren. Sie hatten ihren Namen vom Feigenangeben, welches einst eine gleich verächtliche Menschenklasse in Athen trieb, und als die Verfolgung dieser Art von Konter-

bande

bande nicht mehr so stark verpönt war, ihren Namen an die übrigen gerichtlichen Angeber abtrat. Bey der Liebe der Athener zu Processen mußten diese Menschen durch ihr System von größeren und kleineren Bosheiten eine Bedeutung bekommen, welche alle Advokatenkniffe der neueren Welt beschämend hinter sich zurück läßt. Das indessen hatten sie mit den neueren Rabbulisten gemein, daß sie kleine Fehden zu einer unversöhnlichen Feindschaft anbliesen, und von dem moralischen Verderben und der boshaften Neigung zu Feindseeligkeiten oder von falschen Beschuldigungen unbesorgter und unbeschützter Bürger, wie diese, sich nährten. Sie waren daher überall, wo einem reicheren Bürger Geld abzunehmen war; und besonders benutzten sie die Staatseinrichtung in Athen, nach welcher jeder seinem Vermögen gemäß zu den Staatsleistungen beytrug, und jeder Bürger, welcher glaubte, mehr zu denselben beyzutragen, als ein anderer und reicherer, das Recht hatte, diesen gerichtlich zu zwingen, entweder mehr beyzutragen, oder sein Vermögen mit ihm zu tauschen. Dies ist die bekannte ἀντίδοσις, von welcher ich schon im eilften Abschnitt des siebenten Kapitels geredet habe.

Diese Staatseinrichtung, von den Sykophanten verderblich benutzt, war daher allein schon hinreichend, die Lage eines Bürgers in Athen höchst gefährlich oder doch unruhig zu machen. Wenn auch dieser Gütertausch sich selten ereignete, weil gewiß ein Jeder lieber mehr Abgaben leistete, oder auch dem Kläger heimlich die Klage abkaufte, um nur sein angeerbtes,

 oder

oder als Erworbenes, nur noch anhänglicher geliebtes Eigenthum, zu behalten: so mußte es doch die persönliche Freyheit und den rechtlichen Besitz sehr verkümmern, daß ein Proceß anhängig gemacht werden konnte, dessen Einleitung gewöhnlich schlimmer war, als die Entscheidung. Er fieng bekanntlich gleich mit der Versiegelung alles Eigenthums an, welche in einem oft langen Termin (wenn z. B. Festtage dazwischen fielen, oder sonst absichtliche oder zufällige Hindernisse eintraten) bis zum Gerichtstage dauerte, und folglich den Befehdeten des Gebrauchs aller seiner Güter bis dahin beraubte. Wenn es auch zuweilen heilsam seyn konnte, einen Geizhals aufzuschrecken, welcher sich den Staatsausgaben durch erheuchelte Armuth zu entziehen suchte: so konnte doch eine Einrichtung der Art nicht anders, als nachtheilig auf den Nationalcharakter einwirken [3]).

3) Man sehe über die Sykophanten den Scholiasten zu Aristophanes Plutus v. 31., und über die Proceßsucht der Athener, von welcher fast alle Lustspiele und Reden aus jenem Zeitalter ein Zeugniß ablegen, besonders die Wespen und die Vögel des Aristophanes. Im Plutus v. 30 und 31. weiset Aristophanes den Sykophanten unter denen, welche reich wurden, eine böse Gesellschaft an. Es sind die Kirchenräuber, Redner, Bösewichter, welche sie in ihre Mitte nehmen.

An-

Anhang
zum
achten Kapitel.

Von den bey den Athenern üblichen Strafen.

Wiewohl schon in dem Kapitel von den Athenischen Gesetzen mehrere Strafen berührt worden sind, welche durch die Gesetze auf einzelne Verbrechen gesetzt waren: so ist es dennoch nöthig, die Gattungen von Strafen bey den Athenern hier zur Uebersicht vorzulegen. Da die Strafen die Folgen der Verurtheilung sind: so mußte sich dieser Abschnitt dem Kapitel von der Gerichtsverfassung am natürlichsten anschließen. Wir reden daher hier nur von den Strafen freyer Bürger, nicht der Sklaven und Fremden, welche kein volles Bürgerrecht genossen. Die Strafen der ersteren hiengen meistens nur von der Willkühr ihrer Herren ab, und sind daher bey weitem härter und grausamer, als die der Bürger,

wiewohl sie in Athen noch immer milder waren, als anderwärts. Da sie indessen nicht strengen Gesetzen unterworfen waren: so lassen sie sich nicht unter eine feste Regel bringen. Gegen Fremde, welche sich vergangen hatten, war das Verfahren einfach. Man nahm ihnen entweder das Geld, oder verbannte sie. Hatten sie sich aber widerrechtlich in das Bürgerrecht eingeschlichen: so wurden sie als Sklaven verkauft.

Ehe wir von den einzelnen Strafarten handeln, will ich nur das anführen, daß die Exekution derselben, welche natürlich nach dem Grade der Verurtheilung verschieden war, einzelnen Unterbeamten in Athen übergeben war. Die körperlichen und Todes-Strafen besorgten die Eilfmänner durch Gefangenwärter und Scharfrichter. Die Geldstrafen trieben die Rentmeister (πράκτορες) ein. Wer sie nicht bezahlen konnte, dessen Name ward so lange in den öffentlichen Schuldregistern verzeichnet; und war die Summe größer (nämlich über tausend Drachmen): so ward er so lange im Gefängnisse gehalten, bis er sie bezahlte. Selbst die an den Verbrechen der Väter unschuldigen Söhne konnten so lange auf keine Ehrenstelle Anspruch machen, bis sie die Schuld ihres Vaters abgetragen hatten. Dies beweißt das Beyspiel mehrerer, besonders des Cimon, dessen Vater Miltiades im Gefängnisse starb, und dadurch nach einer neueren Ansicht der Sache seine Schuld hinlänglich gebüßt haben mußte. Aber der Sohn sah sich gleichwohl von allen Würden

den ausgeschlossen, bis er die Schuld des Vaters durch zusammengeliehenes Geld gelößt hatte. Eben so macht Demosthenes dem Androtion ein Verbrechen daraus, daß er um Ehrenstellen anhalte, da doch sein Vater als ein Schuldner der öffentlichen Kasse aus dem Gefängnisse entsprungen sey.

Die Strafgattungen sind, wenn man von den kleineren zu den größeren fortgeht, folgende:

1) Geldstrafen,

2) Ehrlosigkeit in mehreren Graden bis zur Schandsäule hinunter,

3) Verbannung,

4) Fessel und Gefängniß,

5) Todesstrafen [1].

Wir werden diese Gattungen von Strafen einzeln durchgehen, wenn wir die vom Petitus über die Strafen im Allgemeinen gesammelten Gesetze mit der nöthigen Auswahl vorangeschickt haben, für welche das nachfolgende als nöthiger Kommentar anzusehen ist. Wir finden jene Gesetze in dem Werke de Legg. Att. lib. IV, Tit. 9.

1) Die Strafen und Todesarten werden vom Jul. Pollux lib. VIII, cap. 7. segm. 69. seqq. aus geführt.

Athenische Gesetze, die Strafen betreffend.

1) Es soll nicht erlaubt seyn, gegen Jemanden mehr Strafen, als eine, von Gerichtswegen zu verhängen; sie mögen nun entweder in einer körperlichen, oder in einer Geldstrafe bestehen. Beyde Arten zugleich zu verhängen, soll nicht erlaubt seyn.

(Siehe Demosthenes gegen Leptines S. 504. Ausg. von Reiske.)

2) Wegen unvorsätzlicher Fehltritte soll man gegen Niemanden den Proceß anhängig machen, sondern man soll den Fehlenden im Geheimen darüber belehren und zurecht weisen.

(Siehe Plato's Apologie des Sokrates p. 26, A; oder S. 60, Zweybrücker Ausg.)

3) Einen des Vaterlandes Verwiesenen soll Niemand aufnehmen, oder der, welcher es that, soll derselben Strafe mit dem Verbannten schuldig seyn.

(Siehe Demosthenes gegen Polykles, S. 1222.)

4) Hierher gehören auch die gegen die Diebe gegebenen Gesetze. Siehe den sechs und zwanzigsten Abschnitt des siebenten Kapitels.

5) Gegen den, welcher zu einer bösen That rieth, soll dieselbe Strafe verhängt werden, wel-

welche gegen den, welcher sie ausführte, verhängt wurde.

(Siehe Andocides περὶ μυστηρ. S. 12.)

6) Verbrecher, welche die That eingestehen, z. B. Diebe, Straßenräuber ꝛc. (κακουργοί), soll man ohne vorher gehaltenes Gericht strafen.

(Siehe Demosthenes gegen Timokrates, S. 728.)

7) Die, welche der öffentlichen Kasse eine Geldstrafe schuldig sind, sollen von dem Tage an für Schuldner gelten, seit welchem sie zu derselben verdammt wurden; sie mögen bereits unter die öffentlichen Schuldner eingeschrieben seyn, oder nicht.

(Siehe Demosthenes gegen Theokrines, S. 1327. folg.)

8) Wer bis zur neunten Prytanie die Schuld nicht zahlt, soll sie doppelt schuldig seyn. Er soll ehrlos seyn, bis er sie bezahlt hat.

(S. Libanius im Argument der Demosthenischen Rede gegen den Aristogiton.)

9) Ein öffentlicher Schuldner soll an der Staatsverwaltung keinen Antheil haben.

(S. Libanius im Argument der Rede gegen den Androtion.)

 10)

10) Wer überführt worden ist, daß er, wiewohl er der öffentlichen Kasse schuldig war, als Redner zum Volke auftrat, der soll den Eilfmännern zur Bestrafung übergeben werden.

(S. Demosthenes gegen den Theokrines, l. l.)

11) Wenn ein öffentlicher Schuldner vor der Bezahlung stirbt: so sollen seine Kinder die Geldstrafe bezahlen; wo nicht, so sollen sie ehrlos seyn (auf alle bürgerliche Rechte Verzicht leisten), bis sie dieselbe bezahlt haben.

(S. Ulpian zur Rede gegen den Timokrates.)

12) Gegen den, welcher der öffentlichen Kasse eine Geldstrafe schuldig ist, nicht aber alsobald unter die Staatsschuldner geschrieben war, soll die Anzeige (ἔνδειξις) Statt finden. Wenn aber einer die Geldstrafe abgetragen hat: so soll sein Name aus dem Schuldregister gestrichen werden. Dahingegen soll gegen denjenigen öffentlichen Schuldner, welcher, ohne die Geldstrafe an den Staat entrichtet zu haben, aus dem Schuldregister gestrichen ist, eine Anklage wegen nicht eingetragenen Namens (γραφὴ ἀγραφίου) vor den Thesmotheten Statt finden.

(S. Demosthenes gegen Theokrines, S. 1338.)

13) Der dritte Theil der Geldstrafe soll dem

dem Bürger zufallen, welcher von dem Ver- gehen Anzeige gemacht hat.

(S. Demosthenes gegen Nikostratus, S. 1247. zu Anf. d. R.)

14) Derjenige, welcher nicht mit Recht un- ter die öffentlichen Schuldner geschrieben ist, soll ausgestrichen werden; derjenige aber, wel- cher ihn ungerechter Weise eingeschrieben hat, soll Statt seiner eingeschrieben werden.

(S. Demosthenes gegen Aristogiton, a. S. 792.)

15) Darüber, daß man Ehrlose wieder zu Ehren aufnehmen müsse, oder Bürgern, welche an die Götter oder an die Staatskasse der Athe- ner schuldig sind, die Schuld erlasse, soll Nie- manden erlaubt seyn, einen Antrag zu machen; wenn nicht zuvor sechs tausend Bürger, heim- lich darüber abstimmend, ihre Einwilligung dazu gegeben haben, so einen Antrag zu ma- chen. Ist dies: so soll es erlaubt seyn, die Sache zur Sprache zu bringen, und darüber einen Schluß zu fassen, wie es dem Senat und dem Volke gut dünken wird.

16) Wenn aber Jemand im Senat, oder im Volke für diejenigen eine Fürbitte einlegt, welche vom Senat oder vom Volke verurtheilt worden sind; wenn der Schuldner selbst für sich bittet, ehe er seine Schuld bezahlte: so soll ge- gen diesen die gerichtliche Anzeige (ἔνδειξις) Statt finden, wie gegen den, welcher, wie wohl

wohl der Staatskasse verschuldet, im Heliastengerichte sitzt. Wenn aber ein anderer für einen Schuldner bittet, ehe jener bezahlte: so soll dessen ganzes Vermögen an die Staatskasse verfallen seyn. Wenn aber einer von den Proedroi Jemanden, sey es der Schuldner selbst, oder ein anderer, welcher für ihn bittet, die Erlaubniß der Stimmensammlung der Bürger gewähret: so soll er ehrlos seyn.

(Dies sind zwey Gesetze aus der Rede des Demosthenes gegen den Timokrates. S. 714.)

Ueber die vornehmsten Strafarten in Athen.

§ 1.

A. Geldstrafen.

Die Geldstrafen, von den Athenern vorzugsweise τιμήματα genannt, waren so verschieden, als die Verbrechen (ἀδικήματα), auf welche sie gesetzt waren. War der Proceß von der Art, daß über den Grad der Schuld und über die Strafe nach den vorhandenen Gesetzen entschieden werden konnte, oder kürzer, bedurfte die Strafe des Vergehens keiner weitern Schätzung, war die δίκη ἀτίμητος: so zahlte der Verurtheilte die Summe, welche das Gesetz auf sein Verbrechen gesetzt hatte. War aber sein Vergehen nicht ausdrücklich in irgend einem Gesetze benannt, und war folglich

auch

auch nicht die Strafe im Gesetze bestimmt (τοῖς νόμοις ὡρισμένον), oder war es eine δίκη τιμητός: so setzten die Richter nach einer analogen Schätzung (τίμησις) die Strafe fest, und verdammten den Schuldigen, bey der noch härteren Strafe des Gefängnisses oder der Ehrlosigkeit, sie zu entrichten [2]). In den Athenischen Gesetzen kommen am meisten die Summen von fünf hundert und tausend Drachmen vor; wo aber die Richter oder das Volk die Strafe selbst zu bestimmen hatten, weit höhere. Besonders war dies der Fall in öffentlichen Rechtshändeln, an denen das Volk selbst gewissermaßen als Beleidigter und als Kläger Theil nahm, und durch den Beklagten einen bedeutenden Verlust an Ehre oder Geld erlitten zu haben meynte. Wir lesen beym Miltiades, daß ihm vom Volke die Strafe von funfzig Talenten auferlegt ward. Wenn wir das Talent zu 1350 rthlr. berechnen, so haben wir die hohe Summe von 67,500 rthlr., welche er natürlich als ein unbegüterter Privatmann, zumal in jenen Zeiten, nicht erschwingen konnte, und die hier vielleicht nur deswegen so hoch ist, weil das Volk seiner Verrätherey, wie es meynt, den Verlust der Flotte, welche dadurch aufgewogen werden sollte, anrechnete [3]). Andere in öffentlichen Rechts-

2) Man vergleiche hierüber des zweyten Artikels des achten Kapitels zweyten Abschnitt §. 8, wo von der Festsetzung der Geldstrafen die Rede ist.

3) Herodot. lib. VI. cap. 136. und Cornel. Nepos in Miltiad. cap. 7.

Rechtshändeln Verurtheilte sollten ähnliche Summen zahlen; und es scheint, daß in den meisten Fällen das Volk gar nicht erwartete, daß die Strafe geleistet wurde, sondern auf diese Weise den Verurtheilten zur Verbannung zwingen wollte.

§ 2.

B. Ehrlosigkeit in mehrern Graden bis zur Schandsäule hinunter.

Keine Strafe ist schwieriger und verwickelter bey den Athenern, als die ἀτιμία, für welche in vielen Fällen das deutsche Wort Ehrlosigkeit zu hart ist. Sie geht von geringen Beschränkungen der bürgerlichen Rechte bis zur Strafe der tiefsten Infamie hinunter; und die Schwierigkeiten liegen darin, daß uns in keinem alten Schriftsteller die Grade genau angegeben sind, in welchen sie die einzelnen Vergehungen bestrafte. Offenbar ist das Schicksal der ἀτίμων sehr ungleich, und es sind besonders drey oder vier Stufen derselben merklich, über welche uns theils Andocides, theils Ulpian belehren [4]).

Die erste oder geringste Gattung der Ati-

4) Siehe Andocides περὶ μυστηρ. pag. 10 oder 35, seqq. edit. Reiske, und Ulpian zu Demosthenes Rede gegen den Midias pag. 343. Das folgende stützt sich auf diese beyden Gewährsmänner am meisten.

Atimie (prima capitis minutio) war die, nach welcher die Verurtheilten zwar ihre Güter ungekränkt behielten; aber auf gewisse Rechte der Bürger Verzicht thun mußten, und mithin in Absicht ihrer bürgerlichen Ehre einen Flecken erlitten hatten. Bürger dieser Gattung durften weder an den Volksversammlungen Theil nehmen, noch öffentlich zum Volke reden, noch Mitglieder des Senats seyn; weder ἐκκλησιάζειν, noch (nach dem Ausdrucke des Andocides) λέγειν ἐν τῷ δήμῳ, οὐδὲ βουλεῦσαι. Andern von demselben Grade der Atimie war es nicht erlaubt, als Ankläger oder Anzeiger aufzutreten, weder γράψασθαι, noch ἐνδεῖξαι. Andere durften nicht nach dem Hellespont, andere nicht nach Jonien schiffen; andere den Markt nicht betreten. Diese Verschiedenheit der einzelnen Strafpunkte rührte von der Verschiedenheit des Vergehens her. Man strafte den Schuldigen durch die Beraubung und Beschränkung des bürgerlichen Vorrechts, welches er gemißbraucht hatte.

Den zweyten Grad der Atimie hatten diejenigen, welche entweder die Rechenschaft von der Verwaltung der öffentlichen Geschäfte, oder welche Strafgelder und Pachtzinse u. s. w. dem Staate schuldig geblieben, und deswegen auf die Liste der öffentlichen Schuldner geschrieben waren, und dadurch alle bürgerliche und religiöse Vorrechte der Bürger, z. B. auch das Richterseyn, (δικάζειν) verlohren hatten. Das letztere muß einen höheren Grad bescheinigen; da sonst selbst die Bürger, welche aus dem

Senat

Senat ausgeschlossen waren, Richter seyn durften. [5]). Die Güter dieser Gattung von Verurtheilten werden als Staatseigenthum angesehen, bis sie ihre Schuld an die Staatskasse entrichtet, und dadurch ihren Namen getilgt hatten. Thaten sie das letztere: so wurden sie in ihren bürgerlichen Rechten wieder hergestellt. Mit diesem Grade der Atimie war eine Art von Exkommunikation verbunden.

Der dritte Grad von Atimie bestand darin, daß die, welche mit ihm belegt waren, nicht nur bürgerlich, sondern auch körperlich ehrlos waren. Sie hatten nicht nur für ihre Person allen Antheil an den bürgerlichen Vorrechten, an den gemeinsamen Opfern und gottesdienstlichen Gebräuchen der Nation verwirkt; sondern die Ehrlosigkeit gieng auch auf ihre Kinder und Nachkommen über. Dies waren Menschen, welche gestohlen hatten, oder sich hatten bestechen lassen; oder die sich den Kriegsdiensten zu Lande oder zu Wasser entzogen hatten, die sich feige gezeigt, oder den Schild fortgeworfen hatten; oder die dreymal eines falschen Zeugnisses vor Gericht, oder eines Betruges in der Vorladung schuldig befunden waren; oder die ihre Aeltern schlecht behandelt hatten. Menschen der Art waren durchaus ehrlos (ὁλόκληροι ἄτιμοι), hatten an den gemeinsamen Angelegenheiten gar keinen

Am

5) Es heißt: ἐξῆν μέν τοι ἐν τῷ δικαστηρίῳ καταδέχεσθαι τοὺς ἐκφυλλοφορηθέντας. cf. Petit. Leg. Att. Lib. IV Tit. I, cap. 2.

Antheil und waren bürgerlich todt. Sie wandelten gleichsam wie Todte unter den Lebenden, wie Ulpian zu Demosthenes περὶ παραπρεσβ. sagt.

Zu diesen drey Graden der Atimie könnte man nach Demosthenes in der dritten Philippischen Rede (S. 122 und folg.) einen vierten und höchsten Grad setzen, welcher aber im Zeitalter der Redner nicht mehr gewöhnlich war. Er selber sagt, daß das Wort ἄτιμος in dem Sinne nur noch in der alten Sprache der Drakonischen Blutgesetze vorkomme. Es bezeichnet nämlich einen, welcher nach unsern Ausdrücken für vogelfrey erklärt war, und den Jedermann ungestraft tödten konnte; wie das von ihm angeführte Beyspiel eines Persischen Unterthans beweist, welchen die Athenischen Vorfahren für ἄτιμος erklärt hatten, weil er zur Bestechung der Athener Geld in den Peloponnes gebracht habe, und auf den daher, als Fremden, der gewöhnliche Begriff der Ehrlosigkeit nicht anzuwenden wäre, da bey ihm von Beraubung bürgerlicher Rechte, welche er nie gehabt hatte, die Rede nicht seyn könnte."

Zu der Strafe der Ehrlosigkeit kann man noch zwey andere Strafen der Verurtheilten rechnen. Die erstere bestand darin, daß das Verbrechen des Menschen auf eine Schandsäule (στήλη) geschrieben, und der allgemeinen Schau ausgestellt ward. Wem dies widerfuhr, der hieß ein στηλίτης, und war eben dadurch nicht blos aller seiner bürgerlichen Rechte beraubt, sondern auch wie es scheint, auf immer

von

von dem vaterländischen Boden verwiesen und für vogelfrey erklärt [6]).

Die andere Strafe war die, daß freygeborne Menschen zuweilen verurtheilt wurden, in die Sklaverey (δουλεια) verkauft zu werden. Sie wurde sehr selten gebraucht, und wahrscheinlich auch mehr bey Fremden, welche nicht geborne Bürger waren, und nur das Bürgerrecht sich angemaßt oder erschlichen hatten. Denn besonders war auf die γραφή ξενίας und δωροξενίας die Sklaverey als Strafe gesetzt, wie wir schon in dem fünften Abschnitte des siebenten Kapitels angeführt haben.

§ 3.

C. Verbannung.

Die Verbannung (Φυγή) war nur in wenigen Fällen bey den Athenern positive Strafe. Meistens ward sie von denen selbst gewählt, welche einer noch schwereren Strafe dadurch zu entgehen wußten, z. B. von Mördern, vorsätzlichen sowohl, als unvorsätzlichen, und anderen, welche sonst die Gefängnißstrafe hätten be-

6) Man sehe die dritte Philippische Rede des Demosthenes l. l. und vergleiche den Reiskischen Index zum Demosthenes unter στηλίτης.

befürchten müssen. Es würde unzweckmäßig seyn, von den unzähligen Beyspielen auch nur die bekanntesten heraus zu heben; auch ist es schon oben bey der Gerichtsverfassung gesagt worden, daß jeder Beklagte, welcher einen bösen Ausgang seines Processes fürchtete, nach dem ersten Termin, wenn ihm seine unausbleibliche Verurtheilung einleuchtete, ungehindert abziehen konnte. Die Güter des sich selbst Verbannenden fielen alsdann der allgemeinen Kasse nicht zu; und der Ort und die Entfernung der Verbannung war frey gelassen, wenn er nur die Grenzen des Attischen Gebiets vermied. Seine Person galt in der Fremde für unverletzlich; er gehörte nach dem Glauben der alten Griechischen Welt der Bestrafung der Götter unmittelbar an; Menschen durften sich daher keine Gewalt über ihn anmaßen, und die fremde Jurisdiktion hatte sie ja außerdem nicht. Bey bürgerlichen Unruhen und Partheyungen wuchs die Zahl der Vertriebenen (Φευγόντων oder Φυγάδων) oft zu mehreren Hunderten an, und keine Zeit ist daran reicher, als die Zeit der dreyßig Tyrannen. Die Vertriebenen konnten übrigens in den meisten Fällen zurückkehren, sobald sie sich entweder mit ihren gerichtlichen Verfolgern verglichen, oder mit der öffentlichen Kasse, welcher sie verschuldet waren, abgefunden hatten. Waren sie bürgerlicher Unruhen wegen fortgegangen: so kehrten sie von selbst zurück, sobald eine veränderte Ordnung der Dinge eingetreten war.

Mit der Verbannung muß indessen das Scherbengericht (der ὀστρακισμός) nicht verwechselt werden. Das letztere schien in einer so ungebundenen Demokratie, wo nicht der kleinste Vorzug, selbst nicht einmal der Talente, des Ruhms und der edelsten Tugenden die phantastische Gleichheit unterbrechen sollte, etwas durchaus nothwendiges und gerechtes; und war, in so fern das Eingeständniß vorragender Verdienste davon unzertrennlich war, mehr Lob als Strafe. Die Güter der durch das Scherbengericht Verdammten wurden daher nicht eingezogen. Man sehe über den Ostrakismus das zweyte Kapitel dieses Buchs (fünfter Abschnitt § 3.), wo ich genauer darüber in der Anmerkung geredet habe.

§ 4.

D. Gefängniß und Fessel.

Das Gefängniß (δεσμός) war bey den Athenern in den meisten Fällen nicht Strafe, sondern Verwahrungsort; und traf daher am meisten die, welche die Strafgelder nicht zahlen konnten, und so lange in Verhaft blieben, bis ihre Angehörigen und Verwandten die Schuld löseten. Wo das Gefängniß indessen Strafe war, z. B. bey ärmeren und schlechteren Bürgern, da finden sich auch einige sehr harte Arten von Fesseln. So gab es:

1) Eine Art von Stock, wo die Füße der Schuldigen durchgesteckt und mithin gefesselt wurden. Dieser Stock heißt öfters blos das Holz, ξύλον; siehe Aristophanes Ritter, v. 393. und dessen Lysistrata, v. 681. Es heißt auch κᾶλον, und beym Hesychius auch κάλιος. In anderen Stellen wird diese Art von Stock, a) χοῖνιξ, πεδή, siehe den Scholiasten zu Aristophanes Plutus v. 276. b) ποδοκάκη, siehe Lysias in der ersten Rede gegen den Theomnestus S. 117 oder 357 Ausg. von Reiske, und Harpokration bey d. W., und endlich c) ποδοστράβη genannt, siehe den Scholiasten zu Aristophanes Rittern, v. 366.

2) Noch schmerzlicher war der Stock von fünf Oeffnungen, wo der Kopf, die Hände und die Füße durchgesteckt wurden, ξύλον πεντεσύριγγον. Siehe Aristophanes Ritter, v. 1046.

3) Eine andere Art von Holz krümmte den Kopf vornüber, und heißt eben daher κύφων. Siehe den Scholiasten zu Aristophanes Plutus, v. 458 und besonders Suidas. Aus dem letzteren geht hervor, daß κλῷιος oder κλῷος etwas ähnliches gewesen sey.

4) Das Bret (σανίς), worauf die Schuldigen angebunden, und wie es wahrscheinlich ist, geschlagen oder gegeißelt wurden.

 Siehe

Siehe Aristophanes Thesmophoriaz. v. 938 und 947.

5) Das Rad (τροχός), woran besonders Sklaven gefesselt und gegeißelt wurden. Siehe den Scholiasten zu Aristophanes Plutus, v. 876. Vielleicht war dies eine Art von Tortur, um zum Geständnisse zu zwingen, welche aber in Athen bey freyen Bürgern nie angewandt wurde, sondern nur bey Sklaven. Siehe Reitemeier's dissertatio de quaestionis per tormenta origine etc.

§ 5.

E. Todesstrafen.

Die höchste Strafe war natürlich die Todesstrafe (θάνατος), welche aber bey den Athenern, wiewohl sie außer dem Morde auf mehrere Verbrechen gesetzt war, z. B. auf Verrätherey, bürgerliche Unruhen u. s. w. seltener vollzogen wurde, als bey den neueren Völkern: weil die Humanität der Athenischen Gesetze neben der Todesstrafe noch in den meisten Fällen die Verbannung gestattete. In vielen Fällen standen sogar Tod und Verbannung ganz gleich; und es ist der höchste Beweis von Anhänglichkeit an dem Vaterlande, welche wir bey den alten Völkern antreffen, daß es nicht an Beyspielen fehlt, daß Bürger, welche zwischen beyden die Wahl hatten,

hatten, lieber in der alten Heymath sterben, als in ein neues Land als Vertriebene wandern wollten.

Die Todesstrafen wurden bey den Athenern, wie bey den übrigen Griechen, im Gefängnisse, nie öffentlich vollzogen, und gewöhnlich gleich nach der Verurtheilung. Nur öffentliche Feste, deren fröhliche Vorbedeutung man durch Blutvergießen nicht entweihen wollte, hielten die Hinrichtung auf. So wissen wir, daß Sokrates noch dreyßig Tage nach seiner Verurtheilung lebte, weil das Schiff der Theoren, welches alljährlich mit Geschenken nach Delos in den Tempel des Apollo geschickt wurde, und seit uralten Zeiten für die glückliche Rückkehr des Theseus und dessen Besiegung des Kretischen Ungeheuers, ein Dankfest seyn sollte, noch nicht zurück gekehrt war. Das Fest selbst hieß Delia, und vor der Beendigung desselben und der Rükkehr jenes Schiffes aus Delos durfte kein Todesurtheil in der Stadt vollzogen werden [1].

Uebrigens kommen beym Julius Pollux (B. VIII. Kap. 7. Segm. 70 und folg.) und bey dem Scholiasten zum Aristophanes mehrere Arten derselben vor; z. B.

1) Enthauptung, ξίφος, welche besonders

 zur

[1] Siehe Xenophon. Memorabil. Socrat. lib. IV cap. 8.

zur Zeit des Peloponnesischen Krieges und noch einige Zeit nachher gewöhnlich war.

2) Erdrosselung; denn Julius Pollux erwähnt unter den Werkzeugen des Scharfrichters (unter den ἐργαλείοις τοῦ δημίου) auch den Strick (βρόχος).

3) das zu Tode schlagen mit einem Holze, welches τύμπανον hieß. Dies war eine der ältesten Todesstrafen, deren sich die Athener bediehten, ehe sie die Hinrichtung durch das Schwert kannten. Die Hinrichtung auf diese Weise heißt τυμπανισμός, das Hinrichten selbst τυμπανίζειν.

4) Hinrichtung durch Gift (Φαρμακόν), wozu seit dem Peloponnesischen Kriege gewöhnlich der Schierlingstrank (κώνειον) gewählt wurde, welcher durch plötzliches Erkälten des Bluts und mithin durch Schlagfluß tödtete. Sokrates und Phocion starben auf diese Weise. Siehe Plato im Phädon gegen d. E., und Plutarch im Phocion gegen d. E.

Einige alte Strafen waren noch:

5) Die Steinigung (λιθοβολία), mehr das Werk der Volkswuth, als gesetzliche Strafe,

se, und in so fern sehr alt, da sie schon im Homer vorkommt, welcher dafür sogar eine Art von Kunstausdruck hat „einen steinernen Rock anziehen." Siehe Homer. Iliad. Ges. III. v. 57. und die bessern Ausleger zu dieser Stelle. Daß den Aeschylus wegen des Verdachts der Irreligiosität, welche man in einer seiner Tragödien witterte, das Schicksal bedroht habe, gesteinigt zu werden, erzählt *Aelian.* Var. Histor. lib. V. c. 19.

6) Das Hinunterstürzen vom Felsen (κατακρημνισμός) war besonders Strafe der Tyrannen. Eurip. Troad. v. 720. und *Aelian.* Var. Histor. lib. V. c. 5.

7) Das Ersäufen ins Meer (καταποντισμός) Siehe den Scholiasten zu Aristophanes Rittern v. 1360.

8) Das Herabstürzen in eine tiefe Gruft (βάραθρον oder ὄρυγμα), welche eben sowohl für Lebende, die hinabgestürzt wurden, und hier verhungern mußten, als für todte Leichname großer Verbrecher bestimmt war, welche hier nach der Hinrichtung hinabgeworfen wurden und vermoderten. Siehe Aristophanes Plutus, v. 431. und Harpokration und Suidas d. d. W.

9) Das Verbrennen (πῦρ) wird in den Gesetzen den Mordbrennern angedroht; doch habe ich kein Beyspiel gelesen, daß es vollzogen wurde.

Uebrigens ward den Verwandten eines Verbrechers, welcher im Gefängnisse nach geschehener Verurtheilung der gesetzlichen Richter hingerichtet war, nur in sehr seltenen Fällen es verweigert, ihren Todten still und anständig zu bestatten. Anders war es freylich mit denen, welche als ein Opfer der Volkswuth fielen, und die ein ergrimmter Pöbel, nicht blos zu tödten, sondern auch mit allem, was an ihnen war, zu vernichten trachtete.

Druck-

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 3 Z. 15. statt zu fesseln in der Gegend, lies und der Gegend.
= 9 = 3. st. liest, l. liefet. Eben so steht hin und wieder löst, für lösen; beweist, für beweisen.
= 12 = 10. st. doch vernehmt es, l. verwehre.
= 15 = 4. st. Tullius l. *Tullus*.
= 17 = 7. von unten sollte es heissen: Hesiodus (nach Theogon. v. 30.) hat von den Musen erhalten u. s. w.
= 21 = 1. st. Ausgezeichenheit, l. Ausgezeichnetheit.
= 24 = 5. st. Greis, l. Kreis.
= 30 = 4. von unt. st. Anhang, l. den Anfang seiner Gesch.
= 44 = 7. von unt. st. ihn, l. ihm.
= 45 = 10. st. Geldvorrath, l. Geldwerth.
= — = 12. st. seine Schulden, l. seinen Schuldnern.
= 49. zu Ende des § 5. fehlen hinter trachteten die Allegationshäkchen: "
= — in der untersten Zeile, st. einst, l. erst.
= 50 Z. 5. von unt., st. Prytaner, l. Prytanen.
= 53 = 8. von unt., st. Diakrine, l. Diakrier.
= 63 = 2. st. Geiseln, l. Inseln.
= 74 = 5. von unt., st. unmündig, l. unwürdig.
= — = 3. von unt. st. Dimarchus l. Timarchus.
= 77 = 15. st. drinnen auch, l. Dorier auch.
= 79 = 12. st. blieb, l. blieben.
= 90 = 7. st. Personen, l. Persern.

S. 95. zu Ende des Absatzes, st. füglich, l. häufig.
= 99. in der untersten Zeile, st. fühlte, l. fühle.
= 107 = 13. st. erbauen läßt, l. erbauet werden läßt.
= 121 = 19. st. man, l. war.
= 125 = 7. st. unmündig, l. unwürdig.
= 127 = 11. st. alljährliche, l. alljährlich.
= 135 = 14. st. Jaygetus, l. Taygetus.
= — = 7. von unt st Knabens, l. Knaben.
= 137 = 18. st. gerechnet, l. berechnet.
= — = 5. von unten in der Anmerkung, „und die neue Spartanische Pflaumenfeder“, muß weggestrichen werden.
= 144 = 6. st. schmerzenden, l. schreyenden.
= 160 = 5. st. Plakene, l. Plataeae.
= 175 = 7. von unt., st. Lacedäens, l. Lacedämons.
= 176 = 12. st. Luxtidas, l. Euklidas.
= 192, Gesetz 10, st. an, l. und.
= — S. 7. von unt., st. in, l. an.
= 206 = 8. von unt., st. Isodas, l. Isadas.
= 237 = 12. st. Tirynus, l. Tiryns.
= 257 = 9. von unt., st. dem, l. den.
= 262 = 12. l. Mitten im Lande einheimisch, das Komma gehört hinter einheimisch, nicht hinter Lande.
= — = 12. von unt. muß viermonatliche ein Wort seyn.
= 271 Anmerkung 6, zu Ende, st. preißt, l. preiset.
= 282 = 11. st. alten, l. allen.
= 289 = 9. von unt., st. unzählige, l. überzählige.
= 297 = 11. von unt., st. Gewährungsmänner, l. die wichtigsten Gewährsmänner.
= 299 = 2. st. Materien, l. Materie.
= 314 = 12. von unt., st. cetera 4., l. externa 4.
= 317 = 9. st. Syburis, l. Sybaris.
= 323 = 7. von unt., st. solche, l. falsche.
= 351 = 6. von unt., l. theils aus Gillies Geschichte.
= 352 = 16. st. Führer, l. Führern.

S. 353

S. 353 und 354. in den Noten st. Pythagorer, l. Pythagoräer.
„ 354 Z. 15. st. der, l. den.
„ 371. und an anderen Orten, st. Todt, Todtes, Todte, l. Tod, Todes, Tode, als Hauptwort.
„ 381 in der untersten Zeile und 383 Z. 5 von unten, st. Dimocratem, l. Timocratem.
„ 396 Z. 10. von unt. st. plebicifcitum, l. plebiscitum.
„ 405 Gesetz 4. müssen die Worte: „Dies letztere Gesetz - - Verfasser", durch ( ) eingeschlossen werden; sowie überall die erklärenden Zusätze und Bemerkungen, welche den Gesetzen angefügt sind.
„ 407 Gesetz 4. st. Natur, l. Geheimnisse.
„ 411 Gesetz 12. st. Nimen, l. Mimen.
„ 414 Z. 3. von unten, st. Δῆμος, l. Δῆμος in Athen.
„ 422 „ 2. von unt., st. Carystins, l. *Carystius*.
„ 424 „ 10. von unt., st. mit stechendem Witze, l. mit stehendem (oder gewöhnlichem) Witze.
„ 425 „ 14. von unt., st. everben, l. vererben.
„ 429 „ 5. von unt., st. van Kolonos, l. in Kolonos.
„ 434 „ 2. von unt., st. Andocit., l. *Andocides*. Eben so auch anderwärts, z. B. S. 440 Note 10.
„ 435 „ 1. st. Plorus, l. Phokus.
„ 436 in der untersten Zeile, st. Energ., l. *Demosth. Euerg.*
„ 439 Gesetz 8. st. der, l. die.
„ 451 Z. 9. von unt., st. wer, l. wenn er.
„ 456 in der untersten Zeile, st. Casauboni, l. Casaubonus.
„ 463 Z. 4. st. der Güteraustauschung, l. des Gütertausches. Eben so S. 469, D., st. Güterumtauschung, l. Gütertausch.
„ 477 „ 5. st. welches in dem nächsten und den folgenden Kapiteln, l. welches in dem nächstfolgenden Kapitel.

S. 485.

S. 485 Note 2. st. Hyperydes, l. *Hyperides.*
= 487 Note 7 st. Spudian, l. *Spudiam.*
= 522 Z. 5. st. Tüncherwerk, l. Tünchwerk.
= 534 = 11. st. alle sein Vermögen, l. sein ganzes Verm.
= 541 fehlt unter der Ueberschrift des Abschnitts die Angabe: „*Petit.* Lib. VII. Tit. 6.
= 542 Z. 13. von unten, st. κακηγογιας härter gemacht, l. κακηγοριας härter geahndet.
= 568 = 3. st. Hülfsquellen, l. Hülfsmitteln.
= 578 in der Mitte st. Ephiates, lies Ephialtes.
= 584 Z. 8. st. wässert, lies mostert.
= 586 unten in der Note 14. st. Apollogie, l. Apologie.
= 596 in der Mitte der Note st. Wespan., l. „in den Wespen.
= 626 in der Note 7. st. δυκας, l. „Λυκου δεκας, und in der untersten Reihe st. ἀπο παρδῶ, l. ἀποπαρδῶ.
= 645 fehlt unten zu Ende 2) causae privatae.
= 664 unten in der Note st. Matthaei, l. *Matthiae.*
= 687 Z. 12. von unten st. διαμεμετριμενη, l. διαμεμετρημένη.
= 693 = 10. von unt. st. notirte, l. „Man notirte zweymal.

Die Druckfehler in den Griechischen Accenten bittet man dem Verfasser nicht anzurechnen. Besonders ist ein acutus sehr oft Statt eines gravis gebraucht, und zuweilen auch umgekehrt.



Beym



